

PROSPEKT MIT ERGÄNZUNG

DIESER PROSPEKT IST EIN PROSPEKT NUR FÜR DEN VERTRIEB IN UND VON DER SCHWEIZ UND STELLT NACH DEM ANWENDBAREN IRISCHEN RECHT KEINEN PROSPEKT DAR

*DIESER PROSPEKTAUSZUG BEZIEHT SICH AUF DAS ANGEBOT DER FONDS, DIE IM
INHALTSVERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND. IN DER GESELLSCHAFT SIND WEITERE FONDS
VERFÜGBAR, DIE JEDOCH IN DER SCHWEIZ NICHT-QUALIFIZIERTEN ANLEGERN ZURZEIT NICHT ZUM
VERKAUF ANGEBOTEN WERDEN.*

UBS ETFs plc

(Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Subfonds)

Eine als offene Investmentgesellschaft mit variablem
Kapital unter der Nummer 484724 eingetragene Gesellschaft
mit beschränkter Haftung nach irischem Recht

VERKAUFSPROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ

Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts: 12. Dezember 2018

Die Verwaltungsratsmitglieder der UBS ETFs plc, die im vorliegenden Verkaufsprospekt namentlich aufgeführt sind, haften für die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben. Die in diesem Schriftstück enthaltenen Angaben stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt aufgewandt haben, um solches sicherzustellen) mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der vorliegende Verkaufsprospekt ist zusammen mit den Ergänzungen des/der entsprechenden Fonds zu lesen.

1 Wichtiger Hinweis

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. VERGEWISSEN SIE SICH VOR DEM KAUF VON ANTEILEN, DASS SIE DIE BESCHAFFENHEIT EINER DERARTIGEN ANLAGE UND DIE DARIN ENTHALTENEN RISIKEN VOLLSTÄNDIG VERSTANDEN UND IHRE PERSÖNLICHE SITUATION BERÜCKSICHTIGT HABEN. FALLS SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESES VERKAUFSPROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE SICH VON EINEM EXPERTEN FACHMÄNNISCH BERATEN LASSEN.

Zulassung

Die Zulassung von UBS ETFs plc (die «Gesellschaft») durch die irische Zentralbank (die «Zentralbank») stellt keine Gewährleistung für die Performance der Gesellschaft dar, und die Zentralbank haftet nicht für Leistungen oder Leistungsstörungen seitens der Gesellschaft.

Der Wert der Anteile der Gesellschaft und die Einkünfte daraus können steigen oder fallen, und möglicherweise erhalten die Anleger den von ihnen in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurück.

In diesem Verkaufsprospekt sind die die Gesellschaft allgemein betreffenden Informationen enthalten. Die Anteile der einzelnen Fonds der Gesellschaft sind in den Ergänzungen zu diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Die Gesellschaft ist eine am 21. Mai 2010 gegründete Umbrella-Investmentgesellschaft mit getrennt haftenden Subfonds (nachfolgend die «Fonds») und variablem Kapital, die in Irland als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss den OGAW-Verordnungen zugelassen ist. **Diese Zulassung bedeutet weder, dass die Zentralbank die Gesellschaft oder einen der Fonds unterstützt oder für sie bürgt, noch ist sie für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts verantwortlich.**

Allgemeines

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Investmentgesellschaft strukturiert, in der verschiedene Fonds aufgelegt werden können. Hierzu benötigen die Verwaltungsratsmitglieder jeweils die vorherige Genehmigung der Zentralbank.

Die besonderen Merkmale jedes Fonds werden in einer getrennten Ergänzung dargelegt. In einer solchen Ergänzung müssen jeweils alle bestehenden Fonds aufgelistet sein. Für einen Fonds können Anteile mehrerer Klassen ausgegeben werden. In den Ergänzungen sind gezielte Informationen enthalten, die in Verbindung mit dem vorliegenden Verkaufsprospekt zu lesen sind. Die Auflegung neuer Anteilsklassen muss der Zentralbank mitgeteilt und von dieser vorab genehmigt werden. Bei der Einführung einer neuen Anteilsklasse bereitet die Gesellschaft die Dokumentation vor, in der die sachdienlichen Einzelheiten der jeweiligen Anteilsklasse dargelegt werden. Diese Unterlagen werden von den Verwaltungsratsmitgliedern herausgegeben. Für jeden Fonds ist ein getrenntes Vermögensportfolio zu unterhalten, dessen Vermögen gemäss den Anlagezielen des jeweiligen Fonds zu investieren ist.

Anteile eines Fonds können gegen Barzahlung gezeichnet und zurückgenommen werden. Anteile können auch am Sekundärmarkt gekauft oder verkauft werden (gemäss nachfolgender Beschreibung).

Die Gesellschaft kann jeden Antrag auf Ausgabe von Anteilen ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise ablehnen und nimmt keine Erstzeichnung für Anteile unter dem in der Ergänzung des entsprechenden Fonds dargelegten Mindestzeichnungsbetrag an, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder sehen von einem Mindestzeichnungsbetrag ab.

Nach der Erstaussgabe werden die Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil plus bzw. minus Gebühren und Abgaben (je nachdem), einschliesslich der in der entsprechenden Ergänzung angegebenen Umtauschgebühren und Primärmarkttransaktionsgebühren, ausgegeben oder zurückgenommen. Der Nettoinventarwert der Anteile einer jeden Klasse und die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden gemäss den unter der Rubrik **«Ausgabe- und Rücknahmepreis/Berechnung des Nettoinventarwertes/Bewertung der Vermögenswerte»** zusammengefassten Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt berechnet.

Die Anteile eines jeden Fonds können an einer oder mehreren Relevanten Börsen zugelassen sein und von den Anteilhabern, wenn eine solche Notierung vorliegt, vollständig übertragen werden. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von Privatanlegern und institutionellen Anlegern sowie professionellen Händlern am Sekundärmarkt wie die Stammanteile eines börsennotierten Unternehmens gekauft und verkauft werden. Die Gesellschaft kann allerdings nicht garantieren, dass sich für die Anteile eines bestimmten Fonds ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird.

Anteile des jeweiligen Fonds, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden (wie später in Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts beschrieben), können üblicherweise nicht direkt von der Gesellschaft zurückgenommen werden. Anleger verkaufen normalerweise ihre Anteile auf dem Sekundärmarkt mit Hilfe eines Vermittlers (z. B. ein Börsenmakler oder sonstiger Anlagemakler) und müssen für diese Anlagetätigkeit möglicherweise Gebühren entrichten. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass diese Anleger eventuell mehr als den aktuellen Nettoinventarwert je Anteil zahlen müssen, wenn sie Anteile auf dem Sekundärmarkt erwerben, und beim Verkauf eventuell weniger als den aktuellen Nettoinventarwert erhalten werden.

Falls der am Sekundärmarkt notierte Wert der Anteile erheblich vom aktuellen Nettoinventarwert je Anteil abweicht, dürfen Anleger, die ihre Anteile über einen Sekundärmarkt halten, ihre Anteile direkt an die Gesellschaft zurückgeben. Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei Marktstörungen wie etwa dem Fehlen eines Market Maker. In diesen Situationen wird dem regulierten Markt mitgeteilt, dass die Gesellschaft zur direkten Rücknahme bereit ist. Anleger an diesem Sekundärmarkt müssen Abschnitt 8.3 des Verkaufsprospekts konsultieren, um Einzelheiten zur Bearbeitung dieser Rücknahmeanträge zu erfahren. Es werden den Anlegern an diesem Sekundärmarkt nur die tatsächlichen Kosten für diese Bearbeitung (d. h. Kosten im Zusammenhang mit der Liquidierung zugrunde liegender Positionen) in Rechnung gestellt, wobei die Gebühren für die Rücknahme keinesfalls überhöht sein dürfen.

Der vorangegangene Absatz unterliegt den Vorgaben der Zentralbank und der geltenden Gesetzgebung.

Die Einzelheiten zu den Handelstagen der einzelnen Fonds sind in der entsprechenden Ergänzung dargelegt.

Vor einer Anlage in die Gesellschaft sind die mit einer solchen Anlage verbundenen Risiken in Betracht zu ziehen. Informationen dazu unter **«Risikofaktoren»** weiter unten und gegebenenfalls in der entsprechenden Fondsergänzung.

Der vorliegende Verkaufsprospekt darf überall nur in Begleitung des jüngsten Jahresberichts und der geprüften Bilanz der Gesellschaft sowie eines Exemplars des jüngsten Halbjahresberichts und der ungeprüften Bilanz, wenn diese danach veröffentlicht wurden, ausgegeben werden. Diese Berichte und der vorliegende Verkaufsprospekt bilden zusammen den Verkaufsprospekt für die ausgegebenen Anteile der Gesellschaft.

Alle Anteilhaber sind berechtigt, von den Bestimmungen der Satzung zu profitieren, und sind durch sie gebunden. Es wird davon ausgegangen, dass die Anteilhaber von den Bestimmungen der Satzung Kenntnis genommen haben. Kopien der Satzung sind auf Anfrage erhältlich.

Festgelegte Begriffe, die in diesem Verkaufsprospekt verwendet werden, haben die Bedeutung, die ihnen in Anhang I zugeschrieben wird.

Verkaufsbeschränkungen

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht zu Angebots- oder Werbezwecken in einem Land oder in Fällen verwendet werden, in denen ein solches Angebot oder derartige Werbung verboten oder nicht genehmigt ist.

Die Anteile wurden nicht von der United States Securities and Exchange Commission, einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines US-Bundesstaats oder einer anderen US-Regulierungsbehörde zugelassen. Darüber hinaus hat keine der vorstehenden Behörden die Chancen dieses Angebots oder die Richtigkeit dieser Angebotsunterlagen geprüft oder bestätigt. Jegliche gegenteilige Behauptung ist rechtswidrig. Die Verwaltungsratsmitglieder bzw. die Verwaltungsgesellschaft sind zur Auflage von Einschränkungen zum Besitz von Anteilen durch (und folglich zur Zwangsrücknahme von Anteilen) oder zur Übertragung von Anteilen auf US-Personen (ausser es liegt eine Ausnahmeregelung der US-Wertpapiergesetze vor) berechtigt; oder durch Personen, die gegen das Gesetz oder die Auflage eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstossen zu scheinen, wonach sie nicht zum Besitz solcher Anteile berechtigt sind; oder durch Personen in einer Situation (unabhängig davon, ob die Person oder Personen direkt oder indirekt davon betroffen ist/sind und ob sie sich alleine oder gemeinsam mit anderen, verbundenen oder nicht verbundenen, Personen darin befindet/befinden, oder irgendwelche anderen Umstände, die den Verwaltungsratsmitgliedern relevant scheinen), die nach Ansicht des Verwaltungsrates dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder dem entsprechenden Fonds eine Steuerpflicht entsteht oder dass die Gesellschaft bzw. der Fonds andere finanzielle, behördliche, rechtliche oder wesentliche administrative Nachteile erleidet, die der Gesellschaft oder dem entsprechenden Fonds ansonsten nicht entstanden wären, sie bzw. er ansonsten nicht erlitten hätte oder wogegen sie bzw. er ansonsten nicht verstossen hätte; oder Einzelpersonen, die unter 18 Jahre alt sind (oder unter einer anderen Altersgrenze liegen, die die Verwaltungsratsmitglieder für angebracht halten) oder unzurechnungsfähig sind. Die Satzung gestattet es den Verwaltungsratsmitgliedern ebenfalls, Anteile notwendigenfalls zurückzunehmen und zu entwerten (einschliesslich Anteilsbruchteilen), die sich im Besitz von jemandem befinden, bei dem es sich um eine in Irland ansässige Person handelt oder der als in Irland ansässige Person gilt oder im Auftrag einer solchen handelt, wenn eine Steuerpflicht in Irland vorliegt (zusammen «**Unzulässige Personen**»), wie unter «**Besteuerung**» weiter unten beschrieben.

Potenzielle Zeichner und Käufer von Anteilen sollten einen Effektenmakler, Zweigstellenleiter einer Bank, Rechtsanwalt, Buchhalter oder einen anderen Finanzberater zurate ziehen und sich über (a) die etwaigen Steuerfolgen, (b) die gesetzlichen Anforderungen, (c) Beschränkungen im Devisenverkehr oder Devisenvorschriften und (d) andere erforderliche staatliche oder sonstige Zustimmungen oder Formalitäten informieren, auf die sie gemäss den Gesetzen der Länder ihrer Gründung, Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes stossen könnten und die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder die Veräusserung von Anteilen von Belang sein könnten.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Übersetzungen dürfen nur solche Informationen enthalten, die auch in der englischen Fassung stehen, und sind mit der englischsprachigen Version gleichbedeutend. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischen Original und der Übersetzung ist die englische Version verbindlich, ausser insoweit (jedoch lediglich insoweit) als in einem Land, in dem die Anteile verkauft werden, gesetzlich gefordert, so dass bei einer Massnahme, die sich auf eine Bekanntgabe in einem nicht englischsprachigen Schriftstück stützt, die Sprache des Schriftstückes, auf das sich die Massnahme stützt, ausschliesslich zum Zwecke dieser Massnahme und soweit erforderlich, massgeblich ist.

Auskünfte oder Darstellungen eines Händlers, Verkäufers oder einer anderen Person, die nicht in diesem Verkaufsprospekt oder in Rechenschaftsberichten der Gesellschaft, die Bestandteil des Verkaufsprospektes sind, vorkommen, sind als unzulässig anzusehen und Anleger dürfen sich nicht darauf verlassen. Die Aushändigung dieses Verkaufsprospektes und das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen bedeuten unter keinen Umständen, dass die Informationen in diesem Verkaufsprospekt zu einem auf das Datum dieses Verkaufsprospektes folgenden Zeitpunkt richtig sind. Um wesentlichen Änderungen Rechnung zu tragen, kann dieser Verkaufsprospekt von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Deshalb sollten an einer Zeichnung interessierte Personen bei der

Verwaltungsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft nachfragen, ob ein neuerer Verkaufsprospekt oder Rechenschaftsbericht der Gesellschaft herausgegeben wurde.

Vereinigte Staaten

Die Gesellschaft gibt gegenwärtig keine Anteile an oder zugunsten von US-Personen aus, noch bietet sie (direkt oder indirekt) Anteile US-Personen oder zugunsten von US-Personen an, noch gestattet sie die Übertragung von Anteilen an oder zugunsten von US-Personen. Die Anteile dürfen an US-Personen (wie in diesem Verkaufsprospekt definiert) nicht abgetreten, weiterverkauft, verpfändet, umgetauscht oder in anderer Weise übertragen werden (jeweils eine «**Übertragung**»), noch zu deren Gunsten abgetreten, weiterverkauft, verpfändet, umgetauscht oder in anderer Weise übertragen werden.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 in der geänderten Fassung (das «**Gesetz von 1933**») registriert oder gemäss einem geltenden bundesstaatlichen Gesetz zugelassen und dürfen in den Vereinigten Staaten (einschliesslich deren Territorien und Besitzungen) einer US-Person (wie hierin definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder übertragen werden noch zu deren Gunsten angeboten, verkauft oder übertragen werden. Die Gesellschaft wurde und wird auch in Zukunft nicht gemäss dem Investment Company Act der USA von 1940 in der geänderten Fassung (das «**Gesetz von 1940**») eingetragen, und die Anleger haben keinen Anspruch auf die Vorteile einer solchen Eintragung.

Der Verwaltungsrat wird jeden beabsichtigten Kauf von Anteilen durch eine US-Person und jede Übertragung von Anteilen an eine US-Person oder zugunsten einer US-Person ablehnen und wird die Übertragung oder Rücknahme von Anteilen verlangen, die von oder zugunsten einer Person gehalten werden, die eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung von oder zugunsten einer US-Person hält.

Jeder Anteilinhaber, der nach seiner Erstanlage in der Gesellschaft eine US-Person wird, kann zur Zwangsrücknahme seiner Anteile gemäss den Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt verpflichtet werden, und der Kauf weiterer Anteile eines Fonds der Gesellschaft oder der Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds wird ihm solange untersagt, wie dieser Anteilinhaber eine US-Person ist.

Jeder Anteilinhaber ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich von einer Änderung seines Status als US-Person in Kenntnis zu setzen.

Anleger dürfen keine Geschäfte mit derivativen oder strukturierten Produkten tätigen oder derivative oder strukturierte Produkte ausgeben (jeweils ein «**Strukturiertes Produkt**»), deren Rendite direkt oder indirekt ganz oder teilweise auf dem Wert der Gesellschaft, eines Fonds der Gesellschaft oder von Anteilen basiert, es sei denn, sie haben zuvor die Genehmigung der Gesellschaft eingeholt, die nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats erteilt, an bestimmte Bedingungen geknüpft oder verweigert werden kann.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen darf der Verwaltungsrat **nicht** der Schaffung oder Ausgabe von Strukturierten Produkten zustimmen, die mit einer Partei vereinbart oder an eine Partei ausgegeben werden (jeweils ein «**Anleger in Strukturierten Produkten**»), wenn (i) der Anleger in Strukturierten Produkten (und, falls das Strukturierte Produkt vom Anleger in Strukturierten Produkten für einen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümer gehalten wird, dieser wirtschaftliche Eigentümer) ein wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen im Sinne des Gesetzes von 1940 sein würde, es sei denn, dieser Anleger in Strukturierten Produkten (und gegebenenfalls der zugrunde liegende wirtschaftliche Eigentümer) ist eine US-Person, und (ii) der Verkauf der Strukturierten Produkte oder der Kauf der Strukturierten Produkte durch einen Anleger in Strukturierten Produkten (und, falls das Strukturierte Produkt vom Anleger in Strukturierten Produkten für einen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümer gehalten wird, durch diesen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümer) zu einem Verstoß gegen die in einem Rechtsgebiet geltenden Gesetze oder Vorschriften durch die Gesellschaft, einen Fonds der Gesellschaft und/oder einen Anlageberater der Gesellschaft oder eines Fonds der Gesellschaft führen würde.

Unbeschadet obiger Ausführungen und sofern überhaupt vom Verwaltungsrat erlaubt, muss jeder Käufer von Anteilen, bei dem es sich um eine US-Person handelt, ein **«Berechtigter Käufer»** gemäss der Definition des Gesetzes von 1940 und den darunter veröffentlichten Vorschriften sowie ein **«Anerkannter Investor»** gemäss der Definition in Bestimmung D des Gesetzes von 1933 sein.

Wenngleich bestimmte angeschlossene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters möglicherweise nach dem United States Investment Advisers Act von 1940 in der geänderten Fassung (das **«Beratergesetz»**) eingetragen sind, kommen den Anlegern der Fonds nicht die wesentlichen Bestimmungen des US-Gesetzes, einschliesslich des Beratergesetzes, zugute, weil die Fonds keine US-Anlagegesellschaften sind.]

Product Governance-Vorschriften aus MiFID II – OGAW als nicht komplexe Finanzinstrumente

Artikel 25 der MiFID II enthält Vorgaben für die Beurteilung der Eignung und Zweckmässigkeit von Finanzinstrumenten für Kunden. Artikel 25(4) enthält Vorschriften für den auf die Ausführung von Kundenaufträgen beschränkten Verkauf von Finanzinstrumenten durch nach MiFID zugelassene Wertpapierfirmen an Kunden. Sofern die Finanzinstrumente in der Aufstellung in Artikel 25(4)(a) aufgeführt sind (diese werden für die vorliegenden Zwecke allgemein als nicht komplexe Finanzinstrumente bezeichnet), ist vonseiten einer nach MiFID zugelassenen Wertpapierfirma, die die Instrumente verkauft, auch keine sogenannte «Angemessenheitsprüfung» in Bezug auf ihre Kunden erforderlich. Bei einer Angemessenheitsprüfung würden Informationen zu den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden bezogen auf die angebotene Anlageform abgefragt, um auf dieser Grundlage zu beurteilen, ob die Anlage für den Kunden angemessen ist. Wenn die Finanzinstrumente nicht in der Aufstellung in Artikel 25(4)(a) aufgeführt sind (d. h. sie werden als komplexe Finanzinstrumente eingestuft), muss eine nach MiFID zugelassene Wertpapierfirma, die die Instrumente verkauft, auch eine Angemessenheitsprüfung in Bezug auf ihre Kunden durchführen.

Auf OGAW wird (anders als auf strukturierte OGAW) in der Aufstellung in Artikel 25(4)(a) ausdrücklich hingewiesen. Dementsprechend gilt für die vorliegenden Zwecke jeder Fonds als nicht komplexes Finanzinstrument.

Potenzial für Kapitalherabsetzung

Soweit in der jeweiligen Ergänzung vorgesehen, können (i) Dividenden aus dem Kapital des jeweiligen Fonds erklärt werden und/oder (ii) Gebühren und Kosten aus dem Kapital des jeweiligen Fonds bezahlt werden, jeweils um Cashflow an die Anteilinhaber zu wahren. In allen diesen Fällen besteht ein grösseres Risiko, dass Kapital möglicherweise aufgebraucht wird und eine Ausschüttung erreicht wird/Gebühren so bezahlt werden, dass auf Potenzial für künftigen Kapitalzuwachs Ihrer Anlage verzichtet wird. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist.

Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Auswirkungen als Ausschüttungen von Erträgen haben und demzufolge wird Anlegern geraten, diesbezüglich fachlichen Rat einzuholen.

Inhaltsverzeichnis

1	Wichtiger Hinweis	2
2	Verzeichnis	9
3	Management und Verwaltung	11
3.1	Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft	11
3.2	Gesellschaftsgründer	12
3.3	Verwaltungsgesellschaft	12
3.4	Anlageverwalter	12
3.5	Vertriebsgesellschaft	13
3.6	Verwahrstelle	13
3.7	Verwaltungsstelle	15
4	Anlageziel und -politik	15
4.1	Anlageziel und Anlagepolitik	15
4.2	Zusätzliche Informationen zum Referenzindex oder Referenzwert	16
4.3	Änderung oder Wechsel des Referenzindex oder Referenzwertes	16
4.4	Minderung des Kontrahentenrisikos	17
4.5	SFTR	18
5	Anlagebeschränkungen	19
5.1	Zulässige Anlagen	19
5.2	Anlagebeschränkungen	20
5.3	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen	21
5.4	Allgemeine Bestimmungen	22
5.5	Derivative Finanzinstrumente	23
5.6	Indexnachbildende Fonds	23
5.7	Einsatz derivativer Finanzinstrumente und effiziente Portfolioverwaltung	24
5.8	Befugnisse für Kreditaufnahme und -vergabe	25
5.9	Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte	25
5.10	Sicherheiten-Richtlinien	27
5.11	Gemeinsame Anlagepools	30
5.12	Abgesicherte Aktienklassen	31
5.13	Verweis auf Ratings	32
5.14	Verweis auf Benchmarks	32
5.15	Verweis auf Verbriefungen	32
5.16	Sonstiges	32
6	Risikofaktoren	33
6.1	Allgemeines	33
6.2	Depotrisiko	44
6.3	Handelsrisiken am Sekundärmarkt	45
6.4	Besteuerung	45
6.5	FATCA	45
6.6	CRS	46
6.7	Section 871(m)	46
6.8	Folgen eines Liquidationsverfahrens	46
6.9	Potenzielle Interessenkonflikte	47
6.10	Störungen	47
7	Ausgabe- und Rücknahmepreis/Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes/Bewertung der Vermögenswerte	49
7.1	Ausgabe- und Rücknahmepreis/Berechnung des Nettoinventarwertes	49
7.2	Bewertung der Vermögenswerte	50
7.3	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes	52
7.4	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	53
8	Handel mit Anteilen	53
8.1	Allgemeine Informationen über die Zeichnung von Anteilen	53
8.2	Zeichnung von Anteilen	54
8.3	Rücknahme von Anteilen	56
8.4	Barzeichnungen und -rücknahmen	58

8.5	Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos.....	59
8.6	Art der Anteile und Register	60
8.7	Allgemeine Bestimmungen.....	60
8.8	Zwangsrücknahme	62
8.9	Umtausch von Anteilen.....	62
9	Sekundärmarkt	64
9.1	Notierung an einer Börse.....	64
9.2	Intraday-Portfoliowert («iNAV»)	65
10	Gebühren und Aufwendungen	65
10.1	Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren und Aufwendungen.....	65
10.2	Pauschale Verwaltungskommission.....	68
10.3	Soft Commissions.....	69
11	Informationen zu den Anteilen.....	69
11.1	Dividendenpolitik.....	69
11.2	Berichte und Abschlüsse	69
11.3	Übertragung von Anteilen.....	70
11.4	Mitteilungen an die Anteilinhaber	70
11.5	Gründung und Gesellschaftskapital	70
12	Zusammenfassung der Satzung	71
13	Sonstiges	79
13.1	Vergütungsgrundsätze, Beschwerdeverfahren und Whistleblower-Richtlinien	79
13.2	Fondstransaktionen und Interessenkonflikte.....	79
13.3	Rechtsstreitigkeiten und Schiedsgerichtsverfahren	81
13.4	Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder.....	81
13.5	Wesentliche Verträge	81
13.6	Allgemeines	84
13.7	Einsehbare Dokumente	85
	Anhang I – Definitionen	86
	Anhang II – Märkte	103
	Anhang III – Besteuerung.....	106
	Irland – Besteuerung	106
	Anhang IV - Aktuelle Liste der Unterbeauftragten der Verwahrstelle	113
	HFRX GLOBAL HEDGE FUND INDEX SF UCITS ETF.....	118
	CMCI COMPOSITE SF UCITS ETF	132
	BLOOMBERG COMMODITY INDEX SF UCITS ETF	145
	S&P 500 SF UCITS ETF	159
	MSCI USA SF UCITS ETF.....	173
	MSCI EMERGING MARKETS SF UCITS ETF.....	187
	MSCI AC ASIA EX JAPAN SF UCITS ETF	201
	MSCI ACWI SF UCITS ETF.....	215
	CMCI EX-AGRICULTURE SF UCITS ETF.....	231
	Bloomberg Commodity CMCI SF UCITS ETF	245
	Informationen für Anleger in der Schweiz	259

2 Verzeichnis

GESELLSCHAFT

UBS ETFs plc
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS

Alan White
Colm Torpey
Ian Ashment
Frank Muesel
Clemens Reuter
Robert Burke

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Lantern Structured Asset Management Limited
1st Floor
College Park House
South Fredrick Street
Dublin 2
Irland

ANLAGEVERWALTER

UBS Asset Management (UK) Limited
5 Broadgate
London, EC2M 2QS
England

VERTRIEBSGESELLSCHAFT

Aeschenvorstadt 1	UBS AG	Bahnhofstrasse 45
CH-4002		CH-8098
Basel		Zürich
Schweiz		Schweiz

VERWAHRSTELLE

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

VERWALTUNGSSTELLE

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

SEKRETÄR

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

WIRTSCHAFTSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers
Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

IRISCHE RECHTSBERATER DER GESELLSCHAFT

Maples and Calder
75 St. Stephen's Green
Dublin 2
Irland

3 Management und Verwaltung

3.1 Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft

Die «**Verwaltungsratsmitglieder**» der Gesellschaft sind nachfolgend aufgeführt:

Clemens Reuter

Herr Reuter ist derzeit Head of Global UBS Passive & ETF Investment Specialists. Vor seinem Wechsel zu UBS war Herr Reuter bei der SIX Swiss Exchange als Head of Clients and Product Management tätig und war in dieser Funktion für den Ausbau des Segments der börsengehandelten Fonds zuständig. Herr Reuter begann seine berufliche Laufbahn in der Finanzdienstleistungsbranche bei der Deutsche Bank AG in Düsseldorf. Seine Berufserfahrung erstreckt sich unter anderem über die Bereiche des institutionellen Aktienverkaufs in den USA bei Wachovia Securities in Atlanta Georgia (USA) und bei Credit Suisse First Boston sowie des Devisenhandels in London, New York und Zürich. Herr Reuter verfügt über mehr als 22 Jahre Branchenerfahrung. Herr Reuter hat sein Studium an der Technischen Hochschule Köln als Diplom-Betriebswirt abgeschlossen und das Programm «Business-to-Business Marketing Strategy» der Harvard Business School sowie das Programm «Executive Development» der Wharton Business School der University of Pennsylvania absolviert. Neben dieser Funktion ist Herr Reuter Mitglied des UBS Asset Management Committee Switzerland und des UBS Asset Management Committee EMEA, Vorsitzender des Verwaltungsrats des UBS (Irl) ETF plc, UBS ETF SICAV und Verwaltungsratsmitglied der UBS ETFs plc. Darüber hinaus gehört er der Swiss Index Commission bei der Swiss Exchange an.

Ian Ashment

Herr Ashment ist seit 1985 für UBS Asset Management tätig und hat seine gesamte bisherige Laufbahn im Investmentbereich in dem Unternehmen verbracht. Seine ersten Berufserfahrungen bei der UBS sammelte er als Statistical Assistant/Investment Trainee im Active UK Equity Team. Anschliessend rückte er zum Trainee Fund Manager im Active European Equity Team auf. 1990 wurde Ian Fondsmanager im Quantitative Team. 1995 wechselte Ian ins Indexing Team, dessen Leitung er 2006 übernahm. 2016 erweiterte sich sein Verantwortungsbereich einmal mehr, als er Head of Systematic & Index Investments wurde und die Zuständigkeit für die Verwaltung von über 210 Milliarden Schweizer Franken an Indexaktien und Rohstoff-Assets – darunter börsengehandelte und strukturierte Fonds – und (seit 30. Juni 2017) für quantitative Aktienstrategien übernahm. Neben dieser Funktion gehört er dem UBS Asset Management Investment Management Committee, dem EMEA Management Committee und dem UK Management Committee an. Ian ist Vorsitzender des Verwaltungsrats von UBS ETFs Plc und Verwaltungsratsmitglied von UBS (Irl) ETF Plc und UBS ETF SICAV. Ian gehört dem UBS Index Oversight Committee an und führt den Vorsitz des FTSE Russell EMEA Regional Advisory Committee; ausserdem ist er Mitglied der FTSE Policy Group und des Global Index Advisory Panel von S&P.

Frank Muesel

Frank Muesel kam 2001 zu UBS Asset Management und war zunächst als Analyst im Geschäftsbereich Börsengehandelte Fonds (ETF – Exchange-Traded Funds) tätig. Im Jahr 2004 wechselte er ins Produktmanagement. Seit 2014 ist er als Produktspezialist zuständig für die aufsichtsrechtliche Verwaltung von ETF-Plattformen. Bevor er zu UBS kam, bekleidete Frank Muesel verschiedene Positionen bei der SEB Bank in Frankfurt, in den Abteilungen Korrespondenzbankgeschäft und Abwicklung (Optionen und Terminkontrakte).

Colm Torpey

Colm Torpey ist seit 2005 für die Verwaltungsgesellschaft tätig. Er ist Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft und Verwaltungsratsmitglied zahlreicher Anlagefonds, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden. Er arbeitete von 2003 bis Dezember 2005 für Pioneer Alternative Investment Management Limited als Head of Internal Audit. Von 1993 bis 2002 war er für Arthur Andersen und von 2002 bis 2003 für KPMG tätig, wo er zum Audit Director ernannt wurde. Er ist ein CFA Charterholder, ein Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland und ein Mitglied des Irish Taxation Institute.

Alan White

Alan White ist seit Juli 2002 für die UBS Investment Bank tätig. Von Januar 2004 bis September 2006 bekleidete er das Amt des Managers für die Förderung des Handels mit alternativen Anlagestrategien und von September 2006 bis Dezember 2006 war er im Bereich Strukturierung von Aktienderivaten tätig. Derzeit arbeitet er seit Januar 2007 im Bereich Strukturierung bei Lantern Structured Asset Management Limited. Alan White besitzt einen Abschluss in Finanzwissenschaften und ein Informatikdiplom vom University College Cork. Er ist Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft und Verwaltungsratsmitglied zahlreicher Anlagefonds, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Robert Burke

Robert Burke war bis zum 30. Mai 2005 Partner bei McCann FitzGerald, wo er seit 1978 arbeitete. Robert Burke weist neben seinen Kenntnissen in der Unternehmensbesteuerung Erfahrungen in fast allen Bereichen des Unternehmens- und Wirtschaftsrechts auf. Er wurde 1973 bei Price Waterhouse als Wirtschaftsprüfer zertifiziert und war dort bis 1978 als Steuerfachmann tätig. Er ist ein Mitglied der Foundation for Fiscal Studies (Irland), der International Fiscal Association, der International Tax Planning Association und der International Bar Association und ein Mitglied des Institute of Taxation in Ireland. Robert Burke hat seinen Wohnsitz in Irland.

Zum Zwecke des vorliegenden Verkaufsprospektes ist die Anschrift aller Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaftsitz der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat das Tagesgeschäft und die Leitung der Gesellschaft gemäss der vom Verwaltungsrat genehmigten Richtlinien an die Verwaltungsgesellschaft übertragen. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben somit keine geschäftsführende Funktion.

3.2 Gesellschaftsgründer

Der **«Gesellschaftsgründer»** der Gesellschaft ist die UBS AG, Niederlassung London.

Der Gesellschaftsgründer ist als Aktiengesellschaft («Limited Company») in England und Wales eingetragen und von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs (**«FCA»**) zugelassen und wird durch diese geregelt.

3.3 Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat Lantern Structured Asset Management Limited (die **«Verwaltungsgesellschaft»**) zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und der einzelnen Fonds bestellt, wobei Lantern Structured Asset Management Limited befugt ist, eine oder mehrere ihrer Funktionen unter der Gesamtaufsicht und -kontrolle der Gesellschaft zu delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie wurde am 1. Dezember 2005 in Irland gegründet und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der UBS AG. Das genehmigte Gesellschaftskapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 10.000.000 EUR. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert derzeit als Verwaltungsgesellschaft bzw. Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers, AIFM) von zwölf weiteren Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwaltungsgesellschaft ist von der Zentralbank zugelassen und unterliegt deren Aufsicht. Colm Torpey, Alan White und Robert Burke sind ebenfalls Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft. Gesellschaftssekretär der Verwaltungsgesellschaft ist Colm Torpey.

3.4 Anlageverwalter

Anlageverwalter der Gesellschaft ist UBS Asset Management (UK) Limited, sofern in der Ergänzung des entsprechenden Fonds nicht anders angegeben.

Der Investmentmanager gehört zu UBS Asset Management, einem Geschäftsbereich der UBS AG. Die UBS AG ist eines der weltweit führenden Finanzunternehmen, zu der auch einer der weltweit grössten Vermögensverwalter, eine der wichtigsten Investmentbanken und Wertpapierfirmen sowie einer der weltweit führenden Anlageverwalter zählen.

Der Anlageverwalter ist der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs unterstellt.

Einzelheiten zu den vom Anlageverwalter bestellten Unteranlageverwaltern werden den Anteilhabern auf Anfrage mitgeteilt und in der Ergänzung des entsprechenden Fonds und den regelmässig herausgegebenen Berichten der Gesellschaft bekannt gegeben.

3.5 Vertriebsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS AG zur **«Vertriebsgesellschaft»** für den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft und der einzelnen Fonds ernannt. Die Vertriebsgesellschaft ist als **Aktiengesellschaft** in der Schweiz eingetragen und von der Schweizer Finanzmarktbehörde (**«FINMA»**) zugelassen und wird durch die FINMA geregelt.

3.6 Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat State Street Custodial Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle für ihre Anteile gemäss einem Verwahrstellenvertrag vom Mittwoch, 12. Oktober 2016 in der jeweils gültigen Fassung (der **«Verwahrstellenvertrag»**) ernannt. Die Verwahrstelle übernimmt die sichere Verwahrung des Gesellschaftsvermögens.

Bei der Verwahrstelle handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 23. Mai 1991 in Irland gegründet wurde und die, wie die Verwaltungsstelle, letztlich im Eigentum der State Street Corporation steht. Das autorisierte Gesellschaftskapital beträgt 5.000.000 GBP und das ausgegebene und eingezahlte Gesellschaftskapital beläuft sich auf 200.000 GBP. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle besteht darin, als Verwahrer der Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen zu agieren. Die Verwahrstelle unterliegt der Aufsicht der Zentralbank.

Die Verwahrstelle führt Aufgaben für die Gesellschaft aus, einschliesslich - jedoch nicht ausschliesslich:

(i) die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die auf einem Konto für Finanzinstrumente, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wurde, registriert oder gehalten werden, sowie sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;

(ii) die Verwahrstelle prüft das Eigentum der Gesellschaft an allen sonstigen Vermögenswerten (neben den unter obigem Punkt (i) genannten Vermögenswerten) und führt Aufzeichnungen derjenigen Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass die Gesellschaft an diesen Vermögensgegenständen das Eigentum hat, wobei diese Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand zu halten sind;

(iii) die Verwahrstelle stellt eine wirksame und ordnungsgemässe Kontrolle der Cashflows der Gesellschaft sicher;

(iv) die Verwahrstelle hat bestimmte Aufsichtspflichten in Bezug auf die Gesellschaft zu übernehmen – siehe «Zusammenfassung der Aufsichtspflichten» unten.

Die Aufgaben und Funktionen im Zusammenhang mit den Punkten (iii) und (iv) oben dürfen von der Verwahrstelle nicht übertragen werden.

Zusammenfassung der Aufsichtspflichten:

Die Verwahrstelle ist u. a. verpflichtet, sicherzustellen, dass:

- der Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme und Annullierung von Anteilen aufseiten der Gesellschaft gemäss dem Companies Act, den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und der Satzung ausgeführt werden;
- der Wert der Anteile gemäss Companies Act und Satzung berechnet wird;
- etwaige Entgelte bei Transaktionen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der Gesellschaft dieser innerhalb von Fristen überwiesen werden, die vor dem Hintergrund einer bestimmten Transaktion eine angemessene Marktpraxis darstellen;

- die Erträge der Gesellschaft und der einzelnen Fonds gemäss Companies Act und Satzung verwendet werden;
- die Anweisungen der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht zum Companies Act oder der Satzung im Widerspruch stehen und
- sie das Verhalten der Gesellschaft in jedem Bilanzierungszeitraum überprüft hat und darüber an die Anteilhaber Bericht erstattet. Der Bericht der Verwahrstelle wird der Gesellschaft rechtzeitig bereitgestellt, damit die Verwaltungsratsmitglieder eine Kopie des Berichts in den Jahresbericht der Gesellschaft mit aufnehmen können. Im Bericht der Verwahrstelle wird angegeben, ob die Verwaltung der einzelnen Fonds nach Ansicht der Verwahrstelle in diesem Zeitraum:

(i) in Übereinstimmung mit den Beschränkungen der Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse des Fonds, wie von der Satzung und/oder der Zentralbank im Rahmen der dieser nach dem Companies Act gewährten Befugnisse vorgeschrieben und

(ii) ansonsten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Companies Act und der Satzung erfolgt.

Falls die Gesellschaft die obigen Punkte (i) oder (ii) nicht eingehalten hat, erläutert die Verwahrstelle die diesbezüglichen Gründe und legt die von ihr hierfür ergriffenen Abhilfemassnahmen dar. Die vorgenannten Pflichten dürfen von der Verwahrstelle nicht an einen Dritten übertragen werden.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe hat die Verwahrstelle aufrichtig, gerecht, professionell, unabhängig und im Interesse der Gesellschaft und der Anteilhaber zu handeln.

Die Verwahrstelle handelt als Verwahrer des Gesellschaftsvermögens und ist im durch geltende Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen vorgeschriebenen Masse für die Kontrolle der Gesellschaft verantwortlich. Die Verwahrstelle führt die Aufsichtspflichten gemäss den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen sowie dem Verwahrstellenvertrag aus.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Verpflichtungen mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, wie es gemäss den Standards und Praktiken einer professionellen Verwahrstelle festgelegt ist, die in den Märkten oder Rechtssystemen, in denen die Verwahrstelle Dienstleistungen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags erbringt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilhabern für alle Verluste, die ihnen durch die fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Pflichten aufseiten der Verwahrstelle gemäss Verwahrstellenvertrag und OGAW V entstehen. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern für den Verlust eines in Verwahrung gehaltenen Finanzinstruments (entsprechend der Festlegung gemäss OGAW V) aufseiten der Verwahrstelle oder eines ordnungsgemäss ernannten Dritten und ist für die unverzügliche Rückgabe der Finanzinstrumente oder des entsprechenden Betrags an die Gesellschaft verantwortlich. Der Verwahrstellenvertrag sieht Haftungsfreistellungen zugunsten der Verwahrstelle für bestimmte Verluste vor, mit Ausnahme von Umständen, bei denen die Verwahrstelle für die erlittenen Verluste haftbar ist.

Der Verwahrstellenvertrag bleibt in Kraft, bis er von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen, z. B. bei Zahlungsunfähigkeit der Verwahrstelle, ist jedoch auch eine fristlose Kündigung möglich. Im Falle einer (beabsichtigten) Absetzung oder eines Rücktritts der Verwahrstelle hat die Gesellschaft unter Einhaltung der geltenden Anforderungen der Zentralbank eine Nachfolge-Verwahrstelle zu ernennen. Die Verwahrstelle darf nicht ohne die Zustimmung der Zentralbank ausgetauscht werden.

Für den Verwahrstellenvertrag gelten die Gesetze Irlands, und für sämtliche Streitigkeiten oder Klagen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Verwahrstellenvertrag ergeben, sind die Gerichte Irlands zuständig, ohne dass diese Gerichtsbarkeit ausschliesslich ist.

3.7 Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat State Street Fund Services (Ireland) Limited (die «**Verwaltungsstelle**») zur Verwaltungs-, Register- und Transferstelle der Gesellschaft bestellt und ihr die Aufgabe der laufenden Verwaltung der Gesellschaft, einschliesslich der Berechnung des Nettovermögenswerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil eines jeden Fonds, übertragen.

Die Verwaltungsstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie wurde am 23. März 1992 in Irland gegründet und befindet sich im eigentlichen Eigentum der State Street Corporation. Das autorisierte Gesellschaftskapital der Verwaltungsstelle beträgt 5.000.000 GBP, wobei das ausgegebene und eingezahlte Gesellschaftskapital sich auf 350.000 GBP beläuft.

4 Anlageziel und -politik

4.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Die Satzung sieht vor, dass das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Fonds von den Mitgliedern des Verwaltungsrates zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds formuliert und in der Ergänzung des jeweiligen Fonds dargelegt werden.

Das Anlageziel eines jeden Fonds besteht darin, eine an einen Referenzindex oder Referenzwert gekoppelte Rendite an die Anteilinhaber abzuwerfen (entweder am entsprechenden Planmässigen Fälligkeitstag oder an einem Handelstag).

Die Rendite, die der Anteilinhaber erhält, hängt vom Wertzuwachs der entsprechenden übertragbaren Wertpapiere, sonstigen zulässigen Vermögenswerten und Finanzderivate einschliesslich ausserbörslich gehandelter Derivate im Besitz des Fonds ab, sowie vom Wertzuwachs wirksamerer Portfolioverwaltungsmethoden oder anderer Techniken, die eingesetzt werden, um die übertragbaren Wertpapiere, sonstigen zulässigen Vermögenswerte, Finanzderivate und ausserbörslich gehandelten Derivate mit dem Referenzindex bzw. Referenzwert (ggf.) in Verbindung zu bringen. Infolgedessen stimmt die Rendite, die die Anteilinhaber erhalten, nicht unbedingt hundertprozentig mit dem Wertzuwachs des Referenzindex oder Referenzwertes überein. Es ist nicht gewährleistet, dass das Anlageziel eines Fonds, dessen Wertzuwachs an den Referenzindex oder Referenzwert gekoppelt ist, auch tatsächlich erreicht wird.

Es liegt nicht in der Absicht der Gesellschaft, dass ein Fonds Kreditmittel zu Anlagezwecken verwendet (ausser dies ist in der Ergänzung des entsprechenden Fonds angegeben). Bei Fremdmitteln, die sich aus dem Einsatz von DFI ergeben, wird den Vorgaben der Zentralbank entsprochen.

Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft Zinsen für Konten erhalten, die zum Erhalt von Zeichnungserlösen (vor der Investition dieser Erlöse) gehalten werden, und/oder Zinsen für Konten erhalten, auf denen sich Zahlungsmittel für Handelsgeschäfte befinden, die nicht abgewickelt wurden. Die aufgelaufenen Zinsen dürften jedoch unerheblich sein und alle diese unerheblichen Beträge werden verwendet, um Dienstleistern der Gesellschaft (der Klarheit halber, einschliesslich des Anlageverwalters) Kosten und/oder Aufwendungen zurückzuerstatten, die der Gesellschaft oder einem Fonds zurechenbar sind, aber von einem solchen Dienstleister bezahlt wurden.

Jede Änderung des Anlageziels und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds darf nur mit der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anteilinhaber des Fonds erfolgen. Vorbehaltlich und unbeschadet des vorangehenden Satzes dieses Absatzes muss jedem Anteilinhaber des Fonds im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Fonds eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit der Anteilinhaber die Rücknahme seiner Anteile vor der Umsetzung der Änderung beantragen kann.

Weitere Einzelheiten zum Anlageziel und zur Anlagepolitik der einzelnen Fonds sind in der entsprechenden Ergänzung dargelegt.

4.2 Zusätzliche Informationen zum Referenzindex oder Referenzwert

In Bezug auf die Nachbildung oder die Leistung des Wertzuwachses eines Referenzindex oder Referenzwertes durch einen Fonds können sich zahlreiche Sachverhalte ergeben. Dazu zählen unter anderem die Folgenden:

- (a) Jeder Fonds unterliegt den OGAW-Verordnungen, die unter anderem gewisse Beschränkungen im Hinblick auf den Anteil am Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds beinhalten, der eventuell in einzelne Wertpapiere angelegt ist. Je nach Schwerpunktbildung des Referenzindex oder Referenzwertes kann ein Fonds, innerhalb der im Verkaufsprospekt dargelegten Grenzen, auch synthetische Wertpapiere besitzen, die mit Wertpapieren korrelieren oder deren Rendite sich auf Wertpapiere stützt, die zum Referenzindex oder Referenzwert gehören.
- (b) Die Wertpapiere, aus denen der Referenzindex oder Referenzwert besteht, ändern sich bisweilen. Im Rahmen der Fondsverwaltung kann der Anlageverwalter verschiedene Strategien anwenden, um den Fonds mit dem geänderten Referenzindex oder Referenzwert in Einklang zu bringen. Beispielsweise kann ein Fonds, wenn ein Wertpapier nicht zur Verfügung steht, das Bestandteil des Referenzindex oder Referenzwertes ist, oder wenn für ein solches Wertpapier kein Markt besteht, stattdessen Hinterlegungsscheine halten, denen dieses Wertpapier zugrunde liegt (z. B. ADR und GDR und andere aktienbezogene Wertpapiere).
- (c) Die Wertpapiere des Referenzindex oder Referenzwertes können mitunter von Unternehmensmassnahmen beeinflusst werden. Es ist dem Anlageverwalter überlassen, gegebenenfalls mit diesen Ereignissen zurechtzukommen.
- (d) Es kann vorkommen, dass im Referenzindex oder Referenzwert enthaltene Wertpapiere zum beizulegenden Zeitwert nicht mehr liquide oder anders nicht mehr erhältlich sind. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter eine Reihe von Techniken anwenden, darunter der Kauf von Wertpapieren, deren Renditen, einzeln oder zusammengefasst, als stark korrelierend mit den Bestandteilen des Referenzindex oder Referenzwertes angesehen werden.
- (e) Da, wo der Fonds sich über ein oder mehrere DFI Zugang zum Referenzindex oder Referenzwert verschafft, ist es Aufgabe der entsprechenden Berechnungsstelle, das bzw. die DFI so zu ändern, dass die wirtschaftlichen Folgen der Transaktion sowohl für die Genehmigte Gegenpartei als auch den Fonds gemäss den einzelnen Bestimmungen des jeweiligen DFI bestehen bleiben.

4.3 Änderung oder Wechsel des Referenzindex oder Referenzwertes

Wenn die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht sind, dass dies im Einklang mit den Anlagebeschränkungen und den OGAW-Verordnungen steht und im Interesse der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds liegt, können sie beschliessen, den bestehenden Referenzindex oder Referenzwert eines Fonds zu wechseln bzw. durch einen oder mehrere Referenzindizes oder Referenzwerte zu ersetzen.

So kann der Verwaltungsrat z. B. beschliessen, einen solchen Referenzindex oder Referenzwert unter den folgenden Umständen auszutauschen:

- (a) Die im Abschnitt **«Anlagebeschränkungen»** beschriebenen übertragbaren Wertpapiere, Swaps oder sonstigen Techniken bzw. Instrumente, die für die Umsetzung des Anlageziels des entsprechenden Fonds benötigt werden, sind nicht mehr in einer Weise verfügbar, die von den Verwaltungsratsmitgliedern als annehmbar angesehen wird;
- (b) die Datenqualität, -genauigkeit und -verfügbarkeit eines bestimmten Referenzindex oder Referenzwertes hat abgenommen;
- (c) die Bestandteile des Referenzindex oder Referenzwertes würden einen Verstoß des Fonds (wenn er den Referenzindex oder Referenzwert genau abbilden müsste) gegen die im Abschnitt **«Anlagebeschränkungen»** dargelegten Grenzen bewirken und/oder die Besteuerung oder steuerliche Behandlung der Gesellschaft oder ihrer Anteilhaber wesentlich beeinflussen;

- (d) der spezielle Referenzindex oder Referenzwert besteht nicht mehr oder es liegt, nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder, eine wesentliche Veränderung in der Berechnungsformel oder -methode eines Bestandteils des Referenzindex oder Referenzwertes vor (oder wird erwartet) oder es liegt eine wesentliche Veränderung eines Bestandteils des Referenzindex oder Referenzwertes vor (oder wird erwartet);
- (e) die Verwaltungsratsmitglieder bemerken, dass bei einem oder mehreren Wertpapieren, die Bestandteil des Referenzindex oder Referenzwertes sind, begrenzte Liquidität vorhanden ist, oder es ist nicht mehr sinnvoll, in die Bestandteile des Referenzindex oder Referenzwertes zu investieren;
- (f) der Indexlieferant hebt seine Lizenzgebühren auf eine Höhe an, die die Verwaltungsratsmitglieder für übersteuert halten;
- (g) Wechsel des Eigentumsrechts des entsprechenden Indexanbieters und/oder Wechsel des Namens des entsprechenden Indexes;
- (h) ein nachfolgender Indexanbieter wird von den Verwaltungsratsmitgliedern nicht als annehmbar betrachtet; oder
- (i) ein neuer Referenzindex oder Referenzwert wird zur Verfügung gestellt, der den gegenwärtigen Referenzindex oder Referenzwert ablöst.

Die oben genannte Liste weist lediglich auf einige Fälle hin und ist keine erschöpfende Darstellung der möglicherweise durch die Verwaltungsratsmitglieder angesichts von Umständen, die von ihnen als nicht angemessen erachtet werden, vorgenommenen Änderungen am Referenzindex oder Referenzwert. Jeder Änderungsvorschlag der Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf einen Referenzindex oder Referenzwert ist (a) zuvor von den Anteilhabern des entsprechenden Fonds per einfachen Mehrheitsbeschluss zu genehmigen oder, in den unter (g) oben dargestellten Umständen, (b) den Anteilhabern mitzuteilen. Der Verkaufsprospekt und die entsprechenden Ergänzungen werden im Falle eines Austauschs oder Wechsels des derzeitigen Referenzindex oder Referenzwertes eines Fonds gegen einen anderen Referenzindex oder Referenzwert oder im Falle (g) weiter oben gemäss den Voraussetzungen der Zentralbank aktualisiert.

4.4 Minderung des Kontrahentenrisikos

Bei Anwendung der in Abschnitt 5.5 angegebenen Anlagebeschränkungen in Bezug auf ein ausserbörslich gehandeltes Derivat muss auf das Nettoausfallrisiko der Gegenpartei Bezug genommen werden, wie in den OGAW-Verordnungen festgelegt. Die Gesellschaft darf bei ihren Fonds von allen Techniken zur Risikominderung, wie z. B. der Saldierung von Forderungen und finanziellen Sicherungsmitteln, Gebrauch machen, die durch die OGAW-Verordnungen genehmigt sind oder würden, um das Nettorisiko eines Ausfalls der Gegenpartei zu verringern.

Insbesondere darf die Gesellschaft das Gesamtkontrahentenrisiko der ausserbörslich gehandelten Derivate jedes Fonds verringern, indem sie die Gegenpartei dazu veranlasst, bei der Verwahrstelle (oder einer anderen von der Zentralbank zugelassenen Stelle) Sicherheiten (die den Voraussetzungen der Zentralbank entsprechen) zu hinterlegen. Derartige Sicherheiten sind jederzeit von der Gesellschaft durchsetzbar und werden täglich bewertet (Market-to-Market). Die Höhe der zu stellenden Sicherheiten entspricht mindestens dem Wert, um den die Gesamtrisikogrenze laut Definition der OGAW-Verordnungen überschritten ist.

Die Gesellschaft kann das Kontrahentengesamtrisiko eines ausserbörslich gehandelten Derivats des Fonds auch durch Neubewertung des ausserbörslich gehandelten Derivats verringern. Die Neubewertung des ausserbörslich gehandelten Derivats soll die Verringerung des Wertes des ausserbörslich gehandelten Derivats und dementsprechend des Nettoausfallrisikos der Gegenpartei bewirken.

4.5 SFTR

Die Gesellschaft ist im Rahmen ihrer Anlasetätigkeit berechtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Securities Financing Transactions, «**SFTs**») und Total-Return-Swaps («**TRSs**») einzugehen und abzuschliessen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTs): Wertpapierfinanzierungsgeschäfte umfassen verschiedene abgesicherte Transaktionen mit ähnlichen wirtschaftlichen Effekten (Bereitstellung von Liquidität als Gegenleistung für Finanzinstrumente), einschliesslich Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte, Buy-/Sell-back- oder Sell-/Buy-back-Geschäfte und Verleih- und Leihgeschäfte gegen Einschusszahlung zur Finanzierung des Kaufs, Verkaufs, Haltens oder Handelns von Wertpapieren.

Ein Fonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zur Durchführung von Leerverkäufen von Wertpapieren, zu Abwicklungszwecken oder zum anderweitigen Erzielen seines Anlageziels vornehmen.

Total-Return-Swaps (TRSs): Total-Return-Swaps umfassen verschiedene Transaktionen, bei denen eine Partei der Transaktion die wirtschaftliche Gesamtpformance (einschliesslich Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursschwankungen und Kreditverlusten) einer Referenzposition (Vermögenswert oder Index) an die andere Gegenpartei gegen die Verpflichtung überträgt, feste oder variable Zahlungen zu leisten. Ein Fonds kann im Einklang mit seinen Anlagezielen TRSs mit Banken oder anderen finanziellen Gegenparteien abschliessen, die die Form von Swaps jedweder Art annehmen können, einschliesslich Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Index-Swaps, Credit-Default-Swaps und Varianz- und Volatilitäts-Swaps, jeglicher Art von Optionen, Optionsscheinen, Forwards und Futures und jeder anderen Art von Derivaten. Die Referenzverpflichtung eines Total-Return-Swaps kann eine Wertpapier- oder sonstige Anlage sein, in die ein Fonds investieren darf.

TRSs können für jeden Zweck abgeschlossen werden, der mit dem Anlageziel eines Fonds in Einklang steht, einschliesslich zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung, zu Absicherungszwecken oder zur Senkung der Portfolioausgaben sowie zu Spekulationszwecken (zur Erhöhung der Erträge und Gewinne des Portfolios). Sie können ebenfalls abgeschlossen werden, um Engagements in bestimmten Märkten einzugehen.

Der maximale Anteil des Gesamtvermögens eines Fonds, das für SFTs bzw. TRSs verwendet werden darf, beträgt 100 %. Der erwartete Anteil des Gesamtvermögens eines Fonds, das für SFTs oder TRSs verwendet wird, sollte zwischen 0 % und 95 % liegen, sofern in der Ergänzung des jeweiligen Fonds nicht anderweitig festgelegt. Der Anteil des Vermögens eines Fonds, das den einzelnen Kategorien von SFT oder TRS zugeführt wird, hängt von den Marktbedingungen und dem Wert der entsprechenden Investitionen ab. Die Gesellschaft wird den Anteilinhabern des jeweiligen Fonds die Höhe der Vermögenswerte mitteilen, die für die einzelnen Kategorien von SFT und TRS verwendet werden, sowie sämtliche weiteren Informationen zum Einsatz von SFTs und TRS, die gemäss der SFTR-Verordnung im Rahmen ihrer Halbjahres- und Jahresberichte vorzulegen sind. Aufgrund der Art der Swap-Investition ist es möglich, dass ein Fonds von Zeit zu Zeit einen Grossteil seiner Vermögenswerte in bar hält.

Due-Diligence-Prüfung der Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Die Verwaltungsgesellschaft führt für die Auswahl von Gegenparteien für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps («**Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften**») Due-Diligence-Prüfungen für die Fonds durch, um sicherzustellen, dass es sich bei diesen Gegenparteien um Einrichtungen handelt, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen sind. Im Rahmen dieser Bewertung berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft den Rechtsstatus, den Standort und das Mindestrating (sofern notwendig) der entsprechenden Gegenpartei.

Ein Fonds kann Wertpapiere auf besicherter und unbesicherter Basis an Gegenparteien verleihen, die den Due-Diligence-Prozessen der Gesellschaft und ihrer Beauftragten entsprechen, einschliesslich Kreditbewertungen.

Die von einem Fonds erhaltenen Sicherheiten erfüllen die Anforderungen der Verordnungen der Zentralbank. Die von einem Fonds erhaltenen Sicherheiten bestehen aus den jeweils mit einer Gegenpartei von Zeit zu Zeit vereinbarten Sicherheiten und können Bargeld jeglicher Währung, Zahlungsmitteläquivalente, Aktien oder Schuldtitel und jedwede anderen Arten von Wertpapieren oder sonstige Instrumente umfassen, in die der Fonds investieren darf. Bei der Festlegung der annehmbaren erhaltenen oder bereitgestellten Sicherheiten, einschliesslich der Anwendung von Abschlägen («Haircuts»), werden Faktoren berücksichtigt, wie die Art der finanzierten Wertpapiere und die Marktpraxis.

Die einer Gegenpartei vom Fonds bereitgestellten Sicherheiten bestehen aus den jeweils mit der Gegenpartei von Zeit zu Zeit vereinbarten Sicherheiten und können sämtliche Vermögensarten umfassen, die vom Fonds gehalten werden. Die von einem Fonds bereitgestellten Sicherheiten beinhalten in der Regel Bargeld oder Geldmarktinstrumente wie z. B. Staatsanleihen.

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten nehmen eine laufende Überwachung der erhaltenen Sicherheiten vor, einschliesslich des Grads der Korrelation (der Wert sollte keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen), des Umfangs der Diversifizierung und Liquidität und der Höhe der ggf. angewandten Abschläge.

Die von einem Fonds erhaltenen oder bereitgestellten Sicherheiten werden gemäss den für die Gesellschaft anwendbaren Bewertungsmethoden und -grundsätzen bewertet und sämtlichen Vereinbarungen zur Bewertung der Sicherheiten mit einer Gegenpartei, einschliesslich der Anwendbarkeit einer Nachschussmarge, unterliegen.

Sicherheiten im Rahmen eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts werden täglich zum Marktwert bewertet. Sicherheiten im Rahmen eines Total-Return-Swaps werden nach Massgabe der zugrunde liegenden Vermögenswerte und etwaiger aufgelaufener Zinsen bewertet.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihre Beauftragten nehmen eine laufende Überwachung der Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Total-Return-Swaps und Sicherheiten vor, die von einer Gegenpartei erhalten oder dieser bereitgestellt wurden, einschliesslich der Höhe der Korrelation (der Wert sollte keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen), des Umfangs der Diversifizierung und Liquidität und der Höhe der ggf. angewandten Abschläge.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Diversifizierung und Liquidität des Vermögens eines Fonds auf globaler Basis.

5 Anlagebeschränkungen

Die speziellen Anlagebeschränkungen eines Fonds werden von den Mitgliedern des Verwaltungsrates zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds formuliert und in der Ergänzung des jeweiligen Fonds festgehalten.

Die einzelnen Anlagebeschränkungen, die gemäss den OGAW-Verordnungen für jeden Fonds aufgestellt wurden, werden nachfolgend erläutert:

5.1 Zulässige Anlagen

Die Anlagen jedes Fonds beschränken sich auf:

- (a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder an einer Wertpapierbörse in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-EU-Mitgliedstaat amtlich notiert sind oder auf einem geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss,

der anerkannt und für das Publikum offen ist (und der in jedem Fall in Anhang II aufgeführt ist).

- (b) Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.
- (c) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
- (d) Anteile/Aktien von OGAW.
- (e) Anteile/Aktien von AIFs.
- (f) Einlagen bei Kreditinstituten.
- (g) DFI.

5.2 Anlagebeschränkungen

- (a) Jeder Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in andere als die in Absatz 5.1 genannten übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.
- (b) Jeder Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in jüngst begebenen übertragbaren Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zum offiziellen Handel an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie in Absatz 5.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Einschränkung findet keine Anwendung auf Fondsanlagen in bestimmten US-Wertpapieren, die unter die Rule 144A fallen, sofern:
 - (i) die Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde registriert werden, und
 - (ii) es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h. sie innerhalb von sieben Tagen von jedem Fonds zu dem Preis oder ungefähren Preis, mit dem sie vom Fonds bewertet werden, veräußert werden können.
- (c) Jeder Fonds darf höchstens 10% des Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investieren, vorausgesetzt der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der einzelnen Emittenten, in die er jeweils über 5% investiert, beträgt weniger als 40%.
- (d) Im Falle von Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut begeben werden, dessen eingetragener Sitz sich in einem Mitgliedstaat befindet und das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, wird die in Ziffer 5.2(c) genannte Obergrenze von 10 %, unter dem Vorbehalt der vorherigen Genehmigung der Zentralbank, auf 25 % angehoben. Wenn ein Fonds mit über 5% seines Nettovermögens Anleihen eines einzigen Emittenten gezeichnet hat, darf der Gesamtwert dieser Anlagen nicht mehr als 80% des Nettoinventarwertes des Fonds ausmachen.
- (e) Die unter 5.2(c) beschriebene Grenze von 10% erhöht sich auf 35%, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat bzw. einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben werden oder garantiert sind.
- (f) Die in den Absätzen 5.2(d) und 5.2(e) erwähnten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente fließen nicht in die Berechnung der in Absatz 5.2(c) erwähnten Grenze von 40% ein.
- (g) Jeder Fonds darf bei ein und demselben Kreditinstitut über Einlagen im Wert von höchstens 20% seines Nettovermögens verfügen.

Einlagen, die als zusätzliche flüssige Mittel bei einem anderen Finanzinstitut als den relevanten Instituten gehalten werden, dürfen 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Grenze kann sich im Falle von Einlagen bei der Verwahrstelle auf 20 % erhöhen.

- (h) Das Risiko, dem jeder Fonds durch die Gegenpartei eines **OTC**-Derivats ausgesetzt ist, darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Im Falle der relevanten Institute wird diese Grenze auf 10 % angehoben.

- (i) Unbeschadet der obigen Absätze 5.2(c), 5.2(g) und 5.2(h) dürfen zwei oder mehrere der folgenden Emissionen von oder mit demselben Emittenten zusammengekommen nicht über 20% des Nettovermögens betragen:

- (i) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- (ii) Einlagen und/oder
- (iii) Kontrahentenrisiken aus OTC-Derivatgeschäften.

- (j) Die in den Absätzen 5.2(c), 5.2(d), 5.2(e), 5.2(g), 5.2(h) und 5.2(i) weiter oben genannten Grenzen können nicht kombiniert werden, sodass nicht mehr als 35% des Nettovermögens einem einzigen Emittenten ausgesetzt werden dürfen.

- (k) Konzerngesellschaften werden zum Zwecke der Absätze 5.2(c), 5.2(d), 5.2(e), 5.2(g), 5.2(h) und 5.2(i) als Einzelemittenten angesehen. Jedoch kann für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns eine Grenze von 20 % des Nettovermögens gelten.

- (l) Jeder Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder einer lokalen Behörde eines Mitgliedstaats oder Nicht-Mitgliedstaaten oder öffentlichen internationalen Einrichtungen, von denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind, bzw. von Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz, den USA oder einem der folgenden begeben oder garantiert werden: OECD-Ländern (sofern die entsprechenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating aufweisen), der Regierung Brasiliens (sofern die Emissionen ein Investment-Grade-Rating aufweisen), der Regierung der Volksrepublik China, der Regierung Indiens (sofern die Emissionen ein Investment-Grade-Rating aufweisen), der Regierung Singapurs, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der International Finance Corporation, dem Internationalen Währungsfonds, Euratom, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Zentralbank, dem Europarat, Eurofima, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die «Weltbank»), der Inter-American Development Bank, der Federal National Mortgage Association (**Fannie Mae**), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), der Government National Mortgage Association (**Ginnie Mae**), der Student Loan Marketing Association (**Sallie Mae**), der Federal Home Loan Bank, der Federal Farm Credit Bank, der Tennessee Valley Authority oder Straight-A Funding LLC.

- (m) Die Wertpapiere jedes Fonds müssen aus mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

5.3 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen

- (a) Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen («**OGA**») investieren, sofern in der Ergänzung des jeweiligen Fonds nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vorgesehen ist, wonach er bis zu 20 % seines Nettovermögens in einen einzelnen OGA anlegen darf.
- (b) Anlagen in AIFs dürfen zusammen nicht mehr als 30 % des Nettovermögens ausmachen.

- (c) Investiert ein Fonds in die Anteile anderer gemeinsamer Kapitalanlagepläne, die direkt oder durch Delegation vom Anlageverwalter des Fonds oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Anlageverwalter durch eine gemeinsame Verwaltung oder Aufsicht oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der Anlageverwalter noch diese andere Gesellschaft Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für die Anlage dieses Fonds in die Anteile eines solchen anderen gemeinsamen Kapitalanlageplans berechnen. Die maximal berechneten Verwaltungsgebühren oder TER eines anderen Kapitalanlageplans sind in der Ergänzung des jeweiligen Fonds dargelegt, der sich für die Anlage in einen anderen Kapitalanlageplan entschieden hat.
- (d) Erhält der Anlageverwalter eines Fonds aufgrund einer Anlage in den Anteilen eines anderen Kapitalanlageplans eine Provision (einschliesslich einer ermässigten Provision), dann muss diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt werden.

5.4 Allgemeine Bestimmungen

- (a) Die Gesellschaft darf keine mit Stimmrechten ausgestatteten Aktien erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
- (b) Die Käufe des Fonds dürfen folgende Grenzen nicht überschreiten:
 - (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile eines einzigen Emittenten erwerben;
 - (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzigen Emittenten erwerben;
 - (iii) 25% der Anteile/Aktien eines einzigen Kapitalanlageplans;
 - (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten erwerben.

HINWEIS: Die unter (ii), (iii) und (iv) vorstehend festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs ausser Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht ermittelt werden kann.

- (c) 5.4(a) und 5.4(b) sind nicht anwendbar auf:
 - (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden;
 - (iii) übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben werden;
 - (iv) Aktien, die von jedem Fonds am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit Geschäftssitz in diesem Staat anlegt, wenn aufgrund der Gesetzgebung dieses Staates eine derartige Beteiligung für jeden Fonds die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Befreiung kann nur dann Anwendung finden, wenn in der Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die unter 5.2(c) bis 5.2(k), 5.3(a), 5.3(b), 5.4(a), 5.4(b), 5.4(d), 5.4(e) und 5.4(f) festgesetzten Grenzen eingehalten werden und sofern bei Übertretung dieser Grenzen die Absätze 5.4(e) und 5.4(f) beachtet werden;
 - (v) Anteile des Fonds am Kapital von Tochtergesellschaften, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, lediglich das Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketinggeschäft übernehmen, in Verbindung mit der Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber ausschliesslich für deren Rechnung.

- (d) Ein Fonds braucht sich nicht an die hierin genannten Anlagebeschränkungen zu halten, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die zu ihren Vermögenswerten gehören.
- (e) Die Zentralbank kann kürzlich zugelassene Fonds gestatten, für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 5.2(c) bis 5.2(l), 5.3(a) und 5.3(b) sowie 5.6(a) und 5.6(b) abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung befolgen.
- (f) Wenn die hierin festgelegten Grenzen aus Gründen, die ausserhalb des Einflussbereiches des Fonds liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss der Fonds unter Berücksichtigung der Interessen seiner Aktionäre vorrangig Verkaufsgeschäfte zur Behebung dieser Situation tätigen.
- (g) Die Fonds dürfen keine Leerverkäufe von:
 - (i) übertragbare Wertpapiere;
 - (ii) Geldmarktinstrumente;
 - (iii) Anteilen/Aktien von Kapitalanlageplänen oder
 - (iv) DFI.
- (h) Die Fonds dürfen ergänzend über flüssige Mittel verfügen.

5.5 Derivative Finanzinstrumente

- (a) Das globale Engagement eines Fonds in DFI darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.
- (b) Ein Fonds darf in ausserbörslich gehandelte DFI investieren, vorausgesetzt, dass es sich bei den Gegenparteien im Rahmen der OTC-Geschäfte um Institute handelt, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
- (c) Das Engagement in den Basiswerten von DFI, einschliesslich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter Derivate, darf zusammen mit Positionen, die im Rahmen direkter Anlagen eingegangen werden, die in den Bestimmungen der Zentralbank angegebenen Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte DFI, sofern der zugrunde liegende Index die in den Bestimmungen der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt.)
 - (d) Eine DFI-Transaktion, die eine zukünftige Verpflichtung im Namen eines Fonds zur Folge hat, muss wie folgt gedeckt sein:
 - (i) im Falle von DFI, bei denen der Fonds den Basiswert physisch aushändigen muss, ist der Vermögenswert zu jeder Zeit vom Fonds zu halten;
 - (ii) im Falle von DFI, die automatisch oder nach Ermessen des Fonds bar abgerechnet werden, muss der Fonds zu jeder Zeit ausreichend liquide Mittel zur Absicherung des Engagements halten.

Es ist vorgesehen, dass jeder Fonds befugt ist, Änderungen an den geltenden Gesetzen, OGAW-Bestimmungen oder Bestimmungen der Zentralbank, die Anlagen in Vermögenswerten und Wertpapieren auf breiterer Basis erlauben, zu nutzen.

Die Gesellschaft passt Anlagebeschränkungen nur in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank an.

5.6 Indexnachbildende Fonds

- (a) Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 5.2(c) darf ein Fonds im Einklang mit der Satzung bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel desselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des Fonds darin besteht, einen Index nachzubilden oder sich auf einen Index zu beziehen. Wenn ein Fonds über ein DFI ein Engagement in einem Index aufbaut, darf keine Komponente des Indexes mehr als 20 % des Gesamtindex ausmachen.

Der Index muss von der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der Zentralbank anerkannt sein.

- (b) Die Grenze in Absatz 5.6(a) kann auf 35 % angehoben und auf einen einzigen Emittenten oder eine Komponente angewandt werden, wenn dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist (wobei die Begründung ggf. in der entsprechenden Ergänzung anzugeben ist).
- (c) Der Hinweis auf die Nachbildung der Zusammensetzung eines Aktien- oder Schuldtitelindexes in Absatz 5.6(a) ist als Nachbildung der Zusammensetzung der Basiswerte des Indexes zu verstehen, einschliesslich der Verwendung von Derivaten oder anderen Techniken, auf die in Vorschrift 69 Absätze 1, 2 und 3 der OGAW-Verordnungen hingewiesen wird.

5.7 Einsatz derivativer Finanzinstrumente und effiziente Portfolioverwaltung

Vorbehaltlich der OGAW-Verordnungen und der Bestimmungen innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen darf die Gesellschaft im Namen eines Fonds zum Zwecke der Anlage, Absicherung und/oder effizienten Portfolioverwaltung in DFI investieren, die an einem geregelten Markt und/oder als Derivative im Freiverkehr («Over The Counter» bzw. «OTC») gehandelt werden.

Zu den DFI, in die ein Fonds investieren kann, zählen unter anderem Options- und Futuregeschäfte, Swaps, Terminkontrakte, Kreditderivate, Devisengeschäfte, Caps und Floors, Differenzkontrakte («CFD») oder sonstige Derivatgeschäfte, die in der entsprechenden Ergänzung näher erläutert sind.

Die Gesellschaft muss ein Risikoverwaltungsverfahren über ihre Dienstleister anwenden, durch das sie jederzeit die Risiken, die an die DFI-Positionen eines Fonds gebunden sind, und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Vermögensportfolios eines Fonds beobachten, messen und verwalten kann. Sie muss ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten anwenden. Die Gesellschaft muss der Zentralbank Details zu ihren DFI-Transaktionen und ihrer Risikobewertungsmethode vorlegen und zu diesem Zweck gemäss den gesonderten Vorgaben der Zentralbank die zulässigen Arten von DFIs, die zugrunde liegenden Risiken, die quantitativen Beschränkungen und deren Überwachung und Durchsetzung sowie die Methoden, die angewandt werden, um die für einen Fonds geltenden Risiken in Verbindung mit DFI-Transaktionen zu beurteilen, spezifizieren. Ein Fonds darf nur DFIs einsetzen, die in dem Risikomanagementprozess, welcher der Zentralbank vonseiten der Gesellschaft unterbreitet wurde, spezifiziert wurden. Wenn für einen Fonds der Ansatz «Value-at-Risk» (VaR) zur Bestimmung des Marktrisikos verwendet wird, stellt die Gesellschaft sicher, dass das Marktrisiko eines Fonds im Zusammenhang mit der Verwendung von DFI mit den Verordnungen der Zentralbank übereinstimmt und den darin enthaltenen Grenzen entspricht, und dass das Kontrahentenrisiko von OTC-Derivatgeschäften niemals die in den OGAW-Verordnungen vorgegebenen Grenzen überschreitet. Entsprechende Informationen zur Verwendung des Ansatzes «Value-at-Risk» bzw. VaR sind in der jeweiligen Fondsergänzung dargelegt. Die Gesellschaft liefert den Aktionären auf Anfrage zusätzliche Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren, einschliesslich der geltenden Anlagegrenzen und aktuellen Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien in Bezug auf den jeweiligen Fonds.

Ein Fonds darf auch Techniken und Instrumente anwenden, die sich auf übertragbare Wertpapiere und/oder andere Finanzinstrumente beziehen, in die er zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung investiert. Eine Liste davon ist in der entsprechenden Ergänzung dargelegt. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente sollte im besten Interesse der Anteilinhaber erfolgen, wobei diese Techniken und Instrumente im Allgemeinen aus einem oder mehreren der folgenden Gründe eingesetzt werden:

- (a) Risikoverringerung,
- (b) Kostenreduzierung oder

- (c) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den betreffenden Fonds mit einem angemessenen Mass an Risiko und unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Fonds, wie in diesem Verkaufsprospekt und der entsprechenden Ergänzung und den in den Verordnungen der Zentralbank dargelegten Beschränkungen in Bezug auf die Risikodiversifizierung beschrieben.

Dabei können beispielsweise DFI wie Swaps zum Einsatz kommen, bei denen der Wertzuwachs der Wertpapiere eines Fonds gegen den Wertzuwachs des Referenzindexes oder Referenzwertes getauscht wird.

Darüber hinaus muss der Einsatz dieser Techniken und Instrumente auf kostengünstige Weise erfolgen und darf nicht dazu führen, dass sich das Anlageziel des Fonds ändert oder der Fonds zusätzlichen Risiken ausgesetzt wird, die im vorliegenden Verkaufsprospekt nicht behandelt werden. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt «Risikofaktoren; Risiken im Zusammenhang mit der EPV» im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die mit dem Einsatz dieser Techniken und Instrumente verbundenen Risiken sind in dem Risikomanagementprozess der Gesellschaft angemessen zu erfassen.

Diese Techniken und Instrumente können auch Devisengeschäfte beinhalten, welche die Währungsmerkmale der vom betreffenden Fonds gehaltenen Anlagen verändern.

Die Vermögenswerte eines Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, und Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts können dazu führen, dass das Vermögen des Fonds in der Basiswährung an Wert verliert. Der Anlageverwalter kann versuchen, dieses Wechselkursrisiko durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten («DFI») zu mindern.

5.8 Befugnisse für Kreditaufnahme und -vergabe

Die Gesellschaft kann jederzeit Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens eines Fonds für Rechnung eines Fonds aufnehmen, und die Verwahrstelle kann die Vermögenswerte des betreffenden Fonds als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen belasten, vorausgesetzt, dass die Kreditaufnahme nur für vorübergehende Zwecke erfolgt. Besondere Kreditaufnahmebeschränkungen eines Fonds sind in der entsprechenden Fondsergänzung enthalten. Unbeschadet der Möglichkeiten des Fonds, in übertragbare Wertpapiere zu investieren oder Pensionsgeschäfte abzuschliessen, darf die Gesellschaft keine Darlehen gewähren und nicht für Dritte bürgen. Ein Fonds kann Schuldtitel und Wertpapiere ankaufen, die nicht vollständig bezahlt sind.

5.9 Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, einige oder alle Wertpapiere eines Fonds, exklusiv oder nicht, an ein oder mehrere Finanzinstitute, die in solchen Transaktionen erfahren sind, oder über eine zentrale Gegenpartei oder ein standardisiertes Leihsystem, das von einem Clearinginstitut für Wertpapiere betrieben wird, zu verleihen. Sie kann dies von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften und der üblichen Marktpraxis zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements tun. Insbesondere kann die Gesellschaft einige oder alle Wertpapiere eines jeden Fonds an Mitglieder des Konzerns der UBS AG («**UBS**») als einzige Gegenpartei der Wertpapierleihe verleihen und dafür eine Exklusivvereinbarung mit UBS schliessen. Alle Wertpapierleihvereinbarungen, ob exklusiver Art oder nicht, genügen den Anforderungen der Zentralbank, werden mit Gegenparteien geschlossen, bei denen es sich um Institute mit geeigneter Kreditwürdigkeit handelt, die derartige Vereinbarungen schliessen und von der Verwaltungsgesellschaft gutgeheissen werden, und erfolgen zu handelsüblichen Bedingungen auf der Basis von Marktpreisen. Ausserdem werden sämtliche Kosten im Rahmen solcher Vereinbarungen zu handelsüblichen Sätzen berechnet. In Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis müssen die Gegenparteien derartiger Wertpapierleihvereinbarungen der Gesellschaft im Auftrag des/der entsprechenden Fonds (oder wie von der Zentralbank anderweitig genehmigt) Sicherheiten stellen, deren Höhe mindestens dem Marktwert der an die Gegenpartei geliehenen Wertpapiere entspricht.

Die Sicherheiten erfüllen die Richtlinien zu Sicherheiten, wie nachstehend ausführlich dargelegt. Im Rahmen einer Wertpapierleihvereinbarung können die zulässigen erforderlichen Sicherheiten auf ein oder mehrere Konten im Namen des entsprechenden Fonds bzw. der Gesellschaft bei der Gegenpartei der Wertpapierleihe, dem/den Angeschlossenen Unternehmen des Kontrahenten der Wertpapierleihe oder einer Depotbank, einem Clearinginstitut oder einem Anbieter von Sicherheitsverwaltungsdienstleistungen (**«Sicherheitenkonto der Gesellschaft»**) übertragen oder auf solchen Konten gehalten werden. Der Name von Sicherheitenkonten der Gesellschaft bringt deutlich zum Ausdruck, dass die Sicherheiten, die diesen Konten gutgeschrieben werden, der Gesellschaft gehören. Ausserdem werden diese Konten getrennt von den Konten, auf denen sich eigenes Vermögen der Gegenpartei der Wertpapierleihe, seiner Angeschlossenen Unternehmen, der Depotbank, des Clearing-Instituts oder des Anbieters von Sicherheitsverwaltungsdienstleistungen befindet, und stets im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank geführt.

Alle Fonds, die Wertpapierleihgeschäfte eingehen möchten, sollten sicherstellen, dass sie in der Lage sind, verliehene Wertpapiere jederzeit zurückverlangen oder von ihnen geschlossene Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit zu kündigen.

Die Gesellschaft ist befugt, von Zeit zu Zeit zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gemäss den geltenden Gesetzen, Vorschriften und der üblichen Marktpraxis Pensionsgeschäfte mit einer oder mehreren Gegenparteien, auf Exklusivbasis oder nicht, abzuschliessen, wobei sie entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten kann. Bei den Gegenparteien handelt es sich um Finanzinstitute mit Erfahrung in solchen Transaktionen und die Transaktionen können über eine zentrale Gegenpartei oder ein anderes Abrechnungssystem abgewickelt werden. Die Gesellschaft kann solche Transaktionen insbesondere mit UBS als alleiniger Gegenpartei tätigen und dazu eine Exklusivvereinbarung mit UBS schliessen. Alle Pensionsgeschäfte, ob exklusiver Art oder nicht, genügen den Anforderungen der Zentralbank, werden mit Gegenparteien geschlossen, bei denen es sich um Institute mit geeigneter Kreditwürdigkeit handelt, die derartige Vereinbarungen schliessen und von der Verwaltungsgesellschaft gutgeheissen werden, und erfolgen zu handelsüblichen Bedingungen auf der Basis von Marktpreisen. Ausserdem werden sämtliche Kosten im Rahmen solcher Vereinbarungen zu handelsüblichen Sätzen berechnet. In Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis müssen die Gegenparteien derartiger Pensionsgeschäfte der Gesellschaft (oder wie von der Zentralbank anderweitig genehmigt) Sicherheiten stellen, deren Höhe mindestens der Kassamarktposition des Pensionsgeschäfts entspricht. Die Sicherheiten erfüllen die Richtlinien zu Sicherheiten, wie nachstehend ausführlich dargelegt. Im Rahmen eines Pensionsgeschäfts können die zulässigen erforderlichen Sicherheiten auf ein oder mehrere Sicherheitenkonten der Gesellschaft übertragen werden. Der Name von Sicherheitenkonten der Gesellschaft bringt deutlich zum Ausdruck, dass die Sicherheiten, die diesen Konten gutgeschrieben werden, der Gesellschaft gehören. Ausserdem werden diese Konten getrennt von den Konten, auf denen sich eigenes Vermögen der Gegenpartei, ihrer Angeschlossenen Unternehmen, der Depotbank, des Clearing-Instituts oder des Anbieters von Sicherheitsverwaltungsdienstleistungen befindet, und stets im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank geführt.

Ein Fonds, der ein Pensionsgeschäft abschliesst, muss sicherstellen, dass er Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, jederzeit zurückverlangen oder die Vereinbarung über das Pensionsgeschäft, die er abgeschlossen hat, jederzeit kündigen kann. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von höchstens sieben Tagen verstehen sich als Vereinbarungen zu Bedingungen, die es dem Fonds gestatten, die Vermögenswerte jederzeit zurückzuverlangen.

Ein Fonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschliesst, muss sicherstellen, dass er den vollen Barbetrag jederzeit zurückverlangen oder das umgekehrte Pensionsgeschäft jederzeit entweder periodengerecht abgegrenzt oder zum Marktwert beenden kann. Wenn der Barbetrag jederzeit zum Marktwert zurückverlangt werden kann, ist bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts heranzuziehen.

Der Abschluss von Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihvereinbarungen hat den Zweck, die Kosten eines oder mehrerer strukturierter OTC-Derivatgeschäft(e) zu senken, welche die Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds mit einer Genehmigten Gegenpartei eingeht. Daher wird erwartet, dass der betreffende Fonds von der Genehmigten Gegenpartei im Zusammenhang mit den Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihvereinbarungen keine speziellen Erträge erzielt, sondern vielmehr von den geringeren Kosten gemäss den Bedingungen des betreffenden strukturierten OTC-Derivats profitiert. Es wird erwartet, dass Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihvereinbarungen von der Genehmigten Gegenpartei und nicht vom betreffenden Fonds getragen werden. Unbeschadet dessen sind in dem Fall, dass bestimmte Erträge aus Wertpapierleihvereinbarungen/Pensionsgeschäften entstehen, diese Erträge nach Abzug aller anfallenden direkten und indirekten betrieblichen Aufwendungen und Gebühren an den Fonds zurückzuzahlen. Nähere Einzelheiten zu Fondserträgen aus und im Zusammenhang mit direkten und indirekten betrieblichen Aufwendungen (ohne verdeckte Erträge) und Gebühren sowie die Identität spezifischer Gegenparteien für Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihstellen, die von der Gesellschaft zu gegebener Zeit in Anspruch genommen werden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft anzugeben.

Ein Fonds kann zu gegebener Zeit bei Pensionsgeschäften Gegenparteien und/oder Wertpapierleihstellen in Anspruch nehmen, bei denen es sich um der Verwahrstelle oder anderen Dienstleistern der Gesellschaft nahestehende Unternehmen handelt. Daraus können sich bisweilen Interessenkonflikte mit der Funktion als Verwahrstelle oder als sonstiger Dienstleister für die Gesellschaft ergeben. Abschnitt 13.2 «Fondstransaktionen und Interessenkonflikte» enthält weitere Angaben zu den im Falle von Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen geltenden Bedingungen. Die Identität solcher nahestehenden Unternehmen wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft eigens ausgewiesen.

Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihvereinbarungen stellen keine Kreditaufnahme oder Kreditvergabe im Sinne von Regulation 103 bzw. Regulation 111 der OGAW-Verordnungen bzw. Regulation 14 der Verordnungen der Zentralbank dar.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft und/oder bestätigt mindestens einmal pro Jahr die Vereinbarungen über die Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte und die damit verbundenen Gebühren, die dem entsprechenden Fonds berechnet werden, sofern vorhanden.

5.10 Sicherheiten-Richtlinien

Im Zusammenhang mit den Techniken einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder dem Einsatz von DFI zu Absicherungs- oder Anlagezwecken dürfen Sicherheiten von einer Gegenpartei zugunsten des Fonds entgegengenommen oder einer Gegenpartei durch oder für einen Fonds gestellt werden. Jegliche Annahme oder Stellung von Sicherheiten durch einen Fonds erfolgt gemäss den Verordnungen der Zentralbank und nach den Bedingungen der nachfolgend dargelegten Richtlinien zu Sicherheiten.

Für einen Fonds sind unter anderem die folgenden Arten von Sicherheiten annehmbar: (i) Barmittel, (ii) staatliche oder sonstige öffentliche Wertpapiere, (iii) Einlagenzertifikate von relevanten Instituten, (iv) Anleihen/Commercial Paper von relevanten Instituten oder Nichtbank-Emittenten und (v) an bestimmten Börsen gehandelte Beteiligungspapiere.

(a) Sicherheiten – von der Gesellschaft entgegengenommen

Sicherheiten, die von der Gegenpartei zugunsten eines Fonds gestellt werden, können als gegenüber dieser Gegenpartei risikomindernd berücksichtigt werden. Jeder Fonds verlangt die Stellung von Sicherheiten im erforderlichen Umfang, um zu gewährleisten, dass die Grenzwerte für das Kontrahentenrisiko nicht verletzt werden. Das Gegenparteirisiko kann um einen Betrag gemindert werden, der dem Gegenwert der erhaltenen Sicherheiten nach Abzug angemessener Abschläge entspricht.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, zum Beispiel operationelle und rechtliche Risiken, sind durch den Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft zu ermitteln, zu steuern und zu mindern. Ein Fonds, der Sicherheiten von mindestens 30 % seines Nettoinventarwerts entgegennimmt, legt eine angemessene Stressteststrategie fest, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmässig Stresstests durchgeführt werden, damit der betreffende Fonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Für die Stresstestregelungen gelten mindestens die in Regulation 24 Absatz 8 der Verordnungen der Zentralbank (Central Bank Regulations) dargelegten Komponenten.

Zum Zwecke der Bereitstellung von Bareinschüssen oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen mit Techniken und Instrumenten kann der Fonds beliebige Vermögenswerte oder Barmittel, die Bestandteil des Fonds sind, gemäss der marktüblichen Praxis und den in den Verordnungen der Zentralbank dargelegten Bestimmungen übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder auf andere Weise belasten.

Alle von einem Fonds bei Pensionsgeschäften und Wertpapierleihvereinbarungen entgegengenommenen Vermögenswerte verstehen sich als Sicherheiten und müssen den Bedingungen der Richtlinien zu Sicherheiten entsprechen.

(i) Unbare Sicherheiten

Entgegengenommene Sicherheiten müssen jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- (A) Liquidität: Angenommene Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisfeststellung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis veräussert werden können, der in etwa ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Entgegengenommene Sicherheiten müssen zudem die Bestimmungen der Verordnungen der Zentralbank erfüllen.
- (B) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sind wenigstens täglich zu bewerten, und Vermögenswerte mit starken Preisschwankungen dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessen konservative Bewertungsabschläge («Haircuts») vorgenommen. Sicherheiten können täglich von der Gegenpartei unter Rückgriff auf deren Verfahren zum Marktpreis, in Abhängigkeit von vereinbarten Bewertungsabschlägen, bewertet werden. Dabei haben die Sicherheiten Marktwerte und Liquiditätsrisiken widerzuspiegeln und können Anforderungen in Bezug auf Nachschussmargen unterliegen.
- (C) Bonität des Emittenten: Erhaltene Sicherheiten müssen eine hohe Qualität haben.
- (D) Korrelation: Angenommene Sicherheiten müssen von einem von der Gegenpartei unabhängigen Emittenten ausgegeben werden, bei dem nicht von einer hohen Korrelation mit der Performance der Gegenpartei auszugehen ist.
- (E) Diversifizierung (Konzentration der Vermögenswerte): Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Risiko in Bezug auf einen einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen darf. Wenn ein Fonds Risiken gegenüber verschiedenen Gegenparteien ausgesetzt ist, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zur Berechnung des maximalen Risikos von 20 % gegenüber einem einzelnen Emittenten zu kumulieren. Soweit ein Fonds die Fazilität mit dem erhöhten Engagement gegenüber einem Emittenten aus Section 5(ii) Schedule 3 der Verordnungen der Zentralbank in Anspruch nimmt, kann dieses erhöhte Engagement gegenüber sämtlichen Emittenten erfolgen, die im Absatz 5.2(l) des Abschnitts «Anlagebeschränkungen» des Verkaufsprospekts aufgeführt sind.

- (F) Unverzögliche Verfügbarkeit: Angenommene Sicherheiten müssen vom Fonds jederzeit ohne Einbeziehung oder Zustimmung der Gegenpartei vollumfänglich verwertet werden können.
- (G) Verwahrung: Im Wege einer Vollrechtsübertragung entgegengenommene Sicherheiten sind von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter zu verwahren. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen kann die Sicherheit von einer dritten Verwahrstelle verwahrt werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
- (H) Haircuts: Die Gesellschaft (oder ihr Beauftragter) hat für jeden Fonds angemessen konservative «Haircuts» bzw. Abschläge vom Marktwert der als Sicherheiten entgegengenommenen Vermögenswerte vorzunehmen, soweit dies auf Grundlage der Beurteilung der Merkmale der Vermögenswerte, darunter die Bonität oder die Kursvolatilität, sowie des Ergebnisses etwaiger Stresstests, die wie oben angegeben durchgeführt werden, angemessen ist. Die Gesellschaft (oder ihr Beauftragter) hat festgelegt, dass in Fällen, in denen die Bonität des Emittenten oder der Emission der Sicherheit nicht von sehr hoher Qualität ist oder die Sicherheit erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt ist, grundsätzlich ein konservativer Bewertungsabschlag («Haircut») gemäss der entsprechenden Haircut-Strategie vorzunehmen ist. Über die Anwendung eines solchen Haircuts wird jedoch von Fall zu Fall entschieden. Die Gesellschaft (oder ihr Beauftragter) kann nach eigenem Ermessen bestimmte Sicherheiten mit konservativeren, weniger konservativen oder ganz ohne Haircuts gemäss ihrer Haircut-Strategie entgegennehmen.

Unbare Sicherheiten dürften nicht verkauft oder verpfändet oder reinvestiert werden.

(ii) Barsicherheiten

Von der Gesellschaft für einen Fonds entgegengenommene Barsicherheiten dürfen nur angelegt werden in:

- (A) Kontokorrenteinlagen bei relevanten Institutionen;
- (B) erstklassigen Staatsanleihen;
- (C) umgekehrten Pensionsgeschäften, sofern es sich um Transaktionen mit Kreditinstituten handelt, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, und der Fonds den gesamten aufgelaufenen Barbetrag jederzeit zurückverlangen kann;
- (D) kurzfristigen Geldmarktfonds gemäss den ESMA-Leitlinien einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (vgl. CESR/10-049).

Investierte Barsicherheiten sind gemäss den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsbestimmungen in Absatz 5.10(a)(i)(E) zu diversifizieren. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei dem Kontrahenten oder einer verbundenen Rechtseinheit eingelegt werden. Das durch die Wiederanlage von Sicherheiten entstehende Risiko ist bei der Ermittlung des Gesamtrisikos gegenüber einer Gegenpartei zu berücksichtigen. Die Wiederanlage von Barsicherheiten gemäss den vorstehenden Bestimmungen kann dennoch mit zusätzlichen Risiken für den Fonds verbunden sein. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt «Risikofaktoren; Risiken im Zusammenhang mit der Wiederanlage von Barsicherheiten» im vorliegenden Verkaufsprospekt.

(b) Sicherheiten – von der Gesellschaft gestellt

Sicherheiten, die einer Gegenpartei von einem Fonds oder für einen Fonds gestellt werden, sind bei der Berechnung des Gegenparteirisikos zu berücksichtigen. Einem Kontrahenten gestellte Sicherheiten und von diesem Kontrahenten entgegengenommene Sicherheiten können auf Nettobasis berücksichtigt werden, sofern der Fonds in der Lage ist, Aufrechnungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten gerichtlich durchzusetzen.

5.11 Gemeinsame Anlagepools

Zur Senkung der Betriebs- und Verwaltungskosten und zur Erleichterung der Anlagediversifizierung kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung der Vermögenswerte eines Fonds zusammen mit anderen von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Fonds oder mit sonstigen von der Verwaltungsgesellschaft oder einem der Verwaltungsgesellschaft angeschlossenen Unternehmen gegründeten oder verwalteten Fonds genehmigen. Dies geschieht über die Einrichtung eines Vermögenspools (**«Pool»**), der die Barmittel und Anlagen aller Fonds umfasst, die sich am Pool (**«Beteiligte Fonds»**) beteiligen. Diese Technik wird auch «Poolbildung» genannt.

Gelegenheiten zum Treffen von Poolbildungsvereinbarungen bieten sich dort, wo sich die Anlageziele und Anlagepolitik der Beteiligten Fonds hinreichend ähneln, damit die beigesteuerten Vermögenswerte eines Beteiligten Fonds genauso verwaltet werden können wie die aller anderen Beteiligten Fonds im Pool. Es ist jedoch nicht zwingend notwendig, dass Anlageziele und -politik jedes Beteiligten Fonds im Pool identisch sind. Es reicht aus, dass der Anlageverwalter in der Lage ist, den Pool als ein Vermögensportfolio zu verwalten und dabei den geltenden Anlagezielen, der geltenden Anlagepolitik und den geltenden Anlagebeschränkungen jedes Beteiligten Fonds Genüge tut.

Ein Pool stellt keine selbstständige rechtliche Einheit dar, und ein Anleger kann nicht direkt in einen Pool investieren. Dem Anlageverwalter ist es nicht gestattet, die Vermögenswerte eines Fonds ohne die vorherige Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft in zusammengelegter Form zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist über die Zulassung eines Fonds als Beteiligter Fonds eines Pools, an dem ein Fonds beteiligt ist, zu benachrichtigen.

Operative Angelegenheiten in Bezug auf die Poolbildung

Die Beteiligten Fonds können jederzeit Vermögenswerte in den Pool einbringen oder Vermögenswerte aus dem Pool abziehen. Es ist Buch zu führen über alle Vermögenswerte, die ein Beteiligter Fonds in den Pool einbringt, und den prozentualen Anteil jedes einzelnen der innerhalb des Pools zusammengelegten Vermögenswerte, der jedem Beteiligten Fonds zuschreibbar ist, wobei die Zuweisung anteilmässig zu erfolgen hat. Diese Anteilszuweisung ist auf alle im Pool befindlichen Vermögenswerte anzuwenden. Werden von einem Beteiligten Fonds zusätzliche Barmittel oder Wertpapiere in den Pool eingebracht oder aus dem Pool abgezogen, wird der prozentuale Anteil jedes Beteiligten Fonds an diese Veränderung angepasst. Bei Bareinlagen kann, wenn der Anlageverwalter dies für notwendig erachtet, ein Abzug vorgenommen werden, um Transaktionskosten und Finanzabgaben, die bei der Anlage der Barmittel anfallen, zu begleichen. Ebenso kann im Falle einer Barentnahme ein Abzug vorgenommen werden, um Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Wertpapierveräußerung Rechnung zu tragen. Dividenden und etwaige andere Ausschüttungen von Erträgen, die in Bezug auf Vermögenswerte vereinnahmt werden, werden anteilig im Verhältnis zu den vom Beteiligten Fonds gehaltenen Vermögenswerten zugewiesen. Alle in einem Pool enthaltenen Vermögenswerte werden entsprechend den Bestimmungen des nachstehenden Abschnitts «Bewertung von Vermögenswerten» bewertet.

Anleger sollten beachten, dass die Zusammenlegungsvereinbarung dazu führen kann, dass sich die Zusammensetzung der Vermögenswerte eines Fonds, infolge von Zeichnungen und Rückkäufen eines anderen Beteiligten Fonds, die den Anlageverwalter dazu veranlassen würden, Vermögenswerte für den Pool zu veräußern oder zu erwerben, oder den Anlageverwalter dazu veranlassen würden, die Menge der von ihm gehaltenen zusätzlichen liquiden Mittel zu erhöhen, ändert.

Verwahrung von Vermögenswerten

An Zusammenlegungsvereinbarungen beteiligt sich ein Fonds lediglich mit Beteiligten Fonds, die die Verwahrstelle zur Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle zur Verwaltungsstelle bestellt haben. Die Verwahrstelle hat, indem sie sich auf Datensätze des Buchungssystems der Verwaltungsstelle stützt, jederzeit sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte des Fonds erkennen kann, auch wenn die Vermögenswerte in den Aufzeichnungen der Unterverwahrstelle möglicherweise als Vermögenswerte eines Pools gekennzeichnet sind.

Beendigung einer Zusammenlegungsvereinbarung

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, die Beteiligung eines Fonds an den Zusammenlegungsvereinbarungen durch eine Mitteilung an den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle zu beenden. In diesem Fall wird der Teil der Vermögenswerte im Pool, welcher den prozentualen Anteil der einzelnen Fonds an den Vermögenswerten darstellt, aus dem Pool abgezogen.

5.12 Absicherte Aktienklassen

Die Gesellschaft ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), bestimmte währungsbezogene Geschäfte zu tätigen, um zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung das Währungsrisiko des einer bestimmten Anteilsklasse zurechenbaren Vermögens eines Fonds in der Denominierungswährung der betreffenden Klasse und das Währungsrisiko eines Fonds abzusichern, wenn der Fonds in Vermögenswerte investiert, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten. Darüber hinaus kann eine Klasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet und in der jeweiligen Ergänzung angegeben ist, gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der bezeichneten Währung der Klasse und der Basiswährung abgesichert werden. Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Strategien in Bezug auf eine oder mehrere Klassen eingesetzt werden, verstehen sich als Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Fonds insgesamt, sind jedoch der/den betreffenden Klasse(n) zuzurechnen, und Gewinne/Verluste sowie die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente werden ausschliesslich der betreffenden Klasse zugewiesen. Anleger sollten jedoch beachten, dass zwischen den Anteilsklassen keine Haftungstrennung besteht.

In Fällen, in denen eine Anteilsklasse abgesichert werden soll, wird dies in der Ergänzung des betreffenden Fonds, in dem diese Anteilsklasse ausgegeben wird, angegeben. Das Währungsrisiko einer Klasse kann nicht mit dem einer anderen Klasse eines Fonds kombiniert oder gegen dieses aufgerechnet werden. Das Währungsrisiko der einer Klasse zurechenbaren Vermögenswerte muss der abgesicherten Klasse zugewiesen werden und darf keinen anderen Klassen zugeordnet werden. Nimmt der Anlageverwalter eine Absicherung gegen Wechselkursschwankungen vor, kann es, wenngleich unbeabsichtigt, aufgrund von externen Faktoren, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat, zu übersicherten oder unterscherten Positionen kommen. Solche Absicherungen sichern mindestens 95 % des Anteils der Nettovermögenswerte der betreffenden Anteilsklasse ab, der gegen Wechselkursrisiken abgesichert wird. Aufgrund von Gegebenheiten, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, kann das Währungsrisiko über- oder unterabgesichert sein, aber ausgeführte überabgesicherte Positionen dürfen 105 % der Nettovermögenswerte der betreffenden Anteilsklasse nicht überschreiten. Abgesicherte Positionen werden fortlaufend überprüft mit mindestens der gleichen Bewertungshäufigkeit wie der betreffende Fonds, damit gewährleistet ist, dass über- oder unterabgesicherte Positionen die oben genannten Grenzen weder über- noch unterschreiten. Teil dieser Überprüfungen ist ein Verfahren zur regelmässigen Neugewichtung der Absicherungsvereinbarungen, mit dem sichergestellt werden soll, dass alle Positionen innerhalb der oben genannten zulässigen Grenzen bleiben und dass Positionen, die 100 % der Nettovermögenswerte der betreffenden Anteilsklasse wesentlich überschreiten, nicht in den Folgemonat vorgetragen werden. Ist die Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich, wird die Wertentwicklung der Klasse wahrscheinlich der Wertentwicklung der Basiswerte (vor Berücksichtigung der jeweiligen Absicherungsgebühren oder -kosten) entsprechen, so dass die Anleger in dieser Klasse keine Gewinne/Verluste verzeichnen, falls die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung an Wert verliert/gewinnt.

Da zwischen den Aktienklassen keine Haftungstrennung existiert, besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Devisenabsicherungsgeschäfte in Bezug auf Aktienklassen, die «hedged» in ihrem Namen tragen, zu Verbindlichkeiten führen könnten,

die möglicherweise Auswirkungen auf den Nettoinventarwert anderer Aktienklassen des betreffenden Fonds haben.

5.13 Verweis auf Ratings

Mit den Verordnungen von 2014 der Europäischen Union (Verwalter alternativer Investmentfonds) (Änderung) (S.I. Nr. 379 von 2014) (im Folgenden die («**Änderungsverordnung**»)) wurde die Ratingagenturen-Richtlinie (2013/14/EU) («**RAR**») in irisches Recht umgesetzt. Die RAR soll das Vertrauen auf die Ratings beschränken, die von Ratingagenturen zur Verfügung gestellt werden, sowie die Pflichten in Bezug auf das Risikomanagement verdeutlichen. Gemäss den Änderungsverordnungen und der RAR (durch die die Verordnungen geändert wurden) vertraut der Anlageverwalter ungeachtet aller sonstigen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt nicht allein oder mechanistisch auf Kreditratings durch Ermittlung der Bonität eines Emittenten oder einer Gegenpartei.

5.14 Verweis auf Benchmarks

Manche Fonds nehmen möglicherweise Bezug auf Indizes in der Ergänzung zu den betreffenden Fonds. Diese Indizes können zu verschiedenen Zwecken als Bezugsgrösse herangezogen werden – unter anderem als Referenzindex und relative VaR-Messung. Wenn ein Index für solche Zwecke herangezogen wird, wird der betreffende Index nicht dafür verwendet, die Performance des Fonds zu messen, um die Vermögensallokation gemäss Artikel 3 (1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung festzulegen. Der konkrete Zweck des entsprechenden Index muss in der betreffenden Ergänzung eindeutig offengelegt werden. Anteilsinhaber sollten beachten, dass die Gesellschaft und/oder ihre Vertriebsstellen nur zu Finanzzwecken oder zum Zweck des Risikovergleichs möglicherweise von Zeit zu Zeit andere Indizes in der Marketingliteratur oder in anderen Verlautbarungen heranziehen. Sofern in der Ergänzung zu dem Fonds jedoch nicht auf diese Indizes als solche verwiesen wird, sind sie keine formalen Benchmarks, die für die Verwaltung des Fonds herangezogen werden.

Soweit erforderlich, stellt die Verwaltungsgesellschaft schriftliche Pläne gemäss Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung auf, in denen die zu ergreifenden Massnahmen für den Fall dargelegt sind, dass ein von einem Fonds nach Artikel 3(1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung verwendeter Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Diese schriftlichen Pläne erläutern die Schritte, die die Verwaltungsgesellschaft ergreifen wird, um einen geeigneten alternativen Index zu benennen.

Alle von einem Fonds nach Artikel 3(1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung verwendeten Indizes werden von einem Administrator bereitgestellt, und entweder der Index oder der Administrator wird in das Register nach Artikel 36 der Benchmark-Verordnung bzw. unter Nutzung der Übergangsbestimmungen nach Artikel 51 der Benchmark-Verordnung eingetragen.

5.15 Verweis auf Verbriefungen

Die Verordnung 2017/2402 der Europäischen Union («**Verbriefungs-Verordnung**») gilt für OGAW wie die Gesellschaft ab dem 1. Januar 2019. Wenn ein Fonds Verbriefungen eingegangen ist, führt demnach der Anlageverwalter des Fonds vor dem Eingehen der Verbriefung sowie während der Dauer der Verbriefung auf fortlaufender Basis Sorgfaltsprüfungen aus. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die Verbriefung dem Risikoselbstbehalt entspricht, wobei der Originator kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil hält, der mindestens 5 % beträgt, und der Originator der Verbriefung macht gemäss der Verbriefungs-Verordnung Inhabern von Verbriefungspositionen bestimmte Informationen über die Transaktion und die zugrunde liegenden Risikopositionen zugänglich.

5.16 Sonstiges

Wenn es nach dem Dafürhalten der Verwaltungsratsmitglieder für die Aktionäre am günstigsten ist, kann die Gesellschaft im Namen eines Fonds eine Wertpapierverzinsung

einiger oder aller Vermögenswerte des Fonds in Verbindung mit Kreditaufnahme- und Wertpapierleihtätigkeiten oder von der Gesellschaft im Auftrag eines Fonds geschlossenen OTC-Derivatgeschäften gewähren.

6 Risikofaktoren

6.1 Allgemeines

Die nachfolgende Erörterung ist allgemeiner Art und soll die verschiedenen Risikofaktoren beschreiben, die mit einer Anlage in Anteile eines Fonds, auf den die Aufmerksamkeit von Anlegern gelenkt wird, in Verbindung stehen können. Beachten Sie hierzu bitte auch den Abschnitt der entsprechenden Ergänzung zur Erörterung von Zusatzrisiken, die für Anteile des entsprechenden Fonds typisch sind. Die aufgelisteten Risiken sind jedoch nicht als erschöpfend anzusehen. Bei einer Anlage sollten daher unter Umständen auch noch andere Faktoren in Erwägung gezogen werden. Die Anleger sollten ihre eigenen Berater zu Rate ziehen, bevor sie sich mit dem Gedanken tragen, Anteile eines bestimmten Fonds zu erwerben. Welche Faktoren für die Anteile eines bestimmten Fonds relevant sind, hängt von einer Reihe zusammenhängender Punkte ab, darunter die Art der Anteile, der Referenzindex oder Referenzwert (gegebenenfalls), die Anlagen und Vermögenswerte des Fonds und die Techniken, die zur Verbindung der Fondsanlagen und -vermögenswerte mit dem Referenzindex oder Referenzwert (gegebenenfalls) verwendet werden.

Es sollten keine Anteile eines bestimmten Fonds angekauft werden, bevor nicht alle jene Faktoren gründlich in Betracht gezogen wurden.

Die Wertpapieranlagen der Gesellschaft unterliegen den üblichen Marktschwankungen und sonstigen Risiken von Wertpapieranlagen. **Der Anlagewert und -ertrag und demzufolge der Wert und Ertrag der Anteile der einzelnen Fonds kann sowohl fallen als auch steigen, woraufhin der Anleger möglicherweise nicht den angelegten Betrag zurückerhält.** Wechselkursveränderungen zwischen verschiedenen Währungen oder die Umrechnung von einer Währung in eine andere können ebenfalls zu einer Wertminderung oder Wertsteigerung der Anlagen führen. **Aufgrund der Primärmarkttransaktionskosten, die unter Umständen auf die Anteile entfallen, sollte eine Anlage in Anteile (die mit derartigen Gebühren belegt ist) als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden. Eine Anlage in einem Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.**

Risikofaktoren können gleichzeitig vorkommen und/oder sich gegenseitig verschärfen und somit eine unvorhersehbare Wirkung auf den Wert der Anteile haben. Hinsichtlich der etwaigen Wirkung einer Kombination aus Risikofaktoren auf den Wert der Anteile kann keine Zusicherung gemacht werden.

Erreichung des Anlageziels: Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht. Einige, aber nicht zwangsläufig alle Faktoren, die bewirken, dass der Wert der Anteile vom Wert des Referenzindex oder Referenzwertes abweicht, lauten wie folgt: Anlagen in Vermögenswerten, die keine Bestandteile des Referenzindex oder Referenzwertes sind, können zu Verzögerungen oder zusätzlichen Kosten und Steuern im Vergleich zu Anlagen in Bestandteilen des Referenzindex oder Referenzwertes führen; Anlagebeschränkungen oder aufsichtsrechtliche Einschränkungen können die Gesellschaft betreffen, aber nicht die Bestandteile des Referenzindex oder Referenzwertes; die Wertschwankung der Vermögenswerte des Fonds; das Vorhandensein einer Barmittelposition bei einem Fonds.

Haftungstrennung: Gemäss den Bestimmungen des Companies Act müssen die Verwaltungsratsmitglieder für jeden Fonds ein getrenntes Vermögensportfolio unterhalten. Für die Aktionäre gilt, dass jedes Vermögensportfolio zum ausschliesslichen Nutzen des jeweiligen Fonds zu investieren ist. Die Aktionäre haben nur Anrecht auf die Vermögenswerte und Gewinne desjenigen Fonds, an dem sie beteiligt sind. Die Gesellschaft ist als einzelner

Rechtsträger anzusehen. Im Hinblick auf Dritte, insbesondere gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft, haftet die Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten eines Fonds, die ausschliesslich auf den Vermögenswerten dieses betreffenden Fonds beruhen. Unter den Aktionären entstehen die Verbindlichkeiten eines jeden Fonds nur dem entsprechenden Fonds. Wenngleich die Bestimmungen des Companies Act die getrennte Haftung zwischen Fonds vorsehen, müssen diese Bestimmungen noch durch ausländische Gerichte geprüft werden, insbesondere im Hinblick auf die Befriedigung der Ansprüche lokaler Gläubiger. Infolgedessen steht es nicht ausser Zweifel, dass die Vermögenswerte eines Fonds der Gesellschaft den Verbindlichkeiten anderer Fonds der Gesellschaft nicht ausgesetzt sein können. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes sind sich die Verwaltungsratsmitglieder keiner bestehenden oder Eventualverbindlichkeit irgendeines Fonds der Gesellschaft bewusst.

Gesetz und Aufsichtsrecht: Die Gesellschaft muss sich nach den aufsichtsrechtlichen Bedingungen und Gesetzesänderungen richten, die sie, die Anteile oder die Anlagebeschränkungen betreffen und eventuell die Änderung der Anlagepolitik und -ziele eines Fonds erforderlich machen. Die Vermögenswerte eines Fonds können ebenfalls geänderten Gesetzen oder Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlichen Massnahmen unterworfen sein, die sich auf ihren Wert auswirken.

Börsenzulassung: Es kann keine Sicherheit dahingehend geben, dass eine von der Gesellschaft beantragte Börsenzulassung auch tatsächlich erteilt wird bzw. bestehen bleibt und dass sich die Zulassungsbedingungen nicht ändern. Ausserdem kann der Handel mit Anteilen an einer Relevanten Börse gemäss den Regeln dieser Relevanten Börse aufgrund von Marktbedingungen eingestellt werden, und die Anleger sind unter Umständen nicht in der Lage, ihre Anteile zu verkaufen, bis der Handel wieder aufgenommen wird.

Nomineevereinbarungen: Anleger, die Anteile über einen Nominee oder Vermittler halten oder über eine Clearingstelle an den Anteilen beteiligt sind, stehen typischerweise nicht im Register der Gesellschaft und können deshalb eventuell keine Stimm- oder anderen Rechte ausüben, über die jene Personen verfügen, die im Register aufgeführt sind.

Politische Faktoren, Vermögenswerte aus Schwellenländern und Drittstaaten, die keine OECD-Mitgliedsländer sind: Der Wertzuwachs der Anteile und/oder die Möglichkeit des Erwerbs, Verkaufs oder der Rückgabe der Anteile können von Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen und Ungewissheiten, wie z. B. politische Entwicklungen, Wechsel der Regierungspolitik, die Einschränkung des Kapitaltransfers und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen, in Mitleidenschaft gezogen werden. Derartige Risiken können sich bei Anlagen in oder mit Bezug zu Schwellenländern oder Drittstaaten, die nicht der OECD angehören, verstärken. Ausserdem sind die Depotdienste vieler Länder, die nicht Mitglied der OECD sind, und Schwellenländer nach wie vor unterentwickelt und mit dem Handel an solchen Märkten ist ein Transaktions- und Verwahrungsrisiko verbunden. Unter gewissen Umständen bekommt ein Fonds möglicherweise einige seiner Vermögenswerte nicht oder nur mit Verzögerung zurück. Ausserdem bieten die Rechtsinfrastruktur und die Buchführungs-, Rechnungsprüfungs- und Berichterstattungsstandards in Schwellenländern oder Ländern, die nicht Mitglied der OECD sind, unter Umständen nicht denselben Grad an Anlegerinformationen oder -schutz, wie es normalerweise bei wichtigen Märkten zutreffen würde.

Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen im Vereinigten Königreich: Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts hat der geplante Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union («**Brexit**») zu wirtschaftlichen und politischen Unsicherheiten auf der ganzen Welt geführt, und es ist nicht klar, welche Folgen er auf die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse im Vereinigten Königreich und in der Europäischen Union haben wird. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat mitgeteilt, gemäss Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Europäischen Union austreten zu wollen, worüber bis zum März 2019 verhandelt werden wird, ausser der Europäische Rat und das Vereinigte Königreich beschliessen gemeinsam, diese Frist zu verlängern. In den Verhandlungen soll das zukünftige Verhältnis des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Union, einschliesslich Bedingungen für den Handel miteinander, festgelegt werden.

Obwohl die vollständige Wirkung des Brexit noch nicht absehbar ist, kann er signifikante negative Folgen für die makroökonomischen Bedingungen im Vereinigten Königreich, in Europa und weltweit haben, was zu politischen, rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Unsicherheiten führen kann. Insbesondere ist noch nicht klar, ob und inwieweit EU-Verordnungen nach einem Brexit in Kraft bleiben oder durch abweichende britische Verordnungen ersetzt werden, welche die Tätigkeit der einzelnen Anlageverwalter beschränken können bzw. welche rechtlichen und sonstigen Kooperationsvereinbarungen das Vereinigte Königreich möglicherweise mit der EU (und/oder dem EWR) treffen wird. Ein Brexit kann die Fähigkeit des Anlageverwalters negativ beeinträchtigen, auf den Markt des Vereinigten Königreichs zuzugreifen, Investitionen zu tätigen oder Vereinbarungen (im eigenen Namen oder im Namen des jeweiligen Fonds) einzugehen oder mit nicht-britischen Gegenparteien oder Dienstleistern weiterzuarbeiten. All diese Faktoren können zu höheren Kosten für die Gesellschaft und den jeweiligen Fonds führen. Ausserdem kann die Gesellschaft nach einem Brexit ihre Möglichkeit verlieren, den Markt des Vereinigten Königreichs mittels OGAW-«Pass» zu erreichen, sodass es Anlegern mit Sitz im Vereinigten Königreich möglicherweise nicht mehr gestattet sein wird, in einen Fonds anzulegen, oder es entstehen ihnen möglicherweise negative Folgen aus einer Anlage in einen Fonds.

Eurokrise: Infolge der Vertrauenskrise auf den Märkten, die dazu führte, dass die Renditespannen von Anleihen (die Kosten der Kreditaufnahme auf den Fremdkapitalmärkten) und Risikoaufschläge für Kreditausfälle (die Kosten der Kreditabsicherung) insbesondere im Hinblick auf bestimmte Länder der Eurozone gestiegen sind, mussten einige EU-Länder «Rettungspakete» von Banken und Kreditlinien von suprastaatlichen Stellen wie dem Internationalen Währungsfonds (der «IWF») und der jüngst gegründeten Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität annehmen. Die Europäische Zentralbank (die «EZB») schaltete sich ebenfalls ein und kaufte Staatsanleihen der Eurozone im Versuch, die Märkte zu stabilisieren und die Kosten der Kreditaufnahme zu reduzieren. Im Dezember 2011 trafen sich die Staatschefs der Eurozoneländer sowie bestimmter anderer EU-Länder in Brüssel und vereinbarten einen «Fiskalpakt». Dieser beinhaltet eine Verpflichtung gegenüber einer neuen fiskalpolitischen Regelung, die in die Rechtssysteme der jeweiligen Länder aufzunehmen ist, sowie das beschleunigte Inkrafttreten des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

Ungeachtet der oben dargelegten Massnahmen und etwaiger zukünftig einzuführender Massnahmen ist es möglich, dass ein Land die Eurozone verlässt und zu seiner Nationalwährung zurückkehrt und infolgedessen die EU verlässt und/oder dass der Euro, die europäische Gemeinschaftswährung, in seiner jetzigen Form nicht weiter bestehen wird und/oder seinen Rechtsstatus in einem oder mehreren Ländern verlieren wird, in denen er derzeit über einen solchen Status verfügt. Die Auswirkungen derartiger möglicher Ereignisse auf die Fonds, die auf Euro lauten oder in Instrumente investieren, die vorwiegend an Europa geknüpft sind, sind nicht absehbar.

Operative Risiken (einschliesslich Cyber-Sicherheit und Identitätsdiebstahl): Eine Investition in einen Fonds kann wie bei jedem anderen Fonds auch operationelle Risiken beinhalten, die sich aus Faktoren ergeben wie z. B. Verarbeitungsfehlern, menschlichem Versagen, der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen oder externen Prozessen, dem Ausfall von Systemen und Technologien, Personalwechsel, dem Eindringen von unautorisierten Personen und Fehlern von Dienstleistern wie dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsstelle. Wenngleich der Fonds versucht, solche Ereignisse durch Kontrollen und Aufsichtsverfahren zu minimieren, kann es dennoch zu Störungen kommen, die zu Verlusten eines Fonds führen können.

Der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle (und ihre jeweiligen Gruppen) unterhalten jeweils angemessene IT-Systeme. Allerdings könnten diese Systeme, wie alle anderen Systeme auch, Cyber-Angriffen oder ähnlichen Bedrohungen ausgesetzt sein, die zu Verletzungen der Datensicherheit, Diebstahl, einer Beeinträchtigung der Dienstleistungen des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle und/oder der Verwahrstelle

oder ihrer Fähigkeit, Positionen zu schliessen, und der Offenlegung oder Korruption sensibler und vertraulicher Informationen führen. Ungeachtet bestehender Richtlinien und Verfahren zur Aufdeckung und Prävention solcher Verletzungen und zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit dieser Informationen sowie bestehender Business-Continuity- und Disaster-Recovery-Massnahmen, mit denen solchen Verletzungen oder Beeinträchtigungen auf der Ebene der Gesellschaft und ihrer Beauftragten Abhilfe geschaffen werden soll, können derartige Sicherheitsverletzungen möglicherweise auch zum Verlust von Vermögenswerten führen und beachtliche finanzielle und/oder rechtliche Risiken für die Gesellschaft schaffen.

Aufwendungen des Fonds: Von den Erträgen der Anteile werden alle bei der Gründung und dem laufenden Betrieb des entsprechenden Fonds angefallenen Gebühren und Aufwendungen abgezogen und sie können möglicherweise nicht unmittelbar mit den Renditen verglichen werden, die erzielt werden könnten, wenn stattdessen direkt in die Vermögenswerte des jeweiligen Fonds oder die Bestandteile des Referenzindex oder Referenzwertes investiert würde.

Lieferverzögerung: An einigen Wertpapiermärkten erfolgen die Lieferungen von Wertpapieren und anderen Fondsvermögenswerten und die Zahlungen dafür möglicherweise oder üblicherweise nicht gleichzeitig. Ausserdem finden die Lieferungen von Wertpapieren und die Zahlungen wegen der Art der Anlagepolitik und Strukturierung von Transaktionen, an denen die Fondsvermögenswerte beteiligt sind, unter Umständen nicht gleichzeitig statt. Die Verwahrstelle oder eine Unterverwahrstelle kann die Bezahlung oder Lieferung von Fondsvermögenswerten auf solche Art und Weise tätigen bzw. annehmen und stellt sich nicht gegen die Bräuche, die an dem entsprechenden Markt oder unter Wertpapierhändlern üblich sind oder in den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags stehen. Die Gesellschaft trägt das Risiko, dass (i) der Empfänger von Vermögenswerten eines Fonds, die von der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle geliefert werden, diese Vermögenswerte nicht bezahlt oder die Vermögenswerte oder den Erlös aus einem treuhänderischen Verkauf für die Verwahrstelle oder die Gesellschaft nicht zurückgibt und (ii) der Empfänger von Zahlungen für Vermögenswerte eines Fonds, die von der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle geleistet werden, insbesondere Prämien- oder Margenzahlungen für derivative Kontrakte, die Vermögenswerte nicht liefert (oder auch beispielsweise gefälschte oder gestohlene Vermögenswerte liefert) oder die Zahlung nicht zurückerstattet bzw. eine solche Zahlung für die Verwahrstelle oder die Gesellschaft nicht treuhänderisch verwahrt. In diesen Fällen kann es sich um eine vollständige oder teilweise Nichterfüllung oder lediglich um eine verspätete Erfüllung handeln. Weder die Verwahrstelle noch eine Unterverwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft für Verluste aus den oben genannten Ereignissen oder aus der Liquidierung, Zahlungsunfähigkeit oder dem Konkurs eines solchen Empfängers.

Nichtnachbildung der Zusammensetzung eines Referenzindex oder Referenzwertes: Es ist beabsichtigt, dass jeder Fonds die Erzielung einer Rendite anstrebt, indem er den entsprechenden Referenzindex oder Referenzwert wiedergibt oder nachbildet. Anleger sollten sich allerdings dessen bewusst sein, dass der Fonds Aufwendungen und Gebühren zu tragen hat, derentwegen sich die Renditen entsprechend verringern, und sich die Einkünfte des Fonds durch Quellensteuern auf Dividenden verringern können, wenn oder falls Dividenden von den Wertpapieremittenten ausgezahlt werden, und solche Steuern möglicherweise nicht im Ertrag des betreffenden Referenzindex oder Referenzwertes widerspiegelt werden.

Wenngleich die Gesellschaft die Anpassung der Portfoliozusammenstellung des Fonds im Falle von Änderungen an der Zusammensetzung des Referenzindex oder Referenzwertes anstrebt, sollte auch beachtet werden, dass im Allgemeinen zwischen einer Veränderung der Zusammensetzung des Referenzindex oder Referenzwertes und der entsprechenden Anpassung der Zusammensetzung des Fondsportfolios eine gewisse Zeit vergeht.

Um die Erreichung des Anlageziels voranzubringen, kann der Fonds auch DFI einsetzen. Die Preise von DFI entwickeln sich allerdings anders als die zugrundeliegenden Wertpapiere.

Es kann deshalb keine Garantie dafür gegeben werden, dass der Ertrag des betreffenden Fonds zu jeder Zeit dem des Referenzindexes oder Referenzwertes entspricht.

Zins- und Wechselkursschwankungen: Eine Anlage in die Anteile kann direkt oder indirekt mit einem Wechselkursrisiko behaftet sein. Der Wertzuwachs der Fondsbestandteile, die auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung, hängt auch von der Stärke einer solchen Währung gegenüber der Basiswährung ab, da das Nettovermögen des Fonds in dessen Basiswährung berechnet wird. Ebenso birgt die Tatsache, dass ein Fondsvermögenswert auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, ein Wechselkursrisiko für den Fonds. Ausserdem ist ein Anleger immer dann einem Wechselkursrisiko ausgesetzt, wenn er in einen Fonds investiert, dessen Basiswährung sich von der funktionalen Währung des Anlegers unterscheidet.

Jeder Fonds kann, muss aber nicht, Deckungsgeschäfte abschliessen, um sich vor dem Wertverlust von Anlagen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, und vor einer Erhöhung der Kosten von Anlagen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, zu schützen. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass derartige Wechselkursabsicherungsgeschäfte von Erfolg gekrönt sind.

Schwankungen des Zinssatzes des Landes oder der Region, auf dessen bzw. deren Währung(en) die Anteile, die Fondsvermögenswerte und/oder der Referenzindex oder Referenzwert lauten, können sich auf die Finanzierungskosten und den tatsächlichen Wert der Anteile auswirken. Zinssätze verändern sich mit der Zeit, und der Nettoinventarwert eines Fonds, der in festverzinsliche Wertpapiere investiert ist, ändert sich infolge schwankender Zinssätze (und Credit Spreads). Beispielsweise kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass festverzinsliche Wertpapiere an Wert gewinnen, wenn die Zinssätze sinken, und umgekehrt festverzinsliche Wertpapiere an Wert verlieren, wenn die Zinssätze steigen.

Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte: Die Gesellschaft kann Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei oder mehreren Gegenparteien über einen Zeitraum abschliessen, zu denen eine Exklusivvereinbarung mit einem Mitglied des Konzerns UBS AG als alleinigem Kontrahenten (wie im obigen Abschnitt mit dem Titel «Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte» näher beschrieben) zählen kann. Von der entsprechenden Gegenpartei werden Sicherheiten gestellt, die die Voraussetzungen der Richtlinien zu Sicherheiten erfüllen. Versäumnisse der Gegenpartei in Verbindung mit einer Wertpapierleihvereinbarung bzw. eines Pensionsgeschäfts oder die Tatsache, dass der Wert der Sicherheiten, die in Verbindung mit diesen Transaktionen gestellt wurden, unter den Wert der verliehenen Wertpapiere oder der Kassamarktposition des Pensionsgeschäfts sinkt, kann zu einer Wertminderung des entsprechenden Fonds führen, woraufhin der Fonds Verluste erleiden kann. Die Gesellschaft unternimmt angemessene Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die Sicherheiten, die in Verbindung mit solchen Transaktionen auf sie übertragen werden, von der Konkursmasse der Gegenpartei getrennt sind und den Gläubigern der Gegenpartei nicht zur Verfügung stehen. Die Aktionäre werden jedoch darauf hingewiesen, dass Dritte möglicherweise versuchen, eine solche Trennung in Frage zu stellen, was einen Kompletterlust sowohl der Sicherheiten als auch der Vermögenswerte des Fonds, die verliehen oder anders übertragen wurden, zur Folge hätte, wenn sie mit ihrem Versuch erfolgreich wären. Barsicherheiten dürfen dem anwendbaren Gesetz nach nicht getrennt zugunsten der Gesellschaft verwaltet werden, was im Falle einer Insolvenz der entsprechenden Gegenpartei einen kompletten Verlust der Barsicherheiten mit sich bringen würde.

Wiederanlage von Barsicherheiten: Da ein Fonds entgegengenommene Barsicherheiten vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt wurden, reinvestieren darf, wird ein Fonds bei der Wiederanlage von Barsicherheiten den mit diesen Anlagen verbundenen Risiken, zum Beispiel Konkurs oder Zahlungsausfall des Emittenten des betreffenden Wertpapiers, ausgesetzt sein.

Sicherheitenrisiko: Die Sicherheiten oder Bareinschüsse können bei ausserbörslichen DFI-Transaktionen vom Fonds an eine Gegenpartei oder einen Makler übertragen werden. Vermögenswerte, die als Sicherheiten oder Bareinschüsse bei Maklern hinterlegt

sind, dürfen von den Maklern nicht auf getrennten Konten gehalten werden und können demnach im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz den Gläubigern dieser Makler zur Verfügung stehen. Sofern Sicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung an eine Gegenpartei oder einen Makler hinterlegt werden, können die Sicherheiten von dieser Gegenpartei bzw. diesem Makler für eigene Zwecke wieder verwendet werden, wodurch der Fonds einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt wird.

Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Total-Return-Swaps und der Sicherheitenverwaltung: Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bergen für die Gesellschaft und ihre Anleger mehrere Risiken, einschliesslich des Kontrahentenrisikos, wenn die Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder eines Total-Return-Swaps ihrer Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögenswerten nicht nachkommt, die denjenigen Vermögenswerten entsprechen, die der Gegenpartei von der Gesellschaft bereitgestellt wurden. Ein weiteres Risiko besteht in Form des Liquiditätsrisikos, wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die ihr bereitgestellten Sicherheiten zu liquidieren, um den Ausfall einer Gegenpartei abzudecken (Anleger können ihre Anteile an der Gesellschaft unter Umständen nicht zurückzugeben, wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, das Portfolio infolge ihres Engagements in illiquide Vermögenswerte zu liquidieren).

Die Risiken in Verbindung mit dem Recht der Gegenpartei zur Wiederverwendung von Sicherheiten beinhalten, dass diese Vermögenswerte bei Ausübung dieses Rechts auf Wiederverwendung nicht mehr der Gesellschaft gehören und die Gesellschaft lediglich über einen vertraglichen Anspruch auf Rückgabe der entsprechenden Vermögenswerte verfügt. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei gilt die Gesellschaft als ungesicherter Gläubiger und kann ihre Vermögenswerte unter Umständen nicht von der Gegenpartei wiedererlangen. Weiter gefasst heisst dies, dass Vermögenswerte, die einem Recht auf Wiederverwendung durch eine Gegenpartei unterliegen, Teil einer komplexen Kette von Transaktionen sein können, bei der die Gesellschaft oder ihre Beauftragten weder über Einsicht noch Kontrolle verfügen.

Lombardgeschäfte werden in der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Weiterverwendung (SFTR) als Transaktionen definiert, bei denen eine Gegenpartei Kredite im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Verkauf, dem Halten oder Handeln von Wertpapieren gewährt. Davon ausgenommen sind jedoch andere Darlehen, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren besichert sind (zum Beispiel Kreditlinien in Verbindung mit dem Terminhandel). Im Kontext von Prime Brokerage und anderen Kreditfazilitäten, die der Fonds einsetzen kann, kann es unter Umständen schwierig sein, festzustellen, ob bestimmte Transaktionen unter die Definition eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts fallen oder nicht.

Sollte in Bezug auf Total-Return-Swaps die Volatilität oder erwartete Volatilität der Referenzwerte schwanken, kann der Marktwert der Finanzinstrumente beeinträchtigt sein. Ein Fonds unterliegt dem Kreditrisiko der Gegenpartei des Swaps sowie dem Kreditrisiko des Emittenten der Referenzposition und dem Dokumentationsrisiko in Verbindung mit diesen Instrumenten. Die Gesellschaft ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Einhaltung der Referenzposition durch den Emittenten gemäss den Bedingungen dieser Verpflichtungen zu erwirken und hat keine Rechte auf Aufrechnung gegenüber dem Emittenten.

Anlagen in Aktiengesellschaften mit geringem und mittlerem Börsenwert: Dividendenpapiere von Unternehmen mit geringem und mittlerem Börsenwert sind tendenziell volatil und weniger liquide als Dividendenpapiere von grossen Unternehmen. Da kleinere Unternehmen am Markt unter Umständen eine höhere Kursvolatilität als Dividendenpapiere von grösseren Unternehmen erfahren, kann sich diese Volatilität im Nettoinventarwert eines Fonds, der in solche Unternehmen investiert, niederschlagen. Unter Umständen verfügen kleinere Unternehmen im Vergleich zu grösseren Unternehmen über eine kürzere Betriebsgeschichte, können sich nicht so gut zusätzliches Kapital beschaffen, besitzen eine weniger diversifizierte Produktlinie, wodurch sie eher unter am Markt herrschenden Druck geraten, und sind mit ihren Aktien an einem kleineren öffentlichen Markt vertreten.

Anlagen in solchen Unternehmen können mit verhältnismässig hohen Anlagekosten verbunden sein, und entsprechend sollten Anlagen in einem Fonds, der in Unternehmen mit geringem und mittlerem Börsenwert investiert, als langfristige Anlage betrachtet werden. So ein Fonds kann allerdings eine Anlage veräussern, die er innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums getätigt hat, um zum Beispiel Aktienrücknahmeanträge zu bedienen.

Unternehmensanleihen: Ein Anleihenfonds, der auf Unternehmensanleihen ausgerichtet ist, kann in Unternehmensanleihen von Unternehmen mit umfassender Kreditwürdigkeit anlegen oder sich anders an diesen beteiligen. Ein Ausfall des Emittenten einer Anleihe kann zu einer Wertminderung des Fonds führen.

Wenngleich ein Fonds in Anleihen anlegt, die am Sekundärmarkt untergebracht und gehandelt werden, ist der Sekundärmarkt für Unternehmensanleihen möglicherweise häufig nicht liquide, weshalb es sich schwierig gestalten kann, Kauf- und Verkaufsgeschäfte zum beizulegenden Zeitwert zu tätigen.

Besicherte Anleihen: Legt ein Fonds in besicherten Anleihen an oder engagiert er sich anders in besicherten Anleihen, sind diese im Allgemeinen von höherer Qualität als vergleichbare unbesicherte Anleihen, allerdings besteht keine Garantie, dass die Gegenpartei bei solchen besicherten Anleihen ihren Verpflichtungen immer nachkommt.

Staatsanleihen: Wenngleich ein Fonds, der auf Staatsanleihen ausgerichtet ist, in Staatsanleihen investiert, die am Sekundärmarkt untergebracht und gehandelt werden, oder sich anders an diesen beteiligt, kann der Sekundärmarkt für Staatsanleihen oder inflationsgebundene Staatsanleihen illiquide werden, weshalb es sich schwieriger gestalten kann, Kauf- und Verkaufsgeschäfte zum beizulegenden Zeitwert zu tätigen.

Strukturierte Finanzpapiere und andere Wertpapiere: Ein Fonds kann direkt oder indirekt in Strukturierten Finanzpapieren und anderen Vermögenswerten, die ein beträchtliches Finanzrisiko bergen, engagiert sein, einschliesslich notleidender Kredite und Kreditpapiere geringer Qualität, forderungsbesicherter Wertpapiere und kreditgebundener Wertpapiere. Diese Wertpapiere bergen eventuell ein höheres Liquiditätsrisiko als Staats- oder Unternehmensanleihen. Das Hauptkreditrisiko des Fonds würde gegenüber dem Emittenten des Strukturierten Finanzpapiers bestehen.

Konzentrationsrisiko: Wenn sich der Referenzindex oder Referenzwert eines Fonds auf einen bestimmten Industriezweig, eine bestimmte Industriegruppe oder einen bestimmten Sektor konzentriert, dann kann sich die Wertentwicklung dieser Wertpapiere nachteilig auf den Fonds auswirken und der Fonds schwankenden Kursen ausgesetzt sein. Ausserdem ist ein Fonds, der sich auf einen einzigen Industriezweig oder eine einzige Industriegruppe konzentriert, eventuell anfälliger für eine einzelne wirtschaftliche, marktbezogene, politische oder aufsichtsrechtliche Begebenheit, die diesen Industriezweig oder diese Industriegruppe betrifft.

Verschuldungsrisiko: Die Fondsvermögenswerte, der Referenzindex bzw. Referenzwert und die derivativen Techniken, die eingesetzt werden, um die beiden miteinander zu verbinden, können Fremdkapital- (oder Fremdmittel-)bestandteile beinhalten, durch die sich Verluste vergrössern und Verluste entstehen können, die höher sind als der geliehene oder investierte Betrag.

Risiko der Kapitalerosion: Einige Fonds und Anteilklassen können als vorrangiges Ziel die Generierung von Erträgen anstelle von Kapital haben. Anleger sind darauf hinzuweisen, dass die Fokussierung auf Erträge und das Erheben von Anlageverwaltungsgebühren und anderen Gebühren vom Kapital das Kapital vermindern und die Fähigkeit des Fonds verringern können, ein zukünftiges Kapitalwachstum zu erhalten. In diesem Sinne sollten Ausschüttungen während der Laufzeit des Fonds oder einer anwendbaren Anteilsklasse als eine Art Kapitalrückerstattung verstanden werden.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen: Die Bestimmungen zu Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen berechtigen die Gesellschaft dazu, die Menge der an einem Handelstag zur Zeichnung oder Rücknahme verfügbaren Anteile zu begrenzen und derartige Zeichnungen oder Rücknahmen in Verbindung mit diesen Einschränkungen

zurückzustellen oder anteilmässig auszuführen. Darüber hinaus kommt es zwischen dem Zeitpunkt der Antragseinreichung und dem tatsächlichen Zeichnungs- oder Rücknahmetermin zu einer Verzögerung, wenn Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge verspätet eingehen. Derartige Verzögerungen oder Verspätungen können bewirken, dass sich die Zahl der Anteile oder der zu erhaltende Rücknahmebetrag verringert.

Zeichnungs-/Rücknahmekonto: Die Gesellschaft unterhält für alle Fonds ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto. Die Gelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gelten als Vermögenswerte der jeweiligen Fonds und sind nicht durch die Investor Money Regulations geschützt. Für Anleger besteht insoweit ein Risiko, dass von der Gesellschaft Gelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto im Namen eines Fonds gehalten werden und dieser Fonds (oder ein anderer Fonds der Gesellschaft) zahlungsunfähig wird. Bei Ansprüchen eines Anlegers in Verbindung mit Geldern, die auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, gilt der Anleger als ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft.

Kontrahentenrisiko der Wiedererlangung: Die Gesellschaft hat eine Reihe von Dienstleistern bestellt, die Dienstleistungen für sie erbringen. Wenn ein Fehler oder Irrtum eines Dienstleisters zu Verlusten in einem Fonds führt, ist die Ausgleichszahlung, die der Dienstleister möglicherweise an den betreffenden Fonds zu leisten hat, auf die Summe begrenzt, die von dem Dienstleister wiedererlangt werden kann.

Indexlizenzen: Anleger sollten beachten, dass es Fälle geben kann, bei denen ein Indexanbieter gemäss den Bedingungen einer Indexlizenzvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und einem Indexanbieter (in Bezug auf einen Referenzindex) nur beschränkt haftet oder von der Haftung ausgenommen ist. Unter diesen Umständen können der Fonds und/oder die Anteilinhaber, wenn ein Indexanbieter zum Beispiel den Wert oder Stand eines Referenzindexes falsch berechnet, keinen Regress gegen den entsprechenden Indexanbieter nehmen und infolgedessen können die Anteilinhaber des betreffenden Fonds einen Verlust erleiden.

Indexberechnungsrisiko: Die Werte der Referenzindizes werden regelmässig vom entsprechenden Indexanbieter oder dessen Beauftragten berechnet und veröffentlicht, und die veröffentlichten Werte können einen wesentlichen Bestandteil des Werts der Swap-Vereinbarung bilden und folglich des Nettoinventarwerts des Fonds. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Stände der Referenzindizes falsch oder ungenau berechnet oder veröffentlicht werden. Wenn nach Erstveröffentlichung der Tagesstände und nach Veröffentlichung des Nettoinventarwertes dieses Tages die Stände der Referenzindizes revidiert werden, wird das Nettofondsvermögen dieses Tages nicht an die neuen Referenzindexstände angepasst.

Risiken im Zusammenhang mit Leerverkäufen: Die OGAW-Verordnungen untersagen zwar Leerverkäufe von physischen Wertpapieren, jedoch ist es OGAWs gestattet, durch den Einsatz von DFI synthetische Leerverkaufspositionen anzulegen. Unter einem Leerverkauf ist jeder Verkauf eines Wertpapiers zu verstehen, bei dem der Verkäufer bei Abschluss der Verkaufsvereinbarung nicht im Besitz dieses Wertpapiers ist. Dazu zählen auch Verkäufe, bei denen der Verkäufer bei Abschluss der Verkaufsvereinbarung das Wertpapier zur Lieferung bei Abrechnung geliehen oder sich zur Leihe des Wertpapiers verpflichtet hat. Der Verkäufer verkauft die geliehenen Wertpapiere oder die Wertpapiere, zu deren Leihe er sich verpflichtet hat, in Erwartung eines Kursrückgangs des betreffenden Wertpapiers. Der Gewinn für den Verkäufer, wenn der Wert des Wertpapiers sinkt, besteht in der Differenz zwischen dem Kurs, zu dem das Wertpapier verkauft wird, und den Kosten für den Rückkauf des geliehenen Wertpapiers, damit dieses an den Entleiher zurückgegeben werden kann. Eine synthetische Leerverkaufsposition bietet einem Fonds die Möglichkeit, ohne einen Leerverkauf des physischen Wertpapiers ein ähnliches wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen.

Synthetische Leerverkäufe können durch den Einsatz verschiedener DFI erreicht werden, darunter Differenzgeschäfte, Terminkontrakte und Optionen. Nähere Einzelheiten zu den mit dem Handel dieser DFI jeweils verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt «Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten».

Verordnung über Leerverkäufe

Gemäss der EU-Verordnung Nr. 236/2012 über Leerverkäufe (die «**LVV**») müssen Informationen über Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien, die zum Handel an einem Handelsplatz innerhalb der EU zugelassen sind (es sei denn, der Haupthandelsplatz dieses Instruments befindet sich ausserhalb der EU), oder in staatlichen Schuldtiteln, die von einem Mitgliedstaat oder der EU begeben wurden, der jeweiligen zuständigen Behörde angezeigt werden, wie in der LVV und den von der Europäischen Kommission zur Ergänzung der LVV angenommenen delegierten Verordnungen vorgeschrieben. Kurz gefasst kann gemäss LVV eine Leerverkaufsposition entweder durch Leerverkäufe physischer Aktien oder staatlicher Schuldtitel oder im Wege einer Transaktion in Bezug auf ein anderes Finanzinstrument, bei dem es sich nicht um eine Aktie oder einen staatlichen Schuldtitel handelt, entstehen, wenn die Wirkung darin besteht, dass die Person, welche die Transaktion tätigt, im Falle eines Rückgangs des Kurses oder Werts der betreffenden Aktie oder des betreffenden staatlichen Schuldtitels einen finanziellen Vorteil erlangt. Der Begriff «Finanzinstrument» ist mit Bezug auf Anhang I, Abschnitt C der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente («**MiFID**») definiert und beinhaltet Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Kapitalanlageplänen und ein breites Spektrum von Derivaten, die sich auf unterschiedliche Basiswerte beziehen. Entsprechend decken die Anzeigepflichten gemäss LVV Netto-Leerverkaufspositionen ab, die durch den Einsatz von DFI wie Optionen, Terminkontrakten, indexbezogenen Instrumenten, Differenzgeschäften und Spread-Positionen in Bezug auf Aktien oder staatliche Schuldtitel angelegt werden.

Die LVV und die delegierten Verordnungen legen die Fristen fest, innerhalb derer die Anzeige von Netto-Leerverkaufspositionen gegenüber der jeweiligen zuständigen Behörde erfolgen muss, sowie die Schwellenwerte, bei deren Erreichen eine Anzeigepflicht ausgelöst wird. Die Schwellenwerte im Falle von Aktien sind mit Bezug auf den Wert der Leerverkaufsposition im Verhältnis zum ausgegebenen Anteilskapital des Emittenten und – im Falle von staatlichen Schuldtiteln – mit Bezug auf den Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen ausgegebenen staatlichen Schuldtitel festgelegt.

Abhängig vom Wert der Leerverkaufsposition kann es sich bei den Anzeigen um nicht öffentliche Anzeigen gegenüber der jeweiligen zuständigen Behörde oder öffentliche Bekanntmachungen handeln, bei denen die Informationen über die betreffenden Netto-Leerverkaufspositionen der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Um die Vorgaben der LVV einzuhalten, muss die Gesellschaft die Anzeige- und Bekanntmachungspflichten gemäss LVV beachten, wenn ein Fonds synthetische Leerverkäufe von Aktien oder staatlichen Schuldtiteln durchführt. Die Nichteinhaltung der Anzeige- und Bekanntmachungspflichten gemäss LVV könnte der Gesellschaft Verluste verursachen.

Die Einhaltung der LVV und der delegierten Verordnungen kann eine beträchtliche Erhöhung des Verwaltungsaufwands für die Gesellschaft in Bezug auf von der LVV betroffene Fonds und unvermeidliche negative Auswirkungen auf die Kosten bedeuten.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente:

Allgemeines: Der Fonds kann von Derivaten Gebrauch machen, um die Wertentwicklung des Referenzindexes nachzubilden. Wenngleich der umsichtige Einsatz solcher Derivate gewinnbringend sein kann, bringen Derivate auch Risiken mit sich, die in bestimmten Fällen grösser sein können als die Risiken, die vorliegen, wenn direkt in die Bestandteile des Referenzindexes oder Referenzwertes investiert wird. Der Einsatz von Derivaten kann mit Transaktionskosten verbunden sein.

Beobachtung und Kontrolle: Derivative Produkte sind hoch spezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien und festverzinsliche Wertpapiere. Beim Einsatz von Derivaten ist es erforderlich, dass nicht nur der entsprechende Referenzindex oder Referenzwert, sondern auch das Derivat selbst verstanden werden. Insbesondere verlangt der Einsatz und die Komplexität von Derivaten die regelmässige Durchführung angemessener Kontrollen zur Beobachtung der Transaktionen, an denen eine Beteiligung vorliegt, die Fähigkeit, das Risiko zu bewerten,

das sich bei einem Fonds wegen eines Derivats vergrössert, und die Fähigkeit, die entsprechenden Kurs-, Zins- und Wechselkursbewegungen richtig vorherzusagen.

Liquiditätsrisiko: Ein Liquiditätsrisiko liegt dann vor, wenn ein bestimmtes Instrument schwierig zu erwerben oder zu veräussern ist. Wenn es sich um ein besonders umfangreiches Derivatgeschäft handelt oder der entsprechende Markt nicht liquide ist, wie es bei vielen privat gehandelten Derivaten der Fall ist, kann die Einleitung einer Transaktion oder die Glattstellung einer Position nicht oder nur zu einem ungünstigen Preis möglich sein.

Kredit- und Kontrahentenrisiko: Die Gesellschaft kann im Namen eines Fonds Geschäfte an «Freiverkehrsmärkten» tätigen, die den Fonds dem Kreditrisiko seiner Gegenparteien aussetzen, mit denen er Geschäfte abschliesst oder bei denen er Bareinschüsse oder Sicherheiten für diese Geschäfte hinterlegt. Ferner ist der Fonds hierdurch vom Vermögen seiner Gegenparteien abhängig, die Bedingungen der Kontrakte zu erfüllen. Dies alles kann dazu führen, dass der jeweilige Fonds entsprechende Verluste erleidet. Die Gesellschaft kann zum Beispiel im Auftrag des Fonds Wertpapierleihvereinbarungen eingehen und Pensionsgeschäfte tätigen sowie Terminkontrakte, Options- und Swap-Vereinbarungen oder andere Derivate abschliessen, die den Fonds allesamt dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des entsprechenden Kontrakts nicht nachkommt. Im Konkurs- oder Insolvenzfall einer Gegenpartei könnte der Fonds Verzögerungen bei der Glattstellung der Position erfahren und beträchtliche Verluste erleiden, einschliesslich einer Wertminderung seiner Anlage in dem Zeitraum, in dem die Gesellschaft versucht, ihre Rechte durchzusetzen, des Unvermögens, während eines solchen Zeitraums Gewinne aus seiner Anlage zu erzielen sowie der Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Rechte. Ausserdem besteht die Möglichkeit, dass die obigen Vereinbarungen und Derivatkontrakte beendet werden, zum Beispiel wenn ein Konkursfall eintritt, diese Vereinbarungen und Kontrakte unvermutet rechtswidrig werden oder im Falle einer Änderung der Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze, die zu der Zeit gültig waren, aus der die Vereinbarung stammt. Unter diesen Bedingungen erhalten die Anleger unter Umständen keinen Ausgleich für erlittene Verluste.

Sonstige Risiken: Zu den weiteren Risiken beim Einsatz von Derivaten zählt das Risiko, dass unterschiedliche Bewertungen der Derivate vorliegen, die sich aus den verschiedenen zulässigen Bewertungsmethoden ergeben. Bei vielen Derivaten, insbesondere ausserbörslich gehandelten Derivaten, handelt es sich um komplexe Gebilde, die häufig subjektiv bewertet werden. Zudem kann die Bewertung nur von einer begrenzten Zahl professioneller Marktakteure durchgeführt werden, die an der zu bewertenden Transaktion oft als Kontrahenten beteiligt sind. Ungenaue Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungspflichten gegenüber Kontrahenten oder dem Wertverlust eines Fonds führen. Der Wert ausserbörslich gehandelter Derivate entspricht dem Wert, der von der Genehmigten Gegenpartei oder der Verwaltungsstelle erzielt wurde. Die Bewertung hat täglich zu erfolgen. Die Bewertungen werden mindestens wöchentlich von einem von der Genehmigten Gegenpartei unabhängigen Dritten gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrats und der Genehmigung der Verwahrstelle genehmigt oder bestätigt. Alternativ dazu kann auch auf die in Abschnitt 7.2 erläuterte Bewertungsmethode zurückgegriffen werden. Derivate korrelieren nicht immer ganz oder stark mit dem Wert der Wertpapiere, Zinssätze oder Indizes, die sie nachbilden sollen, und bilden diese auch nicht immer ganz oder stark nach. Folglich ist der Einsatz von Derivaten durch einen Fonds unter Umständen nicht immer ein wirksames Mittel zur Umsetzung des Anlageziels des betreffenden Fonds und kann bisweilen kontraproduktiv sein.

Anleger sollten beachten, dass die Bedingungen eines neuen ausserbörslich gehandelten Derivats, in das die Verwaltungsratsmitglieder und der Anlageverwalter bei Auflösung eines ausserbörslich gehandelten Derivats zu investieren beschliessen, von denjenigen des vorherigen ausserbörslich gehandelten Derivats abweichen und in einigen Fällen ungünstiger ausfallen können.

Risiken im Zusammenhang mit der EPV: Die Gesellschaft darf für einen Fonds zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder sonstige Finanzinstrumente einsetzen, in die sie investiert. Viele der Risiken, die mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sind, wie im

obigen Abschnitt «Einsatz derivativer Finanzinstrumente» beschrieben, treffen gleichermassen auf den Einsatz dieser Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung zu. Zusätzlich zum Unterabschnitt «Allgemeines» werden die Anleger besonders auf die Unterabschnitte «Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko» und «Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäfte» aufmerksam gemacht. Anleger sollten sich zudem bewusst sein, dass ein Fonds zu gegebener Zeit bei Pensionsgeschäften und sonstigen Verträgen über Finanzderivate Kontrahenten und/oder Wertpapierleihstellen in Anspruch nehmen kann, bei denen es sich um der Verwahrstelle oder anderen Dienstleistern der Gesellschaft nahestehende Unternehmen handelt. Daraus können sich bisweilen Interessenkonflikte mit der Funktion als Verwahrstelle oder als sonstiger Dienstleister für die Gesellschaft ergeben. Abschnitt 13.2 «Fondstransaktionen und Interessenkonflikte» enthält weitere Angaben zu den im Falle von Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen geltenden Bedingungen. Die Identität solcher nahestehenden Unternehmen wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft eigens ausgewiesen.

Fehlende Regulierung; Kontrahentenrisiko: In der Regel zeichnen sich die OTC-Märkte (auf denen Devisen, Kassageschäfte und Optionskontrakte, bestimmte Optionen auf Währungen und Swaps üblicherweise gehandelt werden) durch eine geringere staatliche Regulierung und Aufsicht aus, als dies bei Transaktionen an anerkannten Börsen (wie im Verkaufsprospekt aufgeführt) der Fall ist. Ausserbörslich gehandelten Derivaten mangelt es an Transparenz, da es sich bei ihnen um privat ausgehandelte Verträge handelt und die sie betreffenden Informationen gewöhnlich nur den Vertragsparteien zustehen. Während nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister («EMIR») Massnahmen zur Abschwächung der Risiken in Verbindung mit OTC-Derivaten und zur Verbesserung der Transparenz eingeführt werden, stellen diese Anlageformen weiterhin Herausforderungen in Bezug darauf dar, wie die Art und Höhe der damit verbundenen Risiken klar zu verstehen ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass viele der Schutzmassnahmen, die Marktteilnehmer an einigen Börsen geniessen, darunter die Durchführungsgarantie einer Clearing-Stelle, bei OTC-Geschäften nicht zur Verfügung stehen.

OTC-Derivate sind im Allgemeinen nicht reguliert. OTC-Derivate sind nicht börsengehandelte Optionsvereinbarungen, die speziell auf die Bedürfnisse eines einzelnen Anlegers zugeschnitten sind. Diese Optionen ermöglichen es dem Nutzer, das Datum, das Marktniveau und den Betrag einer gegebenen Position genau vorzugeben. Die Gegenpartei dieser Derivate ist die an der Transaktion beteiligte spezifische Gesellschaft und nicht etwa eine Börse. Dementsprechend könnte die Zahlungsunfähigkeit oder der Ausfall einer Gegenpartei, mit der die Gesellschaft im Namen des Fonds OTC-Derivate handelt, erhebliche Verluste für den Fonds zur Folge haben. Darüber hinaus kann ein Kontrahent davon absehen, eine Transaktion im Einklang mit seinen Geschäftsbedingungen abzurechnen, da der Kontrakt rechtlich nicht durchsetzbar ist, er die Absicht der Parteien nicht richtig widerspiegelt, es zu Streitigkeiten über die Bedingungen des Kontrakts gekommen ist (ganz gleich, ob in gutem Glauben oder nicht) oder es ein Kredit- oder Liquiditätsproblem gab, sodass der Fonds einen Verlust erleidet. Soweit ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und der Fonds seine Rechte im Hinblick auf die Anlagen in seinem Portfolio nur mit Verzögerung oder überhaupt nicht geltend machen kann, könnte es zu einem Wertrückgang seiner Position, Gewinneinbussen und der Entstehung von Kosten in Verbindung mit der Berufung auf seine Rechte kommen. Ungeachtet der Massnahmen, die der Fonds möglicherweise ergreift, um das Kontrahentenkreditrisiko zu senken, kann nicht zugesichert werden, dass es bei einem Kontrahenten nicht zu einem Ausfall kommt oder der Fonds infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erleidet. Das Kontrahentenrisiko wird den Anlagebeschränkungen des Fonds entsprechend gehandhabt.

Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Total-Return-Swaps und Sicherheitenmanagement

Sämtliche Vermögenswerte, die von einem Fonds von einer Gegenpartei im Wege einer Vollrechtsübertragung erhalten werden (ganz gleich, ob in Bezug auf ein OTC-

Derivatgeschäft, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Total-Return-Swaps oder anderweitig), sind von der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle zu verwahren. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen kann die Sicherheit von einer dritten Verwahrstelle verwahrt werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

Vermögenswerte, die einem Fonds im Wege einer Vollrechtsübertragung bereitgestellt werden, gehören nicht mehr dem Fonds und sind nicht Teil des Verwahrstellennetzwerks. Eine solche Gegenpartei darf diese Vermögenswerte nach eigenem Ermessen verwenden. Vermögenswerte, die einer Gegenpartei auf anderem Wege als der Vollrechtsübertragung bereitgestellt werden, sind von der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle der Verwahrstelle zu verwahren.

Gemäss Regulation 24(4) der Verordnungen der Zentralbank darf die Gesellschaft von ihr erhaltene unbare Sicherheiten nicht weiterverwenden. Von der Gesellschaft erhaltene Barsicherheiten dürfen nur gemäss den Verordnungen der Zentralbank (kurz in hochliquide Staatsanleihen, kurzfristige Geldmarktfonds, Einlagen bei berechtigten Kreditinstituten oder umgekehrten Pensionsgeschäften bei berechtigten Kreditinstituten) wieder angelegt werden, sofern die Gesellschaft jederzeit in der Lage ist, den vollen Betrag auf periodengerechter Basis zurückzufordern.

Alle Gewinne und Verluste im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total-Return-Swaps gehen zugunsten bzw. zulasten des jeweiligen Fonds. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total-Return-Swaps können Kosten unterliegen, die zu den handelsüblichen Sätzen abgerechnet werden, einschliesslich Gebühren und Spreads, die an Dritte (unverbundene Parteien des Anlageverwalters) oder verbundene Parteien der Gesellschaft/des Anlageverwalters zahlbar sind. Sämtliche dieser Kosten sind vom entsprechenden Fonds zu tragen.

6.2 Depotrisiko

Investiert ein Fonds in Vermögenswerte, die als Finanzinstrumente verwahrt werden können («Custody-Vermögenswerte»), ist die Verwahrstelle verpflichtet, die gesamten Verwahrungsaufgaben wahrzunehmen, und haftet für sämtliche Verluste dieser in Verwahrung gehaltenen Vermögenswerte, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf ein externes Ereignis ausserhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, deren Folgen auch bei Anwendung aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären. Im Falle eines solchen Verlusts (und mangels Nachweis, dass der Verlust durch ein entsprechendes externes Ereignis verursacht wurde) ist die Verwahrstelle verpflichtet, dem Fonds unverzüglich identische Vermögenswerte für die verlorenen Vermögenswerte oder einen entsprechenden Betrag zurückzugeben.

Investiert der Fonds in Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die in Verwahrung gehalten werden können («Nicht-Custody-Vermögenswerte»), ist die Verwahrstelle lediglich verpflichtet, das Eigentum des Fonds an diesen Vermögenswerten zu prüfen und ein Verzeichnis von Vermögenswerten zu führen, von denen die Verwahrstelle überzeugt ist, dass sie sich im Eigentum des Fonds befinden. Im Falle eines Verlusts dieser Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle nur insoweit, als der Verlust durch die fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäss Verwahrstellenvertrag entstanden ist.

Da es wahrscheinlich ist, dass der Fonds sowohl in Custody- als auch in Nicht-Custody-Vermögenswerte investiert, sollte darauf hingewiesen werden, dass die Verwahrungsaufgaben der Verwahrstelle in Bezug auf die jeweiligen Vermögenskategorien und der damit verbundene Haftungsmassstab der Verwahrstelle, der für diese Aufgaben gilt, wesentlich voneinander abweichen.

Der Fonds geniesst einen hohen Schutz im Hinblick auf die Haftung der Verwahrstelle für die Verwahrung der Custody-Vermögenswerte. Allerdings ist der Schutz für Nicht-Custody-Vermögenswerte deutlich niedriger. Folglich ist das Risiko, dass ein möglicherweise eintretender Verlust von Vermögenswerten nicht eintreibbar ist, umso grösser, je mehr ein Fonds in Kategorien von Nicht-Custody-Vermögenswerten angelegt ist. Obwohl von Fall zu Fall bestimmt wird, ob es sich bei einer spezifischen Investition des Fonds um einen Custody-Vermögenswert oder einen Nicht-Custody-Vermögenswert handelt, sei grundsätzlich angemerkt, dass es sich bei ausserbörslich von einem Fonds gehandelten Derivaten um Nicht-Custody-Vermögenswerte handelt. Es kann zudem

andere Vermögenskategorien geben, in die ein Fonds von Zeit zu Zeit investiert und die ähnlich behandelt werden würden. Vor dem Hintergrund der Haftung der Verwahrstelle nach OGAW V setzen diese Nicht-Custody-Vermögenswerte den Fonds – aus einer Verwahrungsperspektive – einem höheren Risiko aus als Custody-Vermögenswerte wie z. B. öffentlich gehandelte Aktien und Anleihen.

6.3 Handelsrisiken am Sekundärmarkt

Wenngleich die Anteile an einer oder mehreren Relevanten Börsen zugelassen werden sollen, kann keine Gewissheit bestehen, dass die Anteile an einer Relevanten Börse liquide sein werden oder dass der Börsenkurs, zu dem die Anteile eventuell an einer Relevanten Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert pro Anteil genau oder annähernd entspricht. Da die Anteile in Form von Zeichnungen und Rücknahmen gehandelt werden können, denken die Verwaltungsratsmitglieder allerdings, dass hohe Abschläge vom oder Aufschläge auf das Nettofondsvermögen nicht aufrechtzuerhalten wären. Es kann keine Garantie geben, dass die Anteile, wenn sie erst einmal an einer Relevanten Börse zugelassen sind, dort börsennotiert bleiben, oder dass die Zulassungsbedingungen gleich bleiben.

Der Handel mit Anteilen an einer Relevanten Börse oder die geforderte Stellung von Ankaufs- und Verkaufskurs an einer Relevanten Börse durch Market Maker kann aufgrund von Marktbedingungen oder weil die Relevante Börse den Handel mit den Anteilen nicht für ratsam hält oder aufgrund der Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindexes oder Referenzwertes oder eines Bestandteils davon oder aus anderen Gründen gemäss den Regeln der Relevanten Börse eingestellt oder ausgesetzt werden. Wurde der Handel an einer Relevanten Börse eingestellt oder ausgesetzt, können die Anleger ihre Anteile eventuell erst dann wieder verkaufen, wenn der Handel wieder aufgenommen wurde, allerdings können sie die Rücknahme der Anteile gemäss den weiter unten dargelegten Bestimmungen bei der Gesellschaft beantragen.

6.4 Besteuerung

Anleger in Anteile sollten sich dessen bewusst sein, dass sie möglicherweise der Einkommen-, Quellen-, Kapitalertrags-, Vermögens-, Stempelsteuer oder irgendeiner anderen Art von Steuern auf Ausschüttungen oder angenommene Ausschüttungen des Fonds, realisierte oder nicht realisierte Veräusserungsgewinne innerhalb des Fonds, eingenommene oder antizipative oder als eingenommen geltende Einnahmen innerhalb des Fonds etc. unterworfen sind, und zwar abhängig von der Gesetzgebung und der Vorgehensweise des Landes, in dem die Anteile erworben, verkauft, gehalten oder zurückgegeben werden und abhängig vom Land des steuerlichen Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit des Anteilinhabers.

Die Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass Steuern auf der Grundlage eingenommener und/oder als eingenommen geltender und/oder antizipativer Fondseinnahmen im Vergleich zu den Vermögenswerten eines Fonds berechnet werden können, wohingegen der Wertzuwachs des Fonds und folglich der Ertrag der Anleger nach Rückgabe der Anteile möglicherweise teilweise oder vollständig vom Wertzuwachs des Referenzindexes oder Referenzwertes abhängt.

Anleger, die sich nicht über ihre Steuersituation im Klaren sind, sollten ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zurate ziehen. Ausserdem sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass die Steuervorschriften und deren Anwendung bzw. Auslegung vonseiten der zuständigen Steuerbehörden von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen. Infolgedessen ist es nicht möglich, die exakte steuerliche Behandlung vorherzusagen, die zu gegebener Zeit Anwendung findet.

6.5 FATCA

Die Vereinigten Staaten von Amerika und Irland haben ein zwischenstaatliches Abkommen zur Umsetzung von FATCA geschlossen (das «Zwischenstaatliche Abkommen»). Nach dem Zwischenstaatlichen Abkommen hat ein als ausländisches Finanzinstitut (ein «AFI») eingestuftes Unternehmen, das als in Irland ansässig behandelt wird, den Revenue Commissioners (irische Finanz- und Zollbehörde) bestimmte Informationen über seine «Kontoinhaber» (d. h. Anteilinhaber) zur Verfügung zu stellen. Das Zwischenstaatliche Abkommen schreibt weiter die automatische Anzeige und den

Informationsaustausch in Bezug auf Konten von US-Personen bei irischen AFIs sowie den gegenseitigen Informationsaustausch in Bezug auf US-Finanzkonten von in Irland ansässigen Personen vor. Sofern die Gesellschaft die Anforderungen des Zwischenstaatlichen Abkommens und die irischen Rechtsvorschriften einhält, unterliegt sie keinen FATCA-Quellensteuern auf erhaltene Zahlungen und ist nicht verpflichtet, FATCA-Quellensteuern auf geleistete Zahlungen einzubehalten.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, alle ihr auferlegten Pflichten zu erfüllen, um die Belegung mit der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, jedoch kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft diese Verpflichtungen erfüllen kann. Zur Erfüllung ihrer FATCA-Verpflichtungen benötigt die Gesellschaft bestimmte Informationen von ihren Anlegern hinsichtlich deren FATCA-Status. Wenn die Gesellschaft infolge der FATCA-Regelungen quellensteuerpflichtig wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Anteilhabern gehaltenen Anteile haben.

Alle potenziellen Anleger und Anteilhaber sollten sich bezüglich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf eine Anlage in der Gesellschaft und den Fonds von ihrem Steuerberater beraten lassen.

6.6 CRS

Irland hat den Common Reporting Standard (CRS) durch Section 891F TCA und Erlass der Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 (die «CRS-Verordnungen») eingeführt.

Der CRS, der seit dem 1. Januar 2016 in Irland gilt, ist eine weltweite OECD-Initiative zum Steuer-Informationsaustausch, der einen koordinierten Ansatz zum Ausweis von Erträgen fördert, die von Einzelpersonen und Unternehmen erwirtschaftet wurden.

Die Gesellschaft ist für CRS-Zwecke ein berichtspflichtiges Finanzinstitut («Reporting Financial Institution») und muss die irischen CRS-Verpflichtungen einhalten. Zur Erfüllung der CRS-Verpflichtungen verlangt die Gesellschaft von ihren Anlegern die Vorlage bestimmter Informationen bezüglich ihres steuerlichen Wohnsitzes und kann in manchen Fällen Informationen über den steuerlichen Wohnsitz der wirtschaftlichen Eigentümer des Anlegers verlangen. Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft benannte Person meldet die erforderlichen Informationen bis zum 30. Juni des Jahres nach dem Veranlagungsjahr, für das eine Erklärung einzureichen ist, an die Revenue Commissioners. Die Revenue Commissioners geben die jeweiligen Informationen an die zuständigen Steuerbehörden in den teilnehmenden Rechtsordnungen weiter.

Alle potenziellen Anleger/Anteilhaber sollten sich bezüglich der möglichen Auswirkungen des CRS auf eine Anlage in der Gesellschaft von ihrem Steuerberater beraten lassen.

6.7 Section 871(m)

Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Tax Code) verlangt die Einbehaltung (von bis zu 30 %, je nach Vorlage eines Abkommens) auf bestimmte Finanzinstrumente, soweit die Zahlungen oder fiktiven Zahlungen auf Finanzinstrumente von der Bezugnahme auf Dividenden aus US-Quellen abhängen oder dadurch festgelegt werden. Gemäss den Bestimmungen des US-Finanzministeriums können einige Zahlungen oder fiktive Zahlungen an die Gesellschaft in Bezug auf bestimmte eigenkapitalgebundene Instrumente, die sich auf US-Aktien beziehen, als ausschüttungsgleiche Beträge behandelt werden, die der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz im Rahmen eines Abkommens) unterliegen. Im Rahmen dieser Bestimmungen können selbst bei Ausbleiben einer tatsächlichen dividendenbezogenen Zahlung oder Anpassung gemäss den Bedingungen des Instruments Quellensteuern anfallen. Wenn die Gesellschaft infolge von 871(m) quellensteuerpflichtig wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von den Anteilhabern gehaltenen Anteile haben. Alle potenziellen Anleger/Anteilhaber sollten sich bezüglich der möglichen Auswirkungen von Section 871(m) auf eine Anlage in der Gesellschaft von ihrem Steuerberater beraten lassen.

6.8 Folgen eines Liquidationsverfahrens

Wenn die Gesellschaft aus irgendeinem Grund ihren Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten nicht nachkommt oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu begleichen, kann dies einem Gläubiger das Recht geben, die Auflösung der Gesellschaft zu beantragen. Der Beginn eines solchen Verfahrens berechtigt die Gläubiger (einschliesslich Genehmigter Gegenparteien) dazu, Verträge mit der Gesellschaft (einschliesslich DFI) zu kündigen und für etwaige Verluste aus einer solchen vorzeitigen Beendigung Schadenersatz zu verlangen. Der Beginn eines solchen Verfahrens kann dazu führen, dass die Gesellschaft irgendwann aufgelöst wird und dass ihre Vermögenswerte (einschliesslich der Vermögenswerte aller Fonds) realisiert und darauf verwendet werden, die Gebühren und Aufwendungen des bestellten Liquidators oder eines anderen Insolvenzbeauftragten zu zahlen, dann die von Gesetzes wegen vorrangigen Schulden zu begleichen und anschliessend die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu begleichen, bevor irgendwelche Überschüsse an die Aktionäre der Gesellschaft ausgeschüttet werden. Im Falle eines eingeleiteten Verfahrens ist die Gesellschaft unter Umständen nicht in der Lage, die kompletten Beträge, die von der jeweiligen Fondsergänzung erwartet werden, zu begleichen.

6.9 Potenzielle Interessenkonflikte

Der Gesellschaftsgründer, der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, die Registerstelle, der Indexanbieter, die Vertriebsgesellschaft, jede Genehmigte Gegenpartei, die Berechnungsstelle gemäss DFI, jede Gegenpartei von Wertpapierleihvereinbarungen und Pensionsgeschäften, jeder Anteilinhaber, jeder Autorisierte Teilnehmer oder Market Maker, der zur Stellung von Kursen für die Anteile an einer Relevanten Börse bestellt wurde, an der die Anteilklassen zugelassen sind (nachfolgend **«Market Maker»**), und deren entsprechende Tochtergesellschaften, angeschlossene Unternehmen, Beteiligungsgesellschaften, Beauftragte oder Delegierte (nachfolgend **«Verbundene Personen»** und einzeln **«Verbundene Person»**) kann/können Tätigkeiten vornehmen, die Anlass zu potenziellen Interessenkonflikten geben können, darunter:

- (a) der Abschluss von Finanz-, Banken- oder sonstigen Transaktionen oder Vereinbarungen miteinander oder mit der Gesellschaft, unter anderem Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren einer Verbundenen Person oder Anlagen einer Verbundenen Person in einer Gesellschaft oder Organisation, die über Anlagen verfügt, die zu den Vermögenswerten der Gesellschaft zählen, oder die Beteiligung an solchen Verträgen oder Geschäften;
- (b) die Anlage in und der Handel mit Anteilen eines Fonds sowie solchen Aktien, Wertpapieren, Vermögenswerten oder Immobilien solcherart, wie sie im Eigentum der Gesellschaft enthalten sind, für deren jeweilige individuelle Rechnung oder für Rechnung eines Dritten; und
- (c) das Auftreten als Vertreter, Auftraggeber oder Gegenpartei beim Ver- oder Ankauf von Wertpapieren und sonstigen Anlagen (einschliesslich Devisen, DFI sowie Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften) an die bzw. von der Gesellschaft.

Vermögenswerte des Fonds in Form von Barmitteln oder Wertpapieren können vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen Zentralbankgesetze von 1942 bis 1998 in der durch die irischen Zentralbank- und Finanzaufsichtsgesetze von 2003 bis 2004 geänderten Fassung bei einer Verbundenen Person hinterlegt werden. Vermögenswerte des Fonds in Form von Bargeld können in von einer Verbundenen Person emittierten Einlagezertifikaten oder Wertpapiergeschäften von Banken angelegt werden. Bankgeschäfte oder ähnliche Transaktionen können auch mit einer oder durch eine Verbundene Person getätigt werden.

6.10 Störungen

Bei Auftreten einer Störung (einschliesslich einer Indexstörung und -anpassung gemäss nachfolgender Definition und ohne Beschränkung auf die persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder gemäss der hierin befindlichen näheren Beschreibung):

- (a) kann eine Genehmigte Gegenpartei (in der Funktion der betreffenden Berechnungsstelle oder einer sonstigen Funktion), soweit der Fonds DFI abgeschlossen hat, entweder (i) eines oder mehrere der entsprechenden DFI kündigen oder (ii) die Bedingungen des entsprechenden DFI im Besitz des Fonds an ein solches Ereignis anpassen, einschliesslich der Anpassung an den oder des Austauschs des Referenzindexes, der Berechnung des Indexstandes des Referenzindexes oder der Bewertung des DFI (und vorausgesetzt, dass der Anlageverwalter [und ggf. die Genehmigte Gegenpartei] dieses Vorgehen für wirtschaftlich vernünftig hält, kann der entsprechende Fonds weiter in Betrieb sein, indem er zur Berechnung des Indexstandes des Referenzindexes die vor dem Auftreten eines solchen Ereignisses zuletzt gültige Formel und Methode benutzt und diese soweit anpasst, wie es der Anlageverwalter zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebs des entsprechenden Fonds für notwendig erachtet), und eine derartige Anpassung kann bzw. derartige Anpassungen können eine positive oder negative Auswirkung auf das Nettovermögen des betreffenden Fonds haben; und/oder
- (b) können die Verwaltungsratsmitglieder die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen und die Zahlung von Rücknahmeerlösen gemäss den Bestimmungen von Absatz 7.3 «Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts» zeitweilig aussetzen und/oder
- (c) lösen die Verwaltungsratsmitglieder den Fonds auf, wenn sie zu dem Schluss gekommen sind, dass es ungangbar oder nicht ratsam ist, einen Fonds angesichts der Marktbedingungen in Betrieb zu lassen (unter Berücksichtigung von Störungen oder Anpassungen und der Interessen der Anteilinhaber).

Jegliche Änderung eines Referenzindexes ist (i) zuvor von den Anteilhabern des betreffenden Fonds per einfachem Mehrheitsbeschluss zu genehmigen oder (ii) den Anteilhabern unter den oben unter Abschnitt 4.3(g) dargelegten Umständen mitzuteilen.

In Bezug auf einen Referenzindex oder die Fähigkeit einer Genehmigten Gegenpartei, ihren Verpflichtungen aus einem oder mehreren Derivatkontrakten nachzukommen, können bestimmte Ereignisse (**«Indexstörung und -anpassung»**) auftreten. Zu diesen Ereignissen zählen unter anderem jene Punkte, die in Abschnitt 4.3 weiter oben aufgeführt sind, und die folgenden Ereignisse:

- (i) der Referenzindex wird als ungenau angesehen oder spiegelt nicht die tatsächlichen Marktentwicklungen wider;
- (ii) der Referenzindex wird vom Indexanbieter endgültig gestrichen;
- (iii) der Indexanbieter berechnet den Stand des Referenzindexes nicht und gibt diesen nicht bekannt;
- (iv) der Indexanbieter nimmt eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung des Referenzindexes vor (mit Ausnahme einer Änderung, die in jener Formel oder Methode zur Aufrechterhaltung der Berechnung des Referenzindexes im Falle geänderter Indexbestandteile und -gewichtungen vorgesehen ist, und anderer routinemässiger Ereignisse);
- (v) die Lizenz der Gesellschaft zur Verwendung des Referenzindexes und Bezugnahme auf diesen ist abgelaufen;
- (vi) es wird nach Ansicht des Anlageverwalters unmöglich oder wirtschaftlich unvernünftig, dass die Genehmigte Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus den Derivaten weiter nachkommt;
- (vii) wenn, soweit der Fonds DFI und/oder Optionen bzw. Terminkontrakte auf den Referenzindex abgeschlossen hat, (a) die Kosten in Verbindung mit der Genehmigten Gegenpartei zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Rahmen des betreffenden DFI und/oder der

Optionen bzw. Terminkontrakte auf den Referenzindex steigen oder (b) die Fähigkeit der Genehmigten Gegenpartei zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten beeinträchtigt oder wirtschaftlich unvernünftig oder undurchführbar wird; oder

- (viii) wenn ein Gesetz verabschiedet oder geändert wird, woraufhin (a) die weitere Bezugnahme auf oder Nachbildung des relevanten Referenzindex oder (b) die weitere Erfüllung der Verpflichtungen der Genehmigten Gegenpartei aus einem oder mehreren Derivatkontrakten verboten, undurchführbar oder nicht mehr ratsam ist.

Die Bestimmungen in diesem Absatz 6.10 gelten für Referenzwerte und Referenzindex gleichermassen.

Weitere Einzelheiten zu den für einen bestimmten Fonds geltenden Risikofaktoren sind in der jeweiligen Ergänzung dargelegt. Die im vorliegenden Verkaufsprospekt dargelegten Risikofaktoren haben nicht den Anspruch einer erschöpfenden und umfassenden Erklärung aller Risiken. Anleger sollten sich fachkundig beraten lassen, bevor sie investieren.

7 Ausgabe- und Rücknahmepreis/Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes/Bewertung der Vermögenswerte

7.1 Ausgabe- und Rücknahmepreis/Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Erstausgabepreis von Anteilen eines Fonds entspricht dem in der Ergänzung des jeweiligen Fonds festgelegten Betrag.

Der Kurs, zu dem die Anteile eines Fonds nach der Erstausgabe an einem Handelstag ausgegeben werden, wird durch Ermittlung des Nettoinventarwertes des entsprechenden Fonds (d. h. der Wert der Vermögenswerte des Fonds nach Abzug der Verbindlichkeiten des Fonds) zum Bewertungszeitpunkt jenes Fonds, der für den betreffenden Handelstag gilt, berechnet. Der Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Fonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds durch die Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile des Fonds zum zugehörigen Bewertungszeitpunkt dividiert und das Ergebnis bis auf vier Dezimalstellen gerundet wird. Gegebenenfalls wird der Nettoinventarwert pro Anteil der einzelnen Fondsklassen berechnet, indem jener Teil des Nettoinventarwertes des Fonds bestimmt wird, welcher der entsprechenden Klasse zurechenbar ist, und indem dieser Betrag durch die Gesamtanzahl der ausgegebenen Anteile der entsprechenden Klasse zum zugehörigen Bewertungszeitpunkt geteilt und das Ergebnis bis auf vier Dezimalstellen gerundet wird. Wenn ein Fonds mehr als eine Anteilsklasse besitzt, werden bei gewissen Klassen eventuell zusätzliche Gebühren verlangt. Nähere Angaben zu diesen Gebühren sind in der Ergänzung des jeweiligen Fonds dargelegt. Dies kann zur Folge haben, dass der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse unterschiedlich ausfällt. Der Bewertungszeitpunkt jedes Fonds ist in der entsprechenden Fondsergänzung aufgeführt.

Der Kurs, zu dem Anteile an einem Handelstag ausgegeben werden, entspricht dem auf die oben beschriebene Weise berechneten Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Klasse vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen. Die Gesellschaft kann bei der Preisberechnung eine Gebühr auf den Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Klasse für eigene Rechnung aufschlagen, mit der die Stempelgebühr, die Börsenumsatzsteuer (ggf.) oder eine sonstige etwaige Besteuerung, Steueraufwendungen und Kaufgebühren (u. a. Spreads und Verwahrgebühren im Rahmen von Transaktionen) in Bezug auf die Ausgabe von Anteilen des betreffenden Fonds (der «**Ausgabepreis**») hinlänglich abgedeckt werden. Antragstellern können auch Primärmarkttransaktionskosten berechnet werden, die ggf. in der entsprechenden Ergänzung angegeben sind.

Der Kurs, zu dem Anteile an einem Handelstag zurückgenommen werden, entspricht dem auf die oben beschriebene Weise berechneten Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Klasse vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen. Die Gesellschaft kann bei der Preisberechnung eine Gebühr vom Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Klasse für eigene Rechnung abziehen, mit der etwaige Steueraufwendungen und Verkaufsgebühren (u. a. Spreads und Verwahrgebühren im Rahmen von Transaktionen) oder Börsenumsatzsteuern (ggf.) in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen des betreffenden Fonds (der «**Rücknahmepreis**») abgedeckt werden. Antragstellern können auch Primärmarkttransaktionskosten berechnet werden, die ggf. in der entsprechenden Ergänzung angegeben sind.

Hinsichtlich der Primärmarkttransaktionskosten können die Verwaltungsratsmitglieder oder der vom Verwaltungsrat genehmigte Anlageverwalter den Ausgabe- und/oder Rücknahmepreis anpassen, indem diese Kosten, zur Einbehaltung als Teil des Fondsvermögens, auf den Ausgabepreis pro Anteil aufschlagen bzw. vom Rücknahmepreis pro Anteil abgezogen werden. Die Primärmarkttransaktionskosten schliessen Handelskosten zum Werterhalt der Vermögenswerte des Fonds ein.

7.2 Bewertung der Vermögenswerte

Die Methode zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines jeden Fonds ist in der Satzung festgelegt. Die Fonds werden wiederum wie folgt zum Bewertungszeitpunkt bewertet.

- (a) Vermögenswerte, die an einer anerkannten Börse amtlich notiert sind oder dort gehandelt werden und für die Marktkurse verfügbar sind, sind zum Schlusskurs oder letzten bekannten Marktkurs zu bewerten, wobei es sich für die Zwecke der Gesellschaft um den mittleren Marktschlusskurs handelt. Sofern ein Wertpapier an mehr als einer anerkannten Börse notiert ist oder dort gehandelt wird, ist der Hauptbörsenplatz bzw. Hauptmarkt massgeblich, an dem das Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird bzw. die Börse oder der Markt, die nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder und/oder des Verwalters die fairsten Kriterien zur Bestimmung eines Werts für die entsprechende Investition bieten.
- (b) Der Wert einer nicht notierten, börsenzugelassenen oder -gehandelten Anlage oder einer Anlage, die normalerweise an einer Börse notiert und zugelassen ist und gehandelt wird, aber deren Schlusskurs derzeit nicht verfügbar ist oder deren aktueller Kurs nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder und/oder des Verwalters nicht den angemessenen Marktwert widerspiegelt, entspricht dem wahrscheinlichen Veräusserungswert, der von (i) den Verwaltungsratsmitgliedern und/oder dem Verwalter oder (ii) einer befähigten Person, einem befähigten Unternehmen oder einer Körperschaft (einschliesslich des Anlageverwalters), die von den Verwaltungsratsmitgliedern und/oder dem Verwalter ausgewählt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle zugelassen wurde, oder (iii) anderweitig mit Vorsicht und in gutem Glauben ermittelt wurde, sofern der Wert von der Verwahrstelle gut geheissen wurde. Bei der Bestimmung des wahrscheinlichen Veräusserungswerts einer solchen Anlage ist eine bescheinigte Bewertung einer befähigten unabhängigen Person oder, in Abwesenheit einer unabhängigen Person, des Anlageverwalters ausreichend, der auf jeden Fall die Genehmigung dazu von der Verwahrstelle erhalten haben muss. Für den Fall, dass für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Kursnotierungen verfügbar sind, kann der Wert dieser Wertpapiere unter Rückgriff auf eine von den Verwaltungsratsmitgliedern und/oder dem Verwalter oder von einer befähigten Person (wie von der Verwahrstelle genehmigt) erstellten Matrix-Methodik festgelegt werden, wobei diese Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung anderer Wertpapiere bewertet werden, die hinsichtlich des Ratings, der Rendite, des Fälligkeitsdatums und anderer Charakteristika vergleichbar sind.
- (c) Der Wert einer Anlage, die an einem Markt notiert ist, jedoch mit einem Aufgeld oder Abschlag ausserhalb des betreffenden Markts erworben oder gehandelt wurde, kann unter Berücksichtigung der Höhe des Aufgelds oder des Abschlags zum Bewertungstag der Anlage bewertet werden, und die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass ein solches

Verfahren im Zusammenhang mit der Feststellung des anzunehmenden Veräusserungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.

- (d) Barmittel (Barbestände oder -einlagen) und andere flüssige Mittel werden zum Bewertungszeitpunkt zu ihrem Nennwert, gegebenenfalls plus aufgelaufener Zinsen, bewertet.
- (e) Börsengehandelte Derivate werden auf Grundlage des Abrechnungskurses bewertet, wie vom Markt festgelegt, auf dem das Instrument gehandelt wird. Sollte ein solcher Abrechnungskurs nicht verfügbar sein, ist dieser Wert gemäss obigem Buchstaben (b) zu berechnen.
- (f) Für den Wert von Rechnungsabgrenzungsposten, Barausschüttungen und festgesetzten oder aufgelaufenen und noch nicht eingenommenen Zinsen wird zum Bewertungszeitpunkt deren Nennwert herangezogen, ausser es ist nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder und/oder des Verwalters unwahrscheinlich, dass dieser vollständig gezahlt oder eingenommen wird. In diesem Fall wird der Wert durch Abzug des Betrags ermittelt, den die Verwaltungsratsmitglieder und/oder der Verwalter dafür als angemessen ansehen, damit der tatsächliche Wert zum Bewertungszeitpunkt widergespiegelt wird.
- (g) Sichtwechsel, Schuldscheine und Forderungen werden mit ihrem Nennwert oder vollen Betrag bewertet, nach Abzug dessen, was die Verwaltungsratsmitglieder und/oder der Verwalter als angemessen erachten, damit der genaue Tageswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt widergespiegelt wird.
- (h) Einlagezertifikate, Schatzwechsel, Bankakzepte, Handelswechsel und andere handelbare Instrumente werden zum Schlusskurs oder zum letzten bekannten Marktpreis der Einlagezertifikate, Schatzwechsel, Bankakzepte, Handelswechsel und anderen handelbaren Instrumenten bewertet, wenn der Schlusskurs nicht verfügbar ist.
- (i) Devisenterminkontrakte werden mit Bezugnahme auf frei verfügbare Kursnotierungen zum Bewertungszeitpunkt oder gemäss den weiter unten genannten Bestimmungen für ausserbörsliche Derivatkontrakte bewertet, falls keine frei verfügbaren Kursnotierungen vorhanden sind.
- (j) OTC-Derivate werden entweder mithilfe der Bewertung der Gegenpartei oder nach einer alternativen Bewertungsmethode bewertet, die die Gesellschaft oder ein unabhängiger Pricing-Anbieter zur Verfügung stellt, der von den Verwaltungsratsmitgliedern und/oder dem Verwalter bestellt und von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigt wird. OTC-Derivate werden mindestens einmal täglich bewertet. Wenn die Bewertung der Gegenpartei verwendet wird, muss diese Bewertung wöchentlich von einer Partei, die von der Gegenpartei unabhängig ist, gebilligt oder geprüft und von der Verwahrstelle gebilligt werden (dabei kann es sich auch um die Gesellschaft oder um eine Partei handeln, die mit der OTC-Gegenpartei in Beziehung steht, sofern es sich um eine unabhängige Stelle innerhalb desselben Konzerns handelt, die sich nicht auf die gleichen Preismodelle stützt, die die Gegenpartei verwendet). Wenn sich die Gesellschaft dafür entscheidet, eine alternative Bewertungsmethode zu verwenden, setzt die Gesellschaft eine kompetente Person ein, die von den Verwaltungsratsmitgliedern und/oder dem Verwalter ernannt und von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigt wurde, oder verwendet eine andere Bewertungsmethode, sofern der Wert von der Verwahrstelle gebilligt wird. Alle alternativen Bewertungen werden mindestens einmal im Monat mit der Bewertung der Gegenpartei abgeglichen. Alle bedeutenden Unterschiede im Vergleich zur Bewertung der Gegenpartei werden unverzüglich untersucht und aufgeklärt.
- (k) Anteile, Aktien oder andere ähnliche Beteiligungen eines gemeinsamen Kapitalanlageplans, der die Rücknahme der Anteile, Aktien oder anderen ähnlichen Beteiligungen nach Wahl des Inhabers aus dem Vermögen des Organismus vorsieht, werden mit dem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert pro Anteil, Aktie oder andere entsprechende Beteiligung, der von dem Anlageplan zum zugehörigen Bewertungszeitpunkt veröffentlicht wurde, oder (bei Veröffentlichung von Kauf- und Verkaufspreisen) mit dem letzten Kaufpreis bewertet.

Ungeachtet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze gilt Folgendes:

- (i) Die Verwaltungsratsmitglieder und/oder der Verwalter oder ihr Beauftragter unterhalten für jeden beliebigen Fonds, der ein kurzfristiger Geldmarktfonds ist, nach eigenem Ermessen ein Eskalationsverfahren, um sicherzustellen, dass jedwede wesentliche Diskrepanz zwischen dem Marktwert und dem fortgeführten Anschaffungswert eines Geldmarktinstruments dem Anlageverwalter gemeldet oder eine Prüfung der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten gegenüber der Marktbewertung gemäss den Anforderungen der Zentralbank durchgeführt wird.
- (ii) Sollten die Verwaltungsratsmitglieder und/oder der Verwalter nicht beabsichtigen oder bezwecken, das Fondsportfolio als Ganzes zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten, ist ein Geldmarktinstrument innerhalb eines solchen Portfolios nur dann nach der Anschaffungskostenmethode zu bewerten, wenn das Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als drei Monaten hat und keine besondere Sensitivität in Bezug auf Marktparameter, einschliesslich Kreditrisiko, aufweist.

Sollten die Verwaltungsratsmitglieder und/oder der Verwalter es für notwendig erachten, kann eine bestimmte Anlage nach einer von der Verwahrstelle zugelassenen alternativen Bewertungsmethode bewertet werden, wobei die Begründung/die verwendete Methodik klar zu dokumentieren ist.

Jeder Wert, der nicht in der Basiswährung des entsprechenden Fonds ausgedrückt wird (ob von einer Anlage oder von Barmitteln), und jede Kreditaufnahme in einer anderen Währung als der Basiswährung werden in die Basiswährung zu dem Kurs umgerechnet, den die Verwahrstelle unter den Umständen als angemessen erachtet.

Ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten können die Verwaltungsratsmitglieder und/oder der Verwalter mit Genehmigung der Verwahrstelle den Wert jeder Anlage anpassen, wenn sie, unter Berücksichtigung der Währung, Verkehrsfähigkeit und/oder anderer, ihres Erachtens relevanter Erwägungen, wie z. B. anwendbarer Zinssatz, erwarteter Dividendenanteil, Fälligkeit oder Liquidität, der Ansicht sind, dass eine derartige Anpassung notwendig ist, damit der faire Wert dieser Anlage widerspiegelt wird. Die Begründung zur Anpassung des Werts muss klar dokumentiert sein.

7.3 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsratsmitglieder können zu jeder Zeit die Berechnung des Nettoinventarwertes eines Fonds sowie die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen und die Zahlung von Rücknahmeerlösen einer Klasse vorübergehend aussetzen, (i) wenn einer der Hauptmärkte, an denen direkte oder indirekte Anlagen (z. B. die Bestandteile eines Referenzindex oder Referenzwerts) des entsprechenden Fonds notiert sind, aus anderen Gründen als wegen der üblichen Feiertage geschlossen ist oder die Geschäfte dort eingeschränkt oder ausgesetzt wurden; (ii) wenn die Veräusserung oder Bewertung von Anlagen des entsprechenden Fonds infolge von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder monetären Ereignissen oder Umständen ausserhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Macht der Verwaltungsratsmitglieder nicht vernünftig durchführbar ist, ohne dass die Interessen der Anteilhaber des betreffenden Fonds ernsthaft Schaden nehmen würden, oder wenn der Nettoinventarwert des Fonds nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder nicht richtig berechnet werden kann; (iii) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise eingesetzt werden, um den Kurs einer Anlage oder sonstiger Vermögenswerte des betreffenden Fonds zu ermitteln, oder wenn aus irgendeinem anderen Grund die aktuellen Kurse an einem Markt für Vermögenswerte des entsprechenden Fonds nicht pünktlich und genau festgestellt werden können; (iv) wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die Mittel zurückzuführen, die für die bei der Rücknahme von Anteilen einer Klasse des entsprechenden Fonds fälligen Zahlungen erforderlich sind, oder die Geldüberweisungen bei der Veräusserung oder dem Erwerb von Anlagen oder von fälligen Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen getätigt werden können; (v) wenn nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder eine solche vorübergehende Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und/oder des betreffenden Fonds gerechtfertigt ist; (vi) nach Herausgabe einer Mitteilung an die zugehörigen Anteilhaber zur Ankündigung einer Hauptversammlung, bei der ein

Beschluss über die Abwicklung der Gesellschaft oder die Auflösung des entsprechenden Fonds (oder der entsprechenden Anteilsklasse) gefasst werden soll; oder (vii) bei Auftreten einer Störung oder einer Indexstörung und -anpassung (gemäß Abschnitt 6.10). Die Gesellschaft unternimmt nach Möglichkeit alle geeigneten Schritte, um eine vorübergehende Aussetzung schnellstmöglich zu beenden.

Aktionäre, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Klasse oder den Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds beantragt haben, werden von einer solchen Aussetzung auf die von den Verwaltungsratsmitgliedern angeordnete Weise in Kenntnis gesetzt, und ihre Anträge werden am ersten Handelstag nach Aufhebung der vorübergehenden Aussetzung bearbeitet. Jede Aussetzung ist sofort, und auf jeden Fall am selben Geschäftstag, der Zentralbank, den zuständigen Behörden eines Landes, in dem die Gesellschaft (und ihre zugehörigen Fonds) zum Verkauf angemeldet ist, und den Relevanten Börsen (ggf.), an denen die Anteile des jeweiligen Fonds notiert sind, mitzuteilen. Ausserdem werden die Einzelheiten zu einer solchen Aussetzung allen Aktionären mitgeteilt und in einer Zeitung veröffentlicht, die in einem geeigneten Land herausgebracht wird (oder in anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Veröffentlichungen), wenn die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht sind, dass sie wahrscheinlich länger als 14 Tage anhält.

7.4 Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der in der Basiswährung ausgedrückte und gegebenenfalls in andere Währungen umgerechnete Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse innerhalb jedes Fonds, wie in der entsprechenden Ergänzung angegeben, und jede Dividendenfestsetzung werden an jedem Geschäftstag auf der Website zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft benachrichtigt die Relevanten Börsen, an denen die Anteile notiert sind. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder für die Nichtveröffentlichung von Kursen, die ausserhalb ihres Einflussbereichs liegen. Die Nettoinventarwerte pro Anteil (und ggf. deren Umrechnung in andere Währungen) können auch auf der Website verfügbar sein. Der Zugriff auf diese Veröffentlichungen auf der Website ist unter Umständen eingeschränkt und darf nicht als Aufforderung zur Zeichnung, zum Kauf, Tausch, Verkauf oder zur Rücknahme von Anteilen aufgefasst werden.

8 Handel mit Anteilen

8.1 Allgemeine Informationen über die Zeichnung von Anteilen

Die Verwaltungsratsmitglieder können den Besitz von Anteilen durch (i) eine Person, Firma oder Körperschaft einschränken oder verhindern, wenn ein solcher Besitz nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft abträglich sein kann, sofern für die Gesellschaft dadurch eine Steuerpflicht entstehen kann oder sie unter Umständen andere finanzielle, behördliche, rechtliche oder wesentliche administrative Nachteile erleidet oder gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift verstösst, die der Gesellschaft anderenfalls nicht entstanden wäre, die sie anderenfalls nicht erlitten oder gegen die sie anderenfalls nicht verstossen hätte; oder (ii) eine Person, die gegen das Gesetz oder die Auflagen eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstossen zu scheint, oder die danach nicht zum Besitz solcher Anteile berechtigt ist; oder (iii) eine US-Person (ausser es liegt eine Ausnahmeregelung der US-Wertpapiergesetze vor); oder (iv) eine Person, die noch keine 18 Jahre alt ist (oder eine andere Altersgrenze noch nicht erreicht hat, die die Verwaltungsratsmitglieder für angebracht halten) oder unzurechnungsfähig ist (diese von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegenden Personen, Firmen oder Körperschaften werden hierin als **«Unzulässige Personen»** bezeichnet).

Wie bei anderen irischen Aktiengesellschaften muss die Gesellschaft ein Aktionärsregister führen. Die Verwaltungsratsmitglieder haben beschlossen, dass die Anteile des Fonds in nicht physischer (oder nicht zertifizierter) Form ausgegeben werden und dass die Fonds die Zulassung bei einem Clearing- und Abrechnungssystem beantragen werden. Da es sich

bei der Gesellschaft um eine irische Gesellschaft handelt, unterliegt der Betrieb eines Clearing-Systems in Bezug auf diese Anteile dem Companies Act.

8.2 Zeichnung von Anteilen

8.2.1 Zeichnungsanträge

Anleger können ihre Anteile am entsprechenden Handelstag in bar zeichnen, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwertes ist ausgesetzt. Für Anleger besteht auch die Möglichkeit, ihre Anteile am Sekundärmarkt zu kaufen, wie im Abschnitt 9 weiter unten dargelegt. Die Einzelheiten der spezifischen Barzeichnungsverfahren sind unter der Überschrift **«Barzeichnungen und -rücknahmen»** weiter unten dargelegt. Die Höhe sämtlicher vom Antragsteller zu zahlender Primärmarkttransaktionskosten werden in der zugehörigen Ergänzung dargelegt.

Von den Verwaltungsratsmitgliedern und der Verwaltungsgesellschaft ist vorgesehen, dass die Anleger, angesichts der Art der Fonds der Gesellschaft und der Bedingungen für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ausserhalb des Sekundärmarkts, ihre Anteile im Allgemeinen über den Sekundärmarkt kaufen und verkaufen (gemäss den Darlegungen von Abschnitt 9 weiter unten).

Erstanträge auf Anteile müssen von den Antragstellern schriftlich bei der Gesellschaft per Adresse der Verwaltungsstelle unter Verwendung eines Antragsformulars gestellt werden. Antragsformulare sind bei der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle erhältlich. Bei gemeinsamen Antragstellern muss jeder von ihnen das Antragsformular unterzeichnen, ausser eine akzeptable Vollmacht oder andere schriftliche Befugnis wird mitgeliefert. Aufgrund von Massnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen Antragsteller möglicherweise einen Identitätsnachweis gegenüber der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsstelle erbringen. Einzelheiten zu diesen Erfordernissen sind im Antragsformular dargelegt. Anteile werden erst dann ausgegeben, wenn die Verwaltungsstelle alle Informationen und Unterlagen erhalten hat, die zur Überprüfung der Identität des Antragstellers notwendig sind, und sie diese als zufriedenstellend erachtet. Dies kann zur Folge haben, dass die Anteile an einem Zeichnungsdatum ausgegeben werden, das nach dem Zeichnungsdatum liegt, an dem ein Antragsteller die Anteile ursprünglich gerne bezogen hätte. Des Weiteren wird anerkannt, dass die Verwaltungsstelle vom Antragsteller gegenüber Verlusten schadlos zu halten ist, die sich aus der nicht erfolgten Zeichnung ergeben, wenn die Verwaltungsstelle die von ihr angeforderten Informationen nicht vom Antragsteller bekommen hat. Darüber hinaus kann die Verwaltungsstelle die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags so lange ablehnen, bis hinreichende Informationen bereitgestellt wurden, einschliesslich relevanter Dokumente in Bezug auf Geldwäsche und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.

Anleger, die bereits im Besitz von Anteilen sind, können weitere Anteile zeichnen, indem sie schriftlich einen Antrag anhand des Zeichnungsformulars stellen, das bei der Gesellschaft oder Verwaltungsstelle bezogen werden kann, oder per Fax, vorausgesetzt dass alle aktuellen Anforderungen zur Geldwäschebekämpfung/Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und Kundenidentifikation vollständig erfüllt sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben ferner beschlossen, dass Anfangs- und Folgezeichnungsanträge auf elektronischem oder anderem Wege erfolgen können (sofern (i) bei Erstzeichnungsanträgen ein ordnungsgemäss ausgefülltes Antragsformular eingeht und (ii) die elektronischen oder anderen Instrumente in Einklang mit den Erfordernissen der Zentralbank stehen und zuvor mit der Verwaltungsstelle abgestimmt wurden).

Anträge auf Erstzeichnungen werden zum Erstausgabepreis plus Primärmarkttransaktionskosten (ggf.) angenommen. Die Annahme von Folgezeichnungen erfolgt zu einem Kurs, der dem Nettoinventarwert pro Anteil entspricht, der zum Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag ermittelt wurde, plus Primärmarkttransaktionskosten (ggf.). Zeichnungsaufträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, ausser die Verwaltungsratsmitglieder entscheiden nach eigenem Ermessen

(wobei eine derartige Ermessensentscheidung nur unter aussergewöhnlichen Umständen erfolgen darf), einen oder mehrere Aufträge anzunehmen, die nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingehen, vorausgesetzt dieser bzw. diese Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstages ein.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Fondsklasse wird in der jeweiligen Basiswährung veröffentlicht und gegebenenfalls in andere Währungen umgerechnet, gemäss den Angaben in der zugehörigen Ergänzung, wie in Abschnitt 7.4 dargelegt.

8.2.2 Anteilsbruchteile

Anteilsbruchteile dürfen nicht ausgegeben werden. Zeichnungsgelder, die Anteilsbruchstücken entsprechen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern als Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds einbehalten. Folglich stehen sie den Aktionären des Fonds anteilmässig entsprechend dem jeweiligen Anteilsbesitz des Aktionäres zur Verfügung.

8.2.3 Zeichnungsbeschränkungen

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, Anlegern in einem bestimmten Land nur eine Anteilsklasse zum Kauf anzubieten, um den dortigen Gesetzen, Gepflogenheiten oder Geschäftspraktiken Rechnung zu tragen. Ausserdem behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder das Recht vor, auf Anlegerklassen oder Transaktionen anwendbare Standards anzunehmen, die den Kauf einer bestimmten Anteilsklasse erlauben oder erfordern.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anträge oder Folgeanträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Insbesondere können die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen, dass der gesamte oder ein Teil des Antrags auf Anteile, der 10% übersteigt, auf den nächsten Handelstag verschoben wird, wenn sie feststellen, dass es für die bestehenden Anteilinhaber abträglich wäre, Anträge auf Anteile eines Fonds anzunehmen, die über 10% des Nettoinventarwertes dieses Fonds darstellen. Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, den Antrag, der 10% übersteigt, ganz oder teilweise zu verschieben, ist den Antragstellern dies mitzuteilen, bevor die Verschiebung stattfindet.

8.2.3 Mindestzeichnungsbetrag und Mindestbeteiligung

Nähere Informationen zum Mindestzeichnungsbetrag und zur Mindestbeteiligung eines jeden Fonds sind in der zugehörigen Ergänzung dargelegt. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem freien Ermessen zuweilen auf Mindestzeichnungsanforderungen zu verzichten.

8.2.4 Zeichnungs-/Rücknahmekonto

Wenn Zeichnungsgelder von einem Anleger vor der Ausgabe von Anteilen auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto eingehen (wie es bei Fonds der Fall ist, die auf Basis von verfügbaren Geldern betrieben werden), sind diese Zeichnungsgelder das Eigentum des jeweiligen Fonds. Ein Anleger wird folglich im Zeitraum zwischen dem Erhalt der Zeichnungsgelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto und der Ausgabe von Anteilen als ein allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft behandelt.

8.2.5 Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie durch die Tätigkeit einer Anlage in der Gesellschaft und die zugehörigen Interaktionen mit der Gesellschaft, ihren verbundenen Gesellschaften oder Vertretern (z. B. Ausfüllen des Antragsformulars, Aufzeichnung von elektronischer Kommunikation oder Telefonaten) bzw. durch das Bereitstellen von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Anleger (z. B. von Geschäftsführern, Treuhändern, Mitarbeitern, Vertretern, Anteilseignern, Investoren, Kunden, wirtschaftlich Berechtigten oder Bevollmächtigten) der Gesellschaft und ihren verbundenen Gesellschaften oder Vertretern bestimmte persönliche Informationen zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze umfassen. Die Gesellschaft agiert als Verantwortlicher für diese personenbezogenen Daten, und seine verbundenen Gesellschaften und Vertreter, darunter

Verwaltungsgesellschaft, Verwaltungsstelle, Anlageverwalter und Vertriebsgesellschaft, können als Auftragsverarbeiter (bzw. unter bestimmten Umständen als gemeinsame Auftragsverarbeiter) agieren.

Die Gesellschaft hat ein Dokument erstellt, das die datenschutzrechtlichen Pflichten der Gesellschaft und die Rechte natürlicher Personen hinsichtlich des Schutzes ihrer Daten beschreibt («**Datenschutzerklärung**»).

Alle Neuanleger erhalten im Laufe des Verfahrens zum Erwerb von Anteilen der Gesellschaft ein Exemplar der Datenschutzerklärung ausgehändigt. Diese Datenschutzerklärung enthält Informationen zu folgenden Themen mit Bezug auf den Datenschutz:

- Hinweis, dass Anleger der Gesellschaft bestimmte persönliche Informationen zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze sind
- Beschreibung des Zwecks und der gesetzlichen Grundlagen für die Nutzung der personenbezogenen Daten
- Einzelheiten zur Übertragung von personenbezogenen Daten, ggf. einschliesslich an Stellen ausserhalb des EWR
- Einzelheiten zu den Datenschutzmassnahmen, die die Gesellschaft eingerichtet hat
- Übersicht über die unterschiedlichen Datenschutzrechte natürlicher Personen als Betroffene gemäss den Datenschutzgesetzen
- Informationen zu den Richtlinien der Gesellschaft hinsichtlich der Aufbewahrung personenbezogener Daten
- Kontaktdaten für weitere Informationen zum Datenschutz

Angesichts der spezifischen Zwecke, für die die Gesellschaft und ihre verbundenen Gesellschaften und Vertreter personenbezogene Daten verarbeiten wollen, wird gemäss Datenschutzgesetzen davon ausgegangen, dass keine individuelle Zustimmung zur Nutzung erforderlich sein wird. Wie in der Datenschutzerklärung beschrieben, können jedoch natürliche Personen der Verarbeitung ihrer Daten widersprechen, sofern die Gesellschaft dies aus eigenen oder den berechtigten Interessen Dritter für notwendig hält.

Gemäss den Datenschutzgesetzen haben Anleger Anspruch auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, die von der Gesellschaft aufbewahrt werden, sowie Anspruch auf Änderung und Richtigstellung etwaiger Unrichtigkeiten ihrer von der Gesellschaft aufbewahrten personenbezogenen Daten, die sie per schriftlichem Antrag bei der Gesellschaft geltend machen können.

Die Gesellschaft ist ein Datenverantwortlicher im Sinne der Datenschutzgesetze und verpflichtet sich, alle ihr von Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Informationen vertraulich und gemäss den Datenschutzgesetzen aufzubewahren.

Durch das Einreichen des Antragsformulars stimmen potenzielle Anleger dem Aufzeichnen von Telefongesprächen zu Dokumentations-, Sicherheits- und/oder Schulungszwecken zu, die zwischen den Anlegern und der Gesellschaft, ihren Beauftragten, ihren ordnungsgemäss ernannten Vertretern und allen jeweils nahestehenden, assoziierten oder verbundenen Gesellschaften geführt werden.

8.3 Rücknahme von Anteilen

8.3.1 Rücknahmeanträge

Anleger können ihre Anteile am entsprechenden Handelstag in bar einlösen, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwertes ist ausgesetzt. Für Anleger besteht auch die Möglichkeit, ihre Anteile am Sekundärmarkt zu verkaufen, wie in Abschnitt 9 weiter unten

dargelegt. Die Einzelheiten der spezifischen Barabrechnungsverfahren sind unter der Überschrift **«Barzeichnungen und -rücknahmen»** weiter unten dargelegt. Die Höhe sämtlicher vom Anteilinhaber zu zahlender Primärmarkttransaktionskosten werden in der zugehörigen Ergänzung dargelegt.

Anleger sollten beachten, dass Rücknahmeerlöse, die von einem Fonds auf das Zeichnungs-/Rücknahmekonto gezahlt werden oder dort für eine gewisse Zeit gehalten werden, solange ein Vermögenswert des jeweiligen Fonds bleiben, bis die Erlöse an den Anleger freigegeben werden. Dazu zählen beispielsweise Fälle, in denen Rücknahmeerlöse bis zur Vorlage noch ausstehender Unterlagen zur Identitätsprüfung vorübergehend zurückgehalten werden, wie von der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle gefordert. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, diese Angelegenheiten unverzüglich zu erledigen, damit die Erlöse freigegeben werden können. Es sollte ebenfalls beachtet werden, dass der Anleger in diesem Fall nicht mehr als Anteilinhaber angesehen wird und als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft gilt.

Von den Verwaltungsratsmitgliedern und der Verwaltungsgesellschaft ist vorgesehen, dass die Anleger, angesichts der Art der Fonds der Gesellschaft und der Bedingungen für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ausserhalb des Sekundärmarkts, ihre Anteile im Allgemeinen über den Sekundärmarkt kaufen und verkaufen (wie in Abschnitt 9 dieses Verkaufsprospekts dargelegt).

Anteilinhaber, die alle oder einige ihrer Anteile von der Gesellschaft zurücknehmen lassen wollen, können unter Verwendung eines bei der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle erhältlichen Rücknahmeformulars (a) schriftlich oder (b) per Fax, wobei (i) die Zahlung auf das in den Akten vermerkte Konto zu erfolgen hat (Änderungen bezüglich des vermerkten Kontos können nur gegen Erhalt eigenständiger schriftlicher Anweisungen vorgenommen werden) und sofern (ii) ein eigenständiges Antragsformular erhalten wurde und alle Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung und Kundenidentifikation vollständig erfüllt sind und (iii) der Anteilinhaber diesen Kommunikationsweg ausdrücklich gewählt hat, oder (c) auf elektronischem oder anderem Wege, insoweit der Verwaltungsrat dies beschlossen hat, einen Antrag auf Rücknahme stellen. Auf den Anträgen sind der Name des Fonds, die Anteilsklasse, die Anzahl der Anteile oder der Betrag, die der Anteilinhaber gerne einlösen bzw. für den der Anteilinhaber gerne Anteile zurückgeben möchte, die Angaben zum Anteilinhaber, die Kontonummer des Anteilinhabers und alle weiteren im Rücknahmeformular geforderten Informationen genau anzugeben.

Rücknahmeanträge werden auf keinen Fall bearbeitet, wenn die Verwaltungsstelle das eigenständige Antragsformular noch nicht vom Anleger erhalten hat und solange noch nicht alle notwendigen Anforderungen zur Geldwäschebekämpfung/Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erfüllt wurden. Jede Verzögerung oder jedes Versäumnis eines Anteilinhabers, diese Informationen beizubringen, kann zu einer Bearbeitungsverzögerung (oder Nichtbearbeitung) des Rücknahmeantrags führen, während der Anteilinhaber um Nachweise (die schriftlich angefordert werden können) gebeten wird, und die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle haften nicht für eine solche Bearbeitungsverzögerung (oder Nichtbearbeitung) des Rücknahmeantrags, die darauf zurückzuführen ist, dass ein Anteilinhaber die erforderlichen Nachweise verspätet oder gar nicht beibringt.

Rücknahmeaufträge, die nach Handelsschluss eines bestimmten Handelstages eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, ausser die Verwaltungsratsmitglieder entscheiden nach eigenem Ermessen (wobei eine derartige Ermessensentscheidung nur unter aussergewöhnlichen Umständen erfolgen darf), einen oder mehrere Aufträge anzunehmen, die nach Handelsschluss zur Bearbeitung an diesem Handelstag eingehen, vorausgesetzt dieser bzw. diese Anträge gehen vor dem Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstages ein.

Unter Umständen werden von der Gesellschaft schriftliche Bestätigungen gefordert, die ordnungsgemäss von allen eingetragenen Inhabern unterzeichnet sein müssen, ausser

im Falle gemeinsamer eingetragener Inhaber, bei denen jeder Inhaber die alleinige Unterschriftsvollmacht besitzt.

Der Rücknahmeerlös entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil, der zum für den entsprechenden Handelstag geltenden Bewertungszeitpunkt ermittelt wurde, minus Primärmarkttransaktionskosten (ggf.).

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Fondsklasse wird in der jeweiligen Basiswährung veröffentlicht und gegebenenfalls in andere Währungen umgerechnet, gemäss den Angaben in der zugehörigen Ergänzung, wie in Abschnitt 7.4 dargelegt.

Nähere Informationen zum Mindestrücknahmebetrag und zur Mindestbeteiligung eines jeden Fonds sind in der zugehörigen Ergänzung dargelegt. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem freien Ermessen zuweilen auf Anforderungen in Bezug auf den Mindestrücknahmebetrag und Mindestbeteiligungen zu verzichten.

8.5.2 Rücknahmebeschränkungen

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zahl der Anteile eines Fonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden, auf die Anteile zu begrenzen, die nicht mehr als 10% des Nettoinventarwertes jenes Fonds an jenem Handelstag entsprechen. Der Verwaltungsrat unterrichtet die Verwaltungsstelle auf der Grundlage von Berichten der Verwaltungsstelle darüber, wann dies Anwendung finden soll. In diesem Falle gilt die Einschränkung *anteilmässig*, sodass bei allen Anteilinhabern, die ihre Beteiligung an dem Fonds an dem entsprechenden Handelstag einlösen möchten, der gleiche Anteil ihres Rücknahmeantrags umgesetzt wird. Anteile, die nicht zurückgenommen wurden, aber anderenfalls zurückgenommen worden wären, werden zur Rücknahme am nächsten Handelstag vorgetragen und prioritär (*anteilmässig* wie oben im Einzelnen aufgeführt) gegenüber später eingegangenen Rücknahmeanträgen bearbeitet. Wenn Rücknahmeanträge so vorgetragen werden, unterrichtet die Verwaltungsstelle die betroffenen Anteilinhaber.

Die Satzung enthält Sonderbestimmungen für Rücknahmeanträge eines Anteilinhabers, die dazu führen würden, dass an einem Handelstag Anteile, die über 5% des Nettoinventarwertes eines Fonds entsprechen, von der Gesellschaft zurückgenommen werden. Der Verwaltungsrat unterrichtet die Verwaltungsstelle auf der Grundlage von Berichten der Verwaltungsstelle darüber, wann dies Anwendung finden soll.

In einem solchen Fall kann die Gesellschaft nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung des betreffenden Aktionäres die Rücknahmeanträge ganz oder teilweise durch eine Ausschüttung von Anlagen des jeweiligen Fonds *in natura* bedienen, sofern eine solche Ausschüttung nicht den Interessen der übrigen Aktionäre jenes Fonds schaden würde. Die zu übertragenden Vermögenswerte werden nach dem Ermessen des Anlageverwalters, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwahrstelle, ausgewählt und zu ihrem Wert entnommen, der zur Bestimmung des Rücknahmepreises der zurückzunehmenden Anteile verwendet wird. Erhält ein Anteilinhaber, der eine solche Rücknahme beantragt hat, von der Absicht der Gesellschaft Kenntnis, den Rücknahmeantrag durch eine derartige Vermögensausschüttung zu befriedigen, kann der Anteilinhaber verlangen, dass die Gesellschaft, anstatt der Übertragung jener Vermögenswerte, deren Verkauf und die Auszahlung des Nettoverkaufserlöses an jenen Anteilinhaber in die Wege leitet.

8.4 Barzeichnungen und -rücknahmen

Ein Anleger kann an jedem Handelstag Anteile in bar zeichnen oder einlösen (es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwertes ist ausgesetzt), indem er die Verwaltungsstelle gemäss unten stehender Beschreibung benachrichtigt.

Anträge auf Barzeichnungen oder -rücknahmen, die bei der Verwaltungsstelle an einem Handelstag vor dem entsprechenden Handelsschluss eingehen, werden von der Verwaltungsstelle an jenem Geschäftstag zu einem Preis bearbeitet, der dem

Nettoinventarwert pro Anteil zum Bewertungszeitpunkt des zugehörigen Handelstages entspricht. Anträge auf Barzeichnungen und -rücknahmen, die nach Handelsschluss am entsprechenden Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Handelsschluss eingegangen, sofern die Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertreter nichts Anderweitiges vereinbaren. Um Missverständnissen vorzubeugen, werden der Mindestzeichnungs- und Mindestrücknahmebetrag in der jeweiligen Fondsergänzung dargelegt. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge sind unwiderruflich, es sei denn, der Verwaltungsrat oder ein Vertreter vereinbaren diesbezüglich etwas anderes. Erforderlichenfalls können die Verwaltungsratsmitglieder nach freiem Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Verwahrstelle vereinbaren, zusätzliche Handelstage und Bewertungszeitpunkte für jene Handelstage, an denen Anteile eines Fonds erworben werden können, anzugeben, die allen Anteilinhabern offen stehen. Den Anteilinhabern werden derartige zusätzliche Handelstage im Voraus angekündigt.

Wenn die vollständige Bezahlung in Form frei verfügbarer Mittel im Hinblick auf einen Zeichnungsantrag (einschliesslich etwaiger Primärmarkttransaktionskosten) zum entsprechenden Abwicklungstag nicht bei der oder für die Gesellschaft eingegangen ist, kann die Anteilszuteilung, die in Bezug auf einen solchen Antrag vorgenommen wurde, nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder zurückgenommen werden, oder aber können die Verwaltungsratsmitglieder den Antrag wie einen Antrag für eine solche Zahl von Anteilen behandeln, die mit einer solchen Zahlung am nächsten Handelstag nach Erhalt der vollständigen Bezahlung in Form frei verfügbarer Mittel gekauft werden können. In diesen Fällen kann die Gesellschaft dem Antragsteller etwaige Bankgebühren oder Marktverluste berechnen, die sich daraus für den entsprechenden Fonds ergeben.

Anteilinhaber, die eine Barrücknahme vornehmen möchten, müssen auch die Übertragung ihrer Anteile auf das Konto der Gesellschaft bei einer Clearingstelle veranlassen. Lieferanweisungen sind bei der Verwaltungsstelle auf schriftliche Anfrage erhältlich. Die Bezahlung für zurückgenommene Anteile erfolgt zum Abwicklungstag, wie in der entsprechenden Fondsergänzung aufgeführt (sofern die Anteile auf das Konto der Gesellschaft bei einer Clearingstelle übertragen wurden). Rücknahmeerlöse (nach Abzug der Primärmarkttransaktionskosten) in der Basiswährung des Fonds werden elektronisch auf das in den Akten vermerkte Konto (Änderungen am aktienkundigen Konto können nur gegen Erhalt eigenständiger schriftlicher Anweisungen vorgenommen werden) überwiesen. Bei Rücknahmen gibt die Verwahrstelle Barmittel auf Anweisung der Verwaltungsstelle frei. Die Kosten der Übertragung von Erlösen per elektronischen Zahlungsverkehr werden vom jeweiligen Erlös abgezogen.

Die Anleger sollten beachten, dass die Verwaltungsratsmitglieder zwar beabsichtigen, alle Rücknahmeerlöse zum jeweiligen Abwicklungstag zu bezahlen, eine solche Zahlung jedoch verzögert erfolgen kann, wenn die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht sind, dass eine derartige Verzögerung im wohlverstandenen Interesse der Anteilinhaber liegt. In jedem Fall hat die Zahlung der Rücknahmeerlöse innerhalb von zehn Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelsschluss zu erfolgen.

8.5 Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos

Die Gesellschaft führt ein einzelnes Sammelkonto für Zeichnungen/Rücknahmen für alle Fonds gemäss den Richtlinien der Zentralbank in Bezug auf Geldkonten von Umbrella-Fonds. Die Gelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gelten folglich als Vermögenswerte der jeweiligen Fonds und sind nicht durch die Investor Money Regulations geschützt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Verwahrstelle das Zeichnungs-/Rücknahmekonto bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur Überwachung der Barmittel und Gewährleistung einer wirksamen und ordnungsgemässen Kontrolle der Cashflows der Gesellschaft gemäss ihren Verpflichtungen nach OGAW V überwacht. Für Anleger bleibt gleichwohl das Risiko bestehen, dass von der Gesellschaft Gelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto im Namen eines Fonds gehalten werden und dieser Fonds (oder ein anderer Fonds der Gesellschaft) zahlungsunfähig wird. Bei Ansprüchen eines Anlegers in Verbindung mit Geldern, die auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, gilt der Anleger als ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat zusammen mit der Verwahrstelle Regelungen für die Führung des Zeichnungs-/Rücknahmekontos gemäss den diesbezüglichen Richtlinien der Zentralbank festzulegen. Diese Regelungen sind von der Gesellschaft und der Verwahrstelle mindestens jährlich zu prüfen.

8.6 Art der Anteile und Register

Die Anteile werden in Form von Namensanteilen begeben. Über Namensanteile kann ein Weltweites Anteilszertifikat ausgegeben werden.

Die Verwaltungsstelle führt das Register für die Gesellschaft und trägt die Verantwortung für die Ausgabe der Anteile an die Market Maker und sonstigen Anteilinhaber, die sich zu einer direkten Zeichnung der Anteile bei der Gesellschaft entschliessen.

(a) Namensanteile

Die Anteile können als Namensanteile ausgegeben werden. Das Aktionärsregister dient als eindeutiger Beweis für den Besitz solcher Anteile. Namensanteile werden ohne Anteilszertifikate begeben. Die Ausgabe ohne Anteilszertifikate ermöglicht es der Gesellschaft, Rücknahmeanträge umgehend auszuführen.

(b) Namensanteile in Form von Weltweiten Anteilszertifikaten

Solche Weltweiten Anteilszertifikate werden im Namen der Gesellschaft ausgegeben und bei den Clearingstellen hinterlegt. Weltweite Anteilszertifikate sind gemäss den geltenden Gesetze sowie den von einer Clearingstelle festgelegten Übertragungsregeln und -verfahren übertragbar. Solche Namensanteile, über die ein Weltweites Anteilszertifikat ausgestellt wird, sind vorbehaltlich der und in Einklang mit den Bestimmungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anteilinhaber, die nicht an solchen Systemen teilnehmen, können Namensanteile, über die ein Weltweites Anteilszertifikat ausgegeben wird, nur über einen Finanzintermediär übertragen, der am Abrechnungssystem der betreffenden Clearingstelle beteiligt ist.

8.7 Allgemeine Bestimmungen

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge im Ganzen oder in Teilen abzulehnen. Des Weiteren behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines jeden Fonds der Gesellschaft jederzeit ohne Ankündigung auszusetzen. Der Verwaltungsrat behält sich ebenfalls das Recht vor, jederzeit und ohne Ankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen von Fonds, die zuvor für weitere Zeichnungsanträge gesperrt waren, zu genehmigen.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen vor dem Auflegungsdatum beschliessen, einen Fonds nicht anzubieten. Der Verwaltungsrat kann ferner beschliessen, die Auflage einer neuen Anteilsklasse rückgängig zu machen. In einem solchen Fall werden diejenigen Anleger, die einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäss darüber informiert und bereits gezahlte Beträge werden erstattet. Um Missverständnissen vorzubeugen, fallen auf solche Beträge vor ihrer Rückzahlung an die Anleger keine Zinsen an.

Während eines Zeitraumes, in dem die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil des betreffenden Fonds gemäss der Satzung und den Angaben im Abschnitt **«Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes»** ausgesetzt ist, werden keine Anteile ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht. Antragstellern, die eine Zeichnung, eine Rücknahme oder einen Umtausch von Anteilen beantragt haben, wird eine solche Aussetzung (zusätzlich zu den gemäss Abschnitt 7.3 erforderlichen Benachrichtigungen) mitgeteilt. Anträge werden am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung berücksichtigt.

Die Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die im Criminal Justice Act (CJA) vorgesehen sind, können die ausführliche Überprüfung der Identität eines jeden Antragstellers erforderlich machen. So kann z. B. von einer natürlichen Person eine ordnungsgemäss beglaubigte Kopie des Reisepasses oder Personalausweises, verbunden mit einem Adressnachweis, z. B. in Form einer aktuellen Versorgerrechnung oder eines Kontoauszugs verlangt werden. Bei juristischen Personen können eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (und etwaiger Namensänderungen), die Statuten und die

Satzung (oder Ähnliches), die Identifizierung der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die Überprüfung zweier Verwaltungsratsmitglieder (oder Ähnliches) der Gesellschaft und die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers der juristischen Person einschliesslich der Identifizierung des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers verlangt werden.

In Abhängigkeit von den Umständen, unter denen ein Antrag gestellt wird, kann von einer ausführlichen Überprüfung abgesehen werden, wenn (a) der Antrag über eine anerkannte benannte Person/Zwischenhändler gestellt wird oder (b) die Anlage über einen anerkannten Intermediär bzw. ein anerkanntes Finanzinstitut erfolgt oder (c) der Anleger Zahlungen über ein Konto vornimmt, das im Namen des Antragstellers bei einem anerkannten Finanzinstitut geführt wird. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn das oben erwähnte Finanzinstitut bzw. der oben erwähnte Intermediär seinen Sitz in der EU oder in einer Section 31-Rechtsordnung gemäss CJA hat und der Definition eines «relevanten Dritten» genügt. Zeichner können sich bei der Verwaltungsstelle erkundigen, ob die oben beschriebenen Ausnahmen auf sie zutreffen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, alle erforderlichen Informationen und Unterlagen anzufordern, die zur Identitätsprüfung des Antragstellers im Einklang mit den Anforderungen des CJA erforderlich sind. Sollte der Antragsteller die für eine Überprüfung erforderlichen Informationen nicht oder verzögert beibringen, kann die Verwaltungsstelle den Antrag und die Zeichnungsgelder auf Kosten und Risiko des Antragstellers ablehnen.

Im Antragsformular erklärt sich jeder Antragsteller damit einverstanden, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und ihre Beauftragten (**«Entschädigungsberechtigte»**) schadlos zu halten und zu entschädigen sowie jeden einzelnen davon für ihm entstehende direkte oder indirekte Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten oder angemessene Kosten jeglicher Art im weiteren Verlauf schadlos zu halten, die folgende Ursachen haben:

- (i) Einer der Entschädigungsberechtigten folgt Faksimileanweisungen, bei denen in gutem Glauben davon ausgegangen werden kann, dass es sich dabei um authentische Unterlagen handelt, die von ordnungsgemäss berechtigten Personen unterzeichnet worden sind. Die Entschädigungsberechtigten können sich eindeutig auf Mitteilungen, Zustimmungen, Anfragen, Aufforderungen und sonstige Unterlagen stützen, bei denen im guten Glauben davon auszugehen ist, dass es sich dabei um authentische Unterlagen handelt, die von ordnungsgemäss bevollmächtigten Personen unterzeichnet worden sind, und übernehmen keine Haftung für Massnahmen, die aufgrund dieser Unterlagen getroffen wurden.
- (ii) Ein Zeichnungsantrag wird nicht bearbeitet, weil der Antragsteller den Identifikationsanforderungen nicht Genüge getan hat, die laut dem CJA erfüllt werden müssen.
- (iii) ein Verstoß gegen eine Zusicherung, Aussage, Garantie, Bestätigung oder ein Gewährleistungsversprechen vonseiten des Antragstellers bzw. die Nichtvorlage relevanter Details durch den Antragsteller oder von Informationen, die berechtigterweise von ihnen angefordert wurden, sofern der Grund für eine solche Nichtvorlage nicht in dem Antragsteller auferlegten gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verboten liegt oder ein solcher Verlust durch Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung oder Betrug vonseiten des Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Beauftragten verursacht wurde;
- (iv) Die Lieferung von Bargeld oder der Wertpapiere in Verbindung mit der Zeichnung von Anteilen durch den Antragsteller erfolgt nicht oder verspätet.

Aktivitäten, die die Interessen der Anteilhaber nachteilig beeinflussen (z. B. Aktivitäten, die die Anlagestrategien der Gesellschaft stören oder die Aufwendungen der Gesellschaft beeinträchtigen), sind nicht gestattet. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen geeignete Massnahmen zur Vorbeugung solcher Aktivitäten ergreifen, wenn sie davon ausgehen, dass sich solche Aktivitäten nachteilig auf die Interessen der Anteilhaber auswirken.

Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge sind umgehend zu bearbeiten. Anleger sollten sich jedoch bewusst sein, dass weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsstelle für Verspätungen bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen haften.

8.8 Zwangsrücknahme

Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Fonds zwangsweise einziehen, wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds die Höhe des in der betreffenden Ergänzung dargelegten Mindestfondsvermögens (sofern vorhanden) unterschreitet, und zwar gemäss den Bestimmungen der entsprechenden Fondsergänzung.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile zurückzunehmen, die sich im direkten oder indirekten Besitz einer Unzulässigen Person befinden oder in deren Besitz gelangen, wie unter der Überschrift **«Allgemeine Informationen über die Zeichnung von Anteilen»** dargelegt.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit alle Anteile von Anteilhabern einziehen, deren Beteiligung die Höhe der Mindestbeteiligung unterschreitet. In einem solchen Fall wird der betroffene Anteilhaber darüber im Voraus informiert, wodurch er die Gelegenheit erhält, innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung seine Beteiligung soweit zu erhöhen, dass sie diesen Betrag übersteigt.

Wenn in Irland ansässige Personen Anteile erwerben und halten, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines Steuertatbestands, sofern zur Eintreibung der irischen Steuern erforderlich, eine hinreichende Menge der Anteile, die sich im Besitz einer Person befinden, bei der es sich um eine in Irland ansässige Person handelt oder die als solche gilt bzw. in deren Auftrag tätig wird, zu Steuerzwecken und zur Zahlung des sich daraus ergebenden Erlöses an die irischen Revenue Commissioners einziehen und annullieren.

8.9 Umtausch von Anteilen

Nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder können Anteilhaber an jedem Handelstag einen Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile einer beliebigen Fondsklasse (die **«Ursprüngliche Klasse»**) in eine andere Klasse des gleichen Fonds oder eines separaten Fonds beantragen, der zu diesem Zeitpunkt angeboten wird (die **«Neue Klasse»**), vorausgesetzt alle Bedingungen für die Beantragung von Anteilen der Neuen Klasse sind erfüllt. Der Antrag erfolgt mittels Benachrichtigung an die Verwaltungsstelle im Namen der Gesellschaft zum bzw. vor dem Handelsschluss des betreffenden Bewertungszeitpunktes. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Umtauschanträge annehmen, die nach diesem Zeitpunkt eingegangen sind, sofern diese vor dem betreffenden Bewertungszeitpunkt eingegangen sind. Die Verwaltungsgesellschaft ist eventuell nicht in der Lage, dieses Ermessen unter allen Umständen auszuüben, z. B. wenn Anträge zum Umtausch von Anteilen über Handelsplattformen oder auf sonstigem elektronischem Wege eingereicht werden. Anteilhaber, die Umtauschanträge über Handelsplattformen oder auf sonstigem elektronischen Wege stellen, werden darauf hingewiesen, dass sie sich im Hinblick auf die Verfahren, die für solche Handelsvereinbarungen gelten, an die Betreiber der Handelsplattform oder elektronischen Instrumente wenden müssen.

Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren im Zusammenhang mit Zeichnungen und Rücknahmen gelten in gleicher Weise für Umtauschvorgänge. Sämtliche Umtauschvorgänge werden als Rücknahme von Anteilen der Ursprünglichen Klasse und Verwendung des Nettoerlöses zum Erwerb von Anteilen der Neuen Klasse auf der Grundlage des gegenwärtigen Ausgabe- und Rücknahmepreises der Fondsanteile behandelt. Die Satzung berücksichtigt die Erhebung einer Umtauschgebühr in Höhe von bis zu 3% des Gesamtrücknahmepreises der zurückgenommenen Anteile der Ursprünglichen Klasse und der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen eine innerhalb dieser Grenzen liegende Gebühr zusammen mit den in der jeweiligen Fondsergänzung festgelegten Primärmarkttransaktionskosten zu erheben. Sollte ein Umtausch zwischen den Klassen eines bestimmten Fonds nicht erlaubt sein, so wird dies in der Ergänzung zum jeweiligen Fonds angegeben. Anteilsbruchteile dürfen nicht ausgegeben werden.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der Neuen Klasse wird gemäss der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{[R \times (RP \times ER)] - F}{SP}$$

wobei:

- R = die Zahl der umzutauschenden Anteile der Ursprünglichen Klasse;
- S = die Zahl der auszugebenden Anteile der Neuen Klasse;
- RP = der Rücknahmepreis pro Anteil der Ursprünglichen Klasse zum Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstages;
- ER = im Falle des Umtauschs von Anteilen, die auf dieselbe Basiswährung lauten, der Wert ER gleich 1 ist. In allen anderen Fällen ist dies der Währungsumrechnungsfaktor, der von den Verwaltungsratsmitgliedern zum oder etwa zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstags als effektiver Wechselkurs festgelegt wird, der für die Übertragung von Vermögenswerten der ursprünglichen und neuen Anteilklassen gelten soll, nachdem dieser Kurs entsprechend angepasst wurde, um die effektiven Kosten der Durchführung der Übertragung abzubilden.
- SP = der Ausgabepreis pro Anteil der Neuen Klasse zum Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstages und
- F = die Umtauschgebühr, die gegebenenfalls an die Gesellschaft, oder je nach ihren Anweisungen, im Zusammenhang mit dem Umtausch von Anteilen zu entrichten ist.

Bei einem Umtausch von Anteilen werden die Anteile der Neuen Klasse im Hinblick auf die Anteile der Ursprünglichen Klasse und den Anteilen der Ursprünglichen Klasse entsprechend im Verhältnis S zu R zugeteilt und ausgegeben.

Innerhalb eines Zeitraums, während dessen die Berechnung des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds auf die im obigen Abschnitt **«Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes»** beschriebene Weise ausgesetzt ist, können Anteile nicht in Anteile eines anderen Fonds umgetauscht und Umtauschvorgänge zwischen den Anteilklassen des gleichen Fonds nicht durchgeführt werden. Antragssteller von Umtauschanträgen für Anteile werden über eine solche Verschiebung informiert und ihre Anträge finden am nächstfolgenden Handelstag nach Beendigung einer solchen Aussetzung Berücksichtigung.

Wenn der Umtauschantrag für Anteile die erste Anlage in einen Fonds darstellt, haben sich die Anteilinhaber zu vergewissern, dass der Wert der umgetauschten Anteile dem in der jeweiligen Ergänzung festgelegten Mindestzeichnungsbetrag der betreffenden Neuen Klasse entspricht bzw. diesen übersteigt. Falls lediglich ein Teil der Anteile umgetauscht wird, muss die Anzahl der verbleibenden Anteile mindestens der für die Ursprüngliche Klasse geltenden Höhe der Mindestbeteiligung entsprechen.

Die Verwaltungsstelle veranlasst auf Anfrage jedes notwendige Devisengeschäft bei einem Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Fonds in die gleiche Klasse eines anderen Fonds. Ein solches Devisengeschäft kann mit der Verwahrstelle oder einem Autorisierten Teilnehmer getätigt werden und erfolgt auf Kosten des Antragstellers. Devisengeschäfte können den Handel mit Anteilen verzögern, da sich die Verwaltungsstelle dazu entschliessen kann, mit der Bearbeitung eines Devisengeschäfts zu warten, bis die frei verfügbaren Gelder eingegangen sind.

9 Sekundärmarkt

9.1 Notierung an einer Börse

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Zulassung der Anteile ihrer Fonds an einer oder mehreren Relevanten Börsen zu beantragen, damit jeder ihrer Fonds die Bedingungen von börsengehandelten Fonds (**«ETF»**) erfüllt. Mit diesen Notierungen geht die Verpflichtung für ein oder mehrere Mitglieder der Relevanten Börse einher, als Market Maker tätig zu werden und Kurse anzubieten, zu denen die Anteile von den Anlegern gekauft und verkauft werden können. Die Kursdifferenz zwischen diesen Kauf- und Verkaufspreisen kann von der jeweiligen Börsenaufsicht überwacht und reguliert werden.

Sofern in der jeweiligen Fondsergänzung nicht anders angegeben, wird der Antrag auf Notierung der Fondsanteile an einer oder mehreren Relevanten Börsen in Betracht gezogen. Wenn sich die Verwaltungsratsmitglieder dazu entschliessen, zusätzliche Fonds oder Klassen aufzulegen, so können sie nach eigenem Ermessen die Notierung der Fondsanteile an der/den Relevanten Börse(n) beantragen. Solange die Anteile eines Fonds an einer Relevanten Börse notiert sind, hat der Fonds sich zu bemühen, die mit diesen Anteilen verbundenen Bedingungen der Relevanten Börse zu erfüllen. Zwecks Einhaltung der nationalen Gesetze und Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Angebot und/oder der Notierung der Anteile ausserhalb Irlands sind diesem Dokument unter Umständen Unterlagen mit Informationen beigefügt, welche für die Länder, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden, von Bedeutung sind.

Die Gesellschaft erhebt keine Verkehrsgebühren für Käufe von Anteilen am Sekundärmarkt. Aufträge zum Kauf von Anteilen an den Relevanten Börsen können über ein Mitgliedsunternehmen oder einen Börsenmakler platziert werden. Solche Aufträge zum Kauf von Anteilen können Kosten verursachen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Die Genehmigung notierungsbezogener Merkmale gemäss den Voraussetzungen der Relevanten Börse für die Notierung an dieser stellt keine Garantie oder Verpflichtung vonseiten dieser Relevanten Börse im Hinblick auf die Fähigkeiten der Dienstleister, die Korrektheit der in den notierungsbezogenen Merkmalen enthaltenen Angaben oder die Eignung der Anteile zu Anlage- oder sonstigen Zwecken dar.

Bestimmte Autorisierte Teilnehmer, die Anteile zeichnen, können als Market Maker fungieren; von anderen Autorisierten Teilnehmern wird erwartet, dass sie Anteile zeichnen, um anbieten zu können, im Rahmen ihrer Broker-/Händlerstätigkeit ihren Kunden Anteile abzukaufen oder zu verkaufen. Durch solche Autorisierten Teilnehmer, die Anteile zeichnen oder zurücknehmen können, entwickelt sich mit der Zeit unter Umständen ein liquider und effizienter Sekundärmarkt an einer oder mehreren Relevanten Börsen, da diese die Nachfrage nach einem Sekundärmarkt für diese Anteile befriedigen. Der Betrieb eines solchen Sekundärmarktes ermöglicht Personen, bei denen es sich nicht um Autorisierte Teilnehmer handelt, Anteile von bzw. an andere(n) Anleger(n) am Sekundärmarkt, Market Maker(n), Broker(n)/Händler(n) oder Autorisierte(n) Teilnehmer(n) zu kaufen oder verkaufen, und das zu Preisen, die nach der Währungsumrechnung dem Nettoinventarwert der Anteile in etwa entsprechen sollten. Anleger sollten sich bewusst sein, dass an Tagen, bei denen es sich nicht um Geschäfts- oder Handelstage eines Fonds handelt und an denen ein oder mehrere Märkte mit Anteilen handeln, der/die zugrundeliegende(n) Markt/Märkte, an dem/denen der Referenzindex bzw. der Referenzwert des Fonds gehandelt wird, jedoch geschlossen ist/sind, sich der Spread zwischen dem notierten Kauf- und Verkaufspreis der Anteile unter Umständen ausweitet und sich die Kursdifferenz zwischen dem Marktpreis eines Anteils und dem zuletzt berechneten Nettoinventarwert pro Anteil unter Umständen nach der Währungsumrechnung erhöht. Anleger sollten sich ferner bewusst sein, dass der Wert des Referenzindex oder -wertes an solchen Tagen nicht zwangsweise berechnet wird und den Anlegern für ihre Anlageentscheidungen nicht unbedingt zur Verfügung steht, weil die Kurse der Wertpapiere des Referenzindex oder -wertes am/an den zugrundeliegenden Markt/Märkten an diesen Tagen nicht verfügbar sind. Gleichwohl können eine oder mehrere Relevante Börsen die Berechnung eines solchen

Referenzindex oder -wertes auf der Grundlage des Handels (sofern vorhanden) mit den Wertpapieren eines solchen Referenzindex oder -wertes auf Handelsplätzen, bei denen es sich nicht um den/die zugrundeliegenden Markt/Märkte handelt, anbieten. Die Abwicklung von Handelsvorgängen mit Anteilen der Relevanten Börsen erfolgt über die Einrichtungen eines oder mehrerer Anerkannter Clearing- und Abrechnungssysteme gemäss den anwendbaren Verfahren der Relevanten Börsen. Nähere Einzelheiten zu den Relevanten Börsen der einzelnen Fonds sind in der entsprechenden Ergänzung dargelegt.

9.2 Intraday-Portfoliowert («iNAV»)

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auf der Website an jedem Geschäftstag einen Intraday-Portfoliowert oder «iNAV» für einen oder mehrere Fonds bereitstellen oder andere Personen damit beauftragen, diesen in seinem Namen bereitzustellen. Wenn der Anlageverwalter diese Informationen an einem Geschäftstag zur Verfügung stellt, wird der iNAV wenigstens einmal täglich auf der Grundlage der während des Handelstags oder eines Teils des Handelstags verfügbaren Informationen berechnet. Der iNAV wird gewöhnlich auf dem aktuellen Wert der an diesem Geschäftstag vorhandenen Vermögenswerte/Engagements des Fonds zuzüglich des Betrags etwaiger Barmittel im Fonds zum vorherigen Geschäftstag beruhen. Der Anlageverwalter wird einen iNAV bereitstellen, wenn dies von einer Relevanten Börse vorgeschrieben wird.

Der iNAV ist nicht der Wert eines Anteils oder der Kurs, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgegeben oder an einer Relevanten Börse gekauft oder verkauft werden können, und ist auch nicht als solcher zu verstehen. Insbesondere spiegelt ein für einen Fonds bereitgestellter iNAV in Fällen, in denen die Komponenten des Referenzindex oder der Referenzwert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses iNAV nicht aktiv gehandelt werden, möglicherweise nicht den tatsächlichen Wert eines Anteils wider, kann irreführend sein und sollte nicht als zuverlässig angesehen werden. Kann der Anlageverwalter oder sein bestellter Vertreter in Echtzeit oder für einen bestimmten Zeitraum keinen iNAV bereitstellen, führt dies an sich nicht zur Einstellung des Handels mit den Anteilen an einer Relevanten Börse; dies wird in diesen Fällen durch die Vorschriften der Relevanten Börse geregelt. Anleger sollten sich bewusst sein, dass bei der Berechnung und Meldung eines iNAV zeitliche Verzögerungen beim Empfang der Kurse der jeweiligen enthaltenen Wertpapiere im Vergleich zu anderen berechneten Werten auf Basis der gleichen enthaltenen Wertpapiere, unter anderem des Referenzindex, des Referenzwerts selbst oder des iNAV anderer börsengehandelter Fonds, die auf demselben Referenzindex oder Referenzwert beruhen, auftreten können. Anleger, die Anteile an einer Relevanten Börse zu zeichnen oder zurückzugeben beabsichtigen, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht ausschliesslich auf den iNAV stützen, sondern auch andere Marktinformationen und relevante wirtschaftliche und sonstige Faktoren berücksichtigen (unter anderem, soweit relevant, Informationen in Bezug auf den Referenzindex oder Referenzwert, die jeweiligen enthaltenen Wertpapiere und Finanzinstrumente, die auf dem dem betreffenden Fonds entsprechenden Referenzindex oder Referenzwert beruhen). Die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, der Verwalter, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, die Autorisierten Teilnehmer und die sonstigen Dienstleister haften nicht gegenüber Personen, die Entscheidungen auf den iNAV stützen.

10 Gebühren und Aufwendungen

10.1 Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren und Aufwendungen

Es kann sein, dass die Gesellschaft die Gebühren und Aufwendungen der einzelnen Fonds zahlt, zu denen die Managementgebühr und Verwaltungsaufwendungen des jeweiligen Fonds gemäss den untenstehenden Angaben zählen können. Nähere

Informationen zu den Gebühren und Aufwendungen sind dem Abschnitt «Pauschale Verwaltungskommission» weiter unten zu entnehmen.

(a) Verwaltungsgebühr

In Übereinstimmung mit und in Abhängigkeit von den Bestimmungen der Managementvereinbarung stellt die jährlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtende Managementgebühr einen Prozentsatz des Nettovermögens des jeweiligen Fonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse oder des Erstausgabepreises dar (gemäss den Angaben in der Ergänzung). Der Verwaltungsgesellschaft steht ferner eine Vergütung für angemessene Ausgaben sowie Aufwendungen und Auslagen zu. Die Managementgebühr wird an jedem Handelstag berechnet, fällt täglich an und ist monatlich rückwirkend zu zahlen.

(i) Anlageverwaltungsgebühr

Die an den Anlageverwalter zu entrichtende jährliche Anlageverwaltungsgebühr stellt einen Prozentsatz des Nettovermögens jedes Fonds, jeder Anteilsklasse oder des Erstausgabepreises dar.

(b) Verwaltungsaufwendungen

(i) Depotgebühr

Der Verwahrstelle steht eine Depotgebühr von jedem Fonds zu. Diese Gebühr wird von der Gesellschaft an die Verwahrstelle im Namen und für die Fonds gezahlt. Die Gesellschaft vergütet der Verwahrstelle aus dem Fondsvermögen angemessene und von der Gesellschaft bewilligte Aufwendungen und Auslagen der Verwahrstelle sowie Gebühren (welche nicht über den handelsüblichen Sätzen liegen) und angemessene Aufwendungen und Auslagen jedes von der Verwahrstelle ernannten Unterverwahrers. Ausserdem trägt die Gesellschaft die Transaktionskosten gemäss Abschnitt 10.1(b)(vi). Die Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle fallen an jedem Handelstag an und sind monatlich rückwirkend zahlbar.

(ii) An den Verwaltungsrat und die Verwaltungsstelle zu entrichtende Gebühren

Den Verwaltungsratsmitgliedern steht eine jährliche Gebühr zu, die mit den Marktsätzen übereinstimmt und auf die sich die Gesellschaft und der Gesellschaftsgründer geeinigt haben, bzw. ein sonstiger Betrag, der unter Umständen von den Anteilhabern im Rahmen einer Hauptversammlung per Beschluss festgesetzt worden ist. Ferner können den Verwaltungsratsmitgliedern sämtliche angemessenen und ordnungsgemäss nachgewiesenen Reise- und Hotelkosten sowie sonstigen Aufwendungen und Auslagen erstattet werden, die im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an Versammlungen des Verwaltungsrates angefallen sind.

Laut der Verwaltungsvereinbarung hat die Gesellschaft der Verwaltungsstelle eine Gebühr für ihre Tätigkeiten als Verwaltungsstelle zu zahlen (einschliesslich aller Aufwendungen und Auslagen, die ordnungsgemäss angefallen sind und für die Belege eingereicht wurden). Die Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsstelle fallen an jedem Handelstag an und sind monatlich rückwirkend zahlbar.

(iii) Ausserordentliche Aufwendungen

Die Gesellschaft hat für Ausserordentliche Aufwendungen aufzukommen, darunter Anwaltsgebühren und Gerichtskosten, die beim Einklagen von Forderungen oder Anfechten von Anschuldigungen durch oder gegen die Gesellschaft anfallen, sowie jegliche Steuer, Erhebung, Abgabe oder ähnliche der Gesellschaft bzw. dem Gesellschaftsvermögen auferlegte Gebühr, die andernfalls nicht als Ausserordentliche Aufwendungen gelten würden. Die ausserordentlichen Aufwendungen werden auf alle Anteilsklassen ihren Vermögenswerten entsprechend aufgeteilt.

(iv) Einrichtungskosten

Die Gründungskosten der Gesellschaft und der Fonds (einschliesslich Gebühren in Verbindung mit der Gründung und Eintragung der Gesellschaft, Anwalts-, Aufsichts- und Beratungsgebühren, Notierung der Fonds an den entsprechenden Börsen und Registrierung der Fonds zum Vertrieb in anderen Ländern) können von der Gesellschaft und/oder dem Gesellschaftsgründer und/oder der Verwaltungsstelle getragen werden. Die Kosten für die spätere Auflegung weiterer Fonds können ebenfalls von der Gesellschaft und/oder dem Gesellschaftsgründer und/oder der Verwaltungsgesellschaft getragen werden, sofern die Ergänzung des betreffenden Fonds keine anderweitigen Bestimmungen enthält.

(v) Sonstige Aufwendungen

Zu den sonstigen Aufwendungen zählen unter anderem die folgenden Posten, die ebenfalls zulasten des Gesellschaftsvermögens gehen können: laufende Organisations- und Eintragungskosten; an die Lizenzinhaber eines Indexes zu zahlende Lizenzgebühren; Aufwendungen im Zusammenhang mit Rechts- und Prüfdiensten; Aufwendungen in Verbindung mit der Berechnung und Veröffentlichung von Stempelgebühren, sämtlichen Steuern und der MwSt.; Gebühren des Gesellschaftssekretärs; sämtliche Kosten in Verbindung mit Versammlungen der Aktionäre; Marketingkosten; Anlagetransaktionsgebühren; Kosten in Verbindung mit der Ertragsausschüttung an die Anteilinhaber; Gebühren und Aufwendungen einer Gegenpartei in Verbindung mit Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäften mit der Gesellschaft; Gebühren und Aufwendungen von Zahl-, Clearing- und Abrechnungsstellen oder Vertretern, die in Erfüllung der Voraussetzungen eines anderen Landes ernannt wurden; Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit einer Auflösung, Fusion oder Verschmelzung (bezogen auf Fusionen oder Verschmelzungen, die nicht aufgrund einer wirtschaftlichen Entscheidung des Gesellschaftsgründers und/oder der Verwaltungsgesellschaft erfolgen), der Aussetzung der Börsennotierung oder der Löschung der Eintragung; Gebühren und Aufwendungen eines jeden Beraters, der mit der Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurde; Beträge, die gemäss satzungsmässigen Entschädigungsklauseln oder Vereinbarungen mit einem Beauftragten der Gesellschaft zahlbar sind; Kosten für beabsichtigte Börsenzulassungen und die Aufrechterhaltung solcher Notierungen; sämtliche angemessenen Aufwendungen und Auslagen des Verwaltungsrats; Gebühren in Verbindung mit der Eintragung im Ausland und Gebühren in Verbindung mit der Aufrechterhaltung solcher Eintragungen, einschliesslich Übersetzungskosten und vor Ort anfallende Anwaltskosten sowie sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit Aufsichtsbehörden in unterschiedlichen Ländern und der Vergütung von Vertretern im Ausland; Versicherung; Zinsen; Kosten in Verbindung mit dem Druck und der Verteilung des Verkaufsprospekts und sonstige Kosten infolge der regelmässigen Aktualisierungen dieses Verkaufsprospekts bzw. der betreffenden Ergänzungen; Berichte, Abschlüsse und Informationsunterlagen; Kosten für notwendige Übersetzungen; Gebühren im Zusammenhang mit der Verbreitung von Einzelheiten zum Nettoinventarwert; Gebühren im Zusammenhang mit der Verbreitung anderweitiger Informationen, die in bestimmten Ländern veröffentlicht werden müssen, oder mit Gesetzesänderungen oder der Einführung neuer Gesetze (einschliesslich sämtlicher Kosten, die aufgrund der Einhaltung bestehender Bestimmungen anfallen, unabhängig davon, ob diese rechtskräftig sind oder nicht).

(vi) Transaktionsgebühren

Zu den Transaktionsgebühren zählen sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen von einem Fonds gehaltenen Anlagen anfallen, z. B. Börsenumsatzsteuern, Brokernkosten sowie Provisionen und Korrespondenzgebühren für die Übertragung von Wertpapieren, Anlagen oder sonstigen Beteiligungen, Kosten in Verbindung mit der Durchführung von Swap-Transaktionen, einschliesslich relevanter Kosten für Sicherheiten sowie Transaktionsgebühren der Verwahrstelle, soweit in der betreffenden Ergänzung nicht anders angegeben.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird angemerkt, dass jeder Dienstleister auf die Gebühr, die er in Bezug auf einen Anleger erhält, vollständig oder teilweise verzichten kann.

10.2 Pauschale Verwaltungskommission

Die Gesellschaft kann auch über eine Gebührenstruktur verfügen, bei der für jeden Fonds sämtliche laufenden Abgaben, Gebühren und Aufwendungen (mit Ausnahme von Portfoliotransaktionsgebühren und Swap-bezogenen Kosten, Steuern bzw. Abgaben in Verbindung mit der Neugewichtung des Portfolios, die allesamt separat aus dem Vermögen des betreffenden Fonds gezahlt werden) im Rahmen einer einzigen Gebühr gezahlt werden. Diese Gebühr wird als «pauschale Verwaltungskommission» bezeichnet. Die pauschale Verwaltungskommission deckt gleichsam einen gewissen Teil der Aufwendungen der Gesellschaft ab, die bisweilen auf die einzelnen Fonds umgelegt werden können, wie in der Ergänzung zum entsprechenden Fonds beschrieben. Dazu zählen unter anderem Kosten und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder, des Anlageverwalters, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der Wirtschaftsprüfer und des Gesellschaftssekretärs. Die Gebühren der Verwaltungsratsmitglieder dürfen ohne Genehmigung des Verwaltungsrats jährlich nicht mehr als 40.000 EUR pro Verwaltungsratsmitglied betragen (wobei sich jedes Verwaltungsratsmitglied bei Beschlüssen die Vergütung jenes Verwaltungsratsmitglieds betreffend der Stimme enthält). Die Gesellschaft kann, vorbehaltlich der anwendbaren Bestimmungen, einen Teil oder alle ihre Gebühren an eine beliebige Person zahlen, die Dienstleistungen für die Gesellschaft oder für einen Fonds erbringt. Die folgenden Gebühren und Aufwendungen können ebenfalls von der pauschalen Verwaltungskommission beglichen werden:

- (i) alle Gründungskosten der Gesellschaft oder eines Fonds;
- (ii) die Kosten für die Notierung und Aufrechterhaltung der Notierung der Anteile an einer Börse;
- (iii) die Kosten für die Einberufung und das Abhalten von Versammlungen der Verwaltungsratsmitglieder und Anteilinhaber;
- (iv) Honorare und Kosten für Anwalts-, Prüfungs- und sonstige Beratungsdienste;
- (v) die Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Erstellung, dem Druck, der Veröffentlichung und der Verteilung von Verkaufsprospekten, Ergänzungen, Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstiger Unterlagen an derzeitige und künftige Anteilinhaber;
- (vi) die Kosten und Aufwendungen für einen eventuell vom Anlageverwalter bestellten Anlageberater und
- (vii) andere Kosten und Aufwendungen (mit Ausnahme nicht regelmässiger und ausserordentlicher Kosten und Aufwendungen), die bisweilen anfallen können und von den Verwaltungsratsmitgliedern als notwendig bzw. angebracht für die fortlaufende Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder eines Fonds gebilligt wurden.

Die pauschale Verwaltungskommission wird täglich auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds berechnet, fällt täglich an und ist monatlich rückwirkend zahlbar. Die pauschale Verwaltungskommission der einzelnen Fonds entspricht dem in der jeweiligen Ergänzung aufgeführten Betrag. Sollten die Gebühren und Aufwendungen eines Fonds die pauschale Verwaltungskommission übersteigen, begleichen der Gesellschaftsgründer oder seine angeschlossenen Unternehmen etwaige Differenzen aus dem eigenen Vermögen.

10.3 Soft Commissions

Derzeit sind keine Soft-Commission-Vereinbarungen in Bezug auf die Gesellschaft geplant. Sollte der Anlageverwalter bzw. eine seiner Tochtergesellschaften, eines seiner angeschlossenen Unternehmen, einer seiner Beauftragten oder Delegierten eine bzw. mehrere Soft-Commission-Vereinbarung(en) abschliessen, so ist dabei sicherzustellen, dass (i) der Broker bzw. die Gegenpartei der Vereinbarung sich bereiterklärt, die bestmögliche Ausführung der Aufträge (Best Execution) für die Gesellschaft vorzunehmen; (ii) es sich bei den Leistungen nach der/den Vereinbarung(en) um diejenigen handelt, die der Erbringung von Anlagediensten für den betreffenden Fonds zugutekommen, und (iii) die Brokergebühren die Höhe der üblichen institutionellen Brokergebühren für umfassende Dienstleistungen nicht überschreiten. Einzelheiten in Bezug auf diese Vereinbarungen sind im nächstfolgenden Bericht der Gesellschaft enthalten. Sollte es sich hierbei um den ungeprüften Halbjahresbericht handeln, so müssen nähere Einzelheiten auch im nachfolgenden Jahresbericht aufgeführt sein. Diese Vereinbarungen müssen gegebenenfalls die Vorgaben in Artikel 11 der Delegierten MiFID II-Richtlinie erfüllen.

11 Informationen zu den Anteilen

11.1 Dividendenpolitik

Über die Dividendenvereinbarungen der einzelnen Fonds entscheiden die Verwaltungsratsmitglieder zum Zeitpunkt der Auflegung des jeweiligen Fonds und die Einzelheiten werden wo zutreffend in der zugehörigen Ergänzung dargelegt.

Gemäss der Satzung sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, für jede beliebige Anteilsklasse dann, wenn sie den Zeitpunkt als angemessen erachten, Dividenden festzusetzen, die aufgrund der Gewinne des entsprechenden Fonds gerechtfertigt erscheinen. Dabei handelt es sich um (i) den Reinertrag (d. h. die kumulierten Einnahmen, bestehend aus allen angesammelten Einkünften, einschliesslich Zinsen und Dividenden) abzüglich Aufwendungen und/oder (ii) realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne aus dem Verkauf/der Bewertung von Anlagen abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalgewinne des betreffenden Fonds sowie (iii) im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank um teilweise oder vollständige Entnahmen aus dem Kapital des jeweiligen Fonds.

Die Gesellschaft ist verpflichtet und berechtigt, für die irische Steuer einen gewissen Anteil von jeder Dividendenzahlung an einen Anleger einzubehalten, der in Irland ansässig ist bzw. als in Irland ansässig gilt oder im Auftrag einer in Irland ansässigen Person handelt, und diesen Anteil an die irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners) abzuführen.

Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab dem Fälligkeitstermin eingefordert werden, verfallen und werden dem betreffenden Fonds wieder zugeführt. Dividendenzahlungen, die dem Anteilinhaber in bar auszuzahlen sind, werden per elektronischen Zahlungsverkehr auf Kosten des Zahlungsempfängers geleistet, und zwar innerhalb von vier Monaten ab dem Dividendenbeschluss durch die Verwaltungsratsmitglieder.

Anleger sollten beachten, dass Dividendenerträge, die von einem Fonds ausbezahlt und auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, solange ein Vermögenswert des jeweiligen Fonds bleiben, bis die Erträge an den Anleger freigegeben werden und dass der Anleger während dieses Zeitraums als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft gilt.

11.2 Berichte und Abschlüsse

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. Juni jedes Jahres. Der Jahresbericht und der geprüfte Abschluss der Gesellschaft werden den Anteilhabern mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft zugeschickt, auf der sie zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Jahresbericht und der geprüfte Abschluss der

Gesellschaft werden innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres veröffentlicht und bei der Zentralbank eingereicht.

Die Gesellschaft verschickt ferner einen Halbjahresbericht und einen ungeprüften Abschluss an die Anteilhaber und die Zentralbank, und zwar innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des halbjährlichen Berichtszeitraums, der am 31. Dezember jedes Jahres endet.

Solche Berichte und Abschlüsse beinhalten Angaben zur Entwicklung des Nettovermögens der einzelnen Fonds und zu den Anlagen der einzelnen Fonds zum Ende des Geschäftsjahres oder zum Ende eines halbjährlichen Berichtszeitraumes.

11.3 Übertragung von Anteilen

Die Anteile der Fonds können mittels einer schriftlichen Anweisung übertragen werden, die vom Übertragenden zu unterzeichnen ist (bzw. im Falle einer Übertragung durch eine juristische Person im Namen des Übertragenden zu unterzeichnen bzw. vom Übertragenden mit Stempel zu versehen ist), jedoch unter der Voraussetzung, dass der Empfänger ein Antragsformular gemäss den Vorgaben der Verwaltungsstelle ausfüllt und die von der Verwaltungsstelle geforderten Unterlagen beifügt. Im Falle des Ablebens eines der gemeinsamen Anteilhaber ist der überlebende Inhaber die einzige Person bzw. sind die überlebenden Inhaber die einzigen Personen, der/denen die Gesellschaft Rechte an den Anteilen zuspricht, die auf die Namen der gemeinsamen Inhaber lauten. Die Anteile können ferner gemäss den Bestimmungen eines Clearingsystems übertragen werden, da laut Satzung auch die nicht physische Übertragung von Anteilen zulässig ist.

Anteile dürfen nicht an US-Personen übertragen werden (sofern es sich nicht um einen Ausnahmefall gemäss dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz handelt und vorbehaltlich der Genehmigung der Verwaltungsratsmitglieder). Die Eintragung einer Übertragung kann von den Verwaltungsratsmitgliedern abgelehnt werden, falls (i) der Übertragende oder der Empfänger nach der Übertragung über einen Bestand an Anteilen verfügen würde, dessen Wert die für den entsprechenden Fonds geltende und in der zugehörigen Ergänzung angegebene Mindestbeteiligung (sofern vorhanden) unterschreitet, (ii) die Steuerzahlung noch aussteht, (iii) die Person, an die die Übertragung erfolgen soll, nicht den Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung genügt, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt, und (iv) die Übertragung an eine unzulässige Person erfolgen soll.

Personen, die über ein Clearingsystem Handel betreiben, werden unter Umständen aufgefordert, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass es sich bei dem Empfänger nicht um eine Unzulässige Person handelt.

Falls der Übertragende eine in Irland ansässige Person ist bzw. als solche gilt oder im Auftrag einer solchen handelt, kann die Gesellschaft einen Teil der Anteile des Übertragenden zurückfordern bzw. annullieren, der genügt, um die Zahlung der in Verbindung mit der Übertragung anfallenden Steuern an die irischen Revenue Commissioners zu leisten.

11.4 Mitteilungen an die Anteilhaber

Mitteilungen an die Anteilhaber können per E-Mail oder über ein sonstiges Kommunikationsmittel erfolgen, vorausgesetzt der Anteilhaber hat einer solchen Kommunikationsmethode zugestimmt. Kopien der an die Anteilhaber gesendeten Unterlagen liegen am Geschäftssitz der Verwaltungsstelle zur Einsichtnahme bereit. Mitteilungen an die Aktionäre werden ferner auf der Website veröffentlicht. Anlegern wird geraten, die Website regelmässig zu konsultieren bzw. ihre Börsenmakler oder anderen Finanzverwalter oder -berater anweisen, dies in ihrem Auftrag zu tun, um so den fristgerechten Erhalt der genannten Informationen sicherzustellen.

11.5 Gründung und Gesellschaftskapital

Die Gesellschaft wurde am 21. Mai 2010 in Irland als eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründet und unter der Registrierungsnummer 484724 eingetragen.

Zum heutigen Datum

- (a) besteht das genehmigte Kapital der Gesellschaft aus 2 Zeichneranteilen (**«Zeichneranteile»**) im Wert von je 1 EUR sowie 1.000.000.000.000 nennwertlosen Anteilen, die anfangs als unklassifiziert bezeichnet werden und zur Ausgabe als Anteile berechtigt sind.

Mit den Anteilen sind keine Vorkaufsrechte verbunden.

12 Zusammenfassung der Satzung

Klausel 2 der Satzung legt fest, dass der Zweck der Gesellschaft einzig und allein in der gemeinsamen Anlage von Publikumskapital in übertragbaren Wertpapieren und/oder sonstigen liquiden Finanzanlagen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäss den OGAW-Verordnungen besteht.

Die entsprechenden Bestimmungen der Satzung besagen Folgendes:

- (a) **Die Befugnis der Verwaltungsratsmitglieder, Anteile zuzuteilen.** Die Verwaltungsratsmitglieder sind im Allgemeinen und ohne Vorbehalt ermächtigt, alle Zuteilungsbefugnisse der Gesellschaft in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere, einschliesslich Anteilsbruchteilen dieser, auszuüben, und dies bis zu einem Betrag in Höhe des genehmigten, aber noch nicht ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft.
- (b) **Änderungen der Rechte.** Die mit einer Klasse verbundenen Rechte können, vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse bzw. der Verabschiedung eines dahingehenden Sonderbeschlusses auf einer separaten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse verändert oder aufgehoben werden. Diese Rechte können so entweder verändert oder aufgehoben werden, wenn für die Gesellschaft vom Prinzip der Unternehmensfortführung ausgegangen oder die Gesellschaft aufgelöst bzw. deren Auflösung in Erwägung gezogen wird. Eine solche Zustimmung bzw. ein solcher Sonderbeschluss ist jedoch nicht vonnöten, wenn es sich um eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der mit den Anteilen einer Klasse verbundenen Rechte handelt, sofern eine solche Änderung, Ergänzung oder Aufhebung nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder die Nutzungsrechte der betreffenden Aktionäre bzw. die Aktionäre selbst nicht wesentlich beeinträchtigt. Jegliche Änderung, Ergänzung oder Aufhebung wird in einer Ergänzung zu (oder in einer Neufassung) der entsprechenden Ergänzung, die ursprünglich in Zusammenhang mit den betreffenden Anteilen ausgegeben wurde, aufgeführt. Eine diesbezügliche Kopie wird an die betroffenen Aktionäre verschickt, die zum Datum der Veröffentlichung eines solchen Dokuments im Register eingetragen sind, und ist für die betroffenen Aktionäre bindend. Die Beschlussfähigkeit einer solchen ausserordentlichen Hauptversammlung ist im Gegensatz zu einer vertagten Versammlung durch zwei Personen gegeben, die Inhaber oder Stellvertreter von mindestens einem Drittel der betreffenden im Umlauf befindlichen Anteile sind. Bei einer vertagten Versammlung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn eine Person anwesend ist, die Inhaber oder Stellvertreter der Anteile der betreffenden Klasse ist.
- (c) **Stimmrechte.** Die Gesellschaft kann Stimmrechtsanteile und stimmrechtslose Anteile ausgeben. Die stimmrechtslosen Anteile beinhalten nicht das Recht, über das Stattfinden von Hauptversammlungen der Gesellschaft bzw. eines Fonds informiert zu werden, an diesen teilzunehmen oder auf diesen abzustimmen. Im Hinblick auf die Stimmrechtsanteile ist vorbehaltlich irgendwelcher Rechte oder Einschränkungen, die einstweilig mit einer Klasse oder Klassen von Stimmrechtsanteilen verbunden sind, jeder Inhaber, der persönlich anwesend ist bzw. einen Stellvertreter entsandt hat, bei einer Abstimmung per Handzeichen zu einer Stimme berechtigt. Der bzw. die Inhaber von Zeichneranteilen, der/die persönlich anwesend ist/sind bzw. einen Stellvertreter entsandt hat/haben, ist/sind zu einer

Stimme in Bezug auf alle im Umlauf befindlichen Zeichneranteile berechtigt. Bei einer Abstimmung per Stimmzettel ist jeder Inhaber, der persönlich anwesend ist bzw. einen Stellvertreter entsandt hat, zu einer Stimme pro Stimmrechtsanteil, die sich in seinem Besitz befindet, berechtigt und jeder Inhaber eines Zeichneranteils, der persönlich anwesend ist bzw. einen Vertreter entsandt hat, verfügt über eine Stimme entsprechend der Anzahl der von ihm gehaltenen Zeichneranteile. Bei einer Abstimmung per Stimmzettel unter Beteiligung aller Inhaber der Anteile eines Fonds können die Stimmrechte der Inhaber, wenn dieser Fonds über mehr als eine Anteilsklasse verfügt, nach dem Ermessen und den Vorgaben der Verwaltungsratsmitglieder so angepasst werden, dass sie den zuletzt berechneten Kurs widerspiegeln, zu dem die Anteile der betreffenden Klasse von der Gesellschaft zurückgenommen werden können. Inhaber, die über einen Bruchteil eines Stimmrechtsanteils verfügen, sind im Hinblick auf einen solchen Bruchteil nicht stimmberechtigt, weder bei einer Abstimmung per Handzeichen noch bei einer Abstimmung per Stimmzettel. Gemäss den Verordnungen der Zentralbank liegt die Entscheidung zur Zeichnung von Anteilen einer Anteilsklasse mit eingeschränktem Stimmrecht einzig und allein beim Anleger, und jeder Anteilinhaber von nicht stimmberechtigten Anteilen hat das Recht, seinen Bestand in stimmberechtigte Anteile umzuschichten, ohne dass bei einem solchen Umtausch Gebühren oder Kosten anfallen.

- (d) **Veränderungen des Gesellschaftskapitals.** Die Gesellschaft kann das Gesellschaftskapital zuweilen mittels eines ordentlichen Beschlusses um einen in diesem Beschluss vorgeschriebenen Betrag und/oder eine in diesem Beschluss vorgeschriebene Menge erhöhen. Ausserdem kann die Gesellschaft das gesamte Gesellschaftskapital oder einen Teil davon mittels ordentlichem Beschluss in Anteile mit höherem Nennwert aufteilen und zusammenlegen, ihre Anteile oder einen Teil davon in Anteile mit niedrigerem Nennwert unterteilen oder Anteile entwerten, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch von niemandem erworben wurden bzw. deren Inbesitznahme zu diesem Zeitpunkt noch nicht vereinbart war, und die Höhe des genehmigten Gesellschaftskapitals um die Anzahl der auf diese Art und Weise entwerteten Anteile verringern oder die Währung einer Anteilsklasse neu festlegen.
- (e) **Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder.** Vorbehaltlich der Bestimmungen der Companies Acts und vorausgesetzt, dass die Art und der Umfang jeglicher massgeblicher Beteiligung gemäss den nachfolgenden Darlegungen bekannt gegeben werden, darf kein Verwaltungsratsmitglied bzw. vorgesehenes Verwaltungsratsmitglied wegen seines Amtes von seinem Recht auf Vertragsabschluss mit der Gesellschaft entbunden werden und es darf auch kein solcher Vertrag bzw. keine solche Vereinbarung, der/die durch ein anderes oder im Auftrag eines anderen Unternehmens abgeschlossen wurde, an der eines der Verwaltungsratsmitglieder eventuell auf irgendeine Art beteiligt ist, annulliert werden.

Es ist auch kein Verwaltungsratsmitglied, das solche Verträge abschliesst bzw. über solche Beteiligungen verfügt, der Gesellschaft Rechenschaft schuldig über Erlöse aus einem solchen Vertrag oder einer solchen Vereinbarung aufgrund der Bekleidung dieses Amtes durch das Verwaltungsratsmitglied bzw. des daraus entstehenden Treueverhältnisses.

Das Verwaltungsratsmitglied muss auf der Verwaltungsratssitzung Angaben zur Art dieser Beteiligung machen, auf der die Frage des Abschlusses des Vertrages oder der Vereinbarung erstmals in Betracht gezogen wird. Sollte zum Zeitpunkt dieser Sitzung vonseiten des Verwaltungsratsmitglieds noch keine Beteiligung an dem vorgeschlagenen Vertrag bzw. der vorgeschlagenen Vereinbarung bestanden haben, so muss er diese Angaben auf der nächsten Sitzung machen, die im Anschluss an die aufgenommene Beteiligung vonseiten des Verwaltungsratsmitgliedes stattfindet. Sollte vonseiten des Verwaltungsratsmitglieds erst nach dem Abschluss eines Vertrags bzw. einer Vereinbarung eine Beteiligung vorgenommen werden, so muss er diese Angaben auf der nächsten Sitzung machen, die im Anschluss an den Beginn der Beteiligung des Verwaltungsratsmitgliedes stattfindet.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf auf einer Verwaltungsratssitzung oder einer von den Verwaltungsratsmitgliedern einberufenen Ausschusssitzung an keiner Abstimmung über einen Beschluss teilnehmen, der eine Sache zum Gegenstand hat, an der das Verwaltungsratsmitglied eine direkte oder indirekte massgebliche Beteiligung hält (mit Ausnahme einer Beteiligung, die aufgrund seiner Beteiligung an Aktien, Anleihen oder sonstigen Wertpapieren bzw. sonstiger Beteiligungen an der oder durch die Gesellschaft entsteht) bzw. mit der von seiner Seite aus eine Verpflichtung verbunden ist, die im Konflikt mit den Interessen der Gesellschaft steht bzw. stehen könnte. Ein Verwaltungsratsmitglied darf in Bezug auf einen derartigen Beschluss, über den er nicht mit abstimmen darf, nicht zum Quorum auf einer Sitzung gezählt werden.

Ein Verwaltungsratsmitglied ist stimmberechtigt und wird zur Feststellung der beschlussfähigen Anzahl mitgezählt, wenn es um Beschlüsse geht, die die folgenden Themen betreffen:

- (i) eine ihm gewährte Sicherheit, Garantie oder Entschädigung im Zusammenhang mit Geldern, die es der Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder einem ihrer assoziierten Unternehmen geliehen hat, oder mit Verpflichtungen, die es auf Wunsch bzw. zugunsten der Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder eines ihrer assoziierten Unternehmen übernommen hat;
- (ii) eine einem Dritten gestellte Sicherheit, Garantie oder Entschädigung im Zusammenhang mit einer Verbindlichkeit oder Verpflichtung der Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder eines ihrer assoziierten Unternehmen, für die es persönlich die gesamte oder einen Teil der Verantwortung übernommen hat, und zwar gleich ob alleine oder zusammen mit anderen im Rahmen einer Garantie oder Entschädigung oder durch das Stellen einer Sicherheit;
- (iii) jeder Vorschlag im Zusammenhang mit einem Angebot zur Zeichnung, zum Kauf oder zum Tausch von Aktien, Anleihen oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder eines assoziierten Unternehmens bzw. durch die Gesellschaft, eine ihrer Tochtergesellschaften oder ein assoziiertes Unternehmen, wenn es an diesem Angebot als Versicherer oder Unterversicherer beteiligt ist bzw. von einer solchen Beteiligung ausgegangen wird;
- (iv) jeder Vorschlag im Zusammenhang mit einem anderen Unternehmen, an dem er direkt oder indirekt massgeblich als Führungskraft, Aktionär oder anders beteiligt ist.

Die Gesellschaft kann mittels ordentlichem Beschluss die oben aufgeführten Bestimmungen beliebig aufheben oder lockern bzw. jeglicher Transaktion zustimmen, die aufgrund eines Verstosses gegen diese Bestimmungen nicht ordnungsgemäss genehmigt wurde.

- (f) **Leihbefugnisse.** Vorbehaltlich der OGAW-Verordnungen können die Verwaltungsratsmitglieder von sämtlichen Befugnissen der Gesellschaft Gebrauch machen, wenn es um die Kreditaufnahme bzw. -beschaffung oder die Verpfändung bzw. Belastung des Unternehmens, des Eigentums, des Vermögens (sowohl derzeitigem als auch künftigem) oder noch nicht eingeforderten Kapitals bzw. eines Teils davon als Sicherheit für eine Schuldverschreibung, Verbindlichkeit oder Verpflichtung der Gesellschaft geht, vorausgesetzt, all diese Arten der Kapitalaufnahme erfüllen die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und überschreiten die von der Zentralbank festgelegten Grenzen nicht.
- (g) **Delegierung an einen Ausschuss.** Die Verwaltungsratsmitglieder können jedes ihrer Befugnisse an einen Ausschuss delegieren, dem mindestens ein Verwaltungsratsmitglied angehört. Eine solche Übertragung kann Bestimmungen unterliegen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern ggf. festgelegt werden, und

entweder in Ergänzung oder unter Ausschluss ihrer eigenen Befugnisse erfolgen. Eine derartige Übertragung kann rückgängig gemacht werden. Vorbehaltlich derartiger Bedingungen gelten für den Sitzungsverlauf eines aus zwei oder mehreren Mitgliedern bestehenden Ausschusses die Bestimmungen der Satzung, die den Sitzungsverlauf der Verwaltungsratsmitglieder regeln, insoweit diese anwendbar sind.

- (h) **Rücktritt von Verwaltungsratsmitgliedern.** Die Verwaltungsratsmitglieder wechseln nicht turnusmässig und scheiden auch nicht bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze aus.
- (i) **Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder.** Sofern von der Gesellschaft im Rahmen einer Hauptversammlung nicht anders festgelegt, wird zeitweise über die Vergütung der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder per Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre entschieden. Jedes Verwaltungsratsmitglied, das zum geschäftsführenden Mitglied des Verwaltungsrates ernannt wird (zu diesem Zwecke einschliesslich des Amtes des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden), Mitglied eines Ausschusses ist oder sonstige Dienste erbringt, die nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu den üblichen Aufgaben eines Verwaltungsratsmitgliedes zählen, kann eine zusätzliche Vergütung als Bezüge, Provision oder in einer sonstigen von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Form erhalten. Den Verwaltungsratsmitgliedern werden sämtliche Reise- und Hotelkosten sowie sonstigen Aufwendungen und Auslagen erstattet, die im Rahmen ihrer Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates, an Sitzungen der von den Verwaltungsratsmitgliedern gebildeten Ausschüssen und an Hauptversammlungen bzw. Sondersitzungen der Inhaber einer Anteilsklasse der Gesellschaft oder auf sonstige Art und Weise in Verbindung mit der Ausübung ihrer Pflichten anfallen.
- (j) **Übertragung von Anteilen.** Vorbehaltlich der unten angegebenen Einschränkungen können die Anteile eines jeden Inhabers per schriftlicher Anweisung in der üblichen Form bzw. in jeder sonstigen Form, die von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt wird, übertragen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Eintragung einer Anteilsübertragung an folgende Personen ablehnen: (i) eine Unzulässige Person; (ii) eine Person unter 18 Jahren (bzw. unterhalb einer sonstigen Altersgrenze, die den Verwaltungsratsmitgliedern angemessen erscheint) oder eine unzurechnungsfähige Person; (iii) eine Person, wenn der Empfänger im Anschluss an eine Übertragung nicht über einen Bestand an Anteilen verfügt, der der Mindestbeteiligung entspricht bzw. diese überschreitet; (iv) eine Person, sofern der Übertragende oder der Empfänger im Anschluss an eine solche Übertragung die Mindestbeteiligung unterschreitet; (v) eine Person, bei der im Zusammenhang mit einer solchen Übertragung noch Steuerzahlungen ausstehen; oder (vi) eine Person, die nicht den Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung genügt, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können eine Übertragungsurkunde ablehnen, wenn das Zertifikat (sofern ausgestellt) der Anteile nicht beigelegt ist, auf die sich die Urkunde im Zusammenhang mit nur einer Anteilsklasse bezieht, sich die Urkunde nicht auf höchstens vier Empfänger bezieht und nicht am Geschäftssitz oder einem sonstigen von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Ort hinterlegt ist.

- (k) **Recht auf Rücknahme.** Aktionäre haben das Recht, die Gesellschaft zur Rücknahme ihrer Anteile gemäss den Bestimmungen der Satzung aufzufordern.
- (l) **Dividenden.** Laut Satzung ist es den Verwaltungsratsmitgliedern gestattet, für jede Anteilsklasse Dividenden in einer Höhe festzusetzen, die den Verwaltungsratsmitgliedern aufgrund der Erträge des betreffenden Fonds angemessen erscheint. Die Verwaltungsratsmitglieder können fälligen Dividendenzahlungen nachkommen, indem sie den Anteilinhabern die

Vermögenswerte des betreffenden Fonds und insbesondere Anlagen, auf die der Fonds ein Anrecht hat, in Form von Sachleistungen ganz oder teilweise auszahlen. Ein Anteilinhaber kann beim Verwaltungsrat den Antrag stellen, dass statt der Übertragung der Vermögenswerte in Form von Sachleistungen ein Verkauf der Vermögenswerte und die Auszahlung des sich daraus ergebenden Nettoerlöses veranlasst wird. Dividenden, die nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Tag der entsprechenden Dividendenfestsetzung nicht eingefordert wurden, verfallen und werden dem betreffenden Fonds wieder zugeführt.

- (m) **Fonds.** Die Verwaltungsratsmitglieder müssen für jeden Fonds, der von der Gesellschaft aufgelegt wird, ein separates Vermögensportfolio einrichten, für das die folgenden Bestimmungen gelten:
- (i) der Erlös aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen einer Klasse des Fonds wird dem für diesen Zweck aufgelegten Fonds zugeführt, und die dazugehörigen Anlagen und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen werden diesem Fonds gemäss den Bestimmungen der Satzung zugeführt;
 - (ii) Vermögenswerte, die von einem anderen Vermögenswert/anderen Vermögenswerten eines Fonds abgeleitet sind (ob Barmittel oder nicht), werden in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft demselben Fonds zugeführt wie der Vermögenswert, von dem sie abgeleitet wurden, und jeder Wertzuwachs bzw. -verlust eines solchen Vermögenswertes wird dem entsprechenden Fonds angerechnet;
 - (iii) falls irgendwelche Vermögenswerte der Gesellschaft nach dem Dafürhalten des Verwaltungsrats nicht einem oder mehreren bestimmten Fonds zugeordnet werden können, kann der Verwaltungsrat diese mit der Genehmigung der Verwahrstelle, wie er es nach seinem Ermessen für gerecht hält, auf einen oder mehrere Fonds aufteilen. Ferner ist der Verwaltungsrat dazu berechtigt, die Grundlage für die vorher zugeteilten Vermögenswerte mit der Genehmigung der Verwahrstelle zu ändern. Von dieser Möglichkeit kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit Gebrauch machen;
 - (iv) es werden keine Anteile zu Bedingungen ausgegeben, die dem Inhaber eines Fonds einen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft geben, das nicht dem Vermögen (sofern vorhanden) des mit diesen Anteilen verbundenen Fonds entspricht. Sollte der Erlös aus dem Vermögen des betreffenden Fonds nicht zur vollständigen Zahlung des Rücknahmebetrags an die entsprechenden Anteilinhaber des Fonds ausreichen, so wird der Erlös des betreffenden Fonds, vorbehaltlich der zugehörigen Fondsbedingungen, gleichmässig auf die Inhaber des betreffenden Fonds aufgeteilt, wobei sich der ausgezahlte Betrag nach den Anteilen im Besitz der einzelnen Inhaber richtet. Ist das realisierte Nettovermögen eines Fonds nicht ausreichend, um die im Zusammenhang mit den betreffenden Anteilen fälligen Beträge gemäss den für den betreffenden Fonds geltenden Bedingungen zu decken, so verfügen die entsprechenden Anteilinhaber dieses Fonds bei einem Defizit über kein weitergehendes Recht auf Auszahlung in Verbindung mit diesen Anteilen und über keinen Anspruch gegenüber der Gesellschaft, einem anderen Fonds oder irgendwelchen Vermögenswerten der Gesellschaft;
 - (v) jeder Fonds wird mit den Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rückstellungen der Gesellschaft, die sich auf diesen Fonds beziehen bzw. diesem Fonds zuzuschreiben sind, belastet und
 - (vi) in dem Fall, dass ein einem Fonds zuzuordnender Vermögenswert zur Tilgung einer Verbindlichkeit verwendet wird, die diesem Fonds nicht

zuzurechnen ist, kommen die Bestimmungen von Abschnitt 1406(6) des Companies Act zur Anwendung.

(n) Umtauschvorgänge bei Fonds

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act, der OGAW-Verordnungen, der Satzung und der jeweiligen Fondsergänzung ist ein Inhaber von Anteilen einer bestimmten Klasse eines Fonds an jedem Handelstag dazu berechtigt, von Zeit zu Zeit alle oder einen Teil seiner Anteile, vorbehaltlich der Anwendung einer Umtauschgebühr (wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben), in Anteile einer anderen Klasse dieses Fonds oder eines gesonderten Fonds umzutauschen (bei dieser Klasse muss es sich um eine bestehende Klasse bzw. eine Klasse handeln, deren Auflegung die Verwaltungsratsmitglieder mit Wirkung von diesem Handelstag beschlossen haben).

(o) Schliessung eines Fonds

- (i) Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Schliessung eines jeden Fonds mittels schriftlicher Mitteilung an die Verwahrstelle in einem der folgenden Fälle beschliessen:
 - (A) wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter dem Mindestfondsvermögen liegt, wie es ggf. vom Verwaltungsrat für diesen Fonds festgelegt und in der zugehörigen Ergänzung dargelegt wurde, oder
 - (B) wenn ein Fonds keine Genehmigung oder sonstige offizielle Zulassung mehr besitzt oder
 - (C) wenn ein Gesetz verabschiedet werden soll, aufgrund dessen der weitere Betrieb des Fonds verboten bzw. nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht mehr praktikabel oder ratsam ist, oder
 - (D) wenn es zu einer Veränderung der wesentlichen Aspekte des Geschäftsbetriebs, des wirtschaftlichen oder politischen Umfelds des Fonds kommt, die nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Fonds haben würde, oder
 - (E) wenn die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen haben, dass die Fortsetzung des Betriebs eines Fonds angesichts der vorherrschenden Marktbedingungen und im wohlverstandenen Interesse der Aktionäre nicht praktikabel oder nicht ratsam ist.
- (ii) Die Verwaltungsratsmitglieder müssen die Aktionäre eines Fonds über dessen Schliessung informieren und in der diesbezüglichen Mitteilung ein Datum festlegen, ab dem die Schliessung wirksam wird. Dieses Datum muss nach der Zustellung einer solchen Mitteilung liegen und ist von den Verwaltungsratsmitgliedern nach eigenem Ermessen festzulegen.
- (iii) Mit Wirkung von dem Datum, an dem der Fonds zu schliessen ist, bzw. im nachfolgenden Fall (A) an einem anderem, von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegendem Datum:
 - (A) dürfen von der Gesellschaft keine Anteile des betreffenden Fonds ausgegeben oder verkauft werden;
 - (B) hat der Anlageverwalter auf Anweisung des Verwaltungsrates alle zu jenem Zeitpunkt vorhandenen Vermögenswerte des Fonds zu realisieren (diese Realisierung ist auf eine von den Verwaltungsratsmitgliedern als angemessen erachtete Weise und innerhalb eines von den Verwaltungsratsmitgliedern als angemessen erachteten Zeitraums nach der Schliessung des betreffenden Fonds durchzuführen und abzuschliessen);

- (C) hat die Verwahrstelle, auf Anweisung der Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit, den zur Ausschüttung verfügbaren Nettobarerlös aus der Realisierung der Vermögenswerte des betreffenden Fonds an die Anteilinhaber je nach deren Anteil am betreffenden Fonds auszuschütten, vorausgesetzt, dass die Verwahrstelle nicht zur Ausschüttung der Gelder in ihrer Obhut verpflichtet ist (ausser im Falle der endgültigen Ausschüttung), deren Höhe nicht ausreichend ist, um 1 EUR bzw. den Gegenwert in der entsprechenden Währung pro Anteil des betreffenden Fonds auszuzahlen, und ferner vorausgesetzt, dass die Verwahrstelle dazu berechtigt ist, mit den Geldern in ihrer Obhut, die dem betreffenden Fonds zuzurechnen sind, sämtliche Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Forderungen und Ansprüche zu decken, die für die Verwahrstelle bzw. die Verwaltungsratsmitglieder im Zusammenhang mit bzw. aufgrund der Auflösung des betreffenden Fonds angefallen sind, und aus den so einbehaltenen Geldern für derartige Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Forderungen und Ansprüche zu entschädigen und schadlos zu halten ist;
- (D) muss eine jede dieser Ausschüttungen, auf die oben unter (C) Bezug genommen wird, so erfolgen, wie es die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen festlegen. Ausschüttungen dürfen jedoch nur gegen Vorlage der ggf. für die Anteile des von der Ausschüttung betroffenen Fonds ausgegebenen Zertifikate oder Bezugscheine erfolgen, sowie gegen Abgabe eines von der Verwahrstelle nach eigenem Ermessen festgelegten Zahlungsantrags bei ebendieser. Alle Zertifikate werden im Falle einer Zwischenausschüttung von der Verwahrstelle mit einem Zahlungsvermerk versehen und sind der Verwahrstelle bei der endgültigen Ausschüttung auszuhändigen. Nicht eingeforderte Erlöse oder sonstige von der Verwahrstelle gehaltene Barmittel können nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten ab dem Datum, an dem ebendiese auszahlbar waren, bei Gericht hinterlegt werden, vorbehaltlich des Rechts der Verwahrstelle, hierbei etwaige Aufwendungen zum Abzug zu bringen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Zahlung entstehen.
- (iv) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine Umstrukturierung und/oder Zusammenlegung der Gesellschaft bzw. eines oder mehrerer Fonds zu den von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigten Bedingungen vorzuschlagen und durchzuführen. Dabei muss vorausgesetzt sein, dass:
 - (A) die vorherige Genehmigung der Zentralbank eingeholt wurde und
 - (B) den Aktionären des/der betreffenden Fonds die Einzelheiten des Programms zur Umstrukturierung und/oder Zusammenlegung auf eine vom Verwaltungsrat genehmigte Art und Weise mitgeteilt wurde und die Aktionäre des/der betreffenden Fonds das genannte Vorhaben per Sonderbeschluss genehmigt haben.

Der entsprechende Umstrukturierungs- und/oder Zusammenlegungsplan tritt in Kraft, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind bzw. zu einem späteren im Plan vorgesehen oder vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt, wonach die Bedingungen dieses Programms für alle Aktionäre bindend sind und der Verwaltungsrat das Recht und die Pflicht hat, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, die für die Umsetzung des Plans erforderlich sind.

- (p) **Auflösung.** Die entsprechenden Bestimmungen der Satzung besagen Folgendes:
 - (i) Bei Auflösung der Gesellschaft hat der Insolvenzverwalter, vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act, die Vermögenswerte jedes Fonds so einzusetzen, wie er es für richtig hält, um die Ansprüche der Gläubiger jenes Fonds zu befriedigen.
 - (ii) Die zur Ausschüttung an die Anteilinhaber verfügbaren Vermögenswerte werden folgendermassen eingesetzt: Zunächst wird der den einzelnen Klassen

zuzurechnende Anteil der Vermögenswerte eines Fonds an die Anteilinhaber der betreffenden Klasse je nach Verhältnis der zum Zeitpunkt des Beginns der Auflösung im Besitz der Inhaber befindlichen Anteile zur Gesamtmenge der im Umlauf befindlichen Anteile einer solchen Anteilsklasse ausgeschüttet. Anschliessend wird/werden dem/den Inhaber(n) der Zeichneranteile aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die keiner Anteilsklasse zuzuschreiben sind, Beträge bis zur Höhe des darauf gezahlten Nominalwerts gezahlt. Sollten die Vermögenswerte nicht ausreichen, um diese Zahlung in voller Höhe vorzunehmen, so kann nicht auf die Vermögenswerte der anderen Anteilsklassen der Gesellschaft zurückgegriffen werden. Schliesslich werden alle dann noch verbleibenden Beträge, die keiner Anteilsklasse zuzurechnen sind, anteilig auf die Anteilsklassen auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der einzelnen Anteilsklassen zum Zeitpunkt des Beginns der Auflösung aufgeteilt und der so einer Klasse zugeteilte Betrag wird an die Anteilinhaber je nach Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile dieser Anteilsklasse ausgeschüttet.

- (iii) Ein Fonds kann gemäss Section 1407 des Companies Act aufgelöst werden. In einem solchen Fall gelten die satzungsgemässen Auflösungsbestimmungen entsprechend für diesen Fonds.
- (iv) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft (ob auf freiwilliger Basis, unter Aufsicht oder per Gerichtsbeschluss) kann der Insolvenzverwalter, mittels eines Sonderbeschlusses der betreffenden Anteilinhaber oder einer sonstigen laut Companies Act erforderlichen Genehmigung, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit jenem Fonds gehaltenen Vermögenswerte vollständig oder teilweise als Sachleistungen auf die Anteilinhaber einer oder mehrerer Anteilsklassen eines Fonds aufteilen, unabhängig davon, ob es sich bei den Vermögenswerten um eine einzige Vermögensart handelt. Ferner kann der Insolvenzverwalter zu diesem Zweck einen ihm angemessen erscheinenden Wert für eine oder mehrere Vermögensklassen festlegen, sowie die Art und Weise bestimmen, auf die die Verteilung zwischen den Anteilhabern der Gesellschaft bzw. den Inhabern der verschiedenen Anteilsklassen eines Fonds vorzunehmen ist.
Der Insolvenzverwalter kann mit der gleichen Befugnis einen beliebigen Teil der Vermögenswerte zugunsten der Aktionäre an die Treuhänder solcher Trusts übertragen, die dem Insolvenzverwalter, mit der gleichen Befugnis, angemessen erscheinen, und die Auflösung der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, jedoch so, dass kein Aktionär zur Annahme eines Vermögenswertes, mit dem eine Verbindlichkeit verbunden ist, gezwungen ist. Ein Anteilinhaber kann beim Insolvenzverwalter beantragen, dass statt einer Übertragung in Form von Sachleistungen die Vermögenswerte verkauft und der Nettoerlös aus diesem Verkauf an den Anteilinhaber ausgezahlt wird.
- (q) **Pflichtaktien.** Die Satzung beinhaltet keine Bestimmungen bezüglich Pflichtaktien der Verwaltungsratsmitglieder.
- (r) **Namenswechsel.** Sollte UBS Limited nicht länger als Gesellschaftsgründer der Gesellschaft tätig sein und kein Konzernunternehmen des Gesellschaftsgründers als Nachfolger ernannt werden, so beruft der Verwaltungsrat vor bzw. unmittelbar nach dem Wirksamwerden einer solchen Beendigung eine ausserordentliche Hauptversammlung mit dem Ziel ein, dass der Name der Gesellschaft dahingehend geändert wird, dass keinerlei Verbindung zwischen UBS Limited (oder eines ihrer angeschlossenen Unternehmen) und der Gesellschaft mehr ersichtlich ist. Bei einer solchen ausserordentlichen Hauptversammlung, die zur Änderung des Namens einberufen wurde, haben die Aktionäre, die (als natürliche Person) persönlich anwesend sind oder einen Vertreter entsandt haben bzw. (als juristische Personen) einen Vertreter oder einen rechtmässig ernannten Bevollmächtigten entsandt haben und stimmberechtigt sind und an einer Abstimmung über den vorgeschlagenen Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsnamens teilnehmen, insgesamt über mindestens so viele Stimmen verfügen, wie bei einer solchen Abstimmung erforderlich sind, um den besagten

Sonderbeschluss zu verabschieden. Eine solche Namensänderung hat gemäss den Bestimmungen des Companies Act und den Vorschriften der Zentralbank zu erfolgen.

13 Sonstiges

13.1 Vergütungsgrundsätze, Beschwerdeverfahren und Whistleblower-Richtlinien

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik eingerichtet, die mit den in OGAW V dargelegten Anforderungen im Einklang steht und sich auf die Vergütungspolitik der UBS Group AG stützt, die verfügbar ist unter www.ubs.com/compensation. Einzelheiten zu den Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft zur Berechnungsweise der Vergütung und der Nebenleistungen, zu den für die Zuteilung der Vergütung und Nebenleistungen zuständigen Personen und der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern ein solcher Ausschuss existiert) können unter www.lsam.com eingesehen werden. Anleger und potenzielle Anleger können bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos eine Papiausfertigung der Vergütungsrichtlinien in ungekürzter Form anfordern.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt zudem über ein Beschwerdeverfahren und Whistleblower-Richtlinien. Weitere Details über die Vergütungspolitik, das Beschwerdeverfahren und die Whistleblower-Richtlinien können auf der Website eingesehen werden. Die Vergütungspolitik, das Beschwerdeverfahren und die Whistleblower-Richtlinien können kostenlos bei der Verwaltungsstelle angefordert werden.

13.2 Fondstransaktionen und Interessenkonflikte

Verbundene Personen können auch als Beauftragte, Auftraggeber oder Gegenpartei beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren und sonstigen Anlagen (einschliesslich Devisen, DFI sowie Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften) für bzw. des betreffenden Fonds agieren. Verbundene Personen sind dem betreffenden Fonds bzw. den Aktionären dieses Fonds keine Rechenschaft über derart entstandene Gewinne schuldig, und Gewinne dieser Art können von der betreffenden Partei einbehalten werden, sofern solche Geschäfte auf der Basis von Marktpreisen unter marktüblichen Bedingungen durchgeführt wurden, im wohlverstandenen Interesse der Aktionäre jenes Fonds sind und:

- (a) eine zertifizierte Bewertung einer solchen Transaktion von einer von der Verwahrstelle (bzw. wenn die Verwahrstelle an einer solchen Transaktion beteiligt ist, dem Verwaltungsrat) als unabhängig und sachkundig erachteten Person vorliegt oder
- (b) eine solche Transaktion unter den bestmöglichen Bedingungen, die mit zumutbarem Aufwand erzielt werden können, an einem geregelten Anlagemarkt gemäss den dort geltenden Regeln durchgeführt wurde oder
- (c) wenn (a) und (b) nicht hinreichend praktikabel sind, eine solche Transaktion unter solchen Bedingungen durchgeführt wurde, die laut Ansicht der Verwahrstelle (bzw. sofern die Verwahrstelle an einer solchen Transaktion beteiligt ist, der Verwaltungsratsmitglieder) angemessen und im Einklang mit dem Grundsatz ist, dass solche Transaktionen so durchzuführen sind, als ob sie unter mit unabhängigen Partnern ausgehandelten marktüblichen Bedingungen erfolgten, und im besten Interesse der Anteilhaber sind.

Ferner wird in vielen Fällen von jeder Genehmigten Gegenpartei verlangt, dass diese Bewertungen für Finanzderivate beibringt, die zwischen dem betreffenden Fonds und der Genehmigten Gegenpartei, ob als Berechnungsstelle oder in anderweitiger Funktion, abgeschlossen wurden. Diese täglichen Bewertungen bilden die Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte eines Fonds. Die Verwaltungsratsmitglieder erkennen an, dass jede Genehmigte Gegenpartei bzw. die entsprechenden Angeschlossenen Unternehmen aufgrund ihrer Funktion als Genehmigte Gegenpartei und/oder der Bereitstellung solcher Bewertungen einem potenziellen Interessenkonflikt unterliegen können (einschliesslich im Falle eines Angeschlossenen Unternehmens die Bereitstellung einer unabhängigen Überprüfung der von einer

Genehmigten Gegenpartei bereitgestellten Bewertung nach Abschnitt 7.2 in Bezug auf OTC-Instrumente). Die Verwaltungsratsmitglieder sind jedoch der Ansicht, dass solche Konflikte angemessen bewältigt werden können, und gehen davon aus, dass jede Genehmigte Gegenpartei bzw. eines ihrer Angeschlossenen Unternehmen geeignet und fähig ist, solche Bewertungen zur Verfügung zu stellen, und sie dies ohne Mehrkosten für den Fonds im Vergleich zu den Kosten, die anfallen würden, wenn die Dienste eines Dritten zur Bereitstellung dieser Bewertungen in Anspruch genommen würden, tun wird. Ausserdem wird die von der Genehmigten Gegenpartei bereitgestellte Bewertung von einer eigenständigen Partei, die von der Genehmigten Gegenpartei unabhängig ist, gemäss obiger Beschreibung alle sechs Monate geprüft. Alternativ dazu kann auch auf die in Abschnitt 7.2 erläuterte Bewertungsmethode zurückgegriffen werden.

Unternehmen des Konzerns UBS AG können als Genehmigte Gegenpartei und Berechnungsstelle der Swaps oder sonstigen DFI agieren, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sowie als Autorisierter Teilnehmer, Indexanbieter, Gegenpartei von Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäften, Market Maker und/oder Verwahrstelle der Gesellschaft, gemäss den entsprechenden gültigen Vereinbarungen. Der Verwaltungsrat erkennt an, dass sich aus der Wahrnehmung dieser Funktionen im Zusammenhang mit der Gesellschaft voraussichtlich Interessenkonflikte ergeben können. Unter solchen Bedingungen unternimmt jede der vorgenannten Parteien angemessene Bemühungen, um derartige Interessenkonflikte gerecht zu lösen (unter Beachtung der jeweiligen Rechte und Pflichten) und um sicherzustellen, dass die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre gebührend berücksichtigt werden. Der Verwaltungsrat ist der Überzeugung, dass solche Mitglieder des Konzerns UBS AG zur Wahrnehmung derartiger Funktionen geeignet und fähig sind.

Die Verwahrstelle (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, die Verwaltungsratsmitglieder) hat zu dokumentieren, wie sie die obigen Absätze (a), (b) und (c) einhält und sofern Transaktionen entsprechend Absatz (c) durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder müssen im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, die Verwaltungsratsmitglieder) die Begründung dokumentieren, die sie davon überzeugt hat, dass die Transaktion den oben dargelegten Grundsätzen entspricht.

Durch die Bereitstellung von anderen Dienstleistungen an die Gesellschaft und/oder sonstige Parteien durch die Verwahrstelle und/oder ihre angeschlossenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit potenzielle Interessenkonflikte entstehen. So können die Verwahrstelle und/oder ihre angeschlossenen Unternehmen zum Beispiel als Verwahrstelle, Treuhänder und/oder Verwaltungsstelle anderer Fonds agieren. Es ist demnach möglich, dass die Verwahrstelle (oder ein ihr angeschlossenes Unternehmen) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft und/oder anderen Fonds haben kann, für die die Verwahrstelle (oder ein ihr angeschlossenes Unternehmen) tätig ist.

Sofern ein Interessenkonflikt oder potenzieller Interessenkonflikt entsteht, wird die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft Rechnung tragen und die Gesellschaft und die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair und auf eine Art und Weise behandeln, dass die Transaktionen, sofern möglich, zu Bedingungen ausgeführt werden, die nicht weniger günstig für die Gesellschaft sind, als hätte kein Interessenkonflikt oder potenzieller Interessenkonflikt vorgelegen.

Soweit in der Ergänzung für einen Fonds nicht anders festgelegt, kann eine Genehmigte Gegenpartei nicht frei über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlagenportfolios des betreffenden Fonds oder über die Basiswerte der DFI bestimmen.

Ein Fonds kann gemäss den Bestimmungen der Zentralbank in OTC-Derivate investieren, sofern es sich bei den Gegenparteien der OTC-Derivate um geeignete Gegenparteien handelt.

Da die Gebühren der Verwaltungsstelle auf dem Nettoinventarwert eines Fonds basieren, erhöhen sich bei steigendem Nettoinventarwert des Fonds auch gleichzeitig die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtenden Gebühren, und es ergibt sich folglich ein

Interessenkonflikt für die Verwaltungsgesellschaft, wenn diese oder ihr Beauftragter für die Feststellung des Wertes der Anlagen eines Fonds verantwortlich ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder können auch als Verwaltungsratsmitglieder anderer Instrumente für gemeinsame Anlagen tätig sein. Sollten zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten Interessenkonflikte entstehen, so bemühen sich die Verwaltungsratsmitglieder sicherzustellen, dass die Gesellschaft durch solche Konflikte nicht zu Unrecht beeinträchtigt wird.

13.3 Rechtsstreitigkeiten und Schiedsgerichtsverfahren

Die Gesellschaft ist derzeit in keine Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren verwickelt und den Verwaltungsmitglieder liegen auch keine Informationen im Hinblick auf schwebende oder drohende Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsgerichtsverfahren vor.

13.4 Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Verkaufsprospektes ist keines der Verwaltungsratsmitglieder direkt oder indirekt an irgendwelchen Vermögenswerten beteiligt, die von der Gesellschaft gekauft oder verkauft bzw. an diese ausgegeben wurden oder deren Kauf, Verkauf oder Ausgabe geplant ist. Wenn nicht nachfolgend aufgezeigt, ist keines der Verwaltungsratsmitglieder massgeblich an einem zu diesem Zeitpunkt existierenden Vertrag oder einer zu diesem Zeitpunkt existierenden Vereinbarung beteiligt, der/die in seiner/ihrer Art und seinen/ihren Bedingungen ungewöhnlich bzw. für den Geschäftsbetrieb des Unternehmens bedeutend ist.
- (b) Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Verkaufsprospektes verfügt weder eines der Verwaltungsratsmitglieder noch eine der Assoziierten Personen über Nutzungsrechte am Gesellschaftskapital oder irgendwelche Optionen im Hinblick auf dieses Kapital.
- (c) Colm Torpey, Alan White und Robert Burke sind Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft. Colm Torpey, Alan White und Robert Burke sind ebenfalls Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft.
- (d) Clemens Reuter, Ian Ashment, Frank Muesel, Colm Torpey und Alan White sind Mitarbeiter des Konzerns UBS AG bzw. von angeschlossenen Unternehmen.

13.5 Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge wurden ausserhalb des gewöhnlichen, von der Gesellschaft geplanten Geschäftsganges abgeschlossen und sind bzw. könnten wichtig sein:

- (a) Die **Managementvereinbarung** vom 25. Juni 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft. Die Managementvereinbarung sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre Funktion so lange ausübt, bis entweder die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft die Vereinbarung jeweils per schriftlicher Mitteilung an die andere Partei und unter Einhaltung einer 90-tägigen Kündigungsfrist aufhebt. Gleichwohl kann die Managementvereinbarung unter bestimmten Umständen mit sofortiger Wirkung vonseiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft schriftlich gekündigt werden. Die Managementvereinbarung sieht gewisse Entschädigungszahlungen an die Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des betreffenden Fonds vor. Ausgenommen davon sind Angelegenheiten, deren Ursache Betrug, Böswilligkeit, vorsätzliche Unterlassung oder Fahrlässigkeit vonseiten der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben ist.

Die Managementvereinbarung enthält eingeschränkte Rückgriffsbestimmungen, gemäss denen die Rückgriffnahme der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf Forderungen im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Managementvereinbarung auf den Fonds beschränkt sind, zu dem die Anteile gehören, auf die sich die Forderungen beziehen. Die Verwaltungsgesellschaft hat in Verbindung mit solchen Forderungen keinerlei Rückgriffsmöglichkeiten gegenüber irgendwelchen anderen Vermögenswerten der Gesellschaft oder eines

anderen Fonds. Wenn im Anschluss an die Realisierung aller Vermögenswerte des betreffenden Fonds und die Verwendung der Erlöse aus einer solchen Realisierung zur Zahlung sämtlicher mit dem betreffenden Fonds verbundenen Forderungen und sonstigen Verbindlichkeiten (sofern vorhanden) der Gesellschaft, die im Verhältnis zu den Rückgriffsansprüchen gegenüber dem Fonds gleichwertig oder vorrangig zu behandeln sind, die Forderungen nicht vollständig eingezahlt sind, dann (a) wird der ausstehende Betrag im Zusammenhang mit solchen Forderungen automatisch getilgt, (b) hat die Verwaltungsgesellschaft kein weiteres Recht auf eine diesbezügliche Auszahlung und (c) kann die Verwaltungsgesellschaft nicht die Auflösung der Gesellschaft oder die Schliessung eines anderen Fonds als Folge eines solchen Zahlungsausfalls beantragen, jedoch mit der Massgabe, dass (a) und (b) nicht für Vermögenswerte des Fonds gelten, die der Fonds danach hält oder wieder hereinbekommt.

- (b) Der **Anlageverwaltungsvertrag** vom 25. Juni 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltung. Die Anlageverwaltungsvereinbarung sieht vor, dass der Anlageverwalter seine Funktion so lange ausübt, bis eine der Parteien die Vereinbarung per schriftlicher Mitteilung an die andere und unter Einhaltung einer 90-tägigen Kündigungsfrist aufhebt. Gleichwohl kann die Anlageverwaltungsvereinbarung unter bestimmten Umständen mit sofortiger Wirkung von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt werden. Die Anlageverwaltungsvereinbarung sieht gewisse Entschädigungszahlungen an den Anlageverwalter vor. Ausgenommen davon sind Angelegenheiten, deren Ursache Betrug, Böswilligkeit, vorsätzliche Unterlassung oder Fahrlässigkeit vonseiten des Anlageverwalters im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten und Aufgaben ist.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung enthält eingeschränkte Rückgriffsbestimmungen, gemäss denen die Rückgriffnahme des Anlageverwalters gegenüber der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Forderungen im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Anlageverwaltungsvereinbarung auf die Verwaltungsgesellschaft und sämtliche Forderungen der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds beschränkt sind, zu dem die Anteile gehören, auf die sich die Forderungen beziehen.

Der Anlageverwalter hat in Verbindung mit solchen Forderungen keinerlei Rückgriffsmöglichkeiten gegenüber irgendwelchen anderen Vermögenswerten der Gesellschaft oder eines anderen Fonds. Wenn im Anschluss an die Realisierung aller Vermögenswerte der Verwaltungsgesellschaft und sämtlicher Forderungen der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem betreffenden Fonds und die Verwendung der Erlöse aus einer solchen Realisierung zur Zahlung sämtlicher mit dem betreffenden Fonds verbundenen Forderungen (sofern vorhanden) und sonstigen Verbindlichkeiten (sofern vorhanden) der Gesellschaft, die im Verhältnis zu den Rückgriffsansprüchen gegenüber dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gleichwertig oder vorrangig zu behandeln sind, die Forderungen nicht vollständig eingezahlt sind, dann (a) wird der ausstehende Betrag im Zusammenhang mit solchen Forderungen automatisch getilgt, (b) hat der Anlageverwalter kein weiteres Recht auf eine diesbezügliche Auszahlung und (c) kann der Anlageverwalter nicht die Auflösung der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft oder die Schliessung eines anderen Fonds als Folge eines solchen Zahlungsausfalls beantragen, jedoch mit der Massgabe, dass (a) und (b) nicht für an die Verwaltungsgesellschaft zahlbare Vermögenswerte des Fonds gelten, die der Fonds danach hält oder wieder hereinbekommt.

- (c) Der **Verwahrstellenvertrag** vom 12. Oktober 2016 in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle. Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwahrstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer der Parteien durch Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird, wobei der Verwahrstellenvertrag jedoch unter

gewissen Umständen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden kann.

Der Verwahrstellenvertrag bleibt in Kraft, bis er von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen, z. B. bei Zahlungsunfähigkeit der Verwahrstelle, ist jedoch auch eine fristlose Kündigung möglich. Im Falle einer (beabsichtigten) Absetzung oder eines Rücktritts der Verwahrstelle hat die Gesellschaft unter Einhaltung der geltenden Anforderungen der Zentralbank eine Nachfolge-Verwahrstelle zu ernennen. Die Verwahrstelle darf nicht ohne die Zustimmung der Zentralbank ausgetauscht werden.

Für den Verwahrstellenvertrag gelten die Gesetze Irlands, und für sämtliche Streitigkeiten oder Klagen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Verwahrstellenvertrag ergeben, sind die Gerichte Irlands zuständig, ohne dass diese Gerichtsbarkeit ausschliesslich ist.

- (d) Die **Verwaltungsvereinbarung** vom 25. Juni 2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle. Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass die Verwaltungsstelle ihre Funktion so lange ausübt, bis eine der Parteien die Vereinbarung per schriftlicher Mitteilung an die andere und unter Einhaltung einer 90-tägigen Kündigungsfrist aufhebt. Gleichwohl kann die Verwaltungsvereinbarung unter bestimmten Umständen mit sofortiger Wirkung von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden. Die Verwaltungsvereinbarung sieht gewisse Entschädigungszahlungen der Verwaltungsgesellschaft oder aus dem Vermögen des betreffenden Fonds an die Verwaltungsstelle vor. Davon ausgenommen sind Fälle, deren Ursache Nachlässigkeit, Arglist, Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Unterlassung vonseiten der Verwaltungsstelle, ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter, Angestellten oder Beauftragten im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Pflichten ist.

Die Verwaltungsvereinbarung enthält eingeschränkte Rückgriffsbestimmungen, gemäss denen die Rückgriffnahme der Verwaltungsstelle sowie ihrer zugelassenen Delegierten, Mitarbeiter oder Beauftragten gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf Forderungen im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Verwaltungsvereinbarung auf den Fonds beschränkt sind, zu dem die Anteile gehören, auf die sich die Forderungen beziehen.

Die Verwaltungsstelle hat in Verbindung mit solchen Forderungen keinerlei Rückgriffsmöglichkeiten gegenüber irgendwelchen anderen Vermögenswerten der Gesellschaft oder eines anderen Fonds. Wenn im Anschluss an die Realisierung aller Vermögenswerte des betreffenden Fonds und die Verwendung der Erlöse aus einer solchen Realisierung zur Zahlung sämtlicher mit dem betreffenden Fonds verbundenen Forderungen (sofern vorhanden) und sonstigen Verbindlichkeiten (sofern vorhanden) der Gesellschaft, die im Vergleich zu den Rückgriffsansprüchen gegenüber dem Fonds gleichwertig oder vorrangig zu behandeln sind, die Forderungen nicht vollständig eingezahlt sind, dann (a) wird der ausstehende Betrag im Zusammenhang mit solchen Forderungen automatisch getilgt, (b) hat die Verwaltungsstelle kein weiteres Recht auf eine diesbezügliche Auszahlung und (c) kann die Verwaltungsstelle nicht die Auflösung der Gesellschaft oder die Schliessung eines anderen Fonds als Folge eines solchen Zahlungsausfalls beantragen, jedoch mit der Massgabe, dass (a) und (b) nicht für Vermögenswerte des Fonds gelten, die der Fonds danach hält oder wieder hereinbekommt.

- (e) Die **Vertriebsvereinbarung** vom 25. Juni 2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsgesellschaft. Laut Vertriebsvereinbarung übt die Vertriebsgesellschaft ihre Funktion so lange aus, bis eine der Parteien die Vereinbarung mit einer Frist von 180 Tagen schriftlich kündigt, obgleich die Vertriebsvereinbarung unter bestimmten Umständen mit sofortiger Wirkung von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden kann.

Die Vertriebsvereinbarung sieht eingeschränkte Rückgriffsansprüche vor, wonach Rückgriffsansprüche der Vertriebsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf Forderungen gemäss oder bezüglich der Vertriebsvereinbarung auf den Fonds beschränkt sind, zu dem die Anteile gehören, auf die sich die Forderungen beziehen. Die Vertriebsgesellschaft hat in Bezug auf derartige Forderungen keinerlei Rückgriffsansprüche gegenüber anderen Vermögenswerten der Gesellschaft oder eines sonstigen Fonds. Wenn im Anschluss an die Realisierung der Vermögenswerte des betreffenden Fonds (sofern vorhanden) und vorbehaltlich der Verwendung der Erlöse aus einer solchen Realisierung zur Zahlung sämtlicher mit dem betreffenden Fonds verbundenen Forderungen (sofern vorhanden) und aller sonstigen Verbindlichkeiten (sofern vorhanden) der Gesellschaft, die im Verhältnis zu den Rückgriffsansprüchen gegenüber dem entsprechenden Fonds gleichwertig oder vorrangig zu behandeln sind, die Forderungen nicht vollständig eingezahlt sind, dann (a) wird der ausstehende Betrag im Zusammenhang mit solchen Forderungen automatisch getilgt, (b) hat die Vertriebsgesellschaft kein Recht mehr auf eine diesbezüglich Auszahlung und (c) ist es der Vertriebsgesellschaft nicht möglich, um die Auflösung der Gesellschaft oder die Schliessung eines anderen Fonds als Folge eines solchen Zahlungsausfalls zu ersuchen, jedoch mit der Massgabe, dass (a) und (b) nicht für Vermögenswerte des Fonds gelten, der Fonds danach hält oder wieder hereinbekommt.

- (f) **Zusätzliche Verträge.** Neben den oben aufgeführten Verträgen kann die Gesellschaft zusätzliche Verträge bezüglich der Erbringung von Diensten der Zahlstelle, des Facility Agent, der Korrespondenzbank oder sonstiger ähnlicher Dienstleistungen abschliessen, die im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen in einem bestimmten Land mitunter erforderlich sein können. Solche Dienstleistungen müssen unter den marktüblichen Bedingungen für die Gesellschaft erbracht, die dafür fälligen Gebühren nach den handelsüblichen Sätzen berechnet und die Aufwendungen erstattet werden.

13.6 Allgemeines

Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospektes weist die Gesellschaft kein ausstehendes oder gebildetes, aber nicht ausgegebenes Fremdkapital (einschliesslich Laufzeitkredite) und auch keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen oder andere Kreditaufnahmen oder Verpflichtungen in Form von Krediten auf, einschliesslich Kontokorrentkrediten, Akzeptverbindlichkeiten oder Akzeptakkreditiven, Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasings, Ratenkaufverträgen, Bürgschaften oder sonstiger Eventualverbindlichkeiten.

Vorbehaltlich der Angaben unter der Überschrift **«Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder»** sind die Verwaltungsratsmitglieder nicht an der Förderung von oder an Vermögensgegenständen beteiligt, die von der Gesellschaft erworben wurden oder deren Erwerb durch die Gesellschaft beabsichtigt ist.

Abgesehen von etwaigen Beträgen oder Zuwendungen aus dem Abschluss von Vereinbarungen durch das Unternehmen, die unter der Überschrift **«Wesentliche Verträge»** weiter oben aufgeführt sind, und von sonstigen gezahlten Gebühren, Provisionen oder Aufwendungen wurden den Gesellschaftsgründern keine Beträge oder Zuwendungen gezahlt bzw. gewährt und dies ist auch nicht geplant.

Von der Gesellschaft wurden keine Provisionen, Abschläge, Brokergebühren oder sonstige Sonderbedingungen in Bezug auf Anteile oder Anleihen der Gesellschaft gezahlt oder gewährt und es sind auch keine Provisionen, Abschläge, Brokergebühren oder sonstige Sonderbedingungen von der Gesellschaft aufgrund einer Zeichnung bzw. einer Zeichnungsvereinbarung oder einer Vermittlung von Zeichnungen bzw. einer Zeichnungsvermittlungsvereinbarung zu leisten.

Um das Marketing und den Vertrieb eines Fonds zu unterstützen, kann die Vertriebsgesellschaft oder eines ihrer angeschlossenen Unternehmen Anteile an einem

solchen Fonds bei Auflegung des jeweiligen Fonds (wie jeweils in der Ergänzung des entsprechenden Fonds definiert) oder jederzeit danach erwerben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil ihrer Gebühr an Vertriebsstellen, Händler oder sonstigen Einrichtungen zahlen, die an der Erfüllung ihrer Pflichten mitarbeiten oder die direkt oder indirekt Dienstleistungen für den Fonds oder dessen Aktionäre erbringen, und kann mit einem Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen private Vereinbarungen auf Verhandlungsbasis abschliessen. Die Auswahl der Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen, mit denen solche privaten Vereinbarungen getroffen werden können, und die Bedingungen, zu denen die Verwaltungsgesellschaft bzw. die entsprechenden Angeschlossenen Unternehmen, Beauftragten oder Platzierungsstellen solche privaten Vereinbarungen treffen dürfen, ist von der zuständigen Einrichtung zu treffen bzw. sind von der zuständigen Einrichtung zu bestimmen, abgesehen von der Bedingung, dass die Gesellschaft durch derartige Vereinbarungen keine Verpflichtung oder Haftung eingeht.

13.7 Einsehbare Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente können an den Niederlassungen der Verwaltungsstelle an den im Verkaufsprospekt angegebenen Adressen während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen eingesehen werden (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage):

- (a) die Satzung,
- (b) die oben angeführten wesentlichen Verträge,
- (c) die OGAW-Verordnungen und die Verordnungen der Zentralbank;
- (d) aktuelle Informationen über die Pflichten und Interessenkonflikte der Verwahrstelle und
- (e) eine Beschreibung der von der Verwahrstelle delegierten Verwahraufgaben sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und mögliche Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Delegation ergeben können.

Eine Liste der Unterbeauftragten der Verwahrstelle zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Verkaufsprospekts ist in Anhang IV zu finden.

Exemplare der Satzung (sowie der regelmässigen Berichte und Abschlüsse nach deren Veröffentlichung) sind kostenlos bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

Eine Liste mit den vergangenen und aktuellen Verwaltungsratsposten und Partnerschaften der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder innerhalb der letzten fünf Jahre kann auf Anfrage bei der Gesellschaft eingesehen werden.

Anhang I – Definitionen

«Bilanzierungszeitraum»	bezeichnet den Zeitraum bis zum 30. Juni jedes Jahres.
«Verwaltungsvereinbarung»	bezeichnet die Verwaltungsvereinbarung vom 25. Juni 2010 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle in der gemäss den Vorgaben der Zentralbank geänderten oder ergänzten aktuellen Fassung.
«Verwaltungsbezogene Aufwendungen»	bezeichnet die in Abschnitt 10.1(b) festgelegten verwaltungsbezogenen Aufwendungen.
«Verwaltungsstelle»	steht für State Street Fund Services (Ireland) Limited oder jede andere Person bzw. Personen, die gemäss den Vorgaben der Zentralbank bis auf Weiteres als Nachfolger von State Street Fund Services (Ireland) Limited ordnungsgemäss zur Verwaltungsstelle ernannt wurde(n).
«Angeschlossenes Unternehmen»	bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, bei der es sich in Bezug auf die betroffene Person um (i) eine Holdinggesellschaft, (ii) eine Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft oder (iii) eine Tochtergesellschaft handelt, oder (iv) um eine Gesellschaft, die von der betroffenen Person direkt oder indirekt kontrolliert wird, wobei mit «Kontrolle» eines Unternehmens zu diesem Zweck der direkte oder indirekte Einfluss auf die Leitung oder Steuerung der Richtung des Managements und der Strategien eines solchen Unternehmens gemeint ist, ob per Vertrag oder auf eine sonstige Art und Weise. Auf jeden Fall wird unbeschadet des Vorgenannten bei jedem Unternehmen, das mehr als 50% der Stimmrechtsanteile eines anderen Unternehmens besitzt, davon ausgegangen, das erstere letzteres kontrolliert.

«Antragsformular»	bezeichnet das Originalformular, das zusammen mit dem Zeichnungsformular bei der Erstzeichnung oder dem Umtausch von Anteilen eingereicht werden muss. Bei Folgeanträgen muss es nur dann mit eingereicht werden, wenn sich die Daten oder die Situation des Anlegers seit dem Zeitpunkt, zu dem es ursprünglich eingereicht wurde, geändert haben.
«Genehmigte Gegenpartei»	bezeichnet ein oder mehrere Unternehmen, das/die von der Verwaltungsgesellschaft als Gegenpartei für DFI ausgewählt wurde(n), an denen der Fonds beteiligt ist, vorausgesetzt, dass das betreffende Unternehmen im Zusammenhang mit OTC-Derivaten unter eine von den Bestimmungen der Zentralbank zugelassene Kategorie fällt. Bei der Genehmigten Gegenpartei soll es sich um ein Mitglied des Konzerns UBS AG handeln.
«Satzung»	bezeichnet die Statuten und die Satzung der Gesellschaft.
«Assoziierte Person»	eine Person gilt ausschliesslich dann als mit einem Verwaltungsratsmitglied verbunden, wenn es sich bei ihr um eine der folgenden Personen handelt: (a) den Ehepartner, ein Elternteil, einen Bruder, eine Schwester oder ein Kind dieses Verwaltungsratsmitglieds; (b) eine Person, die in ihrer Eigenschaft als Treuhänder eines Trusts handelt, dessen Hauptbegünstigte das Verwaltungsratsmitglied, dessen Ehepartner oder eines seiner Kinder bzw. eine von ihm kontrollierte juristische Person ist; (c) ein Partner dieses Verwaltungsratsmitglieds. Ein Unternehmen gilt als mit einem Verwaltungsratsmitglied verbunden, wenn es von diesem Verwaltungsratsmitglied kontrolliert wird.
«Autorisierter Teilnehmer»	bezeichnet ein Unternehmen oder eine Person, das/die von der Gesellschaft zur Zeichnung und Rücknahme von Anteilen eines Fonds ermächtigt wurde.
«Basiswährung»	bezieht sich in Bezug auf jeden Fonds auf die Währung, die in der Ergänzung zum entsprechenden Fonds angegeben ist.
«Benchmark-Verordnung»	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmarks oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.
«Geschäftstag»	bezieht sich auf einen Tag, der auf der Website als Geschäftstag bezeichnet wird, oder einen sonstigen Tag oder Tage, der/die eventuell in der Ergänzung zum betreffenden Fonds angegeben ist/sind, oder jeglichen zusätzlichen Tag, der vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen als Geschäftstage festgelegt und den Aktionären

im Voraus mitgeteilt wurde.

«Berechnungsstelle»

bezeichnet die Berechnungsstelle eines DFI, an dem der Fonds beteiligt ist. Die Berechnungsstelle gehört zum Konzern UBS AG, sofern in der betreffenden Ergänzung nicht anderes bestimmt ist.

«Zentralbank»

bezeichnet die Central Bank of Ireland oder eine Nachfolgebehörde.

«Verordnungen der Zentralbank»

bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig von Zeit zu Zeit modifizierten Fassung.

«Bestimmungen der Zentralbank»

bezeichnet die Verordnungen der Zentralbank sowie sämtliche weiteren Rechtsverordnungen, Vorschriften, Bestimmungen, Auflagen, Mitteilungen, Anforderungen oder Leitlinien der Zentralbank, die von Zeit zu Zeit ausgegeben werden und gemäss den OGAW-Verordnungen für die Gesellschaft gelten.

«CJA»

bezeichnet den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010 (wie durch den Criminal Justice Act 2013 geändert).

«Klasse(n)»

bezeichnet die Anteilsklasse(n) eines Fonds, für die besondere Merkmale in Bezug auf die Umtauschgebühr, den Mindestzeichnungsbetrag, die Dividendenpolitik, Zulassungskriterien für Anleger, Stimmrechte oder sonstige besondere Merkmale zutreffen können. Die Eigenschaften der einzelnen Klassen werden in der zugehörigen Fondsergänzung erläutert.

«Clearingstelle»

bezeichnet ein Unternehmen, das an eine oder mehrere Relevante Börsen angegliedert ist und die Bestätigung, Durchführung und Erfüllung von Transaktionen mit den Anteilen der Gesellschaft erleichtert.

«Sicherheit»

bezeichnet Vermögenswerte, die gemäss den Bestimmungen des betreffenden Credit Support Annex, der Wertpapierleihvereinbarung oder dem Pensionsgeschäft für einen Fonds ausgehändigt werden und die in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu Sicherheiten generell als Sicherheiten in Frage kommen.

«Richtlinien zu Sicherheiten»

bezeichnet die Richtlinien zu Sicherheiten der Verwaltungsgesellschaft, soweit sie sich auf die Gesellschaft beziehen und wie sie im Verkaufsprospekt zusammengefasst sind.

«Gesellschaft»

steht für UBS ETFs plc.

«Companies Act»

bezeichnet den Companies Act 2014, einschliesslich sämtlicher diesbezüglich ausgegebener Vorschriften, insoweit sie für offene Investmentgesellschaften mit

variablen Kapital gelten.

«Verbundene Person»	bezeichnet die Personen, die im Abschnitt 6.9 «Potenzielle Interessenkonflikte» genannt sind.
«Courts' Service»	bezeichnet die Stelle, die für die Verwaltung von Geldern, die von den Gerichten kontrolliert werden bzw. gerichtlichen Anordnungen unterliegen.
«CRS»	bezeichnet den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, der am 15. Juli 2014 vom Rat der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung genehmigt wurde und auch als Common Reporting Standard bekannt ist, sowie sämtliche bi- oder multilateralen Vereinbarungen zuständiger Behörden, zwischenstaatliche Abkommen und Verträge, Gesetze, Verordnungen, offizielle Leitlinien oder andere Instrumente, die die Einführung dieses Standards vereinfachen, sowie Gesetze zur Implementierung des Common Reporting Standard.
«Datenschutzgesetze»	bezeichnet ab dem 25. Mai 2018 die Datenschutzgesetzgebung der EU in Form der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679);
«Handelstag»	bezeichnet in Zusammenhang mit jedem Fonds den Tag oder die Tage, der/die in der jeweiligen Ergänzung festgelegt ist/sind, bzw. den Tag/die Tage, der/die von den Verwaltungsratsmitgliedern mit Zustimmung der Verwaltungsstelle festgelegt und den Aktionären im Vorhinein mitgeteilt wird/werden. Dabei gilt die Voraussetzung, dass pro Kalendermonat mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfinden muss.
«Handelsschluss»	bezeichnet im Zusammenhang mit Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträgen für Anteile eines Fonds die in der zugehörigen Fondsergänzung angegebenen Zeiten und Termine.
«Nicht physisch»	bezeichnet im Zusammenhang mit Anteilen Anteile, die nicht als Zertifikate vorliegen und die gemäss der irischen Gesetzgebung (Companies Act, 1990 (Uncertified Securities) Regulations, 1996) über ein computerbasiertes Abrechnungssystem übertragen werden können.
«Verwahrstelle»	bezeichnet State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine andere Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit ernannt werden kann, um für die Gesellschaft Verwahrungsdienstleistungen gemäss den Anforderungen der Zentralbank zu erbringen.
«Verwahrstellenvertrag»	bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vom 12. Oktober 2016 in der jeweils gültigen Fassung gemäss den Anforderungen der Zentralbank.

«Verwaltungsratsmitglieder»	bezeichnet die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft.
«Vertriebsgesellschaft»	bezeichnet die UBS AG.
«Störungen»	bezeichnet eine Störung des Marktes, einen Fall von höherer Gewalt oder eine Indexstörung und -anpassung.
«EWR»	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaaten, Island, Norwegen und Liechtenstein).
«EWR-Mitgliedstaat»	bezeichnet einen Mitgliedstaat des EWR.
«ETF»	bezeichnet einen börsengehandelten Fonds («Exchange Traded Fund»).
«EU»	bezeichnet die Europäische Union.
«Ausserordentliche Aufwendungen»	bezeichnet die ausserordentlichen Aufwendungen, die im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» bestimmt sind.
«Umtauschgebühr»	bezeichnet die Gebühr, die gegebenenfalls beim Umtausch von Anteilen gemäss den Vorgaben in der zugehörigen Fondsergänzung anfällt.
«Befreite irische Anteilinhaber»	bezeichnet: (a) eine zulässige Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739B(1) des TCA, (b) ein Anlageunternehmen im Sinne von Abschnitt 739B(1) des TCA, (c) eine Investment-Kommanditgesellschaft («Investment Limited Partnership») im Sinne von Abschnitt 739J des TCA, (d) einen Pensionsplan, bei dem es sich um einen steuerbefreiten, anerkannten Pensionsplan im Sinne von Abschnitt 774 des TCA, eine Rentenversicherung oder ein Investmentfondsprogramm handelt, auf die Abschnitt 784 oder 785 des TCA Anwendung findet, (e) ein Lebensversicherungsunternehmen im Sinne von Abschnitt 706 des TCA, (f) ein Organismus für Spezialanlagen im Sinne von Abschnitt 737 des TCA, (g) ein Investmentfonds, auf den die Bestimmungen von Abschnitt 731(5)(a) des TCA anwendbar sind, (h) eine wohltätige Stiftung, bei der es sich um eine Person im Sinne von Abschnitt 739D(6)(f)(i) des TCA handelt, (i) eine gemäss Abschnitt 784A(2) des TCA oder Abschnitt 848B des TCA von der Einkommen- und Kapitalertragssteuer befreite Person. Bei den gehaltenen Anteilen handelt es sich um Vermögenswerte eines zulässigen Pensionsfonds

- (j) oder eines zulässigen Mindestpensionsfonds, eine gemäss Abschnitt 784I des TCA von der Einkommen- und Kapitalertragssteuer befreite Person. Bei den gehaltenen Anteilen handelt es sich um Vermögenswerte eines persönlichen Rentensparkontos (Personal Retirement Savings Account, «PRSA») gemäss Abschnitt 787A des TCA,
- (k) die National Asset Management Agency,
- (l) den Courts Service,
- (m) eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Abschnitt 2 des Credit Union Act von 1997,
- (n) eine in Irland ansässige Gesellschaft, die gemäss Abschnitt 739G(2) des TCA nur dann körperschaftsteuerpflichtig ist, wenn es sich bei dem Fonds um einen Geldmarktfonds handelt,
- (o) ein Unternehmen, das gemäss Abschnitt 110(2) des TCA in Bezug auf die von der Gesellschaft erhaltenen Zahlungen Körperschaftsteuer abführen muss,
- (p) eine andere, bisweilen von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigte Person, sofern der Anteilsbesitz dieser Person nicht gemäss Abschnitt 27, Kapitel 1A des TCA eine Steuerpflicht der Gesellschaft in Bezug auf den Anteilinhaber begründen könnte, und
- (q) die National Treasury Management Agency of Ireland oder ein Fondsanlageinstrument im Sinne von Abschnitt 739D(6)(kb) des TCA,

und soweit die Gesellschaft im Besitz einer Relevanten Erklärung in Bezug auf diesen Anteilinhaber ist.

«FATCA»

bezeichnet:

- a) Abschnitte 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 oder zugehörige Verordnungen oder sonstige offizielle Leitlinien;
- b) sämtliche zwischenstaatlichen Abkommen, Verträge, Verordnungen, Leitlinien oder sonstigen Vereinbarungen zwischen der Regierung Irlands (oder einer irischen Regierungsstelle) und den USA, dem Vereinigten Königreich oder einem anderen Rechtsgebiet (einschliesslich der Regierungsstellen in diesem Rechtsgebiet), die abgeschlossen wurden, um die im obigen Absatz (a) beschriebenen Rechtsvorschriften, Verordnungen oder Leitlinien zu erfüllen, zu unterstützen, zu ergänzen, zu implementieren oder wirksam werden zu lassen und
- c) sämtliche Rechtsvorschriften, Verordnungen oder Leitlinien in Irland, die den in den vorstehenden Absätzen dargelegten Angelegenheiten Wirkung verleihen.

«DFI»

bezeichnet ein derivatives Finanzinstrument (einschliesslich OTC-Derivat), das laut den OGAW-

Verordnungen zulässig ist.

«Pauschale Verwaltungskommission»	bezeichnet die in Abschnitt 10.2 festgelegte pauschale Verwaltungskommission.
«Höhere Gewalt»	bezeichnet ein Ereignis oder eine Situation (u. a. Systemfehler, Natur- bzw. vom Menschen verursachte Katastrophen, unvorhersehbare Ereignisse, bewaffnete Konflikte, Terrorakte, Aufstände oder Arbeitsniederlegungen bzw. ähnliche Störfälle), das/die der Anlageverwalter nicht zu vertreten hat und laut Ansicht des Anlageverwalters Auswirkungen auf das Fondsvermögen hat.
«Fonds»	bezeichnet ein separates Vermögensportfolio, das gemäss dem Anlageziel und der Anlagepolitik der jeweiligen Ergänzung angelegt ist und dem alle ihm zuzuschreibenden und zuzuteilenden Verbindlichkeiten, Erträge und Ausgaben zugeführt bzw. berechnet werden. Unter «Fonds» versteht man alle bzw. je nach Kontext einige Fonds oder sonstige Portfolios, die von der Gesellschaft vorbehaltlich der Genehmigung der Zentralbank aufgelegt werden können.
«Fondsvermögen»	bezeichnet die übertragbaren Wertpapiere, derivativen Finanzinstrumente, sonstigen Finanzinstrumente und zulässigen Vermögenswerte, in die ein Fonds anlegt, sowie die Barmittel, die ein Fonds im Einklang mit den OGAW-Verordnungen hält. Nähere Angaben sind in der jeweiligen Ergänzung zu finden.
«Weltweites Anteilszertifikat»	bezeichnet die Zertifikate, die im Namen der Gesellschaft ausgegeben werden (weitere Einzelheiten im Abschnitt «Art der Aktien und Register»).
«Konzerngesellschaften»	bezeichnet Gesellschaften, die zum Zwecke des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören.
«Indexstörung und -anpassung»	bezeichnet im Zusammenhang mit einem Referenzindex oder einem Referenzwert ein Ereignis, das sich auf die Fähigkeit der Gegenpartei, ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Derivatkontrakten nachzukommen, auswirkt. Nähere Informationen hierzu sind in Abschnitt 6.10 dargelegt.

«Indexanbieter»	bezeichnet im Zusammenhang mit einem Fonds die Organisation oder Person, die selbst oder mittels eines ernannten Beauftragten Daten zum Index eines Fonds sammelt, berechnet und veröffentlicht, und die der Gesellschaft, wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben, eine Lizenz für den Index erteilt hat.
«Erstausgabepreis»	bezeichnet den Preis pro Anteil, zu dem Anteile eines Fonds für einen in der entsprechenden Fondsergänzung angegebenen Zeitraum erstmals angeboten werden.
«Zwischenhändler»	bezeichnet eine Person, deren Geschäftstätigkeit darin besteht oder beinhaltet, Zahlungen von einer Investmentgesellschaft im Namen von anderen Personen entgegenzunehmen oder Anteile an einer Investmentgesellschaft im Namen von anderen Personen zu halten.
«Anlageverwalter»	steht für UBS Asset Management (UK) Limited und/oder diejenige Person bzw. diejenigen Personen, die zum jeweiligen Zeitpunkt zusätzlich oder als Nachfolger von UBS Asset Management (UK) Limited ordnungsgemäss zum Anlageverwalter der Gesellschaft ernannt wurde(n). Wenn der Anlageverwalter die Verantwortlichkeit für die Vermögenswerte eines Fonds übertragen hat, so bezieht der Begriff «Anlageverwalter» auch den Unteranlageverwalter des betreffenden Fonds mit ein.
«Investor Money Regulations»	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für Fondsdienstleister in ihrer jeweils gültigen Fassung.
«In Irland ansässige Person»	bezeichnet alle Personen, die (entsprechend der Beschreibung «Irland – Besteuerung» in diesem Verkaufsprospekt) in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind und bei denen es sich nicht um Steuerbefreite irische Anteilinhaber handelt.
«Ausgabepreis»	bezeichnet den Preis, zu dem Anteile ausgegeben werden. Ausführlichere Informationen sind dem Abschnitt «Ausgabe- und Rücknahmepreis/Berechnung des Nettoinventarwertes» zu entnehmen.
«Auflegungsdatum»	bezeichnet das Datum, an dem die Gesellschaft Anteile eines Fonds im Austausch für Zeichnungserlöse gemäss den Vorgaben der zugehörigen Fondsergänzung ausgibt.
«Managementgebühr»	bezeichnet die in Abschnitt 10.1(a) festgelegte Managementgebühr.
«Markt»	bezeichnet eine Börse oder einen geregelten Markt, der/die in der Satzung vorgesehen und in Anhang II aufgelistet ist.
«Marktstörung»	bezeichnet das Eintreten oder das Vorliegen einer oder

mehrerer der folgenden Begebenheiten in Bezug auf das Vermögen eines Fonds (bzw. einen Teil des Fondsvermögens, den Referenzindex bzw. den Referenzwert oder einen damit verbundenen Derivatkontrakt (**«Betroffenes Instrument»**), und diese Definition ist entsprechend auszulegen):

- (i) Es ist nicht möglich, einen zeitnahen bzw. exakten Kurs oder Wert (bzw. einen Teil eines solchen Kurses oder Wertes) eines betroffenen Instruments unter Einhaltung der Bestimmungen oder üblichen Vorgehensweise zur Festlegung eines solchen Kurses oder Wertes zu erhalten (sei es, weil der Kurs oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder aus einem sonstigen Grund);
- (ii) die Berechnung des Kurses bzw. Wertes eines betroffenen Instruments ist zum gegebenen Zeitpunkt nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters nicht sinnvoll bzw. nicht möglich;
- (iii) es liegt laut Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters eine Verringerung der Liquidität bei einem betroffenen Instrument vor;
- (iv) der Handel an Börsen, Notierungssystemen oder OTC-Märkten, an denen ein betroffenes Instrument gehandelt wird, wird ausgesetzt oder eingeschränkt und/oder es liegt ein Ereignis bzw. eine Situation vor, aufgrund dessen/derer Transaktionen in Bezug auf das betroffene Instrument nicht oder nur sehr eingeschränkt durchführbar sind. Zum Zwecke dieser Definition stellt eine Beschränkung der Stunden und der Anzahl der Handelstage keine Marktstörung dar, wenn es sich dabei um die Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse handelt, jedoch mit der Massgabe, dass eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursschwankungen vorgenommen wurde, die andernfalls über die für die betreffende Börse geltenden Grenzen hinausgehen würden, nach Festlegung der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters eine Marktstörung darstellen kann;
- (v) wird das betroffene Instrument nicht an einer Börse, einem Notierungssystem oder einem anderen ähnlichen System gehandelt, so ist es der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter nicht möglich, (a) von den Händlern verbindliche Notierungen für das betroffene Instrument bzw. (b) den Zeichnungs- oder Rücknahmepreis des betroffenen Instruments nach den Bestimmungen bzw. üblichen Verfahrensweisen des betroffenen Instruments zu erhalten;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses, aufgrund dessen es nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

und/oder des Anlageverwalters im Allgemeinen schwer oder impraktikabel ist, eine Währung umzuwandeln, bei der es sich unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses um eine Devisen gehandelt hat;

- (vii) der Eintritt eines Ereignisses, aufgrund dessen es nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters im Allgemeinen schwer oder impraktikabel ist, über zollrechtlich legale Kanäle einen Umtausch zwischen der Währung des Emissions- und/oder Zahlungslandes eines betroffenen Instruments und der Basiswährung vorzunehmen;
- (viii) der Eintritt eines Ereignisses, aufgrund dessen es nach Beschluss der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters schwer oder impraktikabel ist, (a) die Währung von Konten innerhalb des Emissions- und/oder Zahlungslandes eines betroffenen Instruments auf Konten ausserhalb dieses Emissions- und/oder Zahlungslandes bzw. (b) die Währung des Emissions- und/oder Zahlungslandes des betroffenen Instruments zwischen Konten innerhalb dieses Emissions- und/oder Zahlungslandes bzw. an eine Partei, die ausserhalb des Emissions- und/oder Zahlungslandes ansässig ist, zu übertragen bzw. zu transferieren;
- (ix) die Bankengeschäfte in London, Dublin, New York oder TARGET werden vorläufig eingestellt und/oder
- (x) ein spezifischer Fonds kann von weiteren Marktstörungen betroffen sein; in diesem Fall sind der zugehörigen Fondsergänzung nähere Einzelheiten zu entnehmen.

«Market Maker»

bezeichnet die Finanzinstitute, die den Relevanten Börsen angehören und mit der Gesellschaft einen Market-Maker-Vertrag unterzeichnet haben oder als solche bei den Relevanten Börsen eingetragen sind.

«Mitgliedstaat»

bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU (aktuelle Zusammensetzung: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern).

«MiFID II»

bezeichnet die (neu gefasste) Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2014/65/EU).

«Delegierte MiFID II-Richtlinie»

bezeichnet die Delegierte Richtlinie (EU) der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und

	des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen.
«Mindestfondsvermögen»	bezeichnet den Betrag (sofern vorhanden), den die Verwaltungsratsmitglieder für jeden Fonds festlegen können und der in der zugehörigen Fondsergänzung dargelegt ist.
«Mindestbeteiligung»	bezeichnet die Anzahl der Anteile oder die Anteile in diesem Wert (sofern vorhanden) gemäss den Angaben in der zugehörigen Fondsergänzung.
«Mindestrücknahmebetrag»	bezeichnet den in der zugehörigen Fondsergänzung angegebenen Betrag (unabhängig davon, ob die Rückzahlung in bar oder in natura erfolgt).
«Mindestzeichnungsbetrag»	bezeichnet den in der zugehörigen Fondsergänzung angegebenen Betrag (unabhängig davon, ob die Zeichnung in bar oder in natura erfolgt).
«Geldmarktinstrumente»	bezeichnet Geldmarktinstrumente, die laut den OGAW-Verordnungen zugelassen sind und in der entsprechenden Ergänzung ausführlicher erläutert werden.
«Monat»	steht für einen Kalendermonat.
«Nettoinventarwert bzw. Nettoinventarwert pro Anteil»	bezeichnet im Zusammenhang mit den Vermögenswerten eines Fonds bzw. mit den Anteilen einer Klasse den Wert, der gemäss den im Verkaufsprospekt unter der Rubrik «Ausgabe- und Rücknahmepreis/Berechnung des Nettoinventarwertes/Bewertung der Vermögenswerte» dargelegten Grundsätze als Nettoinventarwert eines Fonds bzw. als Nettoinventarwert pro Anteil bestimmt wird.
«Stimmrechtslose Anteile»	bezeichnet eine bestimmte Anteilsklasse, die kein Recht auf Benachrichtigung über, Teilnahme an und Abstimmung im Rahmen von Hauptversammlungen der Gesellschaft des betreffenden Fonds beinhalten.
«OECD»	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development), der aktuell die folgenden Länder angehören: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten.
«OTC-Derivat»	bezeichnet ein DFI, das ausserbörslich gehandelt wird.

«Personal Portfolio Investment Undertaking»

bezeichnet ein Anlageunternehmen, bei dem das Eigentum des Unternehmens gemäss seinen Bestimmungen ganz oder teilweise von folgenden Personen ausgewählt werden kann bzw. wurde oder die Auswahl des Eigentums ganz oder teilweise von folgenden Personen beeinflusst werden kann bzw. wurde:

- (i) dem Anleger;
- (ii) einer Person, die im Namen des Anlegers handelt;
- (iii) einer Person, die mit dem Anleger verbunden ist;
- (iv) einer Person, die mit einer Person verbunden ist, die im Namen des Anlegers handelt;
- (v) dem Anleger und einer Person, die mit dem Anleger verbunden ist, oder
- (vi) einer Person, die sowohl im Namen des Anlegers als auch im Namen einer Person handelt, die mit dem Anleger verbunden ist.

Ein Anlageunternehmen ist kein Personal Portfolio Investment Undertaking, wenn das einzige Eigentum, das ausgewählt werden kann oder wurde, zu dem Zeitpunkt, zu dem das Eigentum vom Anleger ausgewählt werden konnte, der Öffentlichkeit zugänglich war und im Marketing- oder sonstigem Werbematerial des Anlageunternehmens klar ausgewiesen ist. Das Anlageunternehmen muss zudem mit allen Anlegern nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung handeln. In Falle von Anlagen, die 50 % oder mehr ihres Werts von Grundstücken ableiten, sind Anlagen von Einzelpersonen auf 1 % des benötigten Gesamtkapitals begrenzt.

«Primärmarkttransaktionskosten»

bezeichnet die Höhe der Gebühr, die bei einer Zeichnung oder Rücknahme, je nachdem, ob es sich netto um eine Zeichnung oder eine Rücknahme handelt (sowie infolge eines Umtauschs von einer Klasse in eine andere Klasse des gleichen bzw. eines separaten Fonds), zur Zahlung fällig und zum Wert der gezeichneten Anteile hinzugerechnet bzw. vom Wert der zurückgenommenen Anteile abgezogen wird, um damit etwaige Marktspannen (der Unterschied zwischen der Bewertung eines Anteils und dem Ankaufs- bzw. Verkaufskurs), Verwässerungsgebühren, Abgaben und Gebühren sowie sonstige Handelskosten (einschliesslich der Börsenumsatzsteuer) im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf von Fondsvermögen in Verbindung mit der Zeichnung, Rücknahme bzw. dem Umtausch auszugleichen.

«Verkaufsprospekt»

bezeichnet den Verkaufsprospekt, der von der Gesellschaft nach Vornahme von Änderungen, Ergänzungen, Zusammenlegungen o. Ä. von Zeit zu Zeit in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht wird.

«Anerkanntes Clearing- und Abrechnungssystem»

bezeichnet ein Clearing-System zur Abwicklung von Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren, das von den irischen Revenue Commissioners als anerkanntes Clearing-System für die Zwecke von Kapitel 1(a) von Teil 27 des Taxes Consolidation Act von 1997 festgelegt wurde. Dazu zählen derzeit: Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG, Euroclear, Crest,

National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Intersettle AG, NECIGEF («Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V.» – das niederländische Zentralinstitut für Effektengiroverkehr), Deutsche Bank AG, Depositary & Clearing System, Central Moneymarkets Office, Depositary Trust Company of New York, Japan Securities Depositary Centre (JASDEC), Monte Titoli SpA, The Canadian Depositary for Securities Ltd. und VPC AB (Schweden).

«Rücknahmeformular»

bezeichnet das Formular, das zur Beantragung einer Rücknahme von Anteilen einzureichen ist.

«Referenzwert»

bezeichnet einen Korb aus Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten, deren Performance ein Fonds, wie in der betreffenden Ergänzung angegeben, gemäss seinem Anlageziel und in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik nachzubilden versucht. Der «Referenzwert» kann Sammelkörbe aus Wertpapieren oder anderen zulässigen Vermögenswerten umfassen, und Verweise auf den Begriff «Referenzwert» sind entsprechend auszulegen.

«Referenzindex»

bezeichnet einen Index aus Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten, deren Performance ein Fonds, wie in der betreffenden Ergänzung angegeben, gemäss seinem Anlageziel und in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik nachzubilden versucht. Der Referenzindex kann sich aus mehreren Indizes zusammensetzen und Verweise auf den Begriff «Referenzindex» sind entsprechend auszulegen.

«Register»

bezeichnet das Aktionärsregister der Gesellschaft.

«Registerstelle»

bedeutet State Street Fund Services (Ireland) Limited.

«Namensanteile»

bezeichnet Anteile, bei denen der jeweilige Inhaber eingetragen und im Register der Gesellschaft erfasst ist.

«Relevante Erklärung»

bezeichnet die Erklärung, die für die Aktionäre gemäss Schedule 2B des TCA relevant ist.

«Relevantes Institut»	bezeichnet (a) ein Kreditinstitut, das in den Mitgliedstaaten des EWR zugelassen ist; (b) ein Kreditinstitut, das durch einen Unterzeichnerstaat (der nicht gleichzeitig Mitglied des EWR ist) des Baseler Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA) zugelassen ist, oder (c) ein Kreditinstitut, das in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen ist.
«Relevante Börsen»	bezeichnet Börsen, an denen die Anteile der Fonds notiert werden, wie etwa die SIX Swiss Exchange und/oder die anderen Börsen, die eventuell von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat bestimmt werden.
«Rücknahmepreis»	bezeichnet den Preis, zu dem Anteile zurückgenommen werden. Ausführlichere Informationen sind dem Abschnitt «Ausgabe- und Rücknahmepreis/Berechnung des Nettoinventarwertes» zu entnehmen.
«Pensionsgeschäfte»	bezeichnet Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte bzw. Kauf- und Rückkauftransaktionen.
«Revenue Commissioners»	bezeichnet die irischen Revenue Commissioners (irische Finanz- und Zollbehörden).
«Planmässiger Fälligkeitstag»	bezeichnet in Verbindung mit einem Fonds das in der jeweiligen Ergänzung angegebene Datum, an dem die im Umlauf befindlichen Anteile zurückgenommen werden und nach dem der Fonds geschlossen wird. Ist in der entsprechenden Ergänzung kein Planmässiger Fälligkeitstag angegeben, so verfügt der Fonds über keinen Fälligkeitstag.
«Wertpapierfinanzierungsgeschäfte»	bezeichnet Transaktionen, die in der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Weiterverwendung (SFTR) wie folgt als solche definiert sind: (a) ein Pensionsgeschäft; (b) Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte; (c) ein Buy-/Sell-back- oder Sell-/Buy-back-Geschäft oder (d) ein Lombardgeschäft.
«Einrichtungskosten»	bezeichnet die Kosten, die im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» festgelegt sind.
«Abwicklungstag»	bezeichnet im Zusammenhang mit dem Zahlungseingang von Zeichnungsbeträgen oder dem Abgang von Geldern aufgrund der Rücknahme von Anteilen die in der jeweiligen Fondsergänzung angegebenen Daten.
«SFTR»	bezeichnet Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils von Zeit zu Zeit geänderten, ergänzten oder ersetzten

Fassung.

«Anteile»	bezeichnet gewinnberechtigte Anteile der Gesellschaft, zu denen je nach Bedarf oder Erfordernis die in unterschiedliche Klassen aufgeteilte Anteile eines Fonds gehören können. Bei solchen Anteilen kann es sich um Stimmrechtsanteile oder stimmrechtslose Anteile handeln.
«Aktionäre»	bezeichnet Inhaber von Anteilen und den einzelnen «Anteilinhaber» .
«Strukturierte Finanzpapiere»	bezeichnet zulässige Schuld- oder Dividendenpapiere bzw. sonstige Finanzinstrumente, einschliesslich forderungsbesicherter und kreditgebundener Wertpapiere, die von einem Mitglied des Konzerns UBS AG ausgegeben werden können.
«Zeichnungsformular»	bezeichnet das Zeichnungsformular, das beim Erwerb von Anteilen auszufüllen ist.
«Zeichnungs-/Rücknahmekonto»	bezeichnet das auf den Namen der Gesellschaft lautende Konto, über das Zeichnungsgelder, Rücknahmeerlöse und (ggf.) Dividendenerträge im Einklang mit der Satzung gelenkt werden. Die entsprechenden Details sind im Antragsformular angegeben.
«Ergänzung»	bezeichnet die Ergänzungen dieses Verkaufsprospektes (im einzelnen als «Ergänzung» bezeichnet) und jede Ergänzung, die von der Gesellschaft in Verbindung mit der Auflegung neuer Fonds und/oder Anteilsklassen ausgegeben wird.
«TARGET»	steht für das Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System).
«TCA» und «Taxes Act»	steht für den Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils gültigen Fassung.
«Transaktionsgebühren»	bezeichnet die Gebühren, die im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» festgelegt sind.
«Übertragbare Wertpapiere»	bezeichnet übertragbare Wertpapiere, die laut den OGAW-Verordnungen zugelassen sind und in der jeweiligen Ergänzung ausführlicher erläutert werden.
«Börsenumsatzsteuern»	bezeichnet alle Stempel- und Börsenumsatzgebühren und sonstigen Steuern und Abgaben, für die die Gesellschaft in Verbindung mit einem Fonds hinsichtlich des Erhalts der geforderten Wertpapiere bei der Anteilszeichnung oder der Übergabe der geforderten Wertpapiere bei der Rücknahme von einem oder mehreren Anteilen haftet.
«Konzern UBS AG»	bezeichnet die UBS AG und ihre Angeschlossenen Unternehmen.

«OGAW»	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss der OGAW-Richtlinie.
«OGAW-Richtlinie»	bezeichnet die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. L 375/3 vom 31. Dezember 1985) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf OGAW in der geänderten, ergänzen bzw. jeweils gültigen Fassung.
«OGAW-Verordnungen»	bezeichnet die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (S.I. 352 von 2011) in ihrer durch die Verordnungen der Europäischen Union (über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (Änderung) von 2016 geänderten Fassung, wie von Zeit zu Zeit modifiziert, geändert, ergänzt, konsolidiert oder wieder in Kraft gesetzt.
«OGAW V»	bezeichnet Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in Bezug auf Verwahrstellenaufgaben, Vergütung und Sanktionen in der jeweils gültigen Fassung und einschliesslich jedweder ergänzender delegierter Verordnungen der Europäischen Kommission, die von Zeit zu Zeit in Kraft sein können.
«Vereinigtes Königreich» oder «UK»	bezeichnet das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland.
«Vereinigte Staaten» bzw. «USA» oder «US»	steht für die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen und sämtliche ihrem Zuständigkeitsbereich unterliegenden Gebiete (einschliesslich des Commonwealth of Puerto Rico).
«US-Person»	bezeichnet eine Person, die: (i) eine Person der Vereinigten Staaten im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung und der auf dessen Grundlage veröffentlichten Verordnungen des US-Finanzministeriums ist; (ii) eine Person der Vereinigten Staaten im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist; (iii) keine Nicht-US-Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist; (iv) sich in den Vereinigten Staaten im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung befindet oder (v) ein Trust, ein Rechtsträger oder eine sonstige Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, US-Personen die Anlage in den Subfonds zu ermöglichen.
«Bewertungszeitpunkt»	bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert eines Fonds berechnet wird. Nähere Angaben hierzu

finden sich in der jeweiligen Fondsergänzung.

«Stimmrechtsanteile»

bezeichnet die Anteile einer bestimmten Klasse, die mit dem Stimmrecht im Rahmen von Generalversammlungen der Gesellschaft und des betreffenden Fonds verbunden sind.

«Website»

steht für www.ubs.com/ETF oder die in der jeweiligen Ergänzung angegebene Website eines Fonds, auf welcher der Nettoinventarwert pro Anteil und die Kapitalisierung des betreffenden Fonds in seiner Basiswährung veröffentlicht wird und auf welcher der vorliegende Verkaufsprospekt, die Ergänzungen und die sonstigen Informationen in Verbindung mit der Gesellschaft oder einem der Fonds, einschliesslich verschiedener Mitteilungen an die Anteilinhaber, gegebenenfalls veröffentlicht werden.

Wenn in diesem Verkaufsprospekt **«EUR»**, **«Euro»** und **«€»** verwendet werden, ist damit die gesetzliche Währung Irlands gemeint; **«GBP»**, **«Sterling»** oder **«£»** verweisen auf die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs, **«US\$»** oder **«US-Dollar»** auf die Währung der Vereinigten Staaten, **«CHF»** oder **«Schweizer Franken»** auf die gesetzliche Währung der Schweiz, **«Yen»**, **«JPY»** oder **«¥»** auf die gesetzliche Währung Japans, **«HKD»** oder **«Hongkong-Dollar»** auf die gesetzliche Währung Hongkongs und **«SGD»** oder **«Singapur-Dollar»** auf die gesetzliche Währung Singapurs. Sämtliche Angaben in den oben genannten Währungen beziehen sich auch auf etwaige Nachfolgewährungen.

Anhang II – Märkte

Die Börsen/Märkte sind gemäss den Anforderungen der Zentralbank, die keine Liste anerkannter Märkte herausgibt, unten aufgeführt.

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht an einer Börse notierten Wertpapieren sind die Anlagen auf die nachfolgenden Börsen und geregelten Märkte beschränkt:

1.

(a) Börsen:

- (i) die sich innerhalb eines Mitgliedstaats befinden;
- (ii) die in einem EWR-Mitgliedstaat gelegen sind;
- (iii) die in Australien, Hongkong, Japan, Kanada, Neuseeland, der Schweiz oder den USA liegen oder

(b) Börsen, die in der nachfolgenden Liste enthalten sind:

Bermuda	-	Bermuda Stock Exchange;
Brasilien	-	BM&F Bovespa;
Chile	-	Börsen Santiago und Valparaíso;
China	-	Shanghai Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange;
Ägypten	-	Egyptian Stock Exchange;
Indien	-	Bombay Stock Exchange und National Stock Exchange of India;
Indonesien	-	Indonesia Stock Exchange;
Israel	-	Tel Aviv Stock Exchange;
Korea	-	Korean Stock Exchange;
Malaysia	-	Bursa Malaysia Berhad;
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores;
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima;
Philippinen	-	Philippines Stock Exchange;
Russland	-	Moscow Stock Exchange (RTS) und MICEX;
Singapur	-	Stock Exchange of Singapore;
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange;
Taiwan	-	Taiwan Stock Exchange und Gre-Tai Securities Market;
Thailand	-	The Stock Exchange of Thailand;
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange;
Vereinigte Arabische Emirate (VAE)	-	UAE Nasdaq, Dubai Financial Market und Abu Dhabi Securities Exchange.

- (c) einer der nachfolgenden OTC-Märkte:

der Markt der International Capital Market Association;

der (i) Markt, der von Banken und anderen von der Financial Conduct Authority (FCA) geregelten Instituten geleitet wird und den branchenübergreifenden Verhaltensregeln (Inter-Professional Conduct) des Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegt, und (ii) der Markt für Produkte, die keine Anlageprodukte sind, der den Vorgaben des Non Investment Products Code unterworfen ist, der von den Teilnehmern des Londoner Markts erstellt wurde, einschliesslich der FCA und der Bank of England;

der von Primärhändlern betriebene Markt für US-Staatspapiere, der von der Federal Reserve Bank of New York und der US Securities and Exchange Commission reguliert wird;

der von Primär- und Sekundärhändlern betriebene OTC-Markt der Vereinigten Staaten, der von der Securities and Exchanges Commission und von der Financial Industry Regulatory Authority (sowie von Bankinstituten, die vom US-amerikanischen Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation geregelt werden) reguliert wird;

der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Industry Regulatory Organisation of Canada reguliert wird;

der französische Markt für Titres de Creance Negotiable («**OTC**»-Markt für begebare Schuldtitel);

- (d) eine der nachfolgenden elektronischen Börsen:

NASDAQ.

- 2 Im Zusammenhang mit einem börsengehandelten derivativen Finanzkontrakt eine regulierte und anerkannte Börse, an der dieser Kontrakt erhältlich oder verkäuflich ist und die geregelt, regelmässig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist und (i) die sich in einem EWR-Mitgliedstaat befindet, (ii) die sich in Australien, Hongkong, Japan, Kanada, Neuseeland, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten befindet, (iii) bei der es sich um die Channel Islands Stock Exchange oder (iv) eine oben unter (c) oder (d) aufgelistete Börse oder (v) eine der nachfolgend genannten Börsen handelt:

Sydney Futures Exchange;

BM&F Bovespa;

Toronto Stock Exchange;

Montreal Stock Exchange;

China Financial Futures Exchange;

Hong Kong Futures Exchange;

Osaka Securities Exchange

Tokyo Stock Exchange

Tokyo Financial Exchange

KRX – Korea Futures Market;

Bursa Malaysia Derivatives Market;

New Zealand Futures and Options Exchange;

Singapore International Monetary Exchange;

Singapore Commodity Exchange;

Central Depository (Pte) Limited;

EUREX;

American Stock Exchange
Chicago Board Option Exchange;
Chicago Board of Trade;
Chicago Mercantile Exchange
NYSE Euronext;
Philadelphia Stock Exchange;
International Securities Exchange;
ICE Futures US
New York Mercantile Exchange und
UAE Nasdaq.

Anhang III – Besteuerung

Irland – Besteuerung

Allgemeines

Die nachfolgenden Angaben sind nicht erschöpfend und verstehen sich lediglich als allgemeiner Leitfaden für potenzielle Anleger und Anteilinhaber und stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Potenzielle Anteilinhaber sollten sich mit den Gesetzen und Rechtsvorschriften (zum Beispiel zu Steuern und Devisenkontrollen) vertraut machen, die in dem Land, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie gebietsansässig oder wohnhaft sind, für die Zeichnung, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen gelten, und sich gegebenenfalls diesbezüglich beraten lassen. Aktionären und potenziellen Anlegern wird deshalb von den Verwaltungsratsmitgliedern empfohlen, sich mit Fragen zur möglichen Besteuerung oder sonstigen Folgen, die sich aus dem Erwerb, dem Besitz, dem Umtausch, dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung der Anteile gemäss der Gesetzgebung des Gründungs-, Unternehmenssitz-, Aufenthalts- oder Wohnsitzlandes ergeben können, an ihren Steuerberater zu wenden.

Aktionäre und potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Angaben zur Besteuerung auf Ratschlägen basieren, die die Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die gängige Praxis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes in den einzelnen Staaten erhalten haben, sowie auf geplanten gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, die als Entwürfe vorliegen. Wie bei jeder Anlage kann auch hier nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt der Tätigkeit der Anlage geltende Steuerklasse bzw. vorgeschlagene Steuerklasse auf unbestimmte Zeit gleich bleibt, da die steuerliche Bemessungsgrundlage und die Steuersätze schwanken können.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung gewisser Aspekte des irischen Steuerrechts und der in diesem Land herrschenden Besteuerungspraxis, die für in diesem Verkaufsprospekt betrachtete Transaktionen massgebend sind. Sie basiert auf dem zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts geltenden Recht sowie der aktuellen Praxis und offiziellen Auslegungen, die sich jedoch jederzeit ändern können.

Besteuerung in Irland

Dem Verwaltungsrat wurde mitgeteilt, dass aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft in Irland niedergelassen ist, sich zu steuerlichen Zwecken die Steuersituation der Gesellschaft und der Aktionäre wie unten angegeben darstellt.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wird zu steuerlichen Zwecken als in Irland ansässig betrachtet, wenn die zentrale Verwaltung und Kontrolle in Irland ausgeübt wird und die Gesellschaft nicht an einem anderen Ort als ansässig betrachtet wird. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass die Ansässigkeit der Gesellschaft in Irland zu steuerlichen Zwecken gesichert ist.

Der Verwaltungsrat wurde darüber unterrichtet, dass es sich bei der Gesellschaft um ein Anlageunternehmen gemäss Abschnitt 739B des TCA handelt. Nach derzeitigem irischen Recht und gegenwärtiger Praxis unterliegt die Gesellschaft mit ihren relevanten Erträgen und Buchgewinnen daher nicht der irischen Steuer, solange die Gesellschaft aus steuerlichen Gründen in Irland ansässig ist.

Ungeachtet der obigen Bestimmungen kann allerdings, wenn innerhalb der Gesellschaft ein «Steuerbares Ereignis» eintritt, eine Steuer für die Gesellschaft in Bezug auf die Anteilinhaber erhoben werden.

Ein Steuerbares Ereignis beinhaltet:

- (i) eine Zahlung an einen Anteilinhaber von der Gesellschaft in Bezug auf dessen Anteile;

- (ii) eine Übertragung, Annullierung, Rücknahme oder ein Rückkauf von Anteilen und
- (iii) eine fiktive Veräußerung der Anteile eines Anteilinhabers am Ende eines «Betreffenden Zeitraums» (eine «Fiktive Veräußerung»).

Ein «relevanter Zeitraum» ist ein Zeitraum von 8 Jahren, der mit dem Erwerb einer Aktie durch einen Aktionär beginnt, und jeder nachfolgende Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorausgegangenen relevanten Zeitraum beginnt.

Ein Steuerbares Ereignis beinhaltet nicht:

- (i) Transaktionen in Verbindung mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden;
- (ii) ein Umtausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft, der von einem Anteilinhaber im Rahmen eines unabhängigen Geschäfts mit der Gesellschaft vorgenommen wird;
- (iii) bestimmte Übertragungen von Anteilen zwischen Ehe- oder Lebenspartnern und ehemaligen Ehe- oder Lebenspartnern;
- (iv) ein Umtausch von Anteilen, die aus einer qualifizierten Verschmelzung oder Sanierung der Gesellschaft mit einem anderen irischen Anlageunternehmen entstehen, oder
- (v) die Annullierung von Anteilen an der Gesellschaft infolge eines Umtausches in Verbindung mit einer Verschmelzung (wie in Abschnitt 739HA des TCA definiert).

Bei Eintritt eines Steuerbaren Ereignisses ist die Gesellschaft berechtigt, den entsprechenden Steuerbetrag von Zahlungen abzuziehen, die an einen Anteilinhaber in Bezug auf ein Steuerbares Ereignis gezahlt wurden. Bei Eintritt eines Steuerbaren Ereignisses, bei dem keine Zahlungen von der Gesellschaft an den Anteilinhaber geleistet wurden, kann die Gesellschaft sich die erforderliche Anzahl von Anteilen zu eigen machen bzw. diese annullieren, um der Steuerpflicht nachzukommen.

Sofern es sich bei dem Steuerbaren Ereignis um eine Fiktive Veräußerung handelt und der Wert der Anteile, der von in Irland ansässigen Anteilhabern der Gesellschaft (oder eines Fonds) gehalten wird, weniger als 10 % beträgt und sich die Gesellschaft gegenüber den Revenue Commissioners entschieden hat, jährlich bestimmte Details für jeden in Irland ansässigen Anteilinhaber zu melden, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die entsprechende Steuer abzuziehen. In diesem Fall muss der in Irland ansässige Anteilinhaber (und nicht die Gesellschaft) die Steuern für die Fiktive Veräußerung auf Basis einer Selbstveranlagung zahlen. Es stehen Steuergutschriften zur Verfügung, die für die jeweiligen Steuern in Verbindung mit dem Steuerbaren Ereignis genutzt werden können, die von der Gesellschaft oder dem Anteilinhaber für vorherige Fiktive Veräußerungen zu zahlen sind. Bei der letztendlichen Veräußerung der Anteile durch den Anteilinhaber wird eine Erstattung aller nicht genutzten Steuergutschriften zahlbar.

Aktionäre

Nicht in Irland ansässige Anteilinhaber

Nicht in Irland ansässige Anteilinhaber müssen bei Eintritt eines Steuerbaren Ereignisses keine irischen Steuern zahlen, sofern:

- (i) die Gesellschaft über eine ausgefüllte Relevante Erklärung verfügt, die besagt, dass der Anteilinhaber keine in Irland ansässige Person ist oder
- (ii) die Gesellschaft über eine schriftliche Genehmigung vonseiten der Revenue Commissioners verfügt, derzufolge die Anforderung, die Relevante Erklärung beizubringen, als vom Anteilinhaber eingehalten gilt, und die schriftliche Genehmigung von den Revenue Commissioners nicht zurückgezogen wurde.

Sollte die Gesellschaft nicht im Besitz einer Relevanten Erklärung sein oder die Gesellschaft keine Informationen besitzen, die in angemessener Weise darauf schliessen lassen, dass die Relevante Erklärung im Wesentlichen nicht oder nicht mehr richtig ist, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines Steuerbaren Ereignisses in Bezug auf diesen Anteilinhaber Steuern abziehen. Die abgezogene Steuer wird in der Regel nicht zurückerstattet.

Zwischenhändler, die im Namen von nicht in Irland ansässigen Anteilhabern handeln, können für die Anteilhaber, in deren Namen sie handeln, die gleiche Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen. Der Zwischenhändler muss eine Relevante Erklärung ausfüllen, dass er im Namen eines nicht in Irland ansässigen Anteilhabers handelt.

Ein Anteilhaber, bei dem es sich um ein nicht in Irland ansässiges Unternehmen handelt, das Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Handelsniederlassung oder Geschäftsstelle des Anteilhabers in Irland hält, muss für Einkünfte aus seinen Anteilen oder Gewinne aus dem Verkauf der Anteile in Irland Körperschaftsteuer abführen.

Befreite irische Anteilhaber

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, in Bezug auf einen befreiten irischen Anteilhaber einen Steuerabzug vorzunehmen, sofern die Gesellschaft im Besitz einer ausgefüllten Relevanten Erklärung dieser Person ist und die Gesellschaft keinen Grund zur Annahme hat, dass die Relevante Erklärung wesentliche Unrichtigkeiten enthält. Der befreite irische Anteilhaber muss die Gesellschaft benachrichtigen, wenn er kein befreiter irischer Anteilhaber mehr ist. Befreite irische Anteilhaber, für welche die Gesellschaft nicht im Besitz einer Relevanten Erklärung ist, werden von der Gesellschaft so behandelt, als wären sie keine befreiten irischen Anteilhaber.

Obgleich die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, Steuern in Bezug auf befreite irische Anteilhaber abzuziehen, können diese Anteilhaber, je nach ihren persönlichen Umständen, für ihre Einkünfte, Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Übertragung, dem Rückkauf, der Rücknahme oder der Einziehung von Anteilen oder mit Dividenden oder Ausschüttungen oder sonstigen Zahlungen in Bezug auf ihre Anteile in Irland steuerpflichtig sein. Der befreite irische Anteilhaber muss die Steuerpflicht gegenüber der irischen Finanzverwaltung beachten.

In Irland ansässige Anteilhaber

In Irland ansässige Anteilhaber (die keine befreiten irischen Anteilhaber sind) sind bei Eintritt eines Steuerbaren Ereignisses steuerpflichtig. Auf Zahlungen an die Anteilhaber, die in Bezug auf die Anteile oder im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Übertragung, der Fiktiven Veräusserung (vorbehaltlich des obigen 10%-Schwellenwerts), der Einziehung, der Rücknahme oder dem Rückkauf von Anteilen geleistet werden, oder auf beliebige andere Zahlungen in Bezug auf die Anteile wird von der Gesellschaft ein Steuerabzug in Höhe von 41 % vorgenommen.

Ein in Irland ansässiger Anteilhaber, der keine Gesellschaft und kein befreiter irischer Anteilhaber ist, unterliegt keiner weiteren Einkommen- oder Kapitalertragsteuer in Bezug auf den Verkauf, die Übertragung, die Fiktive Veräusserung, die Einziehung, die Rücknahme oder den Rückkauf von Anteilen oder andere Zahlungen in Bezug auf die Anteile.

Handelt es sich bei dem in Irland ansässigen Anteilhaber um eine Gesellschaft, die kein befreiter irischer Anteilhaber ist, und ist die Zahlung nicht als Handelsertrag gemäss Schedule D Case I steuerpflichtig, wird der empfangene Betrag als der Nettobetrag einer jährlichen Zahlung behandelt, die gemäss Schedule D Case IV steuerpflichtig ist und von deren Bruttobetrag ein Einkommensteuerabzug vorgenommen wurde. Der Steuersatz für ein Steuerbares Ereignis im Zusammenhang mit einem in Irland steueransässigen und als Anleger fungierenden Unternehmen beträgt in diesem Fall 25 %, sofern das als Anleger fungierende Unternehmen gegenüber der Gesellschaft eine Erklärung abgegeben hat, in der seine irische Steuernummer angegeben ist.

Handelt es sich bei dem in Irland ansässigen Anteilhaber um eine Gesellschaft, die kein befreiter irischer Anteilhaber ist, und ist die Zahlung als Handelsertrag gemäss Schedule D Case I steuerpflichtig, gelten die folgenden Vorschriften:

- (i) Der vom Anteilinhaber empfangene Betrag wird um den etwaigen Betrag des von der Gesellschaft vorgenommenen Steuerabzugs erhöht und als Ertrag des Anteilinhabers für den Steuerzeitraum, in dem die Zahlung geleistet wird, behandelt;
- (ii) Steht die Zahlung mit dem Verkauf, der Übertragung, der Fiktiven Veräußerung, der Einziehung, der Rücknahme oder dem Rückkauf von Anteilen im Zusammenhang, werden diese Erträge um den Betrag der finanziellen oder geldwerten Gegenleistung gemindert, die der Anteilinhaber für den Erwerb der Anteile aufgewendet hat;
- (iii) Und der Betrag des Steuerabzugs durch die Gesellschaft wird mit der für den Anteilinhaber für den Steuerzeitraum, in dem die Zahlung geleistet wird, festzusetzenden irischen Körperschaftsteuer verrechnet.

Personal Portfolio Investment Undertaking

Ein Anlageunternehmen wird in Verbindung mit einem spezifischen in Irland ansässigen Anteilinhaber als Personal Portfolio Investment Undertaking (PPIU) betrachtet, sofern dieser in Irland ansässige Anteilinhaber die Auswahl eines Teils oder des gesamten Eigentums des Unternehmens beeinflussen kann. Das Unternehmen gilt nur dann als PPIU, wenn der besagte in Irland ansässige Anteilinhaber die Auswahl beeinflussen kann. Gewinne aus einem steuerbaren Ereignis im Zusammenhang mit einem PPIU werden mit einem Steuersatz von 60 % besteuert. Ein Unternehmen gilt nicht als PPIU, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, die in Abschnitt 739BA des TCA dargelegt werden.

Währungsgewinne

Wenn ein in Irland ansässiger Anteilinhaber bei der Veräußerung seiner Anteile einen Währungsgewinn erwirtschaftet, kann dieser Anteilinhaber im Hinblick auf einen steuerbaren Gewinn aus dieser Veräußerung einer Kapitalertragsteuer unterliegen.

Stempelgebühr

Auf der Grundlage, dass die Gesellschaft steuerrechtlich gesehen ein Anlageunternehmen gemäss Section 739B des TCA ist, wird keine irische Stempelsteuer auf die Zeichnung, die Übertragung oder die Rücknahme von Anteilen fällig. Inwieweit bei der in Sachwerten erfolgenden Zeichnung, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen eventuell die Stempelsteuer erhoben wird, wird von Fall zu Fall geprüft.

Kapitalerwerbsteuer

Bei der Schenkung oder Vererbung von Anteilen wird keine irische Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbsteuer) fällig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (i) der Übertragende der Anteile ist zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht oder nicht gewöhnlich in Irland ansässig und der Abtretungsempfänger der Anteile ist nicht oder nicht gewöhnlich in Irland ansässig und
- (ii) die Anteile sind zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. des Erbfalls und zum Bewertungstag Teil der Schenkung bzw. des Erbes.

Sonstige steuerliche Angelegenheiten

Die Einkünfte und Kapitalerträge, die die Gesellschaft aus Wertpapieren, die ausserhalb Irlands ausgegeben wurden, oder aus Vermögenswerten erzielt, die sich ausserhalb Irlands befinden, unterliegen möglicherweise der Besteuerung – auch der Quellenbesteuerung – in den Ländern, in denen diese Einkünfte und Erträge anfallen. Die Gesellschaft kommt aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern möglicherweise nicht in den Genuss ermässigter Quellensteuersätze. Die Verwaltungsratsmitglieder entscheiden nach eigenem Ermessen, ob die Gesellschaft solche Vergünstigungen beantragt, und können beschliessen, diese Vergünstigungen nicht zu beantragen, wenn sie zu dem Schluss kommen, dass dies mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden, unerschwinglich oder anderweitig unpraktikabel ist.

Wenn die Gesellschaft eine Quellensteuerrückzahlung erhält, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu ausgewiesen, und der aus der Rückzahlung entstandene Vorteil wird den zum betreffenden Zeitpunkt beteiligten Anteilhabern zum Zeitpunkt der erwähnten Rückzahlung anteilmässig zugeschrieben.

Automatischer Informationsaustausch

Die Gesellschaft ist des Zwischenstaatlichen Abkommens (IGA), Richtlinie 2011/16/EU des Rates, Abschnitt 891E, Abschnitt 891F und Abschnitt 891G des TCA und der gemäss dieser Abschnitte erlassenen Verordnungen verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Anleger zu erheben.

Bestimmte Informationen zu den Anlegern (unter anderem Informationen zum steuerlichen Wohnsitzstatus des Anlegers) und auch zu den von Anlegern geführten Konten muss die Gesellschaft den Revenue Commissioners zur Verfügung stellen. Nähere Informationen zu FATCA oder CRS finden Sie auf der Website der Revenue Commissioners unter www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html.

Nähere Einzelheiten zu FATCA und CRS werden unten erläutert.

Umsetzung von FATCA in Irland

Am 21. Dezember 2012 haben die irische Regierung und die Regierung der USA das IGA unterzeichnet.

Das Zwischenstaatliche Abkommen sieht vor, dass zwischen Irland und den USA mehr Steuerinformationen automatisch ausgetauscht werden, und schreibt die automatische Anzeige und den Informationsaustausch in Bezug auf Konten von US-Personen bei irischen «Finanzinstituten» sowie umgekehrt den Informationsaustausch in Bezug auf US-Finanzkonten von in Irland ansässigen Personen vor. Die Gesellschaft unterliegt diesen Vorschriften. Um diese Vorgaben zu erfüllen, muss die Gesellschaft bestimmte Informationen und Unterlagen von ihren Anteilhabern, sonstigen Kontoinhabern und (gegebenenfalls) den wirtschaftlichen Eigentümern ihrer Anteilhaber verlangen und einholen und alle Informationen und Unterlagen, die auf eine direkte oder indirekte Eigentümerschaft von US-Personen hindeuten, den zuständigen Behörden in Irland zur Verfügung stellen. Anteilhaber und sonstige Kontoinhaber müssen diese Vorgaben erfüllen, und Anteilhabern, die diese Vorgaben nicht erfüllen, drohen eine Zwangsrücknahme und/oder eine US-Quellensteuer von 30 % auf quellensteuerpflichtige Zahlungen (withholdable payments) und/oder andere Geldbussen.

Das IGA sieht vor, dass irische Finanzinstitute den Revenue Commissioners US-amerikanische Kontoinhaber melden, und im Gegenzug müssen US-Finanzinstitute alle in Irland ansässigen Kontoinhaber der IRS melden. Anschliessend tauschen die beiden Steuerbehörden diese Informationen jährlich automatisch aus.

Die Gesellschaft (und/oder ihre ordnungsgemäss ernannten Vertreter) dürfen von ihren Anteilhabern verlangen, alle Information zu ihrem Steuerstatus, ihrer Identität oder ihrem Wohnsitz zur Verfügung zu stellen, um alle Meldepflichten zu erfüllen, die die Gesellschaft aufgrund des IGA oder anderer Rechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit dem IGA erlassen wurden, zu erfüllen hat, und wenn Anteilhaber Anteile zeichnen oder besitzen, ermächtigen sie damit die Gesellschaft oder jede andere Person, diese Informationen automatisch gegenüber den zuständigen Steuerbehörden offenzulegen.

Common Reporting Standard der OECD

Irland hat den Common Reporting Standard (CRS) durch Section 891F TCA und Erlass der CRS-Verordnungen eingeführt.

Der CRS, der seit dem 1. Januar 2016 in Irland gilt, ist eine weltweite OECD-Initiative zum Steuer-Informationsaustausch, der einen koordinierten Ansatz zum Ausweis von Erträgen fördert, die von Einzelpersonen und Unternehmen erwirtschaftet wurden.

Irland und einige andere Rechtsgebiete haben ausserdem multilaterale Vereinbarungen nach dem Modell des Common Reporting Standard der OECD für den automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten abgeschlossen oder werden diese abschliessen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den irischen Revenue Commissioners bestimmte Informationen über Anleger vorzulegen, die in Rechtsgebieten ansässig oder niedergelassen sind, die Teil der CRS-Vereinbarungen sind.

Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft ernannte Person werden zu CRS-Zwecken bestimmte Informationen im Hinblick auf den steuerlichen Wohnsitz ihrer Anteilinhaber oder «Kontoinhaber» anfordern und erhalten sowie (ggf.) Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer dieser Kontoinhaber anfordern. Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft benannte Person meldet die erforderlichen Informationen bis zum 30. Juni des Jahres nach dem Veranlagungsjahr, für das eine Erklärung einzureichen ist, an die Revenue Commissioners. Die Revenue Commissioners geben die jeweiligen Informationen an die zuständigen Steuerbehörden in den teilnehmenden Rechtsordnungen weiter. Irland hat die CRS-Verordnungen im Dezember 2015 eingeführt. Die Umsetzung des CRS in den Ländern, die diesen vorzeitig anwenden (darunter Irland), erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2016.

Ausführliche Leitlinien in Bezug auf den Mechanismus und Umfang von FATCA und CRS befinden sich noch in der Ausarbeitung. Es kann keine Zusicherung im Hinblick auf den Zeitpunkt oder die Auswirkungen dieser Leitlinien auf die künftigen Aktivitäten der Gesellschaft gegeben werden. Potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf FATCA und CRS und die möglichen Konsequenzen solcher automatischen Systeme zum Informationsaustausch an ihren eigenen Steuerberater wenden.

In Irland gebietsansässig oder gewöhnlich gebietsansässig zu irischen Steuerzwecken

(a) Gebietsansässigkeit in Irland eines Unternehmens

Eine Kapitalgesellschaft, die ihre zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle in Irland hat, gilt unabhängig vom Ort ihrer Gründung als in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Geschäftsleitung und Organe sich nicht in Irland befinden, die jedoch in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland ansässig, ausser wenn die Gesellschaft gemäss einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land nicht als in Irland ansässig angesehen wird. In bestimmten, begrenzten Fällen können Unternehmen, die in Irland gegründet wurden, aber in Hoheitsgebieten ausserhalb eines Doppelbesteuerungsabkommens geführt und kontrolliert werden, nicht als in Irland ansässig betrachtet werden. Für Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurden, können Sonderregeln gelten.

(b) Gebietsansässigkeit in Irland einer natürlichen Person

Eine natürliche Person gilt für ein Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie:

- (i) sich mindestens 183 Tage in diesem Steuerjahr im Staat aufgehalten hat
oder
- (ii) sich über einen Zeitraum von 2 Jahren insgesamt 280 Tage im Staat aufgehalten hat, wobei die Zahl der Tage des Aufenthalts im Staat im Steuerjahr zusammen mit der Zahl der Tage des Aufenthalts in dem vorangegangenen Jahr berücksichtigt wird.

Hat sich eine natürliche Person während eines Steuerjahres nicht mehr als 30 Tage im Staat aufgehalten, so gilt dies nicht zum Zwecke der Durchführung des Zweijahrestests. Mit einem eintägigen Aufenthalt im Staat ist die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu einem beliebigen Zeitpunkt an dem betreffenden Tag gemeint.

(c) Gewöhnlicher Aufenthalt in Irland einer natürlichen Person

Die Bezeichnung **«gewöhnlich ansässig in Irland»** bezieht sich im Unterschied zu **«gebietsansässig in Irland»** auf die normale Lebensweise einer Person und meint den einigermaßen kontinuierlichen Aufenthalt an einem Ort.

Eine natürliche Person, die drei Jahre in Folge im Staat gebietsansässig war, gilt mit Beginn des vierten Steuerjahres als dort wohnhaft.

Einer natürlichen Person mit gewöhnlichem Aufenthaltsort im Staat wird dieser Status am Ende des dritten Steuerjahres in Folge, in dem sie nicht ansässig war, aberkannt. Eine natürliche Person, die 2012 im Staat ansässig und gewöhnlich ansässig ist und den Staat in diesem Steuerjahr verlässt, bleibt daher bis Ende des Steuerjahres, das am 31. Dezember 2015 abläuft, gewöhnlich ansässig.

(d) Gebietsansässigkeit in Irland eines Trusts

Ein Trust gilt im Allgemeinen als in Irland ansässig, wenn alle Treuhänder in Irland ansässig sind.

(e) Zwischenhändler

«Zwischenhändler» bezeichnet eine Person, die:

- (i) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Zahlungen seitens einer Investmentgesellschaft im Auftrag anderer Personen entgegennimmt; oder
- (ii) im Auftrag anderer Personen Anteile oder Aktien an einer Investmentgesellschaft besitzt.

Anhang IV - Aktuelle Liste der Unterbeauftragten der Verwahrstelle¹

MARKT	UNTERDEPOTBANK
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	Deutsche Bank AG
	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Niederlande (handelnd über ihre Niederlassung in Amsterdam mit Unterstützung von ihrer Niederlassung in Brüssel)
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botsuana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Banco Itaú Chile S.A.
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	China Construction Bank Corporation (nur für den Markt für A-Aktien)
	Citibank N.A. (nur für den Markt Shanghai-Hong Kong Stock Connect)
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (nur für den Markt Shanghai-Hong Kong Stock Connect)
	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (für den Markt Shanghai-Hong Kong Stock Connect)
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.

¹ Anmerkung Maples: Zu prüfen durch State Street

Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (handelnd über ihre Niederlassung in Athen)
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Schweden (handelnd über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Danmark A/S)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (handelnd über ihre Niederlassung in Kopenhagen)
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Schweden (handelnd über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Finland Plc.)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (handelnd über ihre Niederlassung in Helsinki)
Frankreich	Deutsche Bank AG, Niederlande (handelnd über ihre Niederlassung in Amsterdam mit Unterstützung von ihrer Niederlassung in Paris)
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank GmbH
	Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A.
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan

Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Republik Korea	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Nordea Bank AB (publ), Schweden (handelnd über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Norge ASA)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (handelnd über ihre Niederlassung in Oslo)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Deutsche Bank AG, Niederlande (handelnd über ihre Niederlassung in Amsterdam mit Unterstützung von ihrer Niederlassung in Lissabon)
Puerto Rico	Citibank N.A.

Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank N.A.
	United Overseas Bank Limited
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited
	Standard Bank of South Africa Limited
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republika Srpska	UniCredit Bank d.d.
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Schweden	Nordea Bank AB (publ)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
	UBS Switzerland AG
Taiwan – Republik China	Deutsche Bank AG
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Tunesien	Union Internationale de Banques (UIB)
Türkei	Citibank, A.Ş.
	Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	PJSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)

Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (als Beauftragte der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragte der Standard Bank of South Africa Limited)

HFRX GLOBAL HEDGE FUND INDEX SF UCITS ETF

Ergänzung zum Verkaufsprospekt

Die vorliegende Ergänzung enthält Informationen in Bezug auf den **HFRX Global Hedge Fund Index SF UCITS ETF** (der „**Fonds**“), einen Subfonds von UBS ETFs plc (die „**Gesellschaft**“), einer offenen Anlagegesellschaft mit variablem Kapital, die in Form eines Umbrella-Fonds nach irischem Recht eingetragen und von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) mit Sitz in New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, Irland, zugelassen wurde.

Die vorliegende Ergänzung bildet einen Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 12. Dezember 2018 in seiner jeweils aktualisierten, ergänzten oder geänderten Fassung (der „**Verkaufsprospekt**“) und ist in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt zu lesen und darf nur in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt ausgegeben werden (sofern der Verkaufsprospekt nicht bereits bezogen wurde).

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. BEVOR SIE AKTIEN ERWERBEN, DIE EINE BETEILIGUNG AN DEM IN DIESER ERGÄNZUNG BESCHRIEBENEN FONDS BEGRÜNDEN, SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART EINER SOLCHEN ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN. FALLS SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESER ERGÄNZUNG HABEN, SOLLTEN SIE SICH VON EINEM GEEIGNETEN EXPERTEN FACHMÄNNISCH BERATEN LASSEN.

Grossgeschriebene Begriffe haben in der vorliegenden Ergänzung die Bedeutung, die ihnen gemäss den Definitionen weiter unten oder im Verkaufsprospekt verliehen wurde.

Zusätzlich zur Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, übertragbaren Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten beabsichtigt die Gesellschaft im Namen des Fonds, zu Anlagezwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung gegebenenfalls in derivative Finanzinstrumente („**DFI**“) zu investieren.

Bestimmte Risiken bei Anlagen in DFI sind im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospektes erläutert.

Sie sollten sich selbst über a) die möglichen steuerlichen Folgen, b) die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, c) etwaige Beschränkungen im Devisenverkehr oder Devisenkontrollvorschriften und d) alle anderen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten gemäss den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, den Besitz oder die Veräusserung der Aktien von Belang sein könnten.

UBS ETFs plc

Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Vom 12. Dezember 2018

WICHTIGER HINWEIS

Anlageeignung

Die Anteile sind nicht kapitalgeschützt. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen und vielleicht erhalten Sie den von Ihnen angelegten Betrag nicht zurück. Lesen Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und den Abschnitt „Sonstige Informationen – Risikofaktoren“ der vorliegenden Ergänzung, um bestimmte Risiken abzuwägen, die Sie in Betracht ziehen sollten.

Eine Anlage in den Aktien kommt für Sie nur in Frage, wenn Sie (allein oder mit Unterstützung eines geeigneten Finanzberaters oder sonstigen Beraters) in der Lage sind, die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen, und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuell eintretende Verluste aus einer solchen Anlage zu kompensieren. Der Inhalt dieses Dokumentes versteht sich nicht als Beratung in rechtlichen, steuerlichen, anlagebezogenen oder sonstigen Angelegenheiten und soll auch nicht als solche aufgefasst werden.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, eine mittlere Volatilität hinzunehmen*. Eine Anlage in den Fonds sollte als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

Haftung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (deren Namen im Abschnitt **„Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft“** des Verkaufsprospektes aufgeführt sind) übernehmen für die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in dieser Ergänzung enthalten sind, die Haftung. Die in der vorliegenden Ergänzung enthaltenen Angaben stimmen, wenn sie zusammen mit dem Verkaufsprospekt (in der durch dieser Ergänzung ergänzten, geänderten oder erweiterten Fassung) gelesen werden, nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) mit den Tatsachen zum Datum dieser Ergänzung überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte.

Allgemeines

Der vorliegende Prospektzusatz enthält Informationen zu den Aktien und zum Fonds. Ausserdem ist der gesondert zu diesem Dokument vorliegende Verkaufsprospekt zu konsultieren, der eine Beschreibung der Gesellschaft enthält und allgemeine Informationen zum Aktienangebot der Gesellschaft liefert. Sie sollten keine Transaktionen in Verbindung mit den Aktien ins Auge fassen, wenn Ihnen kein Exemplar des Verkaufsprospekts vorliegt. Sollten zwischen dem Inhalt des Verkaufsprospekts und jenem des vorliegenden Nachtrags Widersprüchlichkeiten bestehen, ist der Inhalt des vorliegenden Nachtrags im Hinblick auf die Widersprüchlichkeiten massgeblich. Sowohl Prospektzusatz als auch Verkaufsprospekt sollten aufmerksam und vollständig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Zum Datum der vorliegenden Ergänzung weist die Gesellschaft kein ausstehendes oder gebildetes, aber nicht ausgegebenes Fremdkapital (einschliesslich Laufzeitkredite) und auch keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen oder andere Kreditaufnahmen oder Verpflichtungen in Form von Krediten auf, einschliesslich Kontokorrentkrediten, Akzeptverbindlichkeiten oder Akzeptakkreditiven, Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasings, Ratenkaufverträgen, Bürgschaften oder sonstige Eventualverbindlichkeiten.

Ausgabe der vorliegenden Ergänzung und Verkaufsbeschränkungen

Die Ausgabe der vorliegenden Ergänzung ist nur zusammen mit einem Exemplar des Verkaufsprospekts, des letzten Jahresberichts und des geprüften Abschlusses der Gesellschaft und des Fonds (ausser der Verkaufsprospekt wurde bereits bezogen) bzw. zusammen mit einem Exemplar des jüngsten Halbjahresberichts und ungeprüften Abschlusses, falls diese bereits nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurden, zulässig. Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Erwerb der Aktien können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Wenn Sie ein Exemplar des Prospektzusatzes und/oder des Verkaufsprospektes erhalten, dürfen Sie diese(s) Dokument(e) nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung von Aktien auffassen, es sei denn, derartige Angebote, Einladungen oder Aufforderungen können in der jeweiligen Rechtsordnung auf legalem Wege getätigt werden, ohne dass eine Eintragung vorgenommen

* Auf Grundlage der annualisierten Volatilität des zugrunde liegenden Referenzindex seit der Auflegung. Je nach Marktbedingungen kann die zukünftige Volatilität höher oder niedriger ausfallen als in der Vergangenheit.

oder eine sonstige rechtliche Voraussetzung erfüllt werden muss, mit Ausnahme derer, welche die Gesellschaft bereits erfüllt hat. Falls Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien nutzen wollen, sind Sie verpflichtet, sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten. Sie müssen sich insbesondere über die rechtlichen Bedingungen dieser Möglichkeit sowie etwaige anwendbare Devisenkontrollauflagen und Steuern im Land Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes informieren.

Begriffsbestimmungen

Im Verkaufsprospekt definierte Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in dieser Ergänzung dieselbe Bedeutung, sofern in dieser Ergänzung nicht anderweitig angegeben.

BEDINGUNGEN DER ANTEILE, DIE EINE BETEILIGUNG AM FONDS BEGRÜNDEN

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Nettogesamtertrag des Referenzindex (d. h. des HFRX Global Hedge Fund Index) zu erwirtschaften.

Der Fonds wird die Wertentwicklung des Referenzindex abzüglich Gebühren und Aufwendungen an jedem Handelstag den Erträgen zuführen.

Weitere diesbezügliche Informationen sind weiter unten im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ enthalten.

Der HFRX Global Hedge Fund Index wurde so zusammengestellt, dass er das Hedgefonds-Universum in seiner Gesamtzusammensetzung abbildet. Er umfasst sämtliche infrage kommenden Hedgefonds-Strategien, insbesondere Convertible Arbitrage, Distressed Securities, Equity Hedge, Equity Market Neutral, Event-Driven, Macro, Merger Arbitrage und Relative Value Arbitrage. Die Anlagegewichtung dieser Strategien basiert auf der Anlagenverteilung in der Hedgefonds-Branche.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt die Gesellschaft für den Fonds alle oder wesentliche Teile der Nettoerträge aus der Ausgabe der Anteile gemäss der im Folgenden beschriebenen Weise anzulegen:

- (i) Swaps (jeder Swap ist eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft im Namen des Fonds und einer Genehmigten Gegenpartei gemäss einer Mastervereinbarung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der International Swaps and Derivatives Association), wobei diese Swaps besicherte, nicht besicherte oder Total Return Swaps (wie unten im Abschnitt „**Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps**“ näher beschrieben) (die „**Swaps**“) sein können. Durch diese Swaps wird ein indirektes Engagement im Referenzindex eingegangen (siehe ausführliche Erläuterung unter „**Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps**“ weiter unten) und
- (ii) ein Portfolio aus Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Zu diesen können (ohne Einschränkung) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere wie Staats- und Unternehmensanleihen (mit oder ohne Rating), Geldmarktinstrumente, zinsvariable Instrumente, wandelbare Wertpapiere und Commercial Paper und/oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich weiterer Fonds der Gesellschaft, zählen. Alle vorgenannten Wertpapiere und Vermögenswerte können von einem Mitglied des Konzerns UBS AG ausgegeben oder eingerichtet werden. Investiert der Fonds in derartige Wertpapiere und/oder sonstige zulässige Vermögenswerte, so schliesst der Fonds einen nicht besicherten oder Total Return Swap ab, um die Kursentwicklung dieser Wertpapiere und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerte und den dabei erzielten Ertrag gegen den Wertzuwachs des Referenzindex zu tauschen. In diesem Fall ist der Fonds weder einem Markt- noch einem Kreditrisiko gegenüber den oben genannten Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten ausgesetzt, ausser es kommt zu einem Ausfall der Genehmigten Gegenpartei der Swaps.

Die Aktien, aktienähnlichen Wertpapiere, Swaps, sonstigen zulässigen Vermögenswerte, die unter (ii) oben aufgeführt sind, jegliche zusätzlichen Barmittel und Instrumente des Fonds (die Anlagezwecken oder der effizienten Portfolioverwaltung dienen) bilden für die Zwecke des Verkaufsprospekts das „**Fondsvermögen**“. Soweit der Fonds einen Teil der Nettoerlöse einer Emission von Aktien auf die in Abschnitt (ii) oben festgelegte Weise anlegt, investiert der Fonds nicht mehr als 15 % in die in Abschnitt (ii) oben genannten festverzinslichen Wertpapiere. Alle Instrumente sind an den in Anhang II des Verkaufsprospekts angegebenen Börsen oder Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt.

Der Fonds kann unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen seiner Aktionäre von Zeit zu Zeit beschliessen, ganz oder teilweise von einer der oben beschriebenen Vorgehensweisen zu einer anderen Vorgehensweise zu wechseln.

Weitere sachdienliche Informationen zur Anlagepolitik des Fonds sind dem Hauptteil des Verkaufsprospektes zu entnehmen, wo sie unter „**Anlageziele und –politik**“ und „**Anlagebeschränkungen**“ aufgeführt sind.

Indexnachbildungsstrategie

Der Fonds geht durch Anlagen in einen oder mehrere Swaps ein Engagement im Referenzindex ein. Es ist nicht beabsichtigt, dass der Fonds direkt in die Komponenten des Referenzindex investiert, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Der Fonds (und die Anleger des Fonds) gehen ein Engagement in Bezug auf die volle Performance des Referenzindex ein.

Es wird erwartet, dass die Wertentwicklung des Fonds an jedem Handelstag der Wertentwicklung des Referenzindex dieses Tages abzüglich Gebühren und Aufwendungen entspricht. Folglich sind die Gebühren und Aufwendungen die einzigen Faktoren, die die Fähigkeit des Fonds, die Wertentwicklung des Referenzindex perfekt nachzubilden, beeinflussen können.

Der Fonds kann durch die Anlagen in Swaps einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein – weitere Informationen sind im nachstehenden Abschnitt „Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps“ und in Abschnitt 6 „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Höhe des Tracking Errors nach Gebühren und Transaktionskosten wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich bis zu 0,06 % p. a. betragen.

Der Jahresbericht des Fonds, der auf der Website zu finden ist, enthält folgende Informationen:

- a) die Höhe des realisierten Tracking Errors für das Jahr, d. h. die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des Fonds und der Rendite des Referenzindex;
- b) eine Erklärung für die Abweichung zwischen dem erwarteten und realisierten Tracking Error für das Jahr;
- c) den jährlichen Tracking-Abstand für das Jahr, d. h. die Differenz zwischen der Wertentwicklung des Fonds und des Referenzindex, und
- d) eine Erklärung für die jährliche Tracking-Differenz, einschliesslich der Auswirkungen von Transaktionskosten, Gebühren und Aufwendungen auf die Wertentwicklung des Fonds.

Strategie der Portfoliotransparenz

Im Rahmen der Transparenzpolitik des Fonds hinsichtlich der Zusammenstellung des Portfolios und sämtlicher erhaltener Sicherheiten in Verbindung mit den Swaps werden tagtäglich Informationen auf Ebene der einzelnen Positionen offengelegt. Die Informationen werden auf der Website veröffentlicht.

Die Vermögenswerte, in die der Fonds zur Erreichung der Anlageziele investiert, werden im Abschnitt „Anlagepolitik“ dargelegt. Einzelheiten über die Zusammenstellung des Fondsvermögens sind auf der Website zu finden.

Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps

Der Fonds kann mit einem Mitglied des Konzerns UBS AG oder einer sonstigen zugelassenen Gegenpartei (die „**Genehmigte Gegenpartei**“) Swap-Vereinbarungen abschliessen, denen zufolge der Fonds berechtigt ist, von der Genehmigten Gegenpartei die Erträge der Bestandteile des Referenzindex zu beanspruchen, und zwar im Tausch gegen die an die Genehmigte Gegenpartei zu leistende Zahlung (i) von bestimmten oder allen Nettoerlösen aus einer Ausgabe von Aktien, wenn der Swap besichert ist; (ii) von Beträgen im Zusammenhang mit dem Ertrag bestimmter oder aller Aktien und sonstiger zulässiger Vermögenswerte des Fonds gemäss obiger Auflistung unter (ii), wenn der Swap nicht besichert ist; und (iii) von einem zwischen den Parteien festgelegten Satz im Tausch gegen den Erlös bestimmter oder aller Aktien und sonstiger zulässiger Vermögenswerte im Besitz des Fonds gemäss obiger Auflistung unter (ii), sofern der Swap ein Total Return Swap ist. Die Genehmigte Gegenpartei der Swaps und die Gesellschaft, die im Namen des Fonds handelt, haben 2002 ein International Swaps and Derivatives Association Master Agreement (einschliesslich zugehöriger Nebenvereinbarungen, Anhänge oder Fälligkeitspläne) (das „**ISDA Master Agreement**“) abgeschlossen und werden bei jeder Swap-Transaktion Bestätigungen abgeben. Diese Bestätigungen können vor oder nach jeder betreffenden Transaktion erfolgen, auch elektronisch.

Die Swaps werden stets entsprechend den Vorgaben des Verkaufsprospekts bewertet. Die Bewertung der Swaps spiegelt das Verhältnis von der Wertentwicklung des Referenzindex zu den Fondsbeständen an Wertpapieren und/oder anderen Vermögenswerten des Fonds wider, auf die im Rahmen der Swaps Bezug genommen wird. Je nach Wert der Swaps wird der Fonds Zahlungen an die Genehmigte Gegenpartei leisten müssen oder Zahlungen erhalten. Hat der Fonds eine Zahlung an die Genehmigte Gegenpartei zu leisten, erfolgt diese Zahlung aus dem Ertrag und gegebenenfalls dem Verkauf von bestimmten oder allen Wertpapieren und/oder sonstigen Vermögenswerten des Fonds, in denen der Fonds angelegt hat.

Wie in Abschnitt 5 des Verkaufsprospekts erläutert, wird die Gesellschaft gewährleisten, dass das Kontrahentenrisiko bei Swaps niemals über den in den Verordnungen und von der Zentralbank vorgegebenen

Obergrenzen liegt. Entsprechend wird die Gesellschaft das Kontrahentenrisiko notwendigenfalls mindern, indem die Genehmigte Gegenpartei ggf. dazu veranlasst wird, der Gesellschaft im Namen des betreffenden Fonds (oder wie sonst von der Zentralbank genehmigt) geeignete Sicherheiten, die (entsprechend den Anforderungen der Zentralbank) nach eigenem Ermessen der Genehmigten Gegenpartei ausgewählt werden können, gemäss den Bedingungen des ISDA Master Agreement und im Rahmen der Anlagebeschränkungen zu stellen. Alternativ kann die Gesellschaft das Risiko eines Ausfalls der Genehmigten Gegenpartei mindern, indem sie die Genehmigte Gegenpartei dazu bewegt, die Swap-Vereinbarungen anzupassen oder umgekehrt. Dies kann zu einer entsprechenden Zahlung des Fonds an die Genehmigte Gegenpartei führen.

Die Swaps können von jeder Partei zu jedem Zeitpunkt oder bei Eintreten bestimmter Ereignisse im Zusammenhang mit dem Fonds oder der Genehmigten Gegenpartei gekündigt werden, unter anderem im Falle eines Ausfalls (wie etwa Zahlungsverzug, Vertragsbruch oder Insolvenz) oder im Auflösungsfalle (für den keine der Parteien verantwortlich ist, z. B. gesetzeswidrige Handlungen oder Änderung der Steuergesetze oder Buchhaltungsvorschriften), woraufhin die nicht in Verzug geratene bzw. nicht betroffene Partei befugt ist, den Endwert der Swaps zu berechnen, wobei die branchenüblichen Standards des ISDA Master Agreement Anwendung finden. Der Fonds kann daraufhin neue Swaps abschliessen (sofern die Verwaltungsratsmitglieder nicht zu dem Schluss kommen, dass davon abzuraten ist) oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verkaufsprospekts geschlossen werden, wenn die Verwaltungsratsmitglieder feststellen, dass es keinen gangbaren Weg gibt, um das Anlageziel zu erreichen.

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann (ausschliesslich zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung) Wertpapierleih- und/oder Pensionsgeschäfte mit Finanzinstituten (einschliesslich Mitgliedern des Konzerns UBS AG als Wertpapierleiher oder Gegenpartei des Pensionsgeschäftes) abschliessen, die zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion ein gemäss dem Reglement zulässiges Mindestkreditrating aufweisen oder die nach Einschätzung des Fonds implizit mindestens ein solches Rating-Niveau besitzen (eine „**Gegenpartei**“). Jedes Wertpapierleih- und Pensionsgeschäft unterliegt den Bedingungen, Beschränkungen und Anforderungen der Zentralbank und den Bestimmungen des Verkaufsprospekts. Im Rahmen dieser Transaktionen werden Sicherheiten zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Vertragspartner verlagert, um das Risiko der Gegenpartei zu mindern.

Anleger sollten auch die Informationen in den Abschnitten „Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte“ und „Richtlinien zu Sicherheiten“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts beachten.

Die Gesellschaft hat im Namen des Fonds bei der Zentralbank ihre Risikomanagementrichtlinien hinterlegt, anhand derer sie die verschiedenen Risiken in Verbindung mit der Nutzung von Finanzderivaten genau abschätzen, überwachen und verwalten kann. Die Gesellschaft stellt den Aktionären auf Anfrage zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit den angewandten Risikomanagementverfahren, einschliesslich der geltenden Anlagegrenzen und aktuellen Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien zur Verfügung.

Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wendet die Gesellschaft den Commitment-Ansatz an. Das Engagement des Fonds im Referenzindex ist auf insgesamt 100 % des Nettoinventarwerts beschränkt.

Effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft kann auch (im Sinne einer effizienten Portfolio- oder Barmittelverwaltung und nicht zu Anlagezwecken) in Bareinlagen, Geldmarktinstrumente, OTC-Optionen und Anteile von OGAW-regulierten Geldmarktfonds investieren.

Weitere Informationen über eine effiziente Portfolioverwaltung sind im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter der Überschrift „Einsatz derivativer Finanzinstrumente und effiziente Portfolioverwaltung“ zu finden.

Anlagebeschränkungen

Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Verkaufsprospekt unter „**Anlagebeschränkungen**“ aufgeführt sind, für den Fonds gelten. Des Weiteren gelten folgende Anlagebeschränkungen für den Fonds:

Der Fonds darf nicht in einem Fonds der Gesellschaft anlegen, der selbst über Aktien eines anderen Fonds der Gesellschaft verfügt.

Störungen

Für den Fonds gelten die folgenden Störungen zusätzlich zu den im Verkaufsprospekt aufgeführten Störungen:

- (i) Der Indexanbieter nimmt Anpassungen oder Änderungen an der Berechnung des Referenzindex vor;

- (ii) die Genehmigte Gegenpartei wird:
 - (a) davon abgehalten, dabei behindert oder darin beeinträchtigt, im Zusammenhang mit der Einrichtung, Aufrechterhaltung, Anpassung oder Beendigung von Transaktionen zur Absicherung ihres Risikos in Bezug auf den Referenzindex eine oder mehrere ihrer Aktivitäten in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise durchzuführen; und/oder
 - (b) davon abgehalten, dabei behindert oder darin beeinträchtigt, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise zu erfüllen,
 und zwar jeweils gemäss den Bedingungen der betreffenden Swaps, sodass die Genehmigte Gegenpartei oder die Berechnungsstelle (soweit zutreffend) entscheidet:
 - I. die Bedingungen der Swaps anzupassen; und/oder
 - II. die Zahlung an den Fonds gemäss den Bedingungen des Swaps aufzuschieben und/oder
 - III. die Swaps zu kündigen;
- (iii) der Indexanbieter berechnet den Stand des Referenzindex nicht oder verspätet, teilt ihn nicht oder verspätet mit und/oder veröffentlicht ihn nicht oder verspätet.

Auswirkungen von Störungen

Gemäss der weiteren Beschreibung im Verkaufsprospekt und wie oben angegeben bestehen beim Auftreten von Störungen, einschliesslich Indexstörungen oder -anpassungen (und ohne Beschränkung auf die persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder), folgende Optionen: (i) die Genehmigte Gegenpartei (in der Funktion als Berechnungsstelle oder anderweitig) kann entweder (a) einen oder mehrere der betreffenden Swaps kündigen oder (b) Anpassungen an den Fristen oder der Bewertung der betreffenden Swaps und anderen Derivatkontrakte vornehmen, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen, was Auswirkungen auf den Nettoinventarwert haben kann; (ii) die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Aktien zeitweilig aussetzen und/oder (iii) die Verwaltungsratsmitglieder können unter bestimmten Umständen den Fonds schliessen.

Leverage

Der Fonds wird nicht gehebelt. Das Marktrisiko des Fonds in Verbindung mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wird nach dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank gemessen.

Kreditaufnahmen

Im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen des Verkaufsprospektes im Abschnitt „**Kreditaufnahme- und Kreditvergabefähigkeit**“ kann die Gesellschaft im Namen des Fonds vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds aufnehmen. Diese Kreditaufnahmen dürfen nur zur kurzfristigen Liquiditätsdeckung für die Rücknahme von Aktien verwendet werden.

Dividendenpolitik

Der Fonds sieht keine Dividendenausschüttung vor. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch nach freiem Ermessen die Ausschüttung von Dividenden für eine Aktienklasse beschliessen, was den Aktionären entsprechend mitgeteilt wird. Die Ausschüttung von Dividenden durch den Fonds erfolgt gemäss der im Verkaufsprospekt erläuterten Dividendenpolitik.

Die Dividendenausschüttungen können gleich null sein. Es besteht keine Garantie, dass Dividenden festgesetzt werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass die (etwaige) Ausschüttung einer Dividende den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse entsprechend mindert.

Beschränkter Rückgriff

Ein Aktionär ist lediglich berechtigt, das Fondsvermögen heranzuziehen, das die gesamten Zahlungen im Zusammenhang mit seinen Aktien betrifft. Falls das realisierte Nettovermögen des Fonds nicht ausreicht, um die fälligen Zahlungen für die Aktien zu leisten, kann der Aktionär weder weitere Anrechte auf Zahlungen für diese Aktien geltend machen, noch hat er Anspruch bzw. Zugriff auf das Vermögen anderer Fonds oder sonstiges Vermögen der Gesellschaft.

Börsenzulassung

Die Zulassung der ausgegebenen und zur Ausgabe zur Verfügung stehenden Aktien wird bei den Börsen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann („**Relevante Börsen**“), beantragt, damit diese an jeder

Relevanten Börse in die amtliche Kursnotierung aufgenommen und zum Handel zugelassen werden. Die vorliegende Ergänzung und der Verkaufsprospekt enthalten detaillierte Angaben zur Aufnahme der Aktien in das amtliche Kursblatt und zur Handelszulassung der Aktien am Hauptmarkt der einzelnen Relevanten Börsen.

Börsengehandelter Fonds

Der Fonds ist ein börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Fund, kurz „ETF“). Die Aktien des Fonds (soweit sie an den Relevanten Börsen notiert sind) sind unter den Anlegern voll übertragbar. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von öffentlichen und institutionellen Anlegern am Sekundärmarkt wie die Stammaktien einer börsennotierten Handelsgesellschaft gekauft und verkauft werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft können mitunter neue Anteilsklassen einrichten, sofern die Auflegung dieser neuen Anteilsklassen der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von ihr genehmigt wurde. Es wird nicht für jede einzelne Anteilsklasse ein gesonderter Vermögenspool unterhalten.

Allgemeine Informationen zum Fonds

Art	Offen
Basiswährung	US-Dollar („USD“)
Geschäftstag	Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem (i) die Banken in New York und Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind; (ii) der Referenzindex vom Indexanbieter berechnet wird; (iii) die Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist; oder ein sonstiger Tag oder sonstige Tage, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit festgelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt. Um Missverständnissen vorzubeugen, gibt es in regelmässigen Abständen mindestens 2 (zwei) Handelstage pro Monat.
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handelsschluss	14.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am jeweiligen Handelstag.
Rücknahmelimit	Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anzahl der Aktien des Fonds, die an einem bestimmten Handelstag zurückgenommen werden, auf 10 % des Gesamtnettoinventarwerts des Fonds an einem Handelstag zu begrenzen und im Zusammenhang mit einer solchen Begrenzung die Anzahl der von einem Aktionär an einem solchen Handelstag zurückgegebenen Aktie proportional so zu beschränken, dass alle Aktionäre, die an diesem Handelstag Aktien des Fonds zurückgeben möchten, dies im gleichen anteilmässigen Verhältnis (vorbehaltlich von Rundungen) tun können. Sollte sich die Gesellschaft dazu entschliessen, die Anzahl der an einem solchen Tag zurückzunehmenden Aktien auf 10 % des Gesamtnettoinventarwerts zu begrenzen, ist ein Aktionär mitunter nicht in der Lage, an diesem Handelstag alle der von ihm gewünschten Aktien zurückzugeben, für die eine Rückgabemitteilung eingereicht wurde. In diesem Falle gilt die Einschränkung anteilmässig, sodass den Rücknahmeanträgen aller Aktionäre, die ihre Aktien an dem entsprechenden Handelstag zurückgeben möchten, (vorbehaltlich von Rundungen) im gleichen Verhältnis stattgegeben wird. Nicht zurückgenommene Aktien, die anderenfalls zurückgenommen worden wären, werden für den Rückkauf am nächsten Handelstag vorgetragen und werden gegenüber später eingehenden Anträgen vorrangig behandelt (auf anteilmässiger Basis). Bei in dieser Weise vorgetragenen Rücknahmeanträgen informiert die Verwaltungsstelle die betroffenen Aktionäre.
Mindestfondsvermögen	100 Millionen USD
Bewertungszeitpunkt	22.30 Uhr (Ortszeit Dublin) am jeweiligen Handelstag.
Valutatag	Bis zu sechs (6) Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag und in keinem Fall später als zehn (10) Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelsschluss.
Mindestzeichnungsbetrag	100 000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag. Die Anleger werden über jede

	Änderung des Mindestzeichnungsbetrags/Korbs informiert.
Mindestrücknahmebetrag	100 000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag. Die Anleger werden über jede Änderung des Mindestrücknahmebetrags/Korbs informiert.
Mindestbeteiligung	1 Anteil
Website	www.ubs.com/etf – Die Website enthält Informationen zu Fondsvermögen und iNIW des Fonds.

Beschreibung der Anteile

Anteilsklassen

Aktienklasse (notiert)*	**,(USD) A-acc	**,(in EUR abgesichert) A-acc	**,(in CHF abgesichert) A-acc	**,(in GBP abgesichert) A-acc
ISIN	IE00B53PTF40	IE00B54DDP56	IE00B5280Y01	IE00B53B4246
Erstausgabe**	Entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Mindestzeichnungsbetrag**	100 000 USD	100 000 EUR	100 000 CHF	100 000 GBP
Mindestrücknahmebetrag***	100 000 USD	100 000 EUR	100 000 CHF	100 000 GBP
Mindestbeteiligung	1 Aktie	1 Aktie	1 Aktie	1 Aktie

* Nicht auf die Basiswährung lautende Aktienklassen verfügen über eine Währungsabsicherung gegenüber dem Referenzindex

** Gemeinsam die Aktienklasse „A-acc“.

Erstausgabezeitraum

Die Aktienklasse A-acc (in CHF abgesichert), die Aktienklasse A-acc (in EUR abgesichert), die Aktienklasse A-acc (in GBP abgesichert) und die Aktienklasse (USD) A-acc wurden aufgelegt, und Aktien dieser Aktienklassen sind an jedem Handelstag zu dem dann geltenden Nettoinventarwert je Aktie erhältlich.

Die übrigen Aktienklassen sind noch nicht aufgelegt worden, und Aktien dieser Aktienklassen sind zum jeweiligen Erstausgabepreis erhältlich, der während des Erstausgabezeitraums vom 13. Dezember 2018 bis zum 12. Juni 2019 bzw. zu abweichenden Terminen, den die Verwaltungsratsmitglieder festlegen, gilt.

Gebühren und Aufwendungen

Die folgenden Gebühren entstehen den Aktionären je Aktie (und nicht der Gesellschaft im Namen des Fonds, weshalb dies keine Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der betreffenden Aktienklasse des Fonds hat):

Anteilsklasse	„A-acc“
Umtauschgebühr	Bis zu 3 %
Primärmarkttransaktionskosten***	Bis zu 1 %

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen, falls die vom Aktionär gezeichneten oder zurückgegebenen Aktien mindestens dem Mindestrücknahmebetrag/Korb oder einem Mehrfachen davon entsprechen, oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf die Primärmarkttransaktionskosten verzichten.

Zusätzlich und im Unterschied zu den Umtauschgebühren sowie Primärmarkttransaktionskosten, die vom erhaltenen Anlagebetrag eines Anlegers bzw. von dem an den Anleger zu zahlenden Rücknahmeerlös abgezogen oder dazu verwendet werden, die Aktien der Neuen Klasse (gegebenenfalls) zu erwerben, fallen die folgenden Gebühren und Aufwendungen für die Gesellschaft im Auftrag des Fonds an und haben Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Fonds:

Anteilsklasse	„A-acc“
Pauschale Verwaltungskommissionen	maximal 0,34 % p. a.

Zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren hat der Fonds zudem Transaktionskosten und -aufwendungen von bis zu 1,40 % p. a. zu entrichten.

Der vorliegende Abschnitt **„Gebühren und Aufwendungen“** muss in Verbindung mit den Abschnitten **„Gebühren und Aufwendungen“** und **„Ausgabe- und Rücknahmepreise / Nettoinventarwertberechnung / Bewertung von Vermögenswerten“** des Verkaufsprospektes gelesen werden.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES REFERENZINDEX

Der Referenzindex ist der HFRX Global Hedge Fund Index (der „**Referenzindex**“). Der Referenzindex wird weiter unten näher beschrieben; es handelt sich jedoch nur um einen Auszug aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen und weder die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, Hedge Fund Research, Inc oder ein anderer Folgesponsor des Referenzindex (der „**Indexanbieter**“) noch der Anlageverwalter übernehmen irgendeine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen.

Der HFRX Hedge Fund Index wird auf Basis eines soliden Filter-, Überwachungs- und quantitativen Komponentenauswahlprozesses unter Verwendung der „Hedge Fund Research (HFR)“-Datenbank, einem Branchenstandard für Hedgefonds-Daten, zusammengestellt. Hedge Fund Research, Inc. bedient sich bei der Zusammenstellung der HFRX-Hedge-Fund-Indizes einer OGAW-konformen Methode. Diese Methode basiert auf zuvor definierten und festgeschriebenen Regeln und Zielkriterien, die der Auswahl und Neugewichtung von Komponenten dienen, um eine bestmögliche Abbildung des Hedgefonds-Universums zu gewährleisten. HFRX-Indizes bedienen sich modernster quantitativer Techniken und Analysen. Die Bestandteile des Index werden aus einem infrage kommenden Pool ausgewählt, der aus mehr als 7.500 Fonds besteht, die an die HFR-Datenbank berichten. Diese Fonds werden auf verschiedenste Reporting-Charakteristiken, Höhe und Dauer guter Wertentwicklungen, Einzigartigkeit ihrer Fondsstrategien sowie auch daraufhin überprüft, ob sie neuen Anlagen in vollständig transparenter Weise offen stehen.

Die Wertentwicklung des Referenzindex basiert auf der Rendite der darin enthaltenen Hedgefonds nach Abzug der Gebühren der enthaltenen Hedgefonds und der Gebühren des Indexanbieters.

Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet.

Die Häufigkeit der Neugewichtung des Referenzindex hat keinen Einfluss auf die Transaktionskosten des Fonds, da nicht davon auszugehen ist, dass eine Neugewichtung eine häufigere Umschichtung im Fonds erfordern würde, als wenn der Referenzindex statisch wäre.

Der Referenzindex wird in USD (US-Dollar) berechnet.

Indexanbieter und Website

Der Referenzindex wird von der Hedge Fund Research, Inc gesponsert. Weitere Einzelheiten über den Referenzindex und dessen zugrunde liegenden Komponenten sind der Website <http://www.hedgefundresearch.com/> zu entnehmen.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Risikofaktoren

Im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospektes sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Aktien erläutert. Ausserdem werden die Aktionäre auf Folgendes hingewiesen:

- (a) Die Teilfonds der Gesellschaft sind gemäss irischem Recht getrennt und als solches steht das Vermögen eines Teilfonds in Irland nicht zur Begleichung der Schulden eines anderen Teilfonds zur Verfügung. Es sollte jedoch beachtet werden, dass die Gesellschaft eine Rechtseinheit darstellt, die in anderen Ländern, die eine solche Trennung möglicherweise nicht anerkennen, tätig sein kann oder für die in anderen Ländern Vermögenswerte gehalten oder gegen die in anderen Ländern Forderungen geltend gemacht werden dürfen. Es kann nicht garantiert werden, dass Gerichte ausserhalb Irlands die oben genannten Haftungsbeschränkungen anerkennen.
- (b) Beim Auftreten von Marktstörungen bzw. Indexstörungen oder -anpassungen (und ohne Beschränkung auf die persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder gemäss der weiteren Beschreibung im Verkaufsprospekt) bestehen folgende Optionen: (i) Es können Anpassungen vorgenommen werden, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen (einschliesslich Anpassungen des Referenzindex, der Berechnung des Indexstands des Referenzindex und/oder Änderungen der Bedingungen der Derivatkontrakte), die erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds haben können; (ii) die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien sowie die Zahlung von Rücknahmeerlösen gemäss den Bestimmungen des Verkaufsprospektes im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ zeitweilig einstellen; und/oder (iii) die Verwaltungsratsmitglieder können den Fonds unter bestimmten im Verkaufsprospekt erläuterten Umständen schliessen.
- (c) Die im Rahmen der Swap-Vereinbarungen mit einer Gegenpartei zu zahlende Rendite ist dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt. Ausserdem übernimmt die Gegenpartei im Rahmen der Swaps im Allgemeinen die Funktion der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) und erfüllt diese Aufgaben gemäss dem ISDA Master Agreement und nimmt die Bestätigung für die entsprechenden Swaps vor. Aktionäre sollten beachten, dass sie nicht nur dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt sind, sondern auch mit Interessenkonflikten bei der Ausübung der Funktion der Berechnungsstelle durch die Gegenpartei rechnen müssen. Die Gegenpartei wird sich ernsthaft bemühen, solche Interessenkonflikte gerecht zu regeln (unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden Pflichten und Verpflichtungen) und zu gewährleisten, dass die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre gebührend berücksichtigt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder sind der Meinung, dass die Gegenpartei geeignet und in der Lage ist, als Berechnungsstelle zu fungieren. Bewertungen vonseiten der Gegenpartei in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle werden mindestens wöchentlich von einer von der Verwaltungsstelle benannten und von der Depotstelle bestätigten Stelle geprüft, die von der Gegenpartei unabhängig ist.
- (d) Der Fonds ist hoch dynamisch und kann in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Umfeld ein Wachstumspotenzial und eine Anlageperformance auf überdurchschnittlichem Niveau erreichen. Die Chancen auf das oben genannte durchschnittliche Wachstum können unter bestimmten Umständen zu aussergewöhnlich starken positiven und negativen Schwankungen des Nettoinventarwertes des Fonds führen.
- (e) Der Anlagewert und -ertrag und demzufolge der Wert und Ertrag der Aktien können sowohl steigen als auch fallen, woraufhin der Aktionär möglicherweise nicht den angelegten Betrag zurückerhält. Das Fondsrisiko hängt mit der Performance der Bestandteile des Referenzindexes zusammen, der wiederum den allgemeinen Marktbewegungen (negativ wie auch positiv) unterliegt.
- (f) Es kann nicht gewährleistet werden, dass es dem Referenzindex durchgängig bzw. überhaupt gelingt, eine positive Rendite zu erzielen. Der Indexanbieter gibt weder explizit noch implizit eine Zusicherung oder Gewährleistung, dass der Referenzindex zu einem beliebigen Zeitpunkt positive Renditen erwirtschaften wird.
- (g) Für den Fonds wurden Aktienklassen ausgegeben. Es können jederzeit ohne Zustimmung der dann bestehenden Aktionäre gemäss den Anforderungen der Zentralbank weitere Aktienklassen ausgegeben werden. Jede Aktienklasse, die für den Fonds ausgegeben wird, wird sich infolge von Währungsdifferenzen und unterschiedlicher Gebühren (soweit anwendbar) unterschiedlich entwickeln. Die Gesellschaft im Namen

des Fonds wird Swaps abschliessen, mit denen die für die Aktien der jeweiligen Aktienklassen zu zahlenden Cashflows generiert werden sollen. Bei den einzelnen Aktienklassen gibt es keine rechtliche Trennung zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und es wird für die einzelnen Aktienklassen kein getrenntes Vermögensportfolio unterhalten.

- (h) Die Gesellschaft schliesst im Namen des Fonds für jede Klasse einen separaten Derivatkontrakt ab. Jeder Derivatkontrakt beinhaltet ähnliche Bedingungen, mit der Ausnahme, dass jeder Derivatkontrakt die Rendite in der Denominierungswährung der jeweiligen Aktienklasse ausweist, auf die er sich bezieht.
- (i) Die Wertentwicklung des Referenzindex basiert auf der Rendite der darin enthaltenen Hedgefonds nach Abzug der Gebühren der enthaltenen Hedgefonds und der Gebühren des Indexanbieters. Der Wert der im Referenzindex enthaltenen Hedgefonds und mithin der Wert des Referenzindex können steigen oder auch sinken.
- (j) Die Verwendung des Referenzindex durch den Fonds wurde vom Indexanbieter lizenziert. Falls die Lizenz zu irgendeinem Zeitpunkt widerrufen wird oder der Referenzindex in anderer Weise nicht mehr verfügbar, zuverlässig, genau oder repräsentativ ist, kann der Verwaltungsrat des Fonds den Fonds nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Gründungsurkunde und der Satzung schliessen.
- (k) Der Fonds kann über sein Engagement im Referenzindex ein indirektes Exposure in alternativen Anlageklassen aufbauen, da mit dem Referenzindex die Wertentwicklung dieser alternativen Anlageklassen abgebildet werden soll. Diese alternativen Anlageklassen weisen in der Regel andere Performancemerkmale als herkömmliche Anlageklassen (wie Aktien und Anleihen) auf und unterliegen Risiken wie z. B. Illiquidität innerhalb der Bestandteile des Referenzindex, mangelnde Preistransparenz bei den Bestandteilen des Referenzindex, erhebliche Preisvolatilität bei den Bestandteilen des Referenzindex und Grundrisiko zwischen der Wertentwicklung der Derivate und der Wertentwicklung der Bestandteile des Referenzindex.
- (l) Bei einigen Märkten, an denen der Fonds Derivattransaktionen durchführen kann, handelt es sich um ausserbörsliche Märkte bzw. „Interdealer-Märkte“, die unter Umständen illiquide sind und deren Spreads bisweilen grösser sind als die von börsengehandelten Derivaten. Die Teilnehmer an solchen Märkten unterliegen im Gegensatz zu Börsenteilnehmern in der Regel keiner Bonitätsprüfung oder behördlichen Aufsicht. Dadurch ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei eine Transaktion aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen nicht gemäss den dafür geltenden Bestimmungen abschliesst. Darüber hinaus können Verzögerungen bei der Abwicklung des Geschäfts aus Streitigkeiten über die Bedingungen des Vertrages (ob nach Treu und Glauben oder nicht) resultieren, da solche Märkte im Gegensatz zu Börsen unter Umständen über keine festen Regeln und Vorgehensweisen für eine zügige Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Marktteilnehmern verfügen. Aufgrund dieser Faktoren kann der Fonds Verluste erleiden, wenn etwa bei der Ausführung von Ersatztransaktionen widrige Marktbedingungen herrschen.
- (m) Während die Gesellschaft berechtigt ist, den Referenzindex in Verbindung mit dem Fonds gemäss den Lizenzbedingungen für den Referenzindex zu verwenden und darauf Bezug zu nehmen, können im Falle einer Beendigung der Lizenz, einer Schliessung des Fonds oder bei Eintreten einer anderen Indexstörung oder -anpassung, nach entsprechender Verhandlung mit einer jeden Genehmigten Gegenpartei Änderungen an den Bedingungen der Swaps vorgenommen werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen; dies beinhaltet auch Anpassungen des Referenzindex oder die Berechnung des Indexstands des Referenzindex, was einen erheblichen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben kann.
- (n) Vorbehaltlich bestimmter vorab festgelegter Parameter ist es möglich, dass sich die Methode zur Berechnung des Referenzindex oder der Formel, die dem Referenzindex zugrunde liegt, ändert, wobei eine solche Änderung zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des Referenzindex führen kann. In diesem Sinne könnten sich Aspekte des Referenzindex in Zukunft ändern, einschliesslich der Methode und externer Datenquellen. Sämtliche Änderungen können ohne Berücksichtigung der Interessen von Inhabern von Produkten erfolgen, die mit dem Referenzindex verknüpft sind. Darüber hinaus steht es dem Indexanbieter, der den Referenzindex erstellt hat, jederzeit frei, den Referenzindex dauerhaft einzustellen. Eine solche Einstellung ist mitunter mit wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf damit zusammenhängende Investitionen oder Transaktionen verbunden.

Anleger sollten ferner den Verkaufsprospekt konsultieren, um weitere Informationen über Risiken zu erhalten.

Verschiedenes

Zum Datum dieser Ergänzung war die Gesellschaft Herausgeber der folgenden Fonds:

HFRX GLOBAL HEDGE FUND INDEX SF UCITS ETF

BLOOMBERG COMMODITY INDEX SF UCITS ETF
CMCI COMPOSITE SF UCITS ETF
MSCI USA SF UCITS ETF
S&P 500 SF UCITS ETF
MSCI EMERGING MARKETS SF UCITS ETF
MSCI AC ASIA EX JAPAN SF UCITS ETF
MSCI ACWI SF UCITS ETF
CMCI EX-AGRICULTURE SF UCITS ETF
BLOOMBERG COMMODITY CMCI SF UCITS ETF

Haftungsausschluss

Der HFRX Global Hedge Fund Index („Referenzindex“) ist eine Handelsmarke von Hedge Fund Research, Inc. und/oder HFR Asset Management, LLC („HFR“), für die der UBS seitens HFR eine ausschliesslich in Zusammenhang mit dem Fonds geltende Nutzungslizenz erteilt wurde. Mit Ausnahme dieser Lizenz besteht weder zwischen HFR noch dem Referenzindex (der unabhängig vom Fonds und ohne jeden Zusammenhang mit diesem zusammengestellt wird) eine Verbindung zum Fonds und weder HFR noch der Referenzindex waren an der Auflegung des Fonds beteiligt, noch werden sie es künftig in irgendeiner Weise sein (hierin eingeschlossen gegenwärtige Anlageentscheidungen sowie Verwaltungs- und Vertriebsmassnahmen). Der Fonds wird von HFR weder gesponsert, noch empfohlen, verkauft oder beworben. HFR gibt weder direkte noch indirekte Empfehlungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf den Fonds oder die Eignung einer Anlage in diesen oder in Bezug auf dessen Wertentwicklung, sowie die vom Fonds erzielten Ergebnisse. HFR ist nicht verpflichtet, den Fonds oder Anleger des Fonds über Fehler im Referenzindex in Kenntnis zu setzen. HFR ist jederzeit berechtigt, den Referenzindex zu ändern oder zu erweitern, welches auch für die zu dessen Berechnung herangezogene Methode gilt, und die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Referenzindex einzustellen. HFR haftet gegenüber dem Fonds oder Anlegern des Fonds für keinerlei Schäden und auch nicht für Fehler im Referenzindex.

CMCI COMPOSITE SF UCITS ETF

Ergänzung zum Verkaufsprospekt

Die vorliegende Ergänzung enthält Informationen in Bezug auf den **CMCI COMPOSITE SF UCITS ETF** (der „**Fonds**“), einen Subfonds von UBS ETFs plc (die „**Gesellschaft**“), einer offenen Anlagegesellschaft mit variablem Kapital, die in Form eines Umbrella-Fonds nach irischem Recht eingetragen und von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) mit Sitz in New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, Irland, zugelassen wurde.

Die vorliegende Ergänzung bildet einen Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 12. Dezember 2018 in seiner jeweils aktualisierten, ergänzten oder geänderten Fassung (der „**Verkaufsprospekt**“) und ist in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt zu lesen und darf nur in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt ausgegeben werden (sofern der Verkaufsprospekt nicht bereits bezogen wurde).

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. BEVOR SIE AKTIEN ERWERBEN, DIE EINE BETEILIGUNG AN DEM IN DIESER ERGÄNZUNG BESCHRIEBENEN FONDS BEGRÜNDEN, SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART EINER SOLCHEN ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN. FALLS SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESER ERGÄNZUNG HABEN, SOLLTEN SIE SICH VON EINEM GEEIGNETEN EXPERTEN FACHMÄNNISCH BERATEN LASSEN.

Grossgeschriebene Begriffe haben in der vorliegenden Ergänzung die Bedeutung, die ihnen gemäss den Definitionen weiter unten oder im Verkaufsprospekt verliehen wurde.

Zusätzlich zur Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, übertragbaren Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten beabsichtigt die Gesellschaft im Namen des Fonds, zu Zwecken der Anlage und des effizienten Portfoliomanagement gegebenenfalls vorrangig in derivative Finanzinstrumente („DFI“) zu investieren.

Bestimmte Risiken bei Anlagen in DFI sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospektes erläutert.

Sie sollten sich selbst über a) die möglichen steuerlichen Folgen, b) die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, c) etwaige Beschränkungen im Devisenverkehr oder Devisenkontrollvorschriften und d) alle anderen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten gemäss den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, den Besitz oder die Veräusserung der Aktien von Belang sein könnten.

UBS ETFs plc

Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Vom 12. Dezember 2018

WICHTIGER HINWEIS

Anlageeignung

Die Anteile sind nicht kapitalgeschützt. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen und vielleicht erhalten Sie den von Ihnen angelegten Betrag nicht zurück. Lesen Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und den Abschnitt „Sonstige Informationen – Risikofaktoren“ der vorliegenden Ergänzung, um bestimmte Risiken abzuwägen, die Sie in Betracht ziehen sollten.

Eine Anlage in den Aktien kommt für Sie nur in Frage, wenn Sie (allein oder mit Unterstützung eines geeigneten Finanzberaters oder sonstigen Beraters) in der Lage sind, die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen, und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuell eintretende Verluste aus einer solchen Anlage zu kompensieren. Der Inhalt dieses Dokumentes versteht sich nicht als Beratung in rechtlichen, steuerlichen, anlagebezogenen oder sonstigen Angelegenheiten und soll auch nicht als solche aufgefasst werden.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilität hinzunehmen. Eine Anlage in den Fonds sollte als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

Haftung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (deren Namen im Abschnitt „**Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft**“ des Verkaufsprospektes aufgeführt sind) übernehmen für die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in dieser Ergänzung enthalten sind, die Haftung. Die in der vorliegenden Ergänzung enthaltenen Angaben stimmen, wenn sie zusammen mit dem Verkaufsprospekt (in der durch dieser Ergänzung ergänzten, geänderten oder erweiterten Fassung) gelesen werden, nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) mit den Tatsachen zum Datum dieser Ergänzung überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte.

Allgemeines

Der vorliegende Prospektzusatz enthält Informationen zu den Aktien und zum Fonds. Ausserdem ist der gesondert zu diesem Dokument vorliegende Verkaufsprospekt zu konsultieren, der eine Beschreibung der Gesellschaft enthält und allgemeine Informationen zum Aktienangebot der Gesellschaft liefert. Sie sollten keine Transaktionen in Verbindung mit den Aktien ins Auge fassen, wenn Ihnen kein Exemplar des Verkaufsprospekts vorliegt. Sollten zwischen dem Inhalt des Verkaufsprospekts und jenem des vorliegenden Nachtrags Widersprüchlichkeiten bestehen, ist der Inhalt des vorliegenden Nachtrags im Hinblick auf die Widersprüchlichkeiten massgeblich. Sowohl Prospektzusatz als auch Verkaufsprospekt sollten aufmerksam und vollständig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Zum Datum der vorliegenden Ergänzung weist die Gesellschaft kein ausstehendes oder gebildetes, aber nicht ausgegebenes Fremdkapital (einschliesslich Laufzeitkredite) und auch keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen oder andere Kreditaufnahmen oder Verpflichtungen in Form von Krediten auf, einschliesslich Kontokorrentkrediten, Akzeptverbindlichkeiten oder Akzeptakkreditiven, Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasings, Ratenkaufverträgen, Bürgschaften oder sonstige Eventualverbindlichkeiten.

Ausgabe der vorliegenden Ergänzung und Verkaufsbeschränkungen

Die Ausgabe der vorliegenden Ergänzung ist nur zusammen mit einem Exemplar des Verkaufsprospekts, des letzten Jahresberichts und des geprüften Abschlusses der Gesellschaft und des Fonds (ausser der Verkaufsprospekt wurde bereits bezogen) bzw. zusammen mit einem Exemplar des jüngsten Halbjahresberichts und ungeprüften Abschlusses, falls diese bereits nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurden, zulässig. Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Erwerb der Aktien können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Wenn Sie ein Exemplar des Prospektzusatzes und/oder des Verkaufsprospektes erhalten, dürfen Sie diese(s) Dokument(e) nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung von Aktien auffassen, es sei denn, derartige Angebote, Einladungen oder Aufforderungen können in der jeweiligen Rechtsordnung auf legalem Wege getätigt werden, ohne dass eine Eintragung vorgenommen oder eine sonstige rechtliche Voraussetzung erfüllt werden muss, mit Ausnahme derer, welche die Gesellschaft bereits erfüllt hat. Falls Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien nutzen wollen, sind Sie verpflichtet, sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung zu informieren und diese

einzuhalten. Sie müssen sich insbesondere über die rechtlichen Bedingungen dieser Möglichkeit sowie etwaige anwendbare Devisenkontrollauflagen und Steuern im Land Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes informieren.

Begriffsbestimmungen

Im Verkaufsprospekt definierte Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in dieser Ergänzung dieselbe Bedeutung, sofern in dieser Ergänzung nicht anderweitig angegeben.

BEDINGUNGEN DER ANTEILE, DIE EINE BETEILIGUNG AM FONDS BEGRÜNDEN

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, die Rendite des Referenzindex (d. h. des UBS Bloomberg Constant Maturity Commodity Index Total Return) zu erwirtschaften.

Der Fonds wird die Wertentwicklung des Referenzindex abzüglich Gebühren und Aufwendungen an jedem Handelstag den Erträgen zuführen.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt die Gesellschaft für den Fonds alle oder wesentliche Teile der Nettoerträge aus der Ausgabe der Anteile gemäss der im Folgenden beschriebenen Weise anzulegen:

- (i) Swaps (jeder Swap ist eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft im Namen des Fonds und einer Genehmigten Gegenpartei gemäss einer Mastervereinbarung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der International Swaps and Derivatives Association), wobei diese Swaps besicherte, nicht besicherte oder Total Return Swaps (wie unten im Abschnitt **„Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps“** näher beschrieben) (die **„Swaps“**) sein können. Durch diese Swaps wird ein indirektes Engagement im Referenzindex / Währungsindex eingegangen (siehe ausführliche Erläuterung unter **„Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps“** weiter unten); und
- (ii) ein Portfolio aus Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Zu diesen können (ohne Einschränkung) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere wie Staats- und Unternehmensanleihen (mit oder ohne Rating), Geldmarktinstrumente, zinsvariable Instrumente, wandelbare Wertpapiere und Commercial Paper und/oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich weiterer Fonds der Gesellschaft, zählen. Alle vorgenannten Wertpapiere und Vermögenswerte können von einem Mitglied des Konzerns UBS AG ausgegeben oder eingerichtet werden. Investiert der Fonds in derartige Wertpapiere und/oder sonstige zulässige Vermögenswerte, so schliesst der Fonds einen nicht besicherten oder Total Return Swap ab, um die Kursentwicklung dieser Wertpapiere und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerte und den dabei erzielten Ertrag gegen den Wertzuwachs des Referenzindex zu tauschen. In diesem Fall ist der Fonds weder einem Markt- noch einem Kreditrisiko gegenüber den oben genannten Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten ausgesetzt, ausser es kommt zu einem Ausfall der Genehmigten Gegenpartei der Swaps.

Die Aktien, aktienähnlichen Wertpapiere, Swaps, sonstigen zulässigen Vermögenswerte, die unter (ii) oben aufgeführt sind, jegliche zusätzlichen Barmittel und Instrumente des Fonds (die Anlagezwecken oder der effizienten Portfolioverwaltung dienen) bilden für die Zwecke des Verkaufsprospekts das **„Fondsvermögen“**. Soweit der Fonds einen Teil der Nettoerlöse einer Emission von Aktien auf die in Abschnitt (ii) oben festgelegte Weise anlegt, investiert der Fonds nicht mehr als 15 % in die in Abschnitt (ii) oben genannten festverzinslichen Wertpapiere. Alle Instrumente sind an den in Anhang II des Verkaufsprospekts angegebenen Börsen oder Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt.

Der Fonds kann unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen seiner Aktionäre von Zeit zu Zeit beschliessen, ganz oder teilweise von einer der oben beschriebenen Vorgehensweisen zu einer anderen Vorgehensweise zu wechseln.

Weitere sachdienliche Informationen zur Anlagepolitik des Fonds sind dem Hauptteil des Verkaufsprospektes zu entnehmen, wo sie unter **„Anlageziele und –politik“** und **„Anlagebeschränkungen“** aufgeführt sind.

Indexnachbildungsstrategie

Der Fonds geht durch Anlagen in einen oder mehrere Swaps ein Engagement im Referenzindex ein. Es ist nicht beabsichtigt, dass der Fonds direkt in die Komponenten des Referenzindex investiert, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Der Fonds (und die Anleger des Fonds) gehen ein Engagement in Bezug auf die volle Performance des Referenzindex ein.

Um das Währungsrisiko zu reduzieren, investieren die abgesicherten Aktienklassen in Swaps, die ein Engagement in eine gegen das Währungsrisiko abgesicherte Version des Referenzindex eingehen (einzeln **„Währungsindex“** und zusammen **„Währungsindizes“**). Ziel der Währungsabsicherung ist es, das

Währungsrisiko der Aktienklasse gegenüber der Währung des Referenzindex zu begrenzen (wenn auch nicht zu beseitigen). Das Engagement in einem Währungsindex soll auf der Ebene der Aktienklasse den Gewinn oder Verlust aus dem Fremdwährungsengagement begrenzen. Dies wird dadurch erreicht, dass die Währungsindizes anders als der Fonds selbst monatlich rollierende Devisenterminkontrakte verwenden.

Nähere Informationen über Währungsindizes entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **„Allgemeine Beschreibung des Referenzindex“**.

Der Fonds kann durch die Anlagen in Swaps einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein – weitere Informationen sind im nachstehenden Abschnitt „Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps“ und in Abschnitt 6 „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Höhe des Tracking Errors nach Gebühren und Transaktionskosten wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich bis zu 0,04 % p. a. betragen.

Der Jahresbericht des Fonds, der auf der Website zu finden ist, enthält folgende Informationen:

- a) die Höhe des realisierten Tracking Errors für das Jahr, d. h. die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des Fonds und der Rendite des Referenzindex;
- b) eine Erklärung für die Abweichung zwischen dem erwarteten und realisierten Tracking Error für das Jahr;
- c) die jährliche Tracking-Differenz für das Jahr, d. h. die Differenz zwischen der Wertentwicklung des Fonds und des Referenzindex und
- d) eine Erklärung für die jährliche Tracking-Differenz, einschliesslich der Auswirkungen von Transaktionskosten, Gebühren und Aufwendungen auf die Wertentwicklung des Fonds.

Strategie der Portfoliotransparenz

Im Rahmen der Transparenzpolitik des Fonds hinsichtlich der Zusammenstellung des Portfolios und sämtlicher erhaltener Sicherheiten in Verbindung mit den Swaps werden tagtäglich Informationen auf Ebene der einzelnen Positionen offengelegt. Die Informationen werden auf der Website veröffentlicht.

Die Vermögenswerte, in die der Fonds zur Erreichung der Anlageziele investiert, werden im Abschnitt „Anlagepolitik“ dargelegt. Einzelheiten über die Zusammenstellung des Fondsvermögens sind auf der Website zu finden.

Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps

Der Fonds kann mit einem Mitglied des Konzerns UBS AG oder einer sonstigen zugelassenen Gegenpartei (die **„Genehmigte Gegenpartei“**) Swap-Vereinbarungen abschliessen, denen zufolge der Fonds berechtigt ist, von der Genehmigten Gegenpartei die Erträge der Bestandteile des Referenzindex zu beanspruchen, und zwar im Tausch gegen die an die Genehmigte Gegenpartei zu leistende Zahlung (i) von bestimmten oder allen Nettoerlösen aus einer Ausgabe von Aktien, wenn der Swap besichert ist; (ii) von Beträgen im Zusammenhang mit dem Ertrag bestimmter oder aller Aktien und sonstiger zulässiger Vermögenswerte des Fonds gemäss obiger Auflistung unter (ii), wenn der Swap nicht besichert ist; und (iii) von einem zwischen den Parteien festgelegten Satz im Tausch gegen den Erlös bestimmter oder aller Aktien und sonstiger zulässiger Vermögenswerte im Besitz des Fonds gemäss obiger Auflistung unter (ii), sofern der Swap ein Total Return Swap ist.

Die Genehmigte Gegenpartei der Swaps und die Gesellschaft im Namen des Fonds haben 2002 ein International Swaps and Derivatives Association Master Agreement (einschliesslich zugehöriger Zusatzabkommen, Anhänge oder Fälligkeitspläne) (**„ISDA Master Agreement“**) abgeschlossen und werden jede einzelne Swap-Transaktion bestätigen. Diese Bestätigungen können vor oder nach jeder betreffenden Transaktion erfolgen, auch elektronisch.

Die Swaps werden stets entsprechend den Vorgaben des Verkaufsprospekts bewertet. Die Bewertung der Swaps spiegelt das Verhältnis von der Wertentwicklung des Referenzindex zu den Fondsbeständen an Wertpapieren und/oder anderen Vermögenswerten des Fonds wider, auf die im Rahmen der Swaps Bezug genommen wird. Je nach Wert der Swaps wird der Fonds Zahlungen an die Genehmigte Gegenpartei leisten müssen oder Zahlungen erhalten. Hat der Fonds eine Zahlung an die Genehmigte Gegenpartei zu leisten, erfolgt diese Zahlung aus dem Ertrag und gegebenenfalls dem Verkauf von bestimmten oder allen Wertpapieren und/oder sonstigen Vermögenswerten des Fonds, in denen der Fonds angelegt hat.

Wie in Abschnitt 5 des Verkaufsprospekts erläutert, wird die Gesellschaft gewährleisten, dass das Kontrahentenrisiko bei Swaps niemals über den in den Verordnungen und von der Zentralbank vorgegebenen Obergrenzen liegt. Dementsprechend wird die Gesellschaft das Gegenparteirisiko erforderlichenfalls reduzieren, indem sie in Einklang mit den Anlagebeschränkungen im Namen des Fonds von der Genehmigten Gegenpartei gemäss den Bedingungen des ISDA Master Agreement die Stellung geeigneter Sicherheiten an die Gesellschaft

(oder eine andere von der Zentralbank genehmigte Stelle) verlangt. Alternativ kann die Gesellschaft das Risiko eines Ausfalls der Genehmigten Gegenpartei mindern, indem sie die Genehmigte Gegenpartei dazu bewegt, die Swap-Vereinbarungen anzupassen oder umgekehrt. Dies kann zu einer entsprechenden Zahlung des Fonds an die Genehmigte Gegenpartei führen.

Die Swaps können von jeder Partei zu jedem Zeitpunkt oder bei Eintreten bestimmter Ereignisse im Zusammenhang mit dem Fonds oder der Genehmigten Gegenpartei gekündigt werden, unter anderem im Falle eines Ausfalls (wie etwa Zahlungsver säumnis, Vertragsbruch oder Insolvenz) oder im Auflösungsfalle (für den keine der Parteien verantwortlich ist, z. B. gesetzeswidrige Handlungen oder Änderung der Steuergesetze oder Buchhaltungsvorschriften), woraufhin die nicht in Verzug geratene bzw. nicht betroffene Partei befugt ist, den Endwert der Swaps zu berechnen, wobei die branchenüblichen Standards des ISDA Master Agreement Anwendung finden. Der Fonds kann daraufhin neue Swaps abschliessen (sofern die Verwaltungsratsmitglieder nicht zu dem Schluss kommen, dass davon abzuraten ist) oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verkaufsprospekts geschlossen werden, wenn die Verwaltungsratsmitglieder feststellen, dass es keinen gangbaren Weg gibt, um das Anlageziel zu erreichen.

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann (ausschliesslich zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung) Wertpapierleih- und/oder Pensionsgeschäfte mit Finanzinstituten (einschliesslich Mitgliedern des Konzerns UBS AG als Wertpapierleiher oder Gegenpartei des Pensionsgeschäftes) abschliessen, die zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion ein gemäss dem Reglement zulässiges Mindestkreditrating aufweisen oder die nach Einschätzung des Fonds implizit mindestens ein solches Rating-Niveau besitzen (eine „**Gegenpartei**“). Jedes Wertpapierleih- und Pensionsgeschäft unterliegt den Bedingungen, Beschränkungen und Anforderungen der Zentralbank und den Bestimmungen des Verkaufsprospekts. Im Rahmen dieser Transaktionen werden Sicherheiten zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Vertragspartner verlagert, um das Risiko der Gegenpartei zu mindern.

Anleger sollten auch die Informationen in den Abschnitten „Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte“ und „Richtlinien zu Sicherheiten“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts beachten.

Die Gesellschaft hat im Namen des Fonds bei der Zentralbank ihre Risikomanagementrichtlinien hinterlegt, anhand derer sie die verschiedenen Risiken in Verbindung mit der Nutzung von Finanzderivaten genau abschätzen, überwachen und verwalten kann. Die Gesellschaft stellt den Aktionären auf Anfrage zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit den angewandten Risikomanagementverfahren, einschliesslich der geltenden Anlagegrenzen und aktuellen Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien zur Verfügung.

Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wendet die Gesellschaft den Commitment-Ansatz an. Das Engagement des Fonds im Referenzindex ist auf insgesamt 100 % des Nettoinventarwerts beschränkt.

Effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft kann auch (im Sinne eines effizienten Portfolio- und Cash-Management und nicht zu Anlagezwecken) in Bareinlagen, Geldmarktinstrumente, OTC-Optionen und Anteile von OGAW-regulierten Geldmarktfonds investieren.

Weitere Informationen über eine effiziente Portfolioverwaltung sind im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter der Überschrift „Einsatz derivativer Finanzinstrumente und effiziente Portfolioverwaltung“ zu finden.

Anlagebeschränkungen

Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Verkaufsprospekt unter „**Anlagebeschränkungen**“ aufgeführt sind, für den Fonds gelten. Des Weiteren gelten folgende Anlagebeschränkungen für den Fonds:

der Fonds darf nicht in einem Fonds der Gesellschaft anlegen, der selbst über Aktien eines anderen Fonds der Gesellschaft verfügt; und

mindestens 51 % des Werts des Fonds sind in Aktien zu investieren, bei denen es sich um keine Aktien von Investmentfonds handelt und die auf einem „regulierten Markt“ gemäss der Definition in Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden.

Störungen

Für den Fonds gelten die folgenden Störungen zusätzlich zu den im Verkaufsprospekt aufgeführten Störungen:

- (i) Der Indexanbieter nimmt Anpassungen oder Änderungen an der Berechnung des Referenzindex vor;
- (ii) die Genehmigte Gegenpartei wird:
 - (a) davon abgehalten, dabei behindert oder darin beeinträchtigt, im Zusammenhang mit der Einrichtung, Aufrechterhaltung, Anpassung oder Beendigung von Transaktionen zur vollständigen Absicherung ihres Risikos in Bezug auf den Referenzindex eine oder mehrere ihrer Aktivitäten in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise durchzuführen; und/oder
 - (b) davon abgehalten, dabei behindert oder darin beeinträchtigt, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise zu erfüllen,
 und zwar jeweils gemäss den Bedingungen der betreffenden Swaps, sodass die Genehmigte Gegenpartei oder die Berechnungsstelle (soweit zutreffend) entscheidet:
 - I. die Bedingungen der Swaps anzupassen; und/oder
 - II. die Zahlung an den Fonds gemäss den Bedingungen der Swaps aufzuschieben; und/oder
 - III. die Swaps zu kündigen;
- (iii) der Indexanbieter berechnet den Stand des Referenzindex nicht oder verspätet, teilt ihn nicht oder verspätet mit und/oder veröffentlicht ihn nicht oder verspätet.

Auswirkungen von Störungen

Gemäss der weiteren Beschreibung im Verkaufsprospekt und wie oben angegeben bestehen beim Auftreten von Störungen „einschliesslich Indexstörungen oder -anpassungen (und ohne Beschränkung auf die persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder), folgende Optionen: (i) die Genehmigte Gegenpartei (in der Funktion als Berechnungsstelle oder anderweitig) kann entweder (a) einen oder mehrere der betreffenden Swaps kündigen oder (b) Anpassungen an den Fristen oder der Bewertung der betreffenden Swaps und anderen Derivatkontrakte vornehmen, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen, was Auswirkungen auf den Nettoinventarwert haben kann; (ii) die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Aktien zeitweilig aussetzen und/oder (iii) die Verwaltungsratsmitglieder können unter bestimmten Umständen den Fonds schliessen.

Kreditaufnahmen

Im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen des Verkaufsprospektes im Abschnitt „**Kreditaufnahme- und Kreditvergabefähigkeit**“ kann die Gesellschaft im Namen des Fonds vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds aufnehmen. Diese Kreditaufnahmen dürfen nur zur kurzfristigen Liquiditätsdeckung für die Rücknahme von Aktien verwendet werden.

Dividendenpolitik

Der Fonds sieht keine Dividendenausschüttung vor. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch nach freiem Ermessen die Ausschüttung von Dividenden für eine Aktienklasse beschliessen, was den Aktionären entsprechend mitgeteilt wird. Die Ausschüttung von Dividenden durch den Fonds erfolgt gemäss der im Verkaufsprospekt erläuterten Dividendenpolitik.

Die Dividendenausschüttungen können gleich null sein. Es besteht keine Garantie, dass Dividenden festgesetzt werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass die (etwaige) Ausschüttung einer Dividende den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse entsprechend mindert.

Beschränkter Rückgriff

Ein Aktionär ist lediglich berechtigt, das Fondsvermögen heranzuziehen, das die gesamten Zahlungen im Zusammenhang mit seinen Aktien betrifft. Falls das realisierte Nettovermögen des Fonds nicht ausreicht, um die fälligen Zahlungen für die Aktien zu leisten, kann der Aktionär weder weitere Anrechte auf Zahlungen für diese Aktien geltend machen, noch hat er Anspruch bzw. Zugriff auf das Vermögen anderer Fonds oder sonstiges Vermögen der Gesellschaft.

Börsenzulassung

Die Zulassung der ausgegebenen und zur Ausgabe zur Verfügung stehenden Aktien wird bei den Börsen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann („**Relevante Börsen**“), beantragt, damit diese an jeder Relevanten Börse in die amtliche Kursnotierung aufgenommen und zum Handel zugelassen werden. Die vorliegende Ergänzung und der Verkaufsprospekt enthalten detaillierte Angaben zur Aufnahme der Aktien in das amtliche Kursblatt und zur Handelszulassung der Aktien am Hauptmarkt der einzelnen Relevanten Börsen.

Börsengehandelter Fonds

Der Fonds ist ein börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Fund, kurz „ETF“). Die Aktien des Fonds (soweit sie an den Relevanten Börsen notiert sind) sind unter den Anlegern voll übertragbar. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von öffentlichen und institutionellen Anlegern am Sekundärmarkt wie die Stammaktien einer börsennotierten Handelsgesellschaft gekauft und verkauft werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft können mitunter neue Anteilsklassen einrichten, sofern die Auflegung dieser neuen Anteilsklassen der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von ihr genehmigt wurde. Es wird nicht für jede einzelne Anteilsklasse ein gesonderter Vermögenspool unterhalten.

Allgemeine Informationen zum Fonds

Art	Offen
Basiswährung	US-Dollar („USD“)
Geschäftstag	Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem (i) (A) die Banken in Dublin, London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und (B) an dem der Referenzindex vom Indexanbieter veröffentlicht wird, oder (i) ein sonstiger Tag oder sonstige Tage, wie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt. Um Missverständnissen vorzubeugen, gibt es in regelmässigen Abständen mindestens zwei Handelstage pro Monat.
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handelsschluss	13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am jeweiligen Handelstag.
Mindestfondsvermögen	100 Millionen USD
Bewertungszeitpunkt	22:30 Uhr (Ortszeit Dublin) am jeweiligen Handelstag.
Valutatag	Bis zu drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag.
Mindestbeteiligung	1 Anteil
Mindestzeichnungsbetrag	100 000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag. Die Anleger werden über jede Änderung des Mindestzeichnungsbetrags/Korbs informiert.
Mindestrücknahmebetrag	100 000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag. Die Anleger werden über jede Änderung des Mindestrücknahmebetrags/Korbs informiert.
Website	www.ubs.com/ETF – Die Website enthält Informationen zu Fondsvermögen und iNIW des Fonds.

* Die Wertentwicklung von nicht auf der Basiswährung lautenden Aktienklassen kann aufgrund der Kosten für die Währungsabsicherung von der Wertentwicklung der auf die Basiswährung lautenden Aktienklassen abweichen.

Beschreibung der Anteile

Anteilsklassen

Aktienklasse*	„(USD) A-acc“	**„(in EUR abgesichert) A-acc“	**„(in CHF abgesichert) A-acc“	**„(in GBP abgesichert) A-acc“	**„(in HKD abgesichert) A-acc“	**„(in SGD abgesichert) A-acc“	**„(in JPY abgesichert) A-acc“	**„(in SEK abgesichert) A-acc“
Erstausgabe	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	HKD 1 000	SGD 100	JPY 1 000	SEK 1 000

* Gemeinsam die Aktienklassen „A-acc“

** Jede Aktienklasse, die nicht auf die Basiswährung lautet, ist über den jeweiligen Währungsindex gegen Währungsrisiken abgesichert. Die Wertentwicklung dieser Aktienklassen kann aufgrund der Kosten für die Währungsabsicherung von der Wertentwicklung der auf die Basiswährung lautenden Aktienklassen abweichen.

Erstausgabezeitraum

Die Aktienklasse A-acc (in CHF abgesichert), die Aktienklasse A-acc (in EUR abgesichert), die Aktienklasse A-acc (in GBP abgesichert) und die Aktienklasse (USD) A-acc wurden aufgelegt, und Aktien dieser Aktienklassen sind an jedem Handelstag zu dem dann geltenden Nettoinventarwert je Aktie erhältlich.

Die übrigen Aktienklassen sind noch nicht aufgelegt worden, und Aktien dieser Aktienklassen sind zum jeweiligen Erstausgabepreis erhältlich, der während des Erstausgabezeitraums vom 13. Dezember 2018 bis zum 12. Juni 2019 bzw. zu abweichenden Terminen, den die Verwaltungsratsmitglieder festlegen, gilt.

Gebühren und Aufwendungen

Die folgenden Gebühren entstehen den Aktionären je Aktie (und nicht der Gesellschaft im Namen des Fonds, weshalb dies keine Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der betreffenden Aktienklasse des Fonds hat):

Anteilsklasse	„A-acc“
Umtauschgebühr	Bis zu 3 %
Primärmarkttransaktionskosten***	Bis zu 1 %

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen, falls die vom Aktionär gezeichneten oder zurückgegebenen Anteile mindestens dem Mindestrücknahmebetrag/Korb oder einem Mehrfachen davon entsprechen, oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf die Primärmarkttransaktionskosten verzichten.

Zusätzlich und im Unterschied zu den Umtauschgebühren sowie Primärmarkttransaktionskosten, die vom erhaltenen Anlagebetrag eines Anlegers bzw. von dem an den Anleger zu zahlenden Rücknahmeerlös abgezogen oder dazu verwendet werden, die Aktien der Neuen Klasse (gegebenenfalls) zu erwerben, fallen die folgenden Gebühren und Aufwendungen für die Gesellschaft im Auftrag des Fonds an und haben Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Fonds:

Anteilsklasse	„A-acc“
Pauschale Verwaltungskommissionen	maximal 0,37 % p. a.

Die Gebühren in Verbindung mit der Auflegung und Genehmigung des Fonds hat der Fondspromoter zu begleichen.

Der vorliegende Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ muss in Verbindung mit den Abschnitten „Gebühren und Aufwendungen“ und „Ausgabe- und Rücknahmepreise/Nettoinventarwertberechnung/Bewertung von Vermögenswerten“ des Verkaufsprospektes gelesen werden.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES REFERENZINDEX

Der Referenzindex ist der UBS Bloomberg Constant Maturity Commodity Index Total Return („**der Referenzindex**“). Der Referenzindex wird unten näher beschrieben, doch spiegelt dies nur einen Auszug der verfügbaren Informationen wider und weder die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, die UBS AG, Bloomberg Finance L.P. (die UBS AG und Bloomberg Finance L.P. zusammen und/oder jeder andere nachfolgende Sponsor des Referenzindex, der „**Indexanbieter**“) noch der Anlageverwalter haften für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen.

Der Referenzindex wurde entwickelt, um Anlegern einen Rohstoffindex zu bieten, der die verschiedenen Fälligkeiten der an den Rohstoffmärkten verfügbaren Terminkontrakte auf Rohstoffe berücksichtigt. Rohstoffindizes waren zuvor auf solche beschränkt, die einen Index auf Basis kurzfristiger Terminkontrakte auf Rohstoffe boten, während der Referenzindex den Aufbau von Rohstoffengagements in verschiedenen Laufzeitsegmenten und Rohstoffkategorien wie Energie, Industriemetalle, Edelmetalle, Agrar- und Viehwirtschaft ermöglicht. Der Referenzindex besteht aus 27 Komponenten aus den verschiedenen Rohstoffkategorien.

Bei einem Index mit einem Engagement in Rohstoffen wie dem Referenzindex, bei dem die Kategorien der Indexkomponenten stark korrelieren, sind eng zusammenhängende Kategorien als Unterkategorien desselben Rohstoffs zu betrachten (d. h. Bestandteile, die stark miteinander korrelieren, sind zur Berechnung des Engagements des Fonds so zu betrachten, als wären sie ein Bestandteil des jeweiligen Index). Der Referenzindex beinhaltet einen Bestandteil mit einer Gewichtung von mehr als 20 % und höchstens 35 % (unter Berücksichtigung einer hohen Korrelation zwischen bestimmten Bestandteilen des Referenzindex, sodass sie gemeinsam als ein Bestandteil gelten). Laut Reglement ist der Fonds berechtigt, sich in einem Bestandteil zu engagieren, der mehr als 20 % und höchstens 35 % des Referenzindex ausmacht, wenn dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

Zwar wurde der Referenzindex so konzipiert, dass er ein breit angelegtes Engagement in Rohstoffen als Anlageklasse innerhalb von fünf Hauptgruppen (Agrarwirtschaft, Energie, Industriemetalle, Edelmetalle, Viehwirtschaft) abbildet, doch sind die Komponenten Öl und Benzin innerhalb der Gruppe Energie hoch korreliert und besitzen in der Regel zusammen eine Gewichtung von mehr als 20 % und höchstens 35 % des Referenzindex. Diese hohe Gewichtung im Referenzindex ist zum Teil auf die wirtschaftliche Bedeutung der Energiegruppe und dieser Bestandteile, gemessen an ihrem jeweiligen Anteil am weltweiten Verbrauch, zurückzuführen. Um die wirtschaftliche Bedeutung der Komponenten Öl und Benzin innerhalb der Energiegruppe und innerhalb des Rohstoffsektors als Ganzes angemessen widerzuspiegeln, ist es erforderlich, dass der Referenzindex und folglich der Fonds eine Gewichtung von in der Regel mehr als 20 % bis höchstens 35 % in diesen hoch korrelierten Bestandteilen halten.

Der Referenzindex wird in USD berechnet und beinhaltet ein fiktives Engagement in Zinsen von auf USD lautenden Schatzwechseln mit einer Fälligkeit von drei Monaten. Der Referenzindex hat verschiedene Währungsindizes, insbesondere solche, die auf Euro, GBP, CHF, HKD, SGD, JPY und SEK lauten. Diese Währungsindizes verwenden Devisenterminkontrakte, um die jeweilige Währungsrendite zu realisieren. Währungsindizes sollen die Renditen des Referenzindex abbilden und gleichzeitig das Währungsrisiko, nicht jedoch das zugrunde liegende Rohstoffmarktrisiko, reduzieren. Durch den Einsatz dieser Strategie sollen die Währungsindizes das Risiko von Wechselkursschwankungen nach unten möglichst reduzieren, was jedoch zulasten potenzieller Währungsgewinne gehen kann.

Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet.

Die Häufigkeit der Neugewichtung des Referenzindex hat keinen Einfluss auf die Transaktionskosten des Fonds, da nicht davon auszugehen ist, dass eine Neugewichtung eine häufigere Umschichtung im Fonds erfordern würde, als wenn der Referenzindex statisch wäre.

Der Referenzindex wird in USD (US-Dollar) berechnet.

Indexanbieter und Website

Der Referenzindex wird von Bloomberg Finance LP. („Indexverwalter“) über dessen interne Vorgänge verwaltet. Der Indexverwalter überwacht den Aufbau und Ablauf des administrativen Prozesses, einschliesslich aller bei der Erstellung und Verbreitung des Referenzindex involvierten Phasen und Prozesse. Die UBS AG („Indexeigentümer“) ist der alleinige Eigentümer der Rechte am geistigen Eigentum in Bezug auf den Referenzindex. Weitere Informationen über den Referenzindex und seine zugrunde liegenden Bestandteile finden Sie auf der Website <https://www.ubs.com/global/en/investment-bank/bloomberg-cmci/universe/composite-index/cmci-xal.html>.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Risikofaktoren

Im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospektes sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Aktien erläutert. Ausserdem werden die Aktionäre auf Folgendes hingewiesen:

- (a) Die Teilfonds der Gesellschaft sind gemäss irischem Recht getrennt und als solches steht das Vermögen eines Teilfonds in Irland nicht zur Begleichung der Schulden eines anderen Teilfonds zur Verfügung. Es sollte jedoch beachtet werden, dass die Gesellschaft eine Rechtseinheit darstellt, die in anderen Ländern, die eine solche Trennung möglicherweise nicht anerkennen, tätig sein kann oder für die in anderen Ländern Vermögenswerte gehalten oder gegen die in anderen Ländern Forderungen geltend gemacht werden dürfen. Es kann nicht garantiert werden, dass Gerichte ausserhalb Irlands die oben genannten Haftungsbeschränkungen anerkennen.
- (b) Beim Auftreten von Marktstörungen bzw. Indexstörungen oder -anpassungen (und ohne Beschränkung auf die persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder gemäss der weiteren Beschreibung im Verkaufsprospekt) bestehen folgende Optionen: (i) Es können Anpassungen vorgenommen werden, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen (einschliesslich Anpassungen des Referenzindex, der Berechnung des Indexstands des Referenzindex und/oder Änderungen der Bedingungen der Derivatkontrakte), die erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds haben können; (ii) die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien sowie die Zahlung von Rücknahmeerlösen gemäss den Bestimmungen des Verkaufsprospektes im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ zeitweilig einstellen; und/oder (iii) die Verwaltungsratsmitglieder können den Fonds unter bestimmten im Verkaufsprospekt erläuterten Umständen schliessen.
- (c) Die im Rahmen der Swap-Vereinbarungen mit einer Gegenpartei zu zahlende Rendite ist dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt. Ausserdem übernimmt die Gegenpartei im Rahmen der Swaps im Allgemeinen die Funktion der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) und erfüllt diese Aufgaben gemäss dem ISDA Master Agreement und nimmt die Bestätigung für die entsprechenden Swaps vor. Aktionäre sollten beachten, dass sie nicht nur dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt sind, sondern auch mit Interessenkonflikten bei der Ausübung der Funktion der Berechnungsstelle durch die Gegenpartei rechnen müssen. Die Gegenpartei wird sich ernsthaft bemühen, solche Interessenkonflikte gerecht zu regeln (unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden Pflichten und Verpflichtungen) und zu gewährleisten, dass die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre gebührend berücksichtigt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder sind der Meinung, dass die Gegenpartei geeignet und in der Lage ist, als Berechnungsstelle zu fungieren. Bewertungen vonseiten der Gegenpartei in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle werden mindestens wöchentlich von einer von der Verwaltungsstelle benannten und von der Depotstelle bestätigten Stelle geprüft, die von der Gegenpartei unabhängig ist.
- (d) Der Fonds ist hoch dynamisch und kann in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Umfeld ein Wachstumspotenzial und eine Anlageperformance auf überdurchschnittlichem Niveau erreichen. Die Chancen auf das oben genannte durchschnittliche Wachstum können unter bestimmten Umständen zu aussergewöhnlich starken positiven und negativen Schwankungen des Nettoinventarwertes des Fonds führen.
- (e) Der Anlagewert und -ertrag und demzufolge der Wert und Ertrag der Aktien können sowohl steigen als auch fallen, woraufhin der Aktionär möglicherweise nicht den angelegten Betrag zurückerhält. Das Fondsrisiko hängt mit der Performance der Bestandteile des Referenzindexes zusammen, der wiederum den allgemeinen Marktbewegungen (negativ wie auch positiv) unterliegt.
- (f) Es kann nicht gewährleistet werden, dass es dem Referenzindex durchgängig bzw. überhaupt gelingt, eine positive Rendite zu erzielen. Der Indexanbieter gibt weder explizit noch implizit eine Zusicherung oder Gewährleistung, dass der Referenzindex zu einem beliebigen Zeitpunkt positive Renditen erwirtschaften wird.
- (g) Für den Fonds wurden Aktienklassen ausgegeben. Es können jederzeit ohne Zustimmung der dann bestehenden Aktionäre gemäss den Anforderungen der Zentralbank weitere Aktienklassen ausgegeben werden. Jede Aktienklasse, die für den Fonds ausgegeben wird, wird sich infolge von Währungsdifferenzen und unterschiedlicher Gebühren (soweit anwendbar) unterschiedlich entwickeln. Die Gesellschaft im Namen des Fonds wird Swaps abschliessen, mit denen die für die Aktien der

jeweiligen Aktienklassen zu zahlenden Cashflows generiert werden sollen. Bei den einzelnen Aktienklassen gibt es keine rechtliche Trennung zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und es wird für die einzelnen Aktienklassen kein getrenntes Vermögensportfolio unterhalten.

- (h) Die Gesellschaft schliesst im Namen des Fonds für jede Klasse einen separaten Derivatkontrakt ab. Jeder Derivatkontrakt beinhaltet ähnliche Bedingungen, mit der Ausnahme, dass jeder Derivatkontrakt die Rendite in der Denominierungswährung der jeweiligen Aktienklasse ausweist, auf die er sich bezieht.
- (i) Aktienklassen, die auf andere Währungen als USD lauten, unterliegen in Bezug auf ihre Währung dem Währungsindex des Referenzindex. Folglich können Renditen von Aktienklassen, die auf die Basiswährung lauten, aufgrund von Währungsabsicherungskosten von den Renditen anderer Aktienklassen, die nicht auf die Basiswährung lauten, abweichen.
- (j) Die Verwendung des Referenzindex durch den Fonds wurde vom Indexanbieter lizenziert. Falls die Lizenz zu irgendeinem Zeitpunkt widerrufen wird oder der Referenzindex in anderer Weise nicht mehr verfügbar, zuverlässig, genau oder repräsentativ ist, kann der Verwaltungsrat des Fonds den Fonds nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Gründungsurkunde und der Satzung schliessen.
- (k) Der Fonds ist den mit dem Referenzindex verbundenen Risiken ausgesetzt, der dem ISDA Master Agreement zugrunde liegt. Der Fonds ist daher den mit Anlagen an den Rohstoffmärkten verbundenen Risiken ausgesetzt.
- (l) Bei einigen Märkten, an denen der Fonds Derivattransaktionen durchführen kann, handelt es sich um ausserbörsliche Märkte bzw. „Interdealer-Märkte“, die unter Umständen illiquide sind und deren Spreads bisweilen grösser sind als die von börsengehandelten Derivaten. Die Teilnehmer an solchen Märkten unterliegen im Gegensatz zu Börsenteilnehmern in der Regel keiner Bonitätsprüfung oder behördlichen Aufsicht. Dadurch ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei eine Transaktion aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen nicht gemäss den dafür geltenden Bestimmungen abschliesst. Darüber hinaus können Verzögerungen bei der Abwicklung des Geschäfts aus Streitigkeiten über die Bedingungen des Vertrages (ob nach Treu und Glauben oder nicht) resultieren, da solche Märkte im Gegensatz zu Börsen unter Umständen über keine festen Regeln und Vorgehensweisen für eine zügige Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Marktteilnehmern verfügen. Aufgrund dieser Faktoren kann der Fonds Verluste erleiden, wenn etwa bei der Ausführung von Ersatztransaktionen widrige Marktbedingungen herrschen.
- (m) Während die Gesellschaft berechtigt ist, den Referenzindex in Verbindung mit dem Fonds gemäss den Lizenzbedingungen für den Referenzindex zu verwenden und darauf Bezug zu nehmen, können im Falle einer Beendigung der Lizenz, einer Schliessung des Fonds oder bei Eintreten einer anderen Indexstörung oder -anpassung, nach entsprechender Verhandlung mit einer jeden Genehmigten Gegenpartei Änderungen an den Bedingungen der Swaps vorgenommen werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen; dies beinhaltet auch Anpassungen des Referenzindex oder die Berechnung des Indexstands des Referenzindex, was einen erheblichen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben kann.
- (n) Vorbehaltlich bestimmter vorab festgelegter Parameter ist es möglich, dass sich die Methode zur Berechnung des Referenzindex oder der Formel, die dem Referenzindex zugrunde liegt, ändert, wobei eine solche Änderung zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des Referenzindex führen kann. In diesem Sinne könnten sich Aspekte des Referenzindex in Zukunft ändern, einschliesslich der Methode und externer Datenquellen. Sämtliche Änderungen können ohne Berücksichtigung der Interessen von Inhabern von Produkten erfolgen, die mit dem Referenzindex verknüpft sind. Darüber hinaus steht es dem Indexanbieter, der den Referenzindex erstellt hat, jederzeit frei, den Referenzindex dauerhaft einzustellen. Eine solche Einstellung ist mitunter mit wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf damit zusammenhängende Investitionen oder Transaktionen verbunden.
- (o) Der Fonds ist durch seine Verwendung des Referenzindex Zinssatzrisiken ausgesetzt. Diese Zinssätze können negativ oder positiv sein und die Rendite des Fonds folglich negativ oder positiv beeinflussen.

Anleger sollten ferner den Verkaufsprospekt konsultieren, um weitere Informationen über Risiken zu erhalten.

Verschiedenes

Zum Datum dieser Ergänzung war die Gesellschaft Herausgeber der folgenden Fonds:

HFRX GLOBAL HEDGE FUND INDEX SF UCITS ETF

BLOOMBERG COMMODITY INDEX SF UCITS ETF
CMCI COMPOSITE SF UCITS ETF
MSCI USA SF UCITS ETF
S&P 500 SF UCITS ETF
MSCI EMERGING MARKETS SF UCITS ETF
MSCI AC ASIA EX JAPAN SF UCITS ETF
MSCI ACWI SF UCITS ETF
CMCI EX-AGRICULTURE SF UCITS ETF
BLOOMBERG COMMODITY CMCI SF UCITS ETF

Haftungsausschluss

BLOOMBERG und BLOOMBERG INDICES sind Waren- oder Dienstleistungszeichen von Bloomberg Finance L.P. Bloomberg Finance L.P. und seine verbundenen Unternehmen (gemeinsam „Bloomberg“) bzw. die Lizenzgeber von Bloomberg besitzen alle Eigentumsrechte an den BLOOMBERG INDICES. Bloomberg übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Daten oder Informationen in Verbindung mit den BLOOMBERG INDICES. Bloomberg macht keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen in Bezug auf die BLOOMBERG INDICES, sich darauf beziehende Daten oder Werte oder daraus erzielte Ergebnisse und lehnt ausdrücklich jegliche diesbezügliche Zusicherung im Hinblick auf die allgemeine Gebrauchstauglichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck ab. Es ist nicht möglich, direkt in einen Index zu investieren. Bei Simulationen handelt es sich um keine tatsächlichen Wertentwicklungen. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind kein Indikator für zukünftige Ergebnisse. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen Bloomberg, seine Lizenzgeber und ihre jeweiligen Arbeitnehmer, Auftragnehmer, Bevollmächtigten, Lieferanten und Verkäufer keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden – ob direkte oder indirekte Schäden, Folgeschäden, Nebenschäden, Strafschadenersatz oder anderweitig – die sich in Verbindung mit den BLOOMBERG INDICES oder sämtlichen diesbezüglichen Daten oder Werten ergeben, unabhängig davon, ob diese aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus anderem Grund entstehen. Das vorliegende Dokument stellt keine Beratung zu Finanzprodukten dar, sondern vielmehr Sachinformationen bereit. Nichts in den BLOOMBERG INDICES begründet ein Angebot von Finanzinstrumenten, eine Anlageberatung oder eine Anlageempfehlung (d. h. Empfehlungen zum „Kaufen“, „Verkaufen“, „Halten“ oder zum Abschliessen oder nicht Abschliessen sonstiger Transaktionen, die eine spezifische Beteiligung bzw. spezifische Beteiligungen involvieren) von Bloomberg oder seinen verbundenen Unternehmen noch eine Empfehlung für eine Anlage oder andere Strategie von Bloomberg oder seinen verbundenen Unternehmen. Die Daten und sonstigen über die BLOOMBERG INDICES verfügbaren Informationen sollten nicht als ausreichende Informationen betrachtet werden, auf deren Grundlage eine Anlageentscheidung getroffen wird. Alle von den BLOOMBERG INDICES bereitgestellten Informationen sind unpersönlich und nicht auf die Bedürfnisse von Personen, Unternehmen oder Personengruppen zugeschnitten. Bloomberg und seine verbundenen Unternehmen äussern sich weder über den zukünftigen oder erwarteten Wert eines Wertpapiers oder sonstigen Beteiligung noch befürworten oder empfehlen sie ausdrücklich oder stillschweigend eine Anlagestrategie welcher Art auch immer. Bevor Kunden Anlageentscheidungen treffen, sollten sie das Einholen einer unabhängigen Beratung in Erwägung ziehen. © 2016 Bloomberg Finance L.P. Alle Rechte vorbehalten. Das vorliegende Dokument und dessen Inhalte dürfen ohne vorherige Zustimmung von Bloomberg nicht weitergeleitet oder weitervertrieben werden. Die vorliegende Ergänzung wurde von Bloomberg Finance nicht geprüft. Diese Ergänzung ist zusammen mit dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Produkts zu lesen.

BLOOMBERG COMMODITY INDEX SF UCITS ETF

Ergänzung zum Verkaufsprospekt

Die vorliegende Ergänzung enthält Informationen in Bezug auf den **BLOOMBERG COMMODITY INDEX SF UCITS ETF** (der „Fonds“), einen Subfonds von UBS ETFs plc (die „Gesellschaft“), einer offenen Anlagegesellschaft mit variablem Kapital, die in Form eines Umbrella-Fonds nach irischem Recht eingetragen und von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) mit Sitz in New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, Irland, zugelassen wurde.

Die vorliegende Ergänzung bildet einen Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 12. Dezember 2018 in seiner jeweils aktualisierten, ergänzten oder geänderten Fassung (der „Verkaufsprospekt“) und ist in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt zu lesen und darf nur in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt ausgegeben werden (sofern der Verkaufsprospekt nicht bereits bezogen wurde).

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. BEVOR SIE AKTIEN ERWERBEN, DIE EINE BETEILIGUNG AN DEM IN DIESER ERGÄNZUNG BESCHRIEBENEN FONDS BEGRÜNDEN, SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART EINER SOLCHEN ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN. FALLS SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESER ERGÄNZUNG HABEN, SOLLTEN SIE SICH VON EINEM GEEIGNETEN EXPERTEN FACHMÄNNISCH BERATEN LASSEN.

Grossgeschriebene Begriffe haben in der vorliegenden Ergänzung die Bedeutung, die ihnen gemäss den Definitionen weiter unten oder im Verkaufsprospekt verliehen wurde.

Zusätzlich zur Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, übertragbaren Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten beabsichtigt die Gesellschaft im Namen des Fonds, zu Anlagezwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung gegebenenfalls in derivative Finanzinstrumente („DFI“) zu investieren.

Bestimmte Risiken bei Anlagen in DFI sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospektes erläutert.

Sie sollten sich selbst über a) die möglichen steuerlichen Folgen, b) die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, c) etwaige Beschränkungen im Devisenverkehr oder Devisenkontrollvorschriften und d) alle anderen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten gemäss den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, den Besitz oder die Veräusserung der Aktien von Belang sein könnten.

UBS ETFs plc

Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Vom 12. Dezember 2018

WICHTIGER HINWEIS

Anlageeignung

Die Anteile sind nicht kapitalgeschützt. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen und vielleicht erhalten Sie den von Ihnen angelegten Betrag nicht zurück. Lesen Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und den Abschnitt „Sonstige Informationen – Risikofaktoren“ der vorliegenden Ergänzung, um bestimmte Risiken abzuwägen, die Sie in Betracht ziehen sollten.

Eine Anlage in den Aktien kommt für Sie nur in Frage, wenn Sie (allein oder mit Unterstützung eines geeigneten Finanzberaters oder sonstigen Beraters) in der Lage sind, die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen, und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuell eintretende Verluste aus einer solchen Anlage zu kompensieren. Der Inhalt dieses Dokumentes versteht sich nicht als Beratung in rechtlichen, steuerlichen, anlagebezogenen oder sonstigen Angelegenheiten und soll auch nicht als solche aufgefasst werden.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilität hinzunehmen. Eine Anlage in den Fonds sollte als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

Haftung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (deren Namen im Abschnitt „**Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft**“ des Verkaufsprospektes aufgeführt sind) übernehmen für die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in dieser Ergänzung enthalten sind, die Haftung. Die in der vorliegenden Ergänzung enthaltenen Angaben stimmen, wenn sie zusammen mit dem Verkaufsprospekt (in der durch dieser Ergänzung ergänzten, geänderten oder erweiterten Fassung) gelesen werden, nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) mit den Tatsachen zum Datum dieser Ergänzung überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte.

Allgemeines

Der vorliegende Prospektzusatz enthält Informationen zu den Aktien und zum Fonds. Ausserdem ist der gesondert zu diesem Dokument vorliegende Verkaufsprospekt zu konsultieren, der eine Beschreibung der Gesellschaft enthält und allgemeine Informationen zum Aktienangebot der Gesellschaft liefert. Sie sollten keine Transaktionen in Verbindung mit den Aktien ins Auge fassen, wenn Ihnen kein Exemplar des Verkaufsprospekts vorliegt. Sollten zwischen dem Inhalt des Verkaufsprospekts und jenem des vorliegenden Nachtrags Widersprüchlichkeiten bestehen, ist der Inhalt des vorliegenden Nachtrags im Hinblick auf die Widersprüchlichkeiten massgeblich. Sowohl Prospektzusatz als auch Verkaufsprospekt sollten aufmerksam und vollständig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Zum Datum der vorliegenden Ergänzung weist die Gesellschaft kein ausstehendes oder gebildetes, aber nicht ausgegebenes Fremdkapital (einschliesslich Laufzeitkredite) und auch keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen oder andere Kreditaufnahmen oder Verpflichtungen in Form von Krediten auf, einschliesslich Kontokorrentkrediten, Akzeptverbindlichkeiten oder Akzeptakkreditiven, Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasings, Ratenkaufverträgen, Bürgschaften oder sonstige Eventualverbindlichkeiten.

Ausgabe der vorliegenden Ergänzung und Verkaufsbeschränkungen

Die Ausgabe der vorliegenden Ergänzung ist nur zusammen mit einem Exemplar des Verkaufsprospekts, des letzten Jahresberichts und des geprüften Abschlusses der Gesellschaft und des Fonds (ausser der Verkaufsprospekt wurde bereits bezogen) bzw. zusammen mit einem Exemplar des jüngsten Halbjahresberichts und ungeprüften Abschlusses, falls diese bereits nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurden, zulässig. Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Erwerb der Aktien können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Wenn Sie ein Exemplar des Prospektzusatzes und/oder des Verkaufsprospektes erhalten, dürfen Sie diese(s) Dokument(e) nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung von Aktien auffassen, es sei denn, derartige Angebote, Einladungen oder Aufforderungen können in der jeweiligen Rechtsordnung auf legalem Wege getätigt werden, ohne dass eine Eintragung vorgenommen oder eine sonstige rechtliche Voraussetzung erfüllt werden muss, mit Ausnahme derer, welche die Gesellschaft bereits erfüllt hat. Falls Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien nutzen wollen, sind Sie verpflichtet, sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten. Sie müssen sich insbesondere über die rechtlichen Bedingungen dieser Möglichkeit sowie etwaige

anwendbare Devisenkontrollauflagen und Steuern im Land Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes informieren.

Begriffsbestimmungen

Im Verkaufsprospekt definierte Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in dieser Ergänzung dieselbe Bedeutung, sofern in dieser Ergänzung nicht anderweitig angegeben.

BEDINGUNGEN DER ANTEILE, DIE EINE BETEILIGUNG AM FONDS BEGRÜNDEN

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, die Rendite des Referenzindex (d. h. des Bloomberg Commodity Index Total Return) zu erwirtschaften.

Der Fonds wird die Wertentwicklung des Referenzindex abzüglich Gebühren und Aufwendungen an jedem Handelstag den Erträgen zuführen.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt die Gesellschaft für den Fonds alle oder wesentliche Teile der Nettoerträge aus der Ausgabe der Anteile gemäss der im Folgenden beschriebenen Weise anzulegen:

- (i) Swaps (jeder Swap ist eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft im Namen des Fonds und einer Genehmigten Gegenpartei gemäss einer Mastervereinbarung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der International Swaps and Derivatives Association), wobei diese Swaps besicherte, nicht besicherte oder Total Return Swaps (wie unten im Abschnitt **„Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps“** näher beschrieben) (die „**Swaps**“) sein können. Durch diese Swaps wird ein indirektes Engagement im Referenzindex / Währungsindex eingegangen (siehe ausführliche Erläuterung unter **„Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps“** weiter unten); und
- (ii) ein Portfolio aus Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Zu diesen können (ohne Einschränkung) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere wie Staats- und Unternehmensanleihen (mit oder ohne Rating), Geldmarktinstrumente, zinsvariable Instrumente, wandelbare Wertpapiere und Commercial Paper und/oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich weiterer Fonds der Gesellschaft, zählen. Alle vorgenannten Wertpapiere und Vermögenswerte können von einem Mitglied des Konzerns UBS AG ausgegeben oder eingerichtet werden. Investiert der Fonds in derartige Wertpapiere und/oder sonstige zulässige Vermögenswerte, so schliesst der Fonds einen nicht besicherten oder Total Return Swap ab, um die Kursentwicklung dieser Wertpapiere und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerte und den dabei erzielten Ertrag gegen den Wertzuwachs des Referenzindex zu tauschen. In diesem Fall ist der Fonds weder einem Markt- noch einem Kreditrisiko gegenüber den oben genannten Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten ausgesetzt, ausser es kommt zu einem Ausfall der Genehmigten Gegenpartei der Swaps.

Die Aktien, aktienähnlichen Wertpapiere, Swaps, sonstigen zulässigen Vermögenswerte, die unter (ii) oben aufgeführt sind, jegliche zusätzlichen Barmittel und Instrumente des Fonds (die Anlagezwecken oder der effizienten Portfolioverwaltung dienen) bilden für die Zwecke des Verkaufsprospekts das **„Fondsvermögen“**. Soweit der Fonds einen Teil der Nettoerlöse einer Emission von Aktien auf die in Abschnitt (ii) oben festgelegte Weise anlegt, investiert der Fonds nicht mehr als 15 % in die in Abschnitt (ii) oben genannten festverzinslichen Wertpapiere. Alle Instrumente sind an den in Anhang II des Verkaufsprospekts angegebenen Börsen oder Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt.

Der Fonds kann unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen seiner Aktionäre von Zeit zu Zeit beschliessen, ganz oder teilweise von einer der oben beschriebenen Vorgehensweisen zu einer anderen Vorgehensweise zu wechseln.

Weitere sachdienliche Informationen zur Anlagepolitik des Fonds sind dem Hauptteil des Verkaufsprospektes zu entnehmen, wo sie unter **„Anlageziele und –politik“** und **„Anlagebeschränkungen“** aufgeführt sind.

Indexnachbildungsstrategie

Der Fonds geht durch Anlagen in einen oder mehrere Swaps ein Engagement im Referenzindex ein. Es ist nicht beabsichtigt, dass der Fonds direkt in die Komponenten des Referenzindex investiert, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Der Fonds (und die Anleger des Fonds) gehen ein Engagement in Bezug auf die volle Performance des Referenzindex ein.

Um das Währungsrisiko zu reduzieren, investieren die abgesicherten Aktienklassen in Swaps, die ein Engagement in eine gegen das Währungsrisiko abgesicherte Version des Referenzindex eingehen (einzeln **„Währungsindex“** und zusammen **„Währungsindizes“**). Ziel der Währungsabsicherung ist es, das Währungsrisiko der Aktienklasse gegenüber der Währung des Referenzindex zu begrenzen (wenn auch nicht zu beseitigen). Das Engagement in einem Währungsindex soll auf der Ebene der Aktienklasse den Gewinn oder

Verlust aus dem Fremdwährungsengagement begrenzen. Dies wird dadurch erreicht, dass die Währungsindizes anders als der Fonds selbst monatlich rollierende Devisenterminkontrakte verwenden.

Nähere Informationen über Währungsindizes entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Allgemeine Beschreibung des Referenzindex“.

Der Fonds kann durch die Anlagen in Swaps einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein – weitere Informationen sind im nachstehenden Abschnitt „Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps“ und in Abschnitt 6 „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Höhe des Tracking Errors nach Gebühren und Transaktionskosten wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich bis zu 0,03 % p. a. betragen.

Der Jahresbericht des Fonds, der auf der Website zu finden ist, enthält folgende Informationen:

- a) die Höhe des realisierten Tracking Errors für das Jahr, d. h. die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des Fonds und der Rendite des Referenzindex;
- b) eine Erklärung für die Abweichung zwischen dem erwarteten und realisierten Tracking Error für das Jahr;
- c) die jährliche Tracking-Differenz für das Jahr, d. h. die Differenz zwischen der Wertentwicklung des Fonds und des Referenzindex und
- d) eine Erklärung für die jährliche Tracking-Differenz, einschliesslich der Auswirkungen von Transaktionskosten, Gebühren und Aufwendungen auf die Wertentwicklung des Fonds.

Strategie der Portfoliotransparenz

Im Rahmen der Transparenzpolitik des Fonds hinsichtlich der Zusammenstellung des Portfolios und sämtlicher erhaltener Sicherheiten in Verbindung mit den Swaps werden tagtäglich Informationen auf Ebene der einzelnen Positionen offengelegt. Die Informationen werden auf der Website veröffentlicht.

Die Vermögenswerte, in die der Fonds zur Erreichung der Anlageziele investiert, werden im Abschnitt „Anlagepolitik“ dargelegt. Einzelheiten über die Zusammenstellung des Fondsvermögens sind auf der Website zu finden.

Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps

Der Fonds kann mit einem Mitglied des Konzerns UBS AG oder einer sonstigen zugelassenen Gegenpartei (die „**Genehmigte Gegenpartei**“) Swap-Vereinbarungen abschliessen, denen zufolge der Fonds berechtigt ist, von der Genehmigten Gegenpartei die Erträge der Bestandteile des Referenzindex zu beanspruchen, und zwar im Tausch gegen die an die Genehmigte Gegenpartei zu leistende Zahlung (i) von bestimmten oder allen Nettoerlösen aus einer Ausgabe von Aktien, wenn der Swap besichert ist; (ii) von Beträgen im Zusammenhang mit dem Ertrag bestimmter oder aller Aktien und sonstiger zulässiger Vermögenswerte des Fonds gemäss obiger Auflistung unter (ii), wenn der Swap nicht besichert ist; und (iii) von einem zwischen den Parteien festgelegten Satz im Tausch gegen den Erlös bestimmter oder aller Aktien und sonstiger zulässiger Vermögenswerte im Besitz des Fonds gemäss obiger Auflistung unter (ii), sofern der Swap ein Total Return Swap ist.

Die Genehmigte Gegenpartei der Swaps und die Gesellschaft im Namen des Fonds haben 2002 ein International Swaps and Derivatives Association Master Agreement (einschliesslich zugehöriger Zusatzabkommen, Anhänge oder Fälligkeitspläne) („**ISDA Master Agreement**“) abgeschlossen und werden jede einzelne Swap-Transaktion bestätigen. Diese Bestätigungen können vor oder nach jeder betreffenden Transaktion erfolgen, auch elektronisch.

Die Swaps werden stets entsprechend den Vorgaben des Verkaufsprospekts bewertet. Die Bewertung der Swaps spiegelt das Verhältnis von der Wertentwicklung des Referenzindex zu den Fondsbeständen an Wertpapieren und/oder anderen Vermögenswerten des Fonds wider, auf die im Rahmen der Swaps Bezug genommen wird. Je nach Wert der Swaps wird der Fonds Zahlungen an die Genehmigte Gegenpartei leisten müssen oder Zahlungen erhalten. Hat der Fonds eine Zahlung an die Genehmigte Gegenpartei zu leisten, erfolgt diese Zahlung aus dem Ertrag und gegebenenfalls dem Verkauf von bestimmten oder allen Wertpapieren und/oder sonstigen Vermögenswerten des Fonds, in denen der Fonds angelegt hat.

Wie in Abschnitt 5 des Verkaufsprospekts erläutert, wird die Gesellschaft gewährleisten, dass das Kontrahentenrisiko bei Swaps niemals über den in den Verordnungen und von der Zentralbank vorgegebenen Obergrenzen liegt. Dementsprechend wird die Gesellschaft das Gegenparteirisiko erforderlichenfalls reduzieren, indem sie in Einklang mit den Anlagebeschränkungen im Namen des Fonds von der Genehmigten Gegenpartei gemäss den Bedingungen des ISDA Master Agreement die Stellung geeigneter Sicherheiten an die Gesellschaft (oder eine andere von der Zentralbank genehmigte Stelle) verlangt. Alternativ kann die Gesellschaft das Risiko eines Ausfalls der Genehmigten Gegenpartei mindern, indem sie die Genehmigte Gegenpartei dazu bewegt, die

Swap-Vereinbarungen anzupassen oder umgekehrt. Dies kann zu einer entsprechenden Zahlung des Fonds an die Genehmigte Gegenpartei führen.

Die Swaps können von jeder Partei zu jedem Zeitpunkt oder bei Eintreten bestimmter Ereignisse im Zusammenhang mit dem Fonds oder der Genehmigten Gegenpartei gekündigt werden, unter anderem im Falle eines Ausfalls (wie etwa Zahlungsverzug, Vertragsbruch oder Insolvenz) oder im Auflösungsfalle (für den keine der Parteien verantwortlich ist, z. B. gesetzeswidrige Handlungen oder Änderung der Steuergesetze oder Buchhaltungsvorschriften), woraufhin die nicht in Verzug geratene bzw. nicht betroffene Partei befugt ist, den Endwert der Swaps zu berechnen, wobei die branchenüblichen Standards des ISDA Master Agreement Anwendung finden. Der Fonds kann daraufhin neue Swaps abschliessen (sofern die Verwaltungsratsmitglieder nicht zu dem Schluss kommen, dass davon abzuraten ist) oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verkaufsprospekts geschlossen werden, wenn die Verwaltungsratsmitglieder feststellen, dass es keinen gangbaren Weg gibt, um das Anlageziel zu erreichen.

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann (ausschliesslich zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung) Wertpapierleih- und/oder Pensionsgeschäfte mit Finanzinstituten (einschliesslich Mitgliedern des Konzerns UBS AG als Wertpapierleiher oder Gegenpartei des Pensionsgeschäftes) abschliessen, die zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion ein gemäss dem Reglement zulässiges Mindestkreditrating aufweisen oder die nach Einschätzung des Fonds implizit mindestens ein solches Rating-Niveau besitzen (eine „**Gegenpartei**“). Jedes Wertpapierleih- und Pensionsgeschäft unterliegt den Bedingungen, Beschränkungen und Anforderungen der Zentralbank und den Bestimmungen des Verkaufsprospekts. Im Rahmen dieser Transaktionen werden Sicherheiten zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Vertragspartner verlagert, um das Risiko der Gegenpartei zu mindern.

Anleger sollten auch die Informationen in den Abschnitten „Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte“ und „Richtlinien zu Sicherheiten“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts beachten.

Die Gesellschaft hat im Namen des Fonds bei der Zentralbank ihre Risikomanagementrichtlinien hinterlegt, anhand derer sie die verschiedenen Risiken in Verbindung mit der Nutzung von Finanzderivaten genau abschätzen, überwachen und verwalten kann. Die Gesellschaft stellt den Aktionären auf Anfrage zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit den angewandten Risikomanagementverfahren, einschliesslich der geltenden Anlagegrenzen und aktuellen Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien zur Verfügung.

Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wendet die Gesellschaft den Commitment-Ansatz an. Das Engagement des Fonds im Referenzindex ist auf insgesamt 100 % des Nettoinventarwerts beschränkt.

Effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft kann auch (im Sinne eines effizienten Portfolio- und Cash-Management und nicht zu Anlagezwecken) in Bareinlagen, Geldmarktinstrumente, OTC-Optionen und Anteile von OGAW-regulierten Geldmarktfonds investieren.

Weitere Informationen über eine effiziente Portfolioverwaltung sind im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter der Überschrift „Einsatz derivativer Finanzinstrumente und effiziente Portfolioverwaltung“ zu finden.

Anlagebeschränkungen

Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Verkaufsprospekt unter „**Anlagebeschränkungen**“ aufgeführt sind, für den Fonds gelten. Des Weiteren gelten folgende Anlagebeschränkungen für den Fonds:

- (i) der Fonds darf nicht in einem Fonds der Gesellschaft anlegen, der selbst über Aktien eines anderen Fonds der Gesellschaft verfügt; und
- (ii) mindestens 51 % des Werts des Fonds sind in Aktien zu investieren, bei denen es sich um keine Aktien von Investmentfonds handelt und die auf einem „regulierten Markt“ gemäss der Definition in Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden.

Störungen

Für den Fonds gelten die folgenden Störungen zusätzlich zu den im Verkaufsprospekt aufgeführten Störungen:

- (i) Der Indexanbieter nimmt Anpassungen oder Änderungen an der Berechnung des Referenzindex vor;
- (ii) die Genehmigte Gegenpartei wird:
 - (a) davon abgehalten, dabei behindert oder darin beeinträchtigt, im Zusammenhang mit der Einrichtung, Aufrechterhaltung, Anpassung oder Beendigung von Transaktionen zur vollständigen Absicherung ihres Risikos in Bezug auf den Referenzindex eine oder mehrere ihrer Aktivitäten in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise durchzuführen; und/oder
 - (b) davon abgehalten, dabei behindert oder darin beeinträchtigt, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise zu erfüllen,
 und zwar jeweils gemäss den Bedingungen der betreffenden Swaps, sodass die Genehmigte Gegenpartei oder die Berechnungsstelle (soweit zutreffend) entscheidet:
 - I. die Bedingungen der Swaps anzupassen; und/oder
 - II. die Zahlung an den Fonds gemäss den Bedingungen der Swaps aufzuschieben; und/oder
 - III. die Swaps zu kündigen;
- (iii) der Indexanbieter berechnet den Stand des Referenzindex nicht oder verspätet, teilt ihn nicht oder verspätet mit und/oder veröffentlicht ihn nicht oder verspätet.

Auswirkungen von Störungen

Gemäss der weiteren Beschreibung im Verkaufsprospekt und wie oben angegeben bestehen beim Auftreten von Störungen, einschliesslich Indexstörungen oder -anpassungen (und ohne Beschränkung auf die persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder), folgende Optionen: (i) die Genehmigte Gegenpartei (in der Funktion als Berechnungsstelle oder anderweitig) kann entweder (a) einen oder mehrere der betreffenden Swaps kündigen oder (b) Anpassungen an den Fristen oder der Bewertung der betreffenden Swaps und anderen Derivatkontrakte vornehmen, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen, was Auswirkungen auf den Nettoinventarwert haben kann; (ii) die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Aktien zeitweilig aussetzen und/oder (iii) die Verwaltungsratsmitglieder können unter bestimmten Umständen den Fonds schliessen.

Kreditaufnahmen

Im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen des Verkaufsprospektes im Abschnitt „**Kreditaufnahme- und Kreditvergabefähigkeit**“ kann die Gesellschaft im Namen des Fonds vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds aufnehmen. Diese Kreditaufnahmen dürfen nur zur kurzfristigen Liquiditätsdeckung für die Rücknahme von Aktien verwendet werden.

Dividendenpolitik

Der Fonds sieht keine Dividendenausschüttung vor. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch nach freiem Ermessen die Ausschüttung von Dividenden für eine Aktienklasse beschliessen, was den Aktionären entsprechend mitgeteilt wird. Die Ausschüttung von Dividenden durch den Fonds erfolgt gemäss der im Verkaufsprospekt erläuterten Dividendenpolitik.

Die Dividendenausschüttungen können gleich null sein. Es besteht keine Garantie, dass Dividenden festgesetzt werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass die (etwaige) Ausschüttung einer Dividende den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse entsprechend mindert.

Beschränkter Rückgriff

Ein Aktionär ist lediglich berechtigt, das Fondsvermögen heranzuziehen, das die gesamten Zahlungen im Zusammenhang mit seinen Aktien betrifft. Falls das realisierte Nettovermögen des Fonds nicht ausreicht, um die fälligen Zahlungen für die Aktien zu leisten, kann der Aktionär weder weitere Anrechte auf Zahlungen für diese Aktien geltend machen, noch hat er Anspruch bzw. Zugriff auf das Vermögen anderer Fonds oder sonstiges Vermögen der Gesellschaft.

Börsenzulassung

Die Zulassung der ausgegebenen und zur Ausgabe zur Verfügung stehenden Aktien wird bei den Börsen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann („**Relevante Börsen**“), beantragt, damit diese an jeder Relevanten Börse in die amtliche Kursnotierung aufgenommen und zum Handel zugelassen werden. Die

vorliegende Ergänzung und der Verkaufsprospekt enthalten detaillierte Angaben zur Aufnahme der Aktien in das amtliche Kursblatt und zur Handelszulassung der Aktien am Hauptmarkt der einzelnen Relevanten Börsen.

Börsengehandelter Fonds

Der Fonds ist ein börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Fund, kurz „ETF“). Die Aktien des Fonds (soweit sie an den Relevanten Börsen notiert sind) sind unter den Anlegern voll übertragbar. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von öffentlichen und institutionellen Anlegern am Sekundärmarkt wie die Stammaktien einer börsennotierten Handelsgesellschaft gekauft und verkauft werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft können mitunter neue Anteilsklassen einrichten, sofern die Auflegung dieser neuen Anteilsklassen der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von ihr genehmigt wurde. Es wird nicht für jede einzelne Anteilsklasse ein gesonderter Vermögenspool unterhalten.

Allgemeine Informationen zum Fonds

Art	Offen
Basiswährung	US-Dollar („USD“)
Geschäftstag	Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem (i) (A) die Banken in Dublin, London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und (B) an dem der Referenzindex vom Indexanbieter veröffentlicht wird, oder (i) ein sonstiger Tag oder sonstige Tage, wie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt. Um Missverständnissen vorzubeugen, gibt es in regelmässigen Abständen mindestens zwei Handelstage pro Monat.
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handelsschluss	13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am jeweiligen Handelstag.
Mindestfondsvermögen	100 Millionen USD
Bewertungszeitpunkt	22:30 Uhr (Ortszeit Dublin) am jeweiligen Handelstag.
Valutatag	Bis zu drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag.
Mindestbeteiligung	1 Anteil
Mindestzeichnungsbetrag	100 000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag. Die Anleger werden über jede Änderung des Mindestzeichnungsbetrags/Korbs informiert.
Mindestrücknahmebetrag	100 000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag. Die Anleger werden über jede Änderung des Mindestrücknahmebetrags/Korbs informiert.
Website	www.ubs.com/ETF – Die Website enthält Informationen zu Fondsvermögen und iNIW des Fonds.

* Die Wertentwicklung von nicht auf der Basiswährung lautenden Aktienklassen kann aufgrund der Kosten für die Währungsabsicherung von der Wertentwicklung der auf die Basiswährung lautenden Aktienklassen abweichen.

Beschreibung der Anteile

Anteilsklassen

Aktienklasse*	(USD) A-acc	** (in EUR abgesichert) A-acc	** (in CHF abgesichert) A-acc	** (in GBP abgesichert) A-acc	** (in HKD abgesichert) A-acc	** (in SGD abgesichert) A-acc	** (in JPY abgesichert) A-acc	** (in SEK abgesichert) A-acc
Erstausgabe	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	HKD 1 000	SGD 100	JPY 1 000	SEK 1 000

* Gemeinsam die Aktienklassen „A-acc“

** Jede Aktienklasse, die nicht auf die Basiswährung lautet, ist über den jeweiligen Währungsindex gegen Währungsrisiken abgesichert. Die Wertentwicklung dieser Aktienklassen kann aufgrund der Kosten für die Währungsabsicherung von der Wertentwicklung der auf die Basiswährung lautenden Aktienklassen abweichen.

Erstausgabezeitraum

Die Aktienklasse A-acc (in CHF abgesichert), die Aktienklasse A-acc (in EUR abgesichert), die Aktienklasse A-acc (in GBP abgesichert) und die Aktienklasse (USD) A-acc wurden aufgelegt, und Aktien dieser Aktienklassen sind an jedem Handelstag zu dem dann geltenden Nettoinventarwert je Aktie erhältlich.

Die übrigen Aktienklassen sind noch nicht aufgelegt worden, und Aktien dieser Aktienklassen sind zum jeweiligen Erstausgabepreis erhältlich, der während des Erstausgabezeitraums vom 13. Dezember 2018 bis zum 12. Juni 2019 bzw. zu abweichenden Terminen, den die Verwaltungsratsmitglieder festlegen, gilt.

Gebühren und Aufwendungen

Die folgenden Gebühren entstehen den Aktionären je Aktie (und nicht der Gesellschaft im Namen des Fonds, weshalb dies keine Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der betreffenden Aktienklasse des Fonds hat):

Anteilsklasse	„A-acc“
Umtauschgebühr	Bis zu 3 %
Primärmarkttransaktionskosten***	Bis zu 1 %

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen, falls die vom Aktionär gezeichneten oder zurückgegebenen Aktien mindestens dem Mindestrücknahmebetrag/Korb oder einem Mehrfachen davon entsprechen, oder aus anderen Grün ganz oder teilweise auf die Primärmarkttransaktionskosten verzichten.

Zusätzlich und im Unterschied zu den Umtauschgebühren sowie Primärmarkttransaktionskosten, die vom erhaltenen Anlagebetrag eines Anlegers bzw. von dem an den Anleger zu zahlenden Rücknahmeerlös abgezogen oder dazu verwendet werden, die Aktien der Neuen Klasse (gegebenenfalls) zu erwerben, fallen die folgenden Gebühren und Aufwendungen für die Gesellschaft im Auftrag des Fonds an und haben Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Fonds:

Anteilsklasse	„A-acc“
Pauschale Verwaltungskommissionen	maximal 0,37 % p. a.

Die Gebühren in Verbindung mit der Auflegung und Genehmigung des Fonds hat der Fondspromoter zu begleichen.

Der vorliegende Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ muss in Verbindung mit den Abschnitten „Gebühren und Aufwendungen“ und „Ausgabe- und Rücknahmepreise / Nettoinventarwertberechnung / Bewertung von Vermögenswerten“ des Verkaufsprospektes gelesen werden.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES REFERENZINDEX

Der Referenzindex ist der Bloomberg Commodity Index Total Return („**der Referenzindex**“). Der Referenzindex wird weiter unten näher beschrieben; es handelt sich jedoch nur um einen Auszug aus den verfügbaren Informationen und weder die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, Bloomberg Finance LP (und/oder ein anderer Folgesponsor des Referenzindex, der „**Indexanbieter**“) noch der Anlageverwalter übernehmen irgendeine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen.

Der Referenzindex ist als hochliquide und diversifizierte Benchmark für Rohstoffanlagen, bestehend aus Terminkontrakten auf physische Rohstoffe, konzipiert. Der Referenzindex bildet ein breit angelegtes Engagement in Rohstoffen als Anlageklasse ab und ist so konzipiert, dass die Konzentration auf einen einzigen Rohstoff oder Sektor minimiert wird, wobei kein einzelner Rohstoff oder Rohstoffsektor den Referenzindex dominiert. Statt sich von mikroökonomischen Ereignissen leiten zu lassen, die einen einzelnen Rohstoffmarkt oder -sektor betreffen, reduziert das diversifizierte Rohstoffengagement des Referenzindex potenziell die Volatilität im Vergleich zu nicht diversifizierten Rohstoffkörben. Der Index umfasst gegenwärtig 22 Rohstoffterminkontrakte in sechs Gruppen (Getreide, Energie, Industriemetalle, Edelmetalle, Vieh und Agrarrohstoffe).

Bei einem Index mit einem Engagement in Rohstoffen wie dem Referenzindex, bei dem die Kategorien der Indexkomponenten stark korrelieren, sind eng zusammenhängende Kategorien als Unterkategorien desselben Rohstoffs zu betrachten (d. h. Bestandteile, die stark miteinander korrelieren, sind zur Berechnung des Engagements des Fonds so zu betrachten, als wären sie ein Bestandteil des jeweiligen Index). Der Referenzindex beinhaltet einen Bestandteil mit einer Gewichtung von mehr als 20 % und höchstens 35 % (unter Berücksichtigung einer hohen Korrelation zwischen bestimmten Bestandteilen des Referenzindex, sodass sie gemeinsam als ein Bestandteil gelten). Laut Reglement ist der Fonds berechtigt, sich in einem Bestandteil zu engagieren, der mehr als 20 % und höchstens 35 % des Referenzindex ausmacht, wenn dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

Zwar wurde der Referenzindex so konzipiert, dass er ein breit angelegtes Engagement in Rohstoffen als Anlageklasse innerhalb von sechs Hauptgruppen (Getreide, Energie, Industriemetalle, Edelmetalle, Vieh und Agrarrohstoffe) abbildet, doch sind die Komponenten Öl und Benzin innerhalb der Gruppe Energie hoch korreliert und besitzen in der Regel zusammen eine Gewichtung von mehr als 20 % und höchstens 35 % des Referenzindex. Diese hohe Gewichtung im Referenzindex ist zum Teil auf die wirtschaftliche Bedeutung der Energiegruppe und dieser Bestandteile, gemessen an ihrem jeweiligen Anteil an der weltweiten Produktion, zurückzuführen. Um die wirtschaftliche Bedeutung der Komponenten Öl und Benzin innerhalb der Energiegruppe und innerhalb des Rohstoffsektors als Ganzes angemessen widerzuspiegeln, ist es erforderlich, dass der Referenzindex und folglich der Fonds eine Gewichtung von in der Regel mehr als 20 % bis höchstens 35 % in diesen hoch korrelierten Bestandteilen halten.

Der Referenzindex wird in USD berechnet und beinhaltet ein fiktives Engagement in Zinsen von auf USD lautenden Schatzwechseln mit einer Fälligkeit von drei Monaten. Der Referenzindex hat verschiedene Währungsindizes, insbesondere solche, die auf Euro, GBP, CHF, HKD, SGD, JPY und SEK lauten. Diese Währungsindizes verwenden Devisenterminkontrakte, um die jeweilige Währungsrendite zu realisieren. Währungsindizes sollen die Renditen des Referenzindex abbilden und gleichzeitig das Währungsrisiko, nicht jedoch das zugrunde liegende Rohstoffmarktrisiko, reduzieren. Durch den Einsatz dieser Strategie sollen die Währungsindizes das Risiko von Wechselkursschwankungen nach unten möglichst reduzieren, was jedoch zulasten potenzieller Währungsgewinne gehen kann.

Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet.

Die Häufigkeit der Neugewichtung des Referenzindex hat keinen Einfluss auf die Transaktionskosten des Fonds, da nicht davon auszugehen ist, dass eine Neugewichtung eine häufigere Umschichtung im Fonds erfordern würde, als wenn der Referenzindex statisch wäre.

Der Referenzindex wird in USD (US-Dollar) berechnet.

Indexanbieter und Website

Anbieter des Referenzindex ist Bloomberg Finance LP. Nähere Einzelheiten zum Referenzindex finden Sie auf www.bloombergindexes.com.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Risikofaktoren

Im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospektes sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Aktien erläutert. Ausserdem werden die Aktionäre auf Folgendes hingewiesen:

- (a) Die Teilfonds der Gesellschaft sind gemäss irischem Recht getrennt und als solches steht das Vermögen eines Teilfonds in Irland nicht zur Begleichung der Schulden eines anderen Teilfonds zur Verfügung. Es sollte jedoch beachtet werden, dass die Gesellschaft eine Rechtseinheit darstellt, die in anderen Ländern, die eine solche Trennung möglicherweise nicht anerkennen, tätig sein kann oder für die in anderen Ländern Vermögenswerte gehalten oder gegen die in anderen Ländern Forderungen geltend gemacht werden dürfen. Es kann nicht garantiert werden, dass Gerichte ausserhalb Irlands die oben genannten Haftungsbeschränkungen anerkennen.
- (b) Beim Auftreten von Marktstörungen bzw. Indexstörungen oder -anpassungen (und ohne Beschränkung auf die persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder gemäss der weiteren Beschreibung im Verkaufsprospekt) bestehen folgende Optionen: (i) Es können Anpassungen vorgenommen werden, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen (einschliesslich Anpassungen des Referenzindex, der Berechnung des Indexstands des Referenzindex und/oder Änderungen der Bedingungen der Derivatkontrakte), die erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds haben können; (ii) die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien sowie die Zahlung von Rücknahmeerlösen gemäss den Bestimmungen des Verkaufsprospektes im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ zeitweilig einstellen; und/oder (iii) die Verwaltungsratsmitglieder können den Fonds unter bestimmten im Verkaufsprospekt erläuterten Umständen schliessen.
- (c) Die im Rahmen der Swap-Vereinbarungen mit einer Gegenpartei zu zahlende Rendite ist dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt. Ausserdem übernimmt die Gegenpartei im Rahmen der Swaps im Allgemeinen die Funktion der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) und erfüllt diese Aufgaben gemäss dem ISDA Master Agreement und nimmt die Bestätigung für die entsprechenden Swaps vor. Aktionäre sollten beachten, dass sie nicht nur dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt sind, sondern auch mit Interessenkonflikten bei der Ausübung der Funktion der Berechnungsstelle durch die Gegenpartei rechnen müssen. Die Gegenpartei wird sich ernsthaft bemühen, solche Interessenkonflikte gerecht zu regeln (unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden Pflichten und Verpflichtungen) und zu gewährleisten, dass die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre gebührend berücksichtigt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder sind der Meinung, dass die Gegenpartei geeignet und in der Lage ist, als Berechnungsstelle zu fungieren. Bewertungen vonseiten der Gegenpartei in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle werden mindestens wöchentlich von einer von der Verwaltungsstelle benannten und von der Depotstelle bestätigten Stelle geprüft, die von der Gegenpartei unabhängig ist.
- (d) Der Fonds ist hoch dynamisch und kann in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Umfeld ein Wachstumspotenzial und eine Anlageperformance auf überdurchschnittlichem Niveau erreichen. Die Chancen auf das oben genannte durchschnittliche Wachstum können unter bestimmten Umständen zu aussergewöhnlich starken positiven und negativen Schwankungen des Nettoinventarwertes des Fonds führen.
- (e) Der Anlagewert und -ertrag und demzufolge der Wert und Ertrag der Aktien können sowohl steigen als auch fallen, woraufhin der Aktionär möglicherweise nicht den angelegten Betrag zurückerhält. Das Fondsrisko hängt mit der Performance der Bestandteile des Referenzindexes zusammen, der wiederum den allgemeinen Marktbewegungen (negativ wie auch positiv) unterliegt.
- (f) Es kann nicht gewährleistet werden, dass es dem Referenzindex durchgängig bzw. überhaupt gelingt, eine positive Rendite zu erzielen. Der Indexanbieter gibt weder explizit noch implizit eine Zusicherung oder Gewährleistung, dass der Referenzindex zu einem beliebigen Zeitpunkt positive Renditen erwirtschaften wird.
- (g) Für den Fonds wurden Aktienklassen ausgegeben. Es können jederzeit ohne Zustimmung der dann bestehenden Aktionäre gemäss den Anforderungen der Zentralbank weitere Aktienklassen ausgegeben werden. Jede Aktienklasse, die für den Fonds ausgegeben wird, wird sich infolge von Währungsdifferenzen und unterschiedlicher Gebühren (soweit anwendbar) unterschiedlich entwickeln. Die Gesellschaft im Namen des Fonds wird Swaps abschliessen, mit denen die für die Aktien der jeweiligen Aktienklassen zu zahlenden Cashflows generiert werden sollen. Bei den einzelnen

Aktienklassen gibt es keine rechtliche Trennung zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und es wird für die einzelnen Aktienklassen kein getrenntes Vermögensportfolio unterhalten.

- (h) Die Gesellschaft schliesst im Namen des Fonds für jede Klasse einen separaten Derivatkontrakt ab. Jeder Derivatkontrakt beinhaltet ähnliche Bedingungen, mit der Ausnahme, dass jeder Derivatkontrakt die Rendite in der Denominierungswährung der jeweiligen Aktienklasse ausweist, auf die er sich bezieht.
- (i) Aktienklassen, die auf andere Währungen als USD lauten, unterliegen in Bezug auf ihre Währung dem Währungsindex des Referenzindex. Folglich können Renditen von Aktienklassen, die auf die Basiswährung lauten, aufgrund von Währungsabsicherungskosten von den Renditen anderer Aktienklassen, die nicht auf die Basiswährung lauten, abweichen.
- (j) Die Verwendung des Referenzindex durch den Fonds wurde vom Indexanbieter lizenziert. Falls die Lizenz zu irgendeinem Zeitpunkt widerrufen wird oder der Referenzindex in anderer Weise nicht mehr verfügbar, zuverlässig, genau oder repräsentativ ist, kann der Verwaltungsrat des Fonds den Fonds nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Gründungsurkunde und der Satzung schliessen.
- (k) Der Fonds ist den mit dem Referenzindex verbundenen Risiken ausgesetzt, der dem ISDA Master Agreement zugrunde liegt. Der Fonds ist daher den mit Anlagen an den Rohstoffmärkten verbundenen Risiken ausgesetzt.
- (l) Bei einigen Märkten, an denen der Fonds Derivattransaktionen durchführen kann, handelt es sich um ausserbörsliche Märkte bzw. „Interdealer-Märkte“, die unter Umständen illiquide sind und deren Spreads bisweilen grösser sind als die von börsengehandelten Derivaten. Die Teilnehmer an solchen Märkten unterliegen im Gegensatz zu Börsenteilnehmern in der Regel keiner Bonitätsprüfung oder behördlichen Aufsicht. Dadurch ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei eine Transaktion aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen nicht gemäss den dafür geltenden Bestimmungen abschliesst. Darüber hinaus können Verzögerungen bei der Abwicklung des Geschäfts aus Streitigkeiten über die Bedingungen des Vertrages (ob nach Treu und Glauben oder nicht) resultieren, da solche Märkte im Gegensatz zu Börsen unter Umständen über keine festen Regeln und Vorgehensweisen für eine zügige Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Marktteilnehmern verfügen. Aufgrund dieser Faktoren kann der Fonds Verluste erleiden, wenn etwa bei der Ausführung von Ersatztransaktionen widrige Marktbedingungen herrschen.
- (m) Während die Gesellschaft berechtigt ist, den Referenzindex in Verbindung mit dem Fonds gemäss den Lizenzbedingungen für den Referenzindex zu verwenden und darauf Bezug zu nehmen, können im Falle einer Beendigung der Lizenz, einer Schliessung des Fonds oder bei Eintreten einer anderen Indexstörung oder -anpassung, nach entsprechender Verhandlung mit einer jeden Genehmigten Gegenpartei Änderungen an den Bedingungen der Swaps vorgenommen werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen; dies beinhaltet auch Anpassungen des Referenzindex oder die Berechnung des Indexstands des Referenzindex, was einen erheblichen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben kann.
- (n) Vorbehaltlich bestimmter vorab festgelegter Parameter ist es möglich, dass sich die Methode zur Berechnung des Referenzindex oder der Formel, die dem Referenzindex zugrunde liegt, ändert, wobei eine solche Änderung zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des Referenzindex führen kann. In diesem Sinne könnten sich Aspekte des Referenzindex in Zukunft ändern, einschliesslich der Methode und externer Datenquellen. Sämtliche Änderungen können ohne Berücksichtigung der Interessen von Inhabern von Produkten erfolgen, die mit dem Referenzindex verknüpft sind. Darüber hinaus steht es dem Indexanbieter, der den Referenzindex erstellt hat, jederzeit frei, den Referenzindex dauerhaft einzustellen. Eine solche Einstellung ist mitunter mit wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf damit zusammenhängende Investitionen oder Transaktionen verbunden.
- (o) Der Fonds ist durch seine Verwendung des Referenzindex Zinssatzrisiken ausgesetzt. Diese Zinssätze können negativ oder positiv sein und die Rendite des Fonds folglich negativ oder positiv beeinflussen.

Anleger sollten ferner den Verkaufsprospekt konsultieren, um weitere Informationen über Risiken zu erhalten.

Verschiedenes

Zum Datum dieser Ergänzung war die Gesellschaft Herausgeber der folgenden Fonds:

HFRX GLOBAL HEDGE FUND INDEX SF UCITS ETF
BLOOMBERG COMMODITY INDEX SF UCITS ETF
CMCI COMPOSITE SF UCITS ETF

S&P 500 SF UCITS ETF
MSCI USA SF UCITS ETF
MSCI EMERGING MARKETS SF UCITS ETF
MSCI AC ASIA EX JAPAN SF UCITS ETF
MSCI ACWI SF UCITS ETF
CMCI EX-AGRICULTURE SF UCITS ETF
BLOOMBERG COMMODITY CMCI SF UCITS ETF

Haftungsausschluss

„Bloomberg®“, „Bloomberg Commodity IndexSM“ sind Dienstleistungsmarken von Bloomberg Finance L.P. und seinen verbundenen Unternehmen (gemeinsam „Bloomberg“) und wurden für die Verwendung durch den Fonds zu bestimmten Zwecken lizenziert.

Der Fonds wird weder von Bloomberg, der UBS AG oder UBS Securities LLC („UBS-Wertpapiere“) noch von einer ihrer Tochtergesellschaften oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gesponsert, unterstützt, vertrieben oder gefördert. Weder Bloomberg, die UBS AG, UBS Securities noch eine ihrer Tochtergesellschaften oder eines ihrer verbundenen Unternehmen gibt gegenüber den Inhabern oder Gegenparteien des Fonds oder einem Mitglied der Öffentlichkeit direkte oder indirekte Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren oder Rohstoffen im Allgemeinen oder in den Fonds im Besonderen ab. Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg, der UBS AG, UBS Securities oder ihren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen und dem Lizenznehmer besteht in der Lizenzierung bestimmter Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie des Bloomberg Commodity IndexSM, der von Bloomberg gemeinsam mit UBS Securities ohne Rücksicht auf den Fonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg und UBS Securities sind nicht verpflichtet, die Anforderungen des Fonds oder der Inhaber von Aktien des Fonds bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg Commodity IndexSM zu berücksichtigen. Weder Bloomberg, die UBS AG, UBS Securities noch eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen ist verantwortlich für die oder beteiligt an der Festlegung des Zeitpunkts, der Kurse oder der Zahl der Aktien, zu und in denen der Fonds ausgegeben wird, oder für die bzw. an der Festlegung oder Berechnung der Formel, nach welcher der Fonds in Zahlungsmittel umgerechnet wird. Weder Bloomberg, die UBS AG, UBS Securities noch eine ihrer Tochtergesellschaften oder eines ihrer verbundenen Unternehmen übernimmt unter anderem gegenüber den Fondskunden irgendeine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, Vermarktung oder dem Handel mit den Aktien des Fonds. Ungeachtet des Vorgenannten dürfen die UBS AG, UBS Securities und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen eigenständig Finanzprodukte ausgeben und/oder sponsern, die keinen Bezug zu dem vom Fonds gegenwärtig ausgegebenen Aktien haben, aber möglicherweise den Aktien des Fonds ähnlich sind oder mit diesen im Wettbewerb stehen. Darüber hinaus handeln die UBS AG, UBS Securities und ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen aktiv mit Rohstoffen, Rohstoffindizes und Terminkontrakten auf Rohstoffe (darunter dem Bloomberg Commodity IndexSM und dem Bloomberg Commodity Index Total ReturnSM) sowie mit Swaps, Optionen und Derivaten, die an die Entwicklung dieser Rohstoffe, Rohstoffindizes und Terminkontrakte auf Rohstoffe gekoppelt sind. Es ist möglich, dass diese Handelstätigkeit Einfluss auf den Wert des Bloomberg Commodity IndexSM und die Aktien des Fonds hat.

Die vorliegende Ergänzung bezieht sich ausschliesslich auf den Fonds und nicht auf die börsengehandelten physischen Rohstoffe, die den Komponenten des Bloomberg Commodity IndexSM zugrunde liegen. Käufer von Aktien des Fonds sollten nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass die Aufnahme eines Terminkontrakts in den Bloomberg Commodity IndexSM irgendeine Anlageempfehlung für den Terminkontrakt oder den zugrunde liegenden börsengehandelten physischen Rohstoff seitens Bloomberg, der UBS AG, UBS Securities oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder eines ihrer verbundenen Unternehmen darstellt. Die in der Ergänzung enthaltenen Informationen zu den Komponenten des Bloomberg Commodity IndexSM stammen ausschliesslich aus öffentlich zugänglichen Dokumenten. Weder Bloomberg, die UBS AG, UBS Securities noch eine ihrer Tochtergesellschaften oder eines ihrer verbundenen Unternehmen hat im Zusammenhang mit dem Fonds irgendwelche Sorgfaltsprüfungen mit Bezug auf die Komponenten des Bloomberg Commodity IndexSM durchgeführt. Weder Bloomberg, die UBS AG, UBS Securities noch eine ihrer Tochtergesellschaften oder eines ihrer verbundenen Unternehmen macht irgendwelche Zusicherungen, dass diese öffentlich zugänglichen Dokumente oder andere öffentlich zugängliche Informationen zu den Komponenten des Bloomberg Commodity IndexSM, einschliesslich einer Erläuterung der Faktoren, die Einfluss auf die Preise und Kurse dieser Komponenten haben, genau oder vollständig sind.

WEDER BLOOMBERG, DIE UBS AG, UBS SECURITIES NOCH EINE IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GARANTIERT DIE GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG COMMODITY INDEXSM ODER IRGENDWELCHER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER DATEN UND WEDER BLOOMBERG, DIE UBS AG, UBS SECURITIES NOCH EINE IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN HAFTET DIESBEZÜGLICH FÜR FEHLER, IRRTÜMER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. WEDER BLOOMBERG, DIE UBS AG, UBS SECURITIES NOCH EINE IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN

ODER EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GIBT IRGEND EINE DIREKTE ODER INDIREKTE GEWÄHRLEISTUNG BEZÜGLICH DER ERGEBNISSE AB, DIE INHABER DER AKTIEN DES FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER VERWENDUNG DES BLOOMBERG COMMODITY INDEXSM ODER DER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN DATEN ERZIELEN SOLLTEN. WEDER BLOOMBERG, DIE UBS AG, UBS SECURITIES NOCH EINE IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GIBT IRGENDWELCHE DIREKTEN ODER INDIREKTEN GARANTIE AB UND LEHNT MIT BEZUG AUF DEN BLOOMBERG COMMODITY INDEXSM ODER DIE DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN DATEN AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GARANTIE FÜR DIE VERKÄUFLICHKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG AB. OHNE DAS VORSTEHENDE EINZUSCHRÄNKEN UND SOWEIT DIES GESETZLICH ZULÄSSIG IST, ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER (EINSCHLIESSLICH UBS) UND IHRE JEWEILIGEN ARBEITNEHMER, AUFTRAGNEHMER, BEVOLLMÄCHTIGTEN, LIEFERANTEN ODER VERKÄUFER KEINERLEI HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN – OB DIREKTE ODER INDIREKTE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, NEBENSCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER ANDERWEITIG – DIE SICH IN VERBINDUNG MIT DEM FONDS ODER DEM BLOOMBERG COMMODITY INDEX ODER SÄMTLICHEN DIESBEZÜGLICHEN DATEN ODER WERTEN ERGEBEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE AUFGRUND VON FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUS ANDEREM GRUND ENTSTEHEN, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT IHRES EINTRITTS HINGEWIESEN WURDE. NEBEN DER UBS AG GIBT ES KEINE WEITEREN DRITTBEGÜNSTIGTEN IRGENDWELCHER VEREINBARUNGEN ODER ABSPRACHEN ZWISCHEN BLOOMBERG, UBS SECURITIES UND DEM FONDS.

S&P 500 SF UCITS ETF

Ergänzung zum Verkaufsprospekt

Die vorliegende Ergänzung enthält Informationen in Bezug auf den **S&P 500 SF UCITS ETF** (der „**Fonds**“), einen Subfonds von UBS ETFs plc (die „**Gesellschaft**“), einer offenen Anlagegesellschaft mit variablem Kapital, die in Form eines Umbrella-Fonds nach irischem Recht eingetragen und von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) mit Sitz in New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, Irland, zugelassen wurde.

Die vorliegende Ergänzung bildet einen Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 12. Dezember 2018 in seiner jeweils aktualisierten, ergänzten oder geänderten Fassung (der „**Verkaufsprospekt**“) und ist in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt zu lesen und darf nur in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt ausgegeben werden (sofern der Verkaufsprospekt nicht bereits bezogen wurde).

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. BEVOR SIE AKTIEN ERWERBEN, DIE EINE BETEILIGUNG AN DEM IN DIESER ERGÄNZUNG BESCHRIEBENEN FONDS BEGRÜNDEN, SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART EINER SOLCHEN ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN. FALLS SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESER ERGÄNZUNG HABEN, SOLLTEN SIE SICH VON EINEM GEEIGNETEN EXPERTEN FACHMÄNNISCH BERATEN LASSEN.

Grossgeschriebene Begriffe haben in der vorliegenden Ergänzung die Bedeutung, die ihnen gemäss den Definitionen weiter unten oder im Verkaufsprospekt verliehen wurde.

Zusätzlich zur Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, übertragbaren Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten beabsichtigt die Gesellschaft im Namen des Fonds, zu Anlagezwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung gegebenenfalls in derivative Finanzinstrumente („**DFI**“) zu investieren.

Bestimmte Risiken bei Anlagen in DFI sind im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospektes erläutert.

Sie sollten sich selbst über a) die möglichen steuerlichen Folgen, b) die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, c) etwaige Beschränkungen im Devisenverkehr oder Devisenkontrollvorschriften und d) alle anderen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten gemäss den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, den Besitz oder die Veräusserung der Aktien von Belang sein könnten.

UBS ETFs plc

Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Vom 12. Dezember 2018

WICHTIGER HINWEIS

Anlageeignung

Die Anteile sind nicht kapitalgeschützt. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen und vielleicht erhalten Sie den von Ihnen angelegten Betrag nicht zurück. Lesen Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und den Abschnitt „Sonstige Informationen – Risikofaktoren“ der vorliegenden Ergänzung, um bestimmte Risiken abzuwägen, die Sie in Betracht ziehen sollten.

Eine Anlage in den Aktien kommt für Sie nur in Frage, wenn Sie (allein oder mit Unterstützung eines geeigneten Finanzberaters oder sonstigen Beraters) in der Lage sind, die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen, und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuell eintretende Verluste aus einer solchen Anlage zu kompensieren. Der Inhalt dieses Dokumentes versteht sich nicht als Beratung in rechtlichen, steuerlichen, anlagebezogenen oder sonstigen Angelegenheiten und soll auch nicht als solche aufgefasst werden.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilität hinzunehmen. Eine Anlage in den Fonds sollte als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

Haftung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (deren Namen im Abschnitt **„Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft“** des Verkaufsprospektes aufgeführt sind) übernehmen für die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in dieser Ergänzung enthalten sind, die Haftung. Die in der vorliegenden Ergänzung enthaltenen Angaben stimmen, wenn sie zusammen mit dem Verkaufsprospekt (in der durch dieser Ergänzung ergänzten, geänderten oder erweiterten Fassung) gelesen werden, nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) mit den Tatsachen zum Datum dieser Ergänzung überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte.

Allgemeines

Der vorliegende Prospektzusatz enthält Informationen zu den Aktien und zum Fonds. Ausserdem ist der gesondert zu diesem Dokument vorliegende Verkaufsprospekt zu konsultieren, der eine Beschreibung der Gesellschaft enthält und allgemeine Informationen zum Aktienangebot der Gesellschaft liefert. Sie sollten keine Transaktionen in Verbindung mit den Aktien ins Auge fassen, wenn Ihnen kein Exemplar des Verkaufsprospekts vorliegt. Sollten zwischen dem Inhalt des Verkaufsprospekts und jenem des vorliegenden Nachtrags Widersprüchlichkeiten bestehen, ist der Inhalt des vorliegenden Nachtrags im Hinblick auf die Widersprüchlichkeiten massgeblich. Sowohl Prospektzusatz als auch Verkaufsprospekt sollten aufmerksam und vollständig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Zum Datum der vorliegenden Ergänzung weist die Gesellschaft kein ausstehendes oder gebildetes, aber nicht ausgegebenes Fremdkapital (einschliesslich Laufzeitkredite) und auch keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen oder andere Kreditaufnahmen oder Verpflichtungen in Form von Krediten auf, einschliesslich Kontokorrentkrediten, Akzeptverbindlichkeiten oder Akzeptakkreditiven, Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasings, Ratenkaufverträgen, Bürgschaften oder sonstige Eventualverbindlichkeiten.

Ausgabe der vorliegenden Ergänzung und Verkaufsbeschränkungen

Die Ausgabe der vorliegenden Ergänzung ist nur zusammen mit einem Exemplar des Verkaufsprospekts, des letzten Jahresberichts und des geprüften Abschlusses der Gesellschaft und des Fonds (ausser der Verkaufsprospekt wurde bereits bezogen) bzw. zusammen mit einem Exemplar des jüngsten Halbjahresberichts und ungeprüften Abschlusses, falls diese bereits nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurden, zulässig. Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Erwerb der Aktien können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Wenn Sie ein Exemplar des Prospektzusatzes und/oder des Verkaufsprospektes erhalten, dürfen Sie diese(s) Dokument(e) nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung von Aktien auffassen, es sei denn, derartige Angebote, Einladungen oder Aufforderungen können in der jeweiligen Rechtsordnung auf legalem Wege getätigt werden, ohne dass eine Eintragung vorgenommen oder eine sonstige rechtliche Voraussetzung erfüllt werden muss, mit Ausnahme derer, welche die Gesellschaft bereits erfüllt hat. Falls Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien nutzen wollen, sind Sie verpflichtet, sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten. Sie müssen sich insbesondere über die rechtlichen Bedingungen dieser Möglichkeit sowie etwaige anwendbare Devisenkontrollauflagen und Steuern im Land Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes informieren.

Begriffsbestimmungen

Im Verkaufsprospekt definierte Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in dieser Ergänzung dieselbe Bedeutung, sofern in dieser Ergänzung nicht anderweitig angegeben.

BEDINGUNGEN DER ANTEILE, DIE EINE BETEILIGUNG AM FONDS BEGRÜNDEN

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Nettogesamtertrag des Referenzindex (d. h. des S&P 500 Net Total Return Index) zu erwirtschaften.

Der Fonds wird die Wertentwicklung des Referenzindex abzüglich Gebühren und Aufwendungen an jedem Handelstag den Erträgen zuführen.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt die Gesellschaft für den Fonds alle oder wesentliche Teile der Nettoerträge aus der Ausgabe der Anteile gemäss der im Folgenden beschriebenen Weise anzulegen:

- (iii) Swaps (jeder Swap ist eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft im Namen des Fonds und einer Genehmigten Gegenpartei gemäss einer Mastervereinbarung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der International Swaps and Derivatives Association), wobei diese Swaps besicherte, nicht besicherte oder Total Return Swaps (wie unten im Abschnitt **„Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps“** näher beschrieben) (die „Swaps“) sein können. Durch diese Swaps wird ein indirektes Engagement im Referenzindex eingegangen (siehe ausführliche Erläuterung unter **„Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps“** weiter unten) und
- (iv) ein Portfolio aus Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Zu diesen können (ohne Einschränkung) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere wie Staats- und Unternehmensanleihen (mit oder ohne Rating), Geldmarktinstrumente, zinsvariable Instrumente, wandelbare Wertpapiere und Commercial Paper und/oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich weiterer Fonds der Gesellschaft, zählen. Alle vorgenannten Wertpapiere und Vermögenswerte können von einem Mitglied des Konzerns UBS AG ausgegeben oder eingerichtet werden. Investiert der Fonds in derartige Wertpapiere und/oder sonstige zulässige Vermögenswerte, so schliesst der Fonds einen nicht besicherten oder Total Return Swap ab, um die Kursentwicklung dieser Wertpapiere und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerte und den dabei erzielten Ertrag gegen den Wertzuwachs des Referenzindex zu tauschen. In diesem Fall ist der Fonds weder einem Markt- noch einem Kreditrisiko gegenüber den oben genannten Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten ausgesetzt, ausser es kommt zu einem Ausfall der Genehmigten Gegenpartei der Swaps.

Die Aktien, aktienähnlichen Wertpapiere, Swaps, sonstigen zulässigen Vermögenswerte, die unter (ii) oben aufgeführt sind, jegliche zusätzlichen Barmittel und Instrumente des Fonds (die Anlagezwecken oder der effizienten Portfolioverwaltung dienen) bilden für die Zwecke des Verkaufsprospekts das **„Fondsvermögen“**. Soweit der Fonds einen Teil der Nettoerlöse einer Emission von Aktien auf die in Abschnitt (ii) oben festgelegte Weise anlegt, investiert der Fonds nicht mehr als 15 % in die in Abschnitt (ii) oben genannten festverzinslichen Wertpapiere. Alle Instrumente sind an den in Anhang II des Verkaufsprospekts angegebenen Börsen oder Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt.

Der Fonds kann unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen seiner Aktionäre von Zeit zu Zeit beschliessen, ganz oder teilweise von einer der oben beschriebenen Vorgehensweisen zu einer anderen Vorgehensweise zu wechseln.

Weitere sachdienliche Informationen zur Anlagepolitik des Fonds sind dem Hauptteil des Verkaufsprospektes zu entnehmen, wo sie unter **„Anlageziele und –politik“** und **„Anlagebeschränkungen“** aufgeführt sind.

Indexnachbildungsstrategie

Der Fonds geht durch Anlagen in einen oder mehrere Swaps ein Engagement im Referenzindex ein. Es ist nicht beabsichtigt, dass der Fonds direkt in die Komponenten des Referenzindex investiert, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Der Fonds (und die Anleger des Fonds) gehen ein Engagement in Bezug auf die volle Performance des Referenzindex ein.

Der Fonds kann durch die Anlagen in Swaps einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein – weitere Informationen sind im nachstehenden Abschnitt „Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps“ und in Abschnitt 6 „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Höhe des Tracking Errors nach Gebühren und Transaktionskosten wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich bis zu 0 % p. a. betragen.

Der Jahresbericht des Fonds, der auf der Website zu finden ist, enthält folgende Informationen:

- a) die Höhe des realisierten Tracking Errors für das Jahr, d. h. die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des Fonds und der Rendite des Referenzindex;
- b) eine Erklärung für die Abweichung zwischen dem erwarteten und realisierten Tracking Error für das Jahr;
- c) den jährlichen Tracking-Abstand für das Jahr, d. h. die Differenz zwischen der Wertentwicklung des Fonds und des Referenzindex, und
- d) eine Erklärung für die jährliche Tracking-Differenz, einschliesslich der Auswirkungen von Transaktionskosten, Gebühren und Aufwendungen auf die Wertentwicklung des Fonds.

Strategie der Portfoliotransparenz

Im Rahmen der Transparenzpolitik des Fonds hinsichtlich der Zusammenstellung des Portfolios und sämtlicher erhaltener Sicherheiten in Verbindung mit den Swaps werden tagtäglich Informationen auf Ebene der einzelnen Positionen offengelegt. Die Informationen werden auf der Website veröffentlicht.

Die Vermögenswerte, in die der Fonds zur Erreichung der Anlageziele investiert, werden im Abschnitt „Anlagepolitik“ dargelegt. Einzelheiten über die Zusammenstellung des Fondsvermögens sind auf der Website zu finden.

Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps

Der Fonds kann mit einem Mitglied des Konzerns UBS AG oder einer sonstigen zugelassenen Gegenpartei (die „Genehmigte Gegenpartei“) Swap-Vereinbarungen abschliessen, denen zufolge der Fonds berechtigt ist, von der Genehmigten Gegenpartei die Erträge der Bestandteile des Referenzindex zu beanspruchen, und zwar im Tausch gegen die an die Genehmigte Gegenpartei zu leistende Zahlung (i) von bestimmten oder allen Nettoerlösen aus einer Ausgabe von Aktien, wenn der Swap besichert ist; (ii) von Beträgen im Zusammenhang mit dem Ertrag bestimmter oder aller Aktien und sonstiger zulässiger Vermögenswerte des Fonds gemäss obiger Auflistung unter (ii), wenn der Swap nicht besichert ist; und (iii) von einem zwischen den Parteien festgelegten Satz im Tausch gegen den Erlös bestimmter oder aller Aktien und sonstiger zulässiger Vermögenswerte im Besitz des Fonds gemäss obiger Auflistung unter (ii), sofern der Swap ein Total Return Swap ist.

Die Genehmigte Gegenpartei der Swaps und die Gesellschaft im Namen des Fonds haben 2002 ein International Swaps and Derivatives Association Master Agreement (einschliesslich zugehöriger Zusatzabkommen, Anhänge oder Fälligkeitspläne) („ISDA Master Agreement“) abgeschlossen und werden jede einzelne Swap-Transaktion bestätigen. Diese Bestätigungen können vor oder nach jeder betreffenden Transaktion erfolgen, auch elektronisch.

Die Swaps werden stets entsprechend den Vorgaben des Verkaufsprospekts bewertet. Die Bewertung der Swaps spiegelt das Verhältnis von der Wertentwicklung des Referenzindex zu den Fondsbeständen an Wertpapieren und/oder anderen Vermögenswerten des Fonds wider, auf die im Rahmen der Swaps Bezug genommen wird. Je nach Wert der Swaps wird der Fonds Zahlungen an die Genehmigte Gegenpartei leisten müssen oder Zahlungen erhalten. Hat der Fonds eine Zahlung an die Genehmigte Gegenpartei zu leisten, erfolgt diese Zahlung aus dem Ertrag und gegebenenfalls dem Verkauf von bestimmten oder allen Wertpapieren und/oder sonstigen Vermögenswerten des Fonds, in denen der Fonds angelegt hat.

Wie in Abschnitt 5 des Verkaufsprospekts erläutert, wird die Gesellschaft gewährleisten, dass das Kontrahentenrisiko bei Swaps niemals über den in den Verordnungen und von der Zentralbank vorgegebenen Obergrenzen liegt. Dementsprechend wird die Gesellschaft das Gegenparteirisiko erforderlichenfalls reduzieren, indem sie in Einklang mit den Anlagebeschränkungen im Namen des Fonds von der Genehmigten Gegenpartei gemäss den Bedingungen des ISDA Master Agreement die Stellung geeigneter Sicherheiten an die Gesellschaft (oder eine andere von der Zentralbank genehmigte Stelle) verlangt. Alternativ kann die Gesellschaft das Risiko eines Ausfalls der Genehmigten Gegenpartei mindern, indem sie die Genehmigte Gegenpartei dazu bewegt, die Swap-Vereinbarungen anzupassen oder umgekehrt. Dies kann zu einer entsprechenden Zahlung des Fonds an die Genehmigte Gegenpartei führen.

Die Swaps können von jeder Partei zu jedem Zeitpunkt oder bei Eintreten bestimmter Ereignisse im Zusammenhang mit dem Fonds oder der Genehmigten Gegenpartei gekündigt werden, unter anderem im Falle eines Ausfalls (wie etwa Zahlungsverzug, Vertragsbruch oder Insolvenz) oder im Auflösungsfalle (für den keine der Parteien verantwortlich ist, z. B. gesetzeswidrige Handlungen oder Änderung der Steuergesetze oder Buchhaltungsvorschriften), woraufhin die nicht in Verzug geratene bzw. nicht betroffene Partei befugt ist, den Endwert der Swaps zu berechnen, wobei die branchenüblichen Standards des ISDA Master Agreement Anwendung finden. Der Fonds kann daraufhin neue Swaps abschliessen (sofern die Verwaltungsratsmitglieder nicht zu dem Schluss kommen, dass davon abzuraten ist) oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verkaufsprospekts geschlossen werden, wenn die Verwaltungsratsmitglieder feststellen, dass es keinen gangbaren Weg gibt, um das Anlageziel zu erreichen.

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann (ausschliesslich zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung) Wertpapierleih- und/oder Pensionsgeschäfte mit Finanzinstituten (einschliesslich Mitgliedern des Konzerns UBS AG als Wertpapierleiher oder Gegenpartei des Pensionsgeschäftes) abschliessen, die zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion ein gemäss dem Reglement zulässiges Mindestkreditrating aufweisen oder die nach Einschätzung des Fonds implizit mindestens ein solches Rating-Niveau besitzen (eine „Gegenpartei“). Jedes Wertpapierleih- und Pensionsgeschäft unterliegt den Bedingungen, Beschränkungen und Anforderungen der Zentralbank und den Bestimmungen des Verkaufsprospekts. Im Rahmen dieser Transaktionen werden Sicherheiten zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Vertragspartner verlagert, um das Risiko der Gegenpartei zu mindern.

Anleger sollten auch die Informationen in den Abschnitten „Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte“ und „Richtlinien zu Sicherheiten“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts beachten.

Die Gesellschaft hat im Namen des Fonds bei der Zentralbank ihre Risikomanagementrichtlinien hinterlegt, anhand derer sie die verschiedenen Risiken in Verbindung mit der Nutzung von Finanzderivaten genau abschätzen, überwachen und verwalten kann. Die Gesellschaft stellt den Aktionären auf Anfrage zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit den angewandten Risikomanagementverfahren, einschliesslich der geltenden Anlagegrenzen und aktuellen Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien zur Verfügung.

Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wendet die Gesellschaft den Commitment-Ansatz an. Das Engagement des Fonds im Referenzindex ist auf insgesamt 100 % des Nettoinventarwerts beschränkt.

Effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft kann auch (im Sinne eines effizienten Portfolio- und Cash-Management und nicht zu Anlagezwecken) in Bareinlagen, Geldmarktinstrumente, OTC-Optionen und Anteile von OGAW-regulierten Geldmarktfonds investieren.

Weitere Informationen über eine effiziente Portfolioverwaltung sind im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter der Überschrift „Einsatz derivativer Finanzinstrumente und effiziente Portfolioverwaltung“ zu finden.

Anlagebeschränkungen

Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Verkaufsprospekt unter „**Anlagebeschränkungen**“ aufgeführt sind, für den Fonds gelten. Des Weiteren gelten folgende Anlagebeschränkungen für den Fonds:

der Fonds darf nicht in einem Fonds der Gesellschaft anlegen, der selbst über Aktien eines anderen Fonds der Gesellschaft verfügt; und

mindestens 51 % des Werts des Fonds sind in Aktien zu investieren, bei denen es sich um keine Aktien von Investmentfonds handelt und die auf einem „regulierten Markt“ gemäss der Definition in Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden.

Störungen

Für den Fonds gelten die folgenden Störungen zusätzlich zu den im Verkaufsprospekt aufgeführten Störungen:

- (iv) Der Indexanbieter nimmt Anpassungen oder Änderungen an der Berechnung des Referenzindex vor;
- (v) die Genehmigte Gegenpartei wird:
 - (a) davon abgehalten, dabei behindert oder darin beeinträchtigt, im Zusammenhang mit der Einrichtung, Aufrechterhaltung, Anpassung oder Beendigung von Transaktionen zur vollständigen Absicherung ihres Risikos in Bezug auf den Referenzindex eine oder mehrere ihrer Aktivitäten in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise durchzuführen; und/oder
 - (b) davon abgehalten, dabei behindert oder darin beeinträchtigt, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise zu erfüllen;und zwar jeweils gemäss den Bedingungen der betreffenden Swaps, sodass die Genehmigte Gegenpartei oder die Berechnungsstelle (soweit zutreffend) entscheidet:
 - IV. die Bedingungen der Swaps anzupassen; und/oder
 - V. die Zahlung an den Fonds gemäss den Bedingungen der Swaps aufzuschieben; und/oder
 - VI. die Swaps zu kündigen;
- (vi) der Indexanbieter berechnet den Stand des Referenzindex nicht oder verspätet, teilt ihn nicht oder verspätet mit und/oder veröffentlicht ihn nicht oder verspätet.

Auswirkungen von Störungen

Gemäss der weiteren Beschreibung im Verkaufsprospekt und wie oben angegeben bestehen beim Auftreten von Störungen, einschliesslich Indexstörungen oder -anpassungen (und ohne Beschränkung auf die persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder), folgende Optionen: (i) die Genehmigte Gegenpartei (in der Funktion als Berechnungsstelle oder anderweitig) kann entweder (a) einen oder mehrere der betreffenden Swaps kündigen oder (b) Anpassungen an den Fristen oder der Bewertung der betreffenden Swaps und anderen Derivatkontrakte vornehmen, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen, was Auswirkungen auf den Nettoinventarwert haben kann; (ii) die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Aktien zeitweilig aussetzen und/oder (iii) die Verwaltungsratsmitglieder können unter bestimmten Umständen den Fonds schliessen.

Kreditaufnahmen

Im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen des Verkaufsprospektes im Abschnitt „**Kreditaufnahme- und Kreditvergabefähigkeit**“ kann die Gesellschaft im Namen des Fonds vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds aufnehmen. Diese Kreditaufnahmen dürfen nur zur kurzfristigen Liquiditätsdeckung für die Rücknahme von Aktien verwendet werden.

Dividendenpolitik

Der Fonds sieht keine Dividendenausschüttung vor. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch nach freiem Ermessen die Ausschüttung von Dividenden für eine Aktienklasse beschliessen, was den Aktionären entsprechend mitgeteilt wird. Die Ausschüttung von Dividenden durch den Fonds erfolgt gemäss der im Verkaufsprospekt erläuterten Dividendenpolitik.

Die Dividendenausschüttungen können gleich null sein. Es besteht keine Garantie, dass Dividenden festgesetzt werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass die (etwaige) Ausschüttung einer Dividende den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse entsprechend mindert.

Beschränkter Rückgriff

Ein Aktionär ist lediglich berechtigt, das Fondsvermögen heranzuziehen, das die gesamten Zahlungen im Zusammenhang mit seinen Aktien betrifft. Falls das realisierte Nettovermögen des Fonds nicht ausreicht, um die fälligen Zahlungen für die Aktien zu leisten, kann der Aktionär weder weitere Anrechte auf Zahlungen für diese Aktien geltend machen, noch hat er Anspruch bzw. Zugriff auf das Vermögen anderer Fonds oder sonstiges Vermögen der Gesellschaft.

Börsenzulassung

Die Zulassung der ausgegebenen und zur Ausgabe zur Verfügung stehenden Aktien wird bei den Börsen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann („**Relevante Börsen**“), beantragt, damit diese an jeder Relevanten Börse in die amtliche Kursnotierung aufgenommen und zum Handel zugelassen werden. Die vorliegende Ergänzung und der Verkaufsprospekt enthalten detaillierte Angaben zur Aufnahme der Aktien in das amtliche Kursblatt und zur Handelszulassung der Aktien am Hauptmarkt der einzelnen Relevanten Börsen.

Börsengehandelter Fonds

Der Fonds ist ein börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Fund, kurz „**ETF**“). Die Aktien des Fonds (soweit sie an den Relevanten Börsen notiert sind) sind unter den Anlegern voll übertragbar. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von öffentlichen und institutionellen Anlegern am Sekundärmarkt wie die Stammaktien einer börsennotierten Handelsgesellschaft gekauft und verkauft werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft können mitunter neue Anteilsklassen einrichten, sofern die Auflegung dieser neuen Anteilsklassen der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von ihr genehmigt wurde. Es wird nicht für jede einzelne Anteilsklasse ein gesonderter Vermögenspool unterhalten.

Allgemeine Informationen zum Fonds

Art	Offen
Basiswährung	US-Dollar („ USD “)
Geschäftstag	Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem (i) Banken in Dublin und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind; (ii) der Referenzindex vom Indexanbieter berechnet wird oder ein sonstiger Tag oder sonstige Tage, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit festgelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt. Um Missverständnissen vorzubeugen, gibt es in regelmässigen Abständen mindestens zwei Handelstage pro Monat.
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handelsschluss	14.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am jeweiligen Handelstag.
Mindestfondsvermögen	100 Millionen USD
Bewertungszeitpunkt	22:30 Uhr (Ortszeit Dublin) am jeweiligen Handelstag.
Valutatag	Bis zu drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag.
Mindestbeteiligung	1 Anteil
Mindestzeichnungsbetrag	100 000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag. Die Anleger werden über jede Änderung des Mindestzeichnungsbetrags/Korbs informiert.
Mindestrücknahmebetrag	100 000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag. Die Anleger werden über jede Änderung des Mindestrücknahmebetrags/Korbs informiert.
Website	www.ubs.com/etf – Die Website enthält Informationen zu Fondsvermögen und iNIW des Fonds.

* Die Wertentwicklung von nicht auf der Basiswährung lautenden Aktienklassen kann aufgrund der Kosten für die Währungsabsicherung von der Wertentwicklung der auf die Basiswährung lautenden Aktienklassen abweichen.

Beschreibung der Anteile

Aktienklasse*	** („USD) A-acc“	** („EUR) A-acc“	** („CHF) A-acc“	** („GBP) A-acc“	** („HKD) A-acc“	** („SGD) A-acc“	** („JPY) A-acc“	** („SEK) A-acc“
Erstausgabepreis	entfällt	1/100 EUR des Schlussstands des Referenzindex am Tag der Auflegung.	1/100 CHF des Schlussstands des Referenzindex am Tag der Auflegung.	1/100 GBP des Schlussstands des Referenzindex am Tag der Auflegung.	1/100 HKD des Schlussstands des Referenzindex am Tag der Auflegung.	1/100 SGD des Schlussstands des Referenzindex am Tag der Auflegung.	1/100 JPY des Schlussstands des Referenzindex am Tag der Auflegung.	1/100 SEK des Schlussstands des Referenzindex am Tag der Auflegung.

* Nicht auf die Basiswährung lautende Aktienklassen verfügen über eine Währungsabsicherung gegenüber dem Referenzindex

**** Gemeinsam die Aktienklasse „A-acc“.**

Nähere Einzelheiten zum Referenzindex finden Sie auf www.standardandpoors.com.

Erstausgabezeitraum

Die Aktienklasse (USD) A-acc wurde aufgelegt und Aktien dieser Aktienklassen sind an jedem Handelstag zu dem dann geltenden Nettoinventarwert je Aktie erhältlich.

Die übrigen Aktienklassen sind noch nicht aufgelegt worden, und Aktien dieser Aktienklassen sind zum jeweiligen Erstausgabepreis erhältlich, der während des Erstausgabezeitraums vom 13. Dezember 2018 bis zum 12. Juni 2019 bzw. zu abweichenden Terminen, den die Verwaltungsratsmitglieder festlegen, gilt.

Gebühren und Aufwendungen

Die folgenden Gebühren entstehen den Aktionären je Aktie (und nicht der Gesellschaft im Namen des Fonds, weshalb dies keine Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der betreffenden Aktienklasse des Fonds hat):

Anteilsklasse	„A-acc“
Umtauschgebühr	Bis zu 3 %
Primärmarkttransaktionskosten***	Bis zu 1 %

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen, falls die vom Aktionär gezeichneten oder zurückgegebenen Anteile mindestens dem Mindestrücknahmebetrag/Korb oder einem Mehrfachen davon entsprechen, oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf die Primärmarkttransaktionskosten verzichten.

Zusätzlich und im Unterschied zu den Umtauschgebühren sowie Primärmarkttransaktionskosten, die vom erhaltenen Anlagebetrag eines Anlegers bzw. von dem an den Anleger zu zahlenden Rücknahmeerlös abgezogen oder dazu verwendet werden, die Aktien der Neuen Klasse (gegebenenfalls) zu erwerben, fallen die folgenden Gebühren und Aufwendungen für die Gesellschaft im Auftrag des Fonds an und haben Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Fonds:

Anteilsklasse	„A-acc“
Pauschale Verwaltungskommissionen	maximal 0,22 % p. a.

Die Gebühren in Verbindung mit der Auflegung und Genehmigung des Fonds hat der Fondspromoter zu begleichen.

Der vorliegende Abschnitt **„Gebühren und Aufwendungen“** muss in Verbindung mit den Abschnitten **„Gebühren und Aufwendungen“** und **„Ausgabe- und Rücknahmepreise/Nettoinventarwertberechnung/Bewertung von Vermögenswerten“** des Verkaufsprospektes gelesen werden.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES REFERENZINDEX

Der Referenzindex ist der S&P 500 Net Total Return Index (der „**Referenzindex**“). Der Referenzindex wird weiter unten näher beschrieben, es handelt sich jedoch nur um einen Auszug aus den verfügbaren Informationen und weder die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, die UBS AG, Standard & Poor's Financial Services LLC bzw. ein anderer Folgesponsor des Referenzindex („**Indexanbieter**“) noch der Anlageverwalter übernehmen irgendeine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen.

Der Referenzindex ist ein Aktienindex mit Wertpapieren aus dem Large-Cap-Segment des US-Markts. Aufgenommen werden können an US-amerikanischen Börsen zugelassene Wertpapiere. Im Referenzindex sind Unternehmen enthalten, die für Anleger auf der ganzen Welt in Frage kommen und zehn Sektoren innerhalb von 500 Bestandteilen vertreten.

Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet.

Die Häufigkeit der Neugewichtung des Referenzindex hat keinen Einfluss auf die Transaktionskosten des Fonds, da nicht davon auszugehen ist, dass eine Neugewichtung eine häufigere Umschichtung im Fonds erfordern würde, als wenn der Referenzindex statisch wäre.

Der Referenzindex wird in USD (US-Dollar) berechnet.

Indexanbieter und Website

Anbieter des Referenzindex ist Standard & Poor's Financial Services LLC. Weitere Informationen über den Referenzindex und seine zugrunde liegenden Bestandteile finden Sie auf der Website www.spindices.com.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Risikofaktoren

Im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospektes sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Aktien erläutert. Ausserdem werden die Aktionäre auf Folgendes hingewiesen:

- (o) Die Teilfonds der Gesellschaft sind gemäss irischem Recht getrennt und als solches steht das Vermögen eines Teilfonds in Irland nicht zur Begleichung der Schulden eines anderen Teilfonds zur Verfügung. Es sollte jedoch beachtet werden, dass die Gesellschaft eine Rechtseinheit darstellt, die in anderen Ländern, die eine solche Trennung möglicherweise nicht anerkennen, tätig sein kann oder für die in anderen Ländern Vermögenswerte gehalten oder gegen die in anderen Ländern Forderungen geltend gemacht werden dürfen. Es kann nicht garantiert werden, dass Gerichte ausserhalb Irlands die oben genannten Haftungsbeschränkungen anerkennen.
- (p) Beim Auftreten von Marktstörungen bzw. Indexstörungen oder -anpassungen (und ohne Beschränkung auf die persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder gemäss der weiteren Beschreibung im Verkaufsprospekt) bestehen folgende Optionen: (i) Es können Anpassungen vorgenommen werden, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen (einschliesslich Anpassungen des Referenzindex, der Berechnung des Indexstands des Referenzindex und/oder Änderungen der Bedingungen der Derivatkontrakte), die erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds haben können; (ii) die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien sowie die Zahlung von Rücknahmeerlösen gemäss den Bestimmungen des Verkaufsprospektes im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ zeitweilig einstellen; und/oder (iii) die Verwaltungsratsmitglieder können den Fonds unter bestimmten im Verkaufsprospekt erläuterten Umständen schliessen.
- (q) Die im Rahmen der Swap-Vereinbarungen mit einer Gegenpartei zu zahlende Rendite ist dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt. Ausserdem übernimmt die Gegenpartei im Rahmen der Swaps im Allgemeinen die Funktion der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) und erfüllt diese Aufgaben gemäss dem ISDA Master Agreement und nimmt die Bestätigung für die entsprechenden Swaps vor. Aktionäre sollten beachten, dass sie nicht nur dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt sind, sondern auch mit Interessenkonflikten bei der Ausübung der Funktion der Berechnungsstelle durch die Gegenpartei rechnen müssen. Die Gegenpartei wird sich ernsthaft bemühen, solche Interessenkonflikte gerecht zu regeln (unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden Pflichten und Verpflichtungen) und zu gewährleisten, dass die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre gebührend berücksichtigt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder sind der Meinung, dass die Gegenpartei geeignet und in der Lage ist, als Berechnungsstelle zu fungieren. Bewertungen vonseiten der Gegenpartei in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle werden mindestens wöchentlich von einer von der Verwaltungsstelle benannten und von der Depotstelle bestätigten Stelle geprüft, die von der Gegenpartei unabhängig ist.
- (r) Der Fonds ist hoch dynamisch und kann in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Umfeld ein Wachstumspotenzial und eine Anlageperformance auf überdurchschnittlichem Niveau erreichen. Die Chancen auf das oben genannte durchschnittliche Wachstum können unter bestimmten Umständen zu aussergewöhnlich starken positiven und negativen Schwankungen des Nettoinventarwertes des Fonds führen.
- (s) Der Anlagewert und -ertrag und demzufolge der Wert und Ertrag der Aktien können sowohl steigen als auch fallen, woraufhin der Aktionär möglicherweise nicht den angelegten Betrag zurückerhält. Das Fondsrisiko hängt mit der Performance der Bestandteile des Referenzindex zusammen, der wiederum den allgemeinen Marktbewegungen (negativ wie auch positiv) unterliegt.
- (t) Es kann nicht gewährleistet werden, dass es dem Referenzindex durchgängig bzw. überhaupt gelingt, eine positive Rendite zu erzielen. Der Indexanbieter gibt weder explizit noch implizit eine Zusicherung oder Gewährleistung, dass der Referenzindex zu einem beliebigen Zeitpunkt positive Renditen erwirtschaften wird.
- (u) Zum Zeitpunkt der vorliegenden Ergänzung wurde für den Fonds eine Aktienklasse ausgegeben. Es können jederzeit ohne Zustimmung der dann bestehenden Aktionäre gemäss den Anforderungen der Zentralbank weitere Aktienklassen ausgegeben werden. Jede Aktienklasse, die für den Fonds ausgegeben wird, wird sich infolge von Währungsdifferenzen und unterschiedlicher Gebühren (soweit anwendbar) unterschiedlich entwickeln. Die Gesellschaft im Namen des Fonds wird Swaps

abschliessen, mit denen die für die Aktien der jeweiligen Aktienklassen zu zahlenden Cashflows generiert werden sollen. Bei den einzelnen Aktienklassen gibt es keine rechtliche Trennung zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und es wird für die einzelnen Aktienklassen kein getrenntes Vermögensportfolio unterhalten.

- (v) Die Gesellschaft schliesst im Namen des Fonds für jede Klasse einen separaten Derivatkontrakt ab. Jeder Derivatkontrakt beinhaltet ähnliche Bedingungen, mit der Ausnahme, dass jeder Derivatkontrakt die Rendite in der Denominierungswährung der jeweiligen Aktienklasse ausweist, auf die er sich bezieht.
- (w) Die Verwendung des Referenzindex durch den Fonds wurde vom Indexanbieter lizenziert. Falls die Lizenz zu irgendeinem Zeitpunkt widerrufen wird oder der Referenzindex in anderer Weise nicht mehr verfügbar, zuverlässig, genau oder repräsentativ ist, kann der Verwaltungsrat des Fonds den Fonds nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Gründungsurkunde und der Satzung schliessen.
- (x) Der Fonds ist den mit dem Referenzindex verbundenen Risiken ausgesetzt, der den Swap-Vereinbarungen zugrunde liegt. Der Fonds ist daher den mit Anlagen am Aktienmarkt verbundenen Risiken ausgesetzt.
- (y) Bei einigen Märkten, an denen der Fonds Derivattransaktionen durchführen kann, handelt es sich um ausserbörsliche Märkte bzw. „Interdealer-Märkte“, die unter Umständen illiquide sind und deren Spreads bisweilen grösser sind als die von börsengehandelten Derivaten. Die Teilnehmer an solchen Märkten unterliegen im Gegensatz zu Börsenteilnehmern in der Regel keiner Bonitätsprüfung oder behördlichen Aufsicht. Dadurch ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei eine Transaktion aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen nicht gemäss den dafür geltenden Bestimmungen abschliesst. Darüber hinaus können Verzögerungen bei der Abwicklung des Geschäfts aus Streitigkeiten über die Bedingungen des Vertrages (ob nach Treu und Glauben oder nicht) resultieren, da solche Märkte im Gegensatz zu Börsen unter Umständen über keine festen Regeln und Vorgehensweisen für eine zügige Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Marktteilnehmern verfügen. Aufgrund dieser Faktoren kann der Fonds Verluste erleiden, wenn etwa bei der Ausführung von Ersatztransaktionen widrige Marktbedingungen herrschen.
- (z) Während die Gesellschaft berechtigt ist, den Referenzindex in Verbindung mit dem Fonds gemäss den Lizenzbedingungen für den Referenzindex zu verwenden und darauf Bezug zu nehmen, können im Falle einer Beendigung der Lizenz, einer Schliessung des Fonds oder bei Eintreten einer anderen Indexstörung oder -anpassung, nach entsprechender Verhandlung mit einer jeden Genehmigten Gegenpartei Änderungen an den Bedingungen der Swaps vorgenommen werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen; dies beinhaltet auch Anpassungen des Referenzindex oder die Berechnung des Indexstands des Referenzindex, was einen erheblichen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben kann.
- (aa) Vorbehaltlich bestimmter vorab festgelegter Parameter ist es möglich, dass sich die Methode zur Berechnung des Referenzindex oder der Formel, die dem Referenzindex zugrunde liegt, ändert, wobei eine solche Änderung zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des Referenzindex führen kann. In diesem Sinne könnten sich Aspekte des Referenzindex in Zukunft ändern, einschliesslich der Methode und externer Datenquellen. Sämtliche Änderungen können ohne Berücksichtigung der Interessen von Inhabern von Produkten erfolgen, die mit dem Referenzindex verknüpft sind. Darüber hinaus steht es dem Indexanbieter, der den Referenzindex erstellt hat, jederzeit frei, den Referenzindex dauerhaft einzustellen. Eine solche Einstellung ist mitunter mit wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf damit zusammenhängende Investitionen oder Transaktionen verbunden.

Anleger sollten ferner den Verkaufsprospekt konsultieren, um weitere Informationen über Risiken zu erhalten.

Verschiedenes

Zum Datum dieser Ergänzung war die Gesellschaft Herausgeber der folgenden Fonds:

FTSE 100 SF UCITS ETF
HFRX GLOBAL HEDGE FUND INDEX SF UCITS ETF
BLOOMBERG COMMODITY INDEX SF UCITS ETF
CMCI COMPOSITE SF UCITS ETF
MSCI USA SF UCITS ETF
S&P 500 SF UCITS ET
MSCI CANADA SF UCITS ETF
MSCI EMU SF UCITS ETF
MSCI JAPAN SF UCITS ETF
MSCI EMERGING MARKETS SF UCITS ETF
MSCI AC ASIA EX JAPAN SF UCITS ETF
MAP BALANCED 7 SF UCITS ETF
MSCI ACWI SF UCITS ETF
CMCI EX-AGRICULTURE SF UCITS ETF
BLOOMBERG COMMODITY CMCI SF UCITS ETF

Haftungsausschluss

Standard & Poor's® und S&P® sind eingetragene Handelsmarken von Standard & Poor's Financial Services LLC („S&P“) und der Verwaltungsgesellschaft wurde eine diesbezügliche Nutzungslizenz erteilt. Der Fonds wird von S&P Finance oder einem seiner verbundenen Unternehmen weder gesponsert, empfohlen, vertrieben noch beworben. Ausserdem geben S&P Finance und seine verbundenen Unternehmen keine Zusicherung oder Gewährleistung dahingehend, ob der Kauf, Verkauf oder Besitz von Aktien des Fonds ratsam ist.

DIESER FONDS WIRD VON STANDARD & POOR'S UND DESSEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN („S&P“) WEDER GESPONSERT, UNTERSTÜTZT NOCH VERTRIEBEN UND S&P MACHT AUCH KEINE WERBUNG FÜR DEN FONDS. S&P GIBT GEGENÜBER DEN INHABERN DES FONDS ODER MITGLIEDERN DER ÖFFENTLICHKEIT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG DAHINGEHEND, DASS ES RATSAM IST, IN WERTPAPIEREN IM ALLGEMEINEN ODER IN AKTIEN DES FONDS IM SPEZIELLEN ANZULEGEN, ODER DASS DER S&P 500 IN DER LAGE IST, DIE WERTENTWICKLUNG BESTIMMTER FINANZMÄRKTE UND/ODER FINANZMARKTBEREICHE UND/ODER VERMÖGENSGRUPPEN ODER VERMÖGENSKLASSEN NACHZUBILDEN. S&P IST MIT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT EINZIG DURCH DIE LIZENZIERUNG BESTIMMTER WARENZEICHEN UND HANDELSNAMEN UND DIE LIZENZIERUNG DES S&P 500 VERBUNDEN, DER VON S&P OHNE RÜCKSICHT AUF DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT ODER DEN FONDS FESTGELEGT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WIRD. S&P IST NICHT VERPFLICHTET, BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DES S&P 500 DIE BEDÜRFNISSE DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT ODER DER INHABER DES FONDS ZU BERÜCKSICHTIGEN. S&P IST NICHT VERANTWORTLICH FÜR DIE UND WAR NICHT BETEILIGT AN DER FESTLEGUNG DER KURSE UND DER ANZAHL DER AKTIEN DES FONDS ODER DEM EMISSIONS- ODER VERKAUFSZEITPUNKT DES FONDS UND IST AUCH NICHT VERANTWORTLICH FÜR DIE UND WAR NICHT BETEILIGT AN DER FESTSETZUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, ANHAND DERER DIE AKTIEN DES FONDS IN BARMITTEL UMGETAUSCHT WERDEN. S&P ÜBERNIMMT KEINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG ODER VERMARKTUNG DER AKTIEN DES FONDS ODER MIT DEM HANDEL MIT AKTIEN DES FONDS.

S&P ÜBERNIMMT WEDER EINE GEWÄHR FÜR DIE GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES S&P 500 ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, NOCH EINE HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DARIN. S&P MACHT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF ERGEBNISSE, DIE DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, DIE INHABER DES FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN MIT DER NUTZUNG DES S&P 500 ODER VON DARIN ENTHALTENEN DATEN ERREICHEN SOLLN. S&P GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG, UND VERZICHTET AUSDRÜCKLICH AUF JEGLICHE ZUSICHERUNG DER ALLGEMEINEN GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT ODER GEWÄHRLEISTUNG DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINEN BESTIMMTEN GEBRAUCH UND JEGLICHE SONSTIGE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG IM HINBLICK AUF DEN S&P 500 ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. UNBESCHADET DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN HAFTET S&P IN KEINEM FALL FÜR BESONDERE SCHÄDEN, STRAFEN

EINSCHLIESSLICH SCHADENERSATZ, INDIREKTE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), DIE SICH AUS DER NUTZUNG DES S&P 500 ODER VON DARIN ENTHALTENEN DATEN ERGEBEN, SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

DIE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DER GESELLSCHAFT, DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DER ANLAGEVERWALTER, ZUSAMMEN DIE „VERANTWORTLICHEN PARTEIEN“, GARANTIEREN NICHT DIE GENAUIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT VON BESCHREIBUNGEN IN BEZUG AUF DEN REFERENZINDEX ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN UND DIE VERANTWORTLICHEN PARTEIEN HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN HIERIN. DIE ZUGELASSENEN VERANTWORTLICHEN PARTEIEN ÜBERNEHMEN IN BEZUG AUF DEN HIERIN BESCHRIEBENEN INDEX WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE GEWÄHR HINSICHTLICH DES FONDS, DER AKTIONÄRE DES FONDS ODER SONSTIGER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN.

DIE INDEXANBIETER MACHT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN AB, DIE SICH AUF DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG DES REFERENZINDEX ODER DER STRATEGIE SOWIE HIERIN ENTHALTENER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG BEZIEHEN. UNBESCHADET DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN HAFTET DER INDEXANBIETER IN KEINEM FALL FÜR BESONDERE SCHÄDEN, STRAFEN EINSCHLIESSLICH SCHADENERSATZ, INDIREKTE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN SOWIE ENTGANGENE GEWINNE, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

MSCI USA SF UCITS ETF

Ergänzung zum Verkaufsprospekt

Die vorliegende Ergänzung enthält Informationen in Bezug auf den **MSCI USA SF UCITS ETF** (der „**Fonds**“), einen Subfonds von UBS ETFs plc (die „**Gesellschaft**“), einer offenen Anlagegesellschaft mit variablem Kapital, die in Form eines Umbrella-Fonds nach irischem Recht eingetragen und von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) mit Sitz in New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, Irland, zugelassen wurde.

Die vorliegende Ergänzung bildet einen Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 12. Dezember 2018 in seiner jeweils aktualisierten, ergänzten oder geänderten Fassung (der „**Verkaufsprospekt**“) und ist in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt zu lesen und darf nur in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt ausgegeben werden (sofern der Verkaufsprospekt nicht bereits bezogen wurde).

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. BEVOR SIE AKTIEN ERWERBEN, DIE EINE BETEILIGUNG AN DEM IN DIESER ERGÄNZUNG BESCHRIEBENEN FONDS BEGRÜNDEN, SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART EINER SOLCHEN ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN. FALLS SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESER ERGÄNZUNG HABEN, SOLLTEN SIE SICH VON EINEM GEEIGNETEN EXPERTEN FACHMÄNNISCH BERATEN LASSEN.

Grossgeschriebene Begriffe haben in der vorliegenden Ergänzung die Bedeutung, die ihnen gemäss den Definitionen weiter unten oder im Verkaufsprospekt verliehen wurde.

Zusätzlich zur Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, übertragbaren Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten beabsichtigt die Gesellschaft im Namen des Fonds, zu Anlagezwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung gegebenenfalls in derivative Finanzinstrumente („DFI“) zu investieren.

Bestimmte Risiken bei Anlagen in DFI sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospektes erläutert.

Sie sollten sich selbst über a) die möglichen steuerlichen Folgen, b) die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, c) etwaige Beschränkungen im Devisenverkehr oder Devisenkontrollvorschriften und d) alle anderen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten gemäss den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, den Besitz oder die Veräusserung der Aktien von Belang sein könnten.

UBS ETFs plc

Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Vom 12. Dezember 2018

WICHTIGER HINWEIS

Anlageeignung

Die Anteile sind nicht kapitalgeschützt. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen und vielleicht erhalten Sie den von Ihnen angelegten Betrag nicht zurück. Lesen Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und den Abschnitt „Sonstige Informationen – Risikofaktoren“ der vorliegenden Ergänzung, um bestimmte Risiken abzuwägen, die Sie in Betracht ziehen sollten.

Eine Anlage in den Aktien kommt für Sie nur in Frage, wenn Sie (allein oder mit Unterstützung eines geeigneten Finanzberaters oder sonstigen Beraters) in der Lage sind, die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen, und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuell eintretende Verluste aus einer solchen Anlage zu kompensieren. Der Inhalt dieses Dokumentes versteht sich nicht als Beratung in rechtlichen, steuerlichen, anlagebezogenen oder sonstigen Angelegenheiten und soll auch nicht als solche aufgefasst werden.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilität hinzunehmen. Eine Anlage in den Fonds sollte als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

Haftung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (deren Namen im Abschnitt „**Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft**“ des Verkaufsprospektes aufgeführt sind) übernehmen für die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in dieser Ergänzung enthalten sind, die Haftung. Die in der vorliegenden Ergänzung enthaltenen Angaben stimmen, wenn sie zusammen mit dem Verkaufsprospekt (in der durch dieser Ergänzung ergänzten, geänderten oder erweiterten Fassung) gelesen werden, nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) mit den Tatsachen zum Datum dieser Ergänzung überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte.

Allgemeines

Der vorliegende Prospektzusatz enthält Informationen zu den Aktien und zum Fonds. Ausserdem ist der gesondert zu diesem Dokument vorliegende Verkaufsprospekt zu konsultieren, der eine Beschreibung der Gesellschaft enthält und allgemeine Informationen zum Aktienangebot der Gesellschaft liefert. Sie sollten keine Transaktionen in Verbindung mit den Aktien ins Auge fassen, wenn Ihnen kein Exemplar des Verkaufsprospekts vorliegt. Sollten zwischen dem Inhalt des Verkaufsprospekts und jenem des vorliegenden Nachtrags Widersprüchlichkeiten bestehen, ist der Inhalt des vorliegenden Nachtrags im Hinblick auf die Widersprüchlichkeiten massgeblich. Sowohl Prospektzusatz als auch Verkaufsprospekt sollten aufmerksam und vollständig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Zum Datum der vorliegenden Ergänzung weist die Gesellschaft kein ausstehendes oder gebildetes, aber nicht ausgegebenes Fremdkapital (einschliesslich Laufzeitkredite) und auch keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen oder andere Kreditaufnahmen oder Verpflichtungen in Form von Krediten auf, einschliesslich Kontokorrentkrediten, Akzeptverbindlichkeiten oder Akzeptakkreditiven, Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasings, Ratenkaufverträgen, Bürgschaften oder sonstige Eventualverbindlichkeiten.

Ausgabe der vorliegenden Ergänzung und Verkaufsbeschränkungen

Die Ausgabe der vorliegenden Ergänzung ist nur zusammen mit einem Exemplar des Verkaufsprospekts, des letzten Jahresberichts und des geprüften Abschlusses der Gesellschaft und des Fonds (ausser der Verkaufsprospekt wurde bereits bezogen) bzw. zusammen mit einem Exemplar des jüngsten Halbjahresberichts und ungeprüften Abschlusses, falls diese bereits nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurden, zulässig. Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Erwerb der Aktien können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Wenn Sie ein Exemplar des Prospektzusatzes und/oder des Verkaufsprospektes erhalten, dürfen Sie diese(s) Dokument(e) nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung von Aktien auffassen, es sei denn, derartige Angebote, Einladungen oder Aufforderungen können in der jeweiligen Rechtsordnung auf legalem Wege getätigt werden, ohne dass eine Eintragung vorgenommen oder eine sonstige rechtliche Voraussetzung erfüllt werden muss, mit Ausnahme derer, welche die Gesellschaft bereits erfüllt hat. Falls Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien nutzen wollen, sind Sie verpflichtet, sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten. Sie müssen sich insbesondere über die rechtlichen Bedingungen dieser Möglichkeit sowie etwaige anwendbare Devisenkontrollauflagen und Steuern im Land Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes informieren.

Begriffsbestimmungen

Im Verkaufsprospekt definierte Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in dieser Ergänzung dieselbe Bedeutung, sofern in dieser Ergänzung nicht anderweitig angegeben.

BEDINGUNGEN DER ANTEILE, DIE EINE BETEILIGUNG AM FONDS BEGRÜNDEN

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Nettogesamtertrag des Referenzindex (d. h. des MSCI USA Index Net Total Return) zu erwirtschaften.

Der Fonds wird die Wertentwicklung des Referenzindex abzüglich Gebühren und Aufwendungen an jedem Handelstag den Erträgen zuführen.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt die Gesellschaft für den Fonds alle oder wesentliche Teile der Nettoerträge aus der Ausgabe der Anteile gemäss der im Folgenden beschriebenen Weise anzulegen:

- (v) Swaps (jeder Swap ist eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft im Namen des Fonds und einer Genehmigten Gegenpartei gemäss einer Mastervereinbarung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der International Swaps and Derivatives Association), wobei diese Swaps besicherte, nicht besicherte oder Total Return Swaps (wie unten im Abschnitt **„Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps“** näher beschrieben) (die **„Swaps“**) sein können. Durch diese Swaps wird ein indirektes Engagement im Referenzindex eingegangen (siehe ausführliche Erläuterung unter **„Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps“** weiter unten) und
- (vi) ein Portfolio aus Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Zu diesen können (ohne Einschränkung) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere wie Staats- und Unternehmensanleihen (mit oder ohne Rating), Geldmarktinstrumente, zinsvariable Instrumente, wandelbare Wertpapiere und Commercial Paper und/oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich weiterer Fonds der Gesellschaft, zählen. Alle vorgenannten Wertpapiere und Vermögenswerte können von einem Mitglied des Konzerns UBS AG ausgegeben oder eingerichtet werden. Investiert der Fonds in derartige Wertpapiere und/oder sonstige zulässige Vermögenswerte, so schliesst der Fonds einen nicht besicherten oder Total Return Swap ab, um die Kursentwicklung dieser Wertpapiere und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerte und den dabei erzielten Ertrag gegen den Wertzuwachs des Referenzindex zu tauschen. In diesem Fall ist der Fonds weder einem Markt- noch einem Kreditrisiko gegenüber den oben genannten Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten ausgesetzt, ausser es kommt zu einem Ausfall der Genehmigten Gegenpartei der Swaps.

Die Aktien, aktienähnlichen Wertpapiere, Swaps, sonstigen zulässigen Vermögenswerte, die unter (ii) oben aufgeführt sind, jegliche zusätzlichen Barmittel und Instrumente des Fonds (die Anlagezwecken oder der effizienten Portfolioverwaltung dienen) bilden für die Zwecke des Verkaufsprospekts das **„Fondsvermögen“**. Soweit der Fonds einen Teil der Nettoerlöse einer Emission von Aktien auf die in Abschnitt (ii) oben festgelegte Weise anlegt, investiert der Fonds nicht mehr als 15 % in die in Abschnitt (ii) oben genannten festverzinslichen Wertpapiere. Alle Instrumente sind an den in Anhang II des Verkaufsprospekts angegebenen Börsen oder Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt.

Der Fonds kann unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen seiner Aktionäre von Zeit zu Zeit beschliessen, ganz oder teilweise von einer der oben beschriebenen Vorgehensweisen zu einer anderen Vorgehensweise zu wechseln.

Weitere sachdienliche Informationen zur Anlagepolitik des Fonds sind dem Hauptteil des Verkaufsprospektes zu entnehmen, wo sie unter **„Anlageziele und –politik“** und **„Anlagebeschränkungen“** aufgeführt sind.

Indexnachbildungsstrategie

Der Fonds geht durch Anlagen in einen oder mehrere Swaps ein Engagement im Referenzindex ein. Es ist nicht beabsichtigt, dass der Fonds direkt in die Komponenten des Referenzindex investiert, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Der Fonds (und die Anleger des Fonds) gehen ein Engagement in Bezug auf die volle Performance des Referenzindex ein.

Der Fonds kann durch die Anlagen in Swaps einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein – weitere Informationen sind im nachstehenden Abschnitt „Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps“ und in Abschnitt 6 „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Höhe des Tracking Errors nach Gebühren und Transaktionskosten wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 0 % p. a. betragen.

Der Jahresbericht des Fonds, der auf der Website zu finden ist, enthält folgende Informationen:

- a) die Höhe des realisierten Tracking Errors für das Jahr, d. h. die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des Fonds und der Rendite des Referenzindex;
- b) eine Erklärung für die Abweichung zwischen dem erwarteten und realisierten Tracking Error für das Jahr;
- c) den jährlichen Tracking-Abstand für das Jahr, d. h. die Differenz zwischen der Wertentwicklung des Fonds und des Referenzindex, und
- d) eine Erklärung für die jährliche Tracking-Differenz, einschliesslich der Auswirkungen von Transaktionskosten, Gebühren und Aufwendungen auf die Wertentwicklung des Fonds.

Strategie der Portfoliotransparenz

Im Rahmen der Transparenzpolitik des Fonds hinsichtlich der Zusammenstellung des Portfolios und sämtlicher erhaltener Sicherheiten in Verbindung mit den Swaps werden tagtäglich Informationen auf Ebene der einzelnen Positionen offengelegt. Die Informationen werden auf der Website veröffentlicht.

Die Vermögenswerte, in die der Fonds zur Erreichung der Anlageziele investiert, werden im Abschnitt „Anlagepolitik“ dargelegt. Einzelheiten über die Zusammenstellung des Fondsvermögens sind auf der Website zu finden.

Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps

Der Fonds kann mit einem Mitglied des Konzerns UBS AG oder einer sonstigen zugelassenen Gegenpartei (die „Genehmigte Gegenpartei“) Swap-Vereinbarungen abschliessen, denen zufolge der Fonds berechtigt ist, von der Genehmigten Gegenpartei die Erträge der Bestandteile des Referenzindex zu beanspruchen, und zwar im Tausch gegen die an die Genehmigte Gegenpartei zu leistende Zahlung (i) von bestimmten oder allen Nettoerlösen aus einer Ausgabe von Aktien, wenn der Swap besichert ist; (ii) von Beträgen im Zusammenhang mit dem Ertrag bestimmter oder aller Aktien und sonstiger zulässiger Vermögenswerte des Fonds gemäss obiger Auflistung unter (ii), wenn der Swap nicht besichert ist; und (iii) von einem zwischen den Parteien festgelegten Satz im Tausch gegen den Erlös bestimmter oder aller Aktien und sonstiger zulässiger Vermögenswerte im Besitz des Fonds gemäss obiger Auflistung unter (ii), sofern der Swap ein Total Return Swap ist.

Die Genehmigte Gegenpartei der Swaps und die Gesellschaft im Namen des Fonds haben 2002 ein International Swaps and Derivatives Association Master Agreement (einschliesslich zugehöriger Zusatzabkommen, Anhänge oder Fälligkeitspläne) („ISDA Master Agreement“) abgeschlossen und werden jede einzelne Swap-Transaktion bestätigen. Diese Bestätigungen können vor oder nach jeder betreffenden Transaktion erfolgen, auch elektronisch.

Die Swaps werden stets entsprechend den Vorgaben des Verkaufsprospekts bewertet. Die Bewertung der Swaps spiegelt das Verhältnis von der Wertentwicklung des Referenzindex zu den Fondsbeständen an Wertpapieren und/oder anderen Vermögenswerten des Fonds wider, auf die im Rahmen der Swaps Bezug genommen wird. Je nach Wert der Swaps wird der Fonds Zahlungen an die Genehmigte Gegenpartei leisten müssen oder Zahlungen erhalten. Hat der Fonds eine Zahlung an die Genehmigte Gegenpartei zu leisten, erfolgt diese Zahlung aus dem Ertrag und gegebenenfalls dem Verkauf von bestimmten oder allen Wertpapieren und/oder sonstigen Vermögenswerten des Fonds, in denen der Fonds angelegt hat.

Wie in Abschnitt 5 des Verkaufsprospekts erläutert, wird die Gesellschaft gewährleisten, dass das Kontrahentenrisiko bei Swaps niemals über den in den Verordnungen und von der Zentralbank vorgegebenen Obergrenzen liegt. Dementsprechend wird die Gesellschaft das Gegenparteirisiko erforderlichenfalls reduzieren, indem sie in Einklang mit den Anlagebeschränkungen im Namen des Fonds von der Genehmigten Gegenpartei gemäss den Bedingungen des ISDA Master Agreement die Stellung geeigneter Sicherheiten an die Gesellschaft (oder eine andere von der Zentralbank genehmigte Stelle) verlangt. Alternativ kann die Gesellschaft das Risiko eines Ausfalls der Genehmigten Gegenpartei mindern, indem sie die Genehmigte Gegenpartei dazu bewegt, die Swap-Vereinbarungen anzupassen oder umgekehrt. Dies kann zu einer entsprechenden Zahlung des Fonds an die Genehmigte Gegenpartei führen.

Die Swaps können von jeder Partei zu jedem Zeitpunkt oder bei Eintreten bestimmter Ereignisse im Zusammenhang mit dem Fonds oder der Genehmigten Gegenpartei gekündigt werden, unter anderem im Falle eines Ausfalls (wie etwa Zahlungsverzug, Vertragsbruch oder Insolvenz) oder im Auflösungsfalle (für den keine der Parteien verantwortlich ist, z. B. gesetzeswidrige Handlungen oder Änderung der Steuergesetze oder Buchhaltungsvorschriften), woraufhin die nicht in Verzug geratene bzw. nicht betroffene Partei befugt ist, den Endwert der Swaps zu berechnen, wobei die branchenüblichen Standards des ISDA Master Agreement Anwendung finden. Der Fonds kann daraufhin neue Swaps abschliessen (sofern die Verwaltungsratsmitglieder nicht zu dem Schluss kommen, dass davon abzuraten ist) oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verkaufsprospekts geschlossen werden, wenn die Verwaltungsratsmitglieder feststellen, dass es keinen gangbaren Weg gibt, um das Anlageziel zu erreichen.

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann (ausschliesslich zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung) Wertpapierleih- und/oder Pensionsgeschäfte mit Finanzinstituten (einschliesslich Mitgliedern des Konzerns UBS AG als Wertpapierleiher oder Gegenpartei des Pensionsgeschäftes) abschliessen, die zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion ein gemäss dem Reglement zulässiges Mindestkreditrating aufweisen oder die nach Einschätzung des Fonds implizit mindestens ein solches Rating-Niveau besitzen (eine „**Gegenpartei**“). Jedes Wertpapierleih- und Pensionsgeschäft unterliegt den Bedingungen, Beschränkungen und Anforderungen der Zentralbank und den Bestimmungen des Verkaufsprospekts. Im Rahmen dieser Transaktionen werden Sicherheiten zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Vertragspartner verlagert, um das Risiko der Gegenpartei zu mindern.

Anleger sollten auch die Informationen in den Abschnitten „Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte“ und „Richtlinien zu Sicherheiten“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts beachten.

Die Gesellschaft hat im Namen des Fonds bei der Zentralbank ihre Risikomanagementrichtlinien hinterlegt, anhand derer sie die verschiedenen Risiken in Verbindung mit der Nutzung von Finanzderivaten genau abschätzen, überwachen und verwalten kann. Die Gesellschaft stellt den Aktionären auf Anfrage zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit den angewandten Risikomanagementverfahren, einschliesslich der geltenden Anlagegrenzen und aktuellen Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien zur Verfügung.

Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wendet die Gesellschaft den Commitment-Ansatz an. Das Engagement des Fonds im Referenzindex ist auf insgesamt 100 % des Nettoinventarwerts beschränkt.

Effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft kann auch (im Sinne eines effizienten Portfolio- und Cash-Management und nicht zu Anlagezwecken) in Bareinlagen, Geldmarktinstrumente, OTC-Optionen und Anteile von OGAW-regulierten Geldmarktfonds investieren.

Weitere Informationen über eine effiziente Portfolioverwaltung sind im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter der Überschrift „Einsatz derivativer Finanzinstrumente und effiziente Portfolioverwaltung“ zu finden.

Anlagebeschränkungen

Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Verkaufsprospekt unter „**Anlagebeschränkungen**“ aufgeführt sind, für den Fonds gelten. Des Weiteren gelten folgende Anlagebeschränkungen für den Fonds:

der Fonds darf nicht in einem Fonds der Gesellschaft anlegen, der selbst über Aktien eines anderen Fonds der Gesellschaft verfügt; und

mindestens 51 % des Werts des Fonds sind in Aktien zu investieren, bei denen es sich um keine Aktien von Investmentfonds handelt und die auf einem „regulierten Markt“ gemäss der Definition in Richtlinie 2004/39/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden.

Störungen

Für den Fonds gelten die folgenden Störungen zusätzlich zu den im Verkaufsprospekt aufgeführten Störungen:

- (vii) Der Indexanbieter nimmt Anpassungen oder Änderungen an der Berechnung des Referenzindex vor;
- (viii) die Genehmigte Gegenpartei wird:
 - (a) davon abgehalten, dabei behindert oder darin beeinträchtigt, im Zusammenhang mit der Einrichtung, Aufrechterhaltung, Anpassung oder Beendigung von Transaktionen zur vollständigen Absicherung ihres Risikos in Bezug auf den Referenzindex eine oder mehrere ihrer Aktivitäten in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise durchzuführen; und/oder
 - (b) davon abgehalten, dabei behindert oder darin beeinträchtigt, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise zu erfüllen,und zwar jeweils gemäss den Bedingungen der betreffenden Swaps, sodass die Genehmigte Gegenpartei oder die Berechnungsstelle (soweit zutreffend) entscheidet:
 - VII. die Bedingungen der Swaps anzupassen; und/oder
 - VIII. die Zahlung an den Fonds gemäss den Bedingungen der Swaps aufzuschieben; und/oder
 - IX. die Swaps zu kündigen;
- (ix) der Indexanbieter berechnet den Stand des Referenzindex nicht oder verspätet, teilt ihn nicht oder verspätet mit und/oder veröffentlicht ihn nicht oder verspätet.

Auswirkungen von Störungen

Gemäss der weiteren Beschreibung im Verkaufsprospekt und wie oben angegeben bestehen beim Auftreten von Störungen, einschliesslich Indexstörungen oder -anpassungen (und ohne Beschränkung auf die persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder), folgende Optionen: (i) die Genehmigte Gegenpartei (in der Funktion als Berechnungsstelle oder anderweitig) kann entweder (a) einen oder mehrere der betreffenden Swaps kündigen oder (b) Anpassungen an den Fristen oder der Bewertung der betreffenden Swaps und anderen Derivatkontrakte vornehmen, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen, was Auswirkungen auf den Nettoinventarwert haben kann; (ii) die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Aktien zeitweilig aussetzen und/oder (iii) die Verwaltungsratsmitglieder können unter bestimmten Umständen den Fonds schliessen.

Kreditaufnahmen

Im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen des Verkaufsprospektes im Abschnitt „**Kreditaufnahme- und Kreditvergabefähigkeit**“ kann die Gesellschaft im Namen des Fonds vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds aufnehmen. Diese Kreditaufnahmen dürfen nur zur kurzfristigen Liquiditätsdeckung für die Rücknahme von Aktien verwendet werden.

Dividendenpolitik

Der Fonds sieht keine Dividendenausschüttung vor. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch nach freiem Ermessen die Ausschüttung von Dividenden für eine Aktienklasse beschliessen, was den Aktionären entsprechend mitgeteilt wird. Die Ausschüttung von Dividenden durch den Fonds erfolgt gemäss der im Verkaufsprospekt erläuterten Dividendenpolitik.

Die Dividendenausschüttungen können gleich null sein. Es besteht keine Garantie, dass Dividenden festgesetzt werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass die (etwaige) Ausschüttung einer Dividende den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse entsprechend mindert.

Beschränkter Rückgriff

Ein Aktionär ist lediglich berechtigt, das Fondsvermögen heranzuziehen, das die gesamten Zahlungen im Zusammenhang mit seinen Aktien betrifft. Falls das realisierte Nettovermögen des Fonds nicht ausreicht, um die fälligen Zahlungen für die Aktien zu leisten, kann der Aktionär weder weitere Anrechte auf Zahlungen für diese Aktien geltend machen, noch hat er Anspruch bzw. Zugriff auf das Vermögen anderer Fonds oder sonstiges Vermögen der Gesellschaft.

Börsenzulassung

Die Zulassung der ausgegebenen und zur Ausgabe zur Verfügung stehenden Aktien wird bei den Börsen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann („**Relevante Börsen**“), beantragt, damit diese an jeder Relevanten Börse in die amtliche Kursnotierung aufgenommen und zum Handel zugelassen werden. Die vorliegende Ergänzung und der Verkaufsprospekt enthalten detaillierte Angaben zur Aufnahme der Aktien in das amtliche Kursblatt und zur Handelszulassung der Aktien am Hauptmarkt der einzelnen Relevanten Börsen.

Börsengehandelter Fonds

Der Fonds ist ein börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Fund, kurz „**ETF**“). Die Aktien des Fonds (soweit sie an den Relevanten Börsen notiert sind) sind unter den Anlegern voll übertragbar. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von öffentlichen und institutionellen Anlegern am Sekundärmarkt wie die Stammaktien einer börsennotierten Handelsgesellschaft gekauft und verkauft werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft können mitunter neue Anteilsklassen einrichten, sofern die Auflegung dieser neuen Anteilsklassen der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von ihr genehmigt wurde. Es wird nicht für jede einzelne Anteilsklasse ein gesonderter Vermögenspool unterhalten.

Allgemeine Informationen zum Fonds

Art	Offen
Basiswährung	US-Dollar („ USD “)
Geschäftstag	Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem (i) Banken in Dublin und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind; (ii) der Referenzindex vom Indexanbieter berechnet wird und (iii) die Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist oder ein sonstiger Tag oder sonstige Tage, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit festgelegt und den Aktionären im Voraus bekannt gegeben. Um Missverständnissen vorzubeugen, gibt es in regelmässigen Abständen mindestens zwei Handelstage pro Monat.
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handelsschluss	14.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am jeweiligen Handelstag.
Mindestfondsvermögen	100 Millionen USD
Bewertungszeitpunkt	22:30 Uhr (Ortszeit Dublin) am jeweiligen Handelstag.
Valutatag	Bis zu drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag.
Mindestbeteiligung	1 Anteil
Mindestzeichnungsbetrag	100 000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag. Die Anleger werden über jede Änderung des Mindestzeichnungsbetrags/Korbs informiert.
Mindestrücknahmebetrag	100 000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag. Die Anleger werden über jede Änderung des Mindestrücknahmebetrags/Korbs informiert.
Website	www.ubs.com/etf – Die Website enthält Informationen zu Fondsvermögen und iNIW des Fonds.

* Die Wertentwicklung von nicht auf der Basiswährung lautenden Aktienklassen kann aufgrund der Kosten für die Währungsabsicherung von der Wertentwicklung der auf die Basiswährung lautenden Aktienklassen abweichen.

Beschreibung der Anteile

Anteilsklassen

Aktienklasse*	**„(USD) A-acc“	**„(EUR) A-acc“	**„(CHF) A-acc“	**„(GBP) A-acc“	**„(HKD) A-acc“	**„(SGD) A-acc“	**„(JPY) A-acc“	**„(SEK) A-acc“
Erstausgabe	entfällt	1/100 EUR des Schluss- stands des Referenz- index am Tag der Auflegung.	1/100 CHF des Schluss- stands des Referenz- index am Tag der Auflegung.	1/100 GBP des Schluss- stands des Referenz- index am Tag der Auflegung.	1/100 HKD des Schluss- stands des Referenz- index am Tag der Auflegung.	1/100 SGD des Schluss- stands des Referenz- index am Tag der Auflegung.	1/100 JPY des Schluss- stands des Referenz- index am Tag der Auflegung.	1/100 SEK des Schluss- stands des Referenz- index am Tag der Auflegung.

* Nicht auf die Basiswährung lautende Aktienklassen verfügen über eine Währungsabsicherung gegenüber dem Referenzindex

** Gemeinsam die Aktienklasse „A-acc“.

Informationen hinsichtlich des Erstausgabepreises sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Nähere Einzelheiten zum Referenzindex finden Sie auf www.msccibarra.com

Erstausgabezeitraum

Die Aktienklasse (USD) A-acc wurde aufgelegt und Aktien dieser Aktienklassen sind an jedem Handelstag zu dem dann geltenden Nettoinventarwert je Aktie erhältlich.

Die übrigen Aktienklassen sind noch nicht aufgelegt worden, und Aktien dieser Aktienklassen sind zum jeweiligen Erstausgabepreis erhältlich, der während des Erstausgabezeitraums vom 13. Dezember 2018 bis zum 12. Juni 2019 bzw. zu abweichenden Terminen, den die Verwaltungsratsmitglieder festlegen, gilt.

Gebühren und Aufwendungen

Die folgenden Gebühren entstehen den Aktionären je Aktie (und nicht der Gesellschaft im Namen des Fonds, weshalb dies keine Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der betreffenden Aktienklasse des Fonds hat):

Anteilsklasse	„A-acc“
Umtauschgebühr	Bis zu 3 %
Primärmarkttransaktionskosten***	Bis zu 1 %

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen, falls die vom Aktionär gezeichneten oder zurückgegebenen Anteile mindestens dem Mindestrücknahmebetrag/Korb oder einem Mehrfachen davon entsprechen, oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf die Primärmarkttransaktionskosten verzichten.

Zusätzlich und im Unterschied zu den Umtauschgebühren sowie Primärmarkttransaktionskosten, die vom erhaltenen Anlagebetrag eines Anlegers bzw. von dem an den Anleger zu zahlenden Rücknahmeerlös abgezogen oder dazu verwendet werden, die Aktien der Neuen Klasse (gegebenenfalls) zu erwerben, fallen die folgenden Gebühren und Aufwendungen für die Gesellschaft im Auftrag des Fonds an und haben Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Fonds:

Anteilsklasse	„A-acc“
Pauschale Verwaltungskommissionen	maximal 0,20 % p. a.

Die Gebühren in Verbindung mit der Auflegung und Genehmigung des Fonds hat der Fondspromoter zu begleichen.

Der vorliegende Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ muss in Verbindung mit den Abschnitten „**Gebühren und Aufwendungen**“ und „**Ausgabe- und Rücknahmepreise/Nettoinventarwertberechnung/Bewertung von Vermögenswerten**“ des Verkaufsprospektes gelesen werden.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES REFERENZINDEX

Der Referenzindex ist der MSCI USA Index Net Total Return Index (der „**Referenzindex**“). Der Referenzindex wird weiter unten näher beschrieben; es handelt sich jedoch nur um einen Auszug aus den verfügbaren Informationen und weder die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, MSCI Inc oder ein anderer Folgesponsor des Referenzindex (der „**Indexanbieter**“) noch der Anlageverwalter übernehmen irgendeine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen.

Der Referenzindex ist ein an die Aktien im Streubesitz angepasster Marktkapitalisierungsindex, der die Performance von Large Caps und Mid Caps am US-Aktienmarkt messen soll. Der Referenzindex ist Teil der internationalen Aktienindexreihe von MSCI und repräsentiert den US-Aktienanteil an der weltweiten Benchmark MSCI ACWI (All Country World Index) Index.

Der Referenzindex wird halbjährlich neu gewichtet.

Die Häufigkeit der Neugewichtung des Referenzindex hat keinen Einfluss auf die Transaktionskosten des Fonds, da nicht davon auszugehen ist, dass eine Neugewichtung eine häufigere Umschichtung im Fonds erfordern würde, als wenn der Referenzindex statisch wäre.

Der Referenzindex wird in USD (US-Dollar) berechnet.

Indexanbieter und Website

Anbieter des Referenzindex ist MSCI Inc. Weitere Informationen zum Referenzindex, einschliesslich der zugrunde liegenden Bestandteile, finden Sie unter www.msci.com.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Risikofaktoren

Im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospektes sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Aktien erläutert. Ausserdem werden die Aktionäre auf Folgendes hingewiesen:

- (bb) Die Teilfonds der Gesellschaft sind gemäss irischem Recht getrennt und als solches steht das Vermögen eines Teilfonds in Irland nicht zur Begleichung der Schulden eines anderen Teilfonds zur Verfügung. Es sollte jedoch beachtet werden, dass die Gesellschaft eine Rechtseinheit darstellt, die in anderen Ländern, die eine solche Trennung möglicherweise nicht anerkennen, tätig sein kann oder für die in anderen Ländern Vermögenswerte gehalten oder gegen die in anderen Ländern Forderungen geltend gemacht werden dürfen. Es kann nicht garantiert werden, dass Gerichte ausserhalb Irlands die oben genannten Haftungsbeschränkungen anerkennen.
- (cc) Beim Auftreten von Marktstörungen bzw. Indexstörungen oder -anpassungen (und ohne Beschränkung auf die persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder gemäss der weiteren Beschreibung im Verkaufsprospekt) bestehen folgende Optionen: (i) Es können Anpassungen vorgenommen werden, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen (einschliesslich Anpassungen des Referenzindex, der Berechnung des Indexstands des Referenzindex und/oder Änderungen der Bedingungen der Derivatkontrakte), die erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds haben können; (ii) die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien sowie die Zahlung von Rücknahmeerlösen gemäss den Bestimmungen des Verkaufsprospektes im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ zeitweilig einstellen; und/oder (iii) die Verwaltungsratsmitglieder können den Fonds unter bestimmten im Verkaufsprospekt erläuterten Umständen schliessen.
- (dd) Die im Rahmen der Swap-Vereinbarungen mit einer Gegenpartei zu zahlende Rendite ist dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt. Ausserdem übernimmt die Gegenpartei im Rahmen der Swaps im Allgemeinen die Funktion der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) und erfüllt diese Aufgaben gemäss dem ISDA Master Agreement und nimmt die Bestätigung für die entsprechenden Swaps vor. Aktionäre sollten beachten, dass sie nicht nur dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt sind, sondern auch mit Interessenkonflikten bei der Ausübung der Funktion der Berechnungsstelle durch die Gegenpartei rechnen müssen. Die Gegenpartei wird sich ernsthaft bemühen, solche Interessenkonflikte gerecht zu regeln (unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden Pflichten und Verpflichtungen) und zu gewährleisten, dass die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre gebührend berücksichtigt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder sind der Meinung, dass die Gegenpartei geeignet und in der Lage ist, als Berechnungsstelle zu fungieren. Bewertungen vonseiten der Gegenpartei in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle werden mindestens wöchentlich von einer von der Verwaltungsstelle benannten und von der Depotbank bestätigten Stelle geprüft, die von der Gegenpartei unabhängig ist.
- (ee) Der Fonds ist hoch dynamisch und kann in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Umfeld ein Wachstumspotenzial und eine Anlageperformance auf überdurchschnittlichem Niveau erreichen. Die Chancen auf das oben genannte durchschnittliche Wachstum können unter bestimmten Umständen zu aussergewöhnlich starken positiven und negativen Schwankungen des Nettoinventarwertes des Fonds führen.
- (ff) Der Anlagewert und -ertrag und demzufolge der Wert und Ertrag der Aktien können sowohl steigen als auch fallen, woraufhin der Aktionär möglicherweise nicht den angelegten Betrag zurückerhält. Das Fondsrisiko hängt mit der Performance der Bestandteile des Referenzindexes zusammen, der wiederum den allgemeinen Marktbewegungen (negativ wie auch positiv) unterliegt.
- (gg) Es kann nicht gewährleistet werden, dass es dem Referenzindex durchgängig bzw. überhaupt gelingt, eine positive Rendite zu erzielen. Der Indexanbieter gibt weder explizit noch implizit eine Zusage oder Gewährleistung, dass der Referenzindex zu einem beliebigen Zeitpunkt positive Renditen erwirtschaften wird.
- (hh) Zum Zeitpunkt der vorliegenden Ergänzung wurde für den Fonds eine Aktienklasse ausgegeben. Es können jederzeit ohne Zustimmung der dann bestehenden Aktionäre gemäss den Anforderungen der Zentralbank weitere Aktienklassen ausgegeben werden. Jede Aktienklasse, die für den Fonds ausgegeben wird, wird sich infolge von Währungsdifferenzen und unterschiedlicher Gebühren (soweit anwendbar) unterschiedlich entwickeln. Die Gesellschaft im Namen des Fonds wird Swaps abschliessen, mit denen die für die Aktien der jeweiligen Aktienklassen zu zahlenden Cashflows

generiert werden sollen. Bei den einzelnen Aktienklassen gibt es keine rechtliche Trennung zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und es wird für die einzelnen Aktienklassen kein getrenntes Vermögensportfolio unterhalten.

- (ii) Die Gesellschaft schliesst im Namen des Fonds für jede Klasse einen separaten Derivatkontrakt ab. Jeder Derivatkontrakt beinhaltet ähnliche Bedingungen, mit der Ausnahme, dass jeder Derivatkontrakt die Rendite in der Denominierungswährung der jeweiligen Aktienklasse ausweist, auf die er sich bezieht.
- (jj) Die Verwendung des Referenzindex durch den Fonds wurde vom Indexanbieter lizenziert. Falls die Lizenz zu irgendeinem Zeitpunkt widerrufen wird oder der Referenzindex in anderer Weise nicht mehr verfügbar, zuverlässig, genau oder repräsentativ ist, kann der Verwaltungsrat des Fonds den Fonds nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Gründungsurkunde und der Satzung schliessen.
- (kk) Der Fonds ist den mit dem Referenzindex verbundenen Risiken ausgesetzt, der den Swap-Vereinbarungen zugrunde liegt. Der Fonds ist daher den mit Anlagen am Aktienmarkt verbundenen Risiken ausgesetzt.
- (ll) Bei einigen Märkten, an denen der Fonds Derivattransaktionen durchführen kann, handelt es sich um ausserbörsliche Märkte bzw. „Interdealer-Märkte“, die unter Umständen illiquide sind und deren Spreads bisweilen grösser sind als die von börsengehandelten Derivaten. Die Teilnehmer an solchen Märkten unterliegen im Gegensatz zu Börsenteilnehmern in der Regel keiner Bonitätsprüfung oder behördlichen Aufsicht. Dadurch ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei eine Transaktion aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen nicht gemäss den dafür geltenden Bestimmungen abschliesst. Darüber hinaus können Verzögerungen bei der Abwicklung des Geschäfts aus Streitigkeiten über die Bedingungen des Vertrages (ob nach Treu und Glauben oder nicht) resultieren, da solche Märkte im Gegensatz zu Börsen unter Umständen über keine festen Regeln und Vorgehensweisen für eine zügige Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Marktteilnehmern verfügen. Aufgrund dieser Faktoren kann der Fonds Verluste erleiden, wenn etwa bei der Ausführung von Ersatztransaktionen widrige Marktbedingungen herrschen.
- (mm) Während die Gesellschaft berechtigt ist, den Referenzindex in Verbindung mit dem Fonds gemäss den Lizenzbedingungen für den Referenzindex zu verwenden und darauf Bezug zu nehmen, können im Falle einer Beendigung der Lizenz, einer Schliessung des Fonds oder bei Eintreten einer anderen Indexstörung oder -anpassung, nach entsprechender Verhandlung mit einer jeden Genehmigten Gegenpartei Änderungen an den Bedingungen der Swaps vorgenommen werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen; dies beinhaltet auch Anpassungen des Referenzindex oder die Berechnung des Indexstands des Referenzindex, was einen erheblichen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben kann.
- (nn) Vorbehaltlich bestimmter vorab festgelegter Parameter ist es möglich, dass sich die Methode zur Berechnung des Referenzindex oder der Formel, die dem Referenzindex zugrunde liegt, ändert, wobei eine solche Änderung zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des Referenzindex führen kann. In diesem Sinne könnten sich Aspekte des Referenzindex in Zukunft ändern, einschliesslich der Methode und externer Datenquellen. Sämtliche Änderungen können ohne Berücksichtigung der Interessen von Inhabern von Produkten erfolgen, die mit dem Referenzindex verknüpft sind. Darüber hinaus steht es dem Indexanbieter, der den Referenzindex erstellt hat, jederzeit frei, den Referenzindex dauerhaft einzustellen. Eine solche Einstellung ist mitunter mit wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf damit zusammenhängende Investitionen oder Transaktionen verbunden.

Anleger sollten ferner den Verkaufsprospekt konsultieren, um weitere Informationen über Risiken zu erhalten.

Verschiedenes

Zum Datum dieser Ergänzung war die Gesellschaft Herausgeber der folgenden Fonds:

FTSE 100 SF UCITS ETF
HFRX GLOBAL HEDGE FUND INDEX SF UCITS ETF
BLOOMBERG COMMODITY INDEX SF UCITS ETF
CMCI COMPOSITE SF UCITS ETF
MSCI USA SF UCITS ETF
S&P 500 SF UCITS ETF
MSCI CANADA SF UCITS ETF
MSCI EMU SF UCITS ETF
MSCI JAPAN SF UCITS ETF
MSCI EMERGING MARKETS SF UCITS ETF
MSCI AC ASIA EX JAPAN SF UCITS ETF
MAP BALANCED 7 SF UCITS ETF
MSCI ACWI SF UCITS ETF
CMCI EX-AGRICULTURE SF UCITS ETF
BLOOMBERG COMMODITY CMCI SF UCITS ETF

Haftungsausschluss

DAS HIERIN BESCHRIEBENE FINANZPRODUKT WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“) NOCH SEINEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER SONSTIGEN PARTEIEN, DIE MIT DER ERSTELLUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BEFASST SIND ODER DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHEN, GESPONSERT, UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDEXE SIND EXKLUSIVES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEX-NAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN VOM LIZENZNEHMER FÜR BESTIMMTE ZWECKE LIZENZIERT. WEDER MSCI SELBST NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER IRGEND EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, GEBEN GEGENÜBER DEN INHABERN DIESES FINANZPRODUKTS ODER DER ÖFFENTLICHKEIT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, IM HINBLICK AUF DIE EMPFEHLUNG EINER ANLAGE IN WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESES FINANZPRODUKT IM SPEZIELLEN BZW. DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE WERTENTWICKLUNG EINES ENTSPRECHENDEN AKTIENMARKTS NACHZUBILDEN. MSCI ODER SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER WARENZEICHEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI UNABHÄNGIG VON DIESEM FINANZPRODUKT ODER DEM EMITTENTEN ODER INHABER DIESES FINANZPRODUKTS FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, IST VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER INHABERS DES FINANZPRODUKTS BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSTELLUNG UND BERECHNUNG DER MSCI-INDEXE ZU BERÜCKSICHTIGEN. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, IST VERANTWORTLICH FÜR ODER BETEILIGT AN DER FESTLEGUNG DER FRISTEN, KURSE UND DES EMISSIONSVOLUMENS DES FINANZPRODUKTS ODER DER FESTLEGUNG BZW. BERECHNUNG DER GLEICHUNG, ZU DER DIESES FINANZPRODUKT IN BARGELD UMGETAUSCHT WERDEN KANN. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, ÜBERNIMMT GEGENÜBER DEN INHABERN DIESES FINANZPRODUKTS EINE HAFTUNG ODER VERPFLICHTUNG IM HINBLICK AUF DIE VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEN VERTRIEB DIESES FINANZPRODUKTS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DEN ODER ZUR VERWENDUNG BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES AUS QUELLEN ERHÄLT, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ANSIEHT, GARANTIEREN WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER ANDERE PARTEIEN, DIE MIT DER ERSTELLUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BEFASST SIND ODER DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHEN, DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER SONSTIGER DARIN ENTHALTENER DATEN. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER ANDERE PARTEIEN, DIE MIT DER ERSTELLUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BEFASST SIND ODER DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHEN, GEBEN GARANTIE DIREKTER ODER INDIREKTER ART IN BEZUG AUF DIE VOM LIZENZNEHMER, KUNDEN ODER GEGENPARTEIEN DES LIZENZNEHMERS, EMITTENTEN DER WERTPAPIERE, INHABERN DER WERTPAPIERE ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN IN VERBINDUNG MIT DEN HIERUNTER LIZENZIERTEN RECHTEN ODER FÜR ANDERE ZWECKE. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER ANDERE PARTEIEN, DIE MIT DER ERSTELLUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BEFASST SIND ODER DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHEN, HAFTEN FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IN VERBINDUNG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DES WEITEREN GEBEN WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, IRGEND EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG, UND MSCI, SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND ALLE ANDEREN PARTEIEN, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN SIND, LEHNEN AUSDRÜCKLICH JEDLICHE ZUSICHERUNG IM HINBLICK AUF DIE ALLGEMEINE GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK EINES MSCI-INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. UNBESCHADET DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN HAFTEN MSCI, SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, IN KEINEM FALL FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE ODER FOLGESCHÄDEN SOWIE STRAFEN EINSCHLIESSLICH SCHADENERSATZ ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), AUCH WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DES EINTRITTS DIESER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers bzw. keine sonstige natürliche oder juristische Person darf einen Handelsnamen, eine Handelsmarke oder eine Dienstleistungsmarke von MSCI verwenden oder darauf verweisen, um dieses Produkt zu sponsern, zu unterstützen, zu vermarkten oder zu fördern, ohne sich diesbezüglich zuvor an MSCI zu wenden und festzulegen, ob die Genehmigung vonseiten MSCI vonnöten ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

MSCI EMERGING MARKETS SF UCITS ETF
Ergänzung zum Verkaufsprospekt

Die vorliegende Ergänzung enthält Informationen in Bezug auf den **MSCI EMERGING MARKETS SF UCITS ETF** (der „**Fonds**“), einen Subfonds von UBS ETFs plc (die „**Gesellschaft**“), einer offenen Anlagegesellschaft mit variablem Kapital, die in Form eines Umbrella-Fonds nach irischem Recht eingetragen und von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) mit Sitz in New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, Irland, zugelassen wurde.

Die vorliegende Ergänzung bildet einen Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 12. Dezember 2018 in seiner jeweils aktualisierten, ergänzten oder geänderten Fassung (der „**Verkaufsprospekt**“) und ist in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt zu lesen und darf nur in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt ausgegeben werden (sofern der Verkaufsprospekt nicht bereits bezogen wurde).

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. BEVOR SIE AKTIEN ERWERBEN, DIE EINE BETEILIGUNG AN DEM IN DIESER ERGÄNZUNG BESCHRIEBENEN FONDS BEGRÜNDEN, SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART EINER SOLCHEN ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN. FALLS SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESER ERGÄNZUNG HABEN, SOLLTEN SIE SICH VON EINEM GEEIGNETEN EXPERTEN FACHMÄNNISCH BERATEN LASSEN.

Grossgeschriebene Begriffe haben in der vorliegenden Ergänzung die Bedeutung, die ihnen gemäss den Definitionen weiter unten oder im Verkaufsprospekt verliehen wurde.

Zusätzlich zur Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, übertragbaren Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten beabsichtigt die Gesellschaft im Namen des Fonds, zu Anlagezwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung gegebenenfalls in derivative Finanzinstrumente („DFI“) zu investieren.

Bestimmte Risiken bei Anlagen in DFI sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospektes erläutert.

Sie sollten sich selbst über a) die möglichen steuerlichen Folgen, b) die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, c) etwaige Beschränkungen im Devisenverkehr oder Devisenkontrollvorschriften und d) alle anderen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten gemäss den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, den Besitz oder die Veräusserung der Aktien von Belang sein könnten.

UBS ETFs plc

Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Vom 12. Dezember 2018

WICHTIGER HINWEIS

Anlageeignung

Die Anteile sind nicht kapitalgeschützt. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen und vielleicht erhalten Sie den von Ihnen angelegten Betrag nicht zurück. Lesen Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und den Abschnitt „Sonstige Informationen – Risikofaktoren“ der vorliegenden Ergänzung, um bestimmte Risiken abzuwägen, die Sie in Betracht ziehen sollten.

Eine Anlage in den Aktien kommt für Sie nur in Frage, wenn Sie (allein oder mit Unterstützung eines geeigneten Finanzberaters oder sonstigen Beraters) in der Lage sind, die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen, und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuell eintretende Verluste aus einer solchen Anlage zu kompensieren. Der Inhalt dieses Dokumentes versteht sich nicht als Beratung in rechtlichen, steuerlichen, anlagebezogenen oder sonstigen Angelegenheiten und soll auch nicht als solche aufgefasst werden.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilität hinzunehmen. Eine Anlage in den Fonds sollte als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

Haftung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (deren Namen im Abschnitt **„Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft“** des Verkaufsprospektes aufgeführt sind) übernehmen für die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in dieser Ergänzung enthalten sind, die Haftung. Die in der vorliegenden Ergänzung enthaltenen Angaben stimmen, wenn sie zusammen mit dem Verkaufsprospekt (in der durch dieser Ergänzung ergänzten, geänderten oder erweiterten Fassung) gelesen werden, nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) mit den Tatsachen zum Datum dieser Ergänzung überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte.

Allgemeines

Der vorliegende Prospektzusatz enthält Informationen zu den Aktien und zum Fonds. Ausserdem ist der gesondert zu diesem Dokument vorliegende Verkaufsprospekt zu konsultieren, der eine Beschreibung der Gesellschaft enthält und allgemeine Informationen zum Aktienangebot der Gesellschaft liefert. Sie sollten keine Transaktionen in Verbindung mit den Aktien ins Auge fassen, wenn Ihnen kein Exemplar des Verkaufsprospekts vorliegt. Sollten zwischen dem Inhalt des Verkaufsprospekts und jenem des vorliegenden Nachtrags Widersprüchlichkeiten bestehen, ist der Inhalt des vorliegenden Nachtrags im Hinblick auf die Widersprüchlichkeiten massgeblich. Sowohl Prospektzusatz als auch Verkaufsprospekt sollten aufmerksam und vollständig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Zum Datum der vorliegenden Ergänzung weist die Gesellschaft kein ausstehendes oder gebildetes, aber nicht ausgegebenes Fremdkapital (einschliesslich Laufzeitkredite) und auch keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen oder andere Kreditaufnahmen oder Verpflichtungen in Form von Krediten auf, einschliesslich Kontokorrentkrediten, Akzeptverbindlichkeiten oder Akzeptakkreditiven, Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasings, Ratenkaufverträgen, Bürgschaften oder sonstige Eventualverbindlichkeiten.

Ausgabe der vorliegenden Ergänzung und Verkaufsbeschränkungen

Die Ausgabe der vorliegenden Ergänzung ist nur zusammen mit einem Exemplar des Verkaufsprospekts, des letzten Jahresberichts und des geprüften Abschlusses der Gesellschaft und des Fonds (ausser der Verkaufsprospekt wurde bereits bezogen) bzw. zusammen mit einem Exemplar des jüngsten Halbjahresberichts und ungeprüften Abschlusses, falls diese bereits nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurden, zulässig. Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Erwerb der Aktien können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Wenn Sie ein Exemplar des Prospektzusatzes und/oder des Verkaufsprospektes erhalten, dürfen Sie diese(s) Dokument(e) nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung von Aktien auffassen, es sei denn, derartige Angebote, Einladungen oder Aufforderungen können in der jeweiligen Rechtsordnung auf legalem Wege getätigt werden, ohne dass eine Eintragung vorgenommen oder eine sonstige rechtliche Voraussetzung erfüllt werden muss, mit Ausnahme derer, welche die Gesellschaft bereits erfüllt hat. Falls Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien nutzen wollen, sind Sie verpflichtet, sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten. Sie müssen sich insbesondere über die rechtlichen Bedingungen dieser Möglichkeit sowie etwaige anwendbare Devisenkontrollauflagen und Steuern im Land Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes informieren.

Begriffsbestimmungen

Im Verkaufsprospekt definierte Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in dieser Ergänzung dieselbe Bedeutung, sofern in dieser Ergänzung nicht anderweitig angegeben.

BEDINGUNGEN DER ANTEILE, DIE EINE BETEILIGUNG AM FONDS BEGRÜNDEN

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Nettogesamtertrag des Referenzindex (d. h. des MSCI Emerging Markets Total Return Net Index) zu erwirtschaften.

Der Fonds wird die Wertentwicklung des Referenzindex abzüglich Gebühren und Aufwendungen an jedem Handelstag den Erträgen zuführen.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt die Gesellschaft für den Fonds alle oder wesentliche Teile der Nettoerträge aus der Ausgabe der Anteile gemäss der im Folgenden beschriebenen Weise anzulegen:

- (vii) Swaps (jeder Swap ist eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft im Namen des Fonds und einer Genehmigten Gegenpartei gemäss einer Mastervereinbarung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der International Swaps and Derivatives Association), wobei diese Swaps besicherte, nicht besicherte oder Total Return Swaps (wie unten im Abschnitt **„Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps“** näher beschrieben) (die „**Swaps**“) sein können. Durch diese Swaps wird ein indirektes Engagement im Referenzindex eingegangen (siehe ausführliche Erläuterung unter **„Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps“** weiter unten) und
- (viii) ein Portfolio aus Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Zu diesen können (ohne Einschränkung) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere wie Staats- und Unternehmensanleihen (mit oder ohne Rating), Geldmarktinstrumente, zinsvariable Instrumente, wandelbare Wertpapiere und Commercial Paper und/oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich weiterer Fonds der Gesellschaft, zählen. Alle vorgenannten Wertpapiere und Vermögenswerte können von einem Mitglied des Konzerns UBS AG ausgegeben oder eingerichtet werden. Investiert der Fonds in derartige Wertpapiere und/oder sonstige zulässige Vermögenswerte, so schliesst der Fonds einen nicht besicherten oder Total Return Swap ab, um die Kursentwicklung dieser Wertpapiere und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerte und den dabei erzielten Ertrag gegen den Wertzuwachs des Referenzindex zu tauschen. In diesem Fall ist der Fonds weder einem Markt- noch einem Kreditrisiko gegenüber den oben genannten Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten ausgesetzt, ausser es kommt zu einem Ausfall der Genehmigten Gegenpartei der Swaps.

Die Aktien, aktienähnlichen Wertpapiere, Swaps, sonstigen zulässigen Vermögenswerte, die unter (ii) oben aufgeführt sind, jegliche zusätzlichen Barmittel und Instrumente des Fonds (die Anlagezwecken oder der effizienten Portfolioverwaltung dienen) bilden für die Zwecke des Verkaufsprospekts das **„Fondsvermögen“**. Soweit der Fonds einen Teil der Nettoerlöse einer Emission von Aktien auf die in Abschnitt (ii) oben festgelegte Weise anlegt, investiert der Fonds nicht mehr als 15 % in die in Abschnitt (ii) oben genannten festverzinslichen Wertpapiere. Alle Instrumente sind an den in Anhang II des Verkaufsprospekts angegebenen Börsen oder Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt.

Der Fonds kann unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen seiner Aktionäre von Zeit zu Zeit beschliessen, ganz oder teilweise von einer der oben beschriebenen Vorgehensweisen zu einer anderen Vorgehensweise zu wechseln.

Weitere sachdienliche Informationen zur Anlagepolitik des Fonds sind dem Hauptteil des Verkaufsprospektes zu entnehmen, wo sie unter **„Anlageziele und –politik“** und **„Anlagebeschränkungen“** aufgeführt sind.

Indexnachbildungsstrategie

Der Fonds geht durch Anlagen in einen oder mehrere Swaps ein Engagement im Referenzindex ein. Es ist nicht beabsichtigt, dass der Fonds direkt in die Komponenten des Referenzindex investiert, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Der Fonds (und die Anleger des Fonds) gehen ein Engagement in Bezug auf die volle Performance des Referenzindex ein.

Der Fonds kann durch die Anlagen in Swaps einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein – weitere Informationen sind im nachstehenden Abschnitt „Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps“ und in Abschnitt 6 „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Höhe des Tracking Errors nach Gebühren und Transaktionskosten wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich bis zu 0,03 % p. a. betragen.

Der Jahresbericht des Fonds, der auf der Website zu finden ist, enthält folgende Informationen:

- a) die Höhe des realisierten Tracking Errors für das Jahr, d. h. die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des Fonds und der Rendite des Referenzindex;
- b) eine Erklärung für die Abweichung zwischen dem erwarteten und realisierten Tracking Error für das Jahr;
- c) den jährlichen Tracking-Abstand für das Jahr, d. h. die Differenz zwischen der Wertentwicklung des Fonds und des Referenzindex, und
- d) eine Erklärung für die jährliche Tracking-Differenz, einschliesslich der Auswirkungen von Transaktionskosten, Gebühren und Aufwendungen auf die Wertentwicklung des Fonds.

Strategie der Portfoliotransparenz

Im Rahmen der Transparenzpolitik des Fonds hinsichtlich der Zusammenstellung des Portfolios und sämtlicher erhaltener Sicherheiten in Verbindung mit den Swaps werden tagtäglich Informationen auf Ebene der einzelnen Positionen offengelegt. Die Informationen werden auf der Website veröffentlicht.

Die Vermögenswerte, in die der Fonds zur Erreichung der Anlageziele investiert, werden im Abschnitt „Anlagepolitik“ dargelegt. Einzelheiten über die Zusammenstellung des Fondsvermögens sind auf der Website zu finden.

Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps

Der Fonds kann mit einem Mitglied des Konzerns UBS AG oder einer sonstigen zugelassenen Gegenpartei (die „Genehmigte Gegenpartei“) Swap-Vereinbarungen abschliessen, denen zufolge der Fonds berechtigt ist, von der Genehmigten Gegenpartei die Erträge der Bestandteile des Referenzindex zu beanspruchen, und zwar im Tausch gegen die an die Genehmigte Gegenpartei zu leistende Zahlung (i) von bestimmten oder allen Nettoerlösen aus einer Ausgabe von Aktien, wenn der Swap besichert ist; (ii) von Beträgen im Zusammenhang mit dem Ertrag bestimmter oder aller Aktien und sonstiger zulässiger Vermögenswerte des Fonds gemäss obiger Auflistung unter (ii), wenn der Swap nicht besichert ist; und (iii) von einem zwischen den Parteien festgelegten Satz im Tausch gegen den Erlös bestimmter oder aller Aktien und sonstiger zulässiger Vermögenswerte im Besitz des Fonds gemäss obiger Auflistung unter (ii), sofern der Swap ein Total Return Swap ist.

Die Genehmigte Gegenpartei der Swaps und die Gesellschaft im Namen des Fonds haben 2002 ein International Swaps and Derivatives Association Master Agreement (einschliesslich zugehöriger Zusatzabkommen, Anhänge oder Fälligkeitspläne) („ISDA Master Agreement“) abgeschlossen und werden jede einzelne Swap-Transaktion bestätigen. Diese Bestätigungen können vor oder nach jeder betreffenden Transaktion erfolgen, auch elektronisch.

Die Swaps werden stets entsprechend den Vorgaben des Verkaufsprospekts bewertet. Die Bewertung der Swaps spiegelt das Verhältnis von der Wertentwicklung des Referenzindex zu den Fondsbeständen an Wertpapieren und/oder anderen Vermögenswerten des Fonds wider, auf die im Rahmen der Swaps Bezug genommen wird. Je nach Wert der Swaps wird der Fonds Zahlungen an die Genehmigte Gegenpartei leisten müssen oder Zahlungen erhalten. Hat der Fonds eine Zahlung an die Genehmigte Gegenpartei zu leisten, erfolgt diese Zahlung aus dem Ertrag und gegebenenfalls dem Verkauf von bestimmten oder allen Wertpapieren und/oder sonstigen Vermögenswerten des Fonds, in denen der Fonds angelegt hat.

Wie in Abschnitt 5 des Verkaufsprospekts erläutert, wird die Gesellschaft gewährleisten, dass das Kontrahentenrisiko bei Swaps niemals über den in den Verordnungen und von der Zentralbank vorgegebenen Obergrenzen liegt. Dementsprechend wird die Gesellschaft das Gegenparteirisiko erforderlichenfalls reduzieren, indem sie in Einklang mit den Anlagebeschränkungen im Namen des Fonds von der Genehmigten Gegenpartei gemäss den Bedingungen des ISDA Master Agreement die Stellung geeigneter Sicherheiten an die Gesellschaft (oder eine andere von der Zentralbank genehmigte Stelle) verlangt. Alternativ kann die Gesellschaft das Risiko eines Ausfalls der Genehmigten Gegenpartei mindern, indem sie die Genehmigte Gegenpartei dazu bewegt, die Swap-Vereinbarungen anzupassen oder umgekehrt. Dies kann zu einer entsprechenden Zahlung des Fonds an die Genehmigte Gegenpartei führen.

Die Swaps können von jeder Partei zu jedem Zeitpunkt oder bei Eintreten bestimmter Ereignisse im Zusammenhang mit dem Fonds oder der Genehmigten Gegenpartei gekündigt werden, unter anderem im Falle eines Ausfalls (wie etwa Zahlungsverzug, Vertragsbruch oder Insolvenz) oder im Auflösungsfalle (für den keine der Parteien verantwortlich ist, z. B. gesetzeswidrige Handlungen oder Änderung der Steuergesetze oder Buchhaltungsvorschriften), woraufhin die nicht in Verzug geratene bzw. nicht betroffene Partei befugt ist, den Endwert der Swaps zu berechnen, wobei die branchenüblichen Standards des ISDA Master Agreement Anwendung finden. Der Fonds kann daraufhin neue Swaps abschliessen (sofern die Verwaltungsratsmitglieder nicht zu dem Schluss kommen, dass davon abzuraten ist) oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verkaufsprospekts geschlossen werden, wenn die Verwaltungsratsmitglieder feststellen, dass es keinen gangbaren Weg gibt, um das Anlageziel zu erreichen.

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann (ausschliesslich zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung) Wertpapierleih- und/oder Pensionsgeschäfte mit Finanzinstituten (einschliesslich Mitgliedern des Konzerns UBS AG als Wertpapierleiher oder Gegenpartei des Pensionsgeschäftes) abschliessen, die zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion ein gemäss dem Reglement zulässiges Mindestkreditrating aufweisen oder die nach Einschätzung des Fonds implizit mindestens ein solches Rating-Niveau besitzen (eine „**Gegenpartei**“). Jedes Wertpapierleih- und Pensionsgeschäft unterliegt den Bedingungen, Beschränkungen und Anforderungen der Zentralbank und den Bestimmungen des Verkaufsprospekts. Im Rahmen dieser Transaktionen werden Sicherheiten zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Vertragspartner verlagert, um das Risiko der Gegenpartei zu mindern.

Anleger sollten auch die Informationen in den Abschnitten „Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte“ und „Richtlinien zu Sicherheiten“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts beachten.

Die Gesellschaft hat im Namen des Fonds bei der Zentralbank ihre Risikomanagementrichtlinien hinterlegt, anhand derer sie die verschiedenen Risiken in Verbindung mit der Nutzung von Finanzderivaten genau abschätzen, überwachen und verwalten kann. Die Gesellschaft stellt den Aktionären auf Anfrage zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit den angewandten Risikomanagementverfahren, einschliesslich der geltenden Anlagegrenzen und aktuellen Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien zur Verfügung.

Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wendet die Gesellschaft den Commitment-Ansatz an. Das Engagement des Fonds im Referenzindex ist auf insgesamt 100 % des Nettoinventarwerts beschränkt.

Effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft kann auch (im Sinne eines effizienten Portfolio- und Cash-Management und nicht zu Anlagezwecken) in Bareinlagen, Geldmarktinstrumente, OTC-Optionen und Anteile von OGAW-regulierten Geldmarktfonds investieren.

Weitere Informationen über eine effiziente Portfolioverwaltung sind im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter der Überschrift „Einsatz derivativer Finanzinstrumente und effiziente Portfolioverwaltung“ zu finden.

Anlagebeschränkungen

Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Verkaufsprospekt unter „**Anlagebeschränkungen**“ aufgeführt sind, für den Fonds gelten. Des Weiteren gelten folgende Anlagebeschränkungen für den Fonds:

der Fonds darf nicht in einem Fonds der Gesellschaft anlegen, der selbst über Aktien eines anderen Fonds der Gesellschaft verfügt; und

mindestens 51 % des Werts des Fonds sind in Aktien zu investieren, bei denen es sich um keine Aktien von Investmentfonds handelt und die auf einem „regulierten Markt“ gemäss der Definition in Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden.

Störungen

Für den Fonds gelten die folgenden Störungen zusätzlich zu den im Verkaufsprospekt aufgeführten Störungen:

- (x) Der Indexanbieter nimmt Anpassungen oder Änderungen an der Berechnung des Referenzindex vor;
- (xi) die Genehmigte Gegenpartei wird:
 - (a) davon abgehalten, dabei behindert oder darin beeinträchtigt, im Zusammenhang mit der Einrichtung, Aufrechterhaltung, Anpassung oder Beendigung von Transaktionen zur vollständigen Absicherung ihres Risikos in Bezug auf den Referenzindex eine oder mehrere ihrer Aktivitäten in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise durchzuführen; und/oder
 - (b) davon abgehalten, dabei behindert oder darin beeinträchtigt, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise zu erfüllen,und zwar jeweils gemäss den Bedingungen der betreffenden Swaps, sodass die Genehmigte Gegenpartei oder die Berechnungsstelle (soweit zutreffend) entscheidet:
 - X. die Bedingungen der Swaps anzupassen; und/oder
 - XI. die Zahlung an den Fonds gemäss den Bedingungen der Swaps aufzuschieben; und/oder
 - XII. die Swaps zu kündigen;
- (xii) der Indexanbieter berechnet den Stand des Referenzindex nicht oder verspätet, teilt ihn nicht oder verspätet mit und/oder veröffentlicht ihn nicht oder verspätet.

Auswirkungen von Störungen

Gemäss der weiteren Beschreibung im Verkaufsprospekt und wie oben angegeben bestehen beim Auftreten von Störungen, einschliesslich Indexstörungen oder -anpassungen (und ohne Beschränkung auf die persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder), folgende Optionen: (i) die Genehmigte Gegenpartei (in der Funktion als Berechnungsstelle oder anderweitig) kann entweder (a) einen oder mehrere der betreffenden Swaps kündigen oder (b) Anpassungen an den Fristen oder der Bewertung der betreffenden Swaps und anderen Derivatkontrakte vornehmen, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen, was Auswirkungen auf den Nettoinventarwert haben kann; (ii) die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Aktien zeitweilig aussetzen und/oder (iii) die Verwaltungsratsmitglieder können unter bestimmten Umständen den Fonds schliessen.

Kreditaufnahmen

Im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen des Verkaufsprospektes im Abschnitt „**Kreditaufnahme- und Kreditvergabefähigkeit**“ kann die Gesellschaft im Namen des Fonds vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen. Diese Kreditaufnahmen dürfen nur zur kurzfristigen Liquiditätsdeckung für die Rücknahme von Aktien verwendet werden.

Dividendenpolitik

Der Fonds sieht keine Dividendenausschüttung vor. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch nach freiem Ermessen die Ausschüttung von Dividenden für eine Aktienklasse beschliessen, was den Aktionären entsprechend mitgeteilt wird. Die Ausschüttung von Dividenden durch den Fonds erfolgt gemäss der im Verkaufsprospekt erläuterten Dividendenpolitik.

Die Dividendenausschüttungen können gleich null sein. Es besteht keine Garantie, dass Dividenden festgesetzt werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass die (etwaige) Ausschüttung einer Dividende den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse entsprechend mindert.

Beschränkter Rückgriff

Ein Aktionär ist lediglich berechtigt, das Fondsvermögen heranzuziehen, das die gesamten Zahlungen im Zusammenhang mit seinen Aktien betrifft. Falls das realisierte Nettovermögen des Fonds nicht ausreicht, um die fälligen Zahlungen für die Aktien zu leisten, kann der Aktionär weder weitere Anrechte auf Zahlungen für diese Aktien geltend machen, noch hat er Anspruch bzw. Zugriff auf das Vermögen anderer Fonds oder sonstiges Vermögen der Gesellschaft.

Börsenzulassung

Die Zulassung der ausgegebenen und zur Ausgabe zur Verfügung stehenden Aktien wird bei den Börsen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann („**Relevante Börsen**“), beantragt, damit diese an jeder Relevanten Börse in die amtliche Kursnotierung aufgenommen und zum Handel zugelassen werden. Die vorliegende Ergänzung

und der Verkaufsprospekt enthalten detaillierte Angaben zur Aufnahme der Aktien in das amtliche Kursblatt und zur Handelszulassung der Aktien am Hauptmarkt der einzelnen Relevanten Börsen.

Börsengehandelter Fonds

Der Fonds ist ein börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Fund, kurz „**ETF**“). Die Aktien des Fonds (soweit sie an den Relevanten Börsen notiert sind) sind unter den Anlegern voll übertragbar. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von öffentlichen und institutionellen Anlegern am Sekundärmarkt wie die Stammaktien einer börsennotierten Handelsgesellschaft gekauft und verkauft werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft können mitunter neue Anteilsklassen einrichten, sofern die Auflegung dieser neuen Anteilsklassen der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von ihr genehmigt wurde. Es wird nicht für jede einzelne Anteilsklasse ein gesonderter Vermögenspool unterhalten.

Allgemeine Informationen zum Fonds

Art	Offen
Basiswährung	US-Dollar („ USD “)
Geschäftstag	Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem (i) Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind; (ii) der Referenzindex vom Indexanbieter berechnet wird oder ein sonstiger Tag oder sonstige Tage, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit festgelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt. Um Missverständnissen vorzubeugen, gibt es in regelmässigen Abständen mindestens zwei Handelstage pro Monat.
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handelsschluss	14.00 Uhr (Ortszeit Dublin) 1 Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.
Mindestfondsvermögen	100 Millionen USD
Bewertungszeitpunkt	22:30 Uhr (Ortszeit Dublin) am jeweiligen Handelstag.
Valutatag	Bis zu drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag.
Mindestbeteiligung	1 Anteil
Mindestzeichnungsbetrag	100 000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag. Die Anleger werden über jede Änderung des Mindestzeichnungsbetrags/Korbs informiert.
Mindestrücknahmebetrag	100 000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag. Die Anleger werden über jede Änderung des Mindestrücknahmebetrags/Korbs informiert.
Website	www.ubs.com/etf – Die Website enthält Informationen zu Fondsvermögen und iNIW des Fonds.

Nähere Einzelheiten zum Referenzindex finden Sie auf www.mscibarra.com

Beschreibung der Anteile

Der Fonds bietet die folgende Anteilsklasse: (USD) A-acc (die Aktienklasse „**A-acc**“). Aktien dieser Aktienklasse sind an jedem Handelstag zu dem dann geltenden Nettoinventarwert je Aktie erhältlich.

Gebühren und Aufwendungen

Die folgenden Gebühren entstehen den Aktionären je Aktie (und nicht der Gesellschaft im Namen des Fonds, weshalb dies keine Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der betreffenden Aktienklasse des Fonds hat).

Anteilsklasse	„ A-acc “
Umtauschgebühr	Bis zu 3 %
Primärmarkttransaktionskosten***	Bis zu 1 %

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen, falls die vom Aktionär gezeichneten oder zurückgegebenen Anteile mindestens dem Mindestrücknahmebetrag/Korb oder einem Mehrfachen davon entsprechen, oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf die Primärmarkttransaktionskosten verzichten.

Zusätzlich und im Unterschied zu den Umtauschgebühren sowie Primärmarkttransaktionskosten, die vom erhaltenen Anlagebetrag eines Anlegers bzw. von dem an den Anleger zu zahlenden Rücknahmeerlös abgezogen oder dazu verwendet werden, die Aktien der Neuen Klasse (gegebenenfalls) zu erwerben, fallen die folgenden Gebühren und Aufwendungen für die Gesellschaft im Auftrag des Fonds an und haben Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Fonds:

Anteilsklasse	„A-acc“
Pauschale Verwaltungskommissionen	maximal 0,34 % p. a.

Die Gebühren in Verbindung mit der Auflegung und Genehmigung des Fonds hat der Fondspromoter zu begleichen.

Der vorliegende Abschnitt **„Gebühren und Aufwendungen“** muss in Verbindung mit den Abschnitten **„Gebühren und Aufwendungen“** und **„Ausgabe- und Rücknahmepreise/Nettoinventarwertberechnung/Bewertung von Vermögenswerten“** des Verkaufsprospektes gelesen werden.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES REFERENZINDEX

Der Referenzindex ist der MSCI Emerging Markets Total Return Net Index (der „**Referenzindex**“). Der Referenzindex wird weiter unten näher beschrieben; es handelt sich jedoch nur um einen Auszug aus den verfügbaren Informationen und weder die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, MSCI BarraSM oder ein anderer Folgesponsor des Referenzindex (der „**Indexanbieter**“) noch der Anlageverwalter übernehmen irgendeine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen.

Der Referenzindex ist ein an die Aktien im Streubesitz angepasster Marktkapitalisierungsindex, der die Performance der Aktienmärkte von Schwellenländern messen soll. Im Juli 2014 bestand der MSCI Emerging Markets Index aus den Indizes der folgenden 23 Schwellenländer: Ägypten, Brasilien, Chile, China, Griechenland, Indien, Indonesien, Katar, Kolumbien, Korea, Malaysia, Mexiko, Peru, den Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn und den Vereinigten Arabischen Emiraten.

Der Referenzindex wird halbjährlich neu gewichtet.

Die Häufigkeit der Neugewichtung des Referenzindex hat keinen Einfluss auf die Transaktionskosten des Fonds, da nicht davon auszugehen ist, dass eine Neugewichtung eine häufigere Umschichtung im Fonds erfordern würde, als wenn der Referenzindex statisch wäre.

Der Referenzindex wird in USD (US-Dollar) berechnet.

Indexanbieter und Website

Anbieter des Referenzindex ist MSCI Inc. Weitere Informationen zum Referenzindex, einschliesslich der zugrunde liegenden Bestandteile, finden Sie unter www.msci.com.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Risikofaktoren

Im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospektes sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Aktien erläutert. Ausserdem werden die Aktionäre auf Folgendes hingewiesen:

- (oo) Die Teilfonds der Gesellschaft sind gemäss irischem Recht getrennt und als solches steht das Vermögen eines Teilfonds in Irland nicht zur Begleichung der Schulden eines anderen Teilfonds zur Verfügung. Es sollte jedoch beachtet werden, dass die Gesellschaft eine Rechtseinheit darstellt, die in anderen Ländern, die eine solche Trennung möglicherweise nicht anerkennen, tätig sein kann oder für die in anderen Ländern Vermögenswerte gehalten oder gegen die in anderen Ländern Forderungen geltend gemacht werden dürfen. Es kann nicht garantiert werden, dass Gerichte ausserhalb Irlands die oben genannten Haftungsbeschränkungen anerkennen.
- (pp) Beim Auftreten von Marktstörungen bzw. Indexstörungen oder -anpassungen (und ohne Beschränkung auf die persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder gemäss der weiteren Beschreibung im Verkaufsprospekt) bestehen folgende Optionen: (i) Es können Anpassungen vorgenommen werden, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen (einschliesslich Anpassungen des Referenzindex, der Berechnung des Indexstands des Referenzindex und/oder Änderungen der Bedingungen der Derivatkontrakte), die erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds haben können; (ii) die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien sowie die Zahlung von Rücknahmeerlösen gemäss den Bestimmungen des Verkaufsprospektes im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ zeitweilig einstellen; und/oder (iii) die Verwaltungsratsmitglieder können den Fonds unter bestimmten im Verkaufsprospekt erläuterten Umständen schliessen.
- (qq) Die im Rahmen der Swap-Vereinbarungen mit einer Gegenpartei zu zahlende Rendite ist dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt. Ausserdem übernimmt die Gegenpartei im Rahmen der Swaps im Allgemeinen die Funktion der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) und erfüllt diese Aufgaben gemäss dem ISDA Master Agreement und nimmt die Bestätigung für die entsprechenden Swaps vor. Aktionäre sollten beachten, dass sie nicht nur dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt sind, sondern auch mit Interessenkonflikten bei der Ausübung der Funktion der Berechnungsstelle durch die Gegenpartei rechnen müssen. Die Gegenpartei wird sich ernsthaft bemühen, solche Interessenkonflikte gerecht zu regeln (unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden Pflichten und Verpflichtungen) und zu gewährleisten, dass die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre gebührend berücksichtigt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder sind der Meinung, dass die Gegenpartei geeignet und in der Lage ist, als Berechnungsstelle zu fungieren. Bewertungen vonseiten der Gegenpartei in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle werden mindestens wöchentlich von einer von der Verwaltungsstelle benannten und von der Depotbank bestätigten Stelle geprüft, die von der Gegenpartei unabhängig ist.
- (rr) Der Fonds ist hoch dynamisch und kann in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Umfeld ein Wachstumspotenzial und eine Anlageperformance auf überdurchschnittlichem Niveau erreichen. Die Chancen auf das oben genannte durchschnittliche Wachstum können unter bestimmten Umständen zu aussergewöhnlich starken positiven und negativen Schwankungen des Nettoinventarwertes des Fonds führen.
- (ss) Der Anlagewert und -ertrag und demzufolge der Wert und Ertrag der Aktien können sowohl steigen als auch fallen, woraufhin der Aktionär möglicherweise nicht den angelegten Betrag zurückerhält. Das Fondsrisiko hängt mit der Performance der Bestandteile des Referenzindexes zusammen, der wiederum den allgemeinen Marktbewegungen (negativ wie auch positiv) unterliegt.
- (tt) Es kann nicht gewährleistet werden, dass es dem Referenzindex durchgängig bzw. überhaupt gelingt, eine positive Rendite zu erzielen. Der Indexanbieter gibt weder explizit noch implizit eine Zusicherung oder Gewährleistung, dass der Referenzindex zu einem beliebigen Zeitpunkt positive Renditen erwirtschaften wird.
- (uu) Zum Zeitpunkt der vorliegenden Ergänzung wurde für den Fonds eine Aktienklasse ausgegeben. Es können jederzeit ohne Zustimmung der dann bestehenden Aktionäre gemäss den Anforderungen der Zentralbank weitere Aktienklassen ausgegeben werden. Jede Aktienklasse, die für den Fonds ausgegeben wird, wird sich infolge von Währungsdifferenzen und unterschiedlicher Gebühren (soweit anwendbar) unterschiedlich entwickeln. Die Gesellschaft im Namen des Fonds wird Swaps abschliessen, mit denen die für die Aktien der jeweiligen Aktienklassen zu zahlenden Cashflows

generiert werden sollen. Bei den einzelnen Aktienklassen gibt es keine rechtliche Trennung zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und es wird für die einzelnen Aktienklassen kein getrenntes Vermögensportfolio unterhalten.

- (vv) Die Gesellschaft schliesst im Namen des Fonds für jede Klasse einen separaten Derivatkontrakt ab. Jeder Derivatkontrakt beinhaltet ähnliche Bedingungen, mit der Ausnahme, dass jeder Derivatkontrakt die Rendite in der Denominierungswährung der jeweiligen Aktienklasse ausweist, auf die er sich bezieht.
- (ww) Die Verwendung des Referenzindex durch den Fonds wurde vom Indexanbieter lizenziert. Falls die Lizenz zu irgendeinem Zeitpunkt widerrufen wird oder der Referenzindex in anderer Weise nicht mehr verfügbar, zuverlässig, genau oder repräsentativ ist, kann der Verwaltungsrat des Fonds den Fonds nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Gründungsurkunde und der Satzung schliessen.
- (xx) Der Fonds ist den mit dem Referenzindex verbundenen Risiken ausgesetzt, der den Swap-Vereinbarungen zugrunde liegt. Der Fonds ist daher den mit Anlagen am Aktienmarkt verbundenen Risiken ausgesetzt.
- (yy) Bei einigen Märkten, an denen der Fonds Derivattransaktionen durchführen kann, handelt es sich um ausserbörsliche Märkte bzw. „Interdealer-Märkte“, die unter Umständen illiquide sind und deren Spreads bisweilen grösser sind als die von börsengehandelten Derivaten. Die Teilnehmer an solchen Märkten unterliegen im Gegensatz zu Börsenteilnehmern in der Regel keiner Bonitätsprüfung oder behördlichen Aufsicht. Dadurch ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei eine Transaktion aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen nicht gemäss den dafür geltenden Bestimmungen abschliesst. Darüber hinaus können Verzögerungen bei der Abwicklung des Geschäfts aus Streitigkeiten über die Bedingungen des Vertrages (ob nach Treu und Glauben oder nicht) resultieren, da solche Märkte im Gegensatz zu Börsen unter Umständen über keine festen Regeln und Vorgehensweisen für eine zügige Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Marktteilnehmern verfügen. Aufgrund dieser Faktoren kann der Fonds Verluste erleiden, wenn etwa bei der Ausführung von Ersatztransaktionen widrige Marktbedingungen herrschen.
- (zz) Während die Gesellschaft berechtigt ist, den Referenzindex in Verbindung mit dem Fonds gemäss den Lizenzbedingungen für den Referenzindex zu verwenden und darauf Bezug zu nehmen, können im Falle einer Beendigung der Lizenz, einer Schliessung des Fonds oder bei Eintreten einer anderen Indexstörung oder -anpassung, nach entsprechender Verhandlung mit einer jeden Genehmigten Gegenpartei Änderungen an den Bedingungen der Swaps vorgenommen werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen; dies beinhaltet auch Anpassungen des Referenzindex oder die Berechnung des Indexstands des Referenzindex, was einen erheblichen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben kann.
- (aaa) Vorbehaltlich bestimmter vorab festgelegter Parameter ist es möglich, dass sich die Methode zur Berechnung des Referenzindex oder der Formel, die dem Referenzindex zugrunde liegt, ändert, wobei eine solche Änderung zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des Referenzindex führen kann. In diesem Sinne könnten sich Aspekte des Referenzindex in Zukunft ändern, einschliesslich der Methode und externer Datenquellen. Sämtliche Änderungen können ohne Berücksichtigung der Interessen von Inhabern von Produkten erfolgen, die mit dem Referenzindex verknüpft sind. Darüber hinaus steht es dem Indexanbieter, der den Referenzindex erstellt hat, jederzeit frei, den Referenzindex dauerhaft einzustellen. Eine solche Einstellung ist mitunter mit wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf damit zusammenhängende Investitionen oder Transaktionen verbunden.

- (bbb) Der Referenzindex besteht aus Indizes von Schwellenländern einschliesslich Indien. Das Securities and Exchange Board of India („SEBI“) stellt im Rahmen der FII-Verordnungen (Foreign Institutional Investor) bestimmte Anforderungen an Anleger, die entweder direkt und/oder indirekt in Wertpapiere investieren wollen, die in Indien notiert oder für eine Notierung vorgeschlagen sind („Indische Wertpapiere“). Im Fall des Fonds würden diese Anforderungen gelten, wenn die indische börsennotierte Aktienkomponente des Referenzindex bestimmte vorgeschriebene Grenzen, die vom SEBI festgelegt werden, übersteigt. Derzeit liegt die indische börsennotierte Aktienkomponente im Referenzindex unter den vorgeschriebenen Grenzen. Sollten die SEBI-Grenzwertanforderungen sich jedoch ändern, kann dies Auswirkungen auf den Fonds als indirekten Anleger in indische Wertpapiere durch Bezugnahme auf den Referenzindex haben, und der Fonds müsste dann möglicherweise für weitere Zeichnungen geschlossen werden.

Anleger sollten ferner den Verkaufsprospekt konsultieren, um weitere Informationen über Risiken zu erhalten.

Verschiedenes

Zum Datum dieser Ergänzung war die Gesellschaft Herausgeber der folgenden Fonds:

FTSE 100 SF UCITS ETF
HFRX GLOBAL HEDGE FUND INDEX SF UCITS ETF
BLOOMBERG COMMODITY INDEX SF UCITS ETF
CMCI COMPOSITE SF UCITS ETF
S&P 500 SF UCITS ETF
MSCI USA SF UCITS ETF
MSCI CANADA SF UCITS ETF
MSCI EMU SF UCITS ETF
MSCI JAPAN SF UCITS ETF
MSCI EMERGING MARKETS SF UCITS ETF
MSCI AC ASIA EX JAPAN SF UCITS ETF
MAP BALANCED 7 SF UCITS ETF
MSCI ACWI SF UCITS ETF
CMCI EX-AGRICULTURE SF UCITS ETF
BLOOMBERG COMMODITY CMCI SF UCITS ETF

Haftungsausschluss

DER HIERIN BESCHRIEBENE FONDS WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“) NOCH SEINEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER SONSTIGEN PARTEIEN, DIE MIT DER ERSTELLUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BEFASST SIND ODER DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHEN, GESPONSERT, UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDEXE SIND EXKLUSIVES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEX-NAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN VOM LIZENZNEHMER FÜR BESTIMMTE ZWECKE LIZENZIERT. WEDER MSCI SELBST NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER IRGEND EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, GEBEN GEGENÜBER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER DER ÖFFENTLICHKEIT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, IM HINBLICK AUF DIE EMPFEHLUNG EINER ANLAGE IN WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN FONDS IM SPEZIELLEN BZW. DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE WERTENTWICKLUNG EINES ENTSPRECHENDEN AKTIENMARKTS NACHZUBILDEN. MSCI ODER SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER WARENZEICHEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI UNABHÄNGIG VON DIESEM FONDS ODER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESES FONDS FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, IST VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER INHABER DIESES FONDS BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSTELLUNG UND BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, IST VERANTWORTLICH FÜR ODER BETEILIGT AN DER FESTLEGUNG DER FRISTEN, KURSE UND DES EMISSIONSVOLUMENS DES FONDS ODER DER FESTLEGUNG BZW. BERECHNUNG DER GLEICHUNG, ZU DER DIE AKTIEN DIESES FONDS IN BARGELD UMGETAUSCHT WERDEN KÖNNEN. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, ÜBERNIMMT GEGENÜBER DEN INHABERN DIESES FONDS EINE HAFTUNG ODER VERPFLICHTUNG IM HINBLICK AUF DIE VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEN VERTRIEB DIESES FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DEN ODER ZUR VERWENDUNG BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES AUS QUELLEN ERHÄLT, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ANSIEHT, GARANTIEREN WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER ANDERE PARTEIEN, DIE MIT DER ERSTELLUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BEFASST SIND ODER DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHEN, DIE

ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER SONSTIGER DARIN ENTHALTENER DATEN. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER ANDERE PARTEIEN, DIE MIT DER ERSTELLUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BEFASST SIND ODER DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHEN, GEBEN GARANTIE DIREKTER ODER INDIREKTER ART IN BEZUG AUF DIE VOM LIZENZNEHMER, KUNDEN ODER GEGENPARTEIEN DES LIZENZNEHMERS, EMITTENTEN DER WERTPAPIERE, INHABERN DER WERTPAPIERE ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN IN VERBINDUNG MIT DEN HIERUNTER LIZENZIERTEN RECHTEN ODER FÜR ANDERE ZWECKE. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER ANDERE PARTEIEN, DIE MIT DER ERSTELLUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BEFASST SIND ODER DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHEN, HAFTEN FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IN VERBINDUNG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DES WEITEREN GEBEN WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, IRGEND EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG, UND MSCI, SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND ALLE ANDEREN PARTEIEN, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN SIND, LEHNEN AUSDRÜCKLICH JEGLICHE ZUSICHERUNG IM HINBLICK AUF DIE ALLGEMEINE GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK EINES MSCI-INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. UNBESCHADET DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN HAFTEN MSCI, SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, IN KEINEM FALL FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE ODER FOLGESCHÄDEN SOWIE STRAFEN EINSCHLIESSLICH SCHADENERSATZ ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), AUCH WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DES EINTRITTS DIESER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers bzw. keine sonstige natürliche oder juristische Person darf einen Handelsnamen, eine Handelsmarke oder eine Dienstleistungsmarke von MSCI verwenden oder darauf verweisen, um dieses Produkt zu sponsern, zu unterstützen, zu vermarkten oder zu fördern, ohne sich diesbezüglich zuvor an MSCI zu wenden und festzulegen, ob die Genehmigung vonseiten MSCI vonnöten ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

MSCI AC ASIA EX JAPAN SF UCITS ETF

Ergänzung zum Verkaufsprospekt

Die vorliegende Ergänzung enthält Informationen in Bezug auf den **MSCI AC ASIA EX JAPAN SF UCITS ETF** (der „**Fonds**“), einen Subfonds von UBS ETFs plc (die „**Gesellschaft**“), einer offenen Anlagegesellschaft mit variablem Kapital, die in Form eines Umbrella-Fonds nach irischem Recht eingetragen und von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) mit Sitz in New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, Irland, zugelassen wurde.

Die vorliegende Ergänzung bildet einen Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 12. Dezember 2018 in seiner jeweils aktualisierten, ergänzten oder geänderten Fassung (der „**Verkaufsprospekt**“) und ist in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt zu lesen und darf nur in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt ausgegeben werden (sofern der Verkaufsprospekt nicht bereits bezogen wurde).

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. BEVOR SIE AKTIEN ERWERBEN, DIE EINE BETEILIGUNG AN DEM IN DIESER ERGÄNZUNG BESCHRIEBENEN FONDS BEGRÜNDEN, SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART EINER SOLCHEN ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN. FALLS SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESER ERGÄNZUNG HABEN, SOLLTEN SIE SICH VON EINEM GEEIGNETEN EXPERTEN FACHMÄNNISCH BERATEN LASSEN.

Grossgeschriebene Begriffe haben in der vorliegenden Ergänzung die Bedeutung, die ihnen gemäss den Definitionen weiter unten oder im Verkaufsprospekt verliehen wurde.

Zusätzlich zur Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, übertragbaren Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten beabsichtigt die Gesellschaft im Namen des Fonds, zu Anlagezwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung gegebenenfalls in derivative Finanzinstrumente („DFI“) zu investieren.

Bestimmte Risiken bei Anlagen in DFI sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospektes erläutert.

Sie sollten sich selbst über a) die möglichen steuerlichen Folgen, b) die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, c) etwaige Beschränkungen im Devisenverkehr oder Devisenkontrollvorschriften und d) alle anderen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten gemäss den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, den Besitz oder die Veräusserung der Aktien von Belang sein könnten.

UBS ETFs plc

Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Vom 12. Dezember 2018

WICHTIGER HINWEIS

Anlageeignung

Die Anteile sind nicht kapitalgeschützt. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen und vielleicht erhalten Sie den von Ihnen angelegten Betrag nicht zurück. Lesen Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und den Abschnitt „Sonstige Informationen – Risikofaktoren“ der vorliegenden Ergänzung, um bestimmte Risiken abzuwägen, die Sie in Betracht ziehen sollten.

Eine Anlage in den Aktien kommt für Sie nur in Frage, wenn Sie (allein oder mit Unterstützung eines geeigneten Finanzberaters oder sonstigen Beraters) in der Lage sind, die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen, und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuell eintretende Verluste aus einer solchen Anlage zu kompensieren. Der Inhalt dieses Dokumentes versteht sich nicht als Beratung in rechtlichen, steuerlichen, anlagebezogenen oder sonstigen Angelegenheiten und soll auch nicht als solche aufgefasst werden.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilität hinzunehmen. Eine Anlage in den Fonds sollte als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

Haftung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (deren Namen im Abschnitt **„Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft“** des Verkaufsprospektes aufgeführt sind) übernehmen für die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in dieser Ergänzung enthalten sind, die Haftung. Die in der vorliegenden Ergänzung enthaltenen Angaben stimmen, wenn sie zusammen mit dem Verkaufsprospekt (in der durch dieser Ergänzung ergänzten, geänderten oder erweiterten Fassung) gelesen werden, nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) mit den Tatsachen zum Datum dieser Ergänzung überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte.

Allgemeines

Der vorliegende Prospektzusatz enthält Informationen zu den Aktien und zum Fonds. Ausserdem ist der gesondert zu diesem Dokument vorliegende Verkaufsprospekt zu konsultieren, der eine Beschreibung der Gesellschaft enthält und allgemeine Informationen zum Aktienangebot der Gesellschaft liefert. Sie sollten keine Transaktionen in Verbindung mit den Aktien ins Auge fassen, wenn Ihnen kein Exemplar des Verkaufsprospekts vorliegt. Sollten zwischen dem Inhalt des Verkaufsprospekts und jenem des vorliegenden Nachtrags Widersprüchlichkeiten bestehen, ist der Inhalt des vorliegenden Nachtrags im Hinblick auf die Widersprüchlichkeiten massgeblich. Sowohl Prospektzusatz als auch Verkaufsprospekt sollten aufmerksam und vollständig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Zum Datum der vorliegenden Ergänzung weist die Gesellschaft kein ausstehendes oder gebildetes, aber nicht ausgegebenes Fremdkapital (einschliesslich Laufzeitkredite) und auch keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen oder andere Kreditaufnahmen oder Verpflichtungen in Form von Krediten auf, einschliesslich Kontokorrentkrediten, Akzeptverbindlichkeiten oder Akzeptakkreditiven, Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasings, Ratenkaufverträgen, Bürgschaften oder sonstige Eventualverbindlichkeiten.

Ausgabe der vorliegenden Ergänzung und Verkaufsbeschränkungen

Die Ausgabe der vorliegenden Ergänzung ist nur zusammen mit einem Exemplar des Verkaufsprospekts, des letzten Jahresberichts und des geprüften Abschlusses der Gesellschaft und des Fonds (ausser der Verkaufsprospekt wurde bereits bezogen) bzw. zusammen mit einem Exemplar des jüngsten Halbjahresberichts und ungeprüften Abschlusses, falls diese bereits nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurden, zulässig. Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Erwerb der Aktien können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Wenn Sie ein Exemplar des Prospektzusatzes und/oder des Verkaufsprospektes erhalten, dürfen Sie diese(s) Dokument(e) nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung von Aktien auffassen, es sei denn, derartige Angebote, Einladungen oder Aufforderungen können in der jeweiligen Rechtsordnung auf legalem Wege getätigt werden, ohne dass eine Eintragung vorgenommen oder eine sonstige rechtliche Voraussetzung erfüllt werden muss, mit Ausnahme derer, welche die Gesellschaft bereits erfüllt hat. Falls Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien nutzen wollen, sind Sie verpflichtet, sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten. Sie müssen sich insbesondere über die rechtlichen Bedingungen dieser Möglichkeit sowie etwaige

anwendbare Devisenkontrollauflagen und Steuern im Land Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes informieren.

Begriffsbestimmungen

Im Verkaufsprospekt definierte Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in dieser Ergänzung dieselbe Bedeutung, sofern in dieser Ergänzung nicht anderweitig angegeben.

BEDINGUNGEN DER ANTEILE, DIE EINE BETEILIGUNG AM FONDS BEGRÜNDEN

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Nettogesamtertrag des Referenzindex (d. h. des MSCI AC ASIA EX JAPAN Net Total Return Index) zu erwirtschaften.

Der Fonds wird die Wertentwicklung des Referenzindex abzüglich Gebühren und Aufwendungen an jedem Handelstag den Erträgen zuführen.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt die Gesellschaft für den Fonds alle oder wesentliche Teile der Nettoerträge aus der Ausgabe der Anteile gemäss der im Folgenden beschriebenen Weise anzulegen:

- (i) Swaps (jeder Swap ist eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft im Namen des Fonds und einer Genehmigten Gegenpartei gemäss einer Mastervereinbarung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der International Swaps and Derivatives Association), wobei diese Swaps besicherte, nicht besicherte oder Total Return Swaps (wie unten im Abschnitt **„Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps“** näher beschrieben) (die **„Swaps“**) sein können. Durch diese Swaps wird ein indirektes Engagement im Referenzindex eingegangen (siehe ausführliche Erläuterung unter **„Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps“** weiter unten) und
- (ii) ein Portfolio aus Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Zu diesen können (ohne Einschränkung) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere wie Staats- und Unternehmensanleihen (mit oder ohne Rating), Geldmarktinstrumente, zinsvariable Instrumente, wandelbare Wertpapiere und Commercial Paper und/oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich weiterer Fonds der Gesellschaft, zählen. Alle vorgenannten Wertpapiere und Vermögenswerte können von einem Mitglied des Konzerns UBS AG ausgegeben oder eingerichtet werden. Investiert der Fonds in derartige Wertpapiere und/oder sonstige zulässige Vermögenswerte, so schliesst der Fonds einen nicht besicherten oder Total Return Swap ab, um die Kursentwicklung dieser Wertpapiere und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerte und den dabei erzielten Ertrag gegen den Wertzuwachs des Referenzindex zu tauschen. In diesem Fall ist der Fonds weder einem Markt- noch einem Kreditrisiko gegenüber den oben genannten Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten ausgesetzt, ausser es kommt zu einem Ausfall der Genehmigten Gegenpartei der Swaps.

Die Aktien, aktienähnlichen Wertpapiere, Swaps, sonstigen zulässigen Vermögenswerte, die unter (ii) oben aufgeführt sind, jegliche zusätzlichen Barmittel und Instrumente des Fonds (die Anlagezwecken oder der effizienten Portfolioverwaltung dienen) bilden für die Zwecke des Verkaufsprospekts das **„Fondsvermögen“**. Soweit der Fonds einen Teil der Nettoerlöse einer Emission von Aktien auf die in Abschnitt (ii) oben festgelegte Weise anlegt, investiert der Fonds nicht mehr als 15 % in die in Abschnitt (ii) oben genannten festverzinslichen Wertpapiere. Alle Instrumente sind an den in Anhang II des Verkaufsprospekts angegebenen Börsen oder Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt.

Der Fonds kann unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen seiner Aktionäre von Zeit zu Zeit beschliessen, ganz oder teilweise von einer der oben beschriebenen Vorgehensweisen zu einer anderen Vorgehensweise zu wechseln.

Weitere sachdienliche Informationen zur Anlagepolitik des Fonds sind dem Hauptteil des Verkaufsprospektes zu entnehmen, wo sie unter **„Anlageziele und –politik“** und **„Anlagebeschränkungen“** aufgeführt sind.

Indexnachbildungsstrategie

Der Fonds geht durch Anlagen in einen oder mehrere Swaps ein Engagement im Referenzindex ein. Es ist nicht beabsichtigt, dass der Fonds direkt in die Komponenten des Referenzindex investiert, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Der Fonds (und die Anleger des Fonds) gehen ein Engagement in Bezug auf die volle Performance des Referenzindex ein.

Der Fonds kann durch die Anlagen in Swaps einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein – weitere Informationen sind im nachstehenden Abschnitt **„Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps“** und in Abschnitt 6 **„Risikofaktoren“** des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Höhe des Tracking Errors nach Gebühren und Transaktionskosten wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich bis zu 0,03 % p. a. betragen.

Der Jahresbericht des Fonds, der auf der Website zu finden ist, enthält folgende Informationen:

- a) die Höhe des realisierten Tracking Errors für das Jahr, d. h. die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des Fonds und der Rendite des Referenzindex;
- b) eine Erklärung für die Abweichung zwischen dem erwarteten und realisierten Tracking Error für das Jahr;
- c) den jährlichen Tracking-Abstand für das Jahr, d. h. die Differenz zwischen der Wertentwicklung des Fonds und des Referenzindex, und
- d) eine Erklärung für die jährliche Tracking-Differenz, einschliesslich der Auswirkungen von Transaktionskosten, Gebühren und Aufwendungen auf die Wertentwicklung des Fonds.

Strategie der Portfoliotransparenz

Im Rahmen der Transparenzpolitik des Fonds hinsichtlich der Zusammenstellung des Portfolios und sämtlicher erhaltener Sicherheiten in Verbindung mit den Swaps werden tagtäglich Informationen auf Ebene der einzelnen Positionen offengelegt. Die Informationen werden auf der Website veröffentlicht.

Die Vermögenswerte, in die der Fonds zur Erreichung der Anlageziele investiert, werden im Abschnitt „Anlagepolitik“ dargelegt. Einzelheiten über die Zusammenstellung des Fondsvermögens sind auf der Website zu finden.

Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps

Der Fonds kann mit einem Mitglied des Konzerns UBS AG oder einer sonstigen zugelassenen Gegenpartei (die „**Genehmigte Gegenpartei**“) Swap-Vereinbarungen abschliessen, denen zufolge der Fonds berechtigt ist, von der Genehmigten Gegenpartei die Erträge der Bestandteile des Referenzindex zu beanspruchen, und zwar im Tausch gegen die an die Genehmigte Gegenpartei zu leistende Zahlung (i) von bestimmten oder allen Nettoerlösen aus einer Ausgabe von Aktien, wenn der Swap besichert ist; (ii) von Beträgen im Zusammenhang mit dem Ertrag bestimmter oder aller Aktien und sonstiger zulässiger Vermögenswerte des Fonds gemäss obiger Auflistung unter (ii), wenn der Swap nicht besichert ist; und (iii) von einem zwischen den Parteien festgelegten Satz im Tausch gegen den Erlös bestimmter oder aller Aktien und sonstiger zulässiger Vermögenswerte im Besitz des Fonds gemäss obiger Auflistung unter (ii), sofern der Swap ein Total Return Swap ist.

Der Fonds wird sein Risikoengagement in vollständig besicherten Swaps („**Fully Funded Swaps**“) auf 10 % seines Nettovermögens begrenzen. Vollständig besicherte Swaps sind Swapverträge, bei denen ein Fonds einen Barbetrag zur vollständigen Bezahlung des Swapwerts an die Gegenpartei überträgt. Im Gegenzug hat der Fonds Anspruch auf den Erhalt der Wertentwicklung der betreffenden Anlagestrategie gemäss den Bedingungen der Swap-Vereinbarung. Die Gegenpartei überträgt in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften Sicherheiten auf den Fonds, um das mit dem Abschluss des Swapvertrags verbundene Kreditrisiko gegenüber der Gegenpartei zu mindern. Vollständig besicherte Swaps dienen dazu, die Liquidität des Fonds zu erhöhen.

Die Genehmigte Gegenpartei der Swaps und die Gesellschaft im Namen des Fonds haben 2002 ein International Swaps and Derivatives Association Master Agreement (einschliesslich zugehöriger Zusatzabkommen, Anhänge oder Fälligkeitspläne) („**ISDA Master Agreement**“) abgeschlossen und werden jede einzelne Swap-Transaktion bestätigen. Diese Bestätigungen können vor oder nach jeder betreffenden Transaktion erfolgen, auch elektronisch.

Die Swaps werden stets entsprechend den Vorgaben des Verkaufsprospekts bewertet. Die Bewertung der Swaps spiegelt das Verhältnis von der Wertentwicklung des Referenzindex zu den Fondsbeständen an Wertpapieren und/oder anderen Vermögenswerten des Fonds wider, auf die im Rahmen der Swaps Bezug genommen wird. Je nach Wert der Swaps wird der Fonds Zahlungen an die Genehmigte Gegenpartei leisten müssen oder Zahlungen erhalten. Hat der Fonds eine Zahlung an die Genehmigte Gegenpartei zu leisten, erfolgt diese Zahlung aus dem Ertrag und gegebenenfalls dem Verkauf von bestimmten oder allen Wertpapieren und/oder sonstigen Vermögenswerten des Fonds, in denen der Fonds angelegt hat.

Wie in Abschnitt 5 des Verkaufsprospekts erläutert, wird die Gesellschaft gewährleisten, dass das Kontrahentenrisiko bei Swaps niemals über den in den Verordnungen und von der Zentralbank vorgegebenen Obergrenzen liegt. Dementsprechend wird die Gesellschaft das Gegenparteirisiko erforderlichenfalls reduzieren, indem sie in Einklang mit den Anlagebeschränkungen im Namen des Fonds von der Genehmigten Gegenpartei gemäss den Bedingungen des ISDA Master Agreement die Stellung geeigneter Sicherheiten an die Gesellschaft (oder eine andere von der Zentralbank genehmigte Stelle) verlangt. Alternativ kann die Gesellschaft das Risiko eines Ausfalls der Genehmigten Gegenpartei mindern, indem sie die Genehmigte Gegenpartei dazu bewegt, die Swap-Vereinbarungen anzupassen oder umgekehrt. Dies kann zu einer entsprechenden Zahlung des Fonds an die Genehmigte Gegenpartei führen.

Die Swaps können von jeder Partei zu jedem Zeitpunkt oder bei Eintreten bestimmter Ereignisse im Zusammenhang mit dem Fonds oder der Genehmigten Gegenpartei gekündigt werden, unter anderem im Falle eines Ausfalls (wie etwa Zahlungsverzug, Vertragsbruch oder Insolvenz) oder im Auflösungsfalle (für den keine der Parteien verantwortlich ist, z. B. gesetzeswidrige Handlungen oder Änderung der Steuergesetze oder Buchhaltungsvorschriften), woraufhin die nicht in Verzug geratene bzw. nicht betroffene Partei befugt ist, den Endwert der Swaps zu berechnen, wobei die branchenüblichen Standards des ISDA Master Agreement Anwendung finden. Der Fonds kann daraufhin neue Swaps abschliessen (sofern die Verwaltungsratsmitglieder nicht zu dem Schluss kommen, dass davon abzuraten ist) oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verkaufsprospekts geschlossen werden, wenn die Verwaltungsratsmitglieder feststellen, dass es keinen gangbaren Weg gibt, um das Anlageziel zu erreichen.

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann (ausschliesslich zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung) Wertpapierleih- und/oder Pensionsgeschäfte mit Finanzinstituten (einschliesslich Mitgliedern des Konzerns UBS AG als Wertpapierleiher oder Gegenpartei des Pensionsgeschäftes) abschliessen, die zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion ein gemäss dem Reglement zulässiges Mindestkreditrating aufweisen oder die nach Einschätzung des Fonds implizit mindestens ein solches Rating-Niveau besitzen (eine „**Gegenpartei**“). Jedes Wertpapierleih- und Pensionsgeschäft unterliegt den Bedingungen, Beschränkungen und Anforderungen der Zentralbank und den Bestimmungen des Verkaufsprospekts. Im Rahmen dieser Transaktionen werden Sicherheiten zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Vertragspartner verlagert, um das Risiko der Gegenpartei zu mindern. Anleger sollten auch die Informationen in den Abschnitten „Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte“ und „Richtlinien zu Sicherheiten“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts beachten.

Die Gesellschaft hat im Namen des Fonds bei der Zentralbank ihre Risikomanagementrichtlinien hinterlegt, anhand derer sie die verschiedenen Risiken in Verbindung mit der Nutzung von Finanzderivaten genau abschätzen, überwachen und verwalten kann. Die Gesellschaft stellt den Aktionären auf Anfrage zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit den angewandten Risikomanagementverfahren, einschliesslich der geltenden Anlagegrenzen und aktuellen Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien zur Verfügung.

Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wendet die Gesellschaft den Commitment-Ansatz an. Das Engagement des Fonds im Referenzindex ist auf insgesamt 100 % des Nettoinventarwerts beschränkt.

Effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft kann auch (im Sinne einer effizienten Portfolio- oder Barmittelverwaltung und nicht zu Anlagezwecken) in Bareinlagen, Geldmarktinstrumente, OTC-Optionen und Anteile von OGAW-regulierten Geldmarktfonds investieren.

Weitere Informationen über eine effiziente Portfolioverwaltung sind im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter der Überschrift „Einsatz derivativer Finanzinstrumente und effiziente Portfolioverwaltung“ zu finden.

Anlagebeschränkungen

Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Verkaufsprospekt unter „**Anlagebeschränkungen**“ aufgeführt sind, für den Fonds gelten. Des Weiteren gelten folgende Anlagebeschränkungen für den Fonds:

Der Fonds darf nicht in einem Fonds der Gesellschaft anlegen, der selbst über Aktien eines anderen Fonds der Gesellschaft verfügt; und

Mindestens 80% des Werts des Fonds sind in Aktien zu investieren, bei denen es sich um keine Aktien von Investmentfonds handelt und die auf einem „regulierten Markt“ gemäss der Definition in Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden.

Störungen

Für den Fonds gelten die folgenden Störungen zusätzlich zu den im Verkaufsprospekt aufgeführten Störungen:

- (i) Der Indexanbieter nimmt Anpassungen oder Änderungen an der Berechnung des Referenzindex vor;
- (ii) die Genehmigte Gegenpartei wird:
 - (a) davon abgehalten, dabei behindert oder darin beeinträchtigt, im Zusammenhang mit der Einrichtung, Aufrechterhaltung, Anpassung oder Beendigung von Transaktionen zur vollständigen Absicherung ihres Risikos in Bezug auf den Referenzindex eine oder mehrere ihrer Aktivitäten in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise durchzuführen; und/oder
 - (b) davon abgehalten, dabei behindert oder darin beeinträchtigt, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise zu erfüllen,und zwar jeweils gemäss den Bedingungen der betreffenden Swaps, sodass die Genehmigte Gegenpartei oder die Berechnungsstelle (soweit zutreffend) entscheidet:
 - I. die Bedingungen der Swaps anzupassen; und/oder
 - II. die Zahlung an den Fonds gemäss den Bedingungen der Swaps aufzuschieben; und/oder
 - III. die Swaps zu kündigen;
- (iii) der Indexanbieter berechnet den Stand des Referenzindex nicht oder verspätet, teilt ihn nicht oder verspätet mit und/oder veröffentlicht ihn nicht oder verspätet.

Auswirkungen von Störungen

Gemäss der weiteren Beschreibung im Verkaufsprospekt und wie oben angegeben bestehen beim Auftreten von Störungen, einschliesslich Indexstörungen oder -anpassungen (und ohne Beschränkung auf die persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder), folgende Optionen: (i) die Genehmigte Gegenpartei (in der Funktion als Berechnungsstelle oder anderweitig) kann entweder (a) einen oder mehrere der betreffenden Swaps kündigen oder (b) Anpassungen an den Fristen oder der Bewertung der betreffenden Swaps und anderen Derivatkontrakte vornehmen, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen, was Auswirkungen auf den Nettoinventarwert haben kann; (ii) die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Aktien zeitweilig aussetzen und/oder (iii) die Verwaltungsratsmitglieder können unter bestimmten Umständen den Fonds schliessen.

Leverage

Der Fonds wird nicht gehebelt. Das Marktrisiko des Fonds in Verbindung mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wird nach dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank gemessen.

Kreditaufnahmen

Im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen des Verkaufsprospektes im Abschnitt „**Kreditaufnahme- und Kreditvergabefähigkeit**“ kann die Gesellschaft im Namen des Fonds vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds aufnehmen. Diese Kreditaufnahmen dürfen nur zur kurzfristigen Liquiditätsdeckung für die Rücknahme von Aktien verwendet werden.

Dividendenpolitik

Der Fonds sieht keine Dividendenausschüttung vor. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch nach freiem Ermessen die Ausschüttung von Dividenden für eine Aktienklasse beschliessen, was den Aktionären

entsprechend mitgeteilt wird. Die Ausschüttung von Dividenden durch den Fonds erfolgt gemäss der im Verkaufsprospekt erläuterten Dividendenpolitik.

Die Dividendenausschüttungen können gleich null sein. Es besteht keine Garantie, dass Dividenden festgesetzt werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass die (etwaige) Ausschüttung einer Dividende den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse entsprechend mindert.

Beschränkter Rückgriff

Ein Aktionär ist lediglich berechtigt, das Fondsvermögen heranzuziehen, das die gesamten Zahlungen im Zusammenhang mit seinen Aktien betrifft. Falls das realisierte Nettovermögen des Fonds nicht ausreicht, um die fälligen Zahlungen für die Aktien zu leisten, kann der Aktionär weder weitere Anrechte auf Zahlungen für diese Aktien geltend machen, noch hat er Anspruch bzw. Zugriff auf das Vermögen anderer Fonds oder sonstiges Vermögen der Gesellschaft.

Börsenzulassung

Die Zulassung der ausgegebenen und zur Ausgabe zur Verfügung stehenden Aktien wird bei den Börsen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann („**Relevante Börsen**“), beantragt, damit diese an jeder Relevanten Börse in die amtliche Kursnotierung aufgenommen und zum Handel zugelassen werden. Die vorliegende Ergänzung und der Verkaufsprospekt enthalten detaillierte Angaben zur Aufnahme der Aktien in das amtliche Kursblatt und zur Handelszulassung der Aktien am Hauptmarkt der einzelnen Relevanten Börsen.

Börsengehandelter Fonds

Der Fonds ist ein börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Fund, kurz „**ETF**“). Die Aktien des Fonds (soweit sie an den Relevanten Börsen notiert sind) sind unter den Anlegern voll übertragbar. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von öffentlichen und institutionellen Anlegern am Sekundärmarkt wie die Stammaktien einer börsennotierten Handelsgesellschaft gekauft und verkauft werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft können mitunter neue Anteilsklassen einrichten, sofern die Auflegung dieser neuen Anteilsklassen der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von ihr genehmigt wurde. Es wird nicht für jede einzelne Anteilsklasse ein gesonderter Vermögenspool unterhalten.

Allgemeine Informationen zum Fonds

Art	Offen
Basiswährung	US-Dollar („ USD “)
Geschäftstag	Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem (i) Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind; (ii) der Referenzindex vom Indexanbieter berechnet wird oder ein sonstiger Tag oder sonstige Tage, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit festgelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt. Um Missverständnissen vorzubeugen, gibt es in regelmässigen Abständen mindestens zwei Handelstage pro Monat.
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handelsschluss	14.00 Uhr (Ortszeit Dublin) 1 Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.
Mindestfondsvermögen	100 Millionen USD
Bewertungszeitpunkt	22.30 Uhr (Ortszeit Dublin) am jeweiligen Handelstag.
Valutatag	Bis zu drei (3) Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag und in keinem Fall später als zehn (10) Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag.
Mindestzeichnungsbetrag	100 000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag. Die Anleger werden über jede Änderung des Mindestzeichnungsbetrags/Korbs informiert.
Mindestrücknahmebetrag	100 000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag. Die Anleger werden über jede Änderung des Mindestrücknahmebetrags/Korbs informiert.
Mindestbeteiligung	1 Anteil
Website	www.ubs.com/etf – Die Website enthält Informationen zu Fondsvermögen

	und iNIW des Fonds.
--	---------------------

Nähere Einzelheiten zum Referenzindex finden Sie auf www.mscibarra.com.

Beschreibung der Anteile

Der Fonds bietet die folgende Anteilsklasse: (USD) A-acc (die Aktienklasse „**A-acc**“). Aktien dieser Aktienklasse sind an jedem Handelstag zu dem dann geltenden Nettoinventarwert je Aktie erhältlich.

Gebühren und Aufwendungen

Die folgenden Gebühren entstehen den Aktionären je Aktie (und nicht der Gesellschaft im Namen des Fonds, weshalb dies keine Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der betreffenden Aktienklasse des Fonds hat):

Anteilsklasse	„A-acc“
Umtauschgebühr	Bis zu 3 %
Primärmarkttransaktionskosten***	Bis zu 1 %

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen, falls die vom Aktionär gezeichneten oder zurückgegebenen Anteile mindestens dem Mindestrücknahmebetrag/Korb oder einem Mehrfachen davon entsprechen, oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf die Primärmarkttransaktionskosten verzichten.

Zusätzlich und im Unterschied zu den Umtauschgebühren sowie Primärmarkttransaktionskosten, die vom erhaltenen Anlagebetrag eines Anlegers bzw. von dem an den Anleger zu zahlenden Rücknahmeerlös abgezogen oder dazu verwendet werden, die Aktien der Neuen Klasse (gegebenenfalls) zu erwerben, fallen die folgenden Gebühren und Aufwendungen für die Gesellschaft im Auftrag des Fonds an und haben Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Fonds:

Anteilsklasse	„A-acc“
Pauschale Verwaltungskommissionen	maximal 0,37 % p. a.

Die Gebühren in Verbindung mit der Auflegung und Genehmigung des Fonds hat der Fondspromoter zu begleichen.

Der vorliegende Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ muss in Verbindung mit den Abschnitten „**Gebühren und Aufwendungen**“ und „**Ausgabe- und Rücknahmepreise/Nettoinventarwertberechnung/Bewertung von Vermögenswerten**“ des Verkaufsprospektes gelesen werden.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES REFERENZINDEX

Der Referenzindex ist der MSCI AC ASIA EX JAPAN Net Total Return Index (der „**Referenzindex**“). Der Referenzindex wird weiter unten näher beschrieben; es handelt sich jedoch nur um einen Auszug aus den verfügbaren Informationen und weder die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, MSCI BarraSM oder ein anderer Folgesponsor des Referenzindex (der „**Indexanbieter**“) noch der Anlageverwalter übernehmen irgendeine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen.

Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung von Large und Mid Caps an den Aktienmärkten in zwei von drei Ländern mit entwickelten Märkten (ausgenommen Japan) (per Juli 2014 einschliesslich Hongkong und Singapur) und acht Schwellenländern in Asien (per Juli 2014 einschliesslich China, Indien, Indonesien, Malaysia, die Philippinen, Südkorea, Taiwan und Thailand) ab. Mit 616 Bestandteilen deckt der Referenzindex in jedem Land rund 84 % der streubesitzadjustierten Marktkapitalisierung ab.

Der Referenzindex wird halbjährlich neu gewichtet.

Die Häufigkeit der Neugewichtung des Referenzindex hat keinen Einfluss auf die Transaktionskosten des Fonds, da nicht davon auszugehen ist, dass eine Neugewichtung eine häufigere Umschichtung im Fonds erfordern würde, als wenn der Referenzindex statisch wäre.

Der Referenzindex wird in USD (US-Dollar) berechnet.

Indexanbieter und Website

Anbieter des Referenzindex ist MSCI Inc. Weitere Informationen zum Referenzindex, einschliesslich der zugrunde liegenden Bestandteile, finden Sie unter www.msci.com.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Risikofaktoren

Im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospektes sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Aktien erläutert. Ausserdem werden die Aktionäre auf Folgendes hingewiesen:

- (a) Die Teilfonds der Gesellschaft sind gemäss irischem Recht getrennt und als solches steht das Vermögen eines Teilfonds in Irland nicht zur Begleichung der Schulden eines anderen Teilfonds zur Verfügung. Es sollte jedoch beachtet werden, dass die Gesellschaft eine Rechtseinheit darstellt, die in anderen Ländern, die eine solche Trennung möglicherweise nicht anerkennen, tätig sein kann oder für die in anderen Ländern Vermögenswerte gehalten oder gegen die in anderen Ländern Forderungen geltend gemacht werden dürfen. Es kann nicht garantiert werden, dass Gerichte ausserhalb Irlands die oben genannten Haftungsbeschränkungen anerkennen.
- (b) Beim Auftreten von Marktstörungen bzw. Indexstörungen oder -anpassungen (und ohne Beschränkung auf die persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder gemäss der weiteren Beschreibung im Verkaufsprospekt) bestehen folgende Optionen: (i) Es können Anpassungen vorgenommen werden, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen (einschliesslich Anpassungen des Referenzindex, der Berechnung des Indexstands des Referenzindex und/oder Änderungen der Bedingungen der Derivatkontrakte), die erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds haben können; (ii) die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien sowie die Zahlung von Rücknahmeerlösen gemäss den Bestimmungen des Verkaufsprospektes im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ zeitweilig einstellen; und/oder (iii) die Verwaltungsratsmitglieder können den Fonds unter bestimmten im Verkaufsprospekt erläuterten Umständen schliessen.
- (c) Die im Rahmen der Swap-Vereinbarungen mit einer Gegenpartei zu zahlende Rendite ist dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt. Ausserdem übernimmt die Gegenpartei im Rahmen der Swaps im Allgemeinen die Funktion der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) und erfüllt diese Aufgaben gemäss dem ISDA Master Agreement und nimmt die Bestätigung für die entsprechenden Swaps vor. Aktionäre sollten beachten, dass sie nicht nur dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt sind, sondern auch mit Interessenkonflikten bei der Ausübung der Funktion der Berechnungsstelle durch die Gegenpartei rechnen müssen. Die Gegenpartei wird sich ernsthaft bemühen, solche Interessenkonflikte gerecht zu regeln (unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden Pflichten und Verpflichtungen) und zu gewährleisten, dass die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre gebührend berücksichtigt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder sind der Meinung, dass die Gegenpartei geeignet und in der Lage ist, als Berechnungsstelle zu fungieren. Bewertungen vonseiten der Gegenpartei in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle werden mindestens wöchentlich von einer von der Verwaltungsstelle benannten und von der Depotstelle bestätigten Stelle geprüft, die von der Gegenpartei unabhängig ist.
- (d) Der Fonds ist hoch dynamisch und kann in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Umfeld ein Wachstumspotenzial und eine Anlageperformance auf überdurchschnittlichem Niveau erreichen. Die Chancen auf das oben genannte durchschnittliche Wachstum können unter bestimmten Umständen zu aussergewöhnlich starken positiven und negativen Schwankungen des Nettoinventarwertes des Fonds führen.
- (e) Der Anlagewert und -ertrag und demzufolge der Wert und Ertrag der Aktien können sowohl steigen als auch fallen, woraufhin der Aktionär möglicherweise nicht den angelegten Betrag zurückerhält. Das Fondsrisiko hängt mit der Performance der Bestandteile des Referenzindexes zusammen, der wiederum den allgemeinen Marktbewegungen (negativ wie auch positiv) unterliegt.
- (f) Es kann nicht gewährleistet werden, dass es dem Referenzindex durchgängig bzw. überhaupt gelingt, eine positive Rendite zu erzielen. Der Indexanbieter gibt weder explizit noch implizit eine Zusicherung oder Gewährleistung, dass der Referenzindex zu einem beliebigen Zeitpunkt positive Renditen erwirtschaften wird.
- (g) Zum Zeitpunkt der vorliegenden Ergänzung wurde für den Fonds eine Aktienklasse ausgegeben. Es können jederzeit ohne Zustimmung der dann bestehenden Aktionäre gemäss den Anforderungen der Zentralbank weitere Aktienklassen ausgegeben werden. Jede Aktienklasse, die für den Fonds ausgegeben wird, wird sich infolge von Währungsdifferenzen und unterschiedlicher Gebühren (soweit anwendbar) unterschiedlich entwickeln. Die Gesellschaft im Namen des Fonds wird Swaps

abschliessen, mit denen die für die Aktien der jeweiligen Aktienklassen zu zahlenden Cashflows generiert werden sollen. Bei den einzelnen Aktienklassen gibt es keine rechtliche Trennung zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und es wird für die einzelnen Aktienklassen kein getrenntes Vermögensportfolio unterhalten.

- (h) Die Gesellschaft schliesst im Namen des Fonds für jede Klasse einen separaten Derivatkontrakt ab. Jeder Derivatkontrakt beinhaltet ähnliche Bedingungen, mit der Ausnahme, dass jeder Derivatkontrakt die Rendite in der Denominierungswährung der jeweiligen Aktienklasse ausweist, auf die er sich bezieht.
- (i) Die Verwendung des Referenzindex durch den Fonds wurde vom Indexanbieter lizenziert. Falls die Lizenz zu irgendeinem Zeitpunkt widerrufen wird oder der Referenzindex in anderer Weise nicht mehr verfügbar, zuverlässig, genau oder repräsentativ ist, kann der Verwaltungsrat des Fonds den Fonds nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Gründungsurkunde und der Satzung schliessen.
- (j) Der Fonds ist den mit dem Referenzindex verbundenen Risiken ausgesetzt, der den Swap-Vereinbarungen zugrunde liegt. Der Fonds ist daher den mit Anlagen am Aktienmarkt verbundenen Risiken ausgesetzt.
- (k) Bei einigen Märkten, an denen der Fonds Derivattransaktionen durchführen kann, handelt es sich um ausserbörsliche Märkte bzw. „Interdealer-Märkte“, die unter Umständen illiquide sind und deren Spreads bisweilen grösser sind als die von börsengehandelten Derivaten. Die Teilnehmer an solchen Märkten unterliegen im Gegensatz zu Börsenteilnehmern in der Regel keiner Bonitätsprüfung oder behördlichen Aufsicht. Dadurch ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei eine Transaktion aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen nicht gemäss den dafür geltenden Bestimmungen abschliesst. Darüber hinaus können Verzögerungen bei der Abwicklung des Geschäfts aus Streitigkeiten über die Bedingungen des Vertrages (ob nach Treu und Glauben oder nicht) resultieren, da solche Märkte im Gegensatz zu Börsen unter Umständen über keine festen Regeln und Vorgehensweisen für eine zügige Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Marktteilnehmern verfügen. Aufgrund dieser Faktoren kann der Fonds Verluste erleiden, wenn etwa bei der Ausführung von Ersatztransaktionen widrige Marktbedingungen herrschen.
- (l) Während die Gesellschaft berechtigt ist, den Referenzindex in Verbindung mit dem Fonds gemäss den Lizenzbedingungen für den Referenzindex zu verwenden und darauf Bezug zu nehmen, können im Falle einer Beendigung der Lizenz, einer Schliessung des Fonds oder bei Eintreten einer anderen Indexstörung oder -anpassung, nach entsprechender Verhandlung mit einer jeden Genehmigten Gegenpartei Änderungen an den Bedingungen der Swaps vorgenommen werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen; dies beinhaltet auch Anpassungen des Referenzindex oder die Berechnung des Indexstands des Referenzindex, was einen erheblichen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben kann.
- (m) Vorbehaltlich bestimmter vorab festgelegter Parameter ist es möglich, dass sich die Methode zur Berechnung des Referenzindex oder der Formel, die dem Referenzindex zugrunde liegt, ändert, wobei eine solche Änderung zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des Referenzindex führen kann. In diesem Sinne könnten sich Aspekte des Referenzindex in Zukunft ändern, einschliesslich der Methode und externer Datenquellen. Sämtliche Änderungen können ohne Berücksichtigung der Interessen von Inhabern von Produkten erfolgen, die mit dem Referenzindex verknüpft sind. Darüber hinaus steht es dem Indexanbieter, der den Referenzindex erstellt hat, jederzeit frei, den Referenzindex dauerhaft einzustellen. Eine solche Einstellung ist mitunter mit wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf damit zusammenhängende Investitionen oder Transaktionen verbunden.
- (n) Der Referenzindex besteht aus Indizes entwickelter Märkte und Indizes von Schwellenländern einschliesslich Indien. Das Securities and Exchange Board of India („SEBI“) stellt im Rahmen der FII-Verordnungen (Foreign Institutional Investor) bestimmte Anforderungen an Anleger, die entweder direkt und/oder indirekt in Wertpapiere investieren wollen, die in Indien notiert oder für eine Notierung vorgeschlagen sind („Indische Wertpapiere“). Im Fall des Fonds würden diese Anforderungen gelten, wenn die indische börsennotierte Aktienkomponente des Referenzindex bestimmte vorgeschriebene Grenzen, die vom SEBI festgelegt werden, übersteigt. Derzeit liegt die indische börsennotierte Aktienkomponente im Referenzindex unter den vorgeschriebenen Grenzen. Sollten die SEBI-Grenzwertanforderungen sich jedoch ändern, kann dies Auswirkungen auf den Fonds als indirekten Anleger in indische Wertpapiere durch Bezugnahme auf den Referenzindex haben, und der Fonds müsste dann möglicherweise für weitere Zeichnungen geschlossen werden.

Anleger sollten ferner den Verkaufsprospekt konsultieren, um weitere Informationen über Risiken zu erhalten.

Verschiedenes

Zum Datum dieser Ergänzung war die Gesellschaft Herausgeber der folgenden Fonds:

HFRX GLOBAL HEDGE FUND INDEX SF UCITS ETF
BLOOMBERG COMMODITY INDEX SF UCITS ETF
CMCI COMPOSITE SF UCITS ETF
S&P 500 SF UCITS ETF
MSCI USA SF UCITS ETF
MSCI EMERGING MARKETS SF UCITS ETF
MSCI AC ASIA EX JAPAN SF UCITS ETF
MSCI ACWI SF UCITS ETF
CMCI EX-AGRICULTURE SF UCITS ETF
BLOOMBERG COMMODITY CMCI SF UCITS ETF

Haftungsausschluss

DER HIERIN BESCHRIEBENE FONDS WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“) NOCH SEINEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER SONSTIGEN PARTEIEN, DIE MIT DER ERSTELLUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BEFASST SIND ODER DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHEN, GESPONSERT, UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDEXE SIND EXKLUSIVES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEX-NAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN VOM LIZENZNEHMER FÜR BESTIMMTE ZWECKE LIZENZIERT. WEDER MSCI SELBST NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER IRGEND EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, GEBEN GEGENÜBER DEN INHABERN DIESER FONDS ODER DER ÖFFENTLICHKEIT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, IM HINBLICK AUF DIE EMPFEHLUNG EINER ANLAGE IN WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN FONDS IM SPEZIELLEN BZW. DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE WERTENTWICKLUNG EINES ENTSPRECHENDEN AKTIENMARKTS NACHZUBILDEN. MSCI ODER SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER WARENZEICHEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI UNABHÄNGIG VON DIESEM FONDS ODER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESER FONDS FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, IST VERANTWORTLICH FÜR ODER BETEILIGT AN DER FESTLEGUNG DER FRISTEN, KURSE UND DES EMISSIONSVOLUMENS DES FONDS ODER DER FESTLEGUNG BZW. BERECHNUNG DER GLEICHUNG, ZU DER DIE AKTIEN DIESER FONDS IN BARGELD UMGETAUSCHT WERDEN KÖNNEN. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, ÜBERNIMMT GEGENÜBER DEN INHABERN DIESER FONDS EINE HAFTUNG ODER VERPFLICHTUNG IM HINBLICK AUF DIE VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEN VERTRIEB DIESER FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DEN ODER ZUR VERWENDUNG BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES AUS QUELLEN ERHÄLT, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ANSIEHT, GARANTIEREN WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER ANDERE PARTEIEN, DIE MIT DER ERSTELLUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BEFASST SIND ODER DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHEN, DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER SONSTIGER DARIN ENTHALTENER DATEN. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER ANDERE PARTEIEN, DIE MIT DER ERSTELLUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BEFASST SIND ODER DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHEN, GEBEN GARANTIEEN DIREKTER ODER INDIREKTER ART IN BEZUG AUF DIE VOM LIZENZNEHMER, KUNDEN ODER GEGENPARTEIEN DES LIZENZNEHMERS, EMITTENTEN DER WERTPAPIERE, INHABERN DER WERTPAPIERE ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN IN VERBINDUNG MIT DEN HIERUNTER LIZENZIERTEN RECHTEN ODER FÜR ANDERE ZWECKE. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER ANDERE PARTEIEN, DIE MIT DER ERSTELLUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BEFASST SIND ODER DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHEN, HAFTEN FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IN VERBINDUNG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DES WEITEREN GEBEN WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, IRGEND EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG, UND MSCI, SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND ALLE ANDEREN PARTEIEN, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN SIND, LEHNEN AUSDRÜCKLICH JEDLICHE ZUSICHERUNG IM HINBLICK AUF DIE ALLGEMEINE GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK EINES MSCI-INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. UNBESCHADET DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN HAFTEN MSCI, SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, IN KEINEM FALL FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE ODER FOLGESCHÄDEN SOWIE STRAFEN EINSCHLIESSLICH SCHADENERSATZ

ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), AUCH WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DES EINTRITTS DIESER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers bzw. keine sonstige natürliche oder juristische Person darf einen Handelsnamen, eine Handelsmarke oder eine Dienstleistungsmarke von MSCI verwenden oder darauf verweisen, um dieses Produkt zu sponsern, zu unterstützen, zu vermarkten oder zu fördern, ohne sich diesbezüglich zuvor an MSCI zu wenden und festzulegen, ob die Genehmigung vonseiten MSCI vonnöten ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

MSCI ACWI SF UCITS ETF

Ergänzung zum Verkaufsprospekt

Die vorliegende Ergänzung enthält Informationen in Bezug auf den **MSCI ACWI SF UCITS ETF** (der „**Fonds**“), einen Subfonds von UBS ETFs plc (die „**Gesellschaft**“), einer offenen Anlagegesellschaft mit variablem Kapital, die in Form eines Umbrella-Fonds nach irischem Recht eingetragen und von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) mit Sitz in New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, Irland, zugelassen wurde.

Die vorliegende Ergänzung bildet einen Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 12. Dezember 2018 in seiner jeweils aktualisierten, ergänzten oder geänderten Fassung (der „**Verkaufsprospekt**“) und ist in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt zu lesen und darf nur in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt ausgegeben werden (sofern der Verkaufsprospekt nicht bereits bezogen wurde).

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. BEVOR SIE AKTIEN ERWERBEN, DIE EINE BETEILIGUNG AN DEM IN DIESER ERGÄNZUNG BESCHRIEBENEN FONDS BEGRÜNDEN, SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART EINER SOLCHEN ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN. FALLS SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESER ERGÄNZUNG HABEN, SOLLTEN SIE SICH VON EINEM GEEIGNETEN EXPERTEN FACHMÄNNISCH BERATEN LASSEN.

Grossgeschriebene Begriffe haben in der vorliegenden Ergänzung die Bedeutung, die ihnen gemäss den Definitionen weiter unten oder im Verkaufsprospekt verliehen wurde.

Zusätzlich zur Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, übertragbaren Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten beabsichtigt die Gesellschaft im Namen des Fonds, zu Zwecken der Anlage und des effizienten Portfoliomanagement gegebenenfalls vorrangig in derivative Finanzinstrumente („DFI“) zu investieren.

Bestimmte Risiken bei Anlagen in DFI sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospektes erläutert.

Sie sollten sich selbst über a) die möglichen steuerlichen Folgen, b) die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, c) etwaige Beschränkungen im Devisenverkehr oder Devisenkontrollvorschriften und d) alle anderen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten gemäss den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, den Besitz oder die Veräusserung der Aktien von Belang sein könnten.

UBS ETFs plc

Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Vom 12. Dezember 2018

WICHTIGER HINWEIS

Anlageeignung

Die Anteile sind nicht kapitalgeschützt. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen und vielleicht erhalten Sie den von Ihnen angelegten Betrag nicht zurück. Lesen Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und den Abschnitt „Sonstige Informationen – Risikofaktoren“ der vorliegenden Ergänzung, um bestimmte Risiken abzuwägen, die Sie in Betracht ziehen sollten.

Eine Anlage in den Aktien kommt für Sie nur in Frage, wenn Sie (allein oder mit Unterstützung eines geeigneten Finanzberaters oder sonstigen Beraters) in der Lage sind, die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen, und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuell eintretende Verluste aus einer solchen Anlage zu kompensieren. Der Inhalt dieses Dokumentes versteht sich nicht als Beratung in rechtlichen, steuerlichen, anlagebezogenen oder sonstigen Angelegenheiten und soll auch nicht als solche aufgefasst werden.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilität hinzunehmen. Eine Anlage in den Fonds sollte als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

Haftung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (deren Namen im Abschnitt **„Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft“** des Verkaufsprospektes aufgeführt sind) übernehmen für die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in dieser Ergänzung enthalten sind, die Haftung. Die in der vorliegenden Ergänzung enthaltenen Angaben stimmen, wenn sie zusammen mit dem Verkaufsprospekt (in der durch dieser Ergänzung ergänzten, geänderten oder erweiterten Fassung) gelesen werden, nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) mit den Tatsachen zum Datum dieser Ergänzung überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte.

Allgemeines

Der vorliegende Prospektzusatz enthält Informationen zu den Aktien und zum Fonds. Ausserdem ist der gesondert zu diesem Dokument vorliegende Verkaufsprospekt zu konsultieren, der eine Beschreibung der Gesellschaft enthält und allgemeine Informationen zum Aktienangebot der Gesellschaft liefert. Sie sollten keine Transaktionen in Verbindung mit den Aktien ins Auge fassen, wenn Ihnen kein Exemplar des Verkaufsprospekts vorliegt. Sollten zwischen dem Inhalt des Verkaufsprospekts und jenem des vorliegenden Nachtrags Widersprüchlichkeiten bestehen, ist der Inhalt des vorliegenden Nachtrags im Hinblick auf die Widersprüchlichkeiten massgeblich. Sowohl Prospektzusatz als auch Verkaufsprospekt sollten aufmerksam und vollständig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Zum Datum der vorliegenden Ergänzung weist die Gesellschaft kein ausstehendes oder gebildetes, aber nicht ausgegebenes Fremdkapital (einschliesslich Laufzeitkredite) und auch keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen oder andere Kreditaufnahmen oder Verpflichtungen in Form von Krediten auf, einschliesslich Kontokorrentkrediten, Akzeptverbindlichkeiten oder Akzeptakkreditiven, Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasings, Ratenkaufverträgen, Bürgschaften oder sonstige Eventualverbindlichkeiten.

Ausgabe der vorliegenden Ergänzung und Verkaufsbeschränkungen

Die Ausgabe der vorliegenden Ergänzung ist nur zusammen mit einem Exemplar des Verkaufsprospekts, des letzten Jahresberichts und des geprüften Abschlusses der Gesellschaft und des Fonds (ausser der Verkaufsprospekt wurde bereits bezogen) bzw. zusammen mit einem Exemplar des jüngsten Halbjahresberichts und ungeprüften Abschlusses, falls diese bereits nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurden, zulässig. Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Erwerb der Aktien können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Wenn Sie ein Exemplar des Prospektzusatzes und/oder des Verkaufsprospektes erhalten, dürfen Sie diese(s) Dokument(e) nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung von Aktien auffassen, es sei denn, derartige Angebote, Einladungen oder Aufforderungen können in der jeweiligen Rechtsordnung auf legalem Wege getätigt werden, ohne dass eine Eintragung vorgenommen oder eine sonstige rechtliche Voraussetzung erfüllt werden muss, mit Ausnahme derer, welche die Gesellschaft bereits erfüllt hat. Falls Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien nutzen wollen, sind Sie verpflichtet, sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten. Sie müssen sich insbesondere über die rechtlichen Bedingungen dieser Möglichkeit sowie etwaige

anwendbare Devisenkontrollauflagen und Steuern im Land Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes informieren.

Begriffsbestimmungen

Im Verkaufsprospekt definierte Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in dieser Ergänzung dieselbe Bedeutung, sofern in dieser Ergänzung nicht anderweitig angegeben.

BEDINGUNGEN DER ANTEILE, DIE EINE BETEILIGUNG AM FONDS BEGRÜNDEN

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Nettogesamtertrag des Referenzindex (d. h. des MSCI ACWI Net Total Return Index) zu erwirtschaften, der die Wertentwicklung von Large und Mid Caps an den Aktienmärkten in Ländern mit entwickelten Märkten und Schwellenländern misst.

Der Fonds wird die Wertentwicklung des Referenzindex oder Währungsindex abzüglich Gebühren und Aufwendungen an jedem Handelstag den Erträgen zuführen.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt die Gesellschaft für den Fonds alle oder wesentliche Teile der Nettoerträge aus der Ausgabe der Anteile gemäss der im Folgenden beschriebenen Weise anzulegen:

- (i) Swaps (jeder Swap ist eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft im Namen des Fonds und einer Genehmigten Gegenpartei gemäss einem Master-Agreement im Einklang mit den Anforderungen der International Swaps and Derivatives Association, wobei diese Swaps voll finanzierte, nicht finanzierte oder Total Return Swaps (wie im Abschnitt **„Einsatz von Derivatkontrakten – Swaps“** weiter unten näher beschrieben) (die „**Swaps**“) sein können. Durch diese Swaps wird ein indirektes Engagement im Referenzindex / Währungsindex eingegangen (siehe ausführliche Erläuterung unter **„Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps“** weiter unten); und
- (ii) ein Portfolio aus Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Zu diesen können (ohne Einschränkung) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere wie z. B. Aktienanleihen (ELN, Schuldtitel auf Basis der Rendite einer einzelnen Aktie oder eines Aktienkorbs) oder Global Depositary Receipts; festverzinsliche Wertpapiere wie Staats- und Unternehmensanleihen (mit oder ohne Rating), Geldmarktinstrumente (wie z. B. kurzfristige Commercial Paper, Floating Rate Notes, Medium Term Notes, Wertpapiere, die von einer OECD-Regierung oder ihren Behörden begeben oder garantiert werden und den Anforderungen der Zentralbank entsprechen), zinsvariable Instrumente und wandelbare Wertpapiere und/oder Anteile anderer offener OGAW, einschliesslich anderer Fonds der Gesellschaft, zählen. Alle vorgenannten Wertpapiere und Vermögenswerte können von einem Mitglied des Konzerns UBS Group AG ausgegeben oder eingerichtet werden. Investiert der Fonds in derartige Wertpapiere und/oder sonstige zulässige Vermögenswerte, so schliesst der Fonds einen nicht besicherten oder Total Return Swap ab, um die Kursentwicklung dieser Wertpapiere und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerte und den dabei erzielten Ertrag gegen den Wertzuwachs des Referenzindex zu tauschen. In diesem Fall ist der Fonds weder einem Markt- noch einem Kreditrisiko gegenüber den oben genannten Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten ausgesetzt, ausser es kommt zu einem Ausfall der Genehmigten Gegenpartei der Swaps.

Die vom Fonds gehaltenen Aktien, aktienähnlichen Wertpapiere, Swaps, sonstigen zulässigen Vermögenswerte, die oben unter (i) und (ii) aufgeführt sind, jegliche zusätzlichen Barmittel und Instrumente des Fonds (die der Anlage oder der effizienten Portfolioverwaltung dienen) bilden für die Zwecke des Verkaufsprospekts das **„Fondsvermögen“**. Soweit der Fonds einen Teil der Nettoerlöse einer Emission von Aktien auf die in Abschnitt (ii) oben festgelegte Weise anlegt, investiert der Fonds nicht mehr als 15 % in die in Abschnitt (ii) oben genannten festverzinslichen Wertpapiere. Alle Instrumente sind an den in Anhang II des Verkaufsprospekts angegebenen Börsen oder Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt.

Der Fonds kann unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen seiner Aktionäre von Zeit zu Zeit beschliessen, ganz oder teilweise von einer der oben unter (i) und (ii) beschriebenen Vorgehensweisen zu einer anderen Vorgehensweise zu wechseln.

Weitere sachdienliche Informationen zur Anlagepolitik des Fonds sind dem Hauptteil des Verkaufsprospektes zu entnehmen, wo sie unter **„Anlageziele und –politik“** und **„Anlagebeschränkungen“** aufgeführt sind.

Indexnachbildungsstrategie

Der Fonds geht durch Anlagen in einen oder mehrere Swaps ein Engagement im Referenzindex ein. Es ist nicht beabsichtigt, dass der Fonds direkt in die Komponenten des Referenzindex investiert, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Der Fonds (und die Anleger des Fonds) gehen ein Engagement in Bezug auf die volle Performance des Referenzindex ein.

Um das Währungsrisiko zu reduzieren, investieren die abgesicherten Aktienklassen in Swaps, die ein Engagement in eine gegen das Währungsrisiko abgesicherten Version des Referenzindex eingehen (einzeln „**Währungsindex**“ und zusammen „**Währungsindizes**“). Ziel der Währungsabsicherung ist es, das Fremdwährungsrisiko der Aktienklasse gegenüber den Währungen der Länder, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, zu begrenzen (wenn auch nicht zu beseitigen). Die Währungsabsicherung einer Aktienklasse beschränkt sich auf die Währungen der entwickelten Märkte, die dem Referenzindex zugrunde liegen und in der Regel 80-90 % des Referenzindex ausmachen. So sichert zum Beispiel die (in USD abgesicherte) Aktienklasse A-acc die mit dem Referenzindex verbundenen Währungsrisiken der Währungen der entwickelten Märkte gegenüber dem US-Dollar ab. Das Engagement in einem Währungsindex soll auf der Ebene der Aktienklasse den Gewinn oder Verlust aus dem Fremdwährungsengagement begrenzen. Dies wird dadurch erreicht, dass die Währungsindizes anders als der Fonds selbst monatlich rollierende Devisenterminkontrakte verwenden.

Nähere Informationen über Währungsindizes entnehmen Sie bitte dem Abschnitt **„Allgemeine Beschreibung des Referenzindex“**.

Der Fonds kann durch die Anlagen in Swaps einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein – weitere Informationen sind im nachstehenden Abschnitt „Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps“ und in Abschnitt 6 „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts zu finden.

Der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Bedingungen nach Abzug von Gebühren und Transaktionskosten beträgt 0,02 % p. a.

Der Jahresbericht des Fonds, der auf der Website zu finden ist, enthält folgende Informationen:

- a) die Höhe des realisierten Tracking Errors für das Jahr, d. h. die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des Fonds und der Rendite des Referenzindex;
- b) eine Erklärung für die Abweichung zwischen dem erwarteten und realisierten Tracking Error für das Jahr;
- c) die jährliche Tracking-Differenz für das Jahr, d. h. die Differenz zwischen der Wertentwicklung des Fonds und des Referenzindex; und
- d) eine Erklärung für die jährliche Tracking-Differenz, einschliesslich der Auswirkungen von Transaktionskosten, Gebühren und Aufwendungen auf die Wertentwicklung des Fonds.

Strategie der Portfoliotransparenz

Im Rahmen der Transparenzpolitik des Fonds hinsichtlich der Zusammenstellung des Portfolios und sämtlicher erhaltener Sicherheiten in Verbindung mit den Swaps werden tagtäglich Informationen auf Ebene der einzelnen Positionen offengelegt. Die Informationen werden auf der Website veröffentlicht.

Die Vermögenswerte, in die der Fonds zur Erreichung der Anlageziele investiert, werden im Abschnitt „Anlagepolitik“ dargelegt. Einzelheiten über die Zusammenstellung des Fondsvermögens sind auf der Website zu finden.

Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps

Der Fonds kann mit einem Mitglied des Konzerns UBS AG oder einer sonstigen zugelassenen Gegenpartei (die „**Genehmigte Gegenpartei**“) Swap-Vereinbarungen abschliessen, denen zufolge der Fonds berechtigt ist, von der Genehmigten Gegenpartei die Erträge der Bestandteile des Referenzindex zu beanspruchen, und zwar im Tausch gegen die an die Genehmigte Gegenpartei zu leistende Zahlung (a) von bestimmten oder allen Nettoerlösen aus einer Ausgabe von Aktien, wenn der Swap besichert ist; (b) von Beträgen im Zusammenhang mit dem Ertrag bestimmter oder aller Aktien und sonstiger zulässiger Vermögenswerte des Fonds gemäss obiger Auflistung unter (ii), wenn der Swap nicht besichert ist; und (c) von einem zwischen den Parteien festgelegten Satz im Tausch gegen den Erlös bestimmter oder aller Aktien und sonstiger zulässiger Vermögenswerte im Besitz des Fonds gemäss obiger Auflistung unter (ii), sofern der Swap ein Total Return Swap ist.

Der Fonds wird sein Risikoengagement in vollständig besicherten Swaps („**Fully Funded Swaps**“) auf 10 % seines Nettovermögens begrenzen. Vollständig besicherte Swaps sind Swapverträge, bei denen ein Fonds einen Barbetrag zur vollständigen Bezahlung des Swapwerts an die Gegenpartei überträgt. Im Gegenzug hat der Fonds Anspruch auf den Erhalt der Wertentwicklung der betreffenden Anlagestrategie gemäss den Bedingungen der Swap-Vereinbarung. Die Gegenpartei überträgt in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften Sicherheiten auf den Fonds, um das mit dem Abschluss des Swapvertrags verbundene Kreditrisiko gegenüber der Gegenpartei zu mindern. Vollständig besicherte Swaps dienen dazu, die Liquidität des Fonds zu erhöhen.

Die Genehmigte Gegenpartei der Swaps und die Gesellschaft, die im Namen des Fonds handelt, haben 2012 ein International Swaps and Derivatives Association Master Agreement (einschliesslich zugehöriger

Nebenvereinbarungen, Anhänge oder Fälligkeitspläne) (das „ISDA Master Agreement“) abgeschlossen und werden bei jeder Swap-Transaktion Bestätigungen abgeben. Diese Bestätigungen können vor oder nach jeder betreffenden Transaktion erfolgen, auch elektronisch.

Die Swaps werden stets entsprechend den Vorgaben des Verkaufsprospekts bewertet. Die Bewertung der Swaps spiegelt das Verhältnis von der Wertentwicklung des Referenzindex zu den Fondsbeständen an Wertpapieren und/oder anderen Vermögenswerten des Fonds wider, auf die im Rahmen der Swaps Bezug genommen wird. Je nach Wert der Swaps wird der Fonds Zahlungen an die Genehmigte Gegenpartei leisten müssen oder Zahlungen erhalten. Hat der Fonds eine Zahlung an die Genehmigte Gegenpartei zu leisten, erfolgt diese Zahlung aus dem Ertrag und gegebenenfalls dem Verkauf von bestimmten oder allen Wertpapieren und/oder sonstigen Vermögenswerten des Fonds, in denen der Fonds angelegt hat.

Wie in Abschnitt 5 des Verkaufsprospekts erläutert, wird die Gesellschaft gewährleisten, dass das Kontrahentenrisiko bei Swaps niemals über den in den Verordnungen und von der Zentralbank vorgegebenen Obergrenzen liegt. Dementsprechend wird die Gesellschaft das Gegenparteirisiko erforderlichenfalls reduzieren, indem sie in Einklang mit den Anlagebeschränkungen im Namen des Fonds von der Genehmigten Gegenpartei gemäss den Bedingungen des ISDA Master Agreement die Stellung geeigneter Sicherheiten an die Gesellschaft (oder eine andere von der Zentralbank genehmigte Stelle) verlangt. Alternativ kann die Gesellschaft das Risiko eines Ausfalls der Genehmigten Gegenpartei mindern, indem sie die Genehmigte Gegenpartei dazu bewegt, die Swap-Vereinbarungen anzupassen oder umgekehrt. Dies kann zu einer entsprechenden Zahlung des Fonds an die Genehmigte Gegenpartei führen.

Die Swaps können von jeder Partei zu jedem Zeitpunkt oder bei Eintreten bestimmter Ereignisse im Zusammenhang mit dem Fonds oder der Genehmigten Gegenpartei gekündigt werden, unter anderem im Falle eines Ausfalls (wie etwa Zahlungsverzug, Vertragsbruch oder Insolvenz) oder im Auflösungsfalle (für den keine der Parteien verantwortlich ist, z. B. gesetzeswidrige Handlungen oder Änderung der Steuergesetze oder Buchhaltungsvorschriften), woraufhin die nicht in Verzug geratene bzw. nicht betroffene Partei befugt ist, den Endwert der Swaps zu berechnen, wobei die branchenüblichen Standards des ISDA Master Agreement Anwendung finden. Der Fonds kann daraufhin neue Swaps abschliessen (sofern die Verwaltungsratsmitglieder nicht zu dem Schluss kommen, dass davon abzuraten ist) oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verkaufsprospekts geschlossen werden, wenn die Verwaltungsratsmitglieder feststellen, dass es keinen gangbaren Weg gibt, um das Anlageziel zu erreichen.

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann (ausschliesslich zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung) Wertpapierleih- und/oder Pensionsgeschäfte mit Finanzinstituten (einschliesslich Mitgliedern des Konzerns UBS AG als Wertpapierleiher oder Gegenpartei des Pensionsgeschäftes) abschliessen, die zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion ein gemäss dem Reglement zulässiges Mindestkreditrating aufweisen oder die nach Einschätzung des Fonds implizit mindestens ein solches Rating-Niveau besitzen (eine „Gegenpartei“). Jedes Wertpapierleih- und Pensionsgeschäft unterliegt den Bedingungen, Beschränkungen und Anforderungen der Zentralbank und den Bestimmungen des Verkaufsprospekts. Im Rahmen dieser Transaktionen werden Sicherheiten zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Vertragspartner verlagert, um das Risiko der Gegenpartei zu mindern.

Anleger sollten auch die Informationen in den Abschnitten „Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte“ und „Richtlinien zu Sicherheiten“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts beachten.

Die Gesellschaft hat im Namen des Fonds bei der Zentralbank ihre Risikomanagementrichtlinien hinterlegt, anhand derer sie die verschiedenen Risiken in Verbindung mit der Nutzung von Finanzderivaten genau abschätzen, überwachen und verwalten kann. Die Gesellschaft stellt den Aktionären auf Anfrage zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit den angewandten Risikomanagementverfahren, einschliesslich der geltenden Anlagegrenzen und aktuellen Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien zur Verfügung.

Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wendet die Gesellschaft den Commitment-Ansatz an. Das Engagement des Fonds im Referenzindex ist auf insgesamt 100 % des Nettoinventarwerts beschränkt.

Effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft kann auch (im Sinne eines effizienten Portfolio- und Cash-Management und nicht zu Anlagezwecken) in Bareinlagen, Geldmarktinstrumente, OTC-Optionen und Anteile von OGAW-regulierten Geldmarktfonds investieren.

Weitere Informationen über eine effiziente Portfolioverwaltung sind im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter der Überschrift „Einsatz derivativer Finanzinstrumente und effiziente Portfolioverwaltung“ zu finden.

Anlagebeschränkungen

Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Verkaufsprospekt unter „**Anlagebeschränkungen**“ aufgeführt sind, für den Fonds gelten. Des Weiteren gelten folgende Anlagebeschränkungen für den Fonds:

der Fonds darf nicht in einem Fonds der Gesellschaft anlegen, der selbst über Aktien eines anderen Fonds der Gesellschaft verfügt; und

mindestens 80% des Werts des Fonds sind in Aktien zu investieren, bei denen es sich um keine Aktien von Investmentfonds handelt und die auf einem „regulierten Markt“ gemäss der Definition in Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden.

Störungen

Für den Fonds gelten die folgenden Störungen zusätzlich zu den im Verkaufsprospekt aufgeführten Störungen:

- (i) Der Indexanbieter nimmt Anpassungen oder Änderungen an der Berechnung des Referenzindex vor;
- (ii) die Genehmigte Gegenpartei wird:
 - (a) davon abgehalten, dabei behindert oder darin beeinträchtigt, im Zusammenhang mit der Einrichtung, Aufrechterhaltung, Anpassung oder Beendigung von Transaktionen zur vollständigen Absicherung ihres Risikos in Bezug auf den Referenzindex eine oder mehrere ihrer Aktivitäten in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise durchzuführen; und/oder
 - (b) davon abgehalten, dabei behindert oder darin beeinträchtigt, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise zu erfüllen,und zwar jeweils gemäss den Bedingungen der betreffenden Swaps, sodass die Genehmigte Gegenpartei oder die Berechnungsstelle (soweit zutreffend) entscheidet:
 - I. die Bedingungen der Swaps anzupassen; und/oder
 - II. die Zahlung an den Fonds gemäss den Bedingungen der Swaps aufzuschieben; und/oder
 - III. die Swaps zu kündigen;
- (iii) der Indexanbieter berechnet den Stand des Referenzindex nicht oder verspätet, teilt ihn nicht oder verspätet mit und/oder veröffentlicht ihn nicht oder verspätet.

Auswirkungen von Störungen

Gemäss der weiteren Beschreibung im Verkaufsprospekt und wie oben angegeben bestehen beim Auftreten von Störungen, einschliesslich Indexstörungen oder -anpassungen (und ohne Beschränkung auf die persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder), folgende Optionen: (i) die Genehmigte Gegenpartei (in der Funktion als Berechnungsstelle oder anderweitig) kann entweder (a) einen oder mehrere der betreffenden Swaps kündigen oder (b) Anpassungen an den Fristen oder der Bewertung der betreffenden Swaps und anderen Derivatkontrakte vornehmen, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen, was Auswirkungen auf den Nettoinventarwert haben kann; (ii) die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Aktien zeitweilig aussetzen und/oder (iii) die Verwaltungsratsmitglieder können unter bestimmten Umständen den Fonds schliessen.

Leverage

Der Fonds wird nicht gehebelt. Das Marktrisiko des Fonds in Verbindung mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wird nach dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank gemessen.

Kreditaufnahmen

Im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen des Verkaufsprospektes im Abschnitt „**Kreditaufnahme- und Kreditvergabefähigkeit**“ kann die Gesellschaft im Namen des Fonds vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds aufnehmen. Diese Kreditaufnahmen dürfen nur zur kurzfristigen Liquiditätsdeckung für die Rücknahme von Aktien verwendet werden.

Dividendenpolitik

Der Fonds beabsichtigt nicht, Dividenden für die Aktienklassen (USD) A-acc, A-acc (in USD abgesichert), A-acc (in EUR abgesichert), A-acc (in CHF abgesichert), A-acc (in JPY abgesichert), A-acc (in GBP abgesichert), (EUR)A-acc, (CHF)A-acc, (GBP)A-acc und (JPY)A-acc auszuschütten. Die Verwaltungsratsmitglieder können

jedoch nach freiem Ermessen die Ausschüttung von Dividenden für diese Aktienklassen beschliessen, was den Aktionären entsprechend mitgeteilt wird. Die Ausschüttung von Dividenden durch den Fonds erfolgt gemäss der im Verkaufsprospekt erläuterten Dividendenpolitik.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Ausschüttung von Dividenden in Bezug auf die Aktienklassen A-UKdis (in USD abgesichert), A-UKdis (in EUR abgesichert), A-dis (in GBP abgesichert), A-UKdis (in JPY abgesichert), A-UKdis (in CHF abgesichert), (USD)A-UKdis, (EUR)A-UKdis, (CHF)A-UKdis, (GBP)A-UKdis und (JPY)A-UKdis für einen Zeitraum von sechs oder zwölf Monaten zum 31. Dezember und/oder 30. Juni beschliessen. Diese Dividenden können aus Folgendem beschlossen werden:

- (i) dem Nettoertrag (d. h. den kumulierten Erträgen aus allen aufgelaufenen Erträgen einschliesslich Zinsen und Dividenden) abzüglich Aufwendungen; oder
- (ii) den realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen aus der Veräusserung/Bewertung von Anlagen abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste des Fonds.

Etwaige Dividenden werden innerhalb von vier Kalendermonaten nach der jeweiligen Festsetzung ausgeschüttet. Die Aktionäre werden vorab über die Ausschüttung dieser Dividenden und den Zeitraum, für welchen sie beschlossen wurden, informiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, die Häufigkeit von Dividendenausschüttungen (sofern zutreffend) für ausschüttungsberechtigte Aktien zu erhöhen oder zu vermindern. Sollte sich die Ausschüttungspolitik ändern, werden sämtliche diesbezüglichen Einzelheiten in einem aktualisierten Nachtrag veröffentlicht, und die Aktionäre werden vorab darüber informiert.

Jede Dividende, die nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Fälligkeitsdatum beansprucht wird, verfällt automatisch, ohne dass eine Erklärung oder eine sonstige Massnahme seitens der Gesellschaft erforderlich ist.

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Dividendenpolitik“ des Verkaufsprospekts.

Die Dividendenausschüttungen können gleich null sein. Es besteht keine Garantie, dass Dividenden festgesetzt werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass die (etwaige) Ausweisung einer Dividende den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse entsprechend mindert.

Beschränkter Rückgriff

Ein Aktionär ist lediglich berechtigt, das Fondsvermögen heranzuziehen, das die gesamten Zahlungen im Zusammenhang mit seinen Aktien betrifft. Falls das realisierte Nettovermögen des Fonds nicht ausreicht, um die fälligen Zahlungen für die Aktien zu leisten, kann der Aktionär weder weitere Anrechte auf Zahlungen für diese Aktien geltend machen, noch hat er Anspruch bzw. Zugriff auf das Vermögen anderer Fonds oder sonstiges Vermögen der Gesellschaft.

Börsenzulassung

Die Zulassung der ausgegebenen und zur Ausgabe zur Verfügung stehenden Aktien wird am oder um das Auflegungsdatum der betreffenden Anteilsklasse bei den Börsen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann („**Relevante Börsen**“), beantragt, damit diese an jeder Relevanten Börse in die amtliche Kursnotierung aufgenommen und zum Handel zugelassen werden. Die vorliegende Ergänzung und der Verkaufsprospekt enthalten detaillierte Angaben zur Aufnahme der Aktien in das amtliche Kursblatt und zur Handelszulassung der Aktien am Hauptmarkt der einzelnen Relevanten Börsen.

Börsengehandelter Fonds

Der Fonds ist ein börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Fund, kurz „**ETF**“). Die Aktien des Fonds (soweit sie an den Relevanten Börsen notiert sind) sind unter den Anlegern voll übertragbar. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von öffentlichen und institutionellen Anlegern am Sekundärmarkt wie die Stammaktien einer börsennotierten Handelsgesellschaft gekauft und verkauft werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft können mitunter neue Anteilsklassen einrichten, sofern die Auflegung dieser neuen Anteilsklassen der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von ihr genehmigt wurde. Es wird nicht für jede einzelne Anteilsklasse ein gesonderter Vermögenspool unterhalten.

Allgemeine Informationen zum Fonds

Art	Offen
Basiswährung	US-Dollar („USD“)
Geschäftstag	Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem (i) Banken in Dublin für den Geschäftsverkehr geöffnet sind; (ii) der Referenzindex vom Indexanbieter berechnet wird oder ein sonstiger Tag oder sonstige Tage, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit festgelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt. Um Missverständnissen vorzubeugen, gibt es in regelmässigen Abständen mindestens zwei Handelstage pro Monat.
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handelsschluss	14.00 Uhr (Ortszeit Dublin) 1 Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.
Mindestfondsvermögen	100 Millionen USD
Bewertungszeitpunkt	22:30 Uhr (Ortszeit Dublin) am jeweiligen Handelstag.
Valutatag	Bis zu drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag.
Mindestbeteiligung	1 Anteil
Website	www.ubs.com/etf – Die Website enthält Informationen zu Fondsvermögen und iNIW des Fonds.

Beschreibung der Anteile

Anteilklassen

Aktienklasse***	*(USD) A-acc	*(in USD abgesichert) A-acc	*(in EUR abgesichert) A-acc	*(in CHF abgesichert) A-acc	*(in GBP abgesichert) A-acc	***(in USD abgesichert) A-Ukdis
Erstausgabepreis	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	100 GBP	entfällt
Mindestzeichnungsbetrag***	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD
Mindestrücknahmebetrag***	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD

Aktienklasse***	***(in EUR abgesichert) A-Ukdis	***(in GBP abgesichert) A-Ukdis	***(in CHF abgesichert) A-Ukdis	***(in GBP abgesichert) A-dis	*(in JPY abgesichert) A-acc	*(in JPY abgesichert) A-Ukdis
Erstausgabepreis	entfällt	entfällt	entfällt	100 GBP	entfällt	1 000 JPY
Mindestzeichnungsbetrag ****	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD
Mindestrücknahmebetrag ****	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD

Aktienklasse***	*(EUR)A-acc	*(CHF)A- acc	*(GBP)A- acc	*(JPY)A- acc	** (USD)A-UK dis	** (EUR)A-UK dis
Erstausgabepreis	100 EUR	100 CHF	100 GBP	1.000 JPY	100 USD	100 EUR
Mindestzeichnungsbetrag ****	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD
Mindestrücknahmebetrag ****	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD

Aktienklasse***	*(CHF)A-UK dis	*(GBP)A-UK dis	** (JPY)A- UKdis
Erstausgabepreis	100 CHF	100 GBP	100 JPY
Mindestzeichnungsbetrag ****	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD
Mindestrücknahmebetrag ****	100 000 USD	100 000 USD	100 000 USD

* Gemeinsam die Aktienklasse „A-acc“

** Gemeinsam die Aktienklasse „A-dis“

*** Jede abgesicherte Anteilsklasse ist über den jeweiligen Währungsindex gegen Währungsrisiken abgesichert. Die Wertentwicklung von nicht abgesicherten Aktienklassen kann u. a. aufgrund der Kosten für die Währungsabsicherung von der Wertentwicklung der auf die Basiswährung lautenden Aktienklassen abweichen.

**** Der Mindestzeichnungsbetrag kann zudem der Gegenwert in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag sein. Die Anleger werden über jede Änderung des Mindestzeichnungsbetrags/Korbs informiert, wobei die Ergänzung des Verkaufsprospekts entsprechend aktualisiert wird.

***** Der Mindestrücknahmebetrag kann zudem der Gegenwert in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag sein. Die Anleger werden über jede Änderung des Mindestrücknahmebetrags/Korbs informiert, wobei die Ergänzung des Verkaufsprospekts entsprechend aktualisiert wird.

Informationen hinsichtlich des Erstausgabepreises sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Nähere Einzelheiten zum Referenzindex finden Sie auf www.msci.com.

Erstausgabezeitraum

Die Aktienklasse A-acc (in CHF abgesichert), die Aktienklasse A-UKdis (in CHF abgesichert), die Aktienklasse A-acc (in EUR abgesichert), die Aktienklasse A-UKdis (in EUR abgesichert), die Aktienklasse A-UKdis (in GBP abgesichert), die Aktienklasse A-acc (in USD abgesichert), die Aktienklasse A-UKdis (in USD abgesichert), die Aktienklasse (USD)A-acc und die Aktienklasse A-acc (in JPY abgesichert) wurden aufgelegt, und Aktien dieser Aktienklassen sind an jedem Handelstag zu dem dann geltenden Nettoinventarwert je Aktie erhältlich.

Die übrigen Aktienklassen sind noch nicht aufgelegt worden, und Aktien dieser Aktienklassen sind zum jeweiligen Erstausgabepreis erhältlich, der während des Erstausgabezeitraums vom 13. Dezember 2018 bis zum 12. Juni 2019 bzw. zu abweichenden Terminen, den die Verwaltungsratsmitglieder festlegen, gilt.

Gebühren und Aufwendungen

Die folgenden Gebühren entstehen den Aktionären je Aktie (und nicht der Gesellschaft im Namen des Fonds, weshalb dies keine Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der betreffenden Aktienklasse des Fonds hat):

Anteilsklasse	„A-acc“	„A-dis“
Umtauschgebühr	Bis zu 3 %	Bis zu 3 %
Primärmarkttransaktionskosten***	Bis zu 1 %	Bis zu 1 %

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen, falls die vom Aktionär gezeichneten oder zurückgegebenen Anteile mindestens dem Mindestrücknahmebetrag/Korb oder einem Mehrfachen davon entsprechen, oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf die Primärmarkttransaktionskosten verzichten.

Zusätzlich und im Unterschied zu den Umtauschgebühren sowie Primärmarkttransaktionskosten, die vom erhaltenen Anlagebetrag eines Anlegers bzw. von dem an den Anleger zu zahlenden Rücknahmeerlös abgezogen oder dazu verwendet werden, die Aktien der Neuen Klasse (gegebenenfalls) zu erwerben, fallen die folgenden Gebühren und Aufwendungen für die Gesellschaft im Auftrag des Fonds an und haben Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Fonds:

Anteilsklasse	„A-acc“	„A-dis“
Pauschale Verwaltungskommissionen	maximal 0,31 % p. a.	maximal 0,31 % p. a.

Der vorliegende Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ muss in Verbindung mit den Abschnitten „**Gebühren und Aufwendungen**“ und „**Ausgabe- und Rücknahmepreise / Nettoinventarwertberechnung / Bewertung von Vermögenswerten**“ des Verkaufsprospektes gelesen werden.

Die Gebühren in Verbindung mit der Auflegung und Genehmigung des Fonds hat der Fondspromoter zu begleichen.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES REFERENZINDEX

Der Referenzindex ist der MSCI ACWI Net Total Return Index (der „**Referenzindex**“). Der Referenzindex wird weiter unten näher beschrieben; es handelt sich jedoch nur um einen Auszug aus den verfügbaren Informationen und weder die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, MSCI Inc oder ein anderer Folgesponsor des Referenzindex (der „**Indexanbieter**“) noch der Anlageverwalter übernehmen irgendeine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen.

Der Referenzindex ist ein streubesitzadjustierter Marktkapitalisierungsindex, der die Wertentwicklung von Large und Mid Caps an den Aktienmärkten in 23 Ländern mit entwickelten Märkten und 23 Schwellenländern abbildet und gegenwärtig insgesamt 2.464 Werte enthält. Die Komponenten des Referenzindex bestehen in erster Linie aus zyklischen Konsumgütern (d. h. Unternehmen, die besonders empfindlich auf Konjunkturzyklen reagieren). Der Fertigungsbereich des zyklischen Sektors beinhaltet Automobilbau, langlebige Haushaltsgüter, Freizeitgeräte, Textilien und Bekleidung. Das Segment Dienstleistungen enthält Hotels, Restaurants und andere Freizeiteinrichtungen, Medienproduktion und -dienstleistungen sowie Verbrauchere Einzelhandel und -dienstleistungen, Finanzen und IT-Unternehmen. Für die Zwecke des Referenzindex gelten als Länder mit entwickelten Märkten: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Singapur, Spanien und die USA. Zu den Schwellenländern zählen: Ägypten, Brasilien, Chile, China, Griechenland, Indien, Indonesien, Katar, Kolumbien, Korea, Malaysia, Mexiko, Peru, die Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn und die Vereinigten Arabischen Emirate. Der Referenzindex basiert auf der Methodik der MSCI Global Investable Market Indices (GIMI); weitere Informationen dazu finden Sie auf der nachstehend angegebenen Website des Indexanbieters.

Der Referenzindex wird in USD berechnet. Der Referenzindex hat verschiedene Währungsindizes, insbesondere solche, die auf Euro, GBP, JPY und CHF lauten. Diese Währungsindizes verwenden Devisenterminkontrakte, um die jeweilige Währungsrendite zu realisieren. Währungsindizes sollen die Renditen des Referenzindex abbilden und gleichzeitig das Währungsrisiko, nicht jedoch das zugrunde liegende Aktienmarktrisiko, reduzieren. Durch den Einsatz dieser Strategie sollen die Währungsindizes das Risiko von Wechselkurschwankungen nach unten möglichst reduzieren, was jedoch zulasten potenzieller Währungsgewinne gehen kann. Der Referenzindexwert in Bezug auf die Währungsindizes wird gemäss der Indexmethodik bestimmt; weitere Informationen dazu finden Sie unter http://www.msci.com/eqb/methodology/meth_docs/MSCI_May14_GIMIMethod.pdf

Der Referenzindex wird halbjährlich neu gewichtet.

Die Häufigkeit der Neugewichtung des Referenzindex hat keinen Einfluss auf die Transaktionskosten des Fonds, da nicht davon auszugehen ist, dass eine Neugewichtung eine häufigere Umschichtung im Fonds erfordern würde, als wenn der Referenzindex statisch wäre.

Der Referenzindex wird in USD (US-Dollar) berechnet.

Indexanbieter und Website

Anbieter des Referenzindex ist MSCI Inc.

1. Allgemeine Informationen zum Referenzindex (eine Variante des MSCI ACWI Index) finden Sie unter:

http://www.msci.com/resources/factsheets/index_fact_sheet/msci-acwi-net.pdf

2. Methodik des Referenzindex:

http://www.msci.com/eqb/methodology/meth_docs/MSCI_May14_GIMIMethod.pdf

3. Methode zur Berechnung des Referenzindex:

http://www.msci.com/eqb/methodology/meth_docs/MSCI_Apr14_IndexCalcMethodology.pdf

4. Komponenten des Referenzindex: <http://www.msci.com/products/indexes/licensing/constituents.html>

Wählen Sie „ACWI“ aus dem Dropdown-Menü aus.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Risikofaktoren

Im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospektes sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Aktien erläutert. Ausserdem werden die Aktionäre auf Folgendes hingewiesen:

- (a) Die Teilfonds der Gesellschaft sind gemäss irischem Recht getrennt und als solches steht das Vermögen eines Teilfonds in Irland nicht zur Begleichung der Schulden eines anderen Teilfonds zur Verfügung. Es sollte jedoch beachtet werden, dass die Gesellschaft eine Rechtseinheit darstellt, die in anderen Ländern, die eine solche Trennung möglicherweise nicht anerkennen, tätig sein kann oder für die in anderen Ländern Vermögenswerte gehalten oder gegen die in anderen Ländern Forderungen geltend gemacht werden dürfen. Es kann nicht garantiert werden, dass Gerichte ausserhalb Irlands die oben genannten Haftungsbeschränkungen anerkennen.
- (b) Beim Auftreten von Marktstörungen bzw. Indexstörungen oder -anpassungen (und ohne Beschränkung auf die persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder gemäss der weiteren Beschreibung im Verkaufsprospekt) bestehen folgende Optionen: (i) Es können Anpassungen vorgenommen werden, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen (einschliesslich Anpassungen des Referenzindex, der Berechnung des Indexstands des Referenzindex und/oder Änderungen der Bedingungen der Derivatkontrakte), die erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds haben können; (ii) die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien sowie die Zahlung von Rücknahmeerlösen gemäss den Bestimmungen des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ zeitweilig einstellen; und/oder (iii) die Verwaltungsratsmitglieder können den Fonds unter bestimmten im Verkaufsprospekt erläuterten Umständen schliessen.
- (c) Die im Rahmen der Swap-Vereinbarungen mit einer Gegenpartei zu zahlende Rendite ist dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt. Ausserdem übernimmt die Gegenpartei im Rahmen der Swaps im Allgemeinen die Funktion der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) und erfüllt diese Aufgaben gemäss dem ISDA Master Agreement und nimmt die Bestätigung für die entsprechenden Swaps vor. Aktionäre sollten beachten, dass sie nicht nur dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt sind, sondern auch mit Interessenkonflikten bei der Ausübung der Funktion der Berechnungsstelle durch die Gegenpartei rechnen müssen. Die Gegenpartei wird sich ernsthaft bemühen, solche Interessenkonflikte gerecht zu regeln (unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden Pflichten und Verpflichtungen) und zu gewährleisten, dass die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre gebührend berücksichtigt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder sind der Meinung, dass die Gegenpartei geeignet und in der Lage ist, als Berechnungsstelle zu fungieren. Bewertungen vonseiten der Gegenpartei in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle werden mindestens wöchentlich von einer von der Verwaltungsstelle benannten und von der Depotstelle bestätigten Stelle geprüft, die von der Gegenpartei unabhängig ist.
- (d) Der Fonds ist hoch dynamisch und kann in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Umfeld ein Wachstumspotenzial und eine Anlageperformance auf überdurchschnittlichem Niveau erreichen. Die Chancen auf das oben genannte durchschnittliche Wachstum können unter bestimmten Umständen zu aussergewöhnlich starken positiven und negativen Schwankungen des Nettoinventarwertes des Fonds führen.
- (e) Der Anlagewert und -ertrag und demzufolge der Wert und Ertrag der Aktien können sowohl steigen als auch fallen, woraufhin der Aktionär möglicherweise nicht den angelegten Betrag zurückerhält. Das Fondsrisiko hängt mit der Performance der Bestandteile des Referenzindexes zusammen, der wiederum den allgemeinen Marktbewegungen (negativ wie auch positiv) unterliegt.
- (f) Es kann nicht gewährleistet werden, dass es dem Referenzindex durchgängig bzw. überhaupt gelingt, eine positive Rendite zu erzielen. Der Indexanbieter gibt weder explizit noch implizit eine Zusicherung oder Gewährleistung, dass der Referenzindex zu einem beliebigen Zeitpunkt positive Renditen erwirtschaften wird.
- (g) Für den Fonds wurden Aktienklassen ausgegeben. Es können jederzeit ohne Zustimmung der dann bestehenden Aktionäre gemäss den Anforderungen der Zentralbank weitere Aktienklassen ausgegeben werden. Jede Aktienklasse, die für den Fonds ausgegeben wird, wird sich infolge von Währungsdivergenzen und unterschiedlicher Gebühren (soweit anwendbar) unterschiedlich entwickeln. Die Gesellschaft im Namen des Fonds wird Swaps abschliessen, mit denen die für die Aktien der jeweiligen Aktienklassen zu zahlenden Cashflows generiert werden sollen. Bei den einzelnen

Aktienklassen gibt es keine rechtliche Trennung zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und es wird für die einzelnen Aktienklassen kein getrenntes Vermögensportfolio unterhalten.

- (h) Die Gesellschaft schliesst im Namen des Fonds für jede Klasse einen separaten Derivatkontrakt ab. Jeder Derivatkontrakt beinhaltet ähnliche Bedingungen, mit der Ausnahme, dass jeder Derivatkontrakt die Rendite in der Denominierungswährung der jeweiligen Aktienklasse ausweist, auf die er sich bezieht.
- (i) Aktienklassen, die auf andere Währungen als USD lauten, unterliegen in Bezug auf ihre Währung dem Währungsindex des Referenzindex. Folglich können Renditen von Aktienklassen, die auf die Basiswährung lauten, von solchen andere Aktienklassen, die nicht auf die Basiswährung lauten, abweichen, etwa aufgrund von Währungsabsicherungskosten.
- (j) Die Verwendung des Referenzindex durch den Fonds wurde vom Indexanbieter lizenziert. Falls die Lizenz zu irgendeinem Zeitpunkt widerrufen wird oder der Referenzindex in anderer Weise nicht mehr verfügbar, zuverlässig, genau oder repräsentativ ist, kann der Verwaltungsrat des Fonds den Fonds nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Gründungsurkunde und der Satzung schliessen.
- (k) Der Fonds ist den mit dem Referenzindex verbundenen Risiken ausgesetzt, der den Swap-Vereinbarungen zugrunde liegt. Der Fonds ist daher den mit Anlagen am Aktienmarkt verbundenen Risiken ausgesetzt.
- (l) Bei einigen Märkten, an denen der Fonds Derivattransaktionen durchführen kann, handelt es sich um ausserbörsliche Märkte bzw. „Interdealer-Märkte“, die unter Umständen illiquide sind und deren Spreads bisweilen grösser sind als die von börsengehandelten Derivaten. Die Teilnehmer an solchen Märkten unterliegen im Gegensatz zu Börsenteilnehmern in der Regel keiner Bonitätsprüfung oder behördlichen Aufsicht. Dadurch ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei eine Transaktion aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen nicht gemäss den dafür geltenden Bestimmungen abschliesst. Darüber hinaus können Verzögerungen bei der Abwicklung des Geschäfts aus Streitigkeiten über die Bedingungen des Vertrages (ob nach Treu und Glauben oder nicht) resultieren, da solche Märkte im Gegensatz zu Börsen unter Umständen über keine festen Regeln und Vorgehensweisen für eine zügige Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Marktteilnehmern verfügen. Aufgrund dieser Faktoren kann der Fonds Verluste erleiden, wenn etwa bei der Ausführung von Ersatztransaktionen widrige Marktbedingungen herrschen.
- (m) Während die Gesellschaft berechtigt ist, den Referenzindex in Verbindung mit dem Fonds gemäss den Lizenzbedingungen für den Referenzindex zu verwenden und darauf Bezug zu nehmen, können im Falle einer Beendigung der Lizenz, einer Schliessung des Fonds oder bei Eintreten einer anderen Indexstörung oder -anpassung, nach entsprechender Verhandlung mit einer jeden Genehmigten Gegenpartei Änderungen an den Bedingungen der Swaps vorgenommen werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen; dies beinhaltet auch Anpassungen des Referenzindex oder die Berechnung des Indexstands des Referenzindex, was einen erheblichen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben kann.
- (n) Vorbehaltlich bestimmter vordefinierter Parameter ist es möglich, dass die verwendete Methodik zur Berechnung des Referenzindex oder die Formeln, welche dem Referenzindex zugrunde liegen, sich ändern, was zu einer verminderten Performance des Referenzindex führen kann. In diesem Sinne könnten sich Aspekte des Referenzindex in Zukunft ändern, einschliesslich der Methode und externer Datenquellen. Sämtliche Änderungen können ohne Berücksichtigung der Interessen von Inhabern von Produkten erfolgen, die mit dem Referenzindex verknüpft sind. Darüber hinaus steht es dem Indexanbieter, der den Referenzindex erstellt hat, jederzeit frei, den Referenzindex dauerhaft einzustellen. Eine solche Einstellung ist mitunter mit wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf damit zusammenhängende Investitionen oder Transaktionen verbunden.
- (o) Der Referenzindex besteht aus Indizes entwickelter Märkte und Indizes von Schwellenländern einschliesslich Indien. Das Securities and Exchange Board of India („SEBI“) stellt im Rahmen der FII-Verordnungen (Foreign Institutional Investor) bestimmte Anforderungen an Anleger, die entweder direkt und/oder indirekt in Wertpapiere investieren wollen, die in Indien notiert oder für eine Notierung vorgeschlagen sind („Indische Wertpapiere“). Im Fall des Fonds würden diese Anforderungen gelten, wenn die indische börsennotierte Aktienkomponente des Referenzindex bestimmte vorgeschriebene Grenzen, die vom SEBI festgelegt werden, übersteigt. Derzeit liegt die indische börsennotierte Aktienkomponente im Referenzindex unter den vorgeschriebenen Grenzen. Sollten die SEBI-Grenzwertanforderungen sich jedoch ändern, kann dies Auswirkungen auf den Fonds als indirekten Anleger in indische Wertpapiere durch Bezugnahme auf den Referenzindex haben, und der Fonds müsste dann möglicherweise für weitere Zeichnungen geschlossen werden.

Anleger sollten ferner den Verkaufsprospekt konsultieren, um weitere Informationen über Risiken zu erhalten.

Verschiedenes

Zum Datum dieser Ergänzung war die Gesellschaft Herausgeber der folgenden Fonds:

HFRX GLOBAL HEDGE FUND INDEX SF UCITS ETF
BLOOMBERG COMMODITY INDEX SF UCITS ETF
CMCI COMPOSITE SF UCITS ETF
S&P 500 SF UCITS ETF
MSCI USA SF UCITS ETF
MSCI EMERGING MARKETS SF UCITS ETF
MSCI AC ASIA EX JAPAN SF UCITS ETF
MSCI ACWI SF UCITS ETF
CMCI EX-AGRICULTURE SF UCITS ETF
BLOOMBERG COMMODITY CMCI SF UCITS ETF

Haftungsausschluss

DER HIERIN BESCHRIEBENE FONDS WIRD WEDER VON MSCI INC. („MSCI“) NOCH SEINEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER SONSTIGEN PARTEIEN, DIE MIT DER ERSTELLUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BEFASST SIND ODER DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHEN, GESPONSERT, UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDEXE SIND EXKLUSIVES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEX-NAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN VOM LIZENZNEHMER FÜR BESTIMMTE ZWECKE LIZENZIERT. WEDER MSCI SELBST NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER IRGEND EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, GEBEN GEGENÜBER DEN INHABERN DIESES FONDS ODER DER ÖFFENTLICHKEIT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, IM HINBLICK AUF DIE EMPFEHLUNG EINER ANLAGE IN WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN FONDS IM SPEZIELLEN BZW. DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE WERTENTWICKLUNG EINES ENTSPRECHENDEN AKTIENMARKTS NACHZUBILDEN. MSCI ODER SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER WARENZEICHEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI UNABHÄNGIG VON DIESEM FONDS ODER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESER FONDS FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, IST VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER INHABER DIESER FONDS BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSTELLUNG UND BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, IST VERANTWORTLICH FÜR ODER BETEILIGT AN DER FESTLEGUNG DER FRISTEN, KURSE UND DES EMISSIONSVOLUMENS DES FONDS ODER DER FESTLEGUNG BZW. BERECHNUNG DER GLEICHUNG, ZU DER DIE AKTIEN DIESER FONDS IN BARGELD UMGETAUSCHT WERDEN KÖNNEN. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, ÜBERNIMMT GEGENÜBER DEN INHABERN DIESER FONDS EINE HAFTUNG ODER VERPFLICHTUNG IM HINBLICK AUF DIE VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEN VERTRIEB DIESER FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DEN ODER ZUR VERWENDUNG BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES AUS QUELLEN ERHÄLT, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ANSIEHT, GARANTIEREN WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER ANDERE PARTEIEN, DIE MIT DER ERSTELLUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BEFASST SIND ODER DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHEN, DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER SONSTIGER DARIN ENTHALTENER DATEN. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER ANDERE PARTEIEN, DIE MIT DER ERSTELLUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BEFASST SIND ODER DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHEN, GEBEN GARANTIE DIREKTER ODER INDIREKTER ART IN BEZUG AUF DIE VOM LIZENZNEHMER, KUNDEN ODER GEGENPARTEIEN DES LIZENZNEHMERS, EMITTENTEN DER WERTPAPIERE, INHABERN DER WERTPAPIERE ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN IN VERBINDUNG MIT DEN HIERUNTER LIZENZIERTEN RECHTEN ODER FÜR ANDERE ZWECKE. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER ANDERE PARTEIEN, DIE MIT DER ERSTELLUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BEFASST SIND ODER DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHEN, HAFTEN FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IN VERBINDUNG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DES WEITEREN GEBEN WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, IRGEND EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG, UND MSCI, SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND ALLE ANDEREN PARTEIEN, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN SIND, LEHNEN AUSDRÜCKLICH JEDLICHE ZUSICHERUNG IM HINBLICK AUF DIE ALLGEMEINE GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK EINES MSCI-INDEX UND DER DARIN

ENTHALTENEN DATEN AB. UNBESCHADET DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN HAFTEN MSCl, SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCl-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, IN KEINEM FALL FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE ODER FOLGESCHÄDEN SOWIE STRAFEN EINSCHLIESSLICH SCHADENERSATZ ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), AUCH WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DES EINTRITTS DIESER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers bzw. keine sonstige natürliche oder juristische Person darf einen Handelsnamen, eine Handelsmarke oder eine Dienstleistungsmarke von MSCl verwenden oder darauf verweisen, um dieses Produkt zu sponsern, zu unterstützen, zu vermarkten oder zu fördern, ohne sich diesbezüglich zuvor an MSCl zu wenden und festzulegen, ob die Genehmigung vonseiten MSCl vonnöten ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von MSCl behaupten, mit MSCl verbunden zu sein.

CMCI EX-AGRICULTURE SF UCITS ETF

Ergänzung zum Verkaufsprospekt

Die vorliegende Ergänzung enthält Informationen in Bezug auf den **CMCI EX-AGRICULTURE SF UCITS ETF** (der „**Fonds**“), einen Subfonds von UBS ETFs plc (die „**Gesellschaft**“), einer offenen Anlagegesellschaft mit variablem Kapital, die in Form eines Umbrella-Fonds nach irischem Recht eingetragen und von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) mit Sitz in New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, Irland, zugelassen wurde.

Die vorliegende Ergänzung bildet einen Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 12. Dezember 2018 in seiner jeweils aktualisierten, ergänzten oder geänderten Fassung (der „Verkaufsprospekt“) und ist in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt zu lesen und darf nur in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt ausgegeben werden (sofern der Verkaufsprospekt nicht bereits bezogen wurde).

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. BEVOR SIE AKTIEN ERWERBEN, DIE EINE BETEILIGUNG AN DEM IN DIESER ERGÄNZUNG BESCHRIEBENEN FONDS BEGRÜNDEN, SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART EINER SOLCHEN ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN. FALLS SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESER ERGÄNZUNG HABEN, SOLLTEN SIE SICH VON EINEM GEEIGNETEN EXPERTEN FACHMÄNNISCH BERATEN LASSEN.

Grossgeschriebene Begriffe haben in der vorliegenden Ergänzung die Bedeutung, die ihnen gemäss den Definitionen weiter unten oder im Verkaufsprospekt verliehen wurde.

Zusätzlich zur Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, übertragbaren Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten beabsichtigt die Gesellschaft im Namen des Fonds, zu Zwecken der Anlage und des effizienten Portfoliomanagement gegebenenfalls vorrangig in derivative Finanzinstrumente („DFI“) zu investieren.

Bestimmte Risiken bei Anlagen in DFI sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospektes erläutert.

Sie sollten sich selbst über a) die möglichen steuerlichen Folgen, b) die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, c) etwaige Beschränkungen im Devisenverkehr oder Devisenkontrollvorschriften und d) alle anderen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten gemäss den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, den Besitz oder die Veräusserung der Aktien von Belang sein könnten.

UBS ETFs plc

Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Vom 12. Dezember 2018

WICHTIGER HINWEIS

Anlageeignung

Die Anteile sind nicht kapitalgeschützt. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen und vielleicht erhalten Sie den von Ihnen angelegten Betrag nicht zurück. Lesen Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und den Abschnitt „Sonstige Informationen – Risikofaktoren“ der vorliegenden Ergänzung, um bestimmte Risiken abzuwägen, die Sie in Betracht ziehen sollten.

Eine Anlage in den Aktien kommt für Sie nur in Frage, wenn Sie (allein oder mit Unterstützung eines geeigneten Finanzberaters oder sonstigen Beraters) in der Lage sind, die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen, und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuell eintretende Verluste aus einer solchen Anlage zu kompensieren. Der Inhalt dieses Dokumentes versteht sich nicht als Beratung in rechtlichen, steuerlichen, anlagebezogenen oder sonstigen Angelegenheiten und soll auch nicht als solche aufgefasst werden.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilität hinzunehmen. Eine Anlage in den Fonds sollte als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

Haftung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (deren Namen im Abschnitt **„Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft“** des Verkaufsprospektes aufgeführt sind) übernehmen für die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in dieser Ergänzung enthalten sind, die Haftung. Die in der vorliegenden Ergänzung enthaltenen Angaben stimmen, wenn sie zusammen mit dem Verkaufsprospekt (in der durch dieser Ergänzung ergänzten, geänderten oder erweiterten Fassung) gelesen werden, nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) mit den Tatsachen zum Datum dieser Ergänzung überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte.

Allgemeines

Der vorliegende Prospektzusatz enthält Informationen zu den Aktien und zum Fonds. Ausserdem ist der gesondert zu diesem Dokument vorliegende Verkaufsprospekt zu konsultieren, der eine Beschreibung der Gesellschaft enthält und allgemeine Informationen zum Aktienangebot der Gesellschaft liefert. Sie sollten keine Transaktionen in Verbindung mit den Aktien ins Auge fassen, wenn Ihnen kein Exemplar des Verkaufsprospekts vorliegt. Sollten zwischen dem Inhalt des Verkaufsprospekts und jenem des vorliegenden Nachtrags Widersprüchlichkeiten bestehen, ist der Inhalt des vorliegenden Nachtrags im Hinblick auf die Widersprüchlichkeiten massgeblich. Sowohl Prospektzusatz als auch Verkaufsprospekt sollten aufmerksam und vollständig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Zum Datum der vorliegenden Ergänzung weist die Gesellschaft kein ausstehendes oder gebildetes, aber nicht ausgegebenes Fremdkapital (einschliesslich Laufzeitkredite) und auch keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen oder andere Kreditaufnahmen oder Verpflichtungen in Form von Krediten auf, einschliesslich Kontokorrentkrediten, Akzeptverbindlichkeiten oder Akzeptakkreditiven, Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasings, Ratenkaufverträgen, Bürgschaften oder sonstige Eventualverbindlichkeiten.

Ausgabe der vorliegenden Ergänzung und Verkaufsbeschränkungen

Die Ausgabe der vorliegenden Ergänzung ist nur zusammen mit einem Exemplar des Verkaufsprospekts, des letzten Jahresberichts und des geprüften Abschlusses der Gesellschaft und des Fonds (ausser der Verkaufsprospekt wurde bereits bezogen) bzw. zusammen mit einem Exemplar des jüngsten Halbjahresberichts und ungeprüften Abschlusses, falls diese bereits nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurden, zulässig. Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Erwerb der Aktien können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Wenn Sie ein Exemplar des Prospektzusatzes und/oder des Verkaufsprospektes erhalten, dürfen Sie diese(s) Dokument(e) nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung von Aktien auffassen, es sei denn, derartige Angebote, Einladungen oder Aufforderungen können in der jeweiligen Rechtsordnung auf legalem Wege getätigt werden, ohne dass eine Eintragung vorgenommen oder eine sonstige rechtliche Voraussetzung erfüllt werden muss, mit Ausnahme derer, welche die Gesellschaft bereits erfüllt hat. Falls Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien nutzen wollen, sind Sie verpflichtet, sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung zu informieren und diese

einzuhalten. Sie müssen sich insbesondere über die rechtlichen Bedingungen dieser Möglichkeit sowie etwaige anwendbare Devisenkontrollauflagen und Steuern im Land Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes informieren.

Begriffsbestimmungen

Im Verkaufsprospekt definierte Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in dieser Ergänzung dieselbe Bedeutung, sofern in dieser Ergänzung nicht anderweitig angegeben.

BEDINGUNGEN DER ANTEILE, DIE EINE BETEILIGUNG AM FONDS BEGRÜNDEN

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, die Rendite des Referenzindex (d. h. des UBS Bloomberg CMCI Ex-Agriculture Ex-Livestock Capped Index Total Return) zu erwirtschaften.

Der Fonds wird die Wertentwicklung des Referenzindex oder Währungsindex abzüglich Gebühren und Aufwendungen an jedem Handelstag den Erträgen zuführen.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt die Gesellschaft für den Fonds alle oder wesentliche Teile der Nettoerträge aus der Ausgabe der Anteile gemäss der im Folgenden beschriebenen Weise anzulegen:

- (i) Swaps (jeder Swap ist eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft im Namen des Fonds und einer Genehmigten Gegenpartei gemäss einer Mastervereinbarung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der International Swaps and Derivatives Association), wobei diese Swaps besicherte, nicht besicherte oder Total Return Swaps (wie unten im Abschnitt „**Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten – Swaps**“ näher beschrieben) (die „**Swaps**“) sein können. Durch diese Swaps wird ein indirektes Engagement im Referenzindex/Währungsindex eingegangen (siehe ausführliche Erläuterung unter „**Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten – Swaps**“ weiter unten) und
- (ii) ein Portfolio aus Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Zu diesen können (ohne Einschränkung) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere wie Staats- und Unternehmensanleihen (mit oder ohne Rating), Geldmarktinstrumente, zinsvariable Instrumente, wandelbare Wertpapiere und Commercial Paper und/oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich weiterer Fonds der Gesellschaft, zählen. Alle vorgenannten Wertpapiere und Vermögenswerte können von einem Mitglied des Konzerns UBS AG ausgegeben oder eingerichtet werden. Investiert der Fonds in derartige Wertpapiere und/oder sonstige zulässige Vermögenswerte, so schliesst der Fonds einen nicht besicherten oder Total Return Swap ab, um die Kursentwicklung dieser Wertpapiere und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerte und den dabei erzielten Ertrag gegen den Wertzuwachs des Referenzindex zu tauschen. In diesem Fall ist der Fonds weder einem Markt- noch einem Kreditrisiko gegenüber den oben genannten Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten ausgesetzt, ausser es kommt zu einem Ausfall der Genehmigten Gegenpartei der Swaps.

Die Aktien, aktienähnlichen Wertpapiere, Swaps, sonstigen zulässigen Vermögenswerte, die unter (ii) oben aufgeführt sind, jegliche zusätzlichen Barmittel und Instrumente des Fonds (die Anlagezwecken oder der effizienten Portfolioverwaltung dienen) bilden für die Zwecke des Verkaufsprospekts das „**Fondsvermögen**“. Soweit der Fonds einen Teil der Nettoerlöse einer Emission von Aktien auf die in Abschnitt (ii) oben festgelegte Weise anlegt, investiert der Fonds nicht mehr als 15 % in die in Abschnitt (ii) oben genannten festverzinslichen Wertpapiere. Alle Instrumente, mit Ausnahme von „ausserbörslich gehandelten“ Derivaten („**OTCs**“), müssen an den in Anhang II des Verkaufsprospekts angegebenen Börsen und Märkten notiert sein und/oder gehandelt werden.

Der Fonds kann unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen seiner Aktionäre von Zeit zu Zeit beschliessen, ganz oder teilweise von einer der oben beschriebenen Vorgehensweisen zu einer anderen Vorgehensweise zu wechseln.

Weitere sachdienliche Informationen zur Anlagepolitik des Fonds sind dem Hauptteil des Verkaufsprospektes zu entnehmen, wo sie unter „**Anlageziele und –politik**“ und „**Anlagebeschränkungen**“ aufgeführt sind.

Indexnachbildung

Der Fonds geht durch Anlagen in einen oder mehrere Swaps ein Engagement im Referenzindex ein. Es ist nicht beabsichtigt, dass der Fonds direkt in die Komponenten des Referenzindex investiert, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Der Fonds (und die Anleger des Fonds) gehen ein Engagement in Bezug auf die volle Performance des Referenzindex ein.

Um das Währungsrisiko zu reduzieren, investieren die abgesicherten Aktienklassen in Swaps, die ein Engagement in eine gegen das Währungsrisiko abgesicherte Version des Referenzindex eingehen (einzeln „**Währungsindex**“ und zusammen „**Währungsindizes**“). Ziel der Währungsabsicherung ist es, das Währungsrisiko der Aktienklasse gegenüber der Währung des Referenzindex zu begrenzen (wenn auch nicht zu beseitigen). Das Engagement in einem Währungsindex soll auf der Ebene der Aktienklasse den Gewinn oder Verlust aus dem Fremdwährungsengagement begrenzen. Dies wird dadurch erreicht, dass die Währungsindizes anders als der Fonds selbst monatlich rollierende Devisenterminkontrakte verwenden.

Nähere Informationen über Währungsindizes entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „**Allgemeine Beschreibung des Referenzindex**“.

Der Fonds kann durch die Anlagen in Swaps einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein – weitere Informationen sind im nachstehenden Abschnitt „Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten – Swaps“ und in Abschnitt 6 „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Höhe des Tracking Errors nach Gebühren und Transaktionskosten wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich bis zu 0,04 % p. a. betragen.

Der Jahresbericht des Fonds, der auf der Website zu finden ist, enthält folgende Informationen:

- a) die Höhe des realisierten Tracking Errors für das Jahr, d. h. die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des Fonds und der Rendite des Referenzindex;
- b) eine Erklärung für die Abweichung zwischen dem erwarteten und realisierten Tracking Error für das Jahr;
- c) die jährliche Tracking-Differenz für das Jahr, d. h. die Differenz zwischen der Wertentwicklung des Fonds und des Referenzindex und
- d) eine Erklärung für die jährliche Tracking-Differenz, einschliesslich der Auswirkungen von Transaktionskosten, Gebühren und Aufwendungen auf die Wertentwicklung des Fonds.

Strategie der Portfoliotransparenz

Im Rahmen der Transparenzpolitik des Fonds hinsichtlich der Zusammenstellung des Portfolios und sämtlicher erhaltener Sicherheiten in Verbindung mit den Swaps werden tagtäglich Informationen auf Ebene der einzelnen Positionen offengelegt. Die Informationen werden auf der Website veröffentlicht.

Die Vermögenswerte, in die der Fonds zur Erreichung der Anlageziele investiert, werden im Abschnitt „Anlagepolitik“ dargelegt. Einzelheiten über die Zusammenstellung des Fondsvermögens sind auf der Website zu finden.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten – Swaps

Der Fonds kann mit einem Mitglied des Konzerns UBS AG oder einer sonstigen zugelassenen Gegenpartei (die „**Genehmigte Gegenpartei**“) Swap-Vereinbarungen abschliessen, denen zufolge der Fonds berechtigt ist, von der Genehmigten Gegenpartei die Erträge der Bestandteile des Referenzindex zu beanspruchen, die ein Engagement im Referenzindex bieten, und zwar im Tausch gegen die an die Genehmigte Gegenpartei zu leistende Zahlung (i) von bestimmten oder allen Nettoerlösen aus einer Ausgabe von Aktien, wenn der Swap besichert ist; (ii) von Beträgen im Zusammenhang mit dem Ertrag bestimmter oder aller Aktien und sonstiger zulässiger Vermögenswerte des Fonds gemäss obiger Auflistung unter (ii), wenn der Swap nicht besichert ist, und (iii) von einem zwischen den Parteien festgelegten Satz im Tausch gegen den Erlös bestimmter oder aller Aktien und sonstiger zulässiger Vermögenswerte im Besitz des Fonds gemäss obiger Auflistung unter (ii), sofern der Swap ein Total Return Swap ist.

Der Fonds wird sein Risikoengagement in vollständig besicherten Swaps („**Fully Funded Swaps**“) auf 10 % seines Nettovermögens begrenzen. Vollständig besicherte Swaps sind Swapverträge, bei denen ein Fonds einen Barbetrag zur vollständigen Bezahlung des Swapwerts an die Gegenpartei überträgt. Im Gegenzug hat der Fonds Anspruch auf den Erhalt der Wertentwicklung der betreffenden Anlagestrategie gemäss den Bedingungen der Swap-Vereinbarung. Die Gegenpartei überträgt in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften Sicherheiten auf den Fonds, um das mit dem Abschluss des Swapvertrags verbundene Kreditrisiko gegenüber der Gegenpartei zu mindern. Vollständig besicherte Swaps dienen dazu, die Liquidität des Fonds zu erhöhen.

Die Genehmigte Gegenpartei der Swaps und die Gesellschaft im Namen des Fonds haben 2002 ein International Swaps and Derivatives Association Master Agreement (einschliesslich zugehöriger Zusatzabkommen, Anhänge oder Fälligkeitspläne) („**ISDA Master Agreement**“) abgeschlossen und werden jede einzelne Swap-Transaktion bestätigen. Diese Bestätigungen können vor oder nach jeder betreffenden Transaktion erfolgen, auch elektronisch.

Die Swaps werden stets entsprechend den Vorgaben des Verkaufsprospekts bewertet. Die Bewertung der Swaps spiegelt das Verhältnis von der Wertentwicklung des Referenzindex zu den Fondsbeständen an Wertpapieren und/oder anderen Vermögenswerten des Fonds wider, auf die im Rahmen der Swaps Bezug genommen wird. Je nach Wert der Swaps wird der Fonds Zahlungen an die Genehmigte Gegenpartei leisten müssen oder Zahlungen erhalten. Hat der Fonds eine Zahlung an die Genehmigte Gegenpartei zu leisten, erfolgt diese Zahlung aus dem Ertrag und gegebenenfalls dem Verkauf von bestimmten oder allen Wertpapieren und/oder sonstigen Vermögenswerten des Fonds, in denen der Fonds angelegt hat.

Wie in Abschnitt 5 des Verkaufsprospekts erläutert, wird die Gesellschaft gewährleisten, dass das Kontrahentenrisiko bei Swaps niemals über den in den Verordnungen und von der Zentralbank vorgegebenen Obergrenzen liegt. Dementsprechend wird die Gesellschaft das Gegenparteirisiko erforderlichenfalls reduzieren, indem sie in Einklang mit den Anlagebeschränkungen im Namen des Fonds von der Genehmigten Gegenpartei gemäss den Bedingungen des ISDA Master Agreement die Stellung geeigneter Sicherheiten an die Gesellschaft (oder eine andere von der Zentralbank genehmigte Stelle) verlangt. Alternativ kann die Gesellschaft das Risiko eines Ausfalls der Genehmigten Gegenpartei mindern, indem sie die Genehmigte Gegenpartei dazu bewegt, die Swap-Vereinbarungen anzupassen oder umgekehrt. Dies kann zu einer entsprechenden Zahlung des Fonds an die Genehmigte Gegenpartei führen.

Die Swaps können von jeder Partei zu jedem Zeitpunkt oder bei Eintreten bestimmter Ereignisse im Zusammenhang mit dem Fonds oder der Genehmigten Gegenpartei gekündigt werden, unter anderem im Falle eines Ausfalls (wie etwa Zahlungsverzug, Vertragsbruch oder Insolvenz) oder im Auflösungsfalle (für den keine der Parteien verantwortlich ist, z. B. gesetzeswidrige Handlungen oder Änderung der Steuergesetze oder Buchhaltungsvorschriften), woraufhin die nicht in Verzug geratene bzw. nicht betroffene Partei befugt ist, den Endwert der Swaps zu berechnen, wobei die branchenüblichen Standards des ISDA Master Agreement Anwendung finden. Der Fonds kann daraufhin neue Swaps abschliessen (sofern die Verwaltungsratsmitglieder nicht zu dem Schluss kommen, dass davon abzuraten ist) oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verkaufsprospekts geschlossen werden, wenn die Verwaltungsratsmitglieder feststellen, dass es keinen gangbaren Weg gibt, um das Anlageziel zu erreichen.

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann (ausschliesslich zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung) Wertpapierleih- und/oder Pensionsgeschäfte mit Finanzinstituten (einschliesslich Mitgliedern des Konzerns UBS AG als Wertpapierleiher oder Gegenpartei des Pensionsgeschäftes) abschliessen, die zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion ein gemäss dem Reglement zulässiges Mindestkreditrating aufweisen oder die nach Einschätzung des Fonds implizit mindestens ein solches Rating-Niveau besitzen (eine „**Gegenpartei**“). Jedes Wertpapierleih- und Pensionsgeschäft unterliegt den Bedingungen, Beschränkungen und Anforderungen der Zentralbank und den Bestimmungen des Verkaufsprospekts. Im Rahmen dieser Transaktionen werden Sicherheiten zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Vertragspartner verlagert, um das Risiko der Gegenpartei zu mindern.

Anleger sollten auch die Informationen in den Abschnitten „Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte“ und „Richtlinien zu Sicherheiten“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts beachten.

Die Gesellschaft hat im Namen des Fonds bei der Zentralbank ihre Risikomanagementrichtlinien hinterlegt, anhand derer sie die verschiedenen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten genau abschätzen, überwachen und verwalten kann. Die Gesellschaft stellt den Aktionären auf Anfrage zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit den angewandten Risikomanagementverfahren, einschliesslich der geltenden Anlagegrenzen und aktuellen Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien zur Verfügung.

Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wendet die Gesellschaft den Commitment-Ansatz an. Das maximale Engagement des Fonds im Referenzindex ist auf 100 % des Nettoinventarwerts beschränkt.

Effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft kann auch (im Sinne eines effizienten Portfolio- und Cash-Management und nicht zu Anlagezwecken) in Bareinlagen, Geldmarktinstrumente, OTC-Optionen und Anteile von OGAW-regulierten Geldmarktfonds investieren.

Weitere Informationen über eine effiziente Portfolioverwaltung sind im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter der Überschrift „Einsatz derivativer Finanzinstrumente und effiziente Portfolioverwaltung“ zu finden.

Anlagebeschränkungen

Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Verkaufsprospekt unter „**Anlagebeschränkungen**“ aufgeführt sind, für den Fonds gelten. Des Weiteren gelten folgende Anlagebeschränkungen für den Fonds:

der Fonds darf nicht in einem Fonds der Gesellschaft anlegen, der selbst über Aktien eines anderen Fonds der Gesellschaft verfügt; und

mindestens 80 % des Werts des Fonds sind in Aktien zu investieren, bei denen es sich um keine Aktien von Investmentfonds handelt und die auf einem „regulierten Markt“ gemäss der Definition in Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden.

Störungen

Für den Fonds gelten die folgenden Störungen zusätzlich zu den im Verkaufsprospekt aufgeführten Störungen:

- (i) Der Indexanbieter nimmt Anpassungen oder Änderungen an der Berechnung des Referenzindex vor;
- (ii) die Genehmigte Gegenpartei wird:
 - (a) davon abgehalten, dabei behindert oder darin beeinträchtigt, im Zusammenhang mit der Einrichtung, Aufrechterhaltung, Anpassung oder Beendigung von Transaktionen zur vollständigen Absicherung ihres Risikos in Bezug auf den Referenzindex eine oder mehrere ihrer Aktivitäten in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise durchzuführen; und/oder
 - (b) davon abgehalten, dabei behindert oder darin beeinträchtigt, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise zu erfüllen,und zwar jeweils gemäss den Bedingungen der betreffenden Swaps, sodass die Genehmigte Gegenpartei oder die Berechnungsstelle (soweit zutreffend) entscheidet:
 - I. die Bedingungen der Swaps anzupassen; und/oder
 - II. die Zahlung an den Fonds gemäss den Bedingungen der Swaps aufzuschieben; und/oder
 - III. die Swaps zu kündigen;
- (iii) der Indexanbieter berechnet den Stand des Referenzindex nicht oder verspätet, teilt ihn nicht oder verspätet mit und/oder veröffentlicht ihn nicht oder verspätet.

Auswirkungen von Störungen

Gemäss der weiteren Beschreibung im Verkaufsprospekt und wie oben angegeben bestehen beim Auftreten von Störungen, einschliesslich Indexstörungen oder -anpassungen (und ohne Beschränkung auf die persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder) folgende Optionen: (i) Die Genehmigte Gegenpartei (in der Funktion als Berechnungsstelle oder anderweitig) kann entweder (a) einen oder mehrere der betreffenden Swaps kündigen oder (b) Anpassungen an den Fristen oder der Bewertung der betreffenden Swaps und anderen derivativen Finanzinstrumenten vornehmen, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen, was Auswirkungen auf den Nettoinventarwert haben kann; (ii) die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Aktien zeitweilig aussetzen und/oder (iii) die Verwaltungsratsmitglieder können unter bestimmten Umständen den Fonds schliessen.

Leverage

Der Fonds wird nicht gehebelt. Das Marktrisiko des Fonds in Verbindung mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wird nach dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank gemessen.

Kreditaufnahmen

Im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen des Verkaufsprospektes im Abschnitt „**Kreditaufnahme- und Kreditvergabefähigkeit**“ kann die Gesellschaft im Namen des Fonds vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds aufnehmen. Diese Kreditaufnahmen dürfen nur zur kurzfristigen Liquiditätsdeckung für die Rücknahme von Aktien verwendet werden.

Dividendenpolitik

Der Fonds sieht keine Dividendenausschüttung vor. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch nach freiem Ermessen die Ausschüttung von Dividenden für eine Aktienklasse beschliessen, was den Aktionären entsprechend mitgeteilt wird. Die Ausschüttung von Dividenden durch den Fonds erfolgt gemäss der im Verkaufsprospekt erläuterten Dividendenpolitik.

Die Dividendenausschüttungen können gleich null sein. Es besteht keine Garantie, dass Dividenden festgesetzt werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass die (etwaige) Ausschüttung einer Dividende den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse entsprechend mindert.

Beschränkter Rückgriff

Ein Aktionär ist lediglich berechtigt, das Fondsvermögen heranzuziehen, das die gesamten Zahlungen im Zusammenhang mit seinen Aktien betrifft. Falls das realisierte Nettovermögen des Fonds nicht ausreicht, um die fälligen Zahlungen für die Aktien zu leisten, kann der Aktionär weder weitere Anrechte auf Zahlungen für diese Aktien geltend machen, noch hat er Anspruch bzw. Zugriff auf das Vermögen anderer Fonds oder sonstiges Vermögen der Gesellschaft.

Börsenzulassung

Die Zulassung der ausgegebenen und zur Ausgabe zur Verfügung stehenden Aktien wird bei den Börsen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann („**Relevante Börsen**“), beantragt, damit diese an jeder Relevanten Börse in die amtliche Kursnotierung aufgenommen und zum Handel zugelassen werden. Die vorliegende Ergänzung und der Verkaufsprospekt enthalten detaillierte Angaben zur Aufnahme der Aktien in das amtliche Kursblatt und zur Handelszulassung der Aktien am Hauptmarkt der einzelnen Relevanten Börsen.

Börsengehandelter Fonds

Der Fonds ist ein börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Fund, kurz „**ETF**“). Die Aktien des Fonds (soweit sie an den Relevanten Börsen notiert sind) sind unter den Anlegern voll übertragbar. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von öffentlichen und institutionellen Anlegern am Sekundärmarkt wie die Stammaktien einer börsennotierten Handelsgesellschaft gekauft und verkauft werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft können mitunter neue Anteilsklassen einrichten, sofern die Auflegung dieser neuen Anteilsklassen der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von ihr genehmigt wurde. Es wird nicht für jede einzelne Anteilsklasse ein gesonderter Vermögenspool unterhalten.

Allgemeine Informationen zum Fonds

Art	Offen
Basiswährung	US-Dollar („ USD “)
Geschäftstag	Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem (i) (A) die Banken in Dublin, London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und (B) an dem der Referenzindex vom Indexanbieter veröffentlicht wird, oder (i) ein sonstiger Tag oder sonstige Tage, wie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt. Um Missverständnissen vorzubeugen, gibt es in regelmässigen Abständen mindestens zwei Handelstage pro Monat.
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handelsschluss	13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am jeweiligen Handelstag.
Mindestfondsvermögen	100 Millionen USD
Bewertungszeitpunkt	22:30 Uhr (Ortszeit Dublin) am jeweiligen Handelstag.
Valutatag	Bis zu drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag.
Mindestbeteiligung	1 Anteil
Mindestzeichnungsbetrag	100 000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag. Die Anleger werden über jede Änderung des Mindestzeichnungsbetrags/Korbs informiert.
Mindestrücknahmebetrag	100 000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag. Die Anleger werden über jede Änderung des Mindestrücknahmebetrags/Korbs informiert.
Website	www.ubs.com/ETF – Die Website enthält Informationen zu Fondsvermögen und iNIW des Fonds.

Beschreibung der Anteile

Anteilsklassen

Aktienklasse*	„(USD) A-acc“	**„(in EUR abgesichert) A-acc“	*„(in CHF abgesichert) A-acc“	**„(in GBP abgesichert) A-acc“	**„(in HKD abgesichert) A-acc“	**„(in SGD abgesichert) A-acc“	**„(in JPY abgesichert) A-acc“	**„(in SEK abgesichert) A-acc“
Erstausgabepreis	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	HKD 1 000	SGD 100	JPY 1 000	SEK 1 000

* Gemeinsam die Aktienklassen „A-acc“

** Jede abgesicherte Aktienklasse ist über den jeweiligen Währungsindex gegen Währungsrisiken abgesichert. Die Wertentwicklung von nicht abgesicherten Aktienklassen kann u. a. aufgrund der Kosten für die Währungsabsicherung von der Wertentwicklung der auf die Basiswährung lautenden Aktienklassen abweichen.

Erstausgabezeitraum

Die Aktienklasse A-acc (in CHF abgesichert), die Aktienklasse A-acc (in EUR abgesichert), die Aktienklasse A-acc (in GBP abgesichert) und die Aktienklasse (USD) A-acc wurden aufgelegt, und Aktien dieser Aktienklassen sind an jedem Handelstag zu dem dann geltenden Nettoinventarwert je Aktie erhältlich.

Die übrigen Aktienklassen sind noch nicht aufgelegt worden, und Aktien dieser Aktienklassen sind zum jeweiligen Erstausgabepreis erhältlich, der während des Erstausgabezeitraums vom 13. Dezember 2018 bis zum 12. Juni 2019 bzw. zu abweichenden Terminen, den die Verwaltungsratsmitglieder festlegen, gilt.

Gebühren und Aufwendungen

Die folgenden Gebühren entstehen den Aktionären je Aktie (und nicht der Gesellschaft im Namen des Fonds, weshalb dies keine Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der betreffenden Aktienklasse des Fonds hat):

Anteilsklasse	„A-acc“
Umtauschgebühr	Bis zu 3 %
Primärmarkttransaktionskosten***	Bis zu 1 %

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen, falls die vom Aktionär gezeichneten oder zurückgegebenen Anteile mindestens dem Mindestrücknahmebetrag/Korb oder einem Mehrfachen davon entsprechen, oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf die Primärmarkttransaktionskosten verzichten.

Zusätzlich und im Unterschied zu den Umtauschgebühren sowie Primärmarkttransaktionskosten, die vom erhaltenen Anlagebetrag eines Anlegers bzw. von dem an den Anleger zu zahlenden Rücknahmeerlös abgezogen oder dazu verwendet werden, die Aktien der Neuen Klasse (gegebenenfalls) zu erwerben, fallen die folgenden Gebühren und Aufwendungen für die Gesellschaft im Auftrag des Fonds an und haben Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Fonds:

Anteilsklasse	„A-acc“
Pauschale Verwaltungskommissionen	maximal 0,37 % p. a.

Die Gebühren in Verbindung mit der Auflegung und Genehmigung des Fonds hat der Fondspromoter zu begleichen.

Der vorliegende Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ muss in Verbindung mit den Abschnitten „Gebühren und Aufwendungen“ und „Ausgabe- und Rücknahmepreise / Nettoinventarwertberechnung / Bewertung von Vermögenswerten“ des Verkaufsprospektes gelesen werden.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES REFERENZINDEX

Der Referenzindex ist der UBS Bloomberg CMCI Ex-Agriculture Ex-Livestock Capped Index Total Return („**der Referenzindex**“). Der Referenzindex wird unten näher beschrieben, doch spiegelt eine solche Beschreibung nur einen Auszug der verfügbaren Informationen wider und weder die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, die UBS AG, Bloomberg Finance L.P. (die UBS AG und Bloomberg Finance L.P. zusammen und/oder jeder andere nachfolgende Sponsor des Referenzindex, der „**Indexanbieter**“) noch der Anlageverwalter haften für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen.

Der Referenzindex wurde entwickelt, um Anlegern einen Rohstoffindex zu bieten, der die verschiedenen Fälligkeiten der an den Rohstoffmärkten verfügbaren Terminkontrakte auf Rohstoffe berücksichtigt, dabei jedoch ein Engagement in die beiden Rohstoffkategorien Agrar- und Viehwirtschaft ausschliesst. Rohstoffindizes waren ursprünglich auf solche beschränkt, die einen Index auf Basis kurzfristiger Terminkontrakte auf Rohstoffe boten, während der Referenzindex den Aufbau von Rohstoffengagements in verschiedenen Laufzeitsegmenten und bei den drei Rohstoffkategorien Energie, Industriemetalle und Edelmetalle ermöglicht. Der Referenzindex besteht aus 14 Komponenten aus diesen drei Rohstoffkategorien.

Bei einem Index mit einem Engagement in Rohstoffen wie dem Referenzindex, bei dem die Kategorien der Indexkomponenten stark korrelieren, sind eng zusammenhängende Kategorien als Unterkategorien desselben Rohstoffs zu betrachten (d. h. Bestandteile, die stark miteinander korrelieren, sind zur Berechnung des Engagements des Fonds so zu betrachten, als wären sie ein Bestandteil des jeweiligen Index). Der Referenzindex beinhaltet einen Bestandteil mit einer Gewichtung von mehr als 20 % und höchstens 35 % (unter Berücksichtigung einer hohen Korrelation zwischen bestimmten Bestandteilen des Referenzindex, sodass sie gemeinsam als ein Bestandteil gelten). Laut Reglement ist der Fonds berechtigt, sich in einem Bestandteil zu engagieren, der mehr als 20 % und höchstens 35 % des Referenzindex ausmacht, wenn dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

Zwar wurde der Referenzindex so konzipiert, dass er ein breit angelegtes Engagement in Rohstoffen als Anlageklasse innerhalb von drei Hauptgruppen (Energie, Industriemetalle und Edelmetalle) abbildet, doch sind die Komponenten Öl und Benzin innerhalb der Gruppe Energie hoch korreliert und besitzen in der Regel zusammen eine Gewichtung von mehr als 20 % und höchstens 35 % des Referenzindex. Diese hohe Gewichtung im Referenzindex ist zum Teil auf die wirtschaftliche Bedeutung der Energiegruppe und dieser Bestandteile, gemessen an ihrem jeweiligen Anteil am weltweiten Verbrauch, zurückzuführen. Um die wirtschaftliche Bedeutung der Komponenten Öl und Benzin innerhalb der Energiegruppe und innerhalb des Rohstoffsektors als Ganzes angemessen widerzuspiegeln, ist es erforderlich, dass der Referenzindex und folglich der Fonds eine Gewichtung von in der Regel mehr als 20 % bis höchstens 35 % in diesen hoch korrelierten Bestandteilen halten.

Der Referenzindex wird in USD berechnet und beinhaltet ein fiktives Engagement in Zinsen von auf USD lautenden Schatzwechseln mit einer Fälligkeit von drei Monaten. Der Referenzindex hat verschiedene Währungsindizes, insbesondere solche, die auf Euro, GBP, CHF, HKD, SGD, JPY und SEK lauten. Diese Währungsindizes verwenden Devisenterminkontrakte, um die jeweilige Währungsrendite zu realisieren. Währungsindizes sollen die Renditen des Referenzindex abbilden und gleichzeitig das Währungsrisiko, nicht jedoch das zugrunde liegende Rohstoffmarktrisiko, reduzieren. Durch den Einsatz dieser Strategie sollen die Währungsindizes das Risiko von Wechselkursschwankungen nach unten möglichst reduzieren, was jedoch zulasten potenzieller Währungsgewinne gehen kann.

Der Referenzindex wird monatlich im Hinblick auf seine Zielgewichtungen neu gewichtet.

Die Häufigkeit der Neugewichtung des Referenzindex hat keinen Einfluss auf die Transaktionskosten des Fonds, da nicht davon auszugehen ist, dass eine Neugewichtung eine häufigere Umschichtung im Fonds erfordern würde, als wenn der Referenzindex statisch wäre.

Der Referenzindex wird in USD (US-Dollar) berechnet.

Indexanbieter und Website

Der Referenzindex wird von Bloomberg Finance LP. („Indexverwalter“) über dessen interne Vorgänge verwaltet. Der Indexverwalter überwacht den Aufbau und Ablauf des administrativen Prozesses, einschliesslich aller bei der Erstellung und Verbreitung des Referenzindex involvierten Phasen und Prozesse. Die UBS AG („Indexeigentümer“) ist der alleinige Eigentümer der Rechte am geistigen Eigentum in Bezug auf den Referenzindex. Weitere Informationen über den Referenzindex und seine zugrunde liegenden Bestandteile finden Sie auf der Website <https://www.ubs.com/global/en/investment-bank/bloomberg-cmci/universe/composite-index/cmci-xal.html>.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Risikofaktoren

Im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospektes sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Aktien erläutert. Ausserdem werden die Aktionäre auf Folgendes hingewiesen:

- (a) Die Teilfonds der Gesellschaft sind gemäss irischem Recht getrennt und als solches steht das Vermögen eines Teilfonds in Irland nicht zur Begleichung der Schulden eines anderen Teilfonds zur Verfügung. Es sollte jedoch beachtet werden, dass die Gesellschaft eine Rechtseinheit darstellt, die in anderen Ländern, die eine solche Trennung möglicherweise nicht anerkennen, tätig sein kann oder für die in anderen Ländern Vermögenswerte gehalten oder gegen die in anderen Ländern Forderungen geltend gemacht werden dürfen. Es kann nicht garantiert werden, dass Gerichte ausserhalb Irlands die oben genannten Haftungsbeschränkungen anerkennen.
- (b) Beim Auftreten von Marktstörungen bzw. Indexstörungen oder -anpassungen (und ohne Beschränkung auf die persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder gemäss der weiteren Beschreibung im Verkaufsprospekt) bestehen folgende Optionen: (i) Es können Anpassungen vorgenommen werden, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen (einschliesslich Anpassungen des Referenzindex, der Berechnung des Indexstands des Referenzindex und/oder Änderungen der Bedingungen der derivativen Finanzinstrumente), die erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds haben können; (ii) die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien sowie die Zahlung von Rücknahmeerlösen gemäss den Bestimmungen des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ zeitweilig einstellen; und/oder (iii) die Verwaltungsratsmitglieder können den Fonds unter bestimmten im Verkaufsprospekt erläuterten Umständen schliessen.
- (c) Die im Rahmen der Swap-Vereinbarungen mit einer Gegenpartei zu zahlende Rendite ist dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt. Ausserdem übernimmt die Gegenpartei im Rahmen der Swaps im Allgemeinen die Funktion der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) und erfüllt diese Aufgaben gemäss dem ISDA Master Agreement und nimmt die Bestätigung für die entsprechenden Swaps vor. Aktionäre sollten beachten, dass sie nicht nur dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt sind, sondern auch mit Interessenkonflikten bei der Ausübung der Funktion der Berechnungsstelle durch die Gegenpartei rechnen müssen. Die Gegenpartei wird sich ernsthaft bemühen, solche Interessenkonflikte gerecht zu regeln (unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden Pflichten und Verpflichtungen) und zu gewährleisten, dass die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre gebührend berücksichtigt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder sind der Meinung, dass die Gegenpartei geeignet und in der Lage ist, als Berechnungsstelle zu fungieren. Bewertungen vonseiten der Gegenpartei in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle werden mindestens wöchentlich von einer von der Verwaltungsstelle benannten und von der Depotstelle bestätigten Stelle geprüft, die von der Gegenpartei unabhängig ist.
- (d) Der Fonds ist hoch dynamisch und kann in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Umfeld ein Wachstumspotenzial und eine Anlageperformance auf überdurchschnittlichem Niveau erreichen. Die Chancen auf das oben genannte durchschnittliche Wachstum können unter bestimmten Umständen zu aussergewöhnlich starken positiven und negativen Schwankungen des Nettoinventarwertes des Fonds führen.
- (e) Der Anlagewert und -ertrag und demzufolge der Wert und Ertrag der Aktien können sowohl steigen als auch fallen, woraufhin der Aktionär möglicherweise nicht den angelegten Betrag zurückerhält. Das Fondsrisiko hängt mit der Performance der Bestandteile des Referenzindexes zusammen, der wiederum den allgemeinen Marktbewegungen (negativ wie auch positiv) unterliegt.
- (f) Es kann nicht gewährleistet werden, dass es dem Referenzindex durchgängig bzw. überhaupt gelingt, eine positive Rendite zu erzielen. Der Indexanbieter gibt weder explizit noch implizit eine Zusage oder Gewährleistung, dass der Referenzindex zu einem beliebigen Zeitpunkt positive Renditen erwirtschaften wird.
- (g) Für den Fonds wurden Aktienklassen ausgegeben. Es können jederzeit ohne Zustimmung der dann bestehenden Aktionäre gemäss den Anforderungen der Zentralbank weitere Aktienklassen ausgegeben werden. Jede Aktienklasse, die für den Fonds ausgegeben wird, wird sich infolge von Währungsdifferenzen und unterschiedlicher Gebühren (soweit anwendbar) unterschiedlich entwickeln. Die Gesellschaft im Namen des Fonds wird Swaps abschliessen, mit denen die für die Aktien der

jeweiligen Aktienklassen zu zahlenden Cashflows generiert werden sollen. Bei den einzelnen Aktienklassen gibt es keine rechtliche Trennung zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und es wird für die einzelnen Aktienklassen kein getrenntes Vermögensportfolio unterhalten.

- (h) Die Gesellschaft schliesst im Namen des Fonds für jede Klasse ein separates derivatives Finanzinstrument ab. Jedes derivative Finanzinstrument unterliegt ähnlichen Bedingungen, mit der Ausnahme, dass jedes derivative Finanzinstrument die Rendite in der Denominierungswährung der jeweiligen Aktienklasse ausweist, auf die es sich bezieht.
- (i) Aktienklassen, die auf andere Währungen als USD lauten, unterliegen in Bezug auf ihre Währung dem Währungsindex des Referenzindex. Folglich können Renditen von Aktienklassen, die auf die Basiswährung lauten, von solchen andere Aktienklassen, die nicht auf die Basiswährung lauten, abweichen, etwa aufgrund von Währungsabsicherungskosten.
- (j) Die Verwendung des Referenzindex durch den Fonds wurde vom Indexanbieter lizenziert. Falls die Lizenz zu irgendeinem Zeitpunkt widerrufen wird oder der Referenzindex in anderer Weise nicht mehr verfügbar, zuverlässig, genau oder repräsentativ ist, kann der Verwaltungsrat des Fonds den Fonds nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Gründungsurkunde und der Satzung schliessen.
- (k) Der Fonds ist den mit dem Referenzindex verbundenen Risiken ausgesetzt, der dem ISDA Master Agreement zugrunde liegt. Der Fonds ist daher den mit Anlagen an den Rohstoffmärkten verbundenen Risiken ausgesetzt.
- (l) Bei einigen Märkten, an denen der Fonds Derivattransaktionen durchführen kann, handelt es sich um ausserbörsliche Märkte bzw. „Interdealer-Märkte“, die unter Umständen illiquide sind und deren Spreads bisweilen grösser sind als die von börsengehandelten Derivaten. Die Teilnehmer an solchen Märkten unterliegen im Gegensatz zu Börsenteilnehmern in der Regel keiner Bonitätsprüfung oder behördlichen Aufsicht. Dadurch ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei eine Transaktion aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen nicht gemäss den dafür geltenden Bestimmungen abschliesst. Darüber hinaus können Verzögerungen bei der Abwicklung des Geschäfts aus Streitigkeiten über die Bedingungen des Vertrages (ob nach Treu und Glauben oder nicht) resultieren, da solche Märkte im Gegensatz zu Börsen unter Umständen über keine festen Regeln und Vorgehensweisen für eine zügige Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Marktteilnehmern verfügen. Aufgrund dieser Faktoren kann der Fonds Verluste erleiden, wenn etwa bei der Ausführung von Ersatztransaktionen widrige Marktbedingungen herrschen.
- (m) Während die Gesellschaft berechtigt ist, den Referenzindex in Verbindung mit dem Fonds gemäss den Lizenzbedingungen für den Referenzindex zu verwenden und darauf Bezug zu nehmen, können im Falle einer Beendigung der Lizenz, einer Schliessung des Fonds oder bei Eintreten einer anderen Indexstörung oder -anpassung, nach entsprechender Verhandlung mit einer jeden Genehmigten Gegenpartei Änderungen an den Bedingungen der Swaps vorgenommen werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen; dies beinhaltet auch Anpassungen des Referenzindex oder die Berechnung des Indexstands des Referenzindex, was einen erheblichen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben kann.
- (n) Vorbehaltlich bestimmter vordefinierter Parameter ist es möglich, dass die verwendete Methodik zur Berechnung des Referenzindex oder die Formeln, welche dem Referenzindex zugrunde liegen, sich ändern, was zu einer verminderten Performance des Referenzindex führen kann. In diesem Sinne könnten sich Aspekte des Referenzindex in Zukunft ändern, einschliesslich der Methode und externer Datenquellen. Sämtliche Änderungen können ohne Berücksichtigung der Interessen von Inhabern von Produkten erfolgen, die mit dem Referenzindex verknüpft sind. Darüber hinaus steht es dem Indexanbieter, der den Referenzindex erstellt hat, jederzeit frei, den Referenzindex dauerhaft einzustellen. Eine solche Einstellung ist mitunter mit wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf damit zusammenhängende Investitionen oder Transaktionen verbunden.
- (o) Der Fonds ist durch seine Verwendung des Total Return Index Zinssatzrisiken ausgesetzt. Diese Zinssätze können negativ oder positiv sein und die Rendite des Fonds folglich negativ oder positiv beeinflussen.

Anleger sollten ferner den Verkaufsprospekt konsultieren, um weitere Informationen über Risiken zu erhalten.

Verschiedenes

Zum Datum dieser Ergänzung war die Gesellschaft Herausgeber der folgenden Fonds:

HFRX GLOBAL HEDGE FUND INDEX SF UCITS ETF
BLOOMBERG COMMODITY INDEX SF UCITS ETF

CMCI COMPOSITE SF UCITS ETF
MSCI USA SF UCITS ETF
S&P 500 SF UCITS ETF
MSCI EMERGING MARKETS SF UCITS ETF
MSCI AC ASIA EX JAPAN SF UCITS ETF
MSCI ACWI SF UCITS ETF
CMCI EX-AGRICULTURE SF UCITS ETF
BLOOMBERG COMMODITY CMCI SF UCITS ETF

Haftungsausschluss

BLOOMBERG und BLOOMBERG INDICES sind Waren- oder Dienstleistungszeichen von Bloomberg Finance L.P. Bloomberg Finance L.P. und seine verbundenen Unternehmen (gemeinsam „Bloomberg“) bzw. die Lizenzgeber von Bloomberg besitzen alle Eigentumsrechte an den BLOOMBERG INDICES. Bloomberg übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Daten oder Informationen in Verbindung mit den BLOOMBERG INDICES. Bloomberg macht keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen in Bezug auf die BLOOMBERG INDICES, sich darauf beziehende Daten oder Werte oder daraus erzielte Ergebnisse und lehnt ausdrücklich jegliche diesbezügliche Zusicherung im Hinblick auf die allgemeine Gebrauchstauglichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck ab. Es ist nicht möglich, direkt in einen Index zu investieren. Bei Simulationen handelt es sich um keine tatsächlichen Wertentwicklungen. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind kein Indikator für zukünftige Ergebnisse. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen Bloomberg, seine Lizenzgeber und ihre jeweiligen Arbeitnehmer, Auftragnehmer, Bevollmächtigten, Lieferanten und Verkäufer keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden – ob direkte oder indirekte Schäden, Folgeschäden, Nebenschäden, Strafschadenersatz oder anderweitig – die sich in Verbindung mit den BLOOMBERG INDICES oder sämtlichen diesbezüglichen Daten oder Werten ergeben, unabhängig davon, ob diese aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus anderem Grund entstehen. Das vorliegende Dokument stellt keine Beratung zu Finanzprodukten dar, sondern vielmehr Sachinformationen bereit. Nichts in den BLOOMBERG INDICES begründet ein Angebot von Finanzinstrumenten, eine Anlageberatung oder eine Anlageempfehlung (d. h. Empfehlungen zum „Kaufen“, „Verkaufen“, „Halten“ oder zum Abschliessen oder nicht Abschliessen sonstiger Transaktionen, die eine spezifische Beteiligung bzw. spezifische Beteiligungen involvieren) von Bloomberg oder seinen verbundenen Unternehmen noch eine Empfehlung für eine Anlage oder andere Strategie von Bloomberg oder seinen verbundenen Unternehmen. Die Daten und sonstigen über die BLOOMBERG INDICES verfügbaren Informationen sollten nicht als ausreichende Informationen betrachtet werden, auf deren Grundlage eine Anlageentscheidung getroffen wird. Alle von den BLOOMBERG INDICES bereitgestellten Informationen sind unpersönlich und nicht auf die Bedürfnisse von Personen, Unternehmen oder Personengruppen zugeschnitten. Bloomberg und seine verbundenen Unternehmen äussern sich weder über den zukünftigen oder erwarteten Wert eines Wertpapiers oder sonstigen Beteiligung noch befürworten oder empfehlen sie ausdrücklich oder stillschweigend eine Anlagestrategie welcher Art auch immer. Bevor Kunden Anlageentscheidungen treffen, sollten sie das Einholen einer unabhängigen Beratung in Erwägung ziehen. © 2016 Bloomberg Finance L.P. Alle Rechte vorbehalten. Das vorliegende Dokument und dessen Inhalte dürfen ohne vorherige Zustimmung von Bloomberg nicht weitergeleitet oder weitervertrieben werden. Die vorliegende Ergänzung wurde von Bloomberg Finance nicht geprüft. Diese Ergänzung ist zusammen mit dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Produkts zu lesen.

Bloomberg Commodity CMCI SF UCITS ETF

Ergänzung zum Verkaufsprospekt

Die vorliegende Ergänzung enthält Informationen in Bezug auf den **Bloomberg Commodity CMCI SF UCITS ETF** (der „**Fonds**“), einen Subfonds von UBS ETFs plc (die „**Gesellschaft**“), einer offenen Anlagegesellschaft mit variablem Kapital, die in Form eines Umbrella-Fonds nach irischem Recht eingetragen und von der Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) mit Sitz in New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, Irland, zugelassen wurde.

Die vorliegende Ergänzung bildet einen Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 12. Dezember 2018 in seiner jeweils aktualisierten, ergänzten oder geänderten Fassung (der „**Verkaufsprospekt**“) und ist in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt zu lesen und darf nur in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt ausgegeben werden (sofern der Verkaufsprospekt nicht bereits bezogen wurde).

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. BEVOR SIE AKTIEN ERWERBEN, DIE EINE BETEILIGUNG AN DEM IN DIESER ERGÄNZUNG BESCHRIEBENEN FONDS BEGRÜNDEN, SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE ART EINER SOLCHEN ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE GENAU VERSTEHEN. FALLS SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESER ERGÄNZUNG HABEN, SOLLTEN SIE SICH VON EINEM GEEIGNETEN EXPERTEN FACHMÄNNISCH BERATEN LASSEN.

Grossgeschriebene Begriffe haben in der vorliegenden Ergänzung die Bedeutung, die ihnen gemäss den Definitionen weiter unten oder im Verkaufsprospekt verliehen wurde.

Zusätzlich zur Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, übertragbaren Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten beabsichtigt die Gesellschaft im Namen des Fonds, zu Zwecken der Anlage und des effizienten Portfoliomanagement gegebenenfalls vorrangig in derivative Finanzinstrumente („**DFI**“) zu investieren.

Bestimmte Risiken bei Anlagen in DFI sind im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospektes erläutert.

Sie sollten sich selbst über a) die möglichen steuerlichen Folgen, b) die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, c) etwaige Beschränkungen im Devisenverkehr oder Devisenkontrollvorschriften und d) alle anderen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten gemäss den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Ihres Wohnsitzes informieren, die für Ihren Kauf, den Besitz oder die Veräusserung der Aktien von Belang sein könnten.

UBS ETFs plc

Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Vom 12. Dezember 2018

WICHTIGER HINWEIS

Anlageeignung

Die Anteile sind nicht kapitalgeschützt. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen und vielleicht erhalten Sie den von Ihnen angelegten Betrag nicht zurück. Lesen Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und den Abschnitt „Sonstige Informationen – Risikofaktoren“ der vorliegenden Ergänzung, um bestimmte Risiken abzuwägen, die Sie in Betracht ziehen sollten.

Eine Anlage in den Aktien kommt für Sie nur in Frage, wenn Sie (allein oder mit Unterstützung eines geeigneten Finanzberaters oder sonstigen Beraters) in der Lage sind, die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen, und über ausreichende Mittel verfügen, um eventuell eintretende Verluste aus einer solchen Anlage zu kompensieren. Der Inhalt dieses Dokumentes versteht sich nicht als Beratung in rechtlichen, steuerlichen, anlagebezogenen oder sonstigen Angelegenheiten und soll auch nicht als solche aufgefasst werden.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilität hinzunehmen. Eine Anlage in den Fonds sollte als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

Haftung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (deren Namen im Abschnitt **„Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft“** des Verkaufsprospektes aufgeführt sind) übernehmen für die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in dieser Ergänzung enthalten sind, die Haftung. Die in der vorliegenden Ergänzung enthaltenen Angaben stimmen, wenn sie zusammen mit dem Verkaufsprospekt (in der durch dieser Ergänzung ergänzten, geänderten oder erweiterten Fassung) gelesen werden, nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) mit den Tatsachen zum Datum dieser Ergänzung überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte.

Allgemeines

Der vorliegende Prospektzusatz enthält Informationen zu den Aktien und zum Fonds. Ausserdem ist der gesondert zu diesem Dokument vorliegende Verkaufsprospekt zu konsultieren, der eine Beschreibung der Gesellschaft enthält und allgemeine Informationen zum Aktienangebot der Gesellschaft liefert. Sie sollten keine Transaktionen in Verbindung mit den Aktien ins Auge fassen, wenn Ihnen kein Exemplar des Verkaufsprospekts vorliegt. Sollten zwischen dem Inhalt des Verkaufsprospekts und jenem des vorliegenden Nachtrags Widersprüchlichkeiten bestehen, ist der Inhalt des vorliegenden Nachtrags im Hinblick auf die Widersprüchlichkeiten massgeblich. Sowohl Prospektzusatz als auch Verkaufsprospekt sollten aufmerksam und vollständig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Aktien getroffen wird.

Zum Datum der vorliegenden Ergänzung weist die Gesellschaft kein ausstehendes oder gebildetes, aber nicht ausgegebenes Fremdkapital (einschliesslich Laufzeitkredite) und auch keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen oder andere Kreditaufnahmen oder Verpflichtungen in Form von Krediten auf, einschliesslich Kontokorrentkrediten, Akzeptverbindlichkeiten oder Akzeptakkreditiven, Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasings, Ratenkaufverträgen, Bürgschaften oder sonstige Eventualverbindlichkeiten.

Ausgabe der vorliegenden Ergänzung und Verkaufsbeschränkungen

Die Ausgabe der vorliegenden Ergänzung ist nur zusammen mit einem Exemplar des Verkaufsprospekts, des letzten Jahresberichts und des geprüften Abschlusses der Gesellschaft und des Fonds (ausser der Verkaufsprospekt wurde bereits bezogen) bzw. zusammen mit einem Exemplar des jüngsten Halbjahresberichts und ungeprüften Abschlusses, falls diese bereits nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurden, zulässig. Die Verteilung dieses Prospektzusatzes und das Angebot oder der Erwerb der Aktien können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Wenn Sie ein Exemplar des Prospektzusatzes und/oder des Verkaufsprospektes erhalten, dürfen Sie diese(s) Dokument(e) nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung von Aktien auffassen, es sei denn, derartige Angebote, Einladungen oder Aufforderungen können in der jeweiligen Rechtsordnung auf legalem Wege getätigt werden, ohne dass eine Eintragung vorgenommen oder eine sonstige rechtliche Voraussetzung erfüllt werden muss, mit Ausnahme derer, welche die Gesellschaft bereits erfüllt hat. Falls Sie die Gelegenheit zum Kauf von Aktien nutzen wollen, sind Sie verpflichtet, sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten. Sie müssen sich insbesondere über die rechtlichen Bedingungen dieser Möglichkeit sowie etwaige

anwendbare Devisenkontrollauflagen und Steuern im Land Ihrer Staatsbürgerschaft, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes informieren.

Begriffsbestimmungen

Im Verkaufsprospekt definierte Wörter und Ausdrücke haben im Fall ihrer Verwendung in dieser Ergänzung dieselbe Bedeutung, sofern in dieser Ergänzung nicht anderweitig angegeben.

BEDINGUNGEN DER ANTEILE, DIE EINE BETEILIGUNG AM FONDS BEGRÜNDEN

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, die Rendite des Referenzindex (d. h. des UBS Bloomberg BCOM Constant Maturity Commodity Index Total Return) zu erwirtschaften.

Der Fonds wird die Wertentwicklung des Referenzindex abzüglich Gebühren und Aufwendungen an jedem Handelstag den Erträgen zuführen.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt die Gesellschaft für den Fonds alle oder wesentliche Teile der Nettoerträge aus der Ausgabe der Anteile gemäss der im Folgenden beschriebenen Weise anzulegen:

- (i) Swaps (jeder Swap ist eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft im Namen des Fonds und einer Genehmigten Gegenpartei gemäss einer Mastervereinbarung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der International Swaps and Derivatives Association), wobei diese Swaps besicherte, nicht besicherte oder Total Return Swaps (wie unten im Abschnitt „**Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps**“ näher beschrieben) (die „**Swaps**“) sein können. Durch diese Swaps wird ein indirektes Engagement im Referenzindex / Währungsindex eingegangen (siehe ausführliche Erläuterung unter „**Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps**“ weiter unten); und
- (ii) ein Portfolio aus Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Zu diesen können (ohne Einschränkung) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere wie Staats- und Unternehmensanleihen (mit oder ohne Rating), Geldmarktinstrumente, zinsvariable Instrumente, wandelbare Wertpapiere und Commercial Paper und/oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich weiterer Fonds der Gesellschaft, zählen. Alle vorgenannten Wertpapiere und Vermögenswerte können von einem Mitglied des Konzerns UBS AG ausgegeben oder eingerichtet werden. Investiert der Fonds in derartige Wertpapiere und/oder sonstige zulässige Vermögenswerte, so schliesst der Fonds einen nicht besicherten oder Total Return Swap ab, um die Kursentwicklung dieser Wertpapiere und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerte und den dabei erzielten Ertrag gegen den Wertzuwachs des Referenzindex zu tauschen. In diesem Fall ist der Fonds weder einem Markt- noch einem Kreditrisiko gegenüber den oben genannten Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten ausgesetzt, ausser es kommt zu einem Ausfall der Genehmigten Gegenpartei der Swaps.

Die Aktien, aktienähnlichen Wertpapiere, Swaps, sonstigen zulässigen Vermögenswerte, die unter (ii) oben aufgeführt sind, jegliche zusätzlichen Barmittel und Instrumente des Fonds (die Anlagezwecken oder der effizienten Portfolioverwaltung dienen) bilden für die Zwecke des Verkaufsprospekts das „**Fondsvermögen**“. Soweit der Fonds einen Teil der Nettoerlöse einer Emission von Aktien auf die in Abschnitt (ii) oben festgelegte Weise anlegt, investiert der Fonds nicht mehr als 15 % in die in Abschnitt (ii) oben genannten festverzinslichen Wertpapiere. Alle Instrumente sind an den in Anhang II des Verkaufsprospekts angegebenen Börsen oder Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt.

Der Fonds wird nur Long-Positionen eingehen und 100 % seines Nettovermögens in Long-Positionen investieren.

Der Fonds kann unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen seiner Aktionäre von Zeit zu Zeit beschliessen, ganz oder teilweise von einer der oben beschriebenen Vorgehensweisen zu einer anderen Vorgehensweise zu wechseln.

Weitere sachdienliche Informationen zur Anlagepolitik des Fonds sind dem Hauptteil des Verkaufsprospektes zu entnehmen, wo sie unter „**Anlageziele und –politik**“ und „**Anlagebeschränkungen**“ aufgeführt sind.

Indexnachbildungsstrategie

Der Fonds geht durch Anlagen in einen oder mehrere Swaps ein Engagement im Referenzindex ein. Es ist nicht beabsichtigt, dass der Fonds direkt in die Komponenten des Referenzindex investiert, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Der Fonds (und die Anleger des Fonds) gehen ein Engagement in Bezug auf die volle Performance des Referenzindex ein.

Um das Währungsrisiko zu reduzieren, investieren die abgesicherten Aktienklassen in Swaps, die ein Engagement in eine gegen das Währungsrisiko abgesicherte Version des Referenzindex eingehen (einzeln „**Währungsindex**“ und zusammen „**Währungsindizes**“). Ziel der Währungsabsicherung ist es, das Währungsrisiko der Aktienklasse gegenüber der Währung des Referenzindex zu begrenzen (wenn auch nicht zu beseitigen). Das Engagement in einem Währungsindex soll auf der Ebene der Aktienklasse den Gewinn oder Verlust aus dem Fremdwährungsentagement begrenzen. Dies wird dadurch erreicht, dass die Währungsindizes anders als der Fonds selbst monatlich rollierende Devisenterminkontrakte verwenden.

Nähere Informationen über Währungsindizes entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „**Allgemeine Beschreibung des Referenzindex**“.

Der Fonds kann durch die Anlagen in Swaps einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein – weitere Informationen sind im nachstehenden Abschnitt „Rückgriff auf Derivatkontrakte – Swaps“ und in Abschnitt 6 „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts zu finden.

Die Höhe des Tracking Errors nach Gebühren und Transaktionskosten wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich bis zu 0,04 % p. a. betragen.

Der Jahresbericht des Fonds, der auf der Website zu finden ist, enthält folgende Informationen:

- a) die Höhe des realisierten Tracking Errors für das Jahr, d. h. die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des Fonds und der Rendite des Referenzindex;
- b) eine Erklärung für die Abweichung zwischen dem erwarteten und realisierten Tracking Error für das Jahr;
- c) die jährliche Tracking-Differenz für das Jahr, d. h. die Differenz zwischen der Wertentwicklung des Fonds und des Referenzindex und
- d) eine Erklärung für die jährliche Tracking-Differenz, einschliesslich der Auswirkungen von Transaktionskosten, Gebühren und Aufwendungen auf die Wertentwicklung des Fonds.

Strategie der Portfoliotransparenz

Im Rahmen der Transparenzpolitik des Fonds hinsichtlich der Zusammenstellung des Portfolios und sämtlicher erhaltener Sicherheiten in Verbindung mit den Swaps werden tagtäglich Informationen auf Ebene der einzelnen Positionen offengelegt. Die Informationen werden auf der Website veröffentlicht.

Die Vermögenswerte, in die der Fonds zur Erreichung der Anlageziele investiert, werden im Abschnitt „Anlagepolitik“ dargelegt. Einzelheiten über die Zusammenstellung des Fondsvermögens sind auf der Website zu finden.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten – Swaps

Der Fonds kann mit einem Mitglied des Konzerns UBS AG oder einer sonstigen zugelassenen Gegenpartei (die „**Genehmigte Gegenpartei**“) Swap-Vereinbarungen abschliessen, denen zufolge der Fonds berechtigt ist, von der Genehmigten Gegenpartei die Erträge der Bestandteile des Referenzindex zu beanspruchen, und zwar im Tausch gegen die an die Genehmigte Gegenpartei zu leistende Zahlung (i) von bestimmten oder allen Nettoerlösen aus einer Ausgabe von Aktien, wenn der Swap besichert ist; (ii) von Beträgen im Zusammenhang mit dem Ertrag bestimmter oder aller Aktien und sonstiger zulässiger Vermögenswerte des Fonds gemäss obiger Auflistung unter (ii), wenn der Swap nicht besichert ist; und (iii) von einem zwischen den Parteien festgelegten Satz im Tausch gegen den Erlös bestimmter oder aller Aktien und sonstiger zulässiger Vermögenswerte im Besitz des Fonds gemäss obiger Auflistung unter (ii), sofern der Swap ein Total Return Swap ist.

Die Genehmigte Gegenpartei der Swaps und die Gesellschaft im Namen des Fonds haben 2002 ein International Swaps and Derivatives Association Master Agreement (einschliesslich zugehöriger Zusatzabkommen, Anhänge oder Fälligkeitspläne) („**ISDA Master Agreement**“) abgeschlossen und werden jede einzelne Swap-Transaktion bestätigen. Diese Bestätigungen können vor oder nach jeder betreffenden Transaktion erfolgen, auch elektronisch.

Der Fonds wird sein Risikoengagement in vollständig besicherten Swaps („Fully Funded Swaps“) auf 10 % seines Nettovermögens begrenzen. Vollständig besicherte Swaps sind Swapverträge, bei denen ein Fonds einen Barbetrag zur vollständigen Bezahlung des Swapwerts an die Gegenpartei überträgt. Im Gegenzug hat der Fonds Anspruch auf

den Erhalt der Wertentwicklung der betreffenden Anlagestrategie gemäss den Bedingungen der Swap-Vereinbarung. Die Gegenpartei überträgt in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften Sicherheiten auf den Fonds, um das mit dem Abschluss des Swapvertrags verbundene Kreditrisiko gegenüber der Gegenpartei zu mindern. Vollständig besicherte Swaps dienen dazu, die Liquidität des Fonds zu erhöhen.

Die Swaps werden stets entsprechend den Vorgaben des Verkaufsprospekts bewertet. Die Bewertung der Swaps spiegelt das Verhältnis von der Wertentwicklung des Referenzindex zu den Fondsbeständen an Wertpapieren und/oder anderen Vermögenswerten des Fonds wider, auf die im Rahmen der Swaps Bezug genommen wird. Je nach Wert der Swaps wird der Fonds Zahlungen an die Genehmigte Gegenpartei leisten müssen oder Zahlungen erhalten. Hat der Fonds eine Zahlung an die Genehmigte Gegenpartei zu leisten, erfolgt diese Zahlung aus dem Ertrag und gegebenenfalls dem Verkauf von bestimmten oder allen Wertpapieren und/oder sonstigen Vermögenswerten des Fonds, in denen der Fonds angelegt hat.

Wie in Abschnitt 5 des Verkaufsprospekts erläutert, wird die Gesellschaft gewährleisten, dass das Kontrahentenrisiko bei Swaps niemals über den in den Verordnungen und von der Zentralbank vorgegebenen Obergrenzen liegt. Dementsprechend wird die Gesellschaft das Gegenparteirisiko erforderlichenfalls reduzieren, indem sie in Einklang mit den Anlagebeschränkungen im Namen des Fonds von der Genehmigten Gegenpartei gemäss den Bedingungen des ISDA Master Agreement die Stellung geeigneter Sicherheiten an die Gesellschaft (oder eine andere von der Zentralbank genehmigte Stelle) verlangt. Alternativ kann die Gesellschaft das Risiko eines Ausfalls der Genehmigten Gegenpartei mindern, indem sie die Genehmigte Gegenpartei dazu bewegt, die Swap-Vereinbarungen anzupassen oder umgekehrt. Dies kann zu einer entsprechenden Zahlung des Fonds an die Genehmigte Gegenpartei führen.

Die Swaps können von jeder Partei zu jedem Zeitpunkt oder bei Eintreten bestimmter Ereignisse im Zusammenhang mit dem Fonds oder der Genehmigten Gegenpartei gekündigt werden, unter anderem im Falle eines Ausfalls (wie etwa Zahlungsverzug, Vertragsbruch oder Insolvenz) oder im Auflösungsfalle (für den keine der Parteien verantwortlich ist, z. B. gesetzeswidrige Handlungen oder Änderung der Steuergesetze oder Buchhaltungsvorschriften), woraufhin die nicht in Verzug geratene bzw. nicht betroffene Partei befugt ist, den Endwert der Swaps zu berechnen, wobei die branchenüblichen Standards des ISDA Master Agreement Anwendung finden. Der Fonds kann daraufhin neue Swaps abschliessen (sofern die Verwaltungsratsmitglieder nicht zu dem Schluss kommen, dass davon abzuraten ist) oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verkaufsprospekts geschlossen werden, wenn die Verwaltungsratsmitglieder feststellen, dass es keinen gangbaren Weg gibt, um das Anlageziel zu erreichen.

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann (ausschliesslich zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung) Wertpapierleih- und/oder Pensionsgeschäfte mit Finanzinstituten (einschliesslich Mitgliedern des Konzerns UBS AG als Wertpapierleiher oder Gegenpartei des Pensionsgeschäftes) abschliessen, die zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion ein gemäss dem Reglement zulässiges Mindestkreditrating aufweisen oder die nach Einschätzung des Fonds implizit mindestens ein solches Rating-Niveau besitzen (eine „Gegenpartei“). Jedes Wertpapierleih- und Pensionsgeschäft unterliegt den Bedingungen, Beschränkungen und Anforderungen der Zentralbank und den Bestimmungen des Verkaufsprospekts. Im Rahmen dieser Transaktionen werden Sicherheiten zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Vertragspartner verlagert, um das Risiko der Gegenpartei zu mindern.

Anleger sollten auch die Informationen in den Abschnitten „Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte“ und „Richtlinien zu Sicherheiten“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts beachten.

Die Gesellschaft hat im Namen des Fonds bei der Zentralbank ihre Risikomanagementrichtlinien hinterlegt, anhand derer sie die verschiedenen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten genau abschätzen, überwachen und verwalten kann. Die Gesellschaft stellt den Aktionären auf Anfrage zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit den angewandten Risikomanagementverfahren, einschliesslich der geltenden Anlagegrenzen und aktuellen Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien zur Verfügung.

Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wendet die Gesellschaft den Commitment-Ansatz an. Das Engagement des Fonds im Referenzindex ist auf insgesamt 100 % des Nettoinventarwerts beschränkt.

Effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft kann auch (im Sinne eines effizienten Portfolio- und Cash-Management und nicht zu Anlagezwecken) in Bareinlagen, Geldmarktinstrumente, OTC-Optionen und Anteile von OGAW-regulierten Geldmarktfonds investieren.

Weitere Informationen über eine effiziente Portfolioverwaltung sind im Hauptteil des Verkaufsprospekts unter der Überschrift „Einsatz derivativer Finanzinstrumente und effiziente Portfolioverwaltung“ zu finden.

Anlagebeschränkungen

Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Verkaufsprospekt unter „**Anlagebeschränkungen**“ aufgeführt sind, für den Fonds gelten. Des Weiteren gelten folgende Anlagebeschränkungen für den Fonds:

Der Fonds darf nicht in einem Fonds der Gesellschaft anlegen, der selbst über Aktien eines anderen Fonds der Gesellschaft verfügt; und

mindestens 80 % des Werts des Fonds sind in Aktien zu investieren, bei denen es sich um keine Aktien von Investmentfonds handelt und die auf einem „regulierten Markt“ gemäss der Definition in Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden.

Störungen

Für den Fonds gelten die folgenden Störungen zusätzlich zu den im Verkaufsprospekt aufgeführten Störungen:

- (i) Der Indexanbieter nimmt Anpassungen oder Änderungen an der Berechnung des Referenzindex vor;
- (ii) die Genehmigte Gegenpartei wird:
 - (a) davon abgehalten, dabei behindert oder darin beeinträchtigt, im Zusammenhang mit der Einrichtung, Aufrechterhaltung, Anpassung oder Beendigung von Transaktionen zur vollständigen Absicherung ihres Risikos in Bezug auf den Referenzindex eine oder mehrere ihrer Aktivitäten in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise durchzuführen; und/oder
 - (b) davon abgehalten, dabei behindert oder darin beeinträchtigt, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise zu erfüllen,und zwar jeweils gemäss den Bedingungen der betreffenden Swaps, sodass die Genehmigte Gegenpartei oder die Berechnungsstelle (soweit zutreffend) entscheidet:
 - I. die Bedingungen der Swaps anzupassen; und/oder
 - II. die Zahlung an den Fonds gemäss den Bedingungen der Swaps aufzuschieben; und/oder
 - III. die Swaps zu kündigen;
- (iii) der Indexanbieter berechnet den Stand des Referenzindex nicht oder verspätet, teilt ihn nicht oder verspätet mit und/oder veröffentlicht ihn nicht oder verspätet.

Auswirkungen von Störungen

Gemäss der weiteren Beschreibung im Verkaufsprospekt und wie oben angegeben bestehen beim Auftreten von Störungen ,einschliesslich Indexstörungen oder -anpassungen (und ohne Beschränkung auf die persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder), folgende Optionen: (i) die Genehmigte Gegenpartei (in der Funktion als Berechnungsstelle oder anderweitig) kann entweder (a) einen oder mehrere der betreffenden Swaps kündigen oder (b) Anpassungen an den Fristen oder der Bewertung der betreffenden Swaps und anderen Derivatkontrakte vornehmen, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen, was Auswirkungen auf den Nettoinventarwert haben kann; (ii) die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Aktien zeitweilig aussetzen und/oder (iii) die Verwaltungsratsmitglieder können unter bestimmten Umständen den Fonds schliessen.

Leverage

Der Fonds wird nicht gehebelt. Das Marktrisiko des Fonds in Verbindung mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wird nach dem Commitment-Ansatz in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank gemessen.

Kreditaufnahmen

Im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen des Verkaufsprospektes im Abschnitt „**Kreditaufnahme- und Kreditvergabefähigkeit**“ kann die Gesellschaft im Namen des Fonds vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds aufnehmen. Diese Kreditaufnahmen dürfen nur zur kurzfristigen Liquiditätsdeckung für die Rücknahme von Aktien verwendet werden.

Dividendenpolitik

Der Fonds sieht keine Dividendenausschüttung vor. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch nach freiem Ermessen die Ausschüttung von Dividenden für eine Aktienklasse beschliessen, was den Aktionären

entsprechend mitgeteilt wird. Die Ausschüttung von Dividenden durch den Fonds erfolgt gemäss der im Verkaufsprospekt erläuterten Dividendenpolitik.

Die Dividendenausschüttungen können gleich null sein. Es besteht keine Garantie, dass Dividenden festgesetzt werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass die (etwaige) Ausschüttung einer Dividende den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse entsprechend mindert.

Beschränkter Rückgriff

Ein Aktionär ist lediglich berechtigt, das Fondsvermögen heranzuziehen, das die gesamten Zahlungen im Zusammenhang mit seinen Aktien betrifft. Falls das realisierte Nettovermögen des Fonds nicht ausreicht, um die fälligen Zahlungen für die Aktien zu leisten, kann der Aktionär weder weitere Anrechte auf Zahlungen für diese Aktien geltend machen, noch hat er Anspruch bzw. Zugriff auf das Vermögen anderer Fonds oder sonstiges Vermögen der Gesellschaft.

Börsenzulassung

Die Zulassung der ausgegebenen und zur Ausgabe zur Verfügung stehenden Aktien wird bei den Börsen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann („**Relevante Börsen**“), beantragt, damit diese an jeder Relevanten Börse in die amtliche Kursnotierung aufgenommen und zum Handel zugelassen werden. Die vorliegende Ergänzung und der Verkaufsprospekt enthalten detaillierte Angaben zur Aufnahme der Aktien in das amtliche Kursblatt und zur Handelszulassung der Aktien am Hauptmarkt der einzelnen Relevanten Börsen.

Börsengehandelter Fonds

Der Fonds ist ein börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Fund, kurz „**ETF**“). Die Aktien des Fonds (soweit sie an den Relevanten Börsen notiert sind) sind unter den Anlegern voll übertragbar. Es ist vorgesehen, dass die Anteile von öffentlichen und institutionellen Anlegern am Sekundärmarkt wie die Stammaktien einer börsennotierten Handelsgesellschaft gekauft und verkauft werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft können mitunter neue Anteilsklassen einrichten, sofern die Auflegung dieser neuen Anteilsklassen der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von ihr genehmigt wurde. Es wird nicht für jede einzelne Anteilsklasse ein gesonderter Vermögenspool unterhalten.

Allgemeine Informationen zum Fonds

Art	Offen
Basiswährung	US-Dollar („ USD “)
Geschäftstag	Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem (i) (A) die Banken in Dublin, London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und (B) an dem der Referenzindex vom Indexanbieter veröffentlicht wird, oder (ii) ein sonstiger Tag oder sonstige Tage, wie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt. Um Missverständnissen vorzubeugen, gibt es in regelmässigen Abständen mindestens zwei Handelstage pro Monat.
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handelsschluss	13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am jeweiligen Handelstag.
Mindestfondsvermögen	100 Millionen USD
Bewertungszeitpunkt	22:30 Uhr (Ortszeit Dublin) am jeweiligen Handelstag.
Valutatag	Bis zu drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag.
Mindestbeteiligung	1 Anteil
Mindestzeichnungsbetrag	100 000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag. Die Anleger werden über jede Änderung des Mindestzeichnungsbetrags/Korbs informiert.
Mindestrücknahmebetrag	100 000 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat festgelegter Betrag. Die Anleger werden über jede Änderung des Mindestrücknahmebetrags/Korbs informiert.

Website	www.ubs.com/ETF – Die Website enthält Informationen zu Fondsvermögen und iNIW des Fonds.
----------------	---

Beschreibung der Anteile

Anteilstklassen

Aktienklasse*	„(USD) A-acc“	**„(in EUR abgesichert) A-acc“	**„(in CHF abgesichert) A-acc“	**„(in GBP abgesichert) A-acc“	**„(in HKD abgesichert) A-acc“	**„(in SGD abgesichert) A-acc“	**„(in JPY abgesichert) A-acc“	**„(in SEK abgesichert) A-acc“
Erstausgabe	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	HKD 100	SGD 10	JPY 1.000	SEK 100

* Gemeinsam die Aktienklassen „A-acc“

** Jede Aktienklasse, die nicht auf die Basiswährung lautet, ist über den jeweiligen Währungsindex gegen Währungsrisiken abgesichert. Die Wertentwicklung dieser Aktienklassen kann aufgrund der Kosten für die Währungsabsicherung von der Wertentwicklung der auf die Basiswährung lautenden Aktienklassen abweichen.

Erstausgabezeitraum

Die Aktienklasse A-acc (in CHF abgesichert), die Aktienklasse A-acc (in EUR abgesichert), die Aktienklasse A-acc (in GBP abgesichert) und die Aktienklasse (USD) A-acc wurden aufgelegt, und Aktien dieser Aktienklassen sind an jedem Handelstag zu dem dann geltenden Nettoinventarwert je Aktie erhältlich.

Die übrigen Aktienklassen sind noch nicht aufgelegt worden, und Aktien dieser Aktienklassen sind zum jeweiligen Erstausgabepreis erhältlich, der während des Erstausgabezeitraums vom 13. Dezember 2018 bis zum 12. Juni 2019 bzw. zu abweichenden Terminen, den die Verwaltungsratsmitglieder festlegen, gilt.

Gebühren und Aufwendungen

Die folgenden Gebühren entstehen den Aktionären je Aktie (und nicht der Gesellschaft im Namen des Fonds, weshalb dies keine Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der betreffenden Aktienklasse des Fonds hat):

Anteilstklasse	„A-acc“
Umtauschgebühr	Bis zu 3 %
Primärmarkttransaktionskosten***	Bis zu 1 %

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen, falls die vom Aktionär gezeichneten oder zurückgegebenen Anteile mindestens dem Mindestrücknahmebetrag/Korb oder einem Mehrfachen davon entsprechen, oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf die Primärmarkttransaktionskosten verzichten.

Zusätzlich und im Unterschied zu den Umtauschgebühren sowie Primärmarkttransaktionskosten, die vom erhaltenen Anlagebetrag eines Anlegers bzw. von dem an den Anleger zu zahlenden Rücknahmeerlös abgezogen oder dazu verwendet werden, die Aktien der Neuen Klasse (gegebenenfalls) zu erwerben, fallen die folgenden Gebühren und Aufwendungen für die Gesellschaft im Auftrag des Fonds an und haben Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilstklasse des Fonds:

Anteilstklasse	„A-acc“
Pauschale Verwaltungskommissionen	maximal 0,37 % p. a.

Die Gebühren in Verbindung mit der Auflegung und Genehmigung des Fonds hat der Fondspromoter zu begleichen.

Der vorliegende Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ muss in Verbindung mit den Abschnitten „**Gebühren**“ und „**Aufwendungen**“ und „**Ausgabe-**“ und

Rücknahmepreise/Nettoinventarwertberechnung/Bewertung von **Vermögenswerten“** des
Verkaufsprospektes gelesen werden.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES REFERENZINDEX

Der Referenzindex ist der UBS Bloomberg BCOM Constant Maturity Index („**der Referenzindex**“). Der Referenzindex wird unten näher beschrieben, doch spiegelt dies nur einen Auszug der verfügbaren Informationen wider und weder die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, die UBS AG, Bloomberg Finance L.P. (die UBS AG und Bloomberg Finance L.P. zusammen und/oder jeder andere nachfolgende Sponsor des Referenzindex, der „**Indexanbieter**“) noch der Anlageverwalter haften für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen.

Der Referenzindex wurde entwickelt, um Anlegern einen Rohstoffindex zu bieten, der die verschiedenen Fälligkeiten der an den Rohstoffmärkten verfügbaren Terminkontrakte auf Rohstoffe berücksichtigt. Rohstoffindizes waren zuvor auf solche beschränkt, die einen Index auf Basis kurzfristiger Terminkontrakte auf Rohstoffe boten, während der Referenzindex den Aufbau von Rohstoffengagements in verschiedenen Laufzeitsegmenten und Rohstoffkategorien wie Energie, Industriemetalle, Edelmetalle, Agrar- und Viehwirtschaft ermöglicht. Der Referenzindex besteht aus 22 Komponenten aus den verschiedenen Rohstoffkategorien.

Bei einem Index mit einem Engagement in Rohstoffen wie dem Referenzindex, bei dem die Kategorien der Indexkomponenten stark korrelieren, sind eng zusammenhängende Kategorien als Unterkategorien desselben Rohstoffs zu betrachten (d. h. Bestandteile, die stark miteinander korrelieren, sind zur Berechnung des Engagements des Fonds so zu betrachten, als wären sie ein Bestandteil des jeweiligen Index). Der Referenzindex beinhaltet einen Bestandteil mit einer Gewichtung von mehr als 20 % und höchstens 35 % (unter Berücksichtigung einer hohen Korrelation zwischen bestimmten Bestandteilen des Referenzindex, sodass sie gemeinsam als ein Bestandteil gelten). Laut Reglement ist der Fonds berechtigt, sich in einem Bestandteil zu engagieren, der mehr als 20 % und höchstens 35 % des Referenzindex ausmacht, wenn dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

Zwar wurde der Referenzindex so konzipiert, dass er ein breit angelegtes Engagement in Rohstoffen als Anlageklasse innerhalb von fünf Hauptgruppen (Agrarwirtschaft, Energie, Industriemetalle, Edelmetalle, Viehwirtschaft) abbildet, doch sind die Komponenten Öl und Benzin innerhalb der Gruppe Energie hoch korreliert und besitzen in der Regel zusammen eine Gewichtung von mehr als 20 % und höchstens 35 % des Referenzindex. Diese hohe Gewichtung im Referenzindex ist zum Teil auf die wirtschaftliche Bedeutung der Energiegruppe und dieser Bestandteile, gemessen an ihrem jeweiligen Anteil an der weltweiten Produktion, und die Liquidität von Futures zurückzuführen. Um die wirtschaftliche Bedeutung der Komponenten Öl und Benzin innerhalb der Energiegruppe und innerhalb des Rohstoffsektors als Ganzes angemessen widerzuspiegeln, ist es erforderlich, dass der Referenzindex und folglich der Fonds eine Gewichtung von in der Regel mehr als 20 % bis höchstens 35 % in diesen hoch korrelierten Bestandteilen halten.

Stellt der Anlageverwalter fest, dass die Gewichtung einer bestimmten Komponente im Referenzindex die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreitet, versucht der Anlageverwalter unter gleichzeitiger Berücksichtigung der besten Interessen der Aktionäre das Anlageengagement des Fonds zu ändern, um sicherzustellen, dass der Fonds die zulässigen Anlagebeschränkungen einhält.

Der Referenzindex wird in USD berechnet und beinhaltet ein fiktives Engagement in Zinsen von auf USD lautenden Schatzwechseln mit einer Fälligkeit von drei Monaten. Der Referenzindex hat verschiedene Währungsindizes, insbesondere solche, die auf Euro, GBP, CHF, HKD, SGD, JPY und SEK lauten. Diese Währungsindizes verwenden Devisenterminkontrakte, um die jeweilige Währungsrendite zu realisieren. Währungsindizes sollen die Renditen des Referenzindex abbilden und gleichzeitig das Währungsrisiko, nicht jedoch das zugrunde liegende Rohstoffmarktrisiko, reduzieren. Durch den Einsatz dieser Strategie sollen die Währungsindizes das Risiko von Wechselkurschwankungen nach unten möglichst reduzieren, was jedoch zulasten potenzieller Währungsgewinne gehen kann.

Der Referenzindex wird monatlich im Hinblick auf seine Zielgewichtungen neu gewichtet. Einzelheiten über die Zielgewichtungen sind unter <https://www.ubs.com/global/en/investment-bank/bloomberg-cmci/commodity-strategies.html> zu finden.

Die Häufigkeit der Neugewichtung des Referenzindex hat keinen Einfluss auf die Transaktionskosten des Fonds, da nicht davon auszugehen ist, dass eine Neugewichtung eine häufigere Umschichtung im Fonds erfordern würde, als wenn der Referenzindex statisch wäre.

Der Referenzindex wird in USD (US-Dollar) berechnet.

Indexanbieter und Website

Der Referenzindex wird von Bloomberg Finance LP. („Indexverwalter“) über dessen interne Vorgänge verwaltet. Der Indexverwalter überwacht den Aufbau und Ablauf des administrativen Prozesses, einschliesslich aller bei der Erstellung und Verbreitung des Referenzindex involvierten Phasen und Prozesse. Die UBS AG („Indexeigentümer“) ist der alleinige Eigentümer der Rechte am geistigen Eigentum in Bezug auf den Referenzindex. Weitere Informationen über den Referenzindex, seine zugrunde liegenden Bestandteile und seine Berechnungsmethode finden Sie auf der Website <https://www.ubs.com/global/en/investment-bank/bloomberg-cmci/universe/composite-index/bcom.html>.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Risikofaktoren

Im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospektes sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Aktien erläutert. Ausserdem werden die Aktionäre auf Folgendes hingewiesen:

- (a) Die Teilfonds der Gesellschaft sind gemäss irischem Recht getrennt und als solches steht das Vermögen eines Teilfonds in Irland nicht zur Begleichung der Schulden eines anderen Teilfonds zur Verfügung. Es sollte jedoch beachtet werden, dass die Gesellschaft eine Rechtseinheit darstellt, die in anderen Ländern, die eine solche Trennung möglicherweise nicht anerkennen, tätig sein kann oder für die in anderen Ländern Vermögenswerte gehalten oder gegen die in anderen Ländern Forderungen geltend gemacht werden dürfen. Es kann nicht garantiert werden, dass Gerichte ausserhalb Irlands die oben genannten Haftungsbeschränkungen anerkennen.
- (b) Beim Auftreten von Marktstörungen bzw. Indexstörungen oder -anpassungen (und ohne Beschränkung auf die persönlichen Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder gemäss der weiteren Beschreibung im Verkaufsprospekt) bestehen folgende Optionen: (i) Es können Anpassungen vorgenommen werden, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen (einschliesslich Anpassungen des Referenzindex, der Berechnung des Indexstands des Referenzindex und/oder Änderungen der Bedingungen der Derivatkontrakte), die erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds haben können; (ii) die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien sowie die Zahlung von Rücknahmeerlösen gemäss den Bestimmungen des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ zeitweilig einstellen; und/oder (iii) die Verwaltungsratsmitglieder können den Fonds unter bestimmten im Verkaufsprospekt erläuterten Umständen schliessen.
- (c) Die im Rahmen der Swap-Vereinbarungen mit einer Gegenpartei zu zahlende Rendite ist dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt. Ausserdem übernimmt die Gegenpartei im Rahmen der Swaps im Allgemeinen die Funktion der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) und erfüllt diese Aufgaben gemäss dem ISDA Master Agreement und nimmt die Bestätigung für die entsprechenden Swaps vor. Aktionäre sollten beachten, dass sie nicht nur dem Kreditrisiko der Gegenpartei ausgesetzt sind, sondern auch mit Interessenkonflikten bei der Ausübung der Funktion der Berechnungsstelle durch die Gegenpartei rechnen müssen. Die Gegenpartei wird sich ernsthaft bemühen, solche Interessenkonflikte gerecht zu regeln (unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden Pflichten und Verpflichtungen) und zu gewährleisten, dass die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre gebührend berücksichtigt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder sind der Meinung, dass die Gegenpartei geeignet und in der Lage ist, als Berechnungsstelle zu fungieren. Bewertungen vonseiten der Gegenpartei in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle werden mindestens wöchentlich von einer von der Verwaltungsstelle benannten und von der Depotstelle bestätigten Stelle geprüft, die von der Gegenpartei unabhängig ist.
- (d) Der Fonds ist hoch dynamisch und kann in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Umfeld ein Wachstumspotenzial und eine Anlageperformance auf überdurchschnittlichem Niveau erreichen. Die Chancen auf das oben genannte durchschnittliche Wachstum können unter bestimmten Umständen zu aussergewöhnlich starken positiven und negativen Schwankungen des Nettoinventarwertes des Fonds führen.
- (e) Der Anlagewert und -ertrag und demzufolge der Wert und Ertrag der Aktien können sowohl steigen als auch fallen, woraufhin der Aktionär möglicherweise nicht den angelegten Betrag zurückerhält. Das Fondsrisiko hängt mit der Performance der Bestandteile des Referenzindexes zusammen, der wiederum den allgemeinen Marktbewegungen (negativ wie auch positiv) unterliegt.
- (f) Es kann nicht gewährleistet werden, dass es dem Referenzindex durchgängig bzw. überhaupt gelingt, eine positive Rendite zu erzielen. Der Indexanbieter gibt weder explizit noch implizit eine Zusicherung oder Gewährleistung, dass der Referenzindex zu einem beliebigen Zeitpunkt positive Renditen erwirtschaften wird.
- (g) Für den Fonds wurden Aktienklassen ausgegeben. Es können jederzeit ohne Zustimmung der dann bestehenden Aktionäre gemäss den Anforderungen der Zentralbank weitere Aktienklassen ausgegeben werden. Jede Aktienklasse, die für den Fonds ausgegeben wird, wird sich infolge von Währungsdifferenzen und unterschiedlicher Gebühren (soweit anwendbar) unterschiedlich entwickeln. Die Gesellschaft im Namen des Fonds wird Swaps abschliessen, mit denen die für die Aktien der jeweiligen Aktienklassen zu zahlenden Cashflows generiert werden sollen. Bei den einzelnen

Aktienklassen gibt es keine rechtliche Trennung zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und es wird für die einzelnen Aktienklassen kein getrenntes Vermögensportfolio unterhalten.

- (h) Die Gesellschaft schliesst im Namen des Fonds für jede Klasse einen separaten Derivatkontrakt ab. Jeder Derivatkontrakt beinhaltet ähnliche Bedingungen, mit der Ausnahme, dass jeder Derivatkontrakt die Rendite in der Denominierungswährung der jeweiligen Aktienklasse ausweist, auf die er sich bezieht.
- (i) Aktienklassen, die auf andere Währungen als USD lauten, unterliegen in Bezug auf ihre Währung dem Währungsindex des Referenzindex. Folglich können Renditen von Aktienklassen, die auf die Basiswährung lauten, aufgrund von Währungsabsicherungskosten von den Renditen anderer Aktienklassen, die nicht auf die Basiswährung lauten, abweichen.
- (j) Die Verwendung des Referenzindex durch den Fonds wurde vom Indexanbieter lizenziert. Falls die Lizenz zu irgendeinem Zeitpunkt widerrufen wird oder der Referenzindex in anderer Weise nicht mehr verfügbar, zuverlässig, genau oder repräsentativ ist, kann der Verwaltungsrat des Fonds den Fonds nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Gründungsurkunde und der Satzung schliessen.
- (k) Der Fonds ist den mit dem Referenzindex verbundenen Risiken ausgesetzt, der dem ISDA Master Agreement zugrunde liegt. Der Fonds ist daher den mit Anlagen an den Rohstoffmärkten verbundenen Risiken ausgesetzt.
- (l) Bei einigen Märkten, an denen der Fonds Derivattransaktionen durchführen kann, handelt es sich um ausserbörsliche Märkte bzw. „Interdealer-Märkte“, die unter Umständen illiquide sind und deren Spreads bisweilen grösser sind als die von börsengehandelten Derivaten. Die Teilnehmer an solchen Märkten unterliegen im Gegensatz zu Börsenteilnehmern in der Regel keiner Bonitätsprüfung oder behördlichen Aufsicht. Dadurch ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei eine Transaktion aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen nicht gemäss den dafür geltenden Bestimmungen abschliesst. Darüber hinaus können Verzögerungen bei der Abwicklung des Geschäfts aus Streitigkeiten über die Bedingungen des Vertrages (ob nach Treu und Glauben oder nicht) resultieren, da solche Märkte im Gegensatz zu Börsen unter Umständen über keine festen Regeln und Vorgehensweisen für eine zügige Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Marktteilnehmern verfügen. Aufgrund dieser Faktoren kann der Fonds Verluste erleiden, wenn etwa bei der Ausführung von Ersatztransaktionen widrige Marktbedingungen herrschen.
- (m) Während die Gesellschaft berechtigt ist, den Referenzindex in Verbindung mit dem Fonds gemäss den Lizenzbedingungen für den Referenzindex zu verwenden und darauf Bezug zu nehmen, können im Falle einer Beendigung der Lizenz, einer Schliessung des Fonds oder bei Eintreten einer anderen Indexstörung oder -anpassung, nach entsprechender Verhandlung mit einer jeden Genehmigten Gegenpartei Änderungen an den Bedingungen der Swaps vorgenommen werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen; dies beinhaltet auch Anpassungen des Referenzindex oder die Berechnung des Indexstands des Referenzindex, was einen erheblichen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben kann.
- (n) Vorbehaltlich bestimmter vordefinierter Parameter ist es möglich, dass die verwendete Methodik zur Berechnung des Referenzindex oder die Formeln, welche dem Referenzindex zugrunde liegen, sich ändern, was zu einer verminderten Performance des Referenzindex führen kann. In diesem Sinne könnten sich Aspekte des Referenzindex in Zukunft ändern, einschliesslich der Methode und externer Datenquellen. Sämtliche Änderungen können ohne Berücksichtigung der Interessen von Inhabern von Produkten erfolgen, die mit dem Referenzindex verknüpft sind. Darüber hinaus steht es dem Indexanbieter, der den Referenzindex erstellt hat, jederzeit frei, den Referenzindex dauerhaft einzustellen. Eine solche Einstellung ist mitunter mit wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf damit zusammenhängende Investitionen oder Transaktionen verbunden.
- (o) Der Fonds ist durch seine Verwendung des Referenzindex Zinssatzrisiken ausgesetzt. Diese Zinssätze können negativ oder positiv sein und die Rendite des Fonds folglich negativ oder positiv beeinflussen.

Anleger sollten ferner den Verkaufsprospekt konsultieren, um weitere Informationen über Risiken zu erhalten.

Verschiedenes

Zum Datum dieser Ergänzung war die Gesellschaft Herausgeber der folgenden Fonds:

S&P 500 SF UCITS ETF
HFRX GLOBAL HEDGE FUND INDEX SF UCITS ETF
BLOOMBERG COMMODITY INDEX SF UCITS ETF

CMCI COMPOSITE SF UCITS ETF
MSCI USA SF UCITS ETF
MSCI EMERGING MARKETS SF UCITS ETF
MSCI AC ASIA EX JAPAN SF UCITS ETF
MSCI ACWI SF UCITS ETF
CMCI EX-AGRICULTURE SF UCITS ETF
BLOOMBERG COMMODITY CMCI SF UCITS ETF

Haftungsausschluss

BLOOMBERG und BLOOMBERG INDICES sind Waren- oder Dienstleistungszeichen von Bloomberg Finance L.P. Bloomberg Finance L.P. und seine verbundenen Unternehmen (gemeinsam „Bloomberg“) bzw. die Lizenzgeber von Bloomberg besitzen alle Eigentumsrechte an den BLOOMBERG INDICES. Bloomberg übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Daten oder Informationen in Verbindung mit den BLOOMBERG INDICES. Bloomberg macht keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen in Bezug auf die BLOOMBERG INDICES, sich darauf beziehende Daten oder Werte oder daraus erzielte Ergebnisse und lehnt ausdrücklich jegliche diesbezügliche Zusicherung im Hinblick auf die allgemeine Gebrauchstauglichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck ab. Es ist nicht möglich, direkt in einen Index zu investieren. Bei Simulationen handelt es sich um keine tatsächlichen Wertentwicklungen. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind kein Indikator für zukünftige Ergebnisse. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen Bloomberg, seine Lizenzgeber und ihre jeweiligen Arbeitnehmer, Auftragnehmer, Bevollmächtigten, Lieferanten und Verkäufer keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden – ob direkte oder indirekte Schäden, Folgeschäden, Nebenschäden, Strafschadenersatz oder anderweitig – die sich in Verbindung mit den BLOOMBERG INDICES oder sämtlichen diesbezüglichen Daten oder Werten ergeben, unabhängig davon, ob diese aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus anderem Grund entstehen. Das vorliegende Dokument stellt keine Beratung zu Finanzprodukten dar, sondern vielmehr Sachinformationen bereit. Nichts in den BLOOMBERG INDICES begründet ein Angebot von Finanzinstrumenten, eine Anlageberatung oder eine Anlageempfehlung (d. h. Empfehlungen zum „Kaufen“, „Verkaufen“, „Halten“ oder zum Abschliessen oder nicht Abschliessen sonstiger Transaktionen, die eine spezifische Beteiligung bzw. spezifische Beteiligungen involvieren) von Bloomberg oder seinen verbundenen Unternehmen noch eine Empfehlung für eine Anlage oder andere Strategie von Bloomberg oder seinen verbundenen Unternehmen. Die Daten und sonstigen über die BLOOMBERG INDICES verfügbaren Informationen sollten nicht als ausreichende Informationen betrachtet werden, auf deren Grundlage eine Anlageentscheidung getroffen wird. Alle von den BLOOMBERG INDICES bereitgestellten Informationen sind unpersönlich und nicht auf die Bedürfnisse von Personen, Unternehmen oder Personengruppen zugeschnitten. Bloomberg und seine verbundenen Unternehmen äussern sich weder über den zukünftigen oder erwarteten Wert eines Wertpapiers oder sonstigen Beteiligung noch befürworten oder empfehlen sie ausdrücklich oder stillschweigend eine Anlagestrategie welcher Art auch immer. Bevor Kunden Anlageentscheidungen treffen, sollten sie das Einholen einer unabhängigen Beratung in Erwägung ziehen. © 2017 Bloomberg Finance L.P. Alle Rechte vorbehalten. Das vorliegende Dokument und dessen Inhalte dürfen ohne vorherige Zustimmung von Bloomberg nicht weitergeleitet oder weitervertrieben werden.

Die vorliegende Ergänzung wurde von Bloomberg Finance nicht geprüft. Diese Ergänzung ist zusammen mit dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Produkts zu lesen.

Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenplatz 6, 4052 Basel.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen resp. die Key Investor Information (KII), Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter oder unter www.ubs.com/etf sowie bei www.ubs.com/fonds bezogen werden.

4. Publikationen

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Webseite der Swiss Fund Data AG unter www.swissfunddata.ch.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen unter www.ubs.com/fonds sowie auf der Webseite der Swiss Fund Data AG unter www.swissfunddata.ch publiziert. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat (am ersten und dritten Montag bzw. dem nachfolgenden Bankwerktag) publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte als Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.
2. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

7. Information zum Zwecke der Kotierung an der SIX Swiss Exchange

7.1 Valorennummer / ISIN

Name des Fonds	Klasse	Valorennummer	ISIN-Code
HFRX Global Hedge Fund Index SF UCITS ETF	(USD) A-acc	11620660	IE00B53PTF40
	(EUR) A-acc	11620753	IE00B54DDP56
	(CHF) A-acc	11620778	IE00B5280Y01
	(GBP) A-acc	11620821	IE00B53B4246
CMCI Composite SF UCITS ETF	(USD) A-acc	11926603	IE00B53H0131
	(EUR) A-acc	11925970	IE00B58HMN42
	(CHF) A-acc	11926029	IE00B58FQX63
	(GBP) A-acc	11926049	IE00B50XJX92
	(HKD) A-acc		
	(SGD) A-acc		
	(JPY) A-acc		
Bloomberg Commodity Index SF UCITS ETF	(USD) A-acc	11926045	IE00B5B3W843
	(EUR) A-acc	11925964	IE00B58ZM503
	(CHF) A-acc	11926022	IE00B598DX38
	(GBP) A-acc	11926038	IE00B5993T22
	(HKD) A-acc		

	(SGD) A-acc		
	(JPY) A-acc		
	(SEK) A-acc		
S&P 500 SF UCITS ETF	(USD) A-acc	12126271	IE00B4JY5R22
	(EUR) A-acc	12126276	IE00B4LD0Y93
	(CHF) A-acc		
	(GBP) A-acc		
	(HKD) A-acc		
	(SGD) A-acc		
	(JPY) A-acc		
	(SEK) A-acc		
MSCI USA SF UCITS ETF	(USD) A-acc	12126257	IE00B3SC9K16
	(EUR) A-acc	12126269	IE00B4JTLK29
	(CHF) A-acc		
	(GBP) A-acc		
	(HKD) A-acc		
	(SGD) A-acc		
	(JPY) A-acc		
	(SEK) A-acc		
MSCI Emerging Markets SF UCITS ETF	(USD) A-acc	12894611	IE00B3Z3FS74
MSCI AC Asia Ex Japan SF UCITS ETF	(USD) A-acc	18824468	IE00B7WK2W23
MSCI ACWI SF UCITS ETF	(USD) A-acc	28650087	IE00BYM11H29
	(hedged to USD) A-acc	28650238	IE00BYM11J43
	(hedged to EUR) A-acc	28650240	IE00BYM11K57
	(hedged to CHF) A-acc	28650241	IE00BYM11L64
	(hedged to CHF) A-UKdis	30033438	IE00BZ2GTT26
	(hedged to GBP) A-acc		
	(hedged to USD) A-UKdis		IE00BYVDRC61
	(hedged to EUR) A-UKdis		IE00BYVDRD78
	(hedged to GBP) A-UKdis		IE00BYVDRF92
	(hedged to GBP) A-dis		IE00BYVDRG00
	(hedged to JPY) A-acc	34176211	IE00BD495N16
CMCI Ex-Agriculture SF UCITS ETF	(USD) A-acc	30034512	IE00BZ2GV965
	(hedged to EUR) A-acc	32132319	IE00BYT5CV85
	(hedged to CHF) A-acc	32132316	IE00BYT5CW92
	(hedged to GBP) A-acc	40539875	IE00BYT5CX00
Bloomberg Commodity CMCI SF UCITS ETF	(USD) A-acc	36621183	IE00BYLHVH00
	(hedged to EUR) A-acc	36621185	IE00BYLJVJ24
	(hedged to CHF) A-acc	36621184	IE00BYLKV39
	(hedged to GBP) A-acc	40538348	IE00BF0V4615
	(hedged to HKD) A-acc		
	(hedged to SGD) A-acc		
	(hedged to JPY) A-acc		
	(hedged to SEK) A-acc		

7.2 Handelswährung

Name des Fonds	Klasse	Handelswährung
HFRX Global Hedge Fund Index SF UCITS ETF	(USD) A-acc	USD
	(EUR) A-acc	EUR
	(CHF) A-acc	CHF
	(GBP) A-acc	GBP
CMCI Composite SF UCITS ETF	(USD) A-acc	USD
	(EUR) A-acc	EUR
	(CHF) A-acc	CHF
	(GBP) A-acc	GBP
	(HKD) A-acc	HKD
	(SGD) A-acc	SGD

	(JPY) A-acc	JPY
	(SEK) A-acc	SEK
Bloomberg Commodity Index SF UCITS ETF	(USD) A-acc	USD
	(EUR) A-acc	EUR
	(CHF) A-acc	CHF
	(GBP) A-acc	GBP
	(HKD) A-acc	HKD
	(SGD) A-acc	SGD
	(JPY) A-acc	JPY
	(SEK) A-acc	SEK
S&P 500 SF UCITS ETF	(USD) A-acc	USD
	(EUR) A-acc	EUR
	(CHF) A-acc	CHF
	(GBP) A-acc	GBP
	(HKD) A-acc	HKD
	(SGD) A-acc	SGD
	(JPY) A-acc	JPY
	(SEK) A-acc	SEK
MSCI USA SF UCITS ETF	(USD) A-acc	USD
	(EUR) A-acc	EUR
	(CHF) A-acc	CHF
	(GBP) A-acc	GBP
	(HKD) A-acc	HKD
	(SGD) A-acc	SGD
	(JPY) A-acc	JPY
	(SEK) A-acc	SEK
MSCI Emerging Markets SF UCITS ETF	(USD) A-acc	USD
MSCI AC Asia Ex Japan SF UCITS ETF	(USD) A-acc	USD
MSCI ACWI SF UCITS ETF	(USD) A-acc	USD
	(hedged to USD) A-acc	USD
	(hedged to EUR) A-acc	EUR
	(hedged to CHF) A-acc	CHF
	(hedged to CHF) A-UKdis	CHF
	(hedged to GBP) A-acc	
	(hedged to USD) A-UKdis	USD
	(hedged to EUR) A-UKdis	EUR
	(hedged to GBP) A-UKdis	GBP
	(hedged to GBP) A-dis	GBP
	(hedged to JPY) A-acc	JPY
CMCI Ex-Agriculture SF UCITS ETF	(USD) A-acc	USD
	(hedged to EUR) A-acc	EUR
	(hedged to CHF) A-acc	CHF
	(hedged to GBP) A-acc	GBP
Bloomberg Commodity CMCI SF UCITS ETF	(USD) A-acc	USD
	(hedged to EUR) A-acc	EUR
	(hedged to CHF) A-acc	CHF
	(hedged to GBP) A-acc	GBP
	(hedged to HKD) A-acc	HKD
	hedged to SGD) A-acc	SGD
	(hedged to JPY) A-acc	JPY
	(hedged to SEK) A-acc	SEK

7.3 Abrechnungsstelle

SIX SIS AG

7.4 Ausgestaltung von Effekten

Namenaktien, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind.

7.5 Angaben über die Entwicklung des Net Asset Value (NAV) in den letzten drei Jahren

Noch nicht vorhanden.

7.6 Verantwortlichkeitsklausel

Die Gesellschaft, UBS ETFs plc. Dublin, trägt die Verantwortung für den Inhalt dieses Kotierungsprospektes gemäss Prospektschema A Ziff. 4 des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange. Die Verwaltungsgesellschaft erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Kotierungsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

7.7 Erklärung zu den aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichten

Die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte bilden Bestandteil dieses Kotierungsprospektes.

7.8 Market Maker

Die Kotierung der Anteile an der SIX Swiss Exchange und deren Handel an der SIX Swiss Exchange haben zum Ziel, Anlegern zusätzlich zur Möglichkeit, Anteile direkt bei der Gesellschaft zu zeichnen oder zurückzugeben, den Kauf und den Verkauf der Anteile in einem liquiden und regulierten Sekundärmarkt, d.h. über die Börse, zu ermöglichen.

Die folgenden Gesellschaften wurden als Market Maker beauftragt:

- UBS AG, Zürich

Die Aufgabe eines Market Makers besteht darin, einen Markt für die gehandelten Aktien aufrechtzuerhalten und dazu Geld- und Briefkurse in das Handelssystem zu stellen.

Gemäss der Praxis der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA muss jeder Market Maker sicherstellen, dass die Differenz (Spread) zwischen (i) dem indikativen Nettoinventarwert je Anteil und (ii) dem Kurs, zu welchem die Anleger an der entsprechenden Börse Anteile kaufen oder verkaufen können, auf ein sinnvolles Mass reduziert wird.

Mittels Vertrags zwischen der SIX Swiss Exchange einerseits und dem Market Maker andererseits wird der Market Maker verpflichtet, an der SIX Swiss Exchange in einem bestimmten Rahmen einen Markt von Anteilen der Subfonds zu unterhalten und in diesem Zusammenhang Geld- und Briefkurse für Anteile der Subfonds in das Handelssystem der SIX Swiss Exchange einzugeben, welche in der Regel und unter normalen Marktbedingungen einen Spread von 2% (jeweils 1% auf beiden Seiten des indikativen Nettoinventarwertes) nicht übersteigen.

7.9 Erklärung zur Primär- / Sekundärkotierung

Für die Teilfonds erfolgte die Primärkotierung an folgenden Börsen:

HFRX Global Hedge Fund Index SF UCITS ETF	Deutsch Börse
(die Kotierung an der SIX Swiss Exchange stellt die Sekundärkotierung dar)	
CMCI Composite SF UCITS ETF	SIX Swiss Exchange
Bloomberg Commodity Index SF UCITS ETF	SIX Swiss Exchange
S&P 500 SF UCITS ETF	SIX Swiss Exchange
MSCI USA SF UCITS ETF	SIX Swiss Exchange
MSCI Emerging Markets SF UCITS ETF	SIX Swiss Exchange
MSCI AC Asia Ex Japan SF UCITS ETF	SIX Swiss Exchange
MSCI ACWI SF UCITS ETF	SIX Swiss Exchange
CMCI Ex-Agriculture SF UCITS ETF	SIX Swiss Exchange
Bloomberg Commodity CMCI SF UCITS ETF	SIX Swiss Exchange